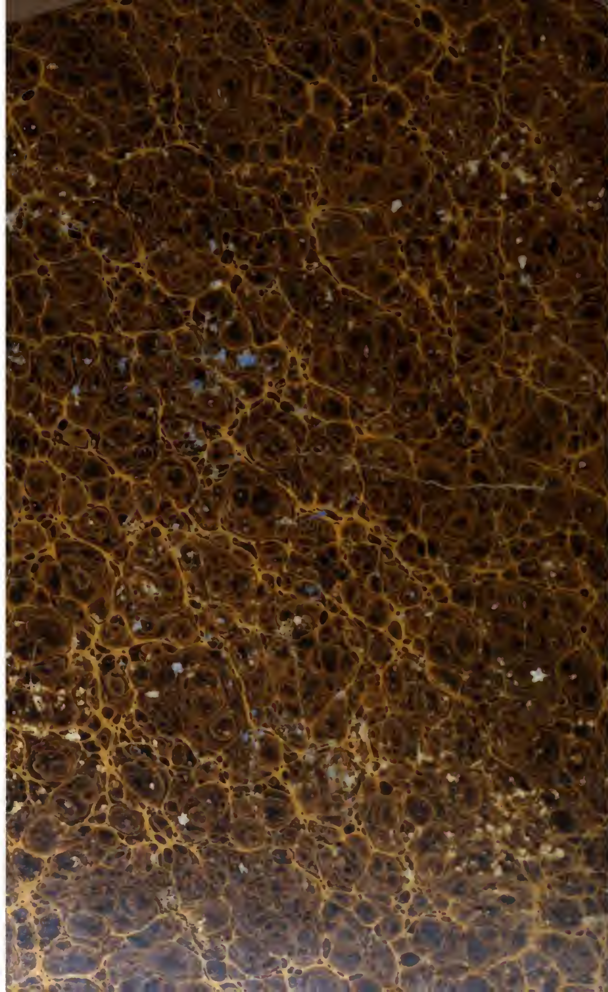


<36618724910017



Erster Nachtrag

zum

Repertorium

[Mathias Stangl]

über die

in den Kreis-Amtsblättern

für

Oberfranken

vom Jahre 1847 bis 1860 incl.

erschienenen

königlichen Allerhöchsten Verordnungen, Ministerial-Rescripte, Regierungs- und Appellationsgerichts-Entschließungen und Ausschreibungen, Bekanntmachungen und Nachrichten von allgemeinem Interesse ꝛc., in alphabetisch-chronologischer Ordnung und im Auszuge ihres wesentlichen Inhaltes

hergestellt

von

Michael Sieger,
königl. Rechnungs-Commissär.





Bamberg 1861.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

Vorwort.

Der vorliegende I. Nachtrag zum Stangl'schen Repertorium über die in den Kreisblättern von Oberfranken ausgeschriebenen allerhöchsten und höchsten Verordnungen u. s. w. umfaßt die Jahre 1847—1860 und reiht sich in seiner Anlage durchaus dem Haupt-Repertorium an.

Unter Einfügung der durch neuerliche Verordnungen und Ausschreibungen nothwendig gewordenen Rubriken wurden im Nachtrage gleichzeitig auch alle Rubriken des Haupt-Repertoriums in alphabetischer Reihenfolge aufgenommen, damit sofort aus dem Nachtrage allein ersehen werden kann, ob sich über den gesuchten Gegenstand eine Ausschreibung in den Kreisblättern findet. Der Nachtrag bildet daher zugleich ein vollständiges Register über das Haupt-Repertorium. Die Verweisung: s. Repert. bezieht sich auf das Haupt-Repertorium am angegebenen Orte; die Verweisung: s. Nachtr. auf die Artikel in gegenwärtiger Schrift.

Um den Nachtrag weniger umfangreich zu machen und die Anschaffung desselben zu erleichtern, ist sich bei den in das Kreisblatt aufgenommenen Gesetzen, Instruktionen, größeren Verordnungen und Ausschreibungen 2c. darauf beschränkt worden, nur den Betreff anzugeben, was um so mehr geschehen konnte, als alle Behörden, Gemeinde und Stiftungsverwaltungen in den Besitz der Kreisblätter der letzten 15 Jahre sich befinden, und in den Stand gesetzt sind, den Inhalt dort nachzulesen.

Bei den Abkürzungen tritt in dem Nachtrage die Aenderung ein, daß es vom Jahr 1854 an, „statt J. Bl. (Intelligenzblatt), Amtsbl. (Amtsblatt)" heißt.

A.

Abaichen, s. Repert. Nachtr.: Alkoholometer, Braugeschirre, Mühlgemäße, Schifffahrt.
Abbrüche, s. Repert. Laudemialtaxen.
Abdrücke, s. Repert.
Abensberg, s. Nachtr.: Arentin.
Abführmittel, s. Repert. Arzneien-Abgabe Nr. 6, Ruhrkrankheit Nr. 2.
Abgaben, s. Repert. Laudemialsachen Nr. 3.
Abgaben-Umlagen, s. Repert.
Abgründe, s. Repert
Abkürzungen, s Repert.
Ablösungen, s. Repert. Laudemialsachen Nr. 3, Stempelwesen Nr. 14 lit. a. Nachtr.: Forstrechtholz.
Ablösung der Grundrenten, s. Nachtr.: Fixirung und Ablösung.
Ablösungs-Briefe, s. Nachtr.: Baulast, kirchliche.
Ablösungs-Kapitalien, Nachtr: Staatsschuld, bayrische, Nr. 19 und 25. Staatsschuldenwesen Nr. 2 u. 3. Fixirung und Ablösung der Grundlasten Nr. 10. Lehens-Ablösungs-Ablosungen Nr. 1.
Ablösungs-Kassa, s. Nachtr.: Grundrenten-Ablösungs-Kassa.
Ablösungs-Schuldbriefe.

1) Im Hinblick auf Art. 27 des Ablösungsgesetzes kann zwar in der Regel, und wenn nicht besondere Verhältnisse die Vinkulirung auf bestimmte Namen erfordern, den Renten-Ueberweisenden die freie Wahl zwischen Ablösungs-Schuldbriefen auf Namen oder auf Inhaber belassen werden; dagegen führen dergleichen Schuldbriefe zu 500 fl., 100 fl. und 25 fl. ungleich größere Schwierigkeiten für die Geschäfts- und Buchführung der Kassa mit sich, als jene zu 1000 fl. und kann daher hierin den Rentenüberweisenden nicht freie Wahl eingeräumt, sondern es muß dabei belassen werden, daß Schuldbriefe kleinerer Gattung in der Regel nur in dem Maaß zu ertheilen seien, als zur Ausgleichung der treffenden Entschädigungssumme erforderlich ist. (R. A. 25. März 1849. S. 343.)
2) Fixirung und Ablösung der Grundlasten.

Ablösungs-Urkunden, s. Nachtr.: Fixirung und Ablösung der Grundlasten Nr. 16.
Abortus, s. Repert. Kinder, todtgeborne.
Abquittirung, s. Repert. Quittung.
Abraupen, s. Repert.
Abschriften.

1) In den stets amtlich zu beglaubigenden Abschriften von Allerhöchsten Entschließungen, sowie der Entschließungen der Staatsministerien soll auch die Unterzeichnung und Gegenzeichnung, wie sie in der Urschrift enthalten ist, ausgedrückt werden. (R. A. 29. Juni 1848. S. 720. u. 5. Juni 1850. S. 747.)
2) Die Ertheilung sogenannter außergerichtlich bestellter Abschriften von gerichtlichen Aktenstücken und der Bezug von Gebühren für dergleichen Abschriften von Seite der Kanzlei-Individuen wird für durchaus unzuläßig erklärt. (R. A. 24 Septbr. 1853. S. 719)
3) S. a Repert. Taxwesen Nr. 20. S. Repert.

Absolutorien, s. Repert. Privatstudirende.
Abspnitt, s. Nachtr.: Hausirhandel Nr. 8.
Aebte, s. Repert. 2.
Abzeichen, besondere, s. Repert. Kokarden.
Abzüge, s. Repert. Besoldungen Nr. 2. Stempelwesen Nr. 14 lit. a. Nachtr.: Besoldungen Nr. 2.
Accessisten.

1) Die Accessisten der Appellations- und Stadtgerichte sind auch während ihrer Praxis bei Advokaten verbunden, die Vertheidigung mittelloser Personen zu übernehmen. (M. E. 22 u. R. A. 28. April 1847 S. 493.)
2) Königliche Allerhöchste Verordnung vom 24. Mai 1852. Der Acceß bei den Appellations- und Kreis- und Stadtgerichten und die Praxis bei Staatsanwälten betr. (J. Bl. 1852. S. 749.)
3) Siehe auch Regierungs-Acceß, Rechtspraktikanten Nr. 1 u. 3. Heirathsbewilligungen. S. Repert.

Ackerbauschulen.

1) Das Programm über die bei dem Kgl. Staatsgute Triesdorf in Mittelfranken zu errichtende Ackerbauschule wird veröffentlicht. (R. A. 26. Aug. 1848 in der Beilage zu Nr. 106 des J. Bl. nach S. 979.)

2) Für Zöglinge an Ackerbauschulen ist eine Summe zu Stipendien bewilligt worden und es können sich diejenigen Jünglinge, welche wegen Dürftigkeit der Unterstützung durch ein Stipendium bedürftig sind, bei kgl. Regierung melden, wobei Zeugnisse über Dürftigkeit, gutes Betragen, Alter und Falls sie bereits in einer Ackerbauschule aufgenommen sind, über ihren Fortgang in solcher mit vorzulegen sind. (R. A. 16. Dezbr. 1854. S. 1538.)

Adelheidsquelle, s. Repert.

Adeliche, s. Nachtr.: Gerichts- und Polizei-Gewalt der Standes- und Gutsherrn Nr. 2.

Adelsdorf, s. Repert.

Adels-Matrikel. Das Ausschreiben vom 11. Jan. 1844 — J. Bl. 1844. S. 54 — wird zur besseren Befolgung in Erinnerung gebracht, mit dem Beifügen, daß die Extrakte aus den Kirchenbüchern über alle Veränderungen in dem Stande der adeligen Familien durch Geburt, Trauung oder Todesfall von den kgl. Pfarrämtern spätestens bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres der Kreisregierung einbefördert werden müssen. — Wenn Veränderungen nicht vorgekommen, ist Fehlanzeige zu erstatten. Den kgl. Landgerichten, welche über die in ihren Amtsbezirken ansässigen und begüterten adeligen Familien besondere Matrikel zu führen haben, ist von den Pfarrämtern ein ähnlicher Extrakt mitzutheilen. (R. A. 17. März 1859. S. 299.) S. Repert.

Aderlässe, s. Repert.

Adjudicationsbescheide, s. Repert. (Nr. 1 anzureihen. M. R. 6. und R. A. 10. April 1837. S. 447.) Nachtr.: Zeugnisse Nr. 2.

Administratoren, s. Nachtr.: Amtsbürgschaften Nr. 5.

Administrativ-Depositen, s. Nachr.: Depositenwesen.

Administrativ-contentiöse Sachen, s. Repert. Polizeiuntersuchungen Nr. 2. Publikationen Nr. 7. Rechtspraktikanten Nr. 3. Nachtr.: Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. d. Insinuations-Dokumente.

Administrativ- und Polizei-Sachen.

1) In Administrativ- und Polizei-Sachen können von den Magistraten und den Gemeindeverwaltungen, auch wenn es sich um Beschwerden und Vorstellungen an die höheren Instanzen handelt, die erforderlichen Eingaben von ihnen selbst nach Anleitung des §. 12 u. 29 des Regulativs vom 21. und §. 17 des Regulativs vom 24. Septbr. 1818 besorgt werden; — die Beiziehung von Rechts-Anwälten hiezu ist unzulässig. (M. E. 17. und R. A. 21. Juni 1853. S. 402.)

2) Die Landgemeinde-Verwaltungen werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Verabfassung der Rekursschriften für Gemeinden in reinen Administrativ- und Polizei-Gegenständen, namentlich in Gewerbs-, Concessions-, Ansässigmachungs-, Heiraths-Sachen und Umlage-Streitigkeiten, wenn sie nicht vorziehen, dieselben bei der ersten Instanz zu Protokoll zu geben, von ihnen selbst besorgt werden können, und daß die Beiziehung von Rechts-Anwälten hiezu unstatthaft sei. Im Falle des Zuwiderhandelns müßten die diesfallsigen Kosten den einzelnen Gemeindeausschuß-Mitgliedern zur eigenen Vertretung überwiesen werden. (R. A. 19. Mai 1858. S. 573.)

3) S. a. Advokaten Nr. 2. Insinuations-Dokumente.

Adoptionen, s. Repert. Stempelwesen Nr. 13. Nachtr.: Kinder, uneheliche.

Advokaten.

1) Gemäß §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar 1814 ist auch der Tag der erfolgten Trauung eines Advokaten dem vorgesetzten Appellationsgerichte ohne Zögerung anzuzeigen. (R. A. 5. Oktober 1847. S. 1113 und 27. Novbr. 1849. S. 1269.)

2) Die bestehenden Vorschriften über die Zulassung von Advokaten, über die Berichtigung des Vollmachtspunktes und über die Einreichung von schriftlichen Eingaben bei den Polizei- und Verwaltungsbehörden werden zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht. In allen reinen Polizei- und Administrativsachen — mit Ausnahme der administrativ-contentiösen Gegenstände — ist bei den Unterbehörden die Beiziehung von Advokaten und die Einreichung schriftlicher Ausführungen unbedingt verboten; nur siegelmäßigen und ihnen gleich geachteten Personen ist gestattet, ihre Angelegenheiten auch den untern Polizei- und Administrativbehörden in schriftlichen Vorstellungen vorzutragen rc. (M. R. 22 u. R. A. 27. Dezbr. 1852. J. Bl. 1853. S. 8. R. A. 5. Juli 1856. S. 865.)

3) S. a. Repert. Heirathsbewilligungen Nr. 2. Landwehrdienstleistung Nr. 6. Monitorien, Publikationen Nr. 2. Qualifikationslisten, Stempelwesen Nr. 13. Nachtr.: Administrativ- und Polizeisachen Nr. 1 u. 2. Advokaten-Praxis, Advokatenwittwen- und Waisen-Pensionsanstalt, Competenz-Conflikte, Fixirung und Ablösung der Grundlasten Nr. 20, Rechtspraktikanten. Siehe Repert.

Advokaten-Deserviten.

1) Bekanntgabe der neuen Advokaten-Gebührenordnung vom 15. Dezbr. 1852. (J. Bl. 1852. S. 1889.)

2) Die Verhandlungen in Beschwerdesachen der Ad-

vokaten wegen Moderationen oder Abstrich von Deserviten- und Kostenansätzen, unterliegen, so- ferne dieselben nicht als Disciplinarstrafen ver- fügt werden, der Tax- und Stempelpflicht. (M. E. 19. und R. A. 24. Mai 1843. S. 344.)

3) S. a. Repert. Expensarien. Nachtr.: Advo- katen. S. Repert.

Advokaten-Praxis.

1) Jeder Staatsdienst-Adspirant, welcher in die Advokatenpraxis treten will, hat von nun an unter Vorlage eines Zeugnisses, in welchem ihm von dem Anwalte die Aufnahme zugesichert wird, um Zulassung zu dieser Praxis nachzusuchen. — Das Gesuch ist mit den sonstigen erforderlichen Belegen dem einschlägigen Appellationsgerichte zu übergeben und von demselben nach vorher gepflo- genem Benehmen mit der Kreisregierung, Kam- mer des Innern zu bescheiden; wenn sich die Kreisstellen über das Gesuch nicht sollten einigen können, oder wenn gegen den ergangenen Be- schluß Beschwerde ergriffen wird, sind die Akten dem kgl. Staatsministerium der Justiz vorzu- legen. — Keinem Staatsdienst-Adspiranten darf gestattet werden, bei einem Anwalte in die Praxis zu treten, welcher bereits einen Concipienten be- schäftiget; eine Ausnahme von dieser Regel kann nur auf dem Grunde einer Ministerialerlaubniß eintreten, wenn besonders erhebliche Gründe dafür nachgewiesen werden können. — Es kann zwar auch denjenigen Staatsdienst-Adspiranten, welche sich nicht blos um eine Advokatur, sondern zu- gleich oder ausschließlich um eine Anstellung im Staatsdienste — sei es in Justiz-, Verwaltungs- oder gemischtem Dienste — bewerben, der Eintritt in die Advokaten-Praxis, jedoch höchstens auf zwei Jahre und erst dann bewilliget werden, wenn sie nach erstandener Concursprüfung bei königl. Stellen und Behörden ihre praktische Befähigung erprobt haben und qualificirt worden sind. Die Bewilligung zum Eintritte in die Advokaten-Praxis ist widerruflich und der Austritt aus derselben ist dem Appellationsgerichte sogleich anzuzeigen. Die- jenigen Adspiranten, welche sich eine Umgehung der vorstehenden Vorschriften durch eigenmächtiges Eintreten in die Advokaten-Praxis, heimliches Arbeiten in derselben, oder sonst wie immer bei- gehen lassen sollten, haben unnachsichtlich die Streichung aus den Anstellungslisten zu gewär- tigen. (M. E. 9. und A. A. 15. Mai 1854. S. 533.)

2) Erläuternde Bemerkungen und weitere Anord- nungen zum Vollzuge der Minist.-Entschließung vom 9. Mai 1854. (M. E. 12. und A. A. 15. März 1856. S. 423. R. A. 6. April 1856. S. 471.)

Advokaten-Strafen, s. Repert.

Advokaten-Wittwen und Waisen-Pensions-Anstalt. Dem Centralausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions- Fondes wird in analoger Anwendung der über die Correspondenzform der Stellen und Behörden be- stehenden Verordnungen (Döll. V. S. Bd. XVIII. S. 115. § 1560 2c.) gestattet, sich in seinen nicht streitigen Verwaltungsangelegenheiten, sohin in den Fällen, in welchen er nicht als Parthei, son- dern als eine, dem Justizministerium unmittel- bar untergeordnete Verwaltungs-Behörde einer Centralstiftung und Anstalt erscheint, mit den Untergerichten, Unterbehörden und Expeditions- ämtern der kgl. Kreisregierungen und Appella- tionsgerichte in Correspondenzform zu benehmen. (M. R. 23. Dezbr 1846 und A. A. 29. Dezbr. 1846. J. Bl. 1847. S. 12.) S. Repert.

Aerndtefest, s. Erndtefest.

Aerzte, s. Repert. S. 41 u. fg. Nachtr. S. 22.

Affirgirung, s. Nachtr.: Ganten.

Agenten.

1) Die Befähigungs-Zeugnisse für Agenten der in Bayern zugelassenen Versicherungs-Gesellschaften müssen sich immer genau über jene Eigenschaften aussprechen, welche nach § III. der kgl. aller- höchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 „die aus- wärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaf- ten betr." zur Uebernahme einer Agentur voraus- gesetzt werden. — In dem von den Magistraten und Landgemeinde-Verwaltungen auszustellenden Zeugnissen muß ausdrücklich erwähnt sein: ob der vorgeschlagene Agent ansässig, unbescholtenen Rufes und im Besitze der zu den Agenturgeschäf- ten erforderlichen Kenntnisse und Solidität ist. — Diese Zeugnisse müssen mit der Contrasignatur der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde ver- sehen werden, worin der Inhalt bestätigt und bemerkt wird, daß auch von Seiten der Distrikts- Polizeibehörde gegen die Aufstellung der betref- fenden Personen als Agenten eine Erinnerung nicht besteht. (R. A. 14. Oktbr 1859. S. 1171.)

2) S. a. Auswanderung nach Amerika, Versiche- rungs-Gesellschaften. S. Repert.

Aich-Gebühren, s. Nachtr.: Maaße und Ge- wichte Nr 3. Wasserbenützung

Akademie der bildenden Künste, s. Nachtr.: Ferien Nr. 2.

Akten und Aktenheften.

1) Die Vorschrift, nach welcher alle Amtsakten mit Lekturen und Rennern versehen, gehörig über- schrieben, folirt und geheftet sein sollen, wird mit dem Bemerken erneuert, daß zur Vorlage kommende, hierin mangelhafte Akten auf Kosten der Amtsvorstände zur Ergänzung rückgesendet werden (R. A. 27. Oktbr. 1849. S 1145)

2) Vor Einsendung der Akten an die zweite Instanz

ist sorgfältig zu prüfen, ob die Botenbuchs=Auszüge oder Bescheinigungen der darinnen enthaltenen Erkenntnisse, oder ein merkliches Präjudiz nach sich ziehenden Dekrete, zu solchen gebracht worden sind; die fehlenden sind nachbringen zu lassen. Die Unterlassung zieht eine Ordnungsstrafe von 1 Thaler nach sich. — Auch sollen die Gerichtsdiener und Boten genau instruirt werden, daß bei Cirkularien in Partheisachen jedesmal der Tag der geschehenen Insinuation an diesen oder jenen Betheiligten im Cirkulare bei der betreffenden Unterschrift genau angegeben, und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. kein Cirkular ohne diesen speziellen Insinuations=Nachweis zu den Akten gebracht werden. (A. A. 11. März 1851. S. 372.)

3) Die Ablieferung der an die Bezirksgerichte übergehenden Prozeß= und Konkursakten erstreckt sich nur auf die laufenden; die erledigten Akten haben bei den bisherigen Prozeß=Gerichten zu verbleiben. (A. E. 25. Aug. 1857. S. 1107.)

4) Die Aufbewahrung der Akten der zur polizeilichen oder disciplinairen Aburtheilung erwiesenen Untersuchungen betr. — 1) Bei denjenigen Untersuchungssachen, welche ihrem ganzen Umfange nach zur Aburtheilung an eine Polizei= oder Disciplinar=Behörde verwiesen wurden, haben die Akten bei diesen letzteren Behörden zu verbleiben. — 2) In denjenigen Fällen, wo strafrechtliche Reate mit polizeilichen oder disciplinairen Reaten concurriren, und die Verweisung zur polizeilichen oder disciplinären Aburtheilung nur in dem einen oder anderen Punkte erfolgt ist, sind die Untersuchungsakten nach Erledigung der polizeilichen oder disciplinären Punkte an das erkennende Gericht zurück zu geben. — 3) In den Fällen unter Nr. 2 haben die Polizeibehörden den Untersuchungsakten Abschriften der erfolgten polizeilichen Beschlüsse anzulegen. Von den ergangenen Disciplinarbeschlüssen sind dagegen keine Abschriften den Untersuchungsakten beizufügen. (R. E. 17. April 1859. S. 451.)

5) S. Repert. Gutachten, Oblaten, Papiere, Schriften unleserliche, Urkunden Nr. 3. Aktenauszüge. Taxwesen Nr. 11. Verträge. Nachtr.: Competenz=Conflikte Nr. 3. Criminal=Untersuchungs=Akten, Papiere, Untersuchungen, strafrechtliche Nr. 4. S. Repert.

Akten=Einsicht, s. Repert.

Akten=Inrotulation, s. Repert.

Akten=Renner, s. Nachtr.: Akten und Aktenheften.

Albrecht, s. Nachtr.: Landwirthschaft Nr. 2.

Alimentationsklagen, s. Nachtr.: Insertionsgebühren Nr 1. Gensdarmerie Nr. 2.

Alimentationspflicht, s. Nachtr.: Paternitätssachen.

Alkohometer. Das mathematisch=physikalische Institut an der Ludwigs=Maximilians=Universität in München beschäftigt sich lediglich mit Abaichung der von Mechanikern, Glasbläsern rc. gefertigten Alkohometer; der Verkauf der geaichten Alkohometer bleibt den Verfertigern dieser Instrumente überlassen. (R. A. 26. Mai 1860. S. 503.)

Alle, s. Repert. Taubstummen=Unterricht Nr. 1.

Allee=Pflanzungen an den Landstrassen.

1) Die Belehrung über die zweckmäßigste Art der Anpflanzung von Alleen an Landstrassen vom 21. Aug. 1835 wird wiederholt durch Abdruck veröffentlichet, und dabei die Erwartung ausgesprochen, daß die Gemeinden ihrer Seits sich's angelegen sein lassen werden, den Absichten Seiner Majestät des Königs in Ansehung der Vervollständigung und guten Erhaltung der Baumpflanzungen an den Strassen in jeder Beziehung bereitwilligst entgegen zu kommen. (R. A. 31. Juli 1855. S. 1007.)

2) S. a. Baumpflanzungen. S. Repert.

Allegationen, s. Nachtr.: Berichte und Berichtsform Nr. 4.

Altenburg, s. Repert. Requisitionskosten Nr. 3.

Altäre, s. Repert.

Alterthümer.

1) Aufgefundene alte Münzen und kleinere Alterthümer sind direkt an das, zu deren Hinübergabe an das kgl. Generalconservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats, nunmehr angewiesene geheime Expeditionsamt des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen= und Schul=Angelegenheiten gegen Rezepisse einzusenden. (R. A. 3. Febr. 1851. S. 176 u. 26. Juni 1842. S. 931.)

2) S. a. Denkmale. S. Repert.

Algier, s. Nachtr.: Auswanderungen nach Algier.

Amberg, s. Nachtr.: Eisenbahn=Bauten Nr. 7.

Amerika, s. Repert. Handelsverkehr mit dem Auslande Nr. 2, 3, 4 u. 6. Nachtr.: Auswanderungen, Flüchtlinge, Zollwesen Nr. 8.

Amhof, s. Repert.

Amortisation, s. Repert.

Amts=Bürgschaften.

1) Die allerhöchste Verordnung vom 22. Oktober 1851 über die Bestellung von Amts=Bürgschaften der Beamten wird veröffentlichet. (J. Bl. 1851. S. 1365.)

2) Instruktion zu vorstehender allerhöchsten Verordnung (R. A. 6. Dezbr. 1851. S. 1517.)

3) Die Erhebung, resp. Behandlung der Zinsen von Amtsbürgschafts=Kapitalfristen betr. (M. R. 14. und R. A. 22. Febr. 1853. S. 149.)

4) Die Quittungen über Amtsbürgschafts=Zinsen dürfen nur allein auf die einschlägigen königl. Staats=Schuldentilgungskassen ausgestellt, und

darin die zahlenden äußern Aemter nicht angeführt werden. (R. A. 5. Febr. 1855. S. 163.)
5) Die allerhöchste Verordnung vom 22. Oktober 1851, die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten betr., findet auch auf lebenslänglich angestellte Stiftungs- oder Gemeinde-Verwalter, Administratoren, Kassirer, Oekonomen rc. analoge Anwendung (M. E. 28. Juni u. R. A. 6. Juli 1835. S. 930.)
6) Die Erhebung neuer Coupons zu der als Amtsbürgschaften deponirten Obligationen und die Bescheinigung des Empfangs dieser Coupons betr. (R. A. 12. Jan. 1857. S. 61.)
7) Auch bei $3^1/_2$ prozentigen Bürgschafts-Kapitalien (Fristenerlagen ausgeschlossen) ist die Arrosirung nach den gegebenen Vorschriften zuläßig. (R. A. 1. März 1848. S. 238.)
8) S. a. Tax-Beamten. S. Repert.

Amtsehren-Beleidigung, s. Repert. Widersetzung.

Amts-Geheimniß, s. Nachtr.: Zeugen-Vernehmungen Nr. 2.

Amts-Geräthschaften, s. Repert.

Amts-Gränztafeln, s. Nachtr.: Gränztafeln.

Amts-Inventare.

1) Die Amts-Inventarien, hier die Sammlungen von öffentlichen Blättern und Schriften betr. (R. A. 14. Novbr. 1854. S. 1400 u. 26. Juli 1855. S. 996.)
2) Am Ende jeden Etatsjahres soll auf Grund des vom Taxamte ergänzten Inventars der wirkliche Bestand der Inventars-Gegenstände einer genauen Controlle unterworfen und in den Inventarien am Schlusse alljährlich die Bestätigung beigefügt werden, daß das Sturz-Ergebniß mit den Inventars-Verträgen in Uebereinstimmung stehe. (R. A. 29. Mai 1860. S. 505.)
3) S. a. Taxämter.

Amts-Kleidung, s. Repert. Nachtr.: Oberconsistorium, Polizeipersonal, Uniform.

Amts-Siegel.

1) Die Behörden werden auf das von dem Hausmeister und Lithographen Mayr und dem Steindrucker Brändle bei der kgl. Regierung von Oberbayern erfundene Verfahren für den Schwarzdruck von Amts- und anderen Siegeln, welches sich mit dem dazu gehörigen Apparat als sehr zweckmäßig erwiesen hat, aufmerksam gemacht, und zur Anschaffung aus Regiemitteln ermächtiget. (R. A. 28. Juli 1847. S. 836 und 7. Septbr. 1847. S. 1007.)
2) Die Verfälschung des Landgerichtssiegels von Hersbruck betr. (R. A. 26. Dezember 1849. S. 1365.)
3) ditto des Landgerichtssiegels von Landau betr. (R. A. 18. Juni 1850. S. 782.)
4) ditto des Landgerichtssiegels von Regen betr. (R. A. 6. Aug. 1850. S. 1103.)
5) ditto des Landgerichtssiegels von Dettelbach und Schwabmünchen betr. (R. A. 20. März 1851. S. 395.)
6) Die Rentämter und Forstämter werden auf die bestehende Vorschrift aufmerksam gemacht, wornach alle durch Gebrauch abgenützten Amtssiegel nur von dem kgl. Hauptmünz-Amte erneuert werden dürfen. (R. A. 28. März 1851 S. 437.)
7) Die Verfälschung des Landgerichtssiegels von Wolfstein betr. (R. A. 9. Mai 1851. S. 615.)
8) Die Verfälschung des Landgerichtssiegels von Kissingen betr. (R. A. 14. Novbr. 1851. S. 1400.)
9) Das Amtssiegel der kgl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion für den Kanton Rockenhausen in der Pfalz ist abhanden gekommen. (R. A. 19. Jan. 1855. S. 119.)
10) Die Verfälschung des Amtssiegels des Landgerichts Herrieden ist wahrgenommen worden; zugleich wird auf die allgemeine Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jan. 1837 aufmerksam gemacht, wornach Reise-Legitimationen nur auf lithographirte Formularien ausgestellt werden dürfen. (R. A. 9. Dezbr. 1857. S. 1662.)
11) Die Verfälschung des Landgerichtssiegels von Ebersberg betr. (R. A. 14. Jan. 1858. S. 98.)
12) Desgleichen die Verfälschung des Landgerichtssiegels von Weyhers. (R. A. 22. Juni 1858. S. 756.)
13) Bei dem Landgerichte Greding ist das Lacksiegel abhanden gekommen. (R. A. 5. Februar 1859. S. 178.)
14) Gefälschtes Siegel des kgl. Landgerichts Uffenheim betr. (R. A. 24. Septbr. 1859. S. 1122.)
15) Fälschung des Amtssiegels des kgl. Landgerichts Roding betr. (R. A. 18. Novbr. 1859. S. 1263.)
16) Desgleichen die Fälschung des Amtssiegels des Landgerichts Hollfeld betr. (R. A. 12. Novbr. 1860. S. 1153.)
17) S. a. Landraths-Ausschuß, Paßwesen Nr. 2. Postporto-Freiheit Nr. 10. S. Repert.

Amts-Wohnungen, s. Repert.

Anfrag-Bureau, s. Repert.

Anhalt-Bernburg, s. Repert. Münzwesen Nr. 20.

Anhalt-Dessau, s. Nachtr.: Geburten, Heimathlose Nr. 2.

Ankündigungen, s. Nachtr.: Geheimmittel, Lottospiel, ausländisches Nr. 9.

Anlehens-Scheine, s. Nachtr.: Bank Nr. 10.

Anlehens-Tabellen, s. Repert. Leumunds-Zeugnisse Nr. 2. Schätzungen Nr. 2.

Anna-Damenstift in München.

Die Bestellung eines Verwalters des St. Anna-Damenstiftes in München betr. — Dem Verwalter dieses Damenstiftes, dem kgl. geheimen

Sekretair Carl Höfl wird in der Person des quiescirten kgl. Landkommissairs Georg Mayr ein Controleur beigegeben, und das Dienstverhältniß des Controleurs zum Verwalter durch Vorschriften geregelt. (M. E. 14. und R. A. 27. Febr. 1855. S. 247.)

Annalen, s. Repert. Staats-Zeitung.

Annuitäten, s. Repert. Nachtr.: Kreishilfs-Kassa, Hypotheken- und Wechselbank.

Ansässigmachungs-Instruktion's-Competenz, s. Repert.

Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Sachen.

1) Der Grundsatz der gleichmäßigen gesetzlichen Unstatthaftigkeit der Ertheilung von Ansässigmachungsbewilligungen an Frauenspersonen, als der Natur der Sache, dem Wortlaute und dem Geiste des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vollkommen angemessen, wird wiederholt ausgesprochen. (R. A. 21. April 1847. S. 456.)

2) Die bestehende Vorschrift, wornach bei Publikation der Bescheide über Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche der Betheiligten neben der vierzehntägigen Berufungsfrist auch noch zu Protokoll bemerklich gemacht werden soll, daß die allenfallsige Berufung bei der Polizeibehörde entweder zu Protokoll erklärt oder durch einen Rechtsanwalt gefertigt und übergeben werden müsse, wird in Erinnerung gebracht und die Weisung gegeben, den Betheiligten durch wörtliche Aufnahme in das Protokoll noch besonders bemerklich zu machen, daß solche, nicht von kgl. Advokaten, sondern von Winkel-Agenten gefertigte und unmittelbar übergebene Rekursbeschwerden, künftig unberücksichtigt bei Seite gelegt werden würden — Ferner wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Leumunds-Zeugnisse über Aufführung und Betragen von dem gesammten Gemeinde-Ausschusse gemeinschaftlich mit dem Pfarramte ausgestellt werden müssen. (R. A. 12. Mai 1851. S. 627.)

3) In Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuchen muß stets eine schriftliche Aufforderung an den Gemeinde-Ausschuß und den Armenpflegschaftsrath zur Abgabe seiner schriftlichen Erklärung ergehen und der gefaßte Beschluß den Betheiligten gehörig eröffnet werden. (R. E. 2. Jan. 1852. S. 46.)

4) Gemeinden, welche von dem ihnen gesetzlich eingeräumten Rechte der Berufung gegen Beschlüsse in Ansässigmachungs-, beziehungsweise Conzessionsverleihungs-Angelegenheiten Gebrauch machen, sind im Falle des Zurückweisens des Rekurses allerdings zur Bezahlung von Taxen und von Stempelgebühren verpflichtet, und die Beträge können in der Gemeinderechnung verausgabt werden. (R. A. 21. Aug. 1854. S. 1043.)

5) Im Hinblicke auf die allerhöchste Verordnung vom 14. Juni 1854, die Ansässigmachung und Verehelichung oder Wiederverehelichung der Staatsdienst-Adspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen betr. — Reg. Bl. 1854 S. 385 — wird die Weisung gegeben, bei Ansässigmachungs- und Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Gesuchen von Individuen der gedachten Kategorieen strenge und ohne Ausnahme nach den gegebenen Direktiven zu verfahren, und ein derartiges Gesuch nicht eher förmlich zu Protokoll zu nehmen und zu instruiren, als bis der Bittsteller die vom dienstlichen Standpunkte abzugebende Erklärung des Vorstandes derjenigen kgl. Stelle oder Behörde, bei welcher derselbe verwendet oder als Staatsdienst-Adspirant vorgemerkt ist, erholt und zu den Akten übergeben hat. (R. A. 11. Februar 1859. S. 202.)

6) S. Repert Forstpersonal-Verehelichungen, Militärpersonen Nr. 3, Postbeamten, Schweiz Nr. 1, Staatsdiener Nr. 3 u. 5. Nachtr.: Administrativ- und Polizei-Sachen Nr. 2. Berufungen, Berufungsfristen, Bezirksgerichtsboten, Gemeindebeschlüsse, Gewerbswesen, Gewerbsgerechtigkeiten Nr. 4, Heimathssachen Nr. 1, Impfwesen Nr. 1, Post-Kondukteure, Schullehrer-Verehelichung, Staatsdiener-Verehelichungen. S. Repert.

Ansässigmachungs-, Tax- u. Stempelwesen.

1) Weder die Gemeinde-Bevollmächtigten, beziehungsweise der Gemeinde-Ausschuß, noch der Armenpflegschaftsrath können zu jenen Behörden gerechnet werden, welche für ihre Verhandlungen und resp. Erklärungen in Ansässigmachungs- und Verehelichungssachen Taxen zu erheben berechtigt sind, bei ersteren kommt jedoch der Stempel, bei dem Armenpflegschaftsrathe aber auch dieser nicht in Anwendung. (R. A. 15 April 1847. S. 436.)

2) Jeder Beschluß über Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Conzessions-Gesuche unterliegt dem Klassen-Stempel von 15 kr, gleichviel, ob derselbe das Gesuch abweise oder genehmige. — Dieser Stempel ist von dem Beschlusse in einer Sache nur einmal zu erheben, und in dem höheren Klassenstempel für die Conzessions-Urkunde, welche in Folge eines genehmigenden Beschlusses auszufertigen ist, bereits enthalten; dieß gilt namentlich auch in dem Falle, wenn bei dem Vorhandensein mehrerer Bewerber um ein und dieselbe Concession der gewerbspolizeiliche Beschluß theilweise willfahrend, theilweise abschlägig erfolgt. Der Stempel wird im Falle der förmlichen Ausfertigung des Beschlusses zu dieser Ausfertigung verwendet und außerdem dem Concepte beigeheftet, gleichviel, ob dasselbe einem Protokolle unmittelbar angereiht oder auf ein selbstständiges Blatt geschrieben ist. —

Einfache Abschriften von dergleichen Beschlüssen, wenn und so oft deren Ertheilung veranlaßt erscheint, unterliegen dem Klassenstempel von 3 kr., welcher nach Maßgabe des §. 7, Klasse I. lit. b. des Stempel-Mandats vom 18. Dezbr. 1812 von jedem Bogen der Abschrift zu erheben ist und wodurch die Stempelpflicht von dem Originalbeschluß, wie solche oben näher erörtert ist, selbstverständlich nicht aufgehoben wird. (M. E. 1. R. A. u. 10. September 1855. S. 1195.)

3) S. a. Repert. Tax- und Stempelwesen Nr. 3.

Anschlag, s. Repert.

Anstellungs-, Beförderungs- und Versetzungs-Gesuche.

1) Alle unmittelbar bei den Ministerien einkommenden Gesuche um Anstellung oder Beförderung bleiben unberücksichtigt. — Die äußeren Stellen haben in Erledigungsfällen ihre Anträge auf Anstellung und Beförderung neben der allgemeinen Bedingung der Moralität ꝛc. nur auf Befähigung und Dienstesalter der Beantragten zu gründen und hiebei auch diejenigen Beamten und Staatsdienst-Aspiranten, welche keine Gesuche eingereicht haben, nach ihren Ansprüchen zu berücksichtigen. (M. Bek. 31. März 1848. S. 378. Dann M. R. 5. Oktober 1848. S. 1139.)

2) Alle Gesuche um Anstellung, Beförderung, Gehaltsaufbesserung, Versetzung u. s w., dann deren Beilagen unterliegen nach Vorschrift der Stempelgesetze vom 18. Dezbr. 1812 und 11. September 1825 der Stempelpflicht; — die durch derlei Gesuche veranlaßte Instruktion (Correspondenzen, Berichte ꝛc.) ist als Amtssache tax- und stempelfrei zu beschäftigen. — Die Bescheide jedoch, deren Eröffnung an einen Bittsteller angeordnet ist, unterliegen der Tax- und Stempelpflicht, wenn sie lediglich durch Bittgesuche veranlaßt worden sind. (M. E. 11. u. R. A. 17. Febr. 1865. S. 196) S. Repert.

Anstellungs-Taxen, s. Repert.

Anstrich der Gebäude, s. Repert. Nachtr.: Gebäude.

Anstrich steinerner Bildsäulen. Bei Erneuerung des Anstriches steinerner Bildsäulen an öffentlichen Orten und auf den Feldern sind die Vorschriften der §§. 941 und 942 der Döll. V. S. Bd. XVI. S 1236 jedesmal in Anwendung zu bringen, wenn ein Anstrich öffentlicher Denkmale neu hergestellt oder in anderer Weise und mit anderen Farben, als er früher genehmigt war, gemacht werden soll. (M. E. 14. Juli 1847 u. R. A. 26. Oktober 1847. S. 1183.)

Antiquariats-Buchhandlungen, s. Nachtr.: Gewerbswesen Nr. 21.

Anwälte, s. Advokaten.

Anwerbung, s. Conscriptions-Anwerbung.

Anzeigen, s. Repert. Nachtr.; Gendarmen Nr. 6. Hebammen.

Anzeigen, gelehrte.

1) Den kgl. Landgerichten und Vorständen der Studien-Anstalten wird eröffnet, daß vom Jahr 18⁴⁹/₅₀ anfangend, die Verbindlichkeit zur Abnahme der gelehrten Anzeigen auf Regiekosten nicht mehr bestehe. (R. A. 4. Septbr. 1849. S. 934, M. E. 1. u. R. A. 12. u. 29. Septbr. 1849. S. 965 u. 1015.)

2) Die vorhandenen Exemplare der gelehrten Anzeigen sollen verkauft und zu diesem Zwecke an die königl. Rentämter abgeliefert werden. (R. A. 23. Septbr. 1854. S. 1158.)

3) Die noch nicht verkauften und daher noch vorhandenen Exemplare der gelehrten Anzeigen sollen an die königl. Akademie der Wissenschaften zur Förderung des Austausches literarischer Werke abgeliefert und gegen deren Empfangsbescheinigung in den treffenden Amts-Inventarien abgeschrieben werden. (R. A. 18. April 1855. S. 467, 25. Juli 1855. S. 995 und 11. Novbr. 1855. S. 1432.) S. Repert.

Anzeiger, allgemeiner.

1) Der allgemeine Anzeiger soll von den Kassen und Aemtern ferner bis auf Weiteres à Conto der Amts-Regie angeschafft und bezahlt werden. (R. A. 17. Mai 1852. S. 687.)

2) Der Abonnementspreis des allgemeinen Anzeigers beträgt wieder, wie früher, nur 2 fl. 30 kr. (R. A. 8. März 1853. S. 178.)

3) Der allgemeine Anzeiger hört vom 1. Jan. 1854 an auf und wird durch die Neue Münchener Zeitung ersetzt; an die Stelle der bisherigen Verpflichtung der Stellen und Behörden zum Einrückenlassen ihrer Bekanntmachungen in den allgemeinen Anzeiger tritt die Verbindlichkeit, diese Bekanntmachungen in der durch die Ministerial-Entschließung vom 24. Dezbr. 1832 bezeichneten Ausdehnung in die neue Münchner Zeitung einrücken zu lassen. (M. E. 21. Novbr. u. R. A. 2 Dezember 1853. S. 890, 17. Dezember 1853. S. 918, M. R. 4. u. R. A. 7. Jan. 1855. S. 31.)

4) S. a. Insertionsgebühren Nr. 4. S. Repert.

Anzeig-Gebühren.

1) Die in den Regierungs-Bezirken diesseits des Rheins noch bestehende Betheiligung des kgl. Forstschutz-Personals an den Forst-Strafgefällen wird aufgehoben. Diese unter dem Namen Forstrüge- oder Strafantheile genossenen Bezüge sollen pro aerario verrechnet werden. Ebenso werden auch die Anzeigegebühren und Pfandgelder für das Forstpersonal aufgehoben und zur Verrechnung pro aerario verwiesen. Das Forstpersonal soll entsprechende Funktionszulage dafür erhalten. (R. A. 6. Mai 1848. S. 538.)

2) Nur die an das Königl. Forstschutz-Personal zu

entrichtenden Gebühren für Frostfrevel-Anzeigen sind zur Staatskassa eingezogen worden; die Privatwald-Aufseher haben die herkömmlichen Anzeigegebühren nach wie vor zu beziehen. (R. A. 21. März 1849. S. 321, 27. Aug. 1849. S. 916 und 18. Septbr. 1849. S. 984.)

3) Die bezüglich der Erhebung von Anzeigegebühren für die Gendarmerie-Mannschaft bestehenden Vorschriften — J. Bl. 1834. Nr. 84 und 111 — werden zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht. (R. A. 30. März 1852. S. 442.)

4) S. a. Telegraphen-Anstalten Nr. 4. S. Repert.

Apotheken.

1) Die Anwendung des §. 4 Ziffer 3 des Gewerbsgesetzes auf die Vor- und Einrichtungen von Apotheken betr. — Die Auslegung der Bestimmung des Tit. II. §. 2 der Apotheker-Ordnung vom 27. Jan. 1842, wornach Gesuche um Bewilligung der Uebernahme einer bereits bestehenden Apotheke nach Art. 3 und Art. 4, Ziffer 3 u. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. Septbr. 1825 zu beurtheilen sind, dahin: als seien mit jeder Apotheke große und kostbare Gewerbs-Vor- und Einrichtungen verbunden, deren rechtmäßigen Erwerbern unter der Vorbedingung des Art. 2 des Gewerbs-Gesetzes die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Konzession niemals verweigert werden dürfe, steht weder mit den Bestimmungen des Gewerbsgesetzes im Einklange, noch entspricht sie den Vorschriften der Apotheker-Ordnung. (M. E. 4. u. R. A. 15. April 1857. S. 433.)

2) S. Repert. Pfuschereien, medicinische, Sonntagsfeier Nr. 5. Nachtr.: Haud-Apotheken. S. Repert.

Apotheken-Visitation.

1) Ueber die Visitation jeder selbstständigen und Filial-Apotheke von Seite der Distrikts-Polizei-Behörde unter Beiziehung des Gerichtsarztes nach §. 69 der Apotheker-Ordnung soll ein Protokoll aufgenommen und dieses bis 1. Dezember jeden Jahres der kgl. Regierung vorgelegt werden. (R. A. 12. Juli 1847. S. 763.)

2) S. a. Repert. Medicinalwesen Nr. 5 und 6. Pharmacopea bavarica Nr. 26. Phosphor Nr. 1. Nachtr.: Apotheker-Ordnung, Salpetersäure. S. Repert.

Apotheker-Gehilfen.

1) Den Apothekern steht die Abgabe s g Laxirmittel in Pillen und in anderen Formen ohne ärztliche Ordinationen nicht zu, und ebenso auch nicht Selbstordinationen, indem das gegen die Apothekerordnung vom Jahr 1842, §. 34. Ziff. 7 läuft. (R. A. 12 Septbr. 1852. S. 1098.)

2) S. a. Repert. Pfuschereien, medicinische, Pharmacopea bavarica, Pharmazeuten. Nachtr.: Bonbons, Chloroforms, Fliegen-Papier, Geheimmittel, Homöopathie Nr. 1. Molken- und Kräutersäfte, Schweinfurter Grün, Thierheilkunde. S. Repert.

Apotheker-Gewicht, s. Repert.

Apotheker-Gremium. Statt des Apothekers Kirchgessner in Bamberg, wird provisorisch die Vorstandtschaft des Gremiums dem Apotheker Meier in Bayreuth übertragen. (R. A. 8. Jan. 1848. S. 37.) S. Repert.

Apotheker-Lehrlinge. Die Bestimmungen der §§. 9 u. 10 der Apotheker-Ordnung vom 27 Jan. 1842, bezüglich des Eintritts in die pharmazeutische Lehre, wird zur besseren Beachtung in Erinnerung gebracht (M. E. 31. Oktober u. R. A. 6. Novbr. 1850. S. 1821.) S. Repert.

Apotheker-Ordnung.

1) Die Apotheker werden wiederholt auf §. 62 sub 8 der Apotheker-Ordnung zur genauen Beachtung unter Strafandrohung hingewiesen, wornach Repetitionen drastisch wirkender oder für öffentliche Anstalten bestimmter Arzneien nur auf ausdrückliche Anordnung des betreffenden Arztes vollzogen werden dürfen. — Die Physikate sollen bei Revision der Rechnungen für öffentliche Anstalten und Arme alle jene Positionen streichen, wo die Anordnung nicht eingehalten wurde; auch bei der Visitation der Apotheken sollen sie ihr Augenmerk hierauf richten, und gegebenen Falls, Anzeige bei der Polizeibehörde machen. (R. A. 29. Aug 1847. S. 968.)

2) Durch die Entschließung vom 28. Septbr. 1847, „die Handapotheken des ärztlichen Personals betr," erscheinen die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 27. Jan. 1842, die Apotheken-Ordnung für das Königreich Bayern betr., insbesonders Ziff. 1, 2 und 3, welche die Befugniß zur Haltung von Handapotheken betreffen, sowie die nachträglich in der weiteren Ministerial-Entschließung vom 6 April 1846 gegebenen Vorschriften nicht modifizirt und resp. aufgehoben. (M. E. 28. Juni und R A. 13. Juli 1848. S. 775.)

3) Der Preis der Arznei muß auf dem Recepte mit arabischen Zahlen bemerkt werden und darf keine Abweichung von der Taxnorm Platz greifen, selbst im Wege freiwilliger Uebereinkunft mit dem Publikum nicht. (R. A. 11. Novbr. 1849. S. 1199.)

4) Die Apotheker werden auf §. 62, Ziffer I. der Apotheker-Ordnung, bezüglich des Verfertigens von Arzneien nach Recepten von hiezu unberechtigten Individuen, namentlich von Badern, zur genauesten Darnachachtung hingewiesen. (R. A. 5. Novbr. 1853. S. 811.)

5) Jeder Handapothekenbesitzer ist verpflichtet, seinen Arzneibedarf aus der nächst gelegenen inlän-

bischen Apotheke gegen Rabatt von 25 Prozent abzunehmen. (M. E. 8. und R. A. 13. März 1855. S. 295.)

6) Den Vollzug der Apotheker=Ordnung, hier den des §. 73 derselben betr. Allen Apotheken=Besitzern, welche durch die in ihrer Nähe befindlichen homöopathischen Aerzte bei dem Mangel einer besonderen homöopathischen Apotheke in die Nothwendigkeit versetzt werden, sich neben der allopathischen auch mit einer homöopathischen Offizin zu versehen, wird gestattet, durch ein und dasselbe Apotheken=Subjekt allopathische und homöopathische Arzneimittel dispensiren zu lassen, jedoch mit der Auflage, die homöopathischen Grundpräparate aus einer homöopathischen Apotheke zu beziehen. In denjenigen Apotheken, in welchen auch homöopathische Grundpräparate bereitet werden, dürfen zu diesem Zwecke ausschließlich nur solche Subjekte verwendet werden, welche sich mit allopathischen Medikamenten in keiner Weise befassen. Die Geschäfts=Aufbewahrungs= und Vorraths=Lokalitäten für die Dispensation homöopathischer Arzneien, sowie für die Bereitung homöopathischer Grundpräparate müssen von den zur Aufbewahrung, Bereitung und Dispensation allopathischer Medikamente dienenden Räumen streng abgesondert und die einschlägigen Apothekergeräthschaften und Utensilien nach den beiderseitigen Zwecken ebenfalls gehörig ausgeschieden und gesondert sein. (M. E. 12. und R. A. 16. Oktbr. 1858 S. 1172.)

7) S. a. Arznei=Abgaben, Arznei=Tar=Ordnung. S. Repert.

Apotheker=Rechnungen.

1) Die durch Regierungs=Ausschreiben vom 1. Oktbr. 1841 — J. Bl. S. 1001 — angeordnete Vorlage der Medikamenten=Rechnungen für öffentliche Anstalten und Arme nach Ablauf eines jeden Etatsjahres zum Behufe der Subrevision, wird den Magistraten II. und III. Klasse erlassen und den kgl Landgerichten die Ermächtigung ertheilt, auf den Grund der primitiven Revision der Rechnungen durch den kgl. Landgerichtsarzt, soweit sie nach §. 128 des revidirten Gemeinde=Edikts kompetent sind, und nicht etwa mit Rücksicht darauf die Vorlage erforderlich wird, die Zahlungsanweisung sofort zu erlassen. (R. A. 1. Novbr. 1859. S. 1220.)

2) S. a. Repert. Untersuchungskosten Nr. 3 und 10. S Repert.

Appellationen, s. Repert. Nachtr.: Berufungen.

Appellationsgericht, s. Nachtr.: Legalisationen Nr. 2 und 4.

Appellationsgerichts=Accessisten, s. Nachtr.: Accessisten Nr. 1 und 2.

Appellationsgerichts=Sitze, s. Repert.

Approbations=Scheine, s. Nachtr.: Pferdezucht Nr. 14 und 15.

Aqua di anatoli, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 24.

Arak, s. Nachtr.: Zollwesen Nr. 5.

Arbeiter, s. Nachtr.: Ulm.

Arbeiter, deutsche. Es soll darauf Bedacht genommen werden, daß die aus Frankreich rückkehrenden deutschen Arbeiter — Arbeit nach Maßgabe ihrer bisherigen Beschäftigungen und soweit Unterkunft und die nothwendigen Mittel zu ihrer Lebsucht finden. (M. E. 14. u. R. A. 20. April 1848. S 469.)

Arbeitsbücher.

1) Da der Eintritt ausländischer Handwerksgesellen, welche sich schon einige Zeit auf der Wanderschaft befinden, in das Gebiet des österreichischen Kaiserstaats nur dann gestattet ist, wenn sie eine hinlängliche Zahl amtlich bestätigter Arbeitszeugnisse aufzuweisen haben, so ist im Falle der Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches in dasselbe die von dem betreffenden Gesellen bisher in wirklicher Arbeit verbrachte Zeit und seine Aufführung nach Ausweis des ersten Arbeitsbuches in amtlich beglaubigter Weise einzutragen. (R. A. 19. Novbr. 1858. S. 1287.)

2) S a. Dienstbotenbücher, Handwerksgesellen=Wanderungen Nr. 3. Wanderbücher.

Arbeitshäuser, s Repert. Straf=Anstalten. Nachtr.: Strafanstalten.

Arbeitslehrerinnen, s. Repert. Schulen.

Arbeits=Zeugnisse, s. Nachtr.: Arbeitsbücher.

Archive.

1) Die bisherigen kgl. Archive in Bamberg, Nürnberg, Würzburg und Speier werden in Archiv=Conservatorien umgewandelt. (M. R. 10. Septbr. 1852. S. 1506.)

2) Die Behandlung der Gesuche von Privaten oder deren Anwälten um die Gestattung der Einsicht von Archivalien ist der Competenz der Kreisregierungen entrückt und dem kgl. Staatsministerium vorbehalten, welches dieselben nach Vernehmung des kgl. allgemeinen Reichsarchivs und im Benehmen mit dem kgl. Finanz=Ministerium, oder auch nach Beschaffenheit des Falles im Benehmen mit dem einen oder dem anderen kgl. Staatsministerium bescheiden wird. (R. A. 11. Mai 1858. S 500.)

3) S. a. Archiv=Conservatorien. S. Repert.

Archivalien, s. Repert. Urkunden Nr 3.

Architekten, s. Repert.

Arentin.

1) Zur Bestreitung der Kosten für die Errichtung eines Standbildes des Geschichtschreibers Joh. Tiermair, genannt „Arentin" in der Stadt Abensberg, darf von Seite des historischen Vereins für Niederbayern eine Einladung zur Bei=

tragsleistung erlassen werden. (R. A. 24. Juni 1846. S. 823.)
2) S. a. Denkmale Nr. 1.

Argenton, s. Repert.

Armee-Denkzeichen, s. Nachtr.: Denkzeichen.

Arme, s. Repert.

Armenfond, s. Repert. Nachtr.: Tanzmusiken Nr. 1.

Armenhäuser, s. Nachtr.: Homöopathie Nr. 1.

Armenkassen, s. Nachtr.: Radfelgen Nr. 3.

Armenpflegen, s. Repert. Pfründen Nr. 4 b. Stempelwesen Nr. 14 lit. a. Nachtr.; Ansässigmachungs-Sachen Nr. 4. Ansässigmachungs-, Tax- und Stempelwesen Nr. 1. Clinik, Getraidhandel Nr. 11, Jagden, Kreishülfs-Kassa, Rettungshäuser etc.

Armenquart, s. Repert.

Armen-Rechnungen, s. Repert.

Armenrecht.

1) Im Hinblicke auf die von Seite Württembergs gewährte Gegenseitigkeit, ist die Zulassung königlich württembergischer Staatsangehörigen zum Armenrechte in Bayern — den genügenden Nachweis ihrer Vermögenslosigkeit vorausgesetzt, nicht zu beanstanden. (M. E. 16. u. R. A. 24. April 1852. S. 605.)
2) S. a. Repert. Postportofreiheit Nr. 12 u. 14. Requisitionen Nr. 3. Stempelwesen Nr. 13. S. Repert.

Armenstiftungen, s. Nachtr.: Fundirungs-Zuflüsse.

Armenwesen, s. Repert. Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen, Holzabgabe Nr. 8 a u. 8 b, Holzmagazine, Pfründen, quarta pauperum.

Armen-Beschäftigungs- und Versorgungs-Anstalten. Die in der Buchhandlung Lampert & Comp. in Augsburg erschienenen Schriften:

1) Nachrichten über Verpflegung, Versorgung und Beschäftigung der Armen, gesammelt auf einer Reise von Joh. Georg Wirth, Oberleiter der drei Kleinkinderbewahr-Anstalten Augsburgs, mit einem das Armenwesen berührenden Anhang und 84 lithographirten Abbildungen.
2) Neueste Organisation der in der Armenpflege Augsburgs befindlichen Beschäftigungs-, Verpflegungs-, Suppen- und Armen-Kinder-Anstalt als Anhang zur vorigen Schrift

werden den Gemeinden und resp. Armenpflegen zur Anschaffung empfohlen. (R. A. 11. März 1850. S. 314.)

Armuths-Zeugnisse, s. Repert. Nachtr.: Entbindungs-Anstalt, Militär-Entlassungs-Scheine Nr. 1, Studirende Nr. 3.

Arnold, s. Repert. Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. u.

Arndt, s. Nachtr.: Collekten.

Arrestanten.

1) Es erscheint am zweckmäßigsten, wenn die Erlaubniß, einen Gefangenen zu besuchen, von dem Vorstande des Gerichts, bei welchem der Verhaftete sich befindet, ertheilt wird, wogegen aber diesem obliegt, je nach dem Stadium des Verfahrens, sich über die Zulässigkeit eines Besuches entweder mit dem Untersuchungsrichter oder dem Staatsanwalte, oder dem Schwurgerichtspräsidenten zu benehmen. — Die Motive zum Besuche sind immer einer genauen Prüfung zu unterstellen. (M. E. 15. und A. A. 22. Dezbr. 1849. J. Bl. 1850. S. 3.)
2) S. a. Vaganten-Transporte. S. Repert.

Arrest-Kosten.

1) Bei dürftigen und berücksichtigungswerthen Verhältnissen dürfen Polizeifrevlern während ihres Arrestes, wenn dieser auch die Dauer von 12 Stunden nicht überschreitet, dennoch Beheitzung und Verpflegung gegen Verrechnung auf die königl. Staatskassa gewährt werden. — Jeder Verpflegungs-Verabreichung in einem solchen Falle muß aber immer ein genehmigender Beschluß der Polizeibehörde vorausgegangen sein, und dieser als Ausweis den betreffenden Akten einverleibt werden. (R. E. 11. Jan. 1850. S. 92.)
2) S. a. Repert. Vaganten Nr. 5 b. S. Repert.

Arrest-Lokalitäten, s. Repert. Gefängnisse.

Arrest-Strafen, s. Nachtr: Forstfrevel-Umwandlung, Polizei-Untersuchungen Nr. 1.

Arrestanten-Verpflegung. Die mißbräuchliche Uebung, daß die polizeilichen Strafgefangenen nicht von dem Gerichtsdiener normalmäßig verpflegt werden, sondern daß solchen überlassen wird, ihre Verpflegung selbst mitzubringen, von ihren Angehörigen zubringen, oder um ihr eigenes Geld nach freier Wahl von dem Gerichtsdiener sich beischaffen lassen — wird untersagt, und verfügt, daß für Gefangene jeder Art nur eine und dieselbe Verpflegungsweise, die normalmäßige gilt, welche, mit den etwa durch Strafschärfungen beschlußmäßig festzusetzenden Modifikationen, durchgehends zur Anwendung zu kommen hat etc. (R. E. 27. Mai 1859. S. 623.)

Arrogationen, s. Nachtr.: Kinder, uneheliche.

Arrondirung, s. Nachtr.: Amtsbürgschaften Nr. 7.

Arsenik, s. Repert. Rattengift. Nachtr.: Fliegen-Papier.

Arzneien.

1) Die Cortex rhamni Frangulae wird zur Anwendung bei Unterleibsbeschwerden empfohlen und sollen die Erfahrungen hierüber gesammelt und der Regierung zur Anzeige gebracht werden. (M. E. 21. u. R. A. 26. Jan. 1850. S. 136.)
2) Die Physikate, Spitalärzte und praktischen Aerzte werden auf das merkwürdige Heilmittel Hyraceum oder Dasjesspys aufmerksam gemacht. (R. A. 24. Juli 1850. S. 982.)

3) S. a. Homöopathie Nr. 1.

Arzneienabgabe, s. Repert Geheimmittel Nr. 2 und 5, Pfuschereien medicinische, Ruhrkrankheit Nr. 2. Nachtr.: Aerzte inländische Nr. 4, Apotheke, Ordnung, Thierheilkunde.

Arznei-Handel.

1) Den Arzneiwaarenhändlern ist zwar der Verkauf pharmazeutischer Präparate in's Ausland gestattet, nicht aber dürfen sie solche Präparate im Inlande verkaufen. (R A. 19. Febr. 1847 S. 294)

2) Der §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Aug. 1834, „den Gift- und Arzneienwaaren-Ankauf durch Materialisten und Spezereihändler betr." — Reg Bl. 1834. S. 1017 rc. — wird abgeändert, und demselben folgende Fassung gegeben:

„Der Handel und die Versendung von Arzneiwaaren in das Ausland unterliegt den im §. 3 u. 4 angeordneten Beschränkungen nicht, dagegen ist den Arzneihändlern bezüglich der im § 6 bezeichneten Präparate, sofern sie nicht zu den §. 7 ausgenommenen gehören, auch der Verkauf in das Ausland untersagt."

(M. E. 25. Mai und R. A. 1. Juni 1850. S 719)

3) S. a. Repert. Hausirer Nr. 1. Marionettenspieler. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 4. S. Repert

Arznei-Tax-Ordnung.

1) Das Ergebniß der Revision der bisherigen Arznei-Taxe wird zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gegeben. (Bek. 1. Sept 1848 S. 1028.)

2) Die Taxe der Canthariden wird entsprechend erhöht. (R. A. 15. Novbr. 1848. S 1298.)

3) Bezüglich einiger anderer Arzneimittel haben Preisveränderungen stattgefunden. (R. A. 15. Sptbr. 1849. S. 976, 31. März 1853 S. 233 und M. E. 5. R. A 11. Aug. 1857. S. 1055.

4) S. a. Repert Pharmacopea bavarica Nr 4. Nachtr: Apotheker-Ordnung Nr 3. S. Repert.

Aerzte, ausländische.

1) Dem Medizinalrath Dr. Eduard Schmalz aus Dresden wird gestattet, Gehör- und Sprachkranke bei seinen Besuchsreisen in den kgl. bayerischen Staaten selbstständig zu behandeln. (M. E. 8. und R. A. 13. Novbr. 1849 S. 1207.)

2) Auf das Ausschreiben vom 15. Februar 1833, „Taxe für fremde Operateurs, Zahnärzte. Hühneraugenschneider rc. betr." wird wiederholt aufmerksam gemacht. (R. A. 4. Juli 1850. S. 887.)

3) S a Repert. Zahnärzte. S. Repert.

Aerzte, inländische.

1) Diejenigen Doktoren der Medizin und der Chirurgie, welche die vorgeschriebene Staatsprüfung erstanden haben, finden Aufnahme in der k. k. österreichischen Armee. (M. E. 16. Aug. und R. A. 12. Septbr. 1849. S. 963.)

2) Todesfälle von Medicinal-Personen müssen die Physikate sofort der königl. Regierung anzeigen. (R. A. 5. Juni 1852. S. 771.)

3) Die genehmigten Statuten zur Bildung des Pensions-Vereines für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte werden veröffentlichet und zu recht zahlreicher Theilnahme an diesem Vereine aufgefordert (R. A. 29. Novbr. 1852. S. 1811, dann Beil. Nr 173 nach S. 1817)

4) Das gesammte ärztliche Personal darf künftighin nur mehr folgende als bei Nothfällen unentbehrliche Mittel führen, nämlich:

Heftpflaster, Höllenstein, rohen und gebrannten Alaun, weiße Magnesia, Brechweinstein, Brechwurzel, Zimmttinktur, Hoffmännischen Liqueur, Salmiakgeist, Tropii simpl., Haller's Säure und Chamillen.

Hierdurch modifizirt sich das Ausschreiben vom 15. April 1846, Arzneiverkauf der praktischen Aerzte betr., im Kr.-Int.-Bl. Nr. 49. (R. A. 3. Oktbr. 1847, S 1103.)

5) Handapotheken des ärztlichen Personals betr. — Dem gesammten ärztlichen Personale soll der Inhalt der höchsten Anordnung vom 28. September 1847, rubrieirten Betreffs, ausgeschrieben im Kr-Intell.-Bl. pro 1847 S 1103, in geeigneter Weise zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben und der Vollzug strenge überwacht werden. Bei jedem Wechsel in dem ärztlichen Personale soll der neu Eintretende auf besagte Bestimmungen speziell aufmerksam gemacht werden. (R A. 29. Novbr. 1855. S 1501)

6) S. a. Fliegen-Papier, Medicinaltax-Ordnung Nr. 1, Stipendien Nr. 1, Unterstützungs-Verein für Wittwen und Waisen der Aerzte. S. Repert.

Aerzte, praktische.

1) Gesuche der praktischen Aerzte um Versetzung in eine Stadt können nur dann eine Berücksichtigung finden, wenn keine älteren praktischen Aerzte auf dem Lande sich befinden, die früher schon ein gleiches Gesuch gestellt haben. (R A. 8. Juli 1850. S. 898.)

2) Die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in der Haupt- und Residenzstadt München und in den Städten I. Klasse des Königreiches darf nur solchen Aerzten ertheilt werden, welche vorher wenigstens drei Jahre lang die Praxis auf dem Lande ausgeübt haben. — Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur bezüglich der Privatdozenten an den 3 Landes-Universitäten und bezüglich der Militärärzte statt. (M. E. 5. u. R. A. 10. Novbr. 1855. S. 1435.)

3) Die allerhöchste Verordnung vom 14 Juni 1854 über die dienstliche Erlaubniß zur Verehelichung oder Wiederverehelichung findet auf die praktischen Aerzte keine Anwendung. Dagegen kommt bei denjenigen Aerzten, welche um Anstellung im

2 *

Sanitätsdienste sich bewerben und in denselben gelangen wollen, allerdings auch wie bei den andern Staatsdienstadspiranten in Betracht, ob ihre Familienverhältnisse so gestaltet sind, daß ihretwegen ein Bedenken gegen die Anstellung nicht obwaltet. — Aerzte, welche eine Ehe eingehen, die vom dienstlichen Standpunkt aus zu Bedenken Anlaß gibt, haben eine Berücksichtigung ihrer allenfallsigen Anstellungsgesuche nicht zu erwarten. (M. E. 13. u. R. A. 26. Jan. 1857. S. 110.)

4) Jedem zur Praxis zugelassenen Arzte in Bayern ist zwar gestattet, überall im Lande seinem Beruf nachzukommen, wohin er zum Beistande gerufen wird; jedoch darf durch die Ausübung der Praxis in solchem Umfange die Pflicht nicht vernachlässiget oder verletzt werden, welche jedem Arzte zunächst bezüglich des Bezirkes obliegt, in dem ihm amtlich sein Wohnsitz angewiesen ist. — Das öffentliche Ankündigen, dann das Festsetzen bestimmter Berathungs- und Ordinationstage außerhalb des angewiesenen ärztlichen Bezirkes erscheint hienach im Allgemeinen als unstatthaft und kann nur ausnahmsweise durch die Kreis-Regierung gestattet werden, wenn dringende Motive dafür sprechen, und das Interesse des Publikums und der Sanitätsverwaltung in anderer Weise nicht gewahrt werden kann. Diese Grundsätze sind auch für die sogenannten Spezialisten maßgebend. (M. E. 27. Jan. u. R. A. 11. Febr. 1858. S. 168.)

5) Die mit allerhöchster Genehmigung erlassene Ministerialentschließung vom 5. Oktober 1855, „die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in München und in den größeren Städten des Königreichs betr." wird außer Wirksamkeit gesetzt. — Hiebei erfahren aber die Bestimmungen des § 60 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medizin betr.," dann der Bekanntmachung gleichen Betreffes vom 28. Aug. 1859, insoferne hiedurch jenen Candidaten der Medizin und Aerzten, welche das Staatsexamen mit der ersten Note bestanden haben, oder bestehen werden, ein **unbedingter** Anspruch auf Gewährung der ärztlichen Praxis in jeder Stadt erster Klasse zugesichert ist, in keiner Weisung eine Aenderung. (R. A. 18. Oktober 1860. S. 1039.)

6) Bekanntgabe des Schematismus der sämmtlichen praktischen Aerzte im Regierungsbezirke Oberfranken!

für das Jahr 1853 (R. A. 31. Dezbr. 1853, Extrabeilage zu Nr 3 des Amtsblattes nach S. 46.)
" " " 1855 (R. A. 31. Jan. 1855, Extrabeilage zu Nr. 13 des Amtsbl. nach S. 182.)
für das Jahr 1856 (R. A. 22. Jan. 1856. S. 197 und Extrabeilage zu Nr. 9 des Amtsbl. nach S. 210.)
" " " 1857 (R. A. 23. Jan. 1857. S. 131 und Extrabeilage zu Nr. 10 des Amtsbl. nach S. 138.)
" " " 1858 (R. A. 19. Jan. 1858, S. 119 und Extrabeilage zu Nr. 8 des Amtsbl. nach S. 134)
" " " 1859 (R. A. 24. Januar 1859. S. 141 und Extrabeilage zu Nr. 11 des Amtsbl. nach S 142.)
" " " 1860 (R A. 18. Januar 1860 S 115 und Extrabeilage zu Nr 9 des Amtsblattes nach S. 122.)

7) S. a. Apotheker Nr. 4. Landwehrdienstleisten Nr. 2 u. 6, Pfuschereien medicinische, Sanitätspolizei. Nachtr.: Aerzte inländische, Clinik, Chloroforms, Gerichtsärzte Nr. 3, Gutachten ärztliche, Homöopathie Nr. 1, Impfwesen, Kinder uneheliche Nr. 3, Leichenbeschau, Medicinalwesen Nr. 8, Molke und Kräutersaft, Postporto-Freiheit Nr. 5, Revaccination, Schullehrer-Heranbildung Nr. 6, Schwefeläther, Untersuchungskosten. S Repert.

Aschaffenburg, s. Nachtr.: Forstdienst-Adspiranten.

Aschen-Sammeln, s. Repert.

Asservaten-Kassa, s. Nachtr.: Depositenwesen.

Assecurranzen, s. Brandassecurranzen, Güterassecurranzen, Lebensversicherungsanstalten, Mobiliar-Brand-Assecurranzen, Schifffahrts-Assecurranzen, Viehversicherungs-Verein.

Assessoren, s. Repert. Nachtr.: Berichte und Berichtsform.

Assistenz-Aerzte, s. Repert. Nachtr.: Medicinalwesen Nr. 8.

Assistenz-Gebühren. Die Erhebung von Assistenzgebühren für die Rechtspraktikanten bei Intercessionen der Ehefrauen ist nur auf jene Fälle beschränkt, wo das preußische Landrecht ausdrücklich vorschreibt, daß den Ehefrauen ein rechtskundiger Beistand von Amtswegen bestellt werden solle, wenn sie nicht selbst einen solchen wählen. (R. A. 21. Mai 1847. S. 575.)

Attestenbuch, s. Nachtr.: Tax- und Sportelwesen N. 6.

Atirona-Seife, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 12.

Atlasse, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 2 und 32.

Auctionen, s. Versteigerungen.

Auditore, s. Repert.

Aufbring-Gebühren, s. Repert.

Aufdingen, s. Repert. Handwerksgesellen und Lehrlinge Nr. 13.
Aufding-Gebühren, s. Repert. Handwerksgesellen und Lehrlinge Nr. 12.
Aufenthalt.
1) Ueber den Aufenthalt der k. k. österreichischen, insbesondere böhmischen Unterthanen in Bayern, werden verschiedene Rescripte des kgl. bayerischen Ministeriums und Bekanntmachungen der k. k. Landesregierungen zu Prag veröffentlichet, mit dem Auftrage, sorgfältig zu überwachen, daß nicht legitimationslose Ausländer in bayerischen Gemeinden geduldet werden. (R. A. 25. Jan. 1850. S. 124.)
2) S. a Repert. München Nr. 1. S. Repert.
Aufenthalts-Karten, s. Repert.
Aufgabzeit, s. Nachtr.: Postwesen Nr. 8.
Aufgebote, kirchliche.
1) In Fällen, wo nahe Todesgefahr zu besorgen ist, sowie auch in sonstigen dringenden Fällen, bei welchen ein längerer Aufschub mit nachtheiligen Folgen verknüpft wäre, und kein Bedenken gegen die Zulässigkeit der Dispensation obwaltet, sollen selbst die königl. Dekanate zur Ertheilung der Dispensation vom 2. und 3. Aufgebote ermächtigt sein, jedoch unter der Verpflichtung, hiervon unter Anführung der Gründe dem betreffenden protestantischen Consistorium unverzüglich Anzeige zu machen. (Königl. allerh. Verordn. 4. März 1852. J. Bl. S. 342)
2) S a. Consist. Ausschr. 18. September 1824. S. 835. S. Repert.
Aufläufe. Das Gesetz über die Verpflichtung des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens vom 12 März 1850 wird veröffentlichet. (J. Bl. 1850. S 342.)
Aufmanteln, s Nachtr.: Getraide Nr. 4.
Aufnahms-Gebühren, s. Repert.
Aufrufe.
1) Der Präsident der kgl. Regierung, von Stenglein, erläßt von Bamberg aus den Aufruf vor Allem an Diejenigen, welche sich bei dem gesetzwidrigen Benehmen betheiligten, hievon abzustehen, um ihre Schuld nicht noch weiter zu vermehren, dann an alle guten Bürger, die Behörden in ihren Bestrebungen zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung kräftigst zu unterstützen. — Allenfallsige gegründete Beschwerden mögen auf gesetzlichem Wege vorgebracht werden. (A. 14. März 1848 S. 293.)
2) In allen Gemeinden auf dem Lande, in Märkten und Städten, welche noch keine Landwehr in Thätigkeit haben, möchten sich Landwehr-Abtheilungen freiwillig bilden und den aktiven Dienst mit Hingebung und Ausdauer zum Schutz der erschütterten Ordnung und Sicherheit übernehmen. (R. A. 31. März 1848. S. 379.)
3) Eine neuliche Ministerialentschließung über die aufrührerischen Bewegungen und tumultarischen Excesse, mit der königlichen Thronrede bei Eröffnung der Ständeversammlung wird zur Kenntniß gebracht und befiehlt das Ministerium, da, wo ungeachtet der königlichen Zusicherungen eine Beruhigung der Gemüther nicht eintreten sollte, vielmehr Aufruhr in ganzen Distrikten und Excesse in einzelnen Gemeinden sich wiederholen sollten, zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und des amtlichen Ansehens alle zu Gebot stehenden Maßregeln anzuwenden, ja sogar in den Fällen des Art. 441. Th. II. des Str. Ges. B. das Standrecht in Anwendung zu bringen. (M. E. 24. März u. R. A. 4. April 1848. S 389.)
4) Die königliche Allerhöchste Entschließung mit dem Aufrufe an die Bayern, dahin zu wirken, daß Ruhe im Lande wiederkehre und erhalten bleibe, wird öffentlich bekannt gemacht. (K. R. 6 Mai 1848. S. 537.)
Aufschläge, s. Repert.
Aufschlags-Inspektoren, s. Repert. Uniformen Nr. 4.
Aufschlags-Praktikanten, s. Nachtr.: Malzaufschlags-Sachen.
Affeher, s. Nachtr.: Strafanstalten Nr. 1.
Auffeß, von, s. Repert. Mittelalter.
Aufwartungen, s. Repert.
Augenbalsam, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 31.
Augenkranke.
1) A. Boisonneau, Professor der Prothése oculaire aus Paris, welcher nach Urtheil bewährter Aerzte in Verfertigung künstlicher emaillirter Augen Ausgezeichnetes leistet, und in diesem speziellen Kunstgebiete neue und wichtige Entdeckungen und Erfindungen gemacht hat, wird empfohlen. (R. A. 21. September 1846. S. 1071 u. R. A. 16. Oktober 1850 S. 1436.)
2) Ritter Boisonneau, Professor der Prothése oculaire zu Paris hat 100 künstliche Augen als Typen für alle vorkommenden Bildungs- und Formenverschiedenheiten, sowie der Farben-Nüancirungen des Augapfels zum Geschenke gemacht, die zum gemeinnützigen Gebrauche dem ärztlichen Vereine in München überlassen wurden, und wohin sich die Aerzte bedürfenden Falls wenden sollen. (R. Pr. A. 16. Dezbr. 1850. S. 1688.) S. Repert.
Augenscheine, s. Repert.
Augenschonung, s. Repert.
Augenwasser, s Nachtr.: Geheimmittel Nr. 31.
Augsburg, s. Nachtr.: Armenanstalten, Eisenbahnbauten Nr. 2. Wollenmärkte.
Augsburger Lebens-Essenz, s. Repert.
Außenstände, s. Repert. Rückstände.
Ausfertigungen, s. Nachtr.: Abschriften, Geschäfts-Formen.

Ausfertigungen, gerichtliche, s. Repert.
Ausländer, s. Repert.
Auslaßscheine, s. Repert.
Auslichten, s. Repert.
Auslieferungen.

1) Unter Bezugnahme auf den mit Frankreich unterm 23. März 1846 abgeschlossenen Vertrag wegen Auslieferungen von Verbrechern, wornach gestattet ist, in dringenden Fällen Requisitionen auf provisorische Verhaftung unmittelbar an die französischen Behörden zu erlassen, werden die Behörden noch darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen in Fällen, wo die nach Paris weisenden Spuren sich verlieren, nicht benommen sei, gesonderte Requisitionsschreiben an die beiden Präfekturen des Haut-Rhin und des Bas-Rhin zu jenem Zwecke zu stellen. (M. R. 3. und R. A. 9. Oktober 1847. S. 1131.)
2) Unmittelbare Requisitionen an französische Behörden auf provisorische Verhaftung geflüchteter Verbrecher sollen auf jene Fälle beschränkt werden, in welchen der Flüchtling lediglich eines der in Art. 2 des Staatsvertrages vom 23. März 1846 speziell bezeichneten Verbrechens — ohne Concurrenz mit andern dort nicht genannten Verbrechen und Vergehen — verdächtig ist. (M. E. 9. und A. A. 26. April 1851. S. 574.)
3) Bei Stellung von Auslieferungsanträgen an die französische Regierung soll solcher außer dem Verhaftsbefehle auch noch eine das Wesentliche umfassende Thatgeschichte mitgetheilt werden. (M. E. 3. u. A. A. 11. Juni 1851. S. 755.)
4) Gesuche um Auslieferung eines Verbrechers können von den bayerischen Gerichten an die k. k. österreichischen Behörden unmittelbar ohne vorgängige Anzeige und Ermächtigung gestellt werden. Dabei werden die Bestimmungen der einschlägigen k. k. österreichischen Gesetzgebung zur Wissenschaft und Darnachachtung angeführt. (M. E. 29. Juli und A. A. 12. August 1851. S. 1041.)
5) Bekanntgabe des mit der Schweiz über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Vertrags vom 28. Juni 1851. (J. Bl. 1852. S. 1410.)
6) Bekanntgabe des mit dem Königreich der Niederlanden abgeschlossenen Auslieferungsvertrags vom 17. Dezember 1852. (M. R. 4. Februar 1853. S. 129.)
7) Vollzug des Bundesbeschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf deutschem Bundesgebiete betr. — Die Verrechnung jener Ausgaben, welche im Vollzuge des für das Königreich Bayern im Regier.-Bl. von 1854, S. 209—316 publizirten Beschlusses vom 26. Januar 1854, Art. VI. und IX. bleibend erwachsen, hat nach Maßgabe der Normativ-Entschließung vom 16. September 1853, den Transport der Criminal-Arrestanten betr. (Geret, Bd. 28. Abth. 1. S 44) in der Vaganten-Rechnung zu erfolgen, und kann in definitiver Weise nach Maßgabe der bestehenden Rechnungs-Vorschriften erst nach vorschriftsmäßiger Einweisung stattfinden. Nachdem jedoch im Hinblicke auf Art. VIII. des gedachten Bundesbeschlusses eine materielle Revision der von dem abliefernden Staate angerechneten Kosten durch die bayerische Revisionsstelle nicht wohl veranlaßt scheint, so besteht kein Hinderniß, diese Kosten dem abliefernden Staate, wie dies in der Absicht des Art. IX. jenes Bundesbeschlusses liegt, auf Grund des abquittirten Transport-Ausweises sogleich bei der Ablieferung des Verbrechens zu vergüten. — Der bezügliche, meist unerhebliche Vorschuß ist durch das Taramt jenes Landgerichtes, welches den Verbrecher zu übernehmen hat, aus den Targefällen zu leisten und der Betrag, Falls von hier aus unmittelbar die Ablieferung des Arrestanten in das Untersuchungs-Gefängniß stattfindet, in die Vaganten-Rechnung des treffenden Quartals aufzunehmen und mit dem abquittirten Transport-Ausweise zu belegen. — In dem Falle dagegen, daß der Verbrecher an ein anderes Landgericht abzuliefern wäre oder überhaupt blos die Durchlieferung durch Bayern in einen anderen Bundesstaat stattzufinden hätte, ist der Vorschuß gegen Abquittirung auf dem Transport-Ausweise, je von dem Taxamte des nächsten, an der Route gelegenen kgl. Landgerichts sofort bei der Ablieferung abzulösen, sodann in gleicher Weise zu behandeln und beziehungsweise von dem Taxamte des Grenz-Landgerichts zur gleichmäßigen Ablösung der Grenzbehörde des betreffenden deutschen Nachbarstaates in Aufrechnung zu bringen. (M. E. 11. Aug. und R. A. 10. Sptbr. 1858. S. 1069.)
8) S. a. Repert Sträflinge Nr. 5. S. Repert.

Ausnahms-Verträge, s. Repert. Uebergabsverträge.
Auspfändungen, s. Repert. Stempelwesen Nr. 14.
Ausschreibungen, s. Repert.
Ausspielungen.

1) Vor Theilnahme an der Ausspielung von Industrie-Produkten durch den Verein für Gewerbtreibende in Kassel wird gewarnt. (R. A. 15. April 1850. S. 526.)
2) Es wird bei Verloosung von Gegenständen auf die genaue Beobachtung der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 14. Aug. 1810 im Regier.-Bl. S 674, sowie des Stempelgesetzes vom 11. September 1825, Art. VIII. aufmerksam gemacht. (R. A. 21. Oktbr 1850 S. 1463.)
3) Vor Theilnahme an der Ausspielung von Industrie-Produkten durch den Aktien-Verein für

Industrie in London wird gewarnt. (R. A. 16. Oktober 1851. S. 1269.)

4) Desgleichen wird gewarnt an der zu Livorno mit großherzoglich toskanischer Genehmigung stattfindenden Verloosung von 344 Realitäten, wozu von dem Bankhause Schneider-Hoff zu Frankfurt am Main durch briefliche Zusendung Anerbietungen gemacht werden, Theil zu nehmen. (R. A. 22. Mai 1853. S. 334.)

5) Dem Ornamentenstricker Anton Franzowitz in München wird die Bewilligung zur Verloosung eines gestickten Vorhanges zur Bundeslade für eine Synagoge ertheilt. (M. R. 25. und R. A. 28. Juni 1856. S. 824.)

6) An der Verloosung von Oelgemälden und anderen Kunstwerken zum Erwerbe des Gartens des bekannten Philosophen und ehemaligen Präsidenten der kgl bayerischen Akademie der Wissenschaften, Friedrich Heinrich Jacobi zu Pempelfort bei Düsseldorf darf Theil genommen werden. (R. A. 26 Mai 1860. S. 501.)

7) S. Repert. Güter-Ausspielungen, dann R. A. 22. Mai 1841. S. 517. S. Repert.

Ausstandsgesuche, s. Repert. Nachlässe Nr. 7.

Ausstands-Libell, s. Repert. Rechnungswesen, rentantliches Nr. 5.

Ausstiftsfristen, s Repert. Pfarreien Nr. 4.

Austria, s. Nachtr.: Schifffahrt Nr. 20, Tagblätter.

Aus- und Einwanderungen überhaupt.

1) Im Großherzogthum Toscana besteht kein Gesetz, welches die Niederlassung an irgend einem beliebigen Ort verbietet, wornach denn auch jeder toskanische Unterthan auswandern kann, ohne daß eine besondere Bewilligung hiezu erforderlich wäre. (M. E 21. u. R. A. 27. Decbr. 1848. J. Bl. 1849. S 3)

2) Vor heimlicher Auswanderung wird gewarnt und auf die Anordnungen aufmerksam gemacht, die, um solches zu verhindern, getroffen worden sind. (R. A. 6. Februar 1851. S. 190. und 4. April 1851. S. 474.)

3) Den Angelegenheiten solcher bayer. Staatsangehörigen, welche sich im Auslande aufhalten, ist die schleunigste Förderung zu Theil werden zu lassen. (R. A. 29. April 1851. S. 568.)

4) Die rbisherige unentgeldliche Visa-Ertheilung bei bayeischen Auswanderern, welche durch Frankreich reisen, hört auf, und findet die Erhebung von Kanzleigebühren nach dem mit Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1849 bekannt gemachten Tarif statt. Auswanderer, welche durch ein legales Zeugniß ihre Dürftigkeit nachweisen können, haben blos die Hälfte der betreffenden Gebühr zu entrichten. (M. R. 24. und R. A. 25. Juli 1852. S. 1196.)

5) S. a. Repert. Landwehr-Reluition Nr. 2. Nachtr.: Hessen, Juden-Matrikel, Paß-Visa Nr. 6 u 8, Verehelichungen Nr. 2. S. Repert.

Auswanderungen von Militärpflichtigen, s. Repert. Nachtr.: Conscriptionswesen Nr. 3 und 5,

Auswanderungen nach Algier. Bekanntgabe der Maßregeln, welche die französische Regierung für Auswanderer nach Algier getroffen hat. (R. A. 31. Jan. 1854. S. 127.) S. Repert.

Auswanderungen nach Amerika.

1) Den Agenten für Schiffs-Rheder und Schiffsmäkler nach Nordamerika ist zu Protokoll zu eröffnen, daß keine von ihnen ausgestellte Schifffahrtskarte mehr respektirt werden wird, wenn nicht nebst der konsularischen Beglaubigung, dann dem Namen des Schiffes und des Kapitäns, dem Tag der Abfahrt des Schiffes und dem bedungenen Ueberfahrtspreise — auf der Schiffskarte ausdrücklich bemerkt ist, daß der betreffende Schiffsrheder oder Schiffsmäkler die Verköstigung des Auswanderers unentgeldlich und vollständig zu leisten hat und leisten werde, wenn die Abfahrt des Schiffes nicht zu der vertragsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen sollte. (R. A. 26. Januar 1847. S. 102.)

2) Es wird gewarnt, mit dem Schiffsagenten Joh. Heinrichs von Lehe bei Bremerhafen Ueberfahrtsverträge einzugehen, da derselbe keine Genehmigung hiezu vom kgl Staatsministerium besitzt, auch keine genehmigten Agenten in Bayern aufgestellt hat. (R. A. 6. März 1847. S. 263.)

3) Die Centralregierung der vereinigten Staaten von Nordamerika hätte bezüglich der Einwanderungen dahin ein Gesetz erlassen, welches über die Verschiffung der Passagiere Bestimmungen enthalte, die einem Verbote der Einwanderung fast gleich kämen und den Schiffsmäklern und Schiffsrhedern unmöglich machten, vorderhand Auswanderer in die nordamerikanischen Seehäfen zu befördern und die desfalls schon eingegangenen, aber noch nicht erfüllten Kontrakte zu vollziehen, worauf aufmerksam gemacht wird. (R. A. 26. April 1847. S. 475.)

4) Auf die neuerliche Erklärung der Agenten des Schiffsrheders R. Slomann in Hamburg und der Postschifffahrt-Gesellschaft zu Havre de Grace in Frankreich, deren Hauptagentur durch Washington Finlay in Mainz geführt wird, daß alle von ihnen bereits abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge nach Nordamerika nach den stipulirten Bedingungen treu erfüllt würden, und daß ohngeachtet der neuerlich erschienenen amerikanischen Gesetze die Auswanderer auf die versprochene Ueberfahrt sicher rechnen dürften; dann, daß ferner auch fortan noch Ueberfahrtsverträge — wenn gleich zu höheren Preisen — abgeschlossen würden, soll das im Regierungsausschreiben vom 26. April

1847 enthaltene Verbot der Auswanderungsbewilligung auf die von R Slomann in Hamburg und von der Paket-Postschifffahrt-Gesellschaft in Havre, unter Agentur des W. Finlay in Mainz und unter consularischer Beglaubigung ausgestellten Schiffskarten nicht ausgedehnt, und den durch genehmigte inländische Unteragenten vermittelten Ueberfahrtsverträgen dieser Schiffsrheder auch fortan die Anerkennung nicht versagt werden. (R. A. 30. April 1847. S. 491.)

5) Vorderhand soll keine, von Bremer Schiffsrhedern zur Reise nach Quebeck, Behufs der Einwanderung oder Reise in die vereinigten Staaten von Nordamerika ausgestellte Schiffskarte als einen giltigen Nachweis der sicheren Beförderung in die bemerkten Staaten betrachtet, und deshalb hierauf keine Auswanderungs- oder Reisebewilligung ertheilt werden. (R. A. 14. Mai 1847. S. 537.)

6) Unter Bekanntgabe einer Uebersetzung der beiden von der Regierung der vereinigten Staaten Nordamerika's in Beziehung auf die Ueberfahrt europäischer Auswanderer am 22. Febr. und 2. März 1847 erlassenen Verfügungen zur sofortigen Eröffnung in allen Gemeinden, wird der Auftrag gegeben, dem Andrange, namentlich von gering bemittelten Auswanderern auf jede zulässige Weise und mit allem Nachdrucke bis auf Weiteres entgegen zu wirken. (R. A. 10. Mai 1847. S. 544.)

7) Sämmtliche Agenten des Bevollmächtigten des Havre-Newyorker Postdienstschiffes, Washington Finlay in Mainz, haben künftig, bei Vermeidung des Einzuges ihrer Agentur-Concession, dafür Sorge zu tragen, daß jeder mit bayerischen Auswanderern von ihnen abzuschließende Ueberfahrtsvertrag nicht nur
   a) die genaue Werthangabe der jeden Auswanderer von Mainz aus begleitenden Reise-Effekten, sondern auch
   b) die ausdrückliche Bestimmung enthalte, daß der von ꝛc. Finlay repräsentirte Postschiffsdienst für die richtige Ankunft dieser Effekten in Havre zu haften habe.

(M. E. u. 18. R. A. 26. Mai 1856. S. 583.)

8) Die von genehmigten Agenten für Bremer Schiffsrheder abgeschlossenen Akkorde zur Ueberfahrt in einen nordamerikanischen Hafen, sind fortan wieder als genügende Nachweise einer sicheren Ueberfahrtsgelegenheit zu betrachten, vorausgesetzt, daß solche konsularisch beglaubigt sind, den Namen des Schiffes und des Kapitäns, den Tag der Abfahrt des Schiffes und den bedungenen Ueberfahrtspreis enthalten, und endlich den Auswanderern für den Fall, daß die Abfahrt nicht zu der vertragsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen würde, von dieser Zeit an bis zur wirklich erfolgenden Abfahrt freie Verköstigung zusichern. (R. A. 10. Juni 1847. S. 632.)

9) Die Auswanderung nach Nordamerika über Quebeck in brittisch Canada soll ferner nicht mehr gehindert sein, wornach sich die Ausschreiben vom 14. Mai und 10. Juni 1847 modifiziren. — Den Auswanderern soll indeß jedesmal abgerathen werden, in solcher Zeit aus Deutschland abzureisen, daß sie erst im November oder noch später in Amerika eintreffen, dann sollen diejenigen Auswanderer, welche ihre Richtung nach Newyork nehmen, darauf aufmerksam gemacht werden, sich bei ihrer Ankunft daselbst zum Zwecke der Rathertheilung über ihre Weiterbeförderung und der Sicherstellung gegen Betrügereien aller Art sogleich an die Agentur der deutschen Gesellschaft daselbst (zur Zeit Greenwich-Street Nr. 95) zu wenden. (R. A. 30. Juni 1847. S. 717.)

10) Wird in einem Abdrucke die umfassende Verordnung des Bremer Senats vom 12. Mai 1847, wodurch die Ueberfahrts-Verhältnisse nach Nordamerika neuerdings zweckmäßig geregelt werden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht und auf die besondern Vorzüge der hiedurch getroffenen Einrichtungen hingewiesen. (R. A. 19. Juli 1847. (S. 799.)

11) Die von Louis Knorr und P. H. Jansen in Hamburg ausgefertigten Ueberfahrtsverträge nach Nordamerika sind unter der Voraussetzung anzuerkennen, daß solche durch einen inländischen, genehmigten Agenten (als welcher dermalen nur der Fabrikant Sophian Kolb in Bayreuth besteht) vermittelt seien. (R. A. 28. Febr. 1848. S. 227.)

12) Wird die von dem kgl. bayerischen Konsul H. Meinel zu Havre in Gemeinschaft mit dem kgl. württembergischen, dann dem großherzoglich badischen und hessischen Consul zu Havre am 31. März 1848 erlassene Warnung für deutsche Auswanderer zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (R A. 20. April 1848 S. 461 und 27 April 1848. S. 495)

13) Vor einem gewissen Heinrich Fischer in Lichtenfels als angeblichen Agenten des Schiffsrheders Ed. Ichon in Bremen wird gewarnt. (R. A. 10. Mai 1848. S 557.)

14) Auswanderungslustigen nach Amerika wird die Schrift von dem kgl. bayerischen Consul in Philadelphia, C F. Hagedorn, „der nordamerikanische Landwirth ꝛc." empfohlen. (R. A. 31. Jan. 1850 S. 160.)

15) Es wird auf die Folgen der unerlaubten Auswanderung nach Nordamerika und auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für Jene erwachsen, die nicht mit einem von der Regierung bestätigten Agenten den Ueberfahrtsvertrag abgeschlossen haben. (M. R. 11. Febr. und R. A. 4. März 1851. S. 299.)

16) Den Auswanderern, welche über Bremen nach Nordamerika reisen, wird bekannt gegeben, daß in Bremen ein Nachweisbureau besteht, zu dem Zwecke, um die sich dort einschiffenden Auswanderer gegen Uebervortheilungen sicher zu stellen, und sie mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln für ihre Ankunft in Amerika betraut zu machen. (R. A. 14. April 1851. S. 521 und 10. März 1857. S. 279.)

17) Den in Bayern concessionirten Expedientenhäusern zu Hamburg, Bremen und Harburg wird die Einziehung ihrer Concession für den Fall angedroht, wenn sie Auswanderer, mit welchen ihre Agenten in Bayern Ueberfahrtsverträge abgeschlossen, nicht direkt nach Nordamerika befördern werden. (M. E. 12. u. R. A. 17. Juli 1851. S. 902.)

18) Diejenigen, welche nach New-Orleans reisen, oder dahin auswandern wollen, werden darauf aufmerksam gemacht, wie es in ihrem eigenen Interesse liege, daß ihnen das Landen in der Stadt New-Orleans und zwar mit demselben Schiffe, auf welches der Contrakt lautet, sowie die Gestattung eines mindestens zweitägigen Aufenthaltes am Bord nach erfolgter Ankunft in den dortigen Häfen in dem Ueberfahrts-Akkord ausdrücklich zugesichert werde. Dabei wird den Auswanderern überhaupt auch empfohlen, die genannten Akkorde oder deren Copien sorgfältig bei sich zu bewahren, um sie bei Klagen gegen die Schiffs-Expedienten benützen zu können. (R. A. 19. Novbr. 1851. S. 1425.)

19) Dem Gutdünken der Schiffs-Expedienten bleibt es überlassen, ob sie ihre Ueberfahrtspreise mit oder ohne Schiffsproviant und die daran sich knüpfende Bedingung der Vorauszahlung der Kosten desselben stellen wollen. (M. E. 6. u. R. A. 9. Jan. 1852. S. 61.)

20) Die Auswanderer sollen niemals Land in Amerika ankaufen, bevor sie nicht an Ort und Stelle Grund und Boden genau untersucht und sich mit allen Verhältnissen, als Klima, Gesundheitszustand der Einwohner 2c. vertraut gemacht haben, dann sollen dieselben in Deutschland ihre Akkorde nicht weiter als bis Newyork abschließen und sich bei ihrer Ankunft daselbst wegen ihrer Reise in das Innere des Landes selbst auf die betreffenden Beförderungs-Comptoirs begeben, jedoch auch da nur von einer Station zur andern bezahlen. (M. E. 28 Febr. und R. A. 4. März 1852. S. 313.)

21) Die Bestimmung des lithographirten Ausschreibens vom 21. September 1847 — die Auswanderung nach Nordamerika betr., wird in Erinnerung gebracht, wornach die zur Vermittelung von Ueberfahrtsverträgen nach Nordamerika aufgestellten Agenten die treffenden Akkorde nicht eher schließen und die Karten hierüber ausstellen dürfen, als bis die Gesuchsteller durch ein Zeugniß der Distriktspolizeibehörde ihrer Heimath darüber bei ihnen sich ausgewiesen haben, daß die Instruktion über ihr Gesuch um die Gestattung der Auswanderung vollendet sei, und der Gewährung des Gesuches ein Hinderniß nicht entgegen stehe. (R. A. 10. März 1852. S. 333.)

22) Wenn von den Auswanderern zur Umgehung der öffentlichen Gläubiger-Ladung Bürgschaften aufrecht gemacht werden, so ist es unabweislich geboten, darauf zu sehen, daß nur sichere, überhaupt solche Personen als Bürgen aufgestellt werden, welche über ihre Zahlungsfähigkeit durch unzweideutige Nachweise sich zu legitimiren vermögen. — Die Protokollirung der Bürgschafts-Verträge gehört der richterlichen Competenz an, und die desfallsige Verhandlung ist den betreffenden Akten beizufügen. (R. E. 12. März 1852. S. 345.)

23) Die Anordnung wird in Erinnerung gebracht, wornach die Aushändigung der Auswanderungs-Bewilligungs-Urkunde und des Reisepasses an die Auswanderer erst nach erfolgter Vorlage des mit dem Visa des betreffenden Consulats versehenen Ueberfahrtsvertrages stattfinden darf. (M. E. 9. Febr. u. R. A. 24. März 1852. S. 422, dann 1. März 1853. S. 166.)

24) Mit Hinweisung auf das Ausschreiben vom 10. März 1852 — im J. Bl. S. 333 — wird angeordnet, daß die Auswanderer die von der Polizeibehörde ausgestellt erhaltenen Zeugnisse, darüber, daß ihrer Auswanderung ein Hinderniß nicht weiter entgegenstehe, immer wieder zurück zu geben haben; die Auswanderer sollen gleich bei Ausstellung dieser Zeugnisse darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Aushändigung des Reisepasses und der Auswanderungs-Urkunde nur gegen Rückgabe fraglicher Zeugnisse erfolgen könne. (R. E. 30. Juli 1852. S. 1228.)

25) Die Bestimmung des höchsten Ministerial-Rescripts vom 14. Juli 1846 — J. Bl. S 833 — wird in Erinnerung gebracht, nach welcher nur den mit im Inlande aufgestellten Agenten abgeschlossenen Ueberfahrts-Verträgen die polizeiliche Anerkennung zu Theil werden kann, mit der selbstverständlichen Bemerkung, daß demzufolge Akkorden, welche unmittelbar mit Schiffseignern oder Rhedern abgeschlossen worden sind, diese Anerkennung zu versagen ist. (R. A. 31. Juli 1852. S. 1259.)

26) Bekanntgabe eines Auszugs aus dem Jahresberichte der deutschen Gesellschaft in Newyork. (R. A. 4. Oktbr. 1852. S. 1564.)

27) Bekanntgabe eines Auszugs aus einem Berichte des kgl. General-Consuls in Bremen. (R. A. 20. Jan. 1853. S. 86.)

28) ditto eines Auszugs aus dem Jahresberichte des

Berliner Centralvereines für die deutsche Auswanderungs- und Kolonisations-Angelegenheiten d. d. Berlin 19. Jan. 1853. (R. A. 2. März 1853. S. 170.)

29) Das vorgeschriebene Visa der Consuln für Ueberfahrts-Akkorde der Auswanderer muß auf diesen selbst enthalten sein und darf sich nicht auf einem besondern Blatt befinden, welches dem Vertrage nur beigelegt oder leicht angeklebt wird. — Dabei wird die Anordnung eingeschärft, daß das Zeugniß der Polizeibehörde Behufs der Abschließung eines Ueberfahrts-Akkordes nur dann ausgestellt werden darf, wenn der Gewährung des Auswanderungs- oder Reisepaßgesuches ein weiteres Hinderniß nicht mehr entgegen steht. (R. A. 11. April 1853. S. 260.)

30) Bekanntgabe zweier Artikel aus der Newyorker Criminalzeitung über den Zustand der öffentlichen Sicherheit in den vereinigten Staaten von Nordamerika. (R. A. 13. April 1853. S. 269.)

31) Die Auswanderung nach Nordamerika, beziehungsweise die Befugnisse der Auswanderungsagenten betr. (R. A. 31. Juli 1853. S. 517.)

32) Die kgl. sächsische Regierung hat die Anordnung getroffen, daß den auf den Eisenbahnen bewaffnet nach Sachsen kommenden Personen auf der ersten sächsischen Station, welche sie berühren, die Gewehre abgenommen und solche als Passagiergut im Transportwagen mitgenommen werden, wovon die Auswanderer, welche auf ihrer Reise nach Amerika das Königreich Sachsen berühren, verständiget werden sollen. (R. A. 26. Aug. 1853. S. 585.)

33) Die Berichte, womit Auswanderungs-Bewilligungs-*Urkunden* der kgl. Kreisregierung zur Bewirkung der Legalisation vorgelegt werden, sind als *tax- und stempelpflichtig* zu behandeln. (R. A. 22. Dezbr. 1853. S. 928.)

34) Vorstehendes Ausschreiben vom 22. Dezbr. 1853 bezieht *sich nicht auf die Berichte, mit welchen nur Pässe zum Visiren und zugleich die Auswanderungs-Gesuchs-Akten vorgelegt werden*; diese sind nach wie vor als Offizial-Sache zu behandeln. (R. A. 12. Febr. 1854. S. 171.)

35) Die Vorlage der *Original-Verträge*, Behufs deren Visirung durch die kgl. Konsulate erscheint unbedingt nicht als nothwendig, sondern der desfallsigen Vorschrift wird genügt, wenn zu dem gedachten Zwecke statt der Original-Verträge nur die neuerer Zeit üblichen *Kontrakts-Auszüge* vorgelegt werden. — Die Pässe der mit obrigkeitlicher Bewilligung aus Bayern über Havre nach Nordamerika Auswandernden bedürfen des Visa's der kaiserl. französischen Gesandtschaft in München fortan nicht mehr, und ebenso brauchen die gedachten Auswanderer bei ihrer Ankunft an der französischen Grenze den Besitz von gewissen Geldmitteln nicht mehr nachzuweisen. (R. A. 22. Dezbr. 1854. S. 1561.)

36) Die Formulare werden durch Abdruck zur Kenntniß gebracht, nach welcher die Agenten der für Bayern concessionirten drei Expedientenhäuser von Havre die Ueberfahrtsverträge mit bayerischen Auswanderern fortan abzuschließen haben. Ueberfahrtsverträge, welche mit diesen Formularien nicht übereinstimmen, ist die Anerkennung zu versagen. (R. A. 29. April 1855. S. 502.)

37) Die Auswanderungslustigen werden vor jeder Betheiligung an den sogenannten Land- und Bau-Associationen in Nordamerika, deren Plan dahin geht, ihnen die Erwerbung eines Anwesens in Amerika schon vor ihrer Auswanderung dahin zu ermöglichen, gewarnt, und sie wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß es ihr eigener Vortheil erheische, *Grundbesitz in Amerika erst nach an Ort und Stelle vorgenommener Besichtigung zu kaufen*. (R. A. 30. Juni 1855. S. 899.)

38) Das bisher unter der Firma „*Knorr & Holtermann*" bestandene Auswanderungsgeschäft wird in Folge des Austritts des Associe *Holtermann* unter der Firma „*Louis Knorr & Comp.* in unveränderter Weise fortgeführt. (R. A. 26. Jan. 1847. S. 116.)

39) Um die Auswanderungs- und Reiselustigen in den Stand zu setzen, rechtzeitig in den Besitz der zur Reise nach Nordamerika nöthigen Papiere zu gelangen und die Einschiffungsplätze innerhalb des im Ueberfahrts-Akkorde bestimmten Termins zu erreichen, ergeht unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 10. März 1852. Abs. 4. (J. Bl. S. 338) die wiederholte Weisung, die Ermächtigung zum Abschlusse der Ueberfahrtsverträge nicht eher zu ertheilen, als bis die Instruirung der Reise- oder Auswanderungsgesuche so weit vollendet ist, daß deren Gewährung ein weiteres Hinderniß nicht mehr entgegen stehe. — Die Auswanderungs-Agenten werden gleichzeitig angewiesen, die Termine zur Abreise vom Einschiffungsplatze in der Art zu bemessen, daß für die Ausfertigung und Visirung der Reiselegitimationen mindestens noch ein Zeitraum *von 14 Tagen* verbleibt. (R. A. 5. März 1858. S. 233 und 13. Juni 1860. S. 566.)

40) Die wesentlichsten noch geltenden Bestimmungen in Betreff der Instruktion der Gesuche um Auswanderung nach Nordamerika werden bekannt gegeben. (R. A. 6. Mai 1859. S. 531.)

41) Die Auswanderer sollen darauf aufmerksam gemacht werden, wie es nothwendig sei, wenigstens so viel Baarschaft zu besitzen, daß sie nicht nur die Kosten der Reise bis zum Einschiffungsplatze, das Ueberfahrtsgeld und den Aufwand für An-

schaffung der zur Seereise nothwendigen Requisiten ꝛc. zu bestreiten vermögen; sondern auch noch hinreichende Mittel übrig behalten, um nach der Landung in Nordamerika ihre Subsistenz für den Anfang zu sichern oder die Reise in das Innere des Landes fortzusetzen. — Die Auswanderer sollen weiter belehrt werden, daß sie bis zu dem im Contrakte festgesetzten Tage pünktlich am Einschiffungsplatze einzutreffen haben; — bei der Ausfertigung der Schiffsakkorde soll von dem Agenten schon darauf Rücksicht genommen werden, daß die Auswanderer die Vorbereitungen zur Abreise bis zu dem festgesetzten Abfahrtstage zu vollenden vermögen. (M. E. 30 November und R. A. 5. Dezember 1859. S. 1313, dann 13. Juni 1860. S. 566.) S. Repert.

Auswanderungen nach Baden, s. Repert.

Auswanderuugen nach Belgien, s. Repert.

Auswanderungen nach Brasilien. Vor Auswanderung nach Brasilien wird gewarnt, indem nach vorliegenden Notizen das Schicksal der deutschen Auswanderer auf den Plantagen brasilianischer Gutsbesitzer als ein der Sklaverei sehr nahe kommendes anzusehen ist. (R. A. 24. August 1852. S 1362.)

Auswanderungen über Bremen. Die obrigkeitliche Verordnung des Senats der freien Stadt Bremen über das Auswanderungswesen vom 7. April 1849 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (R. A. 28. Dezbr. 1849. J. Bl. 1850. S. 18.)

Auswanderungen nach Canada. Abdruck eines Berichtes des amtlichen Auswanderungs-Commissairs zu Quebeck, und sollen sowohl die Auswanderungs-Agenten, als auch jene Auswanderer, welche nach Canada reisen, auf die in diesem Berichte berührten Verhältnisse aufmerksam gemacht werden. (R. A. 30. Juni 1855. S. 57.)

Auswanderungen nach England. Die geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Erwerbung des Staatsbürgerrechts in England betr. (M. R. 13 und R. A. 16. September 1850.)

Auswanderungen nach Frankreich, s. Repert.

Auswanderungen nach den Niederlanden. Gesuche um Auswanderung nach den Niederlanden sind der Regierung in Vorlage zu bringen, worauf diese solche dem Staatsministerium einbefördern wird, um von da mit Rücksicht auf die in der kgl. niederländischen Gesetzgebung jeweils eintretenden Abänderungen die erforderlichen Aufschlüsse zu erhalten. (R. A. 12. Dezbr. 1851. S. 1546.)

Auswanderungen nach Oesterreich.

1) Zur Ausstellung von Urkunden über Zusicherung der Aufnahme in den österreichischen Unterthansverband sind die Bezirkshauptmannschaften zuständig. (M. R. 13. u. R. A. 20. März 1850. S. 393 u. 2. März 1851. S. 290.)
2) Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Oesterreich betr. (R. A. 23. Febr. 1855 S. 223) S. Repert.

Auswanderung nach Pennsylvanien. Die dem G. v. Schröter übertragen gewesene Agentur zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen nach Amerika wird für erloschen erklärt und bekannt gemacht, daß nach den Erfahrungen über die Verhältnisse der Colonie St. Maria die mittellosen Einwanderer daselbst wegen geringer Ergiebigkeit des Bodens mit großen Beschwerden und Hindernissen zu kämpfen haben sollen, wogegen es Bemittelten sehr gut zu gehen scheine. (R. A. 7. April 1851. S. 482.)

Auswanderungen nach Polen.

1) Wird ein Schreiben des k. k. böhmischen Landes-Guberniums zu Prag zur Kenntniß gebracht, wornach gegen Auswanderung nach russisch Polen gewarnt wird. (R. A. 30. April 1847. S. 492.)
2) Unter Aufmerksammachung darauf, daß die Einwanderungs- und Colonnisations-Beschränkungen nach Polen vom Jahr 1841 noch fortdauern, werden die Beschränkungen selbst wieder bekannt gemacht, unter denen nur die Einwanderung erfolgen kann. (R. A. 14. Juni 1847. S. 643.)
3) Bekanntgabe der Bedingungen, unter denen nur die Auswanderung nach Polen nachgesucht und die Genehmigung hiezu erhalten werden kann. (M. E. 31. Jan. und R. A. 7. Februar 1848. S. 149.)
4) S. a. Repert. Vaganten Nr. 4 b. S. Repert.

Auswanderungen nach Preussen. Die Naturalisation von Angehörigen deutscher Bundesstaaten findet in Preussen erst dann statt, wenn der Nachweis über die Entlassung des Antragstellers aus dem bisherigen Unterthansverbande beigebracht worden ist. (M. R. 1. u. R. A. 10. April 1852. S. 497.)

Auswanderungen nach Reuß-Plauen, s. Repert.

Auswanderungen nach Rußland, s. Repert. Vaganten Nr. 4 b.

Auswanderungen nach Sachsen, s. Repert.

Auswanderung nach Serbien. In dem Fürstenthum Serbien wird Ausländern, welche dahin einwandern wollen und die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande beibringen, die Aufnahme in den serbischen Unterthansverband sofort bewilliget. — Von der Erhebung einer Nachsteuer ist bezüglich des nach Serbien zu exportirenden Vermögens Umgang zu nehmen, indem bei der Auswanderung von serbischen Unterthanen nach Bayern von dem zu exportirenden Vermögen eine Abgabe gleichfalls nicht erhoben wird. (M. E. 10. und R. A. 16. April 1858. S. 397.)

Auswanderungen nach Siebenbürgen. Die Auswanderung nach Siebenbürgen soll be-

schränkt und die Erlaubniß hiezu nur solchen bayerischen Unterthanen ertheilt werden, die Landwirthe sind, im Besitz eines Vermögens von mindestens 800 Gulden stehen und den Nachweis der Erwerbung eines bestimmten Grundstückes als Eigenthümer oder Pächter, sowie die Aufnahme in eine bestimmte Gemeinde in Händen haben. (M. E. 1. und R. A. 10. Juli 1847. S. 756.)

Auswanderungen nach Texas. Nachdem der Staat Texas den vereinigten Staaten von Nordamerika förmlich einverleibt worden und die Einverleibung auch von den europäischen Großmächten nicht beanstandet ist, soll der mit den vereinigten Staaten im Jahr 1845 geschlossene Freizügigkeitsvertrag allerdings als auch auf Texas gleichmäßig sich erstreckend, zu betrachten sein. (R. A. 20. Juli 1847. S. 792.)

Auswanderung nach Ungarn.

1) Den weiteren Auswanderungs-Versuchen aus Bayern nach Ungarn in die vorzugsweise aufgesuchten Krassower Comitate ohne vorliegende bestimmte Aufnahmsversicherung soll Einhalt gethan werden. (M. E. 2. und R. A. 11. Sptbr. 1847. S. 1016, dann M. R. 25. September u. R. A. 3. Oktober 1847. S. 1111.)
2) Ein an die Regierung von Schwaben und Neuburg ergangenes Ministerial-Reskr. vom 31. Mai 1851 wird veröffentlichet. (R. A. 5. Juni 1851. S. 718.)
3) Eingezogene Erkundigungen haben zu dem Ergebnisse geführt, daß eine Auswanderung nach Ungarn nicht empfohlen werden kann. (R. A. 27. Dezember 1851. S. 1595.)

Auswanderungs-Agenten für Amerika.

I. Als Agenten werden aufgestellt und bestätiget:
1) Johann Gottlieb Felbinger in Bayreuth für den Schiffsmäkler J. H. Buschmann in Bremen. (R. A. 11. Juni 1847. S. 644.)
2) Wird das Verzeichniß aller für Oberfranken bestätigten Agenten zur Vermittelung von Ueberfahrtsgelegenheiten nach Nordamerika zur Kenntniß gebracht. (R. A. 26. Juni 1847. S. 693.)
3) J. E. Gnuva in Bamberg für den Schiffsrheder F. J. Wichelhausen in Bremen. (R. A. 4. Dezbr. 1847. S. 1335.)
4) J. M. Kolb in Bayreuth für den Schiffsrheder Lüdering u. Comp. in Bremen statt Louis Kolb und
5) J. G. Langheinrich zu Hof für den Schiffsrheder Eduard Ichon in Bremen. (R. A. 10. März 1848. S. 305.)
6) Friedr. Feustel in Bayreuth für den Schiffs-Rheder R. M. Slomann, resp. für die Inhaber des Geschäftes desselben, die Kaufleute Louis Knorr und P. H. Jansen in Hamburg. (R. A. 26. Mai 1848. S. 616. u. 1. Juli 1853. S. 448.)
7) Heinrich Baumann in Lichtenfels für den Schiffsrheder Ed. Ichon in Bremen. (R. A. 14. Oktober 1848. S. 1164.)
8) Kaufmann Moritz Heßlein in Bamberg für die zu Hamburg bestehende Hamburg-Amerikanische Packet-Fahrts-Aktien-Gesellschaft. (R. A. 2. Nov. 1848. S. 1246.)
9) Die im Kreis-Intelligenzblatte vom 19. Febr. 1846 Nr. 22 ausgeschriebene Ermächtigung des Kaufmanns Ernst Probst in Kitzingen wurde auf dessen Ansuchen erneuert. (R. A. 7. März 1849. S. 279. u. 20. März 1849. S. 333.)
10) Kaufmann Gottlieb Angermann in Hof für die Kaufleute und Schiffs-Eigenthümer von Büttel u. Stießer in Bremen. (R. A. 9. März 1849. S. 279 und 4. März 1852. S. 314.)
11) Kaufmann Georg Hellmuth in Bamberg für das Handlungshaus Büttel u. Stießer in Bremen. (R. A. 19. März 1849. S. 327, 4. März 1852. S. 314 u. 10. Juni 1852. S. 847.)
12) Kaufmann Oskar Eyselein in Bamberg für den Schiffseigner Robert M. Slomann, nun Knorr u. Jansen zu Hamburg. (R. A. 14. April 1849. S. 443) und für das Handlungshaus Ichon in Bremen. (R. E. 21. Jan 1852. S. 109.)
13) Kaufmann Georg Langheinrich in Hof für den Schiffsmäkler Fr. W. Bödecker, H. A. Heinecken, Nachfolger in Bremen, unter Einziehung der Agentur für Eduard Ichon in Bremen. (R. A. 9. Juli 1849. S. 723.)
14) Kaufmann Carl Pfretzschner in Kronach für den Schiffsrheder Lüdering u. Comp. in Bremen. (R. A. 27. September 1849. S. 1015.)
15) Kaufmann Anton Keim in Bayreuth für das Handlungshaus Büttel u. Stießer in Bremen. (R. A. 8. Oktober 1849. S. 1082, 4. März 1852. S. 314, 17. Mai 1852. S. 706 u. 11. Aug. 1853. S. 575.)
16) Kaufmann Isidor Lederer in Forchheim und Kaufmann Fleischmann in Culmbach als Unteragenten für das Handlungshaus Franz Dessauer in Aschaffenburg als Spezialagent und Stellvertreter des Handlungshauses J. Barbe und Morisse in Havre. (R. A. 9. Novbr. 1849. S. 1218.)
17) Kaufmann Adam Burger in Bamberg für das Handlungshaus Franz Dessauer in Aschaffenburg. (R. A. 22. Januar 1850. S. 128.)

18) Kaufmann H. Ries in Bayreuth für das Handlungshaus Franz Dessauer in Aschaffenburg. (R. A. 16. Febr. 1850. S. 228 und 18. Juli 1851. S. 920.)
19) Kaufmann Julius Wagner in Bayreuth für das Handlungshaus Washington Finlay in Havre. (R. A. 8. Juli 1850. S. 918, 5. Juni 1851. S. 721 und 25. Febr. 1852. S. 270.)
20) Kaufmann Christian Friedrich Püttner in Culmbach für das Handlungshaus Lüdering u. Comp. in Bremen. (R. A. 18. Febr. 1851. S. 290.)
21) Kaufmann J. Weber in Bamberg für das Handlungshaus Demler-Melder in Nürnberg als Hauptagent und Stellvertreter von E. Pokranz u. Comp. in Bremen, (M. E. 15. u. R. A. 21. März 1851. S. 410, dann R. A. 4. April 1851. S. 474.)
22) Kaufmann Ludwig Vogtherr in Bamberg für das Handlungshaus A. Volk als Hauptagent und Stellvertreter von Chrystie-Heinrich u Comp. in Mainz und Havre. (M. R. 20. und R. A. 27. März 1851. S. 433, dann 21. März 1854. S. 324.)
23) Kaufmann Philipp Edel (Firma Nikolaus Kopp) in Bamberg für das Handlungshaus Karl Leo jun. in Kitzingen als Generalagent und Stellvertreter der 16 regelmäßigen Postschiffe zwischen Newyork und London. (R. A. 26. April 1851. S. 465.)
24) Kaufmann Carl Euchler in Hof für den Kaufmann Georges Demmler-Melder in Nürnberg. (R. A. 12. Mai 1851. S. 648.)
25) Kaufmann Limmer in Culmbach für das Handlungshaus E. Ichon in Bremen. (R. A. 26. Mai 1851. S. 694.)
26) Kaufmann und Eisenhändler Joseph Hofmann in Bamberg für den Kaufmann Carl Bromberger in München. (R. A. 5. Juni 1851. S. 723.)
27) Kaufmann Franz Stießberger in München als Hauptagent des Schiffsmäkler Friedr. Wilhelm Bödecker jun. in Bremen. (R. A. 22. Juni 1851. S. 781.)
28) Kaufmann Michael Mackert in Kronach für das Handlungshaus Bromberger in München. (R. A. 9. Juli 1851. S. 862.)
29) Kaufmann Niedermeyer in Bamberg für J. M. Löhe in Fürth als bevollmächtigter Stellvertreter des Handlungshauses Stürye u. Comp. in Harburg. (M. R. 28. Jan. u. R. A. 1. Febr. 1852. S. 166.)
30) Kaufmann Rücker in Hof für Lüdering u. Comp. (R. A. 4. Febr. 1852. S. 178.)
31) Kaufmann Jakob Schmitt in Nürnberg als Hauptagent des Schiffsmäkler Wilhelm Schrader in Bremen, statt des seitherigen Hauptagenten Georg Anton Schleicher in Nürnberg. (R. A. 18. März 1852. S. 385 und 17. Juni 1852. S. 881.)
32) Kaufmann Gottlieb Angermann für den Hauptagenten Jakob Schmitt in Nürnberg. (R. E. 21. April 1852. S. 578, 17. Juni 1852. S. 881 u. 12. März 1853. S. 202.)
33) Kaufmann und Großhändler Franz Dessauer in Aschaffenburg als Hauptagent und Stellvertreter des Handlungshauses F. J. Wichelhausen u. Comp. in Bremen. (R. E. 1. Juni 1852. S. 771.)
34) Kaufmann Karl Wießmath in Hof für A. F. Keim in Bayreuth als Generalagent des Handlungshauses W. Stißer u. Comp. in Bremen. (R. E. 20. Juni 1852. S. 901.)
35) A. Fleischmann in Culmbach, Isid. Lederer in Forchheim, Michael Mackert in Kronach, Michael Burger in Bamberg, Hans Ries in Bayreuth, sämmtliche für den Kaufmann und Fabrikanten Franz Dessauer in Aschaffenburg als Generalagenten und Stellvertreter des Handlungshauses Hudig u. Blöckhuyzen in Rotterdam. (M. E. 30. Mai u. R. A. 24. Aug. 1852. S. 1413.)
36) Kaufmann Carl Pfretzschner in Kronach als Agent für den Bevollmächtigten der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft, August Balten in Hamburg. (R. E 16. Dezember 1852. J. Bl. 1853. Seite 6.)
37) Kaufmann Prollius, Chef der Firma Gebrüder Seutler in Nürnberg als Hauptagent des Handlungshauses C. D. v. Buttel u. Comp. zu Bremen. (R. A. 17. Jan. 1853. S. 75.)
38) Kaufmann Heinrich Hellweger, Firma Schweiger u. Comp. in Bayreuth, für den Schiffsmäkler J. H. Buschmann in Bremen. (R. A. 12. Febr. 1853. S. 148.)
39) Kaufmann J. L. Höpfel in Bamberg für das Handlungshaus Chrystie-Heinrich u. Comp. in Mainz und Havre. (R. A. 5. April 1853. S. 251.)
40) Kaufmann Angermann in Hof für den Fabrikanten Georges Demmler-Melder in Nürnberg als Hauptagenten des Handlungshauses Pokranz u. Comp. in Bremen. (R. A. 9. Dez. 1853. S 912.)
41) Kaufmann A. Volk in Nürnberg als Hauptagent des Handlungshauses Chrystie-Heinrich u. Comp. in Mainz und Havre zum unmittelbaren Abschluß von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika

im Regierungsbezirke Oberfranken. (R. A. 2. Febr. 1854. S. 153.)

42) Kaufmann J. F. Weber in Bamberg als Hauptagent des Handlungshauses Pokranz u. Comp. in Bremen. (R. A. 4. März 1854. S. 243.)

43) Kaufmann Christian Dietrich in Bayreuth und Kaufmann C. F. Helfreich in Kronach für J. M. Löhe in Fürth als bevollmächtigter Vertreter des Handlungshauses Stürye u. Comp. in Harburg. (R. A. 23. März 1854. S. 340.)

44) Kaufmann Herrmann Mengert in Bayreuth für Fr. J. Weber in Bamberg als Hauptagenten und Stellvertreter des Handlungshauses Pokranz u. Comp. (R. A. 28. März 1854. S. 354.)

45) Kaufmann Friedrich Wilhelm Böhnke in Erlangen für den Kaufmann Friedr. Julius Weber in Bamberg als bevollmächtigten Stellvertreter und Generalagenten des Handlungshauses Pokranz u. Comp. in Bremen, jedoch nur für die Landgerichtsbezirke Gräfenberg, Herzogenaurach, Höchstadt und Forchheim. (R. A. 28. April 1854. S. 480.)

46) Kaufmann Karl Hänel in Kronach als Nebenagent des Friedrich Julius Weber in Bamberg für das Handlungshaus Pokrantz u. Comp. in Bremen. (R. A. 9. Juli 1854. S. 829.)

47) Großhändler und Generalagent der London-New-Yorker Packetschifffahrts-Gesellschaft, Karl Leo in Kitzingen für genannte Gesellschaft mit Beschränkung auf den Landgerichtsbezirk Burgebrach. (R. A. 19. Juli 1854. S. 864.)

48) A. Fleischmann in Culmbach, Isidor Lederer in Forchheim. Michael Burger in Bamberg, H. Ries in Bayreuth für das Haus Viktor Marzion u. Comp. in Paris und Havre, wogegen ihre Wirksamkeit für das Haus Barbe u. Morisse als beendigt anzusehen ist. (R. A. 4. August 1854. S. 938.)

49) Kaufmann Wilhelm Seidl in Bamberg für die London-Newyorker Packet-Schifffahrts-Gesellschaft statt des Kaufmanns Philipp Edel, Firma Nikolaus Kopp in Bamberg, der die inngehabte Agentur niedergelegt hat. (R. E. 27. Novbr. 1854. S. 1472.)

50) Lithograph Johann Schier in Lichtenfels als Spezialagent des Friedrich Keim in Bayreuth für die Schiffseigenthümer Wilh. Stißer u. Comp. in Bremen. (R. E. 12. Dezbr. 1854. S. 1522.)

51) Nachdem das Handlungshaus Hubig u. Blockhuysen in Rotterdam auch die ihm verliehene Concession zur Aufstellung von Agenten im Königreich Bayern, Behufs des Abschließens von Ueberfahrts-Akkorden mit Auswanderern nach Nordamerika verzichtet hat, wird die Bestätigung, welche der für das genannte Handlungshaus aufgestellten Auswanderungsagenten, nämlich:
A. Fleischmann in Culmbach,
J. Lederer in Forchheim,
M. Mackert in Kronach,
M. Burger in Bamberg,
H. Ries in Bayreuth,
ertheilt worden ist, zurückgenommen. (R. A. 18 Dezbr. 1854. S. 1549.)

52) Kaufmann Wilhelm Kürschner in Bamberg für das Expedientenhaus Wilh. Stißer in Bremen statt des verstorbenen Kaufmann Georg Hellmuth alldort. (R. E. 5. März 1855. S. 286.)

53) Kaufmann Jakob Fähler in Hof für das Expedientenhaus Wilh. Stißer in Bremen. (R. E. 15. März 1855. S. 319.)

54) Kaufmann Johann Christoph Schmidt in Bayreuth für das Handlungshaus Büttel u. Comp. in Bremen. (R. E. 30. März 1855. S. 386.)

55) Isidor Lederer in Forchheim, Andreas Fleischmann in Culmbach, Mich. Adam Burger in Bamberg, Hans Ries in Bayreuth und Karl Mackert in Kronach für das Expedientenhaus Wambersie u. Crooswyk in Rotterdam. (R. E. 29. April 1855. S 528.)

56) Kaufmann August Ehrlicher in Hof für die Schiffseigner Sturye u. Comp. in Harburg. (R. E. 19. Mai 1855. S. 710.)

57) Kaufmann August Scholler in Nürnberg für das Handlunghaus Pokranz u. Comp. in Bremen. (R. E. 19. Mai 1855. S. 712.)

58) Bürger und Handlungsassocie Jak. Kraus in Bamberg und Wachstuchfabrikant Johann Leonhard Höpfel in Bamberg für das Expedientenhaus Barbe u. Morisse in Havre. (R. E. 16. Juli 1855. S. 954.)

59) Kaufmann Friedrich Ebert in Hof für das Expedien enhaus Fr. W. Böbecker jun. in Bremen. (R. E. 16. Juli 1855. S. 959.)

60) Handelsmann J. L. Muntsch in Forchheim für das Handlungshaus Wilhelm Stißer in Bremen. (R. E. 7. Sept. 1855. S. 1204.)

61) Kaufmann Ernst Christ. Kießling in Bayreuth fürdie London-Newyork-Postschifffahrts-Gesellschaft. (R. E. 25. Sptbr. 1855. S. 1255.)

62) Kaufmann Leonhardt Hertlein in Erlangen für das Handlungshaus Lübering u. Comp. in Bremen. (R. E. 7. September 1855. S. 1383.)

63) Kaufmann Franz Dessauer in Aschaffenburg als Generalagent des Expedientenhauses Strecker u. Stöck in Antwerpen an Stelle des Kaufmanns Bromberger in München. (R. A. 3. Novbr. 1855. S. 1425.)

64) Kaufmann Simon Wagner in Culmbach für das Handlungshaus Carl Pokrantz u. Comp. in Bremen. (R. A. 6. Dezember 1855, S. 1514.)

65) Kaufmann Karl Weiß in Hof für das Expedientenhaus Lüdering u. Comp. in Bremen. (R. A. 8. Dezbr. 1855. S. 1527.)

66) Kaufmann Louis Kolb n Bayreuth für das Expedientenhaus Lüdering u. Comp. in Bremen, statt des zurückgetretenen Kaufmanns Matthäus Kolb. (R. E. 5. Jan. 1856. S. 59.)

67) Kaufmann J. F. Kurr in Nürnberg als Hauptagent für das Handlungshaus Lüdering u. Comp. in Bremen. (R. E. 15. April 1856. S. 477.)

68) Kaufmann J. Christoph Schmidt in Bayreuth für die Hamburg-Amerikanische Paket-Aktiengesellschaft in Hamburg. (R. A. 30. Juni 1856. S. 844.)

69) Die Kaufleute J. B. Ruppert u. Comp. in Bamberg und E. M. Meyer in Hof für das Expedientenhaus Stürye u. Comp. in Harburg. (R. E. 18. September 1856. S. 1198.)

70) Kaufmann Christian Dietrich in Bayreuth, C. H. Meyer in Hof, J. Baptist Ruppert u. Comp. in Bamberg, G. A. Helfreich in Kronach für das Expedientenhaus K. J. Klingenberg in Bremen. (R. E. 29. Dezbr 1856. Amtsbl. 1857. S. 22.)

71) Wachstuchfabrikant Joh. Leonhardt Höpfel in Bamberg und Kaufmann Johann Bock zu Creussen für das Expedientenhaus Kaspar Morisse in Havre. (R. A. 5. Januar 1857. S. 58.)

72) Kaufmann Christian Dietrich in Bayreuth, C. H. Meyer in Hof, Joh. Bapt. Ruppert u. Comp. in Bamberg und J. H. Helfreich in Kronach als Spezialagenten für das Expedientenhaus C. Rühke u. Wöllmer in Hamburg. (R. E. 13. Febr. 1857. S. 232.)

73) Kaufmann Joseph Leininger in Bamberg für das Expedientenhaus J. Barbe in Hof. (R. E. 6. Juli 1857. S. 899.)

74) Kaufmann Johann Leonhardt Höpfel in Bamberg und Kaufmann Johann Bock in Creussen für das Rhederhaus H. Serigiers in Antwerpen. (R. A. 11. August 1857. S. 1067.)

75) A. Fleischmann in Kulmbach, J. Lederer in Forchheim, Mich. Burger in Bamberg, H. Ries in Bayreuth und Michael Mackert in Kronach für die Expedientenhäuser F. J. Wichelhausen u. Comp. in Bremen und C. W. Strecker in Antwerpen zum Abschlusse von Ueberfahrtsverträgen zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Australien und Buenos-Ayres. (R. E. 26. Novbr. 1857. S. 1562.)

76) Kaufmann Isidor Lederer in Forchheim für das Rhederhaus Louis Knorr in Hamburg. (R. E. 31. Oktober 1857. S. 1692.)

77) Buchhändler Karl Krebs in Aschaffenburg als Hauptagent der Expedientenhäuser B. Mazion u. Comp. in Havre und W. Strecker in Antwerpen, F. J. Wichelhausen u. Comp. in Bremen an Stelle des Kaufmanns und Fabrikbesitzers Franz Dessauer in Aschaffenburg. (R. A. 22. Febr. 1858. S. 219.)

78) Kaufleute Leonhard Höpfel in Bamberg und Joh. Bock in Creußen für das Rhederhaus Eduard Schon in Bremen. (R. A. 2 Aug. 1858. S. 962.)

79) Kaufmann Ernst Tripß in Bayreuth für das Expedientenhaus Lüdering u. Comp. in Bremen. (R. A. 3. Jan. 1859. S. 52.)

80) Kaufmann Wilhelm Hönika in Wunsiedel für das Expedientenhaus W. Stißer u. Comp. in Bremen. (R. A. 5. März 1859. S. 262.)

81) Kaufmann Carl Weiß in Hof für das Expedientenhaus Louis Knorr u. Comp. in Hamburg. (R. A. 23. Mai 1859. S. 573.)

82) Buchhändler Carl Rinnelt in Wunsiedel für das Expedientenhaus Knorr u Comp. in Hamburg. (R. A. 5. Juni 1859. S. 728.)

83) Kaufmann Franz Löw in Bamberg für die Expedientenhäuser Eduard Ichon in Bremen, H. Serigiers in Antwerpen, Joseph Lemaitre und Washington Finlay in Mainz und Havre. (R. A. 11. Juli 1859. S. 833.)

84) Kaufmann Isidor Lederer in Forchheim für das Handlungshaus August Belden Wittwe, Millers Nachfolger in Hamburg. (R. A. 24. Jan. 1860. S. 106.)

85) Joseph Lemaitre, Chef des Expedientenhauses Jos. Lemaitre u. Washington Finlay in Havre ist mit Tod abgegangen und das von ihm geleitete Geschäft wird von Washington Finlay und Napoleon Soyer unter Beibehaltung der Firma unverändert fortgeführt. (R. A. 2. März 1860.)

86) Apotheker Ludwig Lechner in Pottenstein für das Handlungshaus Pokrantz u. Comp. in Bremen. (R. E. 16. Mai 1860. S. 402.)

87) A. Fleischmann in Culmbach, Isidor Lederer in Forchheim, Michael Burger in in Bamberg, Hans Ries in Bayreuth und Michael Mackert in Kronach für das Expedientenhaus Knähr u. Barchard in Hamburg zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien. (R. E. 15. August 1860. S. 781.)

II. Wieder eingezogene und erloschene Agenturen:

1) Des Kaufmanns Friedr. Feustel in Bayreuth und des Kaufmanns Gottlieb Angermann in Hof als Agenten des verlebten Schiffsmäklers Wilhelm Schrader in Bremen. (R. A. 19. Aug. 1853. S. 582.)
2) Des Kaufmanns Georg Langheinrich in Hof als Agent für den Schiffsmäkler Fr. W. Bödecker in Bremen. (R. A. 23. Mai 1853. S. 350.)
3) Des Kaufmanns Karl Euchler in Hof als Agent des Handlungshauses Pokrantz u. Comp. in Bremen. (R. A. 9. Dezember 1853. S. 912.)
4) Des Kaufmanns Heinrich Hellweger in Bayreuth als Agent des Schiffmäklers J. H. Buschmann in Bremen. (R. A. 27. Novbr. 1854. S. 1463.)
5) Des Kaufmanns Ludwig Rücker in Hof als Agent des Expedientenhauses Lüdering u. Comp. in Bremen.
6) Des Kaufmanns Carl Wießmath in Hof als Agent des Expedientenhauses Wilhelm Stißer u. Comp in Bremen.
7) Des Kaufmanns Georg Hellmuth in Bamberg als Agent des Expedientenhauses Wilhelm Stißer u. Comp. in Bremen. (R. A. 5. März 1855. S. 286.)
8) Des Kaufmanns Leonhard Hertlein in Erlangen. (R. A. 17. Juli 1855. S. 973.)
9) Des Expedientenhauses C. D. von Buttel in Bremen zur Aufstellung von Agenten und des Kaufmanns Joh. Christoph Schmidt in Bayreuth als Agent benannten Buttel'schen Expedientenhauses. (R. A. 15. April 1856. S. 475.)
10) Des Kaufmanns H. Felbinger in Bayreuth. (16. April 1856. S. 476.)
11) Des Kaufmanns J. F. Niedermeyer in Bamberg und des Kaufmanns A. Ehrlicher in Hof als Agenten des Expedientenhauses Stürye u Comp. in Harburg. (R. A. 18. September 1856. S. 1198.)
12) Des Kaufmanns Jakob Kraus in Bayreuth und des Wachstuchfabrikanten J. L. Höpfel in Bamberg als Agenten des Expedientenhauses S Barbe u. Morisse in Havre. (R. A. 5. Jan. 1857. S. 58.)
13) Der Kaufleute Moritz Heßlein in Bamberg, Ernst Christ. Kießling in Bayreuth, des Christian Friedr. Püttner in Culmbach und des Friedrich Ebert in Hof als Agenten des verlebten Schiffsmäklers Bödecker in Bremen. (R. A. 5. Nov. 1857. S. 1449.)
14) Der Kaufleute Karl Leo in Kitzingen, Wilh. Seidel in Bamberg und Fr. Chr. Kießling in Bayreuth als Agenten der London-Newyorker-Paquet-Schiffahrts-Gesellschaft. (R. A. 11. März 1858. S. 251.)
15) Der Kaufleute Christian Dietrich in Bayreuth, J. B. Ruppert in Bamberg, C. H. Maier in Hof und L. H. Helfreich in Kronach als Agenten der Schiffsrheder Stürye u. Comp. in Harburg. (R. A. 31. Aug. 1858. S. 1053.)
16) Des Kaufmanns J. G. Kolb in Bayreuth als Agent des Expedientenhauses Lüdering u. Comp. in Bremen. (R. A. 3. Januar 1859. S. 52.)
17) Des Wachstuchfabrikanten Leonh. Höpfl in Bamberg als Agent des Expedientenhauses Chrystie-Schlößmann u. Comp. in Mainz und Havre. (R. A. 25. März 1859. S. 310.) S. Repert.

Ausweichen, s. Repert. Nachtr.: Fuhrwerke, Strassenpolizei.

B.

Bäche und Flüsse, s. Repert.
Bäckereien, s. Nachtr.: Brandassekuranz-Wesen Nr. 26.
Bäckerläden, s. Repert.
Backmödel, s. Repert. Mödel.
Backöfen.

1) Die Errichtung von Privatbacköfen im Innern der Wohnhäuser wird gestattet, wenn dieselben in gewölbten Räumen feuerfest hergestellt und mit einem eigenen, bis über den First des Hauses geführten, feuersicheren Kamine versehen werden. Backöfen, welche ausser den Häusern errichtet werden, müssen wenigstens 30 Fuß von jedem Gebäude entfernt stehen und feuersicher hergestellt werden. (Königl. allerh. Verordnung 21. März 1859. S. 297.)
2) Auch gegen die Zulässigkeit von Privatbacköfen in Nebengebäuden bestehen Bedenken nicht, wenn hiebei gleiche Sicherheitsvorkehrungen, wie bei der Anlage von Backöfen in Wohnhäusern und

insbesondere auch vollständiger Abschluß des Backofenraumes von den übrigen Gebäudetheilen durch eine durchgehende Feuermauer angewendet werden. (R. A. 23. Juli 1860. S 693.) S. Repert.

Backsteine, s. Repert. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 8.

Baden. Das Publikum soll über den Nutzen und die Nothwendigkeit öfteren Badens belehrt und demselben immer mehr Eingang bei der Bevölkerung, besonders auf dem platten Lande verschafft werden. (R. A. 5. Mai 1857. S. 508.)

Bad-Anstalten, s. Repert. Medicinalwesen Nr. 5 u. 6.

Badgäste, s. Repert.

Badplätze. Im Hinblicke auf das höchste Minist. Rescript vom 27. Juli 1839 (Ausschreiben vom 2. Aug. 1839 im J. Bl. 1839. S 843) ergeht die Weisung, die Vorschriften bezüglich der Verhütung von Unglücksfällen aus Anlaß unvorsichtigen Badens im Freien mehr gleichmäßig zu vollziehen und die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Die desfalls zu erlassenden polizeilichen Vorschriften sollen alljährlich am 1. Juni neuerdings wieder veröffentlicht und namentlich in den Gemeinden und Schulen eingeschärft werden. (R. A. 12. Juni 1858. S. 708.) S. Repert.

Baden, s. Repert. Freizügigkeit Nr. 6, Handelsreisende Nr. 5, Krätzübel Nr. 5a, Schifffahrt Nr. 2. Nachtr.: Geburten, Güter-Assekuranzen Nr. 2, Jagden Nr. 18, Lottospiel, ausländisches Nr. 2, Paßkarten Nr. 11, Postwesen Nr. 3, Versorgungs-Anstalten Nr. 1, Zeugen-Vernehmungen Nr. 1.

Badstuben, s. Repert.

Bader.

1) Der Vollzug der Regierungs-Entschließung vom 28. Septbr. 1843 — J. Bl. S. 969 — im Betreff der Befugniß zur Vornahme der Baderlehrlings-Prüfungen wird in Erinnerung gebracht. (R. A. 4. Juli 1857. S. 873.)
2) Die Befugnisse des unterärztlichen Personals betr. — Hinsichtlich der Ordinations- und Dispensationsbefugniß der Bader werden die bestehenden Bestimmungen zur strengsten Darnachachtung in Erinnerung gebracht. (R. A. 2. August 1859. S. 915)
3) S. a. Apothekerordnung Nr. 4, Chirurgen. Fliegenpapier, Medicinaltax-Ordnung, Medicinalwesen Nr. 5. S. Repert.

Baderlehrlinge, s. Repert. Nachtr.: Bader.

Bader-Concessionen, s. Nachtr.: Chirurgen.

Bader-Gerechtsame, s. Nachtr.: Chirurgen.

Bader-Schulen, s. Repert.

Bäder, s. Repert. Heilbäder.

Bahnwärter, s. Nachtr.: Verkehrsanstalten Nr. 4, Eisenbahnen, Eisenbahndienst.

Bahnzüge, s. Nachtr.: Eisenbahnen.

Balsame, s. Repert. Nachtr.: Geheimmittel.

Bamberg, s. Nachtr.: Archive, Entbindungsanstalt, Hopfenmärkte, Stadtcommissaire.

Bandfabrikation, s. Repert.

Bänder und Wiede-Schneiden, s. Repert.

Bandwurm, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 34.

Bank.

1) Nur die von den Gerichten und Behörden für minderjährige und blödsinnige Personen, dann die für milde, wozu die Kirchen- und Heiligen-, dann Wohlthätigkeitsstiftungen zu rechnen, bei der kgl. Bank angelegten Gelder, genießen den erhöhten Zinsfuß ad $2^1/_2$ %; alle anderen gerichtlichen und administrativen Depositen können nur auf den Zins von 2 % Anspruch machen. (Bk. der kgl. Bankdirektion 29. Mai 1850. S. 727.)
2) Das Gesetz vom 25. Juli 1850, „die Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der kgl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die kgl. Bank in Nürnberg betr." wird veröffentlichet. (J. Bl. 1850. S. 1177, M. E. 16. Oktober 1850. S. 1461 u. Bekanntm. der Bankdirektion 19. Novbr. 1850 S. 1600.)
3) Die kgl. allerhöchste Verordnung vom 4. Oktober 1850, „die Formation und den Wirkungskreis der kgl. bayer. Bank in Nürnberg betr." wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (J. Bl. 1850. S. 1425.)
4) Es wird die Art und Weise vorgeschrieben, wie die Depositen bei der kgl. Bank in Nürnberg, ihren Filialen und Bureau's, dann der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, welche commissorio modo für die kgl. Bank die desfallsigen Geschäfte besorgt, angenommen und behandelt werden. (Bk. der Bankdirektion 5. Novbr. 1850. S. 1534 und 7. Jan. 1852. S. 58.)
5) Die Annahme von Privatgeldern bei der kgl. Bank betr. (Bk. der Bankdirektion 10. Novbr. 1850. S. 1559.)
6) Creditgesuche der Kaufleute rc. müssen mit dem Nachweise des Gewerbsbetriebs, des Vermögens und der äußeren Stellung und Bewegung belegt sein, und Darlehen an Private können nur gegen vollständige Deckung, ständige Darlehen auf Grundbesitz vor der Hand nur als Ausnahme und zwar nur auf die Hälfte des mit großer Strenge ermittelten Werths der verpfändeten Objekte gegeben werden. (Bk. der Bankdirektion 28. April 1851. S. 658. und R. A. 24. Mai 1851. S. 680.)
7) Von den zur Anlage bei der kgl. Bank geeigneten Geldern der Privaten, sowie denen gleich zu achtenden Instituten und Verwaltungen, wird der Zins zu 2 Procent nur für jeden gänzlich abgelaufenen Monat, insofern sie länger als einen Monat liegen bleiben, bezahlt. (Bk. der Bankdirektion 27. Juni 1851. S. 811.)

8) Die Errichtung einer Filialbank in Bayreuth betr. (R. A. 2. Jan. 1852. S. 28, Bk. der Bankdirektion 2. Jan. 1852. S. 40. u. A. A. 7. Jan. 1852. S. 57.)

9) Die Annahme von Privatgeldern bei der Bank, deren Verzinsung und Rückzahlung betr. (Bk. d. Bankdirektion 16. Aug. 1852. S. 1337.)

10) Die auf Banknoten zu Zwei vom Hundert angelegten Gelder treten von nun an nicht mehr, wie bisher, erst mit dem ersten Tage des auf die Anlage folgenden Monats, sondern sogleich vom Tage der geschehenen Einzahlung in Verzinsung, insoferne solche nicht vor Ablauf der nächsten 30 Tage nach erfolgter Anlage wiederum zurückgenommen werden; — auch wird die frühere Bestimmung, nach welcher die Zinsen blos für jeden völlig abgelaufenen Monat vergütet wurden, aufgehoben und es werden von nun an die gemachten Privatanlagen unter der obigen Voraussetzung bis zu dem Tage ihrer Zurücknahme, gleichviel, ob diese im Laufe oder am Anfange des Monats erfolgt, mit zwei Procent verzinst. Bei der kgl. Hauptbank und ihren sämmtlichen Filialen wird ein neuer Zweck des Bankverkehres durch Ausgabe von Anlehensscheinen eröffnet. Die auf solche Anlehensscheine angelegten Gelder, welche, wie bei dem Banknotenverkehr, ebenfalls in runder Summe einbezahlt werden müssen, werden vom Tage der erfolgten Einzahlung in halbjährigen Raten mit drei vom Hundert verzinst, jedoch anders nicht, als gegen vorgängige dreimonatliche Aufkündigung an die Person, auf welche der Anlehensschein verlautet, oder deren Cessionar, der sich über die geschehene Cession genügend auszuweisen hat, sammt laufenden Zinsen zurückbezahlt. — Uebrigens kann die Kündigung, sowie die Zurückbezahlung nur bei jener Bankanstalt erfolgen, bei welcher die Einzahlung geleistet worden ist. (Bk. der Bankdirektion 9. Novbr. 1854. S. 1456.)

11) Nach §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 4. Oktober 1850 müssen bei denjenigen königl. Filialbanken, welchen besondere kgl. Kassiere beigegeben sind, die über angelegte Gelder auszustellenden Schuldscheine, Anlehensscheine und Banknoten von den kgl. Oberbeamten und den Bankkassieren oder deren Stellvertretern vollzogen werden. (Bk. der Bankdirektion 6. Febr. 1857. (S. 215.)

12) S. a. Brandassekuranz-Wesen Nr. 47, Depositenwesen Nr. 3, Postportofreiheit Nr. 7, Staatsschuld, bayerische Nr. 25. S. Repert.

Bankdepositen, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 68.

Bank-Kassiere, s. Nachtr: Bank Nr. 11.

Bank-Oberbeamte, s. Nachtr.: Bank Nr. 11.

Banknoten.

1) Auf die falschen österreichischen Eingulden-Banknoten mit dem Datum Wien, den 1. Mai 1848 und der Unterschrift „H. v. Weitenhiller" versehen, wird aufmerksam gemacht und zur Spähe aufgefordert. (R. Pr. A. 28. Februar 1850. S. 251.)

2) Die falschen Zehngulden-Noten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank von der dritten Emission betr. (Bk. der Administr. der Hypotheken- und Wechselbank 18. Aug. 1857. S. 1085. u. R. A. 10. Novbr. 1857. S. 1441.)

3) S. a. Repert. Postsendungen Nr. 9 u. 11.

Banz, s. Repert. Nachtr.: Gerichtsbarkeit, standes- und gutsherrliche Nr. 1 u. 7.

Bärentreiber, s. Repert. Nachtr.: Schauspieler.

Bartels, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 28.

Bau-Beamte, s. Nachtr.: Bauwesen im Allgemeinen Nr. 12.

Baudenkmale, s. Repert

Bau-Diäten, s. Repert. Nachtr.: Diäten des Baupersonals.

Baudienst-Adspiranten.

1) Vor dem allzugroßen Andrange zu den Prüfungen für den Staatsbaudienst wird gewarnt, da das Bedürfniß auf viele Jahre hinaus durch die bereits aufgenommenen praktisch und theoretisch geprüften Baupraktikanten gedeckt sei. (R. A. 21. Juli 1847. S. 835.)

2) Zur theoretischen Prüfung für den Staatsbaudienst werden nur solche Kandidaten zugelassen, die durch ein gerichtsärztliches Zeugniß nachweisen, daß sie mit keinem körperlichen Gebrechen behaftet sind, das die Ausübung des Baudienstes hindert oder doch wesentlich erschwert. — Gesuche um Dispensirung von der Beibringung der Zeugnisse über den Besuch der lateinischen Schule oder des Gymnasiums haben unnachsichtlich die Zurückweisung zu gewärtigen. (R. A. 14. April 1854. S. 417.) S. Repert.

Baufälle, s. Repert. Nachtr.: Bauwesen der Gemeinden und Stiftungen.

Baufälle in Pfarr- und Beneficial-Gebäuden, s. Repert. Nachtr.: Pfarr-Installationen Nr. 2, Bauwesen im Allgemeinen Nr. 5.

Bau-Gebrechen, s. Repert.

Baugerüste, s. Repert.

Baugewerks-Schule, s. Repert.

Bauhandwerker.

1) Den geprüften Baumeistern ist das Bauen nach eigenen Plänen auf besonderes Ansuchen zu gestatten, wenn die betreffenden Individuen hierin bereits eine unzweifelhafte praktische Befähigung bewährt haben, oder wenn in Bezug auf den Grad der technischen Vorbildung diese Befähigung vorausgesetzt werden kann, oder, wenn bei dem

Mangel dieser beiden Prämissen der Gesuchsteller seine Befähigung im Planfertigen durch eine nachträgliche Spezialprüfung erprobt hat. (M. E. 17. Oktober und R. A. 25. November 1854. S. 1445.)

2) Die Prüfung der Bauhandwerker pro 1858 betr. (R. A. 30. Jan. 1858. S. 145.)

3) S. a. Repert. Maurermeister, Oefen verbesserte Nr. 7, Taglöhner Nr. 2. S. Repert.

Bauholz-Abgabe.

1) Jedes Gesuch um Bauholz-Abgabe gegen die Forsttaxe ist bis zum 1. Juli eines jeden Jahres bei dem kgl. Forstamte schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben, und damit die erforderlichen Nachweise vorzulegen, als da besonders sind: Die Bauholzanschläge und bei Neubauten und größeren Reparaturen die geprüften und genehmigten Baupläne ꝛc. (R. A. 8. Juni 1848. S. 650.)

2) Unter Hinweisung auf die Entschließung der kgl. Regierungs-Finanzkammer vom 2. August 1841 J. Bl. 1841. S. 815 — wornach angeordnet ist, bei beabsichtigten Erweiterungen bauholzberechtigter Gebäude in den Fällen, wo das Aerar zur unentgeldlichen Abgabe von Bauholz verbunden, die Baupläne jedesmal vor der Genehmigung dem betreffenden kgl. Forstamte zur allenfallsigen Erinnerung mitzutheilen, wird der Auftrag ertheilt, die Gesuche um die Erlaubniß zur Erweiterung derartiger Gebäude sammt den Bauplänen dem einschlägigen kgl. Forstamte zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung mitzutheilen, und auch dann, wenn von dieser Seite eine Erinnerung nicht gemacht wird, die Genehmigung erst dann zu ertheilen, wenn der betreffende Berechtigte die gerichtliche Erklärung abgegeben hat, daß er hieraus durchaus keinen Anspruch auf unentgeldliche Abgabe des zu der Erweiterung des Gebäudes und beziehungsweise zur baulichen Unterhaltung des neuen Anbaues erforderlichen Bauholzes ableiten wolle. — Diese Verzichtleistung, welche übrigens von der Taxe und dem Stempel befreit bleibt, ist in ganz bestimmter Weise auszudrücken und muß neben der genauen Bezeichnung des alten bauholzberechtigten Gebäudes, die Länge und Tiefe, sowie die einzelnen Theile des neuen, nicht berechtigten Anbaues enthalten. (R. E. 31. Oktober 1855. S. 1428.)

3) Mit Beziehung auf die Entschließung vom 31. Oktober 1855 — Amtsbl. 1855. S. 1428 — wird der Auftrag gegeben, von der dort angeordneten Verzichtserklärung stets eine beglaubigte Abschrift dem einschlägigen kgl. Forstamte zu übermitteln. (R. E. 9 März 1858. S. 252.)

4) S. a. Repert. Holzabgabe Nr. 3. Nachtr.: Brand-Assekuranzwesen Nr. 69.

Bau-Dispensations-Gesuche, s. Nachtr.: Bauwesen im Allgemeinen Nr. 9.

Bau-Pläne, s. Nachtr.: Bauwesen im Allgemeinen, Bauwesen der Gemeinden und Stiftungen Nr. 2.

Baukosten-Voranschläge, s. Nachtr.: Bauwesen im Allgemeinen, Bauwesen der Gemeinden und Stiftungen.

Bauinspectionen.

1) Den Vorständen der Bauinspectionen soll wieder die Benennung „Bauinspektoren" und den Baucondukteuren derselben die Benennung „Bauinspections-Ingenieure" beigelegt werden. (M. R. 13. Febr. 1853. S. 153.)

2) S. a. Bauwesen im Allgemeinen, Gebäude. S. Repert.

Baulast, kirchliche.

1) In Ansehung des Art. 34 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes werden bezüglich der Sicherung und Ablösung der auf Zehenten ruhenden kirchlichen Baulast entsprechende Normen gegeben. (M. E. 19. u R. A. 25. Oktbr. 1850. S. 1477.)

2) Bekanntgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr. (J. Bl. 1852 S. 1154. Vollzugsvorschriften hiezu: R. A. 20. Aug. 1852. S. 1335.)

3) Auch in dem Falle, wenn der Zehentpflichtige den Zehent in Bodenzins umwandelt und das Bodenzinskapital kündet und an den Zehentherrn abzahlt, kann die berechtigte Stiftung auf Grund des Art. 2. Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 verlangen, daß der Zehentherr die fragliche Baupflicht entweder
   a) durch gerichtliche Deponirung von Ablösungsbriefen des Staates oder andere vierprocentige inländische Staatspapiere versichere oder
   b) als Reallast auf Grundbesitz radizire.
   (M. E. 14. u. R. A. 22. Juni 1858. S. 750.)

4) S. a. Grundrentenablösung. S. Repert.

Bau-Materialien, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 8.

Baumgärtner, s. Repert. Gemeinde-Umlagen Nr. 4, Sparkassen Nr. 2. Nachtr.: Gemeinde-Umlagen.

Bau-Personal.

1) Die allerhöchste Verordnung vom 18. Juni 1808, die einseitige Entfernung des subalternen Forstpersonals von seinem Dienstposten betr. — R. Bl. 1808. S. 1472 — soll in Polizeisachen analog auch auf das untergeordnete Personal der k. Baubehörden angewendet werden, in der Art, daß die untergeordneten Bediensteten der kgl. Baubehörden in Polizeisachen nur durch die ihnen unmittelbar vorgesetzte Baubehörde und zwar so rechtzeitig vorgeladen werden, daß für die einstweilige Versehung ihrer Funktion durch einen Dritten noch Vorsorge getroffen werden kann; daß aber in jenen Fällen, in welchen dieses wegen Gefahr

auf Verzug nicht geschehen kann, daher die Ladung unmittelbar erfolgen muß, oder wenn eine augenblickliche Inhaftirung nothwendig werden sollte, die vorgesetzte Baubehörde wenigstens gleichzeitig, wo möglich unter Angabe der Dauer der Abwesenheit des betreffenden Individuums benachrichtiget wird. (R. A. 3. Juni 1858. S. 661.)

2) S. a. Bauwesen der Gemeinden und Stiftungen.

Bau-Polizei, s. Repert. Nachtr.: Bauwesen im Allgemeinen.

Bau-Programme, s. Nachtr.: Bauwesen im Allgemeinen Nr. 8.

Bau-Provisorien, s. Nachtr.: Tax- und Stempelwesen Nr. 3.

Bau-Räthe, s. Nachtr: Magistrats-Personal, Bauwesen im Allgemeinen Nr. 11.

Baustyl. Allerhöchstem Befehle zu Folge soll, wo immer ein im Gebirgsstyle erbautes Gebäude wieder hergestellt, oder in einem Orte, wo der Gebirgsstyl herkömmlich, ein neues ländliches Gebäude aufgerichtet wird, diese Wiederherstellung oder Neuherstellung jedesmal im Gebirgsstyle geschehen. — Die Forstämter sollen darauf Bedacht nehmen, das zu solchen Bauten erforderliche Holz zu erhalten, um dasselbe auf Begehr um die je feststehende Forsttaxe abgeben zu können. (M. R. 19. Juni u. R. A. 4. Juli 1847. S. 739.) S. Repert

Bau-Tax- und Stempelwesen, s Repert.

Bau-Veraccordirung, s. Repert.

Bauwesen im Allgemeinen.

1) Bei neuen Bauanlagen an Haupt- und Bezirksstrassen ist sich jeder Zeit mit der betreffenden k. Bauinspektion darüber zu benehmen, und deren Erinnerung gehörig zu beachten. (R. E. 2. Oktober 1847. S. 1104.)

2) Die Ausschreiben vom 17. November 1826 und 24 Februar 1828 wegen vorerstigen Benehmen mit den betreffenden Bauingenieuren in ärarealischen Bauangelegenheiten werden in Erinnerung gebracht und zwar unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 1 Thaler für die dawiderhandelnde Behörde. (R. A. 4. Sptbr. 1850. S. 1265.)

3) Die kgl. allerhöchste Verordnung über die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude vom 28. Febr. 1851 wird veröffentlichet. (J. Bl. 1851. S. 333.)

4) Bauten, zu denen bestehender Verordnung gemäß die allerhöchste Genehmigung nothwendig ist, dürfen nicht eher in Angriff genommen werden, als bis diese erfolgt sein wird; Personen, welche das verfrühte Bauen veranlaßt, haben den Nachtheil des vergeblichen Kostenaufwands zu tragen. (R. A. 21. Juni 1851. S. 769. u. 24. September 1852. S. 1522.)

5) Die Bestimmungen der Verordnungen vom 7. Jan. 1777 und 6. Juni 1796 über Wendung der kleinen Baufälle an den Pfarr- und Kirchendiener-Wohnungen sollen auf das Genaueste zum Vollzuge gebracht und bei Revision der Kirchenstiftungs-Rechnungen strenge darauf gesehen werden, daß bei den Stiftungen nicht Ausgaben zur Verrechnung kommen, wozu nicht diese, sondern die Pfarrer und Kirchendiener verpflichtet sind. — Nach Th. II. Tit. XI. §. 785 des in Ergänzung dieser Verordnungen subsidiär zur Anwendung zu bringenden allgemeinen preußischen Landrechts, gelten diejenigen für kleine Reparaturen, welche entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über drei und für Kirchenbedienten nicht über einen Thaler betragen. (R. A. 29. Febr. 1852. S. 306.)

6) Die Behörden werden aus Anlaß allerhöchster Erinnerung Seiner Majestät des Königs für die richtige Ausführung allerhöchst genehmigter Baupläne persönlich verantwortlich erklärt. (R. A. 17. Dezbr. 1852. S. 1873.)

7) Die Bestimmung des §. 60 der allerhöchsten Verordnung vom 17 Dezbr. 1825, die Formation 2c. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., wornach die Pläne über die Errichtung neuer Gebäude in den Städten I. und II. Klasse an die Kreisregierung zur besonderen Genehmigung einzusenden sind, wird zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht. (R. A. 18. Mai 1854. S. 529.)

8) Bekanntgabe der allerhöchst genehmigten Normal-Programme für die Landneubauten des Staates. (R. A. 2. Novbr. 1855. S. 1395.)

9) In Ansehung der Baudispensationsgesuche wird die noch in Kraft bestehende höchste Verordnung vom 8. März 1814 — Döll. V.-S. Bd. XVI. Th. II. S. 1166 — zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß es nicht hinreicht, einen der dort sub 1—5 aufgeführten Dispensationsgründe anzugeben, sondern daß vielmehr der wirkliche Bestand solcher Motive aktenmäßig nachzuweisen und nöthigenfalls amtlich zu erheben ist. (R. A. 1. April 1857. S. 369.)

10) In denjenigen Bezirken von Oberfranken, in welchen gemeines Recht primär oder subsidiär gilt, haben bezüglich der Baufallwendungen bei Gebäuden, welche von Bediensteten der Gemeinden oder Stiftungen bewohnt werden, und bei welcher die Gemeinden oder Stiftungen die Baulast zu tragen haben, zunächst die zwischen den Eigenthümern der Gebäude und den Nutznießern derselben bestehenden Verträge, Observanzen und wohlerworbenen Rechte, die entscheidende Norm zu bilden, eventuell aber die Bestimmungen der Bauinstruktion in Beilage I. vom 13. August 1819 nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 5. November 1838. Ziff. III. (Döll. V. S.,

neue Folge, Bd. XXXI. Nr. 1045. S. 120) in Anwendung zu kommen. Uebrigens erscheint es zur Beseitigung von Anständen und Streitigkeiten räthlich, daß die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen die Wendung der kleinen Baufälle, da, wo solche den Nutznießern noch obliegen, gegen einen jährlichen fixen Beitrag von Seite der Letzteren im Wege freiwilligen Uebereinkommens übernehmen, was den Verwaltungen empfohlen wird. — Dergleichen Uebereinkommen unterliegen der Curatelgenehmigung, und haben die Distriktspolizeibehörden die Verhandlungen in allen Fällen auch zur obercuratelamtlichen Würdigung vorzulegen. — Für das ehemalige Fürstenthum Bayreuth haben dagegen die Verordnungen vom 7. Jan. 1777 und 6. Juni 1797, subsidiär das allgemeine preußische Landrecht, Th. II. Tit. XI. §. 785 in Anwendung zu kommen (R. A. 29. Febr. 1852. J. Bl. 1852. S. 306.) — Doch können auch hier Uebereinkommen mit den Kirchenstiftungen vorbehaltlich der Curatel- und Obercuratel-Genehmigung abgeschlossen werden. (R. A. 24. Aug. 1858. S. 1022.)

11) Das Regierungsausschreiben vom 14. Jan. 1855 wird mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß die in den Städten I. Klasse mit der Verhandlung und Bescheidung der Baugesuche betraute Lokalbaukommission aus dem Bürgermeister der Stadt als Vorstand, einem rechtskundigen Magistratsrathe als Referenten, zwei bürgerlichen Magistratsräthen, dem technischen Baurathe und einem oder zwei besonders zu berufenden Bauverständigen zu bestehen hat, und eine besondere Geschäftsabtheilung des Magistrats bildet, welche ihre Beschlüsse auf Grund der Berathung sämmtlicher Mitglieder faßt, und dieselben in der gewöhnlichen Form der magistratischen Verfügungen, also im Namen des Magistrats erläßt. — Der städtische Baurath hat bei den Berathungen und sonstigen Geschäften dieser Commission nur als begutachtender Techniker zu wirken, während er da, wo es sich um Communal- und Stiftungsbauten handelt, vortragender Referent des Magistrats ist.

Der kgl. Regierung haben nur die Baupläne für Errichtung neuer Gebäude in Städten I. u. II. Klasse zur primitiven Genehmigung in Vorlage gebracht zu werden. (R. A. 6. Februar 1860. S. 143.)

12) So lange es ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Dienstgeschäfte zulässig erscheint, ist kein Grund gegeben, denjenigen äußeren kgl. Baubeamten und ihren Stellvertretern, den Bauassistenten aus der Reihe der Baupraktikanten, deswegen, weil sie zufällig nach der früheren Weise nur die Prüfung aus dem Ingenieurfache bestanden haben, die Planaufertigung und Leitung von Privatbauten zu verweigern. (M. E. 7. u. R. A. 27. März 1860. S. 277.)

13) Wiederholte Anstände hinsichtlich der Nichtvorlage der Pläne von ärarialischen Neubauten an die zuständigen Lokalbaukommissionen geben Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß das auf §. 60 der Formations-Verordnung vom 17 Dezember 1825 gegründete Ausschreiben des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. Dezbr 1826 — Döll. V.-S. Bd. XVI. S. 1168 — für ärarealische Bauten noch in Kraft besteht. — Die kgl. Baubehörden haben daher die Pläne zu allen neuen Bauunternehmungen, sowie zu jeder Bauabänderung nach Außen für das ärarealische Landbauwesen wegen der Nachbarrechte, dann der Aignements- und sanitätspolizeilichen Verhältnisse vor der Vorlage zur höheren Genehmigung den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise Lokalbaukommissionen zuzusenden, welche sich hiebei auf konstruktive und andere bautechnische Rücksichten nicht einzulassen und ihre Aeusserungen mit möglichster Beschleunigung abzugeben haben. (M. E. 29. Juni u. R. A. 9. Juli 1860. S. 661.)

14) Das vorerwähnte Verfahren nach der Ministerial-Entschließung vom 29. Juni 1860 findet auch auf Militairbauten Anwendung. (M. E. 7. u. R. A. 10. Aug. 1860. S. 753.)

15) S. a. Repert. Baufälle in Pfarr- und Benefizial-Gebäuden, Rechnungswesen rentamtliches Nr 15, Strassenpolizei Nr. 8. Nachtr.: Strassenpolizei, Ultramarin. S. Repert.

Bauwesen der Gemeinden und Stiftungen.

1) Um die plangetreue Ausführung der Stiftungs- und Gemeindebauten von Seite der kgl. Baubehörden gemäß ihrer Obliegenheit gehörig überwachen zu können, sind der betreffenden Bau-Inspektion die genehmigten Pläne hierüber jedesmal vor dem Beginn des Baues zur Einsicht mitzutheilen. — Die unterlassene Mittheilung kann nur die Folge haben, daß die Polizeibehörde allein für die planmäßige und technisch tüchtige Bauausführung zu haften hat. (R. A. 12. Februar 1847. S. 162.)

2) Den sämmtlichen Bauhandwerkern soll zu Protokoll eröffnet werden:

wie Seine Königl. Majestät entschlossen seien, jedem eigenmächtigen Abweichen von einem allerhöchst genehmigten Plane für Staats-, Stiftungs- oder Communalbauten, oder dem Beginne eines solchen Baues vor dem Eintreffen der allerhöchsten Entschließung über den Bauplan mit aller Strenge zu begegnen, und solche vorschriftswidrig ausgeführte Bauten auf Kosten des oder der Schuldigen nach dem allerhöchst

genehmigten Bauplane abändern zu lassen.
(M. R. 28. Jan. und R. A. 12. Febr. 1847. S. 178.)

3) Die Herstellung der Pläne und Kostenvoranschläge für Schulhaus-, beziehungsweise für Gemeinde- und Stiftungsbauten kann auch von Civil-Architekten besorgt werden, jene Fälle ausgenommen, wo die Herstellung solcher Vorarbeiten ausschließlich zur dienstlichen Verpflichtung der kgl. Baubehörden gehört. (R. A. 29. Mai 1848. S. 624.)

4) Die Einsendung der bisher am Schlusse jedes Etatsjahres vorzulegenden Verzeichnisse über die im Laufe desselben genehmigten Stiftungs-, Communal- und Conkurrenzbauten ist erlassen. — Die bezüglich der Ueberwachung erwähnter Gebäude bestehenden Vorschriften sind damit aber nicht ausser Kraft gesetzt. (R. A. 8. Februar 1850. S. 191.)

5) Die Anträge über Kirchen- und Stiftungsbauten, wozu das Aerar zu concurriren hat, sind mit verläßig aufgenommenen, gründlich und klar verabfaßten, mit allen Maaßen, sowie nöthigenfalls den erforderlichen Plänen, zu versehenden Kostenanschläge über alle an Stiftungsgebäuden vorzunehmenden und wirklich dringenden Bau-Reparaturen bis zum 1. Septembec des Vorjahres einzubefördern, später einkommende Anträge werden zurückgewiesen ꝛc. (R. A. 22. Novbr. 1851. S. 1433.)

6) Alle Stiftungs-, Kirchen- und Pfarrgebäude, sowie auch alle Communal- und Gebäude öffentlicher Anstalten sind unter spezielle Aufsicht der äußeren Baubeamten gestellt und haben diese die Pflicht, gelegenheitlich ihrer Geschäftsreisen diese Gebäude einzusehen, gegebenen Falls die Baugebrechen bei dem betreffenden Landgerichte oder Magistrat anzuzeigen, und wenn nicht Abhilfe geleistet wird, deshalb Bericht an die kgl. Regierung zu erstatten. — Ganz besonders aber liegt den Baubeamten die Controlirung von Neubauten für Gemeinde- und Stiftungszwecke oder von Haupt-Reparaturen dergleichen Gebäude ab, und soll denselben zur Erfüllung dieser Obliegenheit von sämmtlichen Stiftungs- und Gemeinde-Neubauten oder bedeutenderen Reparaturen an dergleichen Gebäuden Nachricht gegeben werden. (R. E. 21. Febr. 1852. S. 249.)

7) Bei Vorlage aller jener Pläne für Gemeinde- und Stiftungsbauten, welche nach der Verordnung vom 6. Aug. 1829, „die Vorlage und Prüfung der Pläne zu neuen Gebäuden des Staates, der Gemeinden und Stiftungen betr.“ und des Ministerialausschreibens vom 10. Aug. 1848, „die Geschäftsvereinfachung betr.,“ an die höchste Stelle einbefördert werden müssen, ist nicht nur die Anordnung des Ministerial-Ausschreibens vom 31. März 1835. — J. Bl. 1835. S. 354 — genau zu befolgen, nämlich zu erwähnen, von wem der vorgelegte Entwurf verfaßt sei, sondern es ist zugleich immer anzuzeigen, wem die Ausführung eines solchen Gemeinde- und Stiftungsbaues im Falle der Ertheilung der allerhöchsten Genehmigung hiezu zu übertragen beabsichtigt sei. (R. A. 21. Oktbr. 1854. S. 1301 u. 19. Oktbr. 1857. S. 1275.)

8) Die Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, nicht allein bei ihren Officialreisen von den Cultusgebäuden Einsicht zu nehmen und sich zu überzeugen, daß von den Nutznießern dieser Gebäude, soweit solchen die Verpflichtung hiezu obliegt, die Wendung kleiner Baufälle rechtzeitig besorgt wird, überhaupt alle sich ergebenden Reparaturen ordentlich in Anregung bringen und betreiben, damit Haupt-Baufälle möglichst vermieden bleiben, sondern auch allen desfallsigen Anträgen der kgl. Baubehörden einen raschen Vollzug zu sichern, oder sie nach Umständen der kgl. Regierung zur Beschlußfassung zu unterbreiten. (R. A. 21. Jan. 1860. S. 99.)

9) Gemäß §. 38 der allerhöchsten Verordnung vom 15. Novbr. 1857 sind bloße Reparaturen und die Unterhaltung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude den betreffenden Verwaltungen zu überlassen und lediglich der baupolizeilichen Genehmigung zu unterstellen, soferne die Kosten den Betrag von 500 fl. nicht übersteigen. In diesen Fällen ist daher eine Revision der Pläne und Kostenvoranschläge durch die kgl. Baubehörden zum Zwecke der Curatelwürdigung nicht erforderlich und daher von diesen Behörden nicht zu requiriren. — Nur wenn besondere Anstände sich ergeben, welche eine weitere technische Beurtheilung erfordern, ist die Requisition der kgl. Baubehörden veranlaßt und gerechtfertigt. — In diesen Fällen darf aber keine Gebühren-Aufrechnung stattfinden. (R. A. 7. Juli 1860. S. 645.)

10) Einschaltung nach Nr. 6 des Repertoriums.) Magistrate und Administrativ-Behörden dürfen in den Kirchen keine Bauwendungen vornehmen, ohne den Pfarrer darüber gehört zu haben. (M. R. 14. Juni und Cons. Ausschr. 24. September 1824. S. 835.)

11) S. a. Repert. Kirchenverwaltungen Nr. 6, Gemeindehaushalt Nr. 10, Schulhäuser. Nachtr.: Diäten, Gebäude, Gemeindehaushalt und Schulwesen.

Bau-Zeitung, s. Repert.

Baumpflanzungen.

1) Weder in München und dessen Umgebung, noch an den Staatsstrassen ꝛc. überhaupt, darf eine, nicht durch die Nothwendigkeit motivirte Fällung der im öffentlichen Eigenthum befindlichen Bäume stattfinden, ehe spezielle allerhöchste Er-

mächtigung dazu erholt ist. (M. E. 1. u. R. A. 14. Dezbr. 1860. S. 1245.)

2) S. a. Repert. Allee-Pflanzungen, Obstbaumzucht, Raupenfraß. Nachtr.: Alleepflanzungen.

Baumwollenwatte. Die Verfertigung von Baumwollenwatte wird der freien Conkurrenz im Sinne des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825. Art. 8. Ziffer 8 überlassen. (R. A. 7. Juli 1856. S. 864.)

Baumwollen-Zwirnereien, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 35.

Baumwollspinnereien. Die Eröffnung derartiger Fabrikunternehmungen, wie die der Baumwollspinnereien, sollen ohne hiefür erlangte Concessions-Urkunde nicht gestattet werden. (M. R. 12. und R. A. 26. August 1848. S. 958.)

Bayern, s. Repert. Kreiseintheilung, Landkarten. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 20.

Bayreuth, s. Repert. Nachtr.: Bayreuther-Neuenmarkter Eisenbahn, Bank, Brod, Briefkästen, Dekanate protestantische Nr. 3, Forstwesen Nr. 9b, Landgerichte Nr. 2a, Leichenkosten, Zoll-Haupt-Nebenämter Nr. 1, 2 u. 3.

Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn.

1) Den Gemeinden und Stiftungen wird die Ermächtigung ertheilt, ihre Kapitalien in Partial-Obligationen des durch die k. Bank in Nürnberg negozirten Eisenbahnanlehens der Stadtgemeinde Bayreuth anzulegen. (M. E. 11, R. A. 17. Septbr. 1854. S. 1122, 4. November 1854. S. 1360. u. 24. Jan. 1855. S. 120.)

2) S. a. Gemeinde- und Stiftungsvermögen Nr. 6.

Bauer, s. Nachtr.: Schreiber, Schulstiftungen.

Beamte.

1) Die Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 13. März 1813. Ziffer I. wird zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht, wornach ausser dem Falle einer nothwendigen Geschäftsreise im Amtsbezirke, kein Beamter ohne vorher eingeholte Erlaubniß der ihnen vorgesetzten höheren Behörde, sich von seinem Amtssitze länger als einen Tag, oder so weit entfernen darf, daß er sich nicht am nämlichen Tage dahin zurückbegeben kann. (R. A. 10. Mai 1859. S. 530.)

2) S. a. Repert. Staatsdiener. Nachtr.: Anstellungs-, Beförderungs- und Versetzungsgesuche Nr. 1, Amtsbürgschaften, Beeidigungen, Haberbezüge, Paßkarten Nr. 16, Uniformen Nr. 5, Unterstützungsgesuche Nr. 1, Urlaubsgesuche der Beamten, Zeugenvernehmungen Nr. 2. S. Repert.

Becken-Einlagen, s. Nachtr.: Irrenhaus-Taxgelder Nr. 3.

Bedenkzeit, s. Repert.

Beeidigungen. Mit Rücksicht auf das Gesetz vom 26. Februar 1850, bezüglich der Versammlungen und Vereine ist durch allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 der Eid wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften von Seite der Staats- und öffentlichen Diener dahin abgeändert worden: „Daß der Schwörende keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht bekannt ist, angehöre, noch je angehören werde, dann, daß derselbe in keinem Verbande mit einem Vereine verbleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem ihm die Theilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disciplinarvorschriften untersagt sein wird."
(J. Bl. 1850. S. 370.) S. Repert.

Beerdigungskosten, s. Nachtr.: Kranken-, Kur- und Verpflegungskosten im Auslande Nr. 3 u. 5.

Befähigungs-Noten, s. Nachtr.: Gewerbs-Prüfungen.

Beförderungsgesuche, s. Repert.

Befreiungskrieg, s. Repert.

Beglaubigungen, s. Nachtr.: Abschriften Nr. 1, Taxwesen Nr. 8.

Begnadigungen.

1) Durch Königlich Allerhöchste Entschließung vom 30. März 1848 werden die wegen politischen Verbrechen oder Vergehen Verurtheilten, in so weit nicht andere gemeine Verbrechen oder Vergehen damit verbunden sind, begnadigt. (J. Bl. 1848. S. 378.)

2) Auch alle vor dem 21. März 1848 wegen Floßfreveln in Oberfranken ausgesprochenen Freiheits- und Geldstrafen sollen als aufgehoben betrachtet werden. (R. A. 20. Mai 1848. S. 583.)

3) S. a. Strafanstalten.

Begnadigungs-Gesuche.

1) Begnadigungs-Gesuche in Polizei-Strafsachen, welche nicht unmittelbar an Seine Majestät den König vorgelegt werden wollen, sind immer bei der einschlägigen Unterbehörde einzureichen oder zu Protokoll anzubringen. — Sowohl die betreffenden Vorstellungen, als Verhandlungen, Berichte rc. bei Begnadigungs-Gesuchen unterliegen der Tax- und Stempelanwendung, wenn nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich der Gattung der in Rede stehenden Strafsache oder besondere persönliche Verhältnisse der Betheiligten eine Ausnahme hievon bedingen. (M. E. 18. u. R. A. 25. Nov. 1854. S. 1459. — M. E. 30. März u. R. A. 8. April 1857. S. 387.)

2) S. a. Repert. Strafanstalten Nr. 5b.

Begräbnisse, s. Repert. Kirchhöfe, Leichenausstellung. Nachtr.: Leichenbeschau.

Begräbniß-Kassen-Vereine, s. Nachtr.: Schriften nützliche Nr. 3.

Behlens, Nachtr.: s. Forstwesen Nr. 1a.

Beiling, Dr., s. Repert. Landkarten Nr. 8. Nachtr.: Landkarten.

Beiständer, s. Repert. Nachtr.: Assistenzgebühren.

Bekanntmachungen.
1) Die Gesetze und Verordnungen sollen in den Gemeinden gehörig publicirt werden und in Fällen, wo die häufigere Uebertretung polizeilicher Vorschriften auf deren Unkenntniß zu beruhen scheint, soll zeitweise eine Republikation solcher Gesetze oder Vorschriften eintreten. (R. A. 11. April 1852. S. 565. und 5. September 1856. S. 1139.) S. Repert.

Bekleidungskosten.
1) In Kurhessen findet für die Bekleidung eines dort aufgegriffenen von auswärts eine Rückforderung der Kosten nicht statt, was zur Herbeiführung und Anwendung des Reciprocums bekannt gegeben wird. (R. A. 24. September 1852. S. 1518.)
2) Die auf Anschaffung der Bekleidung für ausweislos aufgegriffene, kurfürstlich hessische Staatsangehörige erlaufenen Kosten sind, wenn der Rückersatz aus den Mitteln des Aufgegriffenen oder seiner Angehörigen wegen Vermögenslosigkeit nicht erwirkt werden kann, als Vagantenkosten aus der bayerischen Staats-Kassa zu bestreiten. (R. A. 15. Oktbr. 1852. S. 1603.)

Beleuchtung, s. Repert.

Belgien, s. Repert. Nachtr.: Correspondenz mit dem Auslande Nr. 2, Freizügigkeit, Handels-Consuln, Handelsverkehr mit dem Auslande Nr. 4, Postwesen Nr. 7, Untersuchungen strafrechtliche Nr. 6.

Belohnung und Belobung muthvoller Handlungen. Die alljährlich gewährten Belohnungen und Belobungen für muthvolle Handlungen stehen veröffentlichet:
J. Bl. 1847: S. 1312. — 1848: S. 1436. — 1849: S. 1095. — 1851: S. 613. — 1852: S. 72 u. 1743. — 1854: S. 13 u. 1509. — 1855: S. 1445. — 1856: S. 123. — 1857: S. 1466. — 1859: S. 33 u. 1229. — 1860: S. 994. —

Belliot, s. Repert.

Benediktiner, s. Repert.

Beneficial-Gebäude, s. Repert, Nachtr.: Baufälle in Pfarr- und Beneficialgebäuden.

Bergbau, s. Nachtr.: Kohlen.

Berg-, Hütten- und Salinenwesen.
1) Die Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 1. Juli 1856, „die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheins betr.," werden veröffentlichet. (R. A. 26. Septbr. 1856. S. 1227.)
2) S. a. Repert. Statistik Nr. 3, Uniformen Nr. 4.

Bergwesen-Gebäude, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 62.

Berg- und Hüttenarbeiter, s. Nachtr.: Verehelichungen Nr. 1.

Bergmann, Dr., s. Nachtr.: Schweinszucht.

Berger, Adolph, s. Repert.

Berichte und Berichtsform.
1) Die im Betreffe der Rubricirung der Berichte unter dem 26. Juni 1833 und 29. September 1835 an die Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken erlassenen Entschließungen sind auch von den Physikaten auf das Genaueste zu befolgen. (R. E. 22. Septbr. 1848. S. 1064.)
2) Das Regier. Ausschr. vom 26. Juni 1833 im Betreff der Rubricirung der Berichte wird zur genauen Darnachachtung wiederholt eingeschärft. (R. A. 12. Jan. 1852. S. 71.)
3) Berichte, welche von den Assessoren und Aktuaren verfertigt werden, müssen, neben den Landrichtern, auch zugleich von dem concipirenden Assessor oder Aktuar, mit dem Beisatze des Wortes „concepit" unterzeichnet werden. (R. A. 10. April 1853. S. 253.)
4) Allen durch eine generelle oder spezielle Anordnung der kgl. Regierung veranlaßten Berichten ist das Datum und die Nummer des betreffenden Rescriptes unmittelbar unter dem Betreffe beizusetzen, und allen berichtlichen Vorlagen ohne Ausnahme eine spezielle Allegation der Beilagen an derselben Stelle anzufügen; — die Ausserachtlassung dieser Vorschrift hat die Verhängung einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. zur Folge. (R. A. 11. April 1857. S. 394.)
5) S. a. Repert. Militärsachen Nr. 5, Oblaten, Postsendungen, Schulvisitationen Nr. 10 lit. f., Steuer-Kataster-Commission.

Berlin, s. Repert. Heimathscheine Nr. 7.

Bern, s. Nachtr.: Gewerbswesen Nr. 8.

Berneck, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 3. IV.

Berufungen.
1) Bei Publikation der Beschlüsse in polizeilichen Straf-, in Gewerbs-Ansässigmachungs- und Verehelichungssachen sollen die Betheiligten zu Protokoll darüber belehrt werden, daß eine allenfallsige Berufung gegen diese Beschlüsse nicht bei der kgl. Regierung, sondern bei der Polizeibehörde erster Instanz zu Protokoll zu geben, oder daselbst von einem rezipirten Anwalte gefertigt oder legalisirt schriftlich einzureichen ist. (R. A. 10. Febr. 1847. S. 155.)
2) S. a. Repert. Stempelwesen Nr. 13. Nachtr.: Ansässigmachungs-Sachen Nr. 2, Untersuchungen strafrechtliche Nr. 10.

Berufungsfristen.
1) In Ansässigmachungs- und Verehelichungssachen ist die Berufungsfrist 14 Tage, und soll dem Betheiligten dabei eröffnet werden, daß die Berufung bei der ersten Instanz entweder mündlich zu Protokoll gegeben oder schriftlich, von einem Advokaten verabfaßt eingelegt werden kann. (R. E. 27. Oktbr. 1847. S. 1191.)

2) S. a. Ansässigmachungssachen Nr. 2. S. Repert.

Beschädigungen, s. Repert. Nachtr.: Telegraphen=Anstalten.

Beschäftigungs=Anstalten, s. Repert.

Beschälhengste, s. Nachtr.: Militärpferde Nr. 1. Pferdezucht.

Beschälwesen, s. Repert. Nachtr.: Pferdezucht.

Beschlagnahmen.

1) Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Beleuchtung der Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern," von dem Appellationsgerichtspräsidenten von Spies wird ausser Wirksamkeit gesetzt. (M. E. 29. April u. R. A. 9. Mai 1848. S. 537.)

2) S. a. Nachdruck.

Beschlag=Schmiede, s. Repert.

Beschneidung der Juden, s. Repert.

Beschwerden, s. Repert. Nachtr.: Administrativ= und Polizeisachen Nr. 1.

Besserungs=Anstalten. Die in Wasserburg für jugendliche Sträflinge katholischer Religion neuerrichtete Besserungs=Anstalt wurde eröffnet und führt den Titel „Königliche Verwaltung der Besserungs=Anstalt Wasserburg." (R. A. 8. Juni 1856. S. 713.)

Besitz=Veränderungen.

1) Von allen Besitzveränderungen bei den im Grundverbande gegen Stiftungen und Communen stehenden Lehenstücken ist den treffenden Verwaltungsbehörden Kenntniß zu geben. (A. A. 15. Mai 1847. S. 555.)

2) S. a. Repert. Umschreibungen.

Besoldungen.

1) Das Ausschreiben vom 5. Mai 1830, „den Handel mit Besoldungsscheinen betr.," wird zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht. (R. A. 15. Juni 1852. S. 863.)

2) Die Ausschreibungen vom 5. Mai 1830 und 15. Juni 1852 vorstehenden Betreffs werden wiederholt in Erinnerung gebracht, und die Kassenbeamten angewiesen, bei eigener Haftung nur an die Empfangsberechtigten selbst, und, wenn diese die Bezüge nicht selbst erheben, nur an solche Personen zu bezahlen, von welchen bekannt ist oder gehörig nachgewiesen wird, daß sie die Gelder nur aus Auftrag des Bezugsberechtigten und nur für ihn erhoben. Eine Ausnahme hieran findet nur bei denjenigen Personen statt, welche auf einen Besoldungs= oder Pensionsbezug oder auf eine andere von einer Kassa zu leistende Zahlung gerichtlich eingewiesen sind, und nur so lange als diese gerichtliche Einweisung gilt. (R. E. 11. Juli 1854. S. 831.)

3) S. a. Repert. Pensionsgehalts=Quittungen, Quittungen Nr. 8, Taxwesen Nr. 16, Todtenscheine Nr. 1. Nachtr.: Gerichtsdiener, Schullehrer=Seminarien, Staatsanwälte.

Besoldungs=Getraidte, s. Repert.

Besoldungs=Holz.

1) Die Holzbesoldungen der protestantischen Pfarrer werden in der Art berechnet, daß davon zwei Drittheile auf die sechs Wintermonate (Oktober bis März) und ein Drittheil auf die sechs Sommermonate (April bis September) reparirt werden. (R. A. 14. Jan. 1847. S. 57.)

2) Die katholischen Geistlichen treten vom Tage der Einsetzung in die Temporalien in den Bezug des Besoldungsholzes. (R. A. 3. November 1848. S. 1239.) S. Repert.

Bestechung, s. Repert.

Bettag, s. Repert. Protestanten Nr. 1.

Bettler, s. Repert. Sicherheit öffentliche.

Betteljuden, s. Repert.

Beurlaubte, s. Repert. Nachtr.: Soldaten beurlaubte.

Bewässerungs= und Entwässerungs=Unternehmungen. Veröffentlichung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs= und Entwässerungs=Unternehmungen zum Zwecke der Boden=Cultur. (G. Bl. 1852. S. 1125.)

Bezirksgerichts=Accessisten, s. Nachtr.: Accessisten Nr. 1 u. 2.

Bezirksgerichts=Boten. Bei Ansässigmachung von Bezirksgerichts= und Appellationsgerichts=Boten steht den Gemeinden im Hinblicke auf §. 9. Ziff. 1 lit. a des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 und die Vorschrift Ziff. 20 der allgemeinen Bestimmungen zum Vollzuge dieses Gesetzes, das Recht des absolut hindernden Widerspruches zu. (M. E. 16. März u. R. A. 20. April 1858. S. 409.)

Bezirksgerichts=Registraturen.

1) Die für die Bezirksgerichte diesseits des Rheins erlassene Registratur=Ordnung nebst 23 Formularien wird veröffentlichet. (A. A. 2. Oktober 1857. S. 1291.)

2) S. a. Akten= und Aktenheften Nr. 3.

Bezirks=Untersuchungsrichter. Veröffentlichung der Registratur=Ordnung für die Bezirks=Untersuchungsrichter. (A. A. 17. Oktober 1857. S. 1397.)

Bezirks=Geometer, s. Nachtr.: Geometer.

Bezirks=Strassen, s. Repert.

Bibel, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 22, 40, 41, 44 und 46.

Bibel=Gesellschaft, s. Repert.

Bibergeil, s. Repert.

Bienenzucht, s. Repert.

Bier=Abnahme und Lieferung. Zur Vermeidung der aus der Mißachtung der verordnungsmäßigen Vorschriften für das Publikum sowohl als für die Brauer und Wirthe entstehenden Nachtheile werden den Brauern und Wirthen ihre gegenseitigen Verbindlichkeiten, wie sie ihnen durch die immer noch geltenden Art. 22 mit 26 im

11. Titel der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 zugewiesen sind, durch wörtlichen Abdruck dieser Artikel in Erinnerung gebracht, und die Polizeibehörden angewiesen, denjenigen Brauern und Wirthen, welche wegen unzulässigen Austrittes während des Sudjahres oder wegen Deckung des Jahresbedarfs Anzeigen erstatten, den möglichst schnellen amtlichen Schutz angedeihen zu lassen. (R. A. 26. Jan. 1848. S. 110.)

Bier, Doppelbier. Die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleitzugeben, und den Preis hiefür zu bestimmen, wird jedem Brauer versuchsweise auf ein Jahr freigegeben. — Der das Doppelbier fabricirende Brauer hat das hiefür bestimmte Malz auch in der Malzpolette als solches zu benennen und die weitere Beschränkung ist, daß der Brauer auf Rückvergütung des Malzaufschlages von exportirtem Luxusbier zu verzichten hat. (R. A. 22. Dezember 1848. S. 1435, 1. Jan. 1850. S. 17. und 1. Dezbr. 1850. S. 1633.)

Bier-Aus- und Einfuhr.

1) Bezüglich der Bierausfuhr gegen Malzaufschlags-Rückvergütung auf der bayerischen Westbahn werden zum Zwecke der Controle entsprechende Anordnungen getroffen. (Ausschr. der General-Zoll-Administration 28. Febr. 1855. S. 272.)
2) S. a. Repert. Lokal-Malzaufschlag Nr. 1a.

Bierbrauer, s. Repert. Nachtr.: Malzmühlen Nr. 3, Bier-Verleitgabe.

Bierbrauer-Concessionen, s. Repert.

Bierbrauereien.

1) Das Brauen eines sogenannten Halblagerbiers — ein zwischen dem Winter- und Sommerbier die Mitte haltendes Fabrikat — wird als unzulässig erklärt und strafgebotlich untersagt. (R. A. 3. Oktober 1847. S. 1104.)
2) Vor der Benützung des von dem Kaufmann Gg. Müller aus Stuttgart angepriesenen Geheimmittels zur Bierbrauerei wird gewarnt, und soll nicht nur gegen die zuwiderhandelnden Brauer, sondern auch gegen jene, welche sich mit der Bereitung solcher Geheimmittel befassen, ernstlichst eingeschritten werden. (M. R. 22. Aug. u. R. A. 1. Septbr. 1853. S. 640.)
3) Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 1. September 1853 — J. Bl. 1853. S. 255 — womit darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß jede Anwendung von Malz-Surrogaten bei der Bierfabrikation durchaus unstatthaft sei, indem hiedurch nicht nur eine wesentliche Alterirung des Bieres, sondern auch eine Beeinträchtigung des ärarealischen und gemeindlichen Malzaufschlages bewirkt werde: wird auch die Anpreisung und Ankündigung solcher Mittel in öffentlichen Blättern für unzulässig erklärt. (R. A. 9. Februar 1856. S. 255.)
4) Das Ausschreiben vom 8. September 1841 — J. Bl. 1841. S. 926 — wird in Erinnerung gebracht, wornach den in Commun-Brauhäusern Berechtigten das Brauen oder Brauenlassen in Privat-Brauhäusern an und für sich nicht zugestanden, ausnahmsweise jedoch dann erlaubt werden kann, wenn die Brauberechtigten eines Ortes in dem im Orte befindlichen Commun-Brauhause oder Brauhäusern voraussichtlich nicht zum Brauen ihres vollen Bedarfs gelangen, in welchem Falle dann von dem kgl. Oberaufschlagamte ein Privat-Brauhaus zur Aushilfsbenutzung auf eine bestimmte Zeitdauer bezeichnet werden darf. — In einem solchen Falle genügt aber begreiflicherweise nicht die einfache Angabe der Brauberechtigten, sondern es ist auf Antrag derselben vor Allem stets die Unzulänglichkeit der Commun-Brauhäuser und die Zeitdauer dieser Unzulänglichkeit von der Distrikts-Polizeibehörde zu konstatiren und von dieser hierauf das kgl. Oberaufschlagamt um Bezeichnung eines Privat-Brauhauses zur Aushilfe zu requiriren. Selbstverständlich bleiben dann die Brauberechtigten, welche das bezeichnete Privat-Brauhaus benützen, von der Entrichtung des Kesselgeldes an die Commune für die betreffenden Biersude befreit. (R. A. 28. August 1858. S. 1049.)
5) S. a. Repert. Hähne, Maaße und Gewichte Nr. 6, Nachbier. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 51.

Bierbrauende Bürger, s. Nachtr.: Bier-Verleitgabe Nr. 7.

Bier-Probe, s. Repert.

Biersatz-Regulirung.

1) Die Veröffentlichung des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über die Regulirung des Biersatzes, wird dahin ergänzt, daß zum Behufe der Biersatz-Regulirung für die Gerste die höchsten und mittleren Schrannenpreise „der Hauptorte" des Distrikts zur Grundlage der Ausmittlung der Durchschnittspreise zu nehmen seien. (R. A. 13. Febr. 1848. S. 178.)
2) Zur Ergänzung der Tarife zur Biersatz-Regulirung nach der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 werden ergänzende Berechnungen veröffentlichet. (M. E. 6. u. R. A. 8. Dezember 1860. S. 1229.)
3) S. a. Repert. Getreidhandel Nr. 11.

Bier-Schenkpreis, s. Nachtr.: Bier-Verleitgabe.

Bier-Steuer.

1) Wegen Besteuerung des Biers im Herzogthume Nassau werden die von der kgl. General-Zoll-Administration in München erlassenen Bestimmungen an die kgl. Hauptzollämter veröffentlicht. (R. A. 2. Januar 1860. S. 17.)
2) S. a. Zollwesen Nr. 45.

Bier-Sudzeit.

1) Das Verbot des Biersiedens vor dem 1. Oktober

und nach dem 30. April besteht noch aufrecht, und eben so die Bestimmung, daß von den Lokalpolizeibehörden Bewilligungen zum Biersieden vor Anfang der Sudzeit ertheilt werden können, wenn die beiden verordnungsmäßigen Voraussetzungen zufälliger Mangel oder Abgang des Bieres und eine zur Erzeugung gesunden Bieres geeigenschaftete Temperatur nachgewiesen ist. (R. E. 26. Jan. 1848. S. 111.)

2) Gesuche um Bewilligung zum früheren Biereinsieden und beziehungsweise die dadurch veranlaßten Verhandlungen sind gemäß des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 zu taxiren, da in der Gestattung des Einsiedens von Winterbier vor der Sudzeit offenbar zunächst eine Vergünstigung der betreffenden Brauer liegt. (M. E. 30. November und R. A. 7. Dezbr. 1855. S. 1505.). S. Repert.

Biertaig, s. Nachtr.: Brod Nr. 1 u. 2.

Bier-Verfälschung, s. Nachtr.: Bier-Verleitgabe.

Bier-Verleitgabe.

1) Auf die angeregte Frage, ob den Bierbrauern in Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1846. §. 13. Abs. 2 (Gesetzbl. S. 88. 89) die Verleitgabe des Bieres um den Schenkpreis gestattet werden könne, ist zur Entschließung erfolgt, daß für die Beantwortung dieser Frage bei jedem gegebenen Falle das Verhältniß Maß zu geben hat, auf welchem das betreffende Ausschenkrecht beruht.

Die Brauhausbesitzer sind nämlich zu dem Minuto-Verschleiße des Bieres befugt:

a) entweder auf den Grund des ihnen als solchen seit undenklichen Zeiten eingeräumten Gastungsrechtes, oder

b) in Folge der Verordnungen vom 21. Dezbr. 1804 (Reg. Bl. vom Jahr 1805. S. 30), dann vom 4. Januar 1812 (Döll. V. S. Bd. 14. S. 1221), sowie vom 19. Mai 1825. Abs. 4 (Regier. Bl. S. 463) oder endlich

c) als Besitzer besonderer Tafernwirths- oder anderer Wirthsgerechtigkeiten.

In den ersten beiden Fällen ist das Ausschenkrecht nur ein Ausfluß der Braugerechtsame und kann daher nur nach Maßgabe der bezüglich der fraglichen Befugniß der Brauhausbesitzer wieder in Kraft getretenen allerhöchsten Verordnung vom 6. August 1811 (Regier. Bl. S. 964) ausgeübt werden, welche die minutirenden Bräuer verbunden erklärt, das Bier um den Ganterpreis auszuschenken.

In dem ad lit. c erwähnten Falle wird dagegen den Brauhausbesitzern der Minutoverschleiß um den Schenkpreis, jedoch nur unter der Voraussetzung nachzusehen sein, daß die betreffende Wirthschaftsgerechtigkeit gemäß besonderer Concessionirung in einem Lokale ausgeübt wird, welches zur Erfüllung aller mit dieser Gerechtsame verbundenen Verpflichtungen vollständig eingerichtet ist. (M. E. 22. Oktbr. 1846 u. R. A. 16. April 1847. S. 435.)

2) Die Polizeibehörden werden wiederholt angewiesen, durch fortgesetzte genaue Visitationen und resp. Nachvisitationen zu bewirken, daß nur tarifmäßiges Bier zum Ausschank gelange und gegen Verleitgabung geringhaltigen Biers rücksichtslos nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Mai 1846. §. 8 einzuschreiten. (R. A. 7. Mai 1847. S. 517.)

3) Um die Anordnung, daß kein Bier um eine höhere Taxe, als die von der k. Regierung regulirte, verleitgegeben werde, zu einem gedeihlichen Vollzuge zu bringen, sollen gegen die wiederholten Uebertretungen der Brauer und Wirthe die gesetzlich bestimmten Strafen des Rückfalls in Anwendung kommen. — Die Distriktspolizeibehörden haben ein tabellarisches Verzeichniß anzulegen und evident zu halten, in welches alle gegen einen Brauer oder Wirth verhängten Strafen und Confiskationen chronologisch einzutragen sind. — Das Verzeichniß ist alle halbe Jahr der Regierung vorzulegen. (R. A. 6 Septbr. 1847. S. 1006.)

4) Den Brauern soll eröffnet werden, daß sie ohne allerhöchste königl. Bewilligung nicht befugt sind, stärkere Biere, z. B. englisches Ale, Porter, Luxusbier, Doppelbier, Bock, Salvatorbier zu fabriciren. (R. A. 10. Dezbr. 1848. S. 1347.)

5) Den Brauhausbesitzern ist gestattet, das in ihren Brauhäusern erzeugte Bier bei dem Minutoverschleiße an die, ihre Zech- und Wirthschaftslokale besuchenden Gäste gleich den Wirthen um den Schenkpreis zu verzapfen. (K. R. 18 u. R. A. 24. Dezbr. 1847. S. 1387.)

6) Zu den Zech- und Wirthschaftslokalen der Brauhausbesitzer sind auch die je bestehenden Sommer- oder Lagerkeller und die bei einigen Brauhäusern befindlichen Gärten zu zählen, und darf auch von dem hier in minuto abzugebenden Biere der Schenkpreis erhoben werden, nicht aber von dem Biere, welches auf den Kellern oder in den Gärten als sogenanntes Gassenschenkbier geholt wird, dieses ist um den Ganterpreis abzugeben. — Dabei wird der wiederholte Auftrag ertheilt, die Qualität der Biere strenge zu überwachen und die Probung in den Lagerkellern mit Sorgfalt und Pünktlichkeit vorzunehmen. (R. A. 28. Dezember 1847. J. Bl. 1848. S. 3.)

7) Auch den sogenannten brauenden Bürgern, welche ihr Bier in Commun-Brauhäusern erzeugen, ist auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 18. Dezember 1847 gestattet, das Bier an die ihre Wirthsstuben besuchenden Gäste um den Schenkpreis zu verleitgeben. — Das über die Gasse geholt werdende Bier ist um den Ganterpreis zu verabreichen. — Es soll darauf gesehen

werden, daß nur tarifmäßiges Bier sowohl in den Wirthshäusern selbst als über die Gasse geschenkt wird. (R. A. 1. Febr. 1848. S. 133.)

8) Unter Aufhebung der Bestimmung in der Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1835, „den Vollzug des Art. 5 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der Gewerbsbefugnisse betr.," Absch. III. Ziffer 3. Abs. 2 wird von nun an jedem Brauer, ohne Rücksicht auf örtliches Herkommen, die Befugniß zum Minutoverschleiße von Sommerbier auf den Lagerkellern innerhalb der hiefür bestimmten Zeit zugestanden. — Die Schenkzeit auf den Lagerkellern wird auf die Monate Mai bis September inclus. ausgedehnt. (K. R. 21. April 1848. S. 494.)

9) Es wird auf die Verfälschungen des Biers aufmerksam gemacht, und die Behörden aufgefordert, unnachsichtlich auf den Grund der bestehenden Verordnungen gegen die Verfälscher einzuschreiten. (R. A. 1. September 1849. S. 916. u. 27. Juli 1850. S. 1028.)

10) Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betr. (R. A. 21. Oktober 1860. S. 1047.) S. Repert.

Bier-Verleitgabe unterm Satz, s. Repert.

Bier-Visitationen.

1) Die Bier-Visitations-Protokolle haben vor Allem zu enthalten:
   a) Die pflichtmäßige Deklaration der Bierbeschauer in den Städten oder der Gemeindevorsteher auf dem Lande darüber, ob das verleitgegebene Bier in Beziehung auf seinen Gehalt zu gering, beziehungsweise alterirt, verdorben oder gesundheitsnachtheilig sei;
   b) Die von der Commission vorgenommene Vergleichung dieses Bieres mit einem andern als gut erkanntem Biere (Musterbier) in Gegenwart des Denunzianten oder seines Stellvertreters oder eines seiner Angehörigen und zwar im Schenklokale oder Vorkeller des visitirten Bieres;
   c) Den obrigkeitlichen Befund der Wahrheit und Gründlichkeit der Angabe, d. h. der Visitations-Commissair und der beigezogene Protokollführer haben sich von der Wahrheit und Gründlichkeit des Ausspruches der Bier-Beschauer, beziehungsweise des Gemeinde-Vorstehers durch Vergleichung der Qualität des Bieres nicht allein selbst zu überzeugen, sondern die gemachte Wahrnehmung im Visitationsprotokolle noch besonders zu constatiren.

   (R. A. 20. Jan. 1859. S. 101.)

2) Die Zuziehung der Unteraufschläger zu den Biervisitationen ist unstatthaft; alle Biervisitationen, namentlich auch die Visitation der Lagerbiere haben in den Städten lediglich unter Beiziehung der Bierbeschauer, auf dem Lande lediglich unter Beiziehung des Gemeindevorstehers oder im Verhinderungsfalle desselben eines anderen Gemeindeausschußmitgliedes stattzufinden. (R. A. 27. Aug. 1860. S. 517.)

3) S. a. Bier-Verleitgabe. S. Repert.

Bilderhändler, s. Nachtr.: Hausirhandel.

Bildhauer, s. Repert.

Bildnisse Seiner Majestät des Königs.

1) Auf die Galvanographie von dem Galvanographen Leo Schöninger in München, „die Bildnisse Seiner Majestät des Königs Maximilian II. und Ihrer Majestät der Königin Maria im königlichen Ornate" wird aufmerksam gemacht, und die Kirchen-, Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen ermächtigt, diese Bilder anzuschaffen, wenn die Mittel hiezu gegeben sind. (R. A. 19. Mai 1848. S. 572.)

2) Die Preise für vorstehende Bilder werden auf 5 fl. 30 kr. per Blatt ermäßiget. (R. A. 15. Dezember 1848. S. 1415.)

3) Die Magistrate und Landgemeinden werden auf das vom Maler Rottmann und Lithographen Minsinger in München in Oelfarbendruck ausgeführte Brustbildniß Seiner Majestät des Königs aufmerksam gemacht. — Preis ohne Rahmen 15 fl. (R. A. 13. Jan. 1853. S. 61.)

4) S. a. Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen Nr. 4, Regieanschaffungen Nr. 1 lit. k und n. S. Repert.

Bildsäulen, s. Nachtr.: Anstrich steinerner Bildsäulen.

Billards, s. Repert.

Billing, s. Nachtr.: Giech, Graf v. Nr. 3.

Bindfaden-Fabriken, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 58.

Birk, s. Nachtr.: Landgericht Nr. 3 II.

Bischoff, s. Nachtr.: Zollwesen Nr. 5.

Bittgänge, s. Repert.

Bittgesuche, s. Nachtr.: Cabinets-Sekretariat.

Bittschriften, s. Repert.

Bijouteriehändler, s. Nachtr.: Hausirhandel Nr. 3.

Blatternseuche. s. Repert. Nachtr.: Epidemien.

Blätter und Schriften, s. Nachtr.: Amts-Inventare Nr. 1.

Blaufarb-Fabriken, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 41.

Blechwaaren, lakirte, s. Repert. Handelsverkehr mit dem Auslande Nr. 9.

Blechwaarenhändler, s. Repert. Eisenwaarenhändler.

Blei, s. Nachtr.: Tabakfabrikation und Verkauf.

Bleiweiß, s. Nachtr.: Farbstoffe schädliche.

Blinden-Institute.

1) Es wird ein Formular zu der Uebersichtstabelle

bei Gesuchen um Aufnahme in die Blinden=Erziehungs= oder Beschäftigungsanstalt in München bekannt gegeben. (Ausschr. der Regierung von Oberbayern 3. Dezbr. 1851. S. 1564.)

2) Jeder mit oder ohne Freiplatz in das kgl. Blinden= oder in das Taubstummen=Institut zu München aufgenommen werdende Zögling hat bei dem Eintritte in die betreffende Anstalt
6 leinene Hemden,
6 Paar Strümpfe oder Socken,
6 Sacktücher,
2 Halstücher oder (die Knaben) Kravatten,
2 Paar Stiefel oder Schuhe,
1 Kappe oder Haube,
eine vollständige Werktags= und
eine vollständige Sonntags=Kleidung,
dann die nothwendigen Haarkämme, sowie Kleider=, Zahn= und Schuhbürsten mitzubringen; dagegen wird den unbemittelten Freizöglingen bei ihrem Austritte aus der Anstalt auf Kosten der letzteren die nothwendigste Ausstattung zugewendet. — Die Unterhaltung und Ergänzung obiger Ausstattungsgegenstände während des Aufenthalts der Zöglinge in dem betreffenden Institute hat bei nachgewiesener Dürftigkeit der Eltern und der Gemeinde auf Rechnung der Anstalt, bei den zahlenden Zöglingen aber auf deren oder ihrer Angehörigen Rechnung zu geschehen. (M. E. 25. und R. A. 30. November 1852. S. 1790.)

3) Die Ministerial=Entschließung vom 21. Novbr. 1855 über das Verfahren bei Gesuchen um Freiplätze in der kgl. Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München, welches auch für die Aufnahme in das Blinden= und Taubstummen=Institut analoge Anwendung findet, wird nachträglich im Auszuge veröffentlichet. (R. A. 9. Aug. 1858. S. 975.)

4) S. a. Schulbücher und Schriften Nr. 27. S. Repert.

Blitz=Ableiter, s. Repert.

Bloch, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 34.

Blumentöpfe, s. Repert.

Blutegel=Zucht.

1) Die Taxe für die Blutegel wird künftighin nach allerhöchster Anordnung von jeder Kreisregierung für ihren Kreis vierteljährig bestimmt.

2) Die Verfügung, wornach die Taxe der Blutegel durch die Kreisregierung einvierteljährig festgesetzt werden soll, wird ausser Wirksamkeit gesetzt und dagegen gestattet, daß nur Veränderungen im Preise der Blutegel zur Kenntniß und Genehmigung der Regierung gebracht werden sollen. Den Gerichtsärzten wird zur Pflicht gemacht, die Blutegelbesitzer fleißig zu überwachen und selbst darüber Recherchen zu pflegen, wie die Blutegel am billigsten beigeschafft werden können. (M. E. 19. u. R. A. 26. Juni 1849. S. 684.) S. Repert.

Blüthenduft, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 37.

Blutzehend, s. Nachtr.: Fixirung und Ablösung der Grundlasten.

Bock, Dr., s. Nachtr.: Zahnärzte.

Bock, s. Nachtr.: Bierverleitgabe Nr. 4.

Bocklet, s. Nachtr.: Mineralwasser.

Bodensee, s. Nachtr.: Schifffahrt Nr. 9.

Bodenzinse, s. Repert. Hypothekenwesen Nr. 3 u. 4, Laudemialsachen Nr. 7 u. 11a. Nachtr.: Baulast kirchliche Nr. 3.

Bodmer, s. Repert. Regieanschaffungen Nr. 1.

Bogartus, s. Nachtr.: Mühlen.

Böhaimb, s. Repert. Regieanschaffungen Nr. 1 lit. XI.

Böhmen, s. Nachtr.: Vagantentransporte Nr. 1.

Böhmische Handelsleute, s. Repert. Eisenhandel Nr. 5.

Bonbons.

1) Dem Apotheker Sallinger in München wird für die Dauer von fünf Jahren die Bewilligung ertheilt:
Dr. Koch's Kräuterbonbons,
Dr. Suin de Boutenard's aromatische Kräuterseife für Zähne,
Dr. Borchard's Kräuterseife, und endlich Klettenwurz=Haaröl
im Umfange des Königreiches Bayern zum Verkaufe zu bringen, jedoch nur durch gewerbsberechtigte Apotheker. (M. E. 15. und R. A. 20. September 1853. S. 710.)

2) S. a. Brust=Bonbons.

Boonkamp of Maag Bitter, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 36.

Bonnefoy, s. Nachtr.: Diebstähle.

Boisonnau, s. Nachtr.: Augenkranke.

Bornemann, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 51.

Borsch, s. Repert. Obstbaumzucht Nr. 9.

Borschard, Dr., s. Nachtr.: Bonbons.

Böschungen, s. Nachtr.: Wasserbauten.

Botanik, s. Repert. Pflanzenkunde.

Boten, s. Nachtr.: Heirathsbewilligungen.

Botenbuchs=Auszüge, s. Repert. Nachtr.: Akten= und Aktenheften Nr. 2.

Boten=Gebühren und Löhne, s. Repert. Nachtr.: Einquartierungs= und Vorspannslasten Nr. 5.

Boten=Ordnung.

1) Es wird in Erinnerung gebracht, daß der §. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 16. November 1822, „die Land= und Wasserboten betr.," den Boten, wenn sie nicht von Seitenorten kommen, wo keine Postanstalten bestehen, ausser den, mit Tax= und Sportelnachnahme belasteten Schreiben kgl. Stellen und Behörden, nur die Beförderung offener oder mit zollamtlichem Siegel verschlossener Frachtbriefe gestattet, daß sohin nach klarem

Wortlaute die Befugniß der Boten zur Uebernahme und Beförderung anderer Briefe als Frachtbriefe, im offenen oder verschlossenen Zustande ausgeschlossen ist. (R. A. 22. Mai 1847. S. 567.)
2) S. a. Repert. Lohnrößler Nr. 4 u. 6. Postsendungen Nr. 1.

Brach, s. Nachtr.: Zahnärzte Nr. 2.

Brändle, s. Nachtr.: Amtssiegel Nr. 1.

Brandassecuranz-Erhöhung, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 49.

Brandassecuranz-Entschädigungen, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen.

Brandassekuranz-Inspektoren.

1) Verehelichungs-Gesuche der Brandversicherungs-Inspektoren betr. Die Anwendbarkeit der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juni 1854 auf die Brandversicherungs-Inspektoren kann im Hinblicke auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 4. Septbr. 1852 — Reg. Bl. 1852. S. 937 — nicht bezweifelt werden, gleichwie die Vorstände der Distriktspolizeibehörden, an deren Sitz auch der Amtssitz der Brandversicherungs-Inspektoren sich befindet, durch §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juni 1854 im Zusammenhalte mit §. 1 u. 6 der Instruktion über das amtliche Verhältniß der Brandversicherungs-Inspektoren als diejenigen bezeichnet sind, von welchen die Verehelichungs-Bewilligung auszugehen hat. (M. R. 2. u. R. A. 8. Novbr. 1860. S. 1119.)
2) S. a. Brandassekuranzwesen.

Brandassekuranz-Ausschüsse, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen.

Brandassekuranz-Kassa, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen.

Brandassekuranz-Kataster, s. Repert. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 33.

Brandassekuranz-Rechnungs-Commissäre, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 9.

Brandassekuranz-Strafen, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 34.

Brandassekuranz-Taxatoren, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen.

Brandassekuranz-, Tax- und Stempelwesen, s. Repert.

Brandschäden, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen.

Brandstiftung, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen.

Brandassekuranz-Wesen.

1) Bei Brandschäden soll für rechtzeitige Einsendung der Schadenserholungs-Verhandlungen Sorge getragen werden, damit die Entschädigungen im Interesse der Versicherten möglichst bald, jedenfalls aber in dem Etatsjahre, in welchem sie sich ereigneten, auch zur Verrechnung gebracht werden können. (R. A. 20. Jan. 1849. S. 84.)
2) Unter Giebel werden diejenigen Mauern von Stein, oder diejenigen Fachwände begriffen, welche den Raum eines Daches an den beiden kurzen Seiten des Gebäudes senkrecht schließen, weshalb diese Giebelmauern oder Wände als eine Erhöhung der Umfassungswände des Gebäudes bei der, nach §. 38 der Vollzugs-Instruktion vom 20. September 1835 zu bemessenden Classifikation in Betracht kommen. (R. E. 20. Februar 1849. S. 218.)
3) Bezüglich der Anzeigen der Brandschäden wird ein eigenes Formular vorgeschrieben und erläuternde Vorschriften gegeben. (R. A. 12. Juli 1849. S. 743.)
4) Der Ueberhandnahme von Brandunglücken soll mit allen zu Gebot stehenden gesetzlichen Mitteln entgegengewirkt, insbesondere die Beschränkung, beziehungsweise Zurückführung des Versicherungsanschlages auf den wahren Bauwerth des Versicherungsobjektes sorgfältigst überwacht werden. (R. A. 19. Januar 1850. S. 93 und 5. Juni 1850. S. 750.)
5) Bei den monatlichen Anzeigen über die Bestände der Brandassekuranz-Kassa sollen auch die bei der Staatsschuldentilgungs-Kassa angelegten Gelder mit eingestellt werden. (R. A. 14. April 1850. S. 536.)
6) Das Ausschreiben vom 15. Februar 1845 im J. Bl. S. 183 wird zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht, wornach die Behufs der öffentlichen Verwerthung von Gebäuden erhobenen Schätzungsbeträge jedesmal mit dem Brandassekuranzkapital zu vergleichen sind und in soferne sich hiebei eine Ueberversicherung herausstellt, die offiziose Abminderung zu beschäftigen ist. (R. A. 3. Dezember 1851. S. 1500.)
7) Veröffentlichung des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr." (J. Bl. 1852. S. 1235. — Instruktion hiezu vom 9. Oktober 1852 in der Beil. Nr. 174 des J. Bl. nach S. 1824.)
8) Anordnungen bezüglich der Wahl der Brandversicherungsausschüsse nach dem neuen Gesetze vom 28. Mai 1852. (M. R. 6. u. R. A. 12. Aug. 1852. S. 1298.)
9) Die Anstellung der Brandversicherungs-Inspektoren und der Rechnungs-Commissäre für das Brandversicherungswesen und deren Besoldung betr. (Königl. allerhöchste Verordnung 4. Septbr. 1852. S. 1450 u. R. A. 12. September 1852. S. 1452.)
10) Das Verzeichniß über alle feuergefährlichen Anlagen ist herzustellen, nach Gemeinden abzuschließen, und sodann dem Brandversicherungs-Inspektor zur Prüfung an Orte und Stelle und zur allenfallsigen Berichtigung zu übergeben, wenn dies geschehen, ist auf Grund der geprüften und berichtigten Verzeichnisse über den Grad der Feuer-

gefährlichkeit Beschluß zu fassen und dieser den Betheiligten zu eröffnen. (R. A. 8. November 1852. S. 1714.)

11) Die Anschaffung der Formulare zu den Protokollen über Aufnahme in die Feuerversicherungs-Anstalt, dann zu den Rechnungen, Tagbüchern, Kassamanualien und Einheberegistern der Distrikts-Polizeibehörden auf Rechnung der Feuerversicherungskassa, unterliegt eben so wenig wie früher einem Anstande; was jedoch die Formulare zu den Schätzungen betrifft, so sind solche von den der Anstalt Beitretenden selbst beizubringen. (R. E. 28. Novbr. 1852. S. 1787.)

12) Die Erhebungen über einen Brandschaden und die Einsendung der Verhandlungen zur Feststellung der Entschädigungssumme soll mit möglichster Beschleunigung erfolgen, und auch in der Auszahlung der Entschädigungssumme, sobald solche nach gesetzlicher Bestimmung geleistet werden darf, soll keine Verzögerung eintreten. Wenn es an Mitteln fehlt, soll Anzeige erstattet werden. (R. A. 13. Dezbr. 1852. S. 1836.)

13) In der Franz'schen Buchhandlung in München wird der Abdruck des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt und der hiezu unterm 9. Oktbr. 1852 ergangenen Vollzugs-Instruktion besorgt, worauf aufmerksam gemacht wird. (R. A. 12. Jan. 1853. S. 62.)

14) Die Lokalität allein, in welcher eines der im §. 71 der Instruktion vom 9. Oktober 1852 bezeichneten Industrie- und Gewerbzweiges mit polizeilicher Bewilligung ausgeübt wird, nimmt noch keineswegs den Charakter einer erhöhten Feuergefährlichkeit im Sinne des Gesetzes an, sondern dieser Moment tritt erst dann ein, wenn das Lokale mit einer zur Ausübung des betreffenden Geschäftes eigens hergestellten Einrichtung verbunden ist, welche als bleibender Bestandtheil der Lokalität erscheint, und aus derselben nicht hinweg genommen werden kann, ohne das Lokal selbst in seiner Substanz wesentlich zu verändern und für seine seitherige Bestimmung unbrauchbar zu machen. (R. E. 13. Jan. 1853. S. 74.)

15) Von einer Subsumtion der Grob-, Waffen- und Nagelschmiede, dann der Schlosserwerkstätten unter einer der im §. 71 der Vollzugs-Instruktion aufgestellten 4 Klassen von feuergefährlichen Anlagen kann um so minder die Rede sein, als nach den gepflogenen Erhebungen der gewerblichen Einrichtungen der bezeichneten Art keine größere Feuergefährlichkeit als allen gewöhnlichen Feuerungsvorrichtungen überhaupt beigemessen werden kann. (R. A. 30. Jan. 1853. S. 108.)

16) Das Verfahren der Brandversicherungs-Taxatoren bei Aufnahme der in Art. 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 vorgeschriebenen Gebäudeschätzung betr. (R. A. 8. Febr. 1853. S. 125.)

17) Die Abschätzung von Gebäuden Behufs ihrer Aufnahme in die Feuerversicherungs-Anstalt und folgeweise bei Abschätzung von Brandschäden dürfen auch die Grundmauern und Fundamente des Gebäudes, d. h. derjenige Theil des Mauerwerks, welcher auf allen Seiten von dem Baugrunde eingeschlossen ist, mit in Berücksichtigung gezogen werden. (R. A. 9. Febr. 1853. S. 125.)

18) Größere Wagnerwerkstätten mit Heizungen im Innern, sowie überhaupt alle in gleicher Ausdehnung und analoger Behandlung Holz verarbeitender Gewerbe, welche nach erholtem technischen Gutachten dieselben Merkmale erhöhter Feuergefährlichkeit, wie heizbare Tischler- und Zimmerwerkstätten in sich tragen, eignen sich unter die im §. 71. Ziff. II. der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober 1852 bezeichneten Anlagen zur Einreihung, ebenso auch Pottaschensiedereien mit Calcinirösen in die Kategorie der Fabriken chemischer Produkte Ziffer II. Nr. 10. (R. A. 6. März 1853. S. 178.)

19) Paliere können statt der Maurer- und Zimmermeister zur Gebäudeeinschätzung im Feuerversicherungswesen nur dann zugelassen werden, wenn dieselben die, durch die Instruktion vom 27. Mai 1830 vorgeschriebene Prüfung als Maurer- oder Zimmermeister mit entsprechendem Erfolge bestanden und zugleich die Ansässigkeit in einer Gemeinde erlangt haben. (R. A. 5. April 1853. S. 241.)

20) Die Zusammenstellung der Vorschriften über Brandversicherung vom Rechnungs-Commissär J. W. Fichtner ist zur Herausgabe im Drucke nicht beanstandet worden. (R. A. 6. April 1853. S. 251.)

21) Unter Branntweinbrennereien, bei welchen der II. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, können nur die gewerbs- oder fabrikmäßig betriebenen Branntweinbrennereien im Gegensatze von jenen, welche nur auf die Erzeugung des eigenen Hausbedarfes berechnet sind, verstanden werden. (R. A. 14. April 1853. S. 266.)

22) Tabaksdörren rechnen zu jenen Anlagen, welche die Feuergefährlichkeit erhöhen. (R. A. 29. Mai 1853. S. 359.)

23) Die zu einer Strichgarn-, Kammgarn-, Baumwoll- und Flachsspinnerei gehörigen und von derselben getrennt bestehenden Gebäude, in welcher die Haspelei betrieben und der Flachs- und Garnvorrath aufbewahrt wird, tragen zwar nicht den hohen Grad der Feuergefährlichkeit, wie das Spinnereigebäude selbst an sich, sie reihen sich aber doch vermöge des feuergefährlichen Stoffes (Flachs und Garn), mit welchen darin gearbeitet wird, unter die mit erhöhter Feuergefährlichkeit verbundenen Anlagen und zwar des II. Grades. (M. E. 11. u. R. A. 17. Juni 1853. S. 393.)

24) Den Protokollen über Schadensermittlungen und bei Nachschätzungen — in soferne überhaupt bei letzteren die Aufrechnung von Gebühren zulässig erscheint, — sind den betreffenden Schätzungstabellen sogleich die Diätenverzeichnisse der Brandversicherungs-Inspektoren beizulegen. Die Diätenverzeichnisse müssen von der Distriktspolizeibehörde beglaubigt, und die Liquidationen der Gebühren über Revision der Verzeichnisse feuergefährlicher Anlagen von den Liquidanten auf Dienstpflicht und Gewissen dahin bestätigt sein, daß die Reise in der bezeichneten Weise gemacht wurde. (R. A. 14. Juni 1853. S. 395.)

25) Die im Art. 14. Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 enthaltene Vorschrift, wornach die Versicherungssumme mit der Zahl „zehn" ohne Bruch theilbar sein muß, findet als eine singuläre Bestimmung auf die in den Nebenkatastern vorzutragenden Beischlagsverhältniß-Kapitalien keine Anwendung. (R. A. 18. Juli 1853. S. 474.)

26) Bestimmungen bezüglich der feuergefährlichen Anlagen:
   a) der Werkstätten der Tischler, Zimmerleute, Wagner und sonstigen in gleicher Ausdehnung und analoger Behandlung Holz verarbeitenden Gewerbe,
   b) der Oelschlagwerke,
   c) der Lohmühlen,
   d) der größeren Bäckereien,
   e) der Lebküchnereien,
   f) der Cibigrösten,
   g) der Nachbiersiedereien,
   h) der zum gewerblichen Betrieb benützten Räuchekammern,
   i) der Rosoli- und Liquerfabriken mit älterer Fabrikationsmethode.

   (R. A. 20. Juli 1853. S. 490.)

27) Bei Vornahme der Augenscheine zur Erhebung der Brandschäden haben die Untersuchungsgerichte nur in jenen Fällen die Schätzung durch eigene sachverständige Werkleute vornehmen zu lassen, wo die Erhebung dieses Schadens nicht schon vorschriftsmäßig durch die hiezu verpflichteten, öffentlich angestellten Brandversicherungs-Inspektoren gepflogen ist, oder wo besondere Umstände die auf diese Art gepflogene Schadenserhebung als unzureichend zum Zwecke der strafrechtlichen Untersuchung erkennen lassen. (M. E. 4. u. A. A. 12. August 1853. S. 578.)

28) Unter den im §. 71. Ziff. I. Nr. 11 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober 1852 bezeichneten Mahlmühlen sind diejenigen zu verstehen, welche in der Regel das ganze Jahr hindurch im Betriebe stehen; dagegen sind die sogenannten Nothmühlen, d. h. diejenigen Mahlmühlen, welche wegen Wassermangels nur zeitweise in Betrieb gesetzt werden können, als Gebäude mit gefährlichen Anlagen im Sinne des Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 nicht zu behandeln. (R. A. 14. Septbr. 1853. S. 655.)

29) Die zur Zeit der Hopfenerndte benützt werdenden Hopfendörren sind nicht zu den feuergefährlichen Anlagen zu rechnen. (R. A. 8. Oktober 1853. S. 745.)

30) Nähere Bestimmungen bezüglich der Malzdörren als feuergefährliche Anlagen. (R. A. 20. Oktbr. 1853. S. 777.)

31) Verzeichnisse sollen von den Rentämtern und Forstämtern über die für die Verwaltung der Forste und Trifte verwendeten Staatsgebäude angefertigt und vorgelegt werden, in welchen unter kurzer Bezeichnung der Bauart, für jedes Gebäude einzeln der Betrag anzugeben ist, mit welchem dasselbe gegen Brandschäden versichert ist; dabei haben sich die Behörden auszusprechen, ob dieser Versicherungsbetrag den Normativ-Rescripten vom 10. Juni 1822 und 22. Juli 1842 entsprechend erscheint. — Nicht versicherte Gebäude sind sofort abschätzen zu lassen und die Schätzungstabellen zur weiteren Beschlußfassung der kgl. Regierung vorzulegen. (R. A. 24. Oktober 1853. S. 793.)

32) Die von den Brandversicherungs-Inspektoren vollzogenen Nachschätzungen und die Uebergabe des Verzeichnisses bei der Distriktspolizeibehörde jener Gebäude, deren Beschaffenheit und Schätzung im Laufe des letztabgewichenen Jahres der vorschriftsmäßigen Untersuchung unterstellt wurden, betr. (R. A. 28. Dezbr. 1853 u. Amtsbl. 1854. S. 6.)

33) Anordnungen zur Richtigstellung der Kataster in Ansehung des Namens der Gebäudebesitzer, dann Nummerirung der Gebäude in Uebereinstimmung mit den Einträgen im Kataster. In den Schätzungen, sowohl der Brandversicherungs-Inspektoren als der landgerichtlichen Werkmeister, muß die bauliche Beschaffenheit der Giebel, weil zu den Umfassungswänden gehörig, genau dargethan und bezeichnet werden. — Die Aenderungen des Standes der Brandassekuranz-Kapitalien sind monatweise und nicht erst am Schlusse des Jahres anzuzeigen. (R. E. 22. Jan. 1854. S. 99.)

34) Papiermühlen und Papierfabriken überhaupt von größerem oder kleinerem Betrieb können in Bezug auf ihre Feuergefährlichkeit nicht von einander getrennt und beziehungsweise verschieden klassifizirt werden, da der kleinere Betrieb die Feuergefährlichkeit nicht nur nicht vermindert, sondern wegen der, bei Papiermühlen nöthigen Trockenböden eher erhöht. — Oelschlagwerke mit unmittelbarer Heizung sind ebenso, wie die Oelmühlen als mit denselben identisch zu behandeln und demnach zu den Anlagen, bei welchen der I. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, zu

zählen. — Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 63 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, wenn ein in die Anstalt aufgenommenes Gebäude erst nach der Aufnahme eine feuergefährliche Anlage überhaupt oder höheren Grades erhält, der Versicherte verpflichtet ist, vor begonnener Benützung derselben der Distriktspolizeibehörde bei Vermeidung einer — dem dreifachen Betrag der Beitragsdifferenz gleichkommenden Strafe hievon Anzeige zu erstatten. — Die Strafe wegen unterlassener Anzeige der neuen feuergefährlichen Anlage bemißt sich jedoch nicht blos nach der Beitragsdifferenz des laufenden Jahres, sondern nach jener der sämmtlichen Jahre, während welcher die Anlage unangezeigt bestanden hat. (R. A. 12. Mai 1854. S. 502.)

35) Baumwollenzwirnereien können hinsichtlich des Grades ihrer Feuergefährlichkeit nur den Seidenzwirnereien gleich geachtet werden. Saliuengebäude mit Sudpfannen und Trockenkammern sind im Allgemeinen als feuergefährlich zu betrachten und werden demnach mit Berücksichtigung der Größe der hiebei angewandten Feueranlage nachträglich unter die Gebäude mit feuerfährlichen Anlagen II. Grades eingereiht. (R. A. 10. Juli 1854. S. 827.)

36) Die Hämmer mit Glühfeuer zum Metallschlagen können hinsichtlich des Grades ihrer Feuergefährlichkeit nur den Hammerschmieden mit Frischfeuer gleichgeachtet werden. (R. A. 4. Aug. 1854. S. 936.)

37) In den Fällen, wo das Eigenthum eines Gebäudes verschiedenen Personen zusteht, sollen die Bestimmungen im Art. 2, sub 5, Art. 9 und 13 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 pflichtmäßig und genau durchgeführt werden. — Die Aufstellung der Werkmeister als Mitglieder des Verwaltungsausschusses ist unzulässig. (R. A. 10. Februar 1855. S. 183.)

38) Die ökonomische Eintheilung eines an Stelle des abgebrannten wieder aufzubauenden Hauses ist im Allgemeinen dem Eigenthümer desselben unter den im Art. 45 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 enthaltenen Voraussetzungen überlassen; derselbe kann auch nicht wohl gehindert werden, die Wiederherstellung zu bestimmten Zwecken bestandener, nicht als sebstständige Objekte versicherter Räumlichkeiten, wie Schupfen, Stallungen, Scheunen ꝛc. zu unterlassen und das neu herzustellende Gebäude seinen dermaligen ökonomischen oder gewerblichen Bedürfnissen anzupassen, soferne nicht der Verdacht einer absichtlichen Brandstiftung und der durch dieselbe angestrebten baulichen Umgestaltung des bisherigen Gebäudes besteht, und eine, der Sachlage entsprechende polizeiliche Einschreitung voraussetzt. — Nach gedachtem Art. 45 besteht kein Zweifel darüber, daß an die Stelle eines abgebrannten, selbstständig versicherten Gebäudes ein anderes, zu einem ganz anderen Zweck bestimmtes neues Gebäude, z. B. anstatt eines Stadels eine Stallung, Schupfe ꝛc., nur mit Bewilligung des k. Staatsministeriums gesetzt werden dürfe. (R. A. 12. Febr 1855. S. 211.)

39) Brechhäuser mit oder ohne Flachs- und Hanfbarren sind nachträglich in diejenige Klasse feuergefährlicher Anlagen einzureihen, bei welcher der IV. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist. (R. A. 18. April 1855. S. 455.)

40) Pechhütten, resp. Pechsiedereien sind, sofern es nicht bereits geschehen, unter die feuergefährlichen Anlagen aufzunehmen. — Die zur Versicherung in der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt geeigneten Objekte können nur ganz, d. h. mit allen ihren einzelnen Bestandtheilen versichert werden; eine Ausnahme ist nur in der Art gestattet, daß die verbrennbaren Bestandtheile der Gebäude von den nicht verbrennbaren ausgeschieden und nur erstere allein, jedoch nicht von einzelnen Abtheilungen des Gebäudes, sondern von dem Gesammtgebäude in allen seinen Theilen versichert werden können. (R. A. 2. Mai 1855. S. 527.)

41) Bestimmungen bezüglich der Feuergefährlichkeit der Torftrocknungsgebäude, der Gyps- und Cementmühlen, der Ledertrockenlokale, der Papiertrockenböden, der Blaufarbfabriken und der Knochenbrennereien. (R. A. 22. Mai 1855. S. 707.)

42) Den nach Art. 23 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 zur Vornahme der Schätzung berufenen Sachverständigen liegt nach §. 28. Ziffer 14 der Instruktion vom 9. Oktober 1852 die Angabe der Merkmale ob, welche die Klassifikation des Gebäudes nach Art 59 des Gesetzes bedingen; die Festsetzung der Klasse, in welche das Gebäude einzureihen, ist gemäß Art. 64 Gegenstand distriktspolizeilicher Thätigkeit. — Für die richtige Angabe der faktischen Momente haben die verpflichteten Schätzer zu haften, und es kann gegen dieselben wegen falscher Angaben gegebenen Falls nach Art. 263, Th. I. des Strafgesetzbuches die entsprechende Einschreitung veranlaßt werden. (R. A. 24. Juni 1855. S. 855.)

43) Bei Vornahme von Gebäudeschätzungen und deren technischen Revision ist sich lediglich auf den eigentlichen Ueberbau zu beschränken, insoferne die betheiligten Gebäudebesitzer nicht die von dem Gesetze vom 28. Mai 1852 unterbliebene Versicherung der Fundamente und gemauerten Kellerwerke ausdrücklich beantragt haben werden und hiernach die Aenderung der seitherigen Versicherungssumme in dem Grundbuch eingetragen ist. Da seit der Wirksamkeit des allegirten Gesetzes eine doppelte Versicherungsart, nämlich für Gebäude mit und ohne Fundamente besteht, so ist dieses doppelte

Verhältniß bei Eintragung in die Grundbücher jedesmal genau und zwar durch Beifügung der Worte „mit Fundament“ oder „mit Keller“ an die Benennung des Gebäudes, Rubrik 4, besonders kennbar zu machen, um im Falle eines auskommenden Brandes über den Bestand des Versicherungsobjekts durchaus nicht mehr in Zweifel sein zu können. (R. A. 4. August 1855. S. 1042.)

44) Die Anordnung der monatlichen Anzeigen über den Stand der Brandassekuranzkassa wird erneuert und dabei nähere Bestimmungen über die Anfertigung dieser Anzeigen nach einem beigedruckten Formular gegeben. (R. A. 7. August 1855. S. 1082.)

45) Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 15. Juni 1855. R Bl. S. 589 — wornach die Geschäfte des Kassa- und Rechnungswesens der allgemeinen Brandversicherungsanstalt für Gebäude bei den Landgerichten den neu aufgestellten Taxbeamten zugewiesen sind, wird bemerkt:
   a) daß die zur jedesmaligen Oeffnung der Brandversicherungskassa erforderliche Herbeirufung der gewählten Mitsperrer auf Anregung des Taxbeamten von dem kgl. Landgerichte anzureden sei,
   b) daß die Anzeigen über den Kassabestand nicht quartalweise, sondern allmonatlich zu erstatten seien, in welcher Beziehung das Regierungsausschreiben vom 7. August 1855 die nähere Weisung enthält.
   (R. A. 2. Oktober 1855. S. 1275.)

46) Mit Hinweisung auf Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, dann die Entschließungen vom 15. April 1836 und 4. November 1847 — J. Bl. 1836. Nr. 48 und 1847 Nr. 134 — soll recherchirt werden, ob die Gebäude der Gemeinden-, Kirchen-, Schul- und sonstigen Stiftungen nach Vorschrift versichert sind, und wenn nicht, sollen die erforderlichen Einleitungen hiezu getroffen werden. (R. A. 24. Jan. 1856. S. 199.)

47) Im Hinblicke auf die Bestimmung im §. 103 der Vollzugsinstruktion sollen die Bestände der Brandassekuranzkassen bei der nächst gelegenen Bank verzinslich angelegt werden. (R. A. 18. Februar 1856. S. 287.)

48) Schwärzfabriken, wenn die erzeugte Schwärze weder Oel noch Firniß enthält und die Feuerung in geschlossenen Oefen geschieht, sind den Gebäuden mit Anlage von erhöhter Feuergefährlichkeit I. Grades beizuzählen. (R. A. 22. April 1856. S. 494.)

49) Die Erhöhung einer Brandversicherungs-Summe auf Grund der Schätzungsrevision der Brandversicherungs-Inspektoren ohne vorhergegangene neue Schätzung durch die im Artikel 23 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 bezeichneten Werkleute kann auf Antrag der betheiligten Gebäudebesitzer um so unbedenklicher vorgenommen werden, als die Vorschrift des Art. 34 der Vollzugsinstruktion nur auf jene Fälle sich bezieht, in welchen die revisorische Würdigung der ursprünglichen Schätzung der Werkleute noch nicht stattgefunden hat. — Dagegen versteht es sich von selbst, daß diese Auslegung nur dann Platz greift, wenn der Erhöhungsantrag unmittelbar nach vollzogener Revision der Werthschätzung durch den betreffenden Brandversicherungsinspektor gestellt wird, indem nach Ablauf einer längeren Zeit eine Gewähr für die Richtigkeit der durch die Revision erhobenen Resultate nicht mehr besteht. (M. E. 21. Juni u. R. A. 20. Juli 1856. S. 930.)

50) Ueber die Abquittirung der an bestimmte Landgerichte geleisteten und angewiesenen Brandassekuranzgelder-Zuschüsse, entweder durch das Landgericht selbst, oder durch das Taxamt, werden entsprechende Erläuterungen gegeben. (R. E. 20. Juli 1856. S. 938.)

51) Bierbrauereien erscheinen nur dann besonders feuergefährlich, wenn mit denselben Malzdarren verbunden sind. — Die Bestimmung des §. 71. Ziff. II. Nr. 14 der Instruktion vom 9. Oktober 1852 kann daher auf Bierbrauereien ohne Malzdarren nicht angewendet werden. (R. A. 26. Juli 1856. S. 951.)

52) Die Klassifikation der mit Steinpappe eingedeckten Gebäude, dann der Handpapiermühlen als feuergefährliche Anlagen betr. (R. A. 2. Aug. 1856. S. 989.)

53) Der §. 14 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird abgeändert und dabei bestimmt:
   1) Staatsgebäude in Haupt- und Kreisstädten müssen wenigstens mit dem dritten Theile, in den übrigen Gemeinden aber wenigstens mit der Hälfte ihres, durch die gesetzlich vorgeschriebene Schätzung ermittelten wahren Werthes versichert werden; — in derselben Weise sind die Gebäude der Gemeinden-, Kirchen-, Schul- und sonstigen Stiftungen, dann jene der Pfarreien, Benefizien, ständigen Curatien, Pfarrvikariate und Expposituren zu versichern, wenn hiebei das Aerar die Baukosten allein zu tragen hat.
   2) Wo diese Voraussetzung nicht besteht, hat die Versicherung der sub Ziff. 1. Abs. 2 bezeichneten Gebäude in minimo mit folgenden Beträgen statt zu finden:
   a) mit dem ganzen Betrage des wahren Werthes des Gesammtgebäudes, wenn dessen Umfassungswände von Holz und die Bedachung nicht von Stein oder Metall oder von einem diesen gleichzuachtenden Material sind;

b) mit dem ganzen Werthe der verbrennbaren Theile des Gebäudes, wenn dessen Umfassungswände von Stein sind, die Bedachung aber nicht von Stein oder Metall oder von einem, demselben gleichzuachtenden Material ist und das Gebäude nicht in einer Stadt sich befindet;

c) mit drei Viertheilen des Werthes der verbrennbaren Theile des nach lit b construirten Gebäudes, wenn sich dasselbe in einer Stadt befindet;

d) mit zwei Drittheilen des Werthes der verbrennbaren Bestandtheile, wenn das Gebäude von Stein erbaut, mit Stein, Metall oder einem, diesen gleichzuachtenden Material gedeckt und nicht in einer Stadt gelegen ist, endlich

e) mit der Hälfte des Werthes der verbrennbaren Theile, wenn ein nach lit. d construirtes Gebäude in einer Stadt gelegen ist. (M. E. 14. u. R. A. 28. Aug. 1856. S. 1117.)

54) Nicht massiv gebaute, aber mit Stein oder Metall eingedeckte Gemeinde- oder Stiftungsgebäude, bei welchen das kgl. Aerar die Baukosten nicht zu bestreiten hat, sind bezüglich des Minimums der Versicherungssumme nach Maßgabe Ziffer 2, lit. b. u. c. der höchsten Ministerialentschließung vom 14. Aug. 1856 zu behandeln. (R. A. 4. Oktbr. 1856. S. 1242.)

55) Bestimmungen über die Bewerbung um die Stelle eines Brandversicherungs-Inspektors nach §. 84 des Gesetzes vom 28. Mai 1852. (M. R. 8. u. R. A. 13. Novbr. 1856. S. 1359.)

56) Die Classifizirung der Schmierbrennereien als feuergefährliche Anlagen betr. (M. R. 12. und R. A. 30. Novbr. 1856. S. 1447.)

57) Die Anweisung zur Berechnung des Mauerwerkes und der am häufigsten vorkommenden Dachstühle von verschiedenen Construktionen und Größen, dargestellt in einzelnen Tabellen, wird den Werkmeistern zum Gebrauch bei Gebäudeschätzungen empfohlen. (M. E. 17. u. R. A. 30. Dezember 1856. Amtsbl. 1857. S. 3.)

58) Bindfaden- und Zwirnfabriken sind bezüglich der Feuergefährlichkeit den Seiden- und Baumwollzwirnereien gleich zu achten. (R. A. 30. März 1857. S. 349.)

59) Schafwollenspinnereien gehören zu jenen Anlagen, bei welchen der III. Grad erhöhter Feuergefährlichanzunehmen ist, und Spiritusbrennereien, die mit erhitzten Wasserdämpfen eines Dampfkessels arbeiten, reihen sich unter die Bestimmung §. 71. Ziffer III. Nr. 11 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober 1852. (R. A. 4. August 1857. S. 1025.)

60) Drahtfabriken mit jedwedem Metalle als Rohprodukt, sind als Gebäude mit Anlagen von erhöhter Feuergefährlichkeit I. Grades zu behandeln. (R. A. 16. Oktober 1857. S. 1276.)

61) Steinpappdächer werden in Absicht auf die Klassifikation, Behufs der Festsetzung der Beiträge zur Feuerversicherungskassa, den Ziegeldächern gleich geachtet. — (M. E. 1. u. R. A. 15. Juni 1858. S. 703.)

62) Von den Brandschadens-Erhebungen bei Brandbeschädigung von Gebäuden der kgl. Eisenbahn ist jedesmal das kgl. Oberpost- und Bahnamt in Bamberg von dem Termin Behufs der Abordnung eines Beamten rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. — Die Beiziehung der Beamten der betreffenden Station genügt nicht. Bei Brandbeschädigung von anderen ärarialischen Gebäuden ist das treffende kgl. Rentamt, wenn aber die Gebäude zum Bergwesen oder Zollwesen gehören, das betreffende Bergamt und resp. Zollamt rechtzeitig vom Termine der Brandschadenschätzung in Kenntniß zu setzen. (R. A. 13. Septbr. 1858. S. 1077.)

63) Bei den der Feuersgefahr in erhöhtem Maße ausgesetzten Gebäuden der kgl. Verkehrsanstalten soll bezüglich der Versicherung dieser Gebäude der Werth der verbrennbaren Theile die Minimal-Versicherungssumme bilden, welche nach Umständen auf den wahren Werth der Gebäude erhöht werden kann. (R. A. 17. Dezbr. 1858. S. 1430.)

64) Von der Sonderung der Versicherungsanschläge nach Haupt- und Nebengebäuden für die alljährlich gemeindeweise zu fertigenden Abschlüsse der Aenderungs-Uebersichten soll Umgang genommen und sich darauf beschränkt werden, die Zahl der Versicherungsobjekte jeder der vier Klassen fortan in Einer Summe zu geben, und dieser einen Zahl entsprechend auch die Versicherungsanschläge je in Einer Größe auszudrücken. (R. A. 16. Jan. 1859. S. 87.)

65) Bei allen neuen Versicherungen oder Aenderungen der Versicherung soll in der Schätzungstabelle bemerkt werden, ob der Besitzer noch andere und welche nicht versicherte Gebäude habe, und im Falle solche vorhanden und gleiche Bezeichnung, wie gleiche Bauart mit einem versicherten Gebäude desselben Eigenthümers hätten, soll die Lage gegen einander und gegen andere Objekte näher angegeben werden. (R. A. 21. Januar 1859. S. 131.)

66) Die Brandversicherungs-Inspektoren sind verpflichtet, von den bei Vornahme der Schätzungsrevisionen und bei jeder anderen Gelegenheit wahrgenommenen feuergefährlichen Baumängeln und sonstige der Assekuranzanstalt zum Nachtheil gereichende Gebrechen alsbald der treffenden Polizeibehörde Mittheilung zu machen und das technische Gutachten über die nöthig scheinende Abänderung beizufügen, worauf wiederholt aufmerksam gemacht wird und zwar mit dem Bemerken, daß diese

Mittheilungen über feuergefährliche Gebrechen, getrennt von den Tabellen für die Assekuranz an die Distriktspolizeibehörden zu machen sind, weil von den letzteren über dergleichen Anzeigen eigens verhandelt und gesonderte Akten geführt werden. (R. A. 21. Februar 1859. S. 233.)

67) Kirchen mit hölzernen, auf den Dachgebälken oder auf den Giebelmauern stehenden Thürmchen von Holz und Stein (Riegelfach mit Ausmauerung) oder nur von Holz, jedoch mit Schiefer bekleideten Wänden, auch wenn die Schalllöcher mit hölzernen Jalousien versehen sind, eignen sich unter der Voraussetzung in die I. Klasse der Feuergefährlichkeit, daß die Bedachungen und Umfassungsmauern der Kirchen mit feuersicherm Materiale hergestellt sind. (R. A. 4. April 1859. S. 373.)

68) Die Zurückziehung von Bankdepositen aus Brandassekuranzgeldern der Landgerichte darf nur gegen solche Quittungen stattfinden, welche neben der Fertigung des treffenden landgerichtlichen Taxamtes auch die Mitunterschrift des Landgerichtsvorstandes führen. (R. A. 10. Juni 1859. S. 743.)

69) Eine Ausnahme vom Art. 22 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über Brandversicherung des Bauholzes, welches dritte unentgeldlich zu leisten haben, zu Gunsten des Gebäudebesitzers, nämlich durch Zulassung seiner Versicherung des unentgeldlich bezogenen Bauholzes, kann unter der Voraussetzung gestattet werden, daß der Gebäudebesitzer bei der Versicherung ausdrücklich erklärt, die Mitversicherung der unentgeldlich bezogenen Holztheile nur in Rücksicht auf den künftig nothwendigen Massivbau bewirken und auf die Entschädigung für den Fall verzichten zu wollen, wenn gleichwohl unentgeldlich bezogenes Bauholz zu Gebäudetheilen verwendet wurde, welche in Folge erlangter Dispensation gegen die bestehenden Bauvorschriften nicht massiv hergestellt werden sollten. (R. A. 12. November 1859. S. 1255.)

70) Bei Brandfällen ist sich, sobald hiewegen strafrechtliche Untersuchung eingeleitet, lediglich auf die im Art. 53, 54 und 56 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 angeordnete Untersuchung, Beschreibung und Abschätzung des Brandschadens zu beschränken und bezüglich der Ausbezahlung der Entschädigungssumme nach Artikel 49—51 des gedachten Gesetzes zu richten. (R. A. 15. Juni 1860. S. 569.)

71) Nach Art. 67. Abs. II. des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird der Vorausschlag an dem jede einzelne Klasse treffenden Hauptausschlage, und wenn er mehr als dieser beträgt, an dem Voranschlage des nächsten Etatsjahres abgerechnet. Daß hier unter dem „nächsten Etatsjahre“ jenes zu verstehen sei, welches auf die vorschriftsgemäße Bekanntmachung des Hauptausschlages folgt, nicht aber das Etatsjahr, in welches diese Veröffentlichung fällt, läßt sich nach der Natur der Sache so wenig, als nach dem Buchstaben des Gesetzes bestreiten. (M. E. 23. Juli u. R. A. 2. Aug. 1860. S. 729.)

72) Brennöfen für Glasmalerei tragen gleichwie die Oefen für Emailmalerei einen erhöhten Grad von Feuergefährlichkeit nicht in sich. (R. A. 1. März 1860. S. 205.)

73) Bezüglich der an die kgl. Bank als verzinsliche Depositen einzusendenden Gelder wird genehmigt, daß die geringeren Münzsorten gegen die herkömmlichen Umwechslungsgebühren ausgewechselt werden. (R. A. 22. Oktober 1860. S. 1048.)

74) Die Erhebung der Brandassekuranzbeiträge steht ausgeschrieben:

pro	$18^{44}/_{45}$	im J. Bl.	1846.	S.	388. 471.
„	$18^{45}/_{46}$	„ „ „	1847.	S.	192.
„	$18^{47}/_{48}$	„ „ „	1848.	S.	1256. 1391.
„	$18^{48}/_{49}$	„ „ „	1850.	S.	624.
„	$18^{49}/_{50}$	„ „ „	1851.	S.	601.
„	$18^{50}/_{51}$	„ „ „	1852.	S.	729.
„	$18^{51}/_{52}$	„ „ „	1853.	S.	329.
„	$18^{52}/_{53}$	„ Amtsbl.	1854.	S.	971.
„	$18^{53}/_{54}$	„ „	1855.	S.	689.
„	$18^{54}/_{55}$	„ „	1856.	S.	571.
„	$18^{55}/_{56}$	„ „	1857.	S.	563.
„	$18^{56}/_{57}$	„ „	1858.	S.	33. 505.
„	$18^{57}/_{58}$	„ „	1859.	S.	758.
„	$18^{58}/_{59}$	„ „	1860.	S.	672.

75) Bekanntgabe der Rechnungen der Brandassekuranz-Kassa:

pro	$18^{44}/_{45}$	im J. Bl.	1846.	S.	1129.
„	$18^{45}/_{46}$	„ „ „	1847.	S.	693.
„	$18^{46}/_{47}$	„ „ „	1848.	S.	941.
„	$18^{47}/_{48}$	„ „ „	1849.	S.	484.
„	$18^{48}/_{49}$	„ „ „	1850.	S.	848.
„	$18^{49}/_{50}$	„ „ „	1851.	S.	793.
„	$18^{50}/_{51}$	„ „ „	1852.	S.	1603.
„	$18^{51}/_{52}$	„ „ „	1853.	S.	493.
„	$18^{52}/_{53}$	„ Amtsbl.	1854.	S.	1185.
„	$18^{53}/_{54}$	„ „	1855.	S.	882.
„	$18^{54}/_{55}$	„ „	1856.	S.	883.
„	$18^{55}/_{56}$	„ „	1857.	S.	913.
„	$18^{56}/_{57}$	„ „	1858.	S.	908.
„	$18^{57}/_{58}$	„ „	1859.	S.	957.
„	$18^{58}/_{59}$	„ „	1860.	S.	827.

76) S. a. Feuer-Beschau, Filzpappe, Regieanschaffungen Nr. 1 lit. cc. ii. bbb. S. Repert.

Brand-Collekten, s. Repert.

Brandlegung, s. Repert.

Brandunglück, s. Repert.

Branntwein, s. Nachtr.: Zollwesen Nr. 5.

Branntweinbrenner, s. Nachtr.: Malzmühlen Nr. 3.

Branntweinbrennereien, s. Repert. Hähne. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 21.
Branntwein-Fabrikation, s. Repert.
Branntweinverkauf, s. Repert.
Branntwein-Waage, s. Repert.
Branntwein-Steuer.
1) Die betreffenden Bestimmungen über die Erhöhung der Branntweinsteuer in Kurhessen werden veröffentlichet. (General-Zoll-Administrat. 16. Febr. 1849. S. 238.)
2) S. a. Zollwesen Nr. 39.
Brasil-Tabak. Die Anfertigung von Brasil-Tabak wird allgemein der freien Betriebsamkeit im Sinne des Artikel 8. Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. Septbr. 1825 anheimgegeben. (R. A. 24. Jan. 1856 S. 198.)
Brasilien, s. Nachtr.: Auswanderungen nach Brasilien.
Brauer, s. Nachtr.: Nachbier.
Brauereien, s. Nachtr.: Mühlgemäß.
Brau-Geschirre. Die Braugefäße sind abzuaichen; für die Folge ist die Abaichung der neu angeschafften Braugefäße vor ihrem Gebrauche vorzunehmen. (R. A. 20. Novbr. 1851. S. 1440.)
Brauhäuser, s. Repert. Nachtr.: Bierverleitgabe.
Braunheu-Fabrikation. Die Beschreibung der Braunheu-Fabrikation von Georg Kolb wird wegen ihrer Gemeinnützigkeit für die Landwirthschaft veröffentlichet. (Landwirthschaftliches Kreis-Comité 19. Juni 1850. S. 805.)
Braunkohlen, s. Repert. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 8.
Braunschweig, s. Repert. Paß-Visa Nr. 2. Nachtr.: Heimathlose Nr. 2, Lottospiel ausländisches, Paßkarten Nr. 1.
Brechhäuser, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 9.
Brechmittel, s. Repert. Arzneienabgabe.
Brechruhr, s. Nachtr.: Cholera.
Brehm, s. Nachtr.: Fundirungs-Zuflüsse.
Bremen, s. Repert. Paßvisa Nr. 3. Nachtr.: Auswanderungen nach Bremen, Heimathlose Nr. 4, Paßkarten Nr. 1, Zollwesen Nr. 29 u. 41.
Brennholz, s. Repert. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 8.
Bretter, s. Repert.
Briefe, s. Repert. Nachtr.: Postsendungen.
Briefereien, s. Repert. Kaufverträge, Lehensachen Nr. 3, Protokolle, Rückstände Nr. 1, Stahlfedern.
Briefbestellkreuzer, s. Repert.
Briefkästen. Für die Stadt Bayreuth wird die Aufstellung dreier Briefkästen genehmigt. (Bek. 29. Oktober 1849. S. 1166.)
Brief-Marken, s. Nachtr.: Postsendungen.
Briefs-Protokolle, s. Nachtr.: Tax- und Stempelwesen Nr. 6.
Brillengläser. Um den erheblichen Nachtheilen, welche dem menschlichen Auge aus dem Gebrauche schlecht konstruirter optischer Instrumente, insbesonders Brillengläser erwachsen, nach Thunlichkeit vorzubeugen, und um dem, solcher Sehwerkzeuge bedürftigen Publikum, einigermaßen Garantie zu gewähren, seine desfallsigen Bedarfsgegenstände von hinreichend befähigten Optikern beziehen zu können, sind entsprechende Anordnungen getroffen worden, die bekannt gegeben werden. (R. A. 3. Oktober 1853. S. 734.)
Brod.
1) Die von dem Klammerbräu Andreas Höfter in Tölz in Ansehung der Benutzung des Biertaiges zum Brodbacken gemachten Erfahrungen werden veröffentlichet und die Erwartung ausgesprochen, daß der Biertaig, ein so erprobtes Surrogat zur Brodgewinnung, auch im oberfränkischen Kreise recht häufig zur Anwendung gebracht werde. (R. A. 21. September 1847. S. 1063.)
2) Auf Grund des gemachten Versuchs von Seite des Magistrats Bamberg, mit Benützung von Biertaig Brod zu backen, und zwar ganz nach der Höfter'schen Methode, wobei sich herausgestellt hat, daß das Ersparniß an Geld und resp. Mehl ein sehr bedeutendes ist, wird die Sache wiederholt empfohlen. (R. A. 14. Oktbr. 1847. S. 1153.)
3) Der Versuch nach der Höfter'schen Methode, mit Benützung von Biertaig Brod zu backen, wird auch von dem Bäckermeister Georg Vogel in Bayreuth gemacht und darauf hin die Sache zur immer größeren Vervollkommnung und allgemeineren Benützung nochmal empfohlen. (R. A. 18. Novbr. 1847. S. 1261.)
4) Der Genuß von neu gebackenen, nicht gehörig abgekühlten Roggenbrodes kann der Gesundheit schädlich werden und hat für die Consumenten den weiteren pekuniären Nachtheil des Verbrauches größerer Quantitäten. (R. A. 2. März 1848. S. 251. u. 28. Jan. 1856. S. 213.)
5) S. a. Repert. Polizeitaxen.
Brod-Visitationen. Zur Vornahme der Brod-Visitationen werden instruktive Vorschriften ertheilt. (R. A. 30. Jan. 1858. S. 151.)
Bruchmittel, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 27.
Bruchsteine, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 8.
Bruckbach, s. Nachtr.: Gemeinden Nr. 4.
Bruckbräu, s. Repert. Regieanschaffungen Nr. 1 lit. t.
Brückenau. Das Bad Brückenau, welches bisher in Staatsregie betrieben wurde, soll verpachtet werden. (Ausschr. der Regierung von Unterfranken 2. April 1850. S. 452.)
Brücken, s. Repert.
Brückenbau-Rechnungen, s. Repert.
Brücken- und Pflasterzölle, s. Repert. Be-

C.

Cessionen, s. Repert.
Charfreitag, s. Repert.
Chausseegeld, s. Repert.
Chemie. Dem geprüften Lehramts-Kandidaten für Gewerbsschulen, Dr. Julius Schwerdtfeger, wird die Bewilligung zur Abhaltung von chemisch-physikalischen Vorlesungen auf die Dauer eines Jahres ertheilt. (R. A. 11. Juni 1857. S. 723.)
Chirurgen.
1) Kein Bader oder Magister der Cirurgie kann aufgestellt werden, ohne vorher eine Bader-Concession erworben zu haben. Er muß daher entweder eine Bader-Concession erlangt, oder eine reale oder radizirte Badergerechtsame erworben und die Bewilligung zu deren Ausübung erhalten haben; daraus folgt, daß ein Bader oder Chirurg im Besitze der Bader-Concession oder Badergerechtsame, welche die Vorbedingung zu seiner Anstellung war, in so lange bleiben muß; als er die Befugnisse eines Magisters ausüben will, weil außerdem die Bestimmung der Ziffer VII. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836, „die Einrichtung der Schulen für Bader betr.," völlig illusorisch wäre. (M. E. 15. u. R. A. 28. März 1853. S. 227.)
2) S. a. Repert. Landärzte, Landwehrdienstleistung Nr. 6. Nachtr.: Fliegenpapier, Medicinalwesen Nr. 5.
Chlor und Calomel, s. Repert.
Chloroform.
1) Bei dem Gebrauche des Chloroforms soll mit der nämlichen Vorsicht wie beim Schwefeläther verfahren werden. — Die Apotheker dürfen bei Strafe die Chloroforms an Niemanden als auf Anordnung promovirter zur Praxis berechtigten Aerzte abgeben. (R. A. 29. Dezbr. 1857 und J. Bl. 1848. S. 4.)
2) Königliche allerhöchste Verordnung über die Anwendung des Chloroforms gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen. (E. R. 22. Jan. 1848. S. 109.)
3) Das ärztliche Personal wird auf den vom praktischen Arzte Dr. v. Welz zu Würzburg erfundene Chloroform-Apparat, als brauchbar, aufmerksam gemacht und dessen Anwendung besonders in Krankenhäusern empfohlen. (R. A. 3. Februar 1849. S. 127.)
4) Wiederholt wird auf die Anwendung des Chloroforms aufmerksam gemacht mit dem Auftrage, die Spitalärzte und praktischen Aerzte hievon in Kenntniß zu setzen; sollte sich Gelegenheit ergeben, das Mittel unbedenklich anzuwenden und ein günstiger Erfolg erzielt werden, so ist in den Jahresberichten, oder auch in eigenen Berichten hieran Erwähnung zu machen. (R. A. 2. September 1849. S. 925.)
5) Die Anwendung des Chloroforms ist nur den praktischen Aerzten gestattet, dem wundärztlichen Personale bleibt es untersagt. Die Abgabe darf nur auf ärztliche Anordnung erfolgen, und sind die Apotheker hienach bei strengster Strafe anzuweisen. (R. E. 19. Juni 1850. S. 794.)
Chlorkalk-Gas. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Chlorkalk-Gas in das Wasser geschüttet, daraus schädliche Bestandtheile zur Gefährdung der Gesundheit des Wassergeflügels, folglich auch der Schwäne sich erzeugen und diese sogar auch für die Fische von nachtheiligster Wirkung sein können. (R. A. 3. März 1848. S. 263.)
Chokolade, s. Repert.
Cholera.
1) Die Schrift, „zum Schutz wider die Cholera von Dr. Carl Pfeufer, Professor in Heidelberg," wird den Aerzten und Nichtärzten empfohlen. (R. A. 21. Septbr. 1849. S. 992.)
2) Es soll angezeigt werden, ob in den Gefängnissen die nöthigen Einrichtungen auf den Fall des Eindringens der Cholera getroffen sind. (R. A. 27. September 1849. S. 1008.)
3) Im Falle des Ausbruchs der Cholera in den Gefängnissen, sollen die von dieser Krankheit befallenen Gefangenen, welche nach dem gerichtsärztlichen Gutachten aus Sanitätspolizeirücksichten in solchen nicht belassen werden können, in einem anderen Lokal untergebracht werden, wobei jedoch die geeigneten Vorkehrungen gegen allenfallsige Entweichungen zu treffen sind. (A. A. 27. Oktober 1849. S. 1146.)
4) Maßregeln gegen die Cholera:
Beil. zum J. Bl. 1849. Nr. 111 nach S. 962.
Amtsbl. 1854. S. 1087.
5) S. a. Jahrmärkte, Leichentransporte. S. Repert.
Choralbuch, s. Nachtr.: Gesangbuch protestantisches Nr. 1.
Christenlehren, s. Repert. Sonntagsfeier Nr. 4a.
Chroniken, s. Repert.
Cigarren, s. Repert.
Circulare, s. Repert.
Citations-Gebühren, s. Nachtr.: Gerichtsdiener Nr. 6.
Citronenhändler, s. Repert. Scheerenschleifer.
Civil-Architekten, s. Repert. Nachtr.: Bauwesen der Gemeinden und Stiftungen Nr. 3.
Civil-Prozeß, s. Repert. Nachtr.: Correspondenz mit dem Auslande Nr. 1 u. 3, Postporto Nr. 1, Zeugenvernehmungen Nr. 2.
Civilprozeß-Tabelle. 1) Bei den Anmeldungen zum mündlichen Verhöre soll genau nach Vorschrift des §. 6 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 verfahren und die zur Geschäftserleichterung lithographirten Formularien registrirt und genau verzeichnet werden, damit bei der Anfertigung der Civilprozeß-Tabelle die Zahl der mündlichen Ver-

hörshändel mit Verlässigkeit angegeben werden kann. (A. A. 11. Mai 1847. S. 547.)
2) Bekanntgabe der Instruktion für die Anfertigung der untergerichtlichen Geschäftsanzeigen in Bezug auf die streitige Civilrechtspflege. (M. E. 15. u. A. A. 30. Novbr. 1858. S. 1372.)
3) S. a. Repert. Ganten Nr. 4.

Civilstands-Register, s. Repert. Gesetz- und Regierungsblätter.

Civilverdienst-Orden, s. Orden.

Civilverhörs-Protokolle, s. Repert.

Clinik.
1) Die Berichte über die chirurgisch-augenärztliche Klinik in Erlangen sind von den Physikaten den praktischen Aerzten und von den Polizeibehörden den Armenpflegschaftsräthen mitzutheilen. Das Direktorium der chirurgisch-augenärztlichen Klinik ist angewiesen worden, über die Wirksamkeit des Schwefeläthers bei vorzunehmenden Operationen Versuche anzustellen, und es wird der Wunsch ausgesprochen, daß Kranke, an denen größere oder kleinere Operationen vorgenommen werden können, wo möglichst der chirurgischen Klinik zugewiesen werden möchten. — Die Behandlung und Verpflegung ist entweder ganz unentgeldlich, oder es wird nur ein sehr geringer täglicher Beitrag bezahlt. (R. A. 27. Febr. 1847. S. 228.)
2) Die Polizeibehörden, sowie die Physikate werden wiederholt angewiesen, die ihnen zugeschickten Uebersichten und Jahresberichte der chirurgischen augenärztlichen Klinik in Erlangen möglichst zu verbreiten. (R. A. 6. Novbr. 1848. S. 1273 und 2. Jan. 1854. S. 30.)
3) S. a. Schwefeläther. S. Repert.

Clöter, s. Repert. Oefen verbesserte.

Closen, s. Repert.

Coaks, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 8.

Coburg, s. Sachsen-Coburg.

Coburg-Gotha, s. Nachtr.: Geburten Nr. 2, Heimathlose Nr. 2.

Collekten.
1) Der Ertrag jeder Collekte ist erst nach deren Vollendung auf einmal einzusenden und zugleich die Anzeige über den Ertrag der ganzen Collekte zu erstatten, bei verschiedenen Collekten aber mit gesonderten Berichten. (R. A. 13. Novbr. 1854. S. 1397.)
2) Das Ausschreiben vom 12. Juni 1840 — J. Bl. 1840. Nr. 74 — wird zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht, wornach keine Collecte wegen Hagelschadens mehr bewilligt wird, wenn der Gesuchsteller nicht vor erlittener Beschädigung dem Hagelversicherungsvereine für Bayern beigetreten war. (R. A. 2. April 1856. S. 427.)
3) Den Zeitungs-Redaktionen bleibt es unbenommen, Beiträge für Arndt's Denkmal in Bonn entgegenzunehmen und an den geschäftsführenden Ausschuß daselbst abzuliefern. (R. A. 5. März 1860. S. 218.)
4) Für die Christen in Syrien wird eine Collekte bewilliget. (R. A. 16. Oktober 1850. S. 1040.)
5) S. a. Repert. Väter, Waisenhaus. Nachtr.: Dienstboten-Anstalten, Hagelversicherungs-Verein, Nothstand Nr. 1, Postportofreiheit Nr. 11, Schillerverein, Schleswig-Holstein, Taubstummen-Institute Nr. 2.

Collegial-Verfahren, s. Repert. Nachtr.: Heimathsachen Nr. 1.

Colonial-Waaren, s. Repert.

Commendegelder, s. Repert. Pfarreien.

Commissionen über Land, s. Repert.

Commissionskosten-Rechnungen, s. Repert. Rechnungswesen rentamtliches Nr. 18 c.

Commissions-Vormerkungen, s. Repert. Stempelwesen Nr. 14 lit. a.

Commissionskosten-Vorschüsse.
1) Die bezüglich der Diäten-Vorschüsse an die Schwurgerichtspräsidenten und Staatsanwälte bereits verfügte Ermächtigung soll auch auf die, Behufs der Aushilfe bei Aburtheilung von Strafsachen oder wegen Vertretung des Staatsanwaltes bei dessen legaler Verhinderung zu Commissionsreisen veranlaßten Justizbeamten, Ausdehnung finden. (M. E. 8. Jan. u. R. A. 2. Juli 1849. S. 711.)
2) Es unterliegt keinem Zweifel, daß das königliche Finanz-Ministerial-Erläuterungs-Rescript vom 20. Mai 1845, Geret Bd. XXIII. S. 127, die Reisekosten der kgl. Beamten und deren Stellvertreter bei Benützung der Eisenbahnen betr., als allgemein normirend auch bei den Reisekostenaufrechnungen des Schwurgerichts-Präsidenten und Staats-Anwälte Anwendung finde. — Die Schwurgerichts-Präsidenten haben zehn Tage vor Eröffnung des Schwurgerichts und auch noch einen Tag nach dem Schlusse der Schwurgerichtssitzungen — die daselbst funktionirenden Staatsanwälte aber einen Tag vor ihrem ersten Auftreten und einen Tag nach ihrem letzten Auftreten als Staatsanwalt bei der Verhandlung am Sitze des Schwurgerichts gegenwärtig zu sein; eine Ausdehnung dieser Zeitbestimmungen ist nur in Folge besonderer Ermächtigung oder bei außerordentlichen, durch das Direktorium des betreffenden Kreis- und Stadtgerichts nachweisbaren Verhältnissen zuläßig. Alle bei den Schwurgerichtssitzungen sich ergebenden Kosten werden gleich den übrigen Criminalgerichtskosten behandelt und sohin auf den Etat der Sicherheit verrechnet ꝛc. (M. E. 28. Juni u. A. A. 18. Juli 1849. S. 766.) S. Repert.

Commissionäre. Auf einen gewissen Delarue in Paris wird aufmerksam gemacht, der vermuthlich in unlauterer Absicht in zwei unfrankirten Briefen an Kaufleute in Fürth die Anfrage

gestellt hat, ob sie nicht geneigt seien, ihre Geschäfte zu verkaufen oder einen Associe anzunehmen, wobei er ihnen gegen eine Provision von Ein Prozent behilflich sein wolle. (R. A. 23. Dezember 1852. S. 1884.)

Comödianten, s. Nachtr.: Marionettenspieler Nr. 1.

Commun-Brauhäuser, s. Repert. Nachtr.: Bierbrauereien Nr. 4.

Compagnie, rheinisch-westindische, s. Repert. Güterassekuranzen Nr. 1.

Competenz-Conflicte.

1) Das Gesetz „die Competenz-Conflicte betr.," vom 28. Mai 1850 wird veröffentlichet. (J. Bl. 1850. S. 739.)

2) Die Senatsmitglieder zur Entscheidung der Competenz-Conflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden werden bekannt gemacht. (Bk. des Ministeriums 25. Juni 1850. S. 896.)

3) Dasjenige Untersuchungsgericht, welches den bestehenden Competenzconflikt zur Anzeige bringt, hat hievon gleichzeitig dem Untersuchungsgerichte, mit welchem es sich rücksichtlich der Zuständigkeit im Streite befindet, oder Falls es mehrere Gerichte sein sollten, allen diesen Untersuchungsgerichten Mittheilung zu machen, worauf auch diese ohne Verzug die bei ihnen erwachsenen Akten dem nämlichen Staatsanwalte vorzulegen haben, an welchen das erstere die Akten eingesendet hat — Die einzusendenden Akten sollen nicht blos gehörig geordnet, sondern auch die betreffenden, auf den Competenzconflikt Bezug habenden Stellen nöthigenfalls unter Beifügung einer kurzen Motivirung in dem Einsendungsschreiben speziell bezeichnet werden. (M. E. 16. u. R. A. 29. Aug. 1850. S. 1259.)

4) Die Partei-Anwälte haben bei den öffentlichen Sitzungen des zur Entscheidung der Competenzconflikte berufenen oberstrichterlichen Senates in schwarzer Kleidung zu erscheinen. (A. Pr. A. 12. Oktober 1850. S. 1447.)

5) S. a. Repert. Polizei-Straf-Competenz Nr. 2.

Competenz der Militärbehörden, s. Repert.

Competenz der Polizeibehörden, s. Polizeistraf-Competenz.

Concessions-Urkunde, s. Repert. Nachtr.: Gewerbswesen.

Concordia, s. Nachtr.: Lebensversicherungsanstalten Nr. 4.

Concubinat, s. Ehen wilde.

Concurrenz, s. Repert. Nachtr.: Bauwesen der Gemeinden und Stiftungen, Rentenüberschüsse.

Concurse, s. Nachtr.: Malzaufschlags-Sachen Nr. 1.

Conditorladen, s. Repert.

Conditorei-Waaren.

1) Das Regierungsausschreiben vom 20. November 1832 — J. Bl. 1832. S. 1113 — und das autographirt ergangene Ausschreiben vom 9. Febr. 1844 im Betreff der Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditorei- und Spielwaaren werden durch Abdruck zur allgemeinen Darnachachtung in Erinnerung gebracht. (R. A. 31. März 1854. S. 375.)

2) S. a. Farbstoffe schädliche. S. Repert.

Condukteure, s. Kondukteure.

Confirmation, s. Repert.

Confiskation, s. Repert. Nachtr.: Kartenstempel, Nachdruck.

Congrua, s. Repert. Schuldienste Nr. 2, Schullehrergehalt Nr. 2. Nachtr.: Schuldienste, Schul-Fassionen.

Conkurrenz-Rollen, s. Nachtr.: Gemeindebücher.

Conscribirte.

1) Die Conscribirten sollen vor der Abreise zur bevorstehenden Aushebung vor Personen gewarnt werden, welche ihre Dienste zu Erzielung gewünschter Militärbefreiung anbieten, mit der Belehrung, daß diese Befreiung bei gesetzlichem Grunde ohnehin so wenig unterbleiben, als entgegengesetzten Falles durch irgend ein Mittel erwirkt werden kann. (R. A. 4. März 1849. S. 245.)

2) Eine allgemeine Ermäßigung der Fahrtaxe auf der Eisenbahn für Conscribirte kann eben so wenig, als die unentgeldliche Beförderung der letzteren Platz greifen, dagegen soll die Anwendung der den Militärtransporten überhaupt zugestandenen, auf die Hälfte herabgesetzten Taxe auch bezüglich der Conscribirten in jenen Fällen genehmigt sein, wenn von einer Conscriptionsbehörde der Transport aller ihrer Conscriptionspflichtigen mit einem Zuge auf der Bahn nach dem Sitze des Rekrutirungsrathes vermittelt und die Gesammttaxe für einen solchen Transport an die treffende Eisenbahnbehörde entrichtet wird. — In solchem Falle hat jederzeit das erforderliche Benehmen zwischen den Conscriptions- und Eisenbahnbehörden statt zu finden und ist von ersterer eine schriftliche Requisition mit genauer Angabe der Zahl der zu befördernden Individuen, sowie des Abgangs und Bestimmungsortes rechtzeitig zu stellen. (Bk. der Generalverwaltung der königl. Posten und Eisenbahnen vom 18. und R. A. 26. März 1849. S. 339.)

Conscriptions-Anwerbung, freiwillige, s. Repert.

Conscriptions-Entlassung bei Verehelichungen (Cautions-Leistung).

1) Die zu leistende Caution Conscriptionspflichtiger zum Behufe der Verehelichung vor erfüllter Militärpflicht ist auf 800 fl. erhöht worden. (M. R. 10. und R. A. 14. Juni 1850. S. 774 und allerhöchste Verordnung 10. Juni 1850. S. 792.)

2) Durch die Erhöhung der Kaution auf 800 fl. sind die weiteren Sicherungsmaßnahmen für den Fall einer zu bewirkenden Ersatzmannstellung, wie solche in der Minist.-Entschließung vom 30. Nov. 1841. Nr. 3 enthalten, nicht ausgeschlossen. (M. R. 24. Juni u. R. A. 5. Juli 1850. S. 878.)
3) Erläuterungen darüber, was bei Errichtung einer Kaution zum Zwecke der Verehelichung vor erfüllter Militärpflicht zu geschehen hat, um dem Gesetze zu genügen. (R. A. 27. November 1851. S. 1467. u. A. A. 13. Dezbr. 1851. S. 1579.)
4) S. a. Pfarrämter Nr. 2. S. Repert.

Conscriptions-Gesetz, s. Repert. Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. l.

Conscriptions-Kosten, s. Repert.

Conscriptions-Postporto-Freiheit, s. Repert.

Conscriptions-, Tax- und Stempelwesen.

1) Wenn ein älterer, diensttauglicher und der Armee bereits entlassener Bruder, mit seinem zu Folge der Conscription in die Armee eingereihten Bruder tauscht und für diesen in das Heer tritt, sind die Verhandlungen vom Conscriptionsstempel frei. (M. R. 22. Jan. und R. A. 8. Februar 1847. S. 152.)
2) S. a. Repert. Botengebühren Nr. 2, Militär-Entlassungsscheine Nr. 6 a—b.

Conscriptions-Visitation, s. Repert.

Conscriptions-Wesen.

1) Da gemäß der Bestimmung des Zusatzgesetzes vom 23. Mai 1846 zum Heeresergänzungsgesetze vom 15. Aug. 1828 die Verwahrung in einem öffentlichen Arbeitshause in Folge des Art. 391. Th. II. des allgemeinen Strafgesetzbuches der Ehre der Waffen nicht unwürdig macht, so werden unter Aufhebung des Abs. 1. der Kriegsministerial-Ausschreibung vom 10. Mai 1847, die Anordnungen des Verfahrens zur Kenntniß gebracht, wenn Unteroffiziere und Soldaten in den Fall der Verwahrung in einem öffentlichen Arbeitshause nach Maßgabe des angeführten Art. 391. Th. II. des Strafgesetzbuches kommen. (M. E. 18. Mai u. R. A. 1. Juni 1847. S. 601.)
2) Um gesetzwidrige Einreihungen von Conscribirten zu vermeiden, welche verurtheilt oder noch einer strafrechtlichen Untersuchung unterworfen sind, und auf freiem Fuße prozessirt werden, haben die Untersuchungsgerichte den heimathlichen Conscriptionsbehörden von den gegen Conscriptionspflichtige anhängigen Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen Nachricht zu geben, damit hierüber zu den einschlägigen Listen und Akten Vormerkung gemacht werden kann. (M. E. 21. Dezember 1834 u. A. A. 26. April 1850. S. 585, dann M. E. 9. u. A. A. 17. Juni 1851. S. 789.)
3) Wenn heimliche Auswanderungen conscriptionspflichtiger Jünglinge vorkommen, soll bei der Aushebung nachgeforscht werden, ob nicht eine Hilfeleistung hiezu durch ihre Verwandten stattgefunden hat, und wenn sich dies nachweisen läßt, die gerichtliche Einschreitung gegen die Hilfeleistenden nach §. 72 des Heerergänzungsgesetzes veranlaßt und das Ergebniß der Regierung angezeigt werden. (R. A. 5. April 1851. S. 474.)
4) Ueber die den Conscriptionsbehörden von den Untersuchungsgerichten zukommenden Mittheilungen wegen anhängiger Untersuchung gegen Conscriptionspflichtige soll in alphabetischer Ordnung eine Vormerkungsliste angelegt und fortgeführt werden. (M. E. 9. Juni und R. A. 18. Juli 1851. S. 917.)
5) Jede Conscriptionsbehörde hat über die mit obrigkeitlicher Erlaubniß, etwa mit ihren Aeltern, Auswandernden, in das Conscriptionsalter noch nicht eingetretenen Knaben und Jünglinge nach den Altersklassen, resp. Geburtsjahren der auswandernden Jünglinge eine Vormerkungsliste anzulegen und bei Herstellung der Conscriptionsliste zu benützen. (R. A. 18 Juli 1851. S. 920.)
6) Zur vollständigen Bezeichnung der Eltern der Conscribirten in den Conscriptionslisten gehört, daß nicht blos der Taufname der Mutter, sondern auch deren Familienname, den sie vor ihrer Verheirathung führte, angegeben werde. (R. A. 25. Juli 1857. S. 1008.)
7) Die früher nach §. 47, 48 und 49 des Heerergänzungsgesetzes Zurückgestellten und bei der außerordentlichen Aushebung im Jahr 1859 als assentirt-unmontirt eingereihten Conscribirten der Altersklasse 1836 sollen gemäß §. 67 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze ihre Entlassung, und die gleichfalls eingereihten Zurückgestellten der Altersklasse 1837 die unterbrochene Zurückstellung wiederholt erhalten, soferne die Gründe hiefür noch bestehen. (M. R. 30. Dezbr. 1859 und R. A. 2. Januar 1860. S. 13.)
8) S. a. Repert. Pharmazeuten Nr. 2, Zeugnisse Nr. 5, Waffenehre. Nachtr.: General-Pardon, Medicinalwesen Nr. 5, Regieanschaffungen Nr. 1 lit. rr., Requisitionen, Soldaten, Widerspenstige.

Consense, grundherrliche, s. Repert.

Conservatorium, s. Nachtr.: Musikunterricht.

Consistorien. Das Mediat-Consistorium Thurnau wird aufgelöst und das Dekanat und die Pfarrämter im Herrschaftsgericht Thurnau dem königl. Consistorium in Bayreuth untergeordnet. (Bk. 13. Aug. 1847. S. 920.)

Constitutions-Medaille, s. Repert.

Consuln, s. Nachtr.: Auswanderungen nach Amerika, Handelsconsulen.

Conti, ärztliche, s. Repert.

Controlle, s. Nachtr.: Mobiliar-Brandassekuranzen Nr. 4 und 6.

Contumace-Anstalten, s. Repert.

Conventional-Strafen, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 29.

Convictorium in Erlangen, s. Repert. Erlangen.

Copulationen, s. Repert.

Correns, s. Nachtr.: Regieanschaffungen Nr. 1 lit. u.

Correspondenz, s. Repert. Hypotheken- und Wechselbank Nr. 2. Militärsachen Nr. 4 und 5, Postportofreiheit, Postsendungen. Nachtr.: Gendarmerie Nr. 4, Landwehrwesen Nr. 4, Postporto-Freiheit Nr. 1. 10, Postwesen.

Correspondenz mit dem Auslande.

1) Vermöge einer zwischen dem Königreich Bayern und der freien Stadt Frankfurt getroffenen Uebereinkunft sollen künftig die Insinuationen aller gerichtlichen Akte in Civilrechtssachen, als Ladungen, Dekrete, Erkenntnisse oder sonstige Mittheilungen des einen Staates an die Unterthanen des anderen nicht mehr auf diplomatischem Wege, sondern durch die Gerichte selbst bewirkt werden. — Hiezu sind bestimmt für das Königreich Bayern sämmtliche sieben Appellationsgerichte diesseits des Rheins, jedes für den Umfang des Kreises oder seines Gerichtssprengels; dann der kgl. Generalstaatsprokurator zu Zweibrücken für den Kreis Pfalz, und von Seite der freien Stadt Frankfurt das Stadtgericht daselbst sowohl für das Stadt- als Landjustizamt und selbst in den an das Appellationsgericht erwachsenden Civilrechtssachen. (M. E. 20. u. R. A. 28. Juni 1847. S. 731.)

2) Bei Gelegenheit einer Mittheilung des kgl. belgischen Ministeriums, wonach bei unehelichen Kindern gemäß des in Belgien geltenden französischen Rechts die Erforschung der Vaterschaft verboten ist, und daher desfallsige Ansprüche von Müttern unehelicher Kinder bei den belgischen Gerichten nicht weiter verfolgt werden können, ist zugleich die Eröffnung gemacht worden, daß die belgischen Gerichtshöfe sich mit Erledigung von gerichtlichen Requisitionen in reinen Privatangelegenheiten nicht befassen, sondern in allen solchen Fällen die klagende oder sonst implorirende Parthei zur Durchführung ihrer Rechtsangelegenheit einen eigenen Anwalt in Belgien aufzustellen habe. (A. A. 31. Aug. 1847. S. 978.)

3) Bestimmungsgemäß ist den Gerichten die direkte Correspondenz mit den Behörden außerdeutscher Staaten sowohl in Civilrechtsangelegenheiten als in Strafsachen untersagt, die betreffenden Schreiben und Erlasse sind an das kgl. Staatsministerium der Justiz zur weiteren Einleitung Behufs der Beförderung im diplomatischen Wege einzusenden, was zu befolgen in Erinnerung gebracht wird. (A. A. 29. März 1853. S. 236.)

4) S. a. Repert. Insinuation Nr. 2 und 3, Postporto.

Correspondenzblatt, ärztliches, s. Repert.

Correspondenzform.

1) Die Correspondenzform einer Domänial-Kanzlei mit den kgl. Landgerichten, wenn erstere in streitigen Rechtssachen als Vertreter der Standesherrschaft auftritt, ist die Schreibensform. (M. R. 18. u. A. A. 27. Juli 1847. S. 860.)

2) In Betreff der Correspondenzform zwischen den Medizinalcomitéen und den Untergerichten und den bei denselben fungirenden Staatsanwälten wird zur genauen Beachtung der Justiz-Ministerial-Entschließung vom 23. Februar 1845 — J. Bl. 1845. S. 285 — verwiesen. (A. A. 26. Septbr. 1849. S. 1038.)

3) In den Fällen, in welchen die kgl. Revierförster mit den, der kgl. Regierung unmittelbar untergeordneten Magistraten der Städte in schriftlichen Verkehr zu treten haben, haben sich dieselben, analog mit den Bestimmungen des §. 39 der Dienstesinstruktion für die kgl. Revierförster vom 31. März 1854 der Form höflichen Anschreibens mit der Aufschrift:

„an den Magistrat der Stadt . . . .“

und mit der Schlußformel

Hochachtungsvoll

der kgl. Revierförster

zu bedienen. N. N.

Die Correspondenzform mit den Magistraten, welche der kgl. Regierung nicht unmittelbar untergeordnet sind und mit den Landgemeindeverwaltungen, hat ebenfalls in einem dienstlichen Anschreiben mit der Aufschrift:

„An den Magistrat N. N.“ oder

„An die Gemeindeverwaltung N. N.“

zu bestehen, wobei die Schlußformel hinweg zu bleiben hat. (M. E. 30. September und R. A. 10. Oktober 1854. S. 1251.)

4) Die Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe haben bei Anfertigung ihrer Gutachten, Abfassung von Vorschlägen und Eingaben 2c. mit Rücksicht auf die Stelle oder Behörde, an welche dieselben gerichtet sind, sich der Correspondenzform der Gemeinde-Bevollmächtigten zu bedienen. (R. A. 29. April 1858. S. 449.)

5) Die Vorschrift des Regierungsausschreibens vom 17. Juli 1838 — J. Bl. 1838: S. 685 — Ziff. 2 wird mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß alle von den Kirchenverwaltungen ausgehenden Correspondenzen und Berichte auch die entsprechende Fertigung an sich zu tragen haben, welche nicht willkührlich mit jener des Pfarramts vertauscht werden darf, dessen Vorstand zugleich an der Spitze der Kirchenverwaltung steht. (R. A. 11. Aug. 1860. S. 782.)

6) S. a. Repert. Militärsachen Nr. 4. Nachtr.: Advokatenwittwen- und Waisen-Pensionsanstalt, Taxämter.

Cosmetische Mittel, s. Repert. Geheimmittel.
Cöthen und Bernburg, s. Nachtr.: Heimathlose Nr. 2.
Coupons, s. Repert. Zinscoupons.
Coursuhren, s. Nachtr.: Uhren Nr. 3.
Crailsheim, von, s. Repert.
Credit, s. Nachtr.: Bank.
Creditpapiere, s. Nachtr.: Papiergeld.
Creditverein, s. Repert. Kreditverein.
Criminal-Jurisdiction. Die Criminal-Jurisdiktion des Landgerichts Rottenburg wird dem Kreis- und Stadtgerichte Landshut und jene des Landgerichts Rosenheim dem Kreis- und Stadtgerichte Wasserburg übertragen. (M. N. 9. Febr. 1853. S. 139.)
Criminal-Depositen. Bekanntgabe der Instruktion über die Behandlung der Criminal-Depositen für die Gerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins. (R. A. 29. Septbr. 1857. S. 1203.)
Criminal-Prozesse, s. Repert. Nachtr.: Unsuchungen strafrechtliche.
Criminal-Tabelle, s. Repert.
Criminal-Untersuchungen, s. Repert. Nachtr.: Untersuchungen.
Criminal-Untersuchungsakten. Die Ausgaben für das Heften der Criminal-Untersuchungsakten sind als Regieausgaben der Kreis- und Stadtgerichte zu behandeln und darf eine Rückvergütung derselben auch in denjenigen Untersuchungen nicht angesprochen werden, wo die Verurtheilten die Kosten zu tragen haben. (M. E. 13. Januar und A. A. 6. Febr. 1849. S. 158.)
Criminal-Untersuchungskosten, s. Repert. Nachtr.: Untersuchungskosten, Postsendungen Nr. 13.
Croup, s. Repert.
Culmbach, s. Repert. Landgerichte Nr. 4. Nachtr.: Dekanate protestantische, Landgericht Nr. 2a.
Cultus-Bauten, s. Nachtr.: Gemeindehaushalt und Schuldenwesen.
Cultus-Stiftungen, s. Nachtr.: Gemeinde-Deputationen Nr. 4, Eisenbahnbauten Nr. 10.
Cultus- u. Unterrichts-Stiftungen, s. Nachtr.: Feuerlösch-Geräthschaften Nr. 3. 4.
Curatel-Wesen, s. Repert.
Custoden, s. Repert. Gefängnisse Nr. 2.

D.

Dächer, s. Repert. Brandassekuranzwesen Nr. 30b, Kamine Nr. 1, Feuerpolizei Nr. 8b. Nachtr.: Steinpappe.
Dammbau, s. Repert.
Damenstifte. Abdruck der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 21. Aug. 1853, „die Statuten des Damenstifts zur heil. Anna in München betr." (J. Bl. 1853. S 637.)
Damenwasch-Wasser, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 33.
Dampf- und Segelschiffe, s. Nachtr.: Schifffahrt Nr. 1.
Dampfkessel.
1) Die provisorische Verordnung über die Sicherheitsmaßregeln gegen das Zerspringen der Dampfkessel wird veröffentlichet. (R. A. 11. August 1849. Beil. Nr. 110 nach Seite 954.)
2) Bekanntgabe der königl. allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1852, „Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr.," mit Vollzugsanweisung hiezu vom 7. Oktober 1852. (J. Bl. 1852. S. 1662.)
3) Bekanntgabe der Commission zur Untersuchung und Probe feststehender Dampfkessel. (R. A. 15. Dezember 1853. S. 911.)
4) In Folge der in den Baubezirken und deren Vorständen eingetretenen Veränderungen werden unter Bezugnahme auf die kgl. allerhöchste Verordnung vom 9. September 1852, „die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr.," die neugebildeten Commissionen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (R. A. 12. Nov. 1858. S. 1263.)

Dampfschifffahrt, s. Repert. Paß-, Tax- und Stempelwesen Nr. 4. Nachtr.: Schifffahrt.
Dänemark, s. Repert.
Darlehen, s. Nachtr.: Bank, Hagelversicherungsvereine Nr. 12.
Darlehensgesuche aus Stiftungskassen, s. Repert. Nachtr.: Gemeinde- und Stiftungsvermögen.
Darmstadt, s. Nachtr.: Lottospiel ausländisches Nr. 5.
Declarationen, falsche, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 9.
Dedicationen, s. Repert.
Defentionen, s. Repert. Nachtr.: Militär-Justiz-Beamte.
Defraudationen, s. Repert.
Degen, s. Nachtr.; Schulbücher u. Schriften Nr. 33.
Deil, s. Repert. Schulbücher und Schriften Nr. 15. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 29.
Dekanate, protestantische.
1) Ungeachtet der Unterordnung des Dekanats Thurnau unter das kgl. protestantische Consistorium Bayreuth in Folge der Abtretung des gräflich

Giech'schen Mediat-Consistoriums Thurnau an den Staat, ist in dem formationsmäßigen Bestande und in der Benennung des fraglichen Dekanats, als eines gräflich Giech'schen protestantischen Mediat-Dekanats, eine Abänderung nicht erfolgt. (Consist. Ausschr. 21. Jan. 1848. S. 95.)

2) In der Voraussetzung, daß die Visitation eines Kirchensprengels für sich allein stattgefunden hat, ist dem Dekan für jede solche Visitation außerhalb des Dekanatssitzes als Vergütung der Reisekosten eine Gebühr von drei Gulden aus dem Kirchenstiftungsvermögen des Kirchsprengels zu bezahlen; wo höhere Gebühren bisher herkömmlich waren, sind sie auf diesen Betrag zu ermäßigen, wenn sie nicht auf stiftungsmäßiger Verpflichtung beruhen. — Nur da, wo die Visitation eines Kirchensprengels wegen dessen allzuweiter Entfernung vom Dekanatssitze unmöglich an Einem Tage vorgenommen werden kann, wird ausnahmsweise dem Dekan eine Tagesgebühr von drei Gulden für jeden Reisetag und die Aufrechnung des nachweislich ausgelegten Fuhrlohnes bewilliget, und liegt die Bezahlung gleichfalls dem Kirchenstiftungsvermögen des visitirten Kirchensprengels ob. Die Entfernung muß mehr als drei geographische Meilen betragen, welche nach der Länge des nächsten fahrbaren Weges zu bemessen und in Beanstandungsfällen durch ein Zeugniß der einschlägigen königl. Bauinspektion festzustellen ist. (M. E. 6. Oktober 1850 und 21. April 1852, dann R. A. 27. April 1852 S. 617.)

3) Die Veränderungen in den Dekanatsbezirken Thurnau, Bayreuth und Culmbach betr. (Cons. Ausschr. 29. Mai 1853. S. 347.)

4) S. a. Repert. Geschäfts-Journale. Nachtr.: Kirchen-Visitations-Gebühren, Pfarrämter Nr. 2.

Dekanate, katholische, s. Repert.

Dekaliren, s. Repert.

Dekrete, s. Repert.

Deklarationen, s. Repert. Postsendungen Nr. 10.

Dekorationen, s. Repert. Denkzeichen, Orden, Uniformen Nr. 1. Nachtr.: Denkzeichen, Orden.

Delarue, s. Nachtr.: Commissionär.

Denkmale.

1) Die Errichtung eines Denkmals für den Geschichtsschreiber Johann Arentin von Abensberg betr. (R. A. 24. Juni 1856. S. 823. u. 19. Febr. 1857. S. 231.)

2) Die Erhaltung der Römermale, hier insbesondere des Pfahlrankens oder der Teufelsmauer betr. — Auch sonstige Alterthümer oder Naturmerkwürdigkeiten, als Ruinen, interessante Felsenpartien rc. sollen erhalten und Beschädigung oder Zerstörung von solchen ferne gehalten werden. (M. R. 9. u. R. A. 16. September 1856. S. 1186.)

3) S. a. Repert. Alterthümer, Anstrich. Nachtr.: Anstrich steinerner Bildsäulen, Bauwesen.

Denkzeichen.

1) Gesuche um das Denkzeichen für die Veteranen von den 90r Jahren bis Einschließung 1812 sollen mit den nöthigen Belegen und Nachweisungen längstens binnen 3 Monaten bei den betreffenden Distriktspolizei-Behörden eingereicht werden. (M. R. 16. Juli u. R. A. 1. Aug. 1848. S. 844.)

2) Die Verleihung des Denkzeichens nach vorstehendem Ausschreiben soll sich auch auf jene Veteranen erstrecken, welche der Fortsetzung des Feldzuges gegen Rußland im Jahr 1813 bis nach der Schlacht von Leipzig beigewohnt haben. Hiezu zählt auch die Garnison Thorn. (M. R. 15. September u. R. A. 8. Oktober 1848. S. 1125.)

3) Die Bittsteller um Denkzeichen, welche nicht mehr im Besitze ihrer Abschiede oder sonstigen legalen Dokumente sind, werden angewiesen, neben Bezeichnung der Regimenter auch die Compagnienummer und deren Commandanten, allenfalls auch die Feldwebel zu benennen, wodurch die Ermittelungen aus den vorliegenden älteren Zahlungslisten mit Erfolg möglich gemacht werden können. (R. A. 16. Oktober 1848. S. 1152.)

4) Bewerber um das Veteranen-Denkzeichen, welche nicht etwa die Theilnahme an früheren Feldzügen nachweisen können, sollen belehrt werden, daß sie nur dann auf dieses Denkzeichen Anspruch machen können, wenn sie auch dem Feldzuge im Jahre 1813 in Sachsen gegen Rußland beigewohnt haben, und daß die Beibringung der diesfallsigen Zeugnisse ihnen obliege, daß aber ein Abschied, in welchem blos die Feldzüge von 1813, 1814 und 1815 gegen Frankreich eingetragen sind, zur Erlangung jenes Denkzeichens nicht genügt. (R. A. 27. Dezember 1848. S. 1452.)

5) Wird bekannt gegeben, daß Allerhöchst die Fertigung der Medaille für die sämmtlichen Militairbeamten, welche die Feldzüge von 1813—1815 mitgemacht haben, genehmigt worden sei, daß diese Medaille auf beiden Seiten die Form des für genannte Feldzüge von Seiner Majestät dem Könige Maximilian gestifteten Armee-Denkzeichens mit den nämlichen Inschriften, nur mit dem Unterschiede, daß auf der Aversseite anstatt „Maximilian Joseph" — „Maximilian" eingeprägt ist, enthält, und daß diese Medaille an dem für erwähntes Denkzeichen bestimmten Bande und nach den für dasselbe gegebenen Vorschriften getragen wird. (M. E. 6. und R. A. 20. Januar 1849. S. 83.) S. Repert.

Depeschen, s. Nachtr.: Telegraphen-Anstalten.

Depositen-Bücher, s. Nachtr.: Depositenwesen Nr. 7.

Depositenwesen.

1) Die von den Gerichten an die Staatsschulden-

tilgungs-Spezialkassen eingesendeten Depositen müssen von solchen selbst wieder unmittelbar erhoben und von ihnen darüber bescheiniget werden, und ist die Erhebung durch die Partheien (in Haupt- und Nebensache) unstatthaft. (M. R. 26. Dezbr. 1846 u. A. A. 4. Jan. 1847. S. 38.)

2) Die im §. 33 der Depositen-Ordnung vorgeschriebene Protokollaufnahme hat die genaue und vollständige Constatirung aller auf ein Depositum bezüglichen Momente sowohl zur Sicherheit der Partheien, als auch selbst zur Sicherstellung der die Haftung übernehmenden Depositalbeamten zum Zwecke. — Eine solche besondere Protokollaufnahme erscheint aber dann überflüssig, wenn alle hieher bezüglichen Momente bereits in vorausgegangenen Protokollar-Vernehmungen, schriftlichen Eingaben, gerichtlichen Verhandlungen rc. vollständig und verlässig konstatirt und evident niedergelegt sind. — In diesem Falle kann auch bei der Deponirung die besondere Protokollarverhandlung unterbleiben, jedoch ist alsdann bei dem Eintrage des Depositums in die Depositenbücher auf jene, das nähere Detail enthaltenden Urkunden und Verhandlungen hinzuweisen. (A. A. 7. April 1847. S. 404.) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Administrativ-Depositen. (R. A. 21. Mai 1847. S. 568.)

3) Der am Schlusse eines jeden Etatsjahres vorzunehmende vollständige Abschluß der Depositenbücher und Sturz der Depositenkassa ist auch auf die Asservaten-Vormerkung und Kassa auszudehnen. (A. A. 18. Febr. 1848. S. 199.)

4) Die Depositen sollen statt bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt bei der kgl. Bank angelegt werden, ohne jedoch den Betheiligten Zwang anzuthun. (A. E. 19. Febr. 1848. S. 228.)

5) Veröffentlichung dreier Ministerialentschließungen vom 12. April 1845, vom 1. April und 5. Juli 1847 über die Behandlungen der Gerichts-Depositen und über die Anwendung des §. 33 der Depositen-Ordnung vom 22. Dezember 1840 zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung. (R. A. 3. Mai 1849. S. 503.)

6) Solche Depositen, bei denen der Grund der Deposition weggefallen ist, sollen sofort an die Interessenten hinausgegeben werden. Bei dem am Schlusse des Jahres vorzunehmenden Abschlusse der Depositenbücher soll in dem einzusendenden Verzeichnisse über die Judicialdepositenbestände in der Kolonne „Bemerkungen" bei jeder einzelnen Massa, bei welcher Baarbestände vorkommen, angegeben werden, wann der Baarbestand ad depositum genommen worden, und wenn derselbe über acht Wochen im Depositorio sich befindet, warum er nicht an die Interessenten hinaus gegeben, oder bei der Staatsschuldentilgungs-Kassa oder der kgl. Bank angelegt worden ist. — Die Anfertigung und Evidenthaltung der Zinsvormerkungs-Bücher wird erinnert, dann angeordnet, mit dem jährlichen Sturze der Depositenkassa auch den Sturz der Asservatenkassa zu verbinden. (A. A. 3. März 1851. S. 303.)

7) Die Bestimmung, wornach das Papier für Fortsetzung der landgerichtlichen Depositenbücher aus dem Schreibmaterialien-Aversum der Landrichter zu bestreiten ist, wird in Erinnerung gebracht. (M. E. 6. u. R. A. 21. Juli 1851. S. 931.)

8) S. a. Repert. Stempelwesen IV. 13. Nachtr.: Bank, Criminal-Depositen, Einstands-Kapitalien Nr. 5, Einstands-Verträge Nr. 2.

Depositen-, Tax- und Stempel-Wesen, s. Repert.

Deserteurs, s. Repert. Nachtr.: Einstandswesen, Generalpardon.

Deserviten, s. Repert. Nachtr.: Advokaten-Deserviten, Gemeinde- und Stiftungs-Anwälte, Nr. 12 b.

Dettelbach, s. Nachtr.: Amtssiegel Nr. 5.

Devisen, s. Repert.

Deutscher Bund.

1) Der Gesetz-Entwurf über die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde, dann die von dem kgl. Staatsministerium hiezu erlassene Vollzugsinstruktion wird veröffentlichet. (R. A. 17. April 1848 in der zweiten Beilage zu Nr. 47 des J. Bl.)

2) Auch die Offiziere und Militärbeamte werden zu Abgeordneten für die Volksvertretung am Bundestage als passiv- und aktivwahlfähig erklärt. (M. E. 18. April u. R. A. 20. April 1848. Beilage zu Nr. 48 des J. Bl. nach S. 460.)

3) Werden die gebildeten Wahlbezirke zur Wahl der Abgeordneten für die allgemeine deutsche Volksvertretung und die ernannten Wahlcommissaire veröffentlichet. (R. A. 19. April 1848, Beilage zu Nr. 48 des J. Bl.)

Deutsch-Katholiken, s. Nachtr.: Kirchengemeinden freie.

Dewald, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 13.

Diarien, s. Repert.

Diäten-Bezüge und Gefährtegelder.

1) Die Reisekosten-Vergütung und Taggebühren des Landgerichts-Personals bei Truppenmärschen richten sich wie bei allen anderen Geschäften dieses Personals nach §. 1—21 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1857. (M. E. 3. u. R. A. 18. April 1860. S. 82.)

2) S. a. Repert. Regie-Etats Nr. 2, Stempelpapier-Sturz Nr. 2. Nachtr.: Brandassekuranz-Wesen Nr. 24, Gerichtsärzte Nr. 1, Hunde-Visitation Nr. 2, Physikatsverweser, Schafvisitationskosten, Thierärzte Nr. 1 und 2, Untersuchungskosten.

Diäten der gutsherrlichen Beamten, s. Repertorium.

Diäten des Magistrats-Personals, s. Repert.

Diäten und Deserviten des Baupersonals. Die Liquidationen des Baupersonals für Reisen in Gemeinde- und Stiftungs-Bauangelegenheiten sind stets der Regierung zur oberecuratorischen Festsetzung vorzulegen; dabei wird die Ausschreibung vom 8 Mai 1843 (J. Bl. S. 458) zur genauen Einhaltung in Erinnerung gebracht. (R. A. 26. Jan. 1850. S. 143.) S. Repert.

Diäten der Pfarrer. Die Pfarrer sind, wie dieselben im Allgemeinen als Vorstände der Kirchenverwaltungen für Besorgung der Stiftungsangelegenheiten keine Remunerationen anzusprechen haben, auch für Geschäftsreisen, welche sie im Interesse der Kirchenstiftungen zu machen haben, zur Liquidirung einer förmlichen Diät nicht berechtigt. — Sollte es jedoch vorkommen, daß denselben in einzelnen Fällen bei Vornahme solcher Reisen für Bestreitung eines Gefährtes, für Zehrung oder sonstigen unvermeidlichen Aufwand besondere Auslagen erwachsen, so steht nichts entgegen, daß denselben mit kurateler Zustimmung eine angemessene Entschädigung hiefür aus der Stiftungskassa gewährt und bei deren Festsetzung die Bestimmung der §. 64 lit. a der Vollzugs-Instruktion zum revidirten Gemeinde-Edikte in analoge Anwendung gebracht werde. (R. A. 15 April 1859. S. 407.)

Diäten-Liquidationen. Die Untersuchungsgerichte werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß in den Diäten-Liquidationen die Entfernung des Commissionsortes vom Gerichtssitze, dann die Zeit des Abgangs und der Rückkunft der Commission so vollständig vorgetragen wird, daß eine Bezugnahme auf die Tagebücher nicht mehr nöthig ist. (R. E. 19. Aug. 1854. S. 1028.)

Diäten-Quittungen, s. Repert.

Diäten-Vorschüsse, s. Nachtr.: Commissionskosten-Vorschüsse.

Diebe, s. Repert. Polizeiaufsicht Nr. 1, Sicherheit öffentliche.

Diebslisten, s. Repert. Sicherheit öffentliche.

Diebstähle.

1) Effekten-Diebstahl zum Nachtheil des Kaufmanns Bonnefoy zu Marseille betr. (R. A. 10. Oktbr. 1860. S. 1008.)
2) S. a. Forstfrevel-Sachen Nr. 5. S. Repert.

Dienstboten, s. Repert. Trauungen Nr. 2.

Dienstboten-Anstalten. Der Cäcilia Müller in Würzburg wird zum Zwecke der Gründung einer Anstalt für augenblickliches Unterkommen dienstloser weiblicher Dienstboten die Vornahme einer Sammlung freiwilliger Beiträge in den diesrheinischen Regierungsbezirken bewilliget. (R. A. 6. Dezbr. 1859. S. 1319 und 20. August 1860. S. 800.)

Dienstboten-Bücher.

1) Wird bekannt gegeben, daß für den Regierungsbezirk Oberfranken nunmehr die Dienstbotenbücher nach einem neuen Formulare zur Abgabe bereit liegen, daß jedoch nicht mehr das Expeditionsamt, sondern die Regieverwaltung der Regierung mit der Abgabe derselben betraut worden ist, und daß der Preis für ein Dienstbotenbuch auf 12 kr. festgesetzt wurde. (R. A. 7. Juli 1847. S. 757.)
2) Bezüglich der Taxirung der Dienstboten- und Wanderer- (Arbeits-) Bücher bleibt das bisherige Verfahren beibehalten, wornach die Dienstbotenbücher taxfrei auszufertigen, dagegen die an die Stelle der Wanderbücher getretenen Arbeitsbücher, den Fall der Armuth des Empfängers ausgenommen, nach Art. 15 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 mit 36 Kreuzer zu taxiren sind. (M. E. 20. Februar und R. A. 2. März 1854. S. 240.)
3) S. a. Repert. Wanderbücher Nr. 3. Nachtr.: Postportofreiheit Nr. 2.

Dienstboten-Ordnung, s. Repert. Pflegekinder Nr. 2, Schulbesuch Nr. 1, 2, 7 u. 9, Schulgeld Nr. 5. Nachtr.: Impfwesen Nr. 10.

Dienste, ausländische, s Repert. Militärdienste.

Dienst-Erledigungen. Ueber alle durch Sterbefälle eintretenden Dienst-Erledigungen sollen die Untergerichte sogleich die berichtliche Anzeige an das königl. Appellationsgericht erstatten. (A. A. 27. Jan. 1849. S. 113.)

Dienst-Pferde, s. Nachtr.: Gerichtsdiener Nr. 5, Haberbezüge.

Dienstwohnungen und Dienstgründe.

1) Die bei den Forstdienstwohnungen befindlichen Haus- und Küchengärten, sollen ohne Rücksicht auf ihre Größe, als Dienstgrund angerechnet werden. (R. A. 17. März 1849. S. 311.)
2) Der Art. 20 lit. c der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853, die Organisation der Staatsforstverwaltung betr.," bestimmt, daß der Forstamtsaktuar ein Zimmer mit Beheizung, Bett und den übrigen Mobilien in der Dienstwohnung des Forstmeisters anzusprechen habe. Nur im Falle dem Forstamte ein zweiter Aktuar zugetheilt ist, hat dieser zweite Aktuar für Wohnung und Beheizung selbst zu sorgen und erhält dafür eine überhauptige Entschädigung von jährlich 50 fl. Nach den Bestimmungen der generalisirten Entschließung vom 30. März 1835 — Beilage zu Nr. 47 des J. Bl. — ist eine Wohnungsvergütung für das Zimmer eines Forstamtsaktuars oder Forstgehilfen nur alsdann zuläßig, wenn die Dienst- oder Miethwohnung den nöthigen Raum erweislich nicht darbietet, und für die Miethwohnung schon ein bedeutend höherer Miethzins bezahlt wird, als das Aversum beträgt. —

In beiden Fällen ist die Vorlage eines Planes mit genauer Beschreibung der Wohnung, eines Zeugnisses über die zu zahlende Miethe und daß eine zureichende und zweckmäßigere Wohnung nicht zu finden sei, sodann ein pflichtmäßiges Gutachten eines inspizirenden Forstbeamten erforderlich. Ist ein solcher Fall zureichend nachgewiesen, so hat der betreffende Forstmeister oder Revierförster für einen Aktuar oder Gehilfen lediglich den durch Zeugniß gehörig nachzuweisenden Miethzins für das erforderliche Zimmer, keineswegs aber eine Entschädigung für Beheizung und die nöthigen Mobilien anzusprechen. (R. A. 7. Juli 1854. S. 830.)

3) S. Bauwesen. S. Repert.

Diktatenhefte, s. Repert. Schönschreibunterricht.

Dingler, s. Repert. Journal polytechnisches.

Dirnen, liederliche, s. Repert. Nachtr.: Ehen wilde.

Disciplin, s. Nachtr.: Magistrats-Personal.

Disciplinar-Strafen, s. Repert.

Disciplinar-Untersuchungen, s. Nachtr.: Akten und Aktenheften Nr. 4.

Dispensations-Gesuche, s. Repert. Nachtr.: Gewerbswesen Nr. 16, 20, 23, 26, Rechtscandidaten Nr. 4.

Dispensiren, s. Repert. Nachtr.: Bader.

Distrikts-Armenpflegen, s. Nachtr.: Rettungshäuser 2c. Nr. 8.

Districts-Armenkassen, s. Nachtr.: Leichentrunk, Vagantentransport und Verpflegungskosten Nr. 1.

Distriktsräthe.

1) Veröffentlichung des Gesetzes, „die Distriktsräthe betr.," vom 28. Mai 1852 (Beilage zu Nr. 79 nach S. 824. Instruktion zur Wahl der Distriktsräthe.) (R. A. 13. Juni 1852. S. 832.)
2) In den Fällen, in welchen nach Art. 2 lit. d des Distriktsraths-Gesetzes ein Vertreter des Staats-Aerars aufzustellen ist, erscheint es angemessen, daß dieser die Interessen des königl. Aerars überhaupt ohne Rücksicht der Fonds und Zwecke, also eben sowohl das Finanz-, als das Zoll-, Salinen-, sowie das Militär-Aerar zu vertreten und zu wahren hat. (M. E. 3. und R. A. 7. Juli 1852. S. 1017, dann M. E. 3. und R. A. 9. Aug. 1852. S. 1290.)
3) Die neue Wahl der Distriktsräthe nach Art. 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird angeordnet. (R. A. 29. Mai 1855. S. 732.)

Distrikts-Strassen, s. Repert.

Distrikts-Schulinspektionen, s. Nachtr.: Forstfrevelsachen Nr. 2, Schulinspektionen.

Distrikts-Umlagen, s. Repert. Nachtr.: Pfarr-Fassionen.

Dobeneck, von, s. Nachtr.: Pfarr-Unterstützungs-Anstalt.

Dokumente, s. Urkunden.

Döllinger.

1) Von der in den Jahren 1838 bis 1839 erschienenen Sammlung der im Gebiete der inneren Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen (Döllinger'schen Verordnungssammlung) sind noch eine Anzahl Exemplare, schon gebunden, oder auch im ungebundenen Zustande, vorhanden, und um den von 113 fl. 15 kr. auf den dritten Theil herabgesetzten Preis von 37 fl. 45 kr. für ein ungebundenes Exemplar zu haben. (Bk. 7. März 1854. S. 296.)
2) Von der Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung werden 50 Exemplare einzeln um bestimmte Preise abgegeben. (R. A. 14. Mai 1858. S. 501.)
3) Es werden die Bände der Fortsetzung der Döllinger's Administrativ-Verordnungs-Sammlung bezeichnet, von denen noch eine Anzahl Exemplare um die dabei angegebenen Preise von dem Expeditionsamte der k. Kreisregierung bezogen werden kann. (R. A. 18. April 1860. S. 324.)
4) S. a. Regieanschaffungen Nr. 1 lit. yy.

Domainial-Canzlei, s. Nachtr.: Correspondenz-Form Nr. 1.

Domainen-Käufe, s. Repert.

Domcapitulare, s. Repert. Pensionsgenuß im Auslande Nr. 2.

Dominikalien, s. Repert. Laudemialsachen Nr. 11a.

Domicil, s. Repert. Aufenthalt, Heimathsachen, Pflegekinder Nr. 1.

Donau, s. Nachtr.: Schiffahrt Nr. 6 u. 8.

Donau-Main-Kanal, s. Repert. Ludwigskanal.

Donaumoos-Verein, s. Repert.

Donau-Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft, s. Nachtr.: Güterassekuranzen Nr. 5.

Doppelbier, s. Repert. Nachtr.: Bier (Doppelbier).

Doppel-Joche. Der Gebrauch der Doppel-Joche bei dem Zugvieh wird als eine Zeit und Kraft raubende, auch in landwirthschaftlicher Beziehung schädliche Marter erklärt, und die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, die allmählige Beseitigung dieser Bespannungsart den Viehbesitzern anzuempfehlen. (R. E. 12. Oktober 1847. S. 1161.)

Dörflas, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 3. III.

Dorfwächter, s. Nachtr.: Gemeindediener.

Dornische Lehmdächer, s. Repert.

Draht-Fabriken, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 60.

Drainage, s. Nachtr.: Landwirthschaft, Wiesenbau.

Drehorgel-Spieler, s. Nachtr.: Marionetten-Spieler Nr. 2.

Dreyfaltigkeits-Sonntag, s. Repert.

Drindl, s. Nachtr: Schulheftumschläge.

Druckkosten, s. Nachtr.: Fixirung und Ablösung der Grundlasten Nr. 7.

Duelle, s. Repert.

Dünger, s. Nachtr.: Landwirthschaft.
Dungstätten, s. Repert. Holzabgabe Nr. 7, Landwirthschaft Nr. 3.
Duplicate, s. Repert. Nachtr.: Eingaben.
Dürrenwaid, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 3 I.
Dürrenweide, s Repert. Schieferbrüche.
Dürkheim, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 1 lit. f.

E.

Eberhard, s. Repert. Polizeiaufsicht Nr. 1.
Ebersberg, s. Nachtr.: Amtssiegel Nr. 11.
Ebrach, s Nachtr.: Forstwesen Nr. 9b., Geldsäcke, Strafanstalten Nr. 2, Zwangsarbeitshäuser Nr. 3.
Eau imperiale, s. Nachtr.: Geheimmittel.
Ediktalien, s. Repert.
Egger, s. Nachtr.: Thierquälerei Nr. 3.
Ehen, s. Repert. Heirathsbewilligungen, Trauungen.
Ehen, gemischte, s. Repert.
Ehen ausser Landes, s. Repert. Nachtr.: Trauungen.
Ehen, wilde.
1) Die über die wilden Ehen geltenden Bestimmungen, namentlich das Regier.-Ausschreiben vom 22. November 1843 (Intell. Bl. Nr. 146) ist auch auf das verfrühte Zusammenleben von Brautleuten auszudehnen. (R. A. 18. Juli 1853. S. 491.)
2) Die Handhabung der Sittenpolizei, insbesondere die strafpolizeiliche Behandlung geschlechtlicher Vergehungen betr. — Zur polizeilichen Strafeinschreitung eignen sich jene Erscheinungen auf dem Gebiete geschlechtlicher Vergehungen, welcher ihrer Natur nach oder vermöge der sie begleitenden Umstände zum öffentlichen Aergernisse oder zum verführenden Beispiele gereichen, als: gewerbsmäßige Unzucht, Preisgabe ohne Wahl, Konkubinate, Begünstigung der Leichtfertigkeit, schamloses Benehmen zum Aergernisse oder zur Verführung Anderer. — Zum Begriffe des Konkubinats gehört eine andauernde außereheliche Geschlechtsgemeinschaft, welche sich von der ehelichen, nur durch ihre Illegalität unterscheidet. — Eine Bestrafung außerehelicher Schwängerungen findet nicht statt, doch können diese, wenn sie bei derselben Weibsperson unter Betheiligung verschiedener Väter sich wiederholen, als Beweismittel für einen fortgesetzt ausschweifenden Lebenswandel zu polizeilicher Einschreitung dienen. (R. A. 21. April 1860. S. 353.) S. Repert.

Ehe-Dispensen, s. Repert.
Ehegerichte, protestantische, s. Repert.
Ehehaftsgerichte, s. Repert.
Ehe-Scheidungen.
1) Von den in Ehescheidungssachen der Protestanten rechtskräftig erlassenen Endverkenntnissen sollen, wenn in denselben die Trennung der Ehe ausgesprochen wurde, die betreffenden Polizeibehörden durch abschriftliche Mittheilung des Tenors derselben Kenntniß erhalten (R. A. 15. Mai 1852. S. 686.)
2) Ebenso werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Consistorien diesseits des Rheins angewiesen, von den in Ehescheidungssachen rechtskräftig erlassenen Endverkenntnissen, wenn in denselben die Ehescheidung ausgesprochen wird, die betreffenden Polizeibehörden durch abschriftliche Mittheilung des Tenors derselben davon in Kenntniß zu setzen. (R A. 13. Mai 1853. S. 317.)
3) S. a. Regieanschaffungen Nr. 1 lit. e. S. Rep.

Ehe-Verträge, s. Repert. Taxwesen Nr 14.
Ehrenbezeigungen, s. Nachtr.: Polizeidiener.
Ehre der Waffen, s. Repert.
Ehrenlegion. s. Repert.
Ehren-Münze.
1) Dem Schullehrer und Organisten Johann Daniel Ritz in Hausen wird in huldvollster Berücksichtigung der mit Fleiß und Rechtschaffenheit zurückgelegten 50 Dienstjahre die Ehrenmünze des Ludwigsordens verliehen. (R A. 20. Dezbr. 1848. S. 1452.)
2) Desgleichen dem Schullehrer Franz Konrad Offinger in Bamberg die goldene Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone. (R. A. 24. Novbr. 1852. S. 1782.)

Ehrenzeichen, s. Nachtr.: Orden Nr 3.
Eibigrösten, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 26.
Eichenzucht.
1) Die Verwendung von jungem Eichenholze zu Schienreideln, Windseilen und Hartwieden wird strengstens mit Strafandrohung untersagt. (R. A. 9. Mai 1847. S. 531 u 12. Juli 1847 S 780.)
2) Der Gebrauch der Schienreideln, Windseile und Hartwieden aus Eichenholz wird zum Betriebe des Floßgeschäfts ausnahmsweise dann gestattet, wenn der rechtliche Erwerb urkundlich außer Zweifel gestellt werden kann. — Zugleich wird bemerkt, daß unterdrückte Fichten- und Tannenstangen sehr haltbare Schienreideln, Windseile und Hartwieden geben, welche viel billiger, als solche von Eichenholz zu stehen kommen, und daß die Forstämter zur Abgabe solcher Stangen angewiesen sind. (R. A. 18. Jan. 1849. S. 77 u. 27. Jan. 1849. S. 120.)

3) Die Anpflanzung der Eichen und deren Zucht zur Hebung der Gerberei=Gewerbe wird empfohlen. (M. E. 7. und R. A. 27. Februar 1850. S. 261.) S. Repert.

Eichstädt, s. Repert. Bischof von da, Portofreiheit Nr. 8.

Eidesleistung, s. Repert.

Eingaben.

1) Die Vorschrift wird in Erinnerung gebracht, wornach alle Eingaben bei den kgl. Staatsministerien in Doppelschrift eingereicht werden müssen; einfach eingereichte Vorstellungen werden ohne Entschließung lediglich zu den Akten genommen. (R. Pr. A. 9. Februar 1851. S. 189 u. 27. Oktober 1853. S. 790)

2) S. a. Repert. Beschwerden Nr. 1, Ministerien Nr. 2, Schullehrer Nr. 4, Schulwesen Nr. 12, Winkeladvokaten. Nachtr.: Administrativ= und Polizeisachen Nr 1 u. 2, Stempelwesen Nr 8.

Eingaben an das kgl. Cabinet, s. Repert.

Einkindschafts=Verträge, s. Repert. Heirathsverträge Nr. 6.

Einkommensteuer.

1) Das Gesetz über die Einkommensteuer vom 4. Juni 1848 wird veröffentlicht. (J. Bl. pro 1848. S. 784.)

2) Zum Zwecke des gleichmäßigen Vollzuges des Art. 35 des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 31 Mai 1856 wird angeordnet, daß die kgl. Landgerichte die Verzeichnisse über Zugänge von Einkommensteuerpflichtigen auf Grund der desfallsigen von den untergebenen Gemeinden quartaliter einzufordernden Anzeigen herzustellen und durch ihre eigenen amtlichen Erfahrungen zu vervollständigen haben. Die Verzeichnisse haben folgende Rubriken zu umfassen:
   a) fortlaufende Nr;
   b) Name und Stand des neu zugehenden Steuerpflichtigen;
   c) Wohnort und Steuergemeinde desselben;
   d) Grund und Zeit des Zugangs;
   e) allenfallsige Bemerkungen.

   Die einzelnen Zugänge sind nach Monaten ausgeschieden vorzutragen. — Die Mittheilung der Uebersichten an die einschlägigen kgl. Rentämter hat vierteljährig und zwar längstens binnen 14 Tagen nach dem Schlusse des Quartals des Verwaltungsjahres zu erfolgen. (R. E. 19. Mai 1860. S 400.)

3) S. a. Kapitalrenten= und Einkommensteuer.

Einquartierungs= und Vorspannslasten in Friedenszeiten.

1) Das Gesetz, „die Einquartierungs= und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.,“ vom 25. Juli 1850 wird veröffentlicht mit einer Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums de ejusd. (J. Bl. 1850. S. 1083.)

2) Vollzugsvorschriften zu diesem Gesetze. (M. R. 31. Juli u. R. A. 6. Aug. 1850. S. 1088.)

3) Die Einsendung und Kostenberechnungen für die an vaterländische Truppen von den Gemeinden verabreichte Einquartierung und Verpflegung 2c. hat vom 1. August 1850 an nach §. 2 der vorstehenden Vollzugsvorschriften zu geschehen. (R. A. 3. Septbr. 1850. S. 1257.)

4) Die Bildung der Einquartierungscommission gemäß Art. 13 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 betr. (R A. 19. Septbr. 1850. S. 1314.)

5) Die bei Einquartierungen und Truppenmärschen vorkommenden Taglöhne für Handfrohnen und Botengänge 2c., wie sie der Berechnung der Entschädigung zu Grunde gelegt werden dürfen, werden festgesetzt:
   1) der Taglohn in den Städten mit unmittelbaren Magistraten auf 30 kr.;
   2) der Taglohn in allen Landgerichts=Bezirken auf 24 kr.;
   3) der Botenlohn,
      a) wenn der Botengang in einem halben Tag mit Einschluß des Rückwegs verrichtet werden kann, oder wenn die Entfernung nicht mehr als eine Meile beträgt, bei Tage 16 kr. für die Meile bei guter, und 18 kr. bei schlimmer Witterung; bei Nacht 24 kr. für die Meile bei guter und 28 kr. bei schlechter Witterung;
      b) wenn aber der Bote den Gang in einem halben Tage mit Einschluß des Rückwegs nicht zurücklegen kann, bei Tage 18 kr. für die Meile bei guter und 20 kr bei schlimmer Witterung; bei Nacht 30 kr. für die Meile überhaupt und 3 kr. Wartgeld für jede Stunde, wenn der Bote wegen der zurückzubringenden Depeschen aufgehalten wird.

   Unter diesen festgesetzten Beträgen ist die Vergütung für den Rückweg mit inbegriffen. (R. E. 27. Novbr. 1850. S. 1626.)

6) Das Gesetz vom 25. Juli 1850 hat eine neue Regelung der Competenzvorschriften bezüglich der Behandlung der Detailgeschäfte bei Einquartierungen weder ausdrücklich ausgesprochen, noch eine solche beabsichtiget. (M. E. 10. und R. A. 16. April 1851. S. 517.)

7) Die kgl. Rentämter werden als verpflichtet erklärt, die Steuerverzeichnisse zum Vollzug des Einquartierungsgesetzes auf Verlangen der Einquartierungscommission in legaler Weise herzustellen. (M E. 1. u. R. A. 13. April 1851. S. 518.)

8) Die Wittwen= und Waisenfondsbeiträge der Staatsdiener können bei Vertheilung der Kosten für Einquartierung nach dem Gesetze vom 25. Juli

1850 nicht mit zur Umlage gezogen werden. (M. E. 1. u. R. A. 5. Juni 1852. S. 777.)

9) Der Vortrag der einzelnen Steuern, ausgeschieden nach Grund-, Häuser-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer zum Zwecke der gemäß Art. 14 des Gesetzes anzufertigenden Einquartierungslisten erscheint überflüssig, weil die Basis der Vertheilung der Quartierlast die Hauptsumme der Steuern bildet; die Einstellung der Hauptsumme der Steuern in die Quartierliste dient zur Vollständigkeit derselben und Controlle durch die Betheiligten. (M. E. 5. u. R. A. 7. Juli 1852. S. 1001.)

10) Die Kostenliquidationen über Quartier-, Verpflegs- und Vorspannsleistungen an einheimische Truppen sind jederzeit so rechtzeitig vorzunehmen, daß sie an dem lit. a §. 2 der Instruktion zum Gesetze vom 25. Juli 1850 ein für allemal festgesetzten Termine zum Einlaufe gelangen. (R. A. 17. April 1857. S. 436.)

11) Veröffentlichung der Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich über die Einquartierung und Verpflegung kaiserlich österreichischer Truppen in Bayern, dann über die Vorspannsleistung. (M. Bl. 24. April 1858. S. 471.)

12) Die Festsetzung der Vergütung der Kostportionen wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht:
pro $18^{51}/_{52}$ (R. A. 14. Jan. 1852. S. 78.)
" $18^{52}/_{53}$ (R. A. 5 Jan. 1853. S. 37.) (neue Festsetzung für die Jahre 1852 1853. (M. E. 12. Juni, R. A. 10. August 1853. S. 564 und 30. September 1853. S. 746.)
" 1854 (R. A. 16. Jan 1854. S. 81.)
" 1855 (R. A. 31. Dezember 1854. Ats. Bl. 1855. S. 19. u. 16. Februar 1855. S. 213.)
" 1856 (R. A. 8. Jan. 1856. S. 44.)
" 1857 (R. A. 3. Jan. 1857. S. 28.)
" 1858 (R A. 9. Jan. 1858. S. 51.)
" 1859 (R. A. 4. Jan. 1859. S 39.)
" 1860 (R. A. 12. Jan. 1860. S 54.)

13) S. a. Marsch- und Vorspannssachen, Truppenmärsche und Verpflegung Nr. 1 u. 2.

Einsle, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 5.

Einrede des nicht gezahlten Geldes. Abdruck des Gesetzes vom 26. März 1859, „die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heirathsgutes betr.“ (Amtsbl. 1859. S. 478.)

Einstands-Kapitalien.

1) Werden die bezüglichen Ministerialrescripte in Ansehung des Schuldenmachens auf Militär-Einstands-Kapitalien und insbesondere von Vormerkungen auf solche durch wiederholten Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (R. A. 8. Juli 1847. S. 757.)

2) Ebenso werden vorstehende Bestimmungen von dem Appellationsgerichte den Untergerichten zur genauen Befolgung eingeschärft. (A. A. 2. Juli 1847. S. 759.)

3) Wird die von dem Kriegsministerium unterm 8. Juni 1847 in Betreff der Anstände der Deponirung verschiedener Gelder in der Regimentskassa erlassene Entschließung veröffentlicht und die Conscriptionsbehörden hiebei angewiesen, für rechtzeitige Uebersendung der abverdienten Einstands-Kapitalien an die Militairbehörden Sorge zu tragen. (R. A. 6. September 1847. S. 1004.)

4) Im Falle der Umschreibung der Militär-Einstands-Kapitalien auf weitere Einstandsmänner ist mit der Vernachrichtigung hievon an die treffende Staatsschuldentilgungs-Spezial-Kassa die Staatsschuldurkunde selbst mit zu übersenden. (M. E. 16. u. R. A. 22. Dezember 1847. S. 1395.)

5) Bei der Ausstellung der Depositenscheine über Einstandskapitalien darf die Angabe des Zinsfußes, der Aufkündigungszeit, der Zinsziele rc. und die Mitunterschrift des II. Depositalbeamten nicht fehlen. (R. A. 26. Oktbr. 1849. S. 1131.)

6) Die Bestellung von Militair-Einstandskapitalien durch Hinterlegung von Staatsobligationen betr. (M. E. 19. Jan. 1851. S. 142.)

7) Die Bestimmungen bezüglich des Schuldenmachens der Soldaten gegen Verpfändung oder Cession ihrer noch nicht abgedienten Einstands-Kapitalien werden angeführt und deren Befolgung eingeschärft, wobei die Conscriptionsbehörden auf die im Falle der Außerachtlassung auf Grund des §. 88 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes ihnen drohende Haftung besonders aufmerksam gemacht werden. (R. A. 19. März 1853. S. 213.)

8) In Ansehung der Verwendung des Stempelpapiers zu den Quittungen über hinausbezahlte Einstandskapitalien wird zur genauen Befolgung auf das allgemeine Ausschreiben vom 1. April 1844 (Kr. I. Bl. 1844. S. 378) hingewiesen. (R. A 24. April 1854 S. 450.)

9) Die längst abgedienten aber noch nicht erhobenen Militär-Einstands-Kapitalien werden zur Heimzahlung gekündigt. (Bl. der Staats-Schulden-Tilgungs-Commission 28. Juni 1855. S 916, 3. Juni 1856. S. 737. u. 13. Juni 1857. S. 836.)

10) S. a. Repert. Quittungen Nr. 3a, Soldaten Nr 1 u. 3. Nachtr.: Bank Nr. 2.

Einstandsrecht, s. Repert.

Einstands-Verträge.

1) Unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 10. März 1844 im Kreis-Intell-Blatt pro 1844. Nr. 47 wird die Beachtung der Vorschriften über die Aufnahme von Einstandsverträgen insbesonders wegen der geheimen Verabredungen und resp. der Belehrung hierüber vor Aufnahme des Vertrags eingeschärft, und der Auftrag gegeben,

mangelhafte Verträge in dieser Beziehung nicht an die Regimenter und Bataillone abzusenden und eben so auch nicht der Regierung vorzulegen. (R. A. 15. April 1849. S. 435.)

2) Die Einstandsverträge eignen sich nicht zur Aufbewahrung im Administrativ-Depositorium; eine Ausnahme hat nur dann einzutreten, wenn dem Einstandsvertrage auf der Rückseite das Certifikat über die im Hypothekenbuche geschehene Eintragung des Einstandskapitals beigesetzt ist, und demnach der Einstandsvertrag zugleich die Schuldurkunde über das Einstandskapital bildet. (R. A. 24 September 1853. S. 716.)

3) S. a. Repert. Leumundszeugnisse Nr. 3, Militärentlassungsscheine Nr. 6a.

Einstands-Wesen.

1) Werden die Conscriptions-Behörden unter Bezugnahme auf das im Kreis-Intell.-Blatt pro 1845. S. 1037 abgedruckte höchste Ministerial-Rescript vom 15 September 1845 angewiesen:
   a) sobald ihnen von dem erfolglosen Versuche einer Ersatzmannstellung durch die einschlägige Militärbehörde Nachricht ertheilt, über den Anfall des betreffenden, nicht zur Verwendung gelangten Kapitals als herrenloses Gut der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer Anzeige zu erstatten und dieses Kapital an das von der Kreis-Finanzstelle zur einnahmlichen Verrechnung ermächtigte Rentamt abzuliefern, und
   b) im Falle der Desertion auf empfangene Benachrichtigung durch die Militärbehörden nach den dort ertheilten Normen zu verfahren, insbesonders aber die betheiligten Gemeinden sofort geeignet anzuweisen, und solche in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten, namentlich die Admassirung des zur Ersatzmannstellung für den Deserteur noch unzureichenden Vermögens mit steter Aufmerksamkeit zu leiten und zu überwachen.

(R. A. 18. Mai 1847. S. 551.)

2) Unter Bekanntgabe einer Kriegs-Ministerialentschließung vom 3 August 1847 zur Nachachtung wird bemerkt, daß Einsteller, welche, ohne bereits in die Armee eingereihet zu sein, sich in dem Heere durch einen anderen Mann ersetzen lassen wollen, Einsteher in einem Alter von mehr denn 36 Jahre wählen können, wenn diese schon eine volle Dienstzeit in der Armee zugebracht haben. — Ueber das vierzigste Jahr darf aber das Alter des Einstehers nicht hinausgehen. — Nur bei Einstellungen für bereits eingereihte Conscribirte — für Soldaten — können die Militärbehörden Ersatzmänner annehmen, welche das vierzigste Jahr bereits überschritten haben (M. R. 16. u. R. A. 21. Aug. 1847. S. 939.)

3) Unteroffiziere und Soldaten, welche einzustehen beabsichtigen, müssen ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Beabschiedung mit einem Einstandszeugnisse ihrer früheren Militärbehörde versehen sein, welches ihre volle Fähigkeit zum Dienste nachweiset. (Kgl. allerhöchste Verordnung 8. Mai 1853. S. 338.)

4) S. a. Repert. Widerspenstige Nr. 14.

Einstands-, Tax- und Stempelwesen, s. Repert. Conscriptions-, Tax- und Stempelwesen Nr. 5.

Einwanderungen, s. Repert. Nachtr.: Aus- und Einwanderungen.

Einzelnhüten. Die bestehenden Vorschriften bezüglich des Einzelnhütens, der Nacht- und Waldweide, dann des Verzäunens der Viehweiden werden zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht. (R. A. 30. Juni 1852. S. 1000.) S. Repert.

Eisenbahnen.

1) Bekanntgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der bayerischen Eisenbahnen vom Monat Decbr. 1847. (R. A. 15. Febr. 1848 in der Beil. zu Nr. 24 des J. Bl. nach S. 204.)

2) Der festgesetzte Tarif für den Gütertransport auf der bayerischen Eisenbahn wird veröffentlichet. (Bk. der Generalverwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen 3. Oktober 1849. S. 1064.)

3) Weder auf den kgl. Eisenbahnen noch auf den kgl. Post- und Eilwägen können Freischeine ertheilt werden und jedes derartige Gesuch muß unberücksichtigt bleiben. (Bk. der General-Verwaltung der Posten rc. 19. und R. A. 14. Juli 1850. S. 985.)

4) Die Bestimmungen über Beförderung von Personen, Reisegepäck, Equipagen und Thieren auf den kgl. bayerischen Eisenbahnen werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (Bk. der General-Verwaltung der Posten rc. vom Monat Jan. 1851. S. 312.)

5) Desgleichen die Bestimmungen über den Güterverkehr. (Bk. der General-Verwaltung der Posten rc. vom Monat Januar 1851. S. 398.)

6) Ueber den Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs werden entsprechende polizeiliche Vorschriften gegeben. (R. A. 17. Oktober 1851. S. 1270.)

7) Das allgemeine Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (R. A. 5. Jan. 1852 Beil. zum J. Bl. Nr. 6 nach S. 60.)

8) Die Eisenbahnfrachttaxe für den Transport:
   a) von Brennmaterialien, als Brennholz, Holzkohlen, Torf, Torf- und Lohkuchen, Braunkohlen, Steinkohlen und Coaks;
   b) von Baumaterialien, als Lehm, Mergel, Sand und Kies, gewöhnlichen Töpferthon,

Gyps, Kalk, Cement, Schiefer, Ziegel und Backsteine, sowie Bruch- und Pflastersteine ist bei Versendungen in ganzen Wagenladungen auf 24 kr. für einen vierräderigen, und auf 36 kr. für einen sechsräderigen Wagen per Bahnstunde ermäßiget worden ꝛc. (Bk. der Generaldirektion der Verkehrsanstalten 22. April 1852. S. 605.)

9) Unter Hinweisung auf §. 10 der publicirten Bestimmungen über den Güterverkehr auf den bayerischen Eisenbahnen wird auf die Folgen falscher Deklarationen bei Frachtaufgaben aufmerksam gemacht, und welche Strafen in den verschiedenen Fällen bezahlt werden müssen. (General-Direktion der Verkehrsanstalten 7. Juli 1852. S. 1023.)

10) Den Transport der unter zollamtlichem Verschlusse stehenden Begleitscheinsgüter auf der Eisenbahn betr. (Bk. der General-Direktion der Verkehrsanstalten 3. Jan. 1853. S. 81.)

11) Der Eisenbahn von Ulm über Augsburg bis an die Landesgrenze bis Salzburg wurde der Name „Maximiliansbahn,“ dann der Eisenbahn von Neustadt an der Hardt über Landau bis an die Landesgrenze bei Weisenburg der Name „pfälzische Maximiliansbahn“ beigelegt. (R. A. 5. Septbr. 1853. S. 641.)

12) Der Aktiengesellschaft „Thuringia“ in Erfurt als Versicherungsgesellschaft für Eisenbahnbetriebs-, Eisenbahnpost-Beamte, dann für Reisende auf Eisenbahnen wurde die Bewilligung zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Bayern nach den von ihr vorgelegten Gesellschafts-Satzungen, dann den Reglements vom 10. und 15. Dezember 1853 über die Zeit- und Tourversicherungen der Passagiere während ihres Transportes auf Eisenbahnen, und vom 30. Juli 1853 und 1. Januar 1854 über die Versicherung der Eisenbahn-Angestellten unter entsprechenden Bedingungen ertheilt. (R. A. 18. Mai 1854. S. 526.)

13) Auf die durch die General Direktion der königl. Verkehrsanstalten zur Herausgabe veranlaßte Zusammenstellung der Vorschriften und Tarife der kgl. bayer. Staatseisenbahnen (Preis 24 kr. per Exemplar) wird aufmerksam gemacht. (Bekanntm. 23. Mai 1854. S. 640.)

14) Bestimmungen über die Behandlung der unanbringlichen und herrnlosen Sachen bei den kgl. Verkehrsanstalten. (Bk. der General-Direktion der Verkehrsanstalten 30. Mai 1854. S. 741.)

15) Das Verordnungs- und Anzeigeblatt für die kgl. Posten und Eisenbahnen, welches vorzugsweise das Organ für die in diesem Dienste erlassenen Verordnungen und Bestimmungen ist, kann durch die königl. Postbehörden um den jährlichen Preis von 1 fl. 12 kr. bezogen werden. (Bk. der General-Direktion der Verkehrsanstalten 29. Juli 1854. S. 908.)

16) Die Aufstellung des Kaufmanns
A. F. Walz in Hof,
J. B. Viandt in Culmbach,
J. G. Lauterbach in Bayreuth,
Michael Burger in Bamberg,
als Agenten der Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ wird genehmigt. (R. A. 7. Juli 1854. S. 1068.)

17) Eben so ist der Kaufmann Friedrich Seyffert in Bamberg als Agent dieser Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ bestätiget werden. (R. A. 3. Oktober 1854. S. 1222.)

18) Der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin wird die erbetene Bewilligung zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Bayern ertheilt (R. A. 13. April 1855. S. 431.)

19) Kaufmann Demmler-Melder in Nürnberg wird als Hauptagent der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin bestätigt. (M. E. 30. Mai u. R. A. 2. Juni 1855. S. 762.) — Die Agentur wieder niedergelegt. (R. A. 30. Juli 1856. S. 990.)

20) Ueber die Versicherung und Entschädigungsleistung in Fällen von Beschädigung oder Verlust an Equipagen, Thieren und Reisegepäck bei der Beförderung auf den kgl. bayerischen Eisenbahnen werden die in Uebereinstimmung mit der Generalversammlung des deutschen Eisenbahn-Vereins getroffenen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht (Bk. der General-Direktion der Verkehrsanstalten 6. Juni 1856. S. 747.)

21a) Bekanntgabe des revidirten Vereins-Reglements für den Güterverkehr auf den Eisenbahnen Deutschlands. (Bk. 20. Novbr. 1856. S. 1468.)

21b) Veröffentlichung der Bestimmungen über die Güterbeförderung auf den kgl. bayerischen Eisenbahnen. (R. A. 15. Dezember 1856. S. 1532.)

22) Die Wahl der Routen für Gütersendungen auf der Bahn betr. (Bk. 10. Oktbr. 1857. S. 1265.)

23) Tarifsbestimmungen für den Gütertransport auf den kgl. bayerischen Eisenbahnen (J. Bl. 1853. S. 623, Amtsbl. 1856. S. 483 u. Amtsbl. 1858. S. 27.)

24) Bekanntgabe der polizeilichen Vorschriften zum Schutze der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes (R. A. 2. Juli 1858. S. 880.)

25) Nach erfolgtem Läutsignal dürfen die Bahnübergänge nicht mehr überschritten, und es muß zur eigenen Sicherheit, wie zu jener der Bahnzüge, von Reitern, Fuhrwerken u. s. w. mindestens 20 Schritte von der Zugschranke entfernt gehalten werden, bis dieselbe von dem Bahnwärter wieder geöffnet wird. (Bk. der General-Direktion der Verkehrsanstalten 18. u. R. A. 20. Juni 1859. S. 770.)

26) Die neuen Bestimmungen für die Personen-, Reisegepäck-, Leichen-, Equipagen- und Thiere-

Beförderung werden veröffentlicht. (R. A. 17. September 1859. S. 1098.)

27) Von Hochstadt über Kronach nach Gundelsdorf wird eine Eisenbahn gebaut, und die Behörden erhalten den Auftrag, diesem für das gesammte Königreich, sowie insbesondere für Oberfranken hochwichtige Unternehmen jede nur immer thunliche Förderung bereitwillig zuzuwenden. (R. A. 10. April 1860. S. 307.)

28) Kaufmann Friedrich Löe, Inhaber der Firma Conrad Körner, in Bamberg wird als Agent der Eisenbahnversicherungsgesellschaft „Thuringia" bestätiget. (R. A. 8. Mai 1860. S. 381.)

29) Jene Strafen, womit in den reglementären Bestimmungen über die Beförderung von Personen und Gütern auf den kgl. Eisenbahnen die Zuwiderhandelnden bedroht sind, sind nicht als Polizei-, sondern als einfache Conventional-Strafen aufzufassen, deren Verhängung den Bahnbehörden selbst zukommt, deren Vollzug aber im gegebenen Falle nicht durch die Polizeibehörden zu vermitteln, sondern bei den Gerichten zu interpretiren ist. Die erwähnte Strafbefugniß der Bahnbehörden beschränkt sich übrigens nach dem Anerkenntnisse der höchsten Stellen nur auf den Kreis der, in den bezüglichen Reglements enthaltenen Conventional-Strafbestimmungen, wogegen die Zuständigkeit der ordentlichen Polizeibehörden bei anderweitigen Contraventionen auf den Eisenbahnen, Bahnhöfen u. s. w. ungeschmälert bleibt. (R. A. 23. Juni 1860. S. 597.)

30) S. a. Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn, Bieraus- und Einfuhr, Conscribirte Nr. 2, Leichentransport Nr. 4, Marsch- und Vorspannssachen Nr. 5, Jagden Nr. 17, Oktoberfest Nr. 2, Postsendungen Nr. 12, Uhren Nr. 3, Vagantentransporte Nr. 13, 14, 15, Vagantentransport und Verpflegungskosten Nr. 2, Verkehrsanstalten Nr. 1, 4, Viehseuchen Nr. 1, Zollwesen Nr. 18, 32, 33, 36, 43, Zündhölzchen.

31) S. a. Repert. Paß-, Tax- und Stempelwesen Nr. 4.

Eisenbahnämter. In der Stadt Hof wird ein Bahnamt errichtet, dessen Bezirk vorläufig die Bahn von der Reichsgrenze bis Neuenmarkt, einschließlich mit den Bahn-Expeditionen Münchberg, Schwarzenbach, Markt Schorgast, Neuenmarkt und den Anhaltstellen Oberkotzau und Stammbach, umfaßt. (R. A. 24. Oktober 1848. S. 1194.)

Eisenbahnbau-Arbeiter. Die Behandlung und Beaufsichtigung der Eisenbahnbau-Arbeiter betr. (R. A. 22. August 1851. Beilage zu Nr. 108 nach S. 1076.)

Eisenbahn-Bauten.

1a) Werden mehrere Anfragen und Anstände der Eisenbahn-Baucommission in Bezug auf die Behandlung der bei den Eisenbahnbauten vorkommenden Rechtsangelegenheiten beschieden. (M. E. 24. Dezember 1856 u. A. A. 16. Januar 1847. S. 73.)

1b) Erleichternde Bestimmungen zur Theilnahme an dem Eisenbahnbau-Anlehen und dem gestatteten Arrosement. (R. A. 1. Febr. 1848. S. 126.)

2) Das Gesetz, „die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm betr.," vom 6. Juni 1850 wird veröffentlichet. (J. Bl. 1850. S. 755.)

3) Bekanntgabe des Gesetzes über die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau in den Jahren $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ vom 30. Juni 1850 wird veröffentlichet. (J. Bl. 1850. S. 895. Bk. Staatsschuldentilgungs-Commission 17. August 1850. S. 1192.)

4) Die Münchner-Rosenheim-Salzburger Eisenbahn betr. (R. Pr. A. 19. Juli 1850. S. 983, dann Beilage z. J. Bl. 1850. Nr. 103 nach S. 1058.)

5) Die Behörden sollen, insoweit sie hiezu angegangen werden, die Beschleunigung der Eisenbahnbauten fördern helfen. (M. R. 12, R. A. 16. Septbr 1850. S. 1289 u. A. A. 25. Septbr. 1850. S. 1384.)

6) Das Gesetz über den Bau einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm vom 4. Mai 1851 wird veröffentlichet. (J. Bl. 1851. S. 617.)

7) Desgleichen das Gesetz über die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg vom 4. Mai 1851. (J. Bl. 1851. S. 618.)

8) Desgleichen das Gesetz über die Aufbringung des Bedarfs für die Eisenbahnbau-Dotationskassa in den Jahren $18^{51}/_{52}$ bis $18^{54}/_{55}$ vom 26. Dezbr. 1851. (J. Bl. 1852. S. 9.)

9) Desgleichen das Gesetz über die Bewilligung eines Darlehens aus der Eisenbahnbau-Dotationskassa an die pfälzische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft vom 26. Dezbr. 1851. (J. Bl. 1852. S. 10.)

10) Es steht nichts entgegen, wenn sich die vermögenden Cultusstiftungen mit ihren verfügbaren Kapitalien bei dem Anlehen für die Eisenbahnbau-Dotationskassa nach dem Gesetze vom 26. Dezbr. 1851 betheiligen. Die betreffenden Obligationen müssen jedoch auf Namen ausgestellt werden. (M. E. 8. u. R. A. 13 Febr. 1852. S. 213.)

11) Die Aufnahme $4^1/_2$ prozentiger Anlehen für den Eisenbahnbau betr. (Bk. der Staatsschuldentilgungs-Commission 1. April 1852. S. 491. und 30. März 1854. S. 363.)

12) Gesetz, „die Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die in der Pfalz von der Landesgrenze bei Weissenburg bis zur Landesgrenze bei Worms zu führenden Eisenbahnen betr.," vom 7. Mai 1852. (J. Bl. S. 669.)

13) Gesetz, „den Bau einer Eisenbahn von München über Rosenheim bis an die Landesgrenze bei Salz-

burg und Kufstein betr.," vom 7. Mai 1852. S. 670.
14) Die Fortsetzung des Eisenbahn-Anlehens nach dem Gesetz vom 19. März 1856 betr. (Bk. der Staatsschuldentilgungs-Commission 9. April 1856. S. 463.)
15) S. a. Gemeinde- und Stiftungsvermögen.

Eisenbahn-Bedienstete, s. Repert. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 12, Eisenbahndienste.

Eisenbahnbau-Commission.
1) Die Eisenbahnbau-Commission in Nürnberg wird in ihrem organischen Dienstverhältnisse den übrigen Central-Verwaltungs-Stellen und beziehungsweise den Kreisregierungen gleichgestellt. (A. A. 8. Jan. 1847. S. 43.)
2) Die Eisenbahnbau-Commission in Nürnberg schließt am 8. Mai 1848 ihre Geschäftsführung daselbst, und an ihre Stelle tritt, von diesem Tage an, die neu gebildete Eisenbahnbau-Commission in München. (R. A. 3. Mai 1848. S. 513.)
3) Alle durch den Eisenbahnbau veranlaßten Prozesse werden durch den Fiskal der Eisenbahnbau-Commission geführt, und sollen die Erlasse in diesen Prozessen unter der Adresse „an die kgl Eisenbahnbau-Commission in München" expedirt werden. (A. A. 7. Juni 1848. S. 649.)
4) S. a. Uniformen Nr. 1.

Eisenbahn-Dienste. Die Aufnahme der Bahnwärter steht den Bahnämtern zu, sowie von denselben auch die qualificirten Bahnwärter zu Stationsdienern und die dazu geeigenschafteten Stationsdiener zu Konduktenren u. s. w. vorgeschlagen werden. — Gesuche um Verwendung im niederen Eisenbahndienste sind daher lediglich an die treffenden königl. Bahnämter zu richten. (Bk. der Generalverwaltung der königl. Posten und Eisenbahnen 16. Oktober u. R. A. 6. November 1848. S. 1246.)

Eisenbahn-Gebäude, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 62 und 63.

Eisenbahn-Restaurationen. Bezüglich der Auswahl und Aufnahme von Restaurateurs bei den Restaurationen innerhalb der Lokalitäten der kgl. Staatseisenbahn im Regierungsbezirke von Oberfranken werden nach vorgängigem Benehmen mit der Generaldirektion der Verkehrsanstalten entsprechende Verfügungen getroffen. (R A 22 März 1860. S. 261.)

Eisenberg, s. Repert. Schieferbrüche Nr. 3.

Eisendrahthändler, s. Nachtr.: Hausirhandel Nr. 2.

Eisenfabrikation, s. Repert.

Eisenfrohnfeste, s. Repert. Gefängnisse Nr. 2.

Eisenoxydhydrat, s. Repert.

Eisenmann, Dr., s. Nachtr.: Medicinalwesen Nr. 1.

Eisenwaaren-Händler, s. Repert.

Eisgang, s. Repert.

Eisnägel, s. Repert. Radfelgen breite Nr. 14. IIb.

Elberfeld, s. Repert. Güterassekuranzen Nr. 1. Nachtr.: Mobiliar-Assekuranzen Nr. 2.

Electricitäts-Ableiter. In Ansehung des Verkaufs der Graf'schen Electricitäts-Ableiter wird auf das Ausschreiben vom 21. November 1846 hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß diese Ableiter in ihrer Wirkung den pomphaften Ankündigungen durchaus nicht entsprechen. (R. A 20. Mai 1847. S. 569.)

Ellen-Maaß, s. Repert. Nachtr.: Maaß und Gewichte Nr. 1.

Elsendorf, s. Nachtr.: Gemeinden Nr. 1.

Emailmalerei-Oefen, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 72.

Empfangs-Bescheinigungen, s. Repert. Recepisse.

Emskirchen, s. Repert.

Engelhardt, s. Nachtr.: Feuerlösch-Geräthschaften.

Engerlinge, s. Repert. Maikäfer.

England, s. Repert. Paßvisa gesandtschaftliches Nr. 4. Nachtr.: Auswanderungen nach England.

Englert, s. Nachtr.: Kartoffel-Epidemie Nr. 2.

Enslin, s. Repert. Pferdezucht Nr. 2. Schafzucht Nr. 5.

Entbindungs-Anstalt Bamberg. Die unentgeldliche Aufnahme schwangerer Weibspersonen in die Entbindungsanstalt in Bamberg zum Zweck ihrer Entbindung ist nur gegen Uebergabe eines legalen Armuthszeugnisses gestattet. — In dem Armuthszeugniß muß ausgedrückt sein, daß die Schwangere kein Vermögen besitzt und auch keines zu hoffen hat. (R A. 9. Oktbr. 1848. S. 1135.)

Entfernen vom Wohnsitze, s. Rep. Nachtr.: Beamte, Urlaubsgesuche der Beamten.

Entlassungs-Scheine, s. Repert. Nachtr.: Militär-Entlassungsscheine.

Entschädigung, s Repert. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 20.

Entwässerungen, s. Nachtr.: Bewässerungsunter-Unternehmungen, Landwirthschaft Nr. 27, Wasserbenützung Nr. 3

Entwendungen, s. Nachtr.: Insertionsgebühren Nr. 3

Epidemien.
1) Es braucht nicht über einzeln vorkommende Fälle Bericht erstattet zu werden; der Regierung ist nur zu wissen nothwendig, wenn sich irgend eine Krankheit zur Epidemie erhoben hat. (R. A. 17. März 1850. S. 359.)
2) Die Anordnung wird zum pünktlichen Vollzug in Erinnerung gebracht, wornach die Physikate bei Entstehung von epidemischen Krankheiten sogleich der kgl. Regierung Anzeige zu erstatten haben. (R. A. 23. Jan. 1852. S 110) S. Repert.

Equipagen, s. Nachtr.: Eisenbahnen.

F.

Fahrenbach, s. Repert.
Fahrpostsendungen, s. Nachtr.: Postsendungen, Postvorschüsse.
Familien-Fideicommisse.
1) Das Fideicommiß der Freiherrn Herrmann und Julius von Rotenhan zu Rentweinsdorf betr. (R. A. 14. Mai 1858 S. 713 u. 17. Juli 1860. S. 721 u. 5. November 1860. S. 1154.)
2) Bei vorgehenden Veränderungen in der Person des Fideicommißbesitzers soll davon Notiz genommen und die Umschreibung auf den Namen des neuen Besitzers bewirkt werden. (M. R. 10. u. R. A. 16. Juni 1860. S. 577.) (S. Repert.)
Familien-Grüfte, s. Nachtr.: Leichengrüfte.
Familien-Statuten, s. Repert. Standesherrn Nr. 1.
Familiensteuer, s. Repert.
Farbenbereitung, s. Repert.
Färber, s. Repert.
Farbstoffe, schädliche.
1) Das Ministerialausschreiben vom 7. November 1832, „die Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditorei- und Spielwaaren betr.," wird in Erinnerung gebracht, und hiebei angeordnet, auf allen zum Verkaufe ausgebotenen Farbenkästen, welche giftstoffhaltige Farben, z. B. Schweinfurtergrün, Mineralblau, Bleiweiß enthalten, diese Farben als giftstoffhaltig auf den Etiquetten speziell zu bezeichnen. (M. R. 21. Dezember 1847 u. R. A. 3. Jan. 1848. S. 26.)
2) Auf die Gefährlichkeit einer Farbe, des sogenannten Münchner Roth wird aufmerksam gemacht. (M. R. 24. März u. R. A. 2. April 1856 S. 436.)
3) S. Repert. Tapeten.
Farbeton, s. Nachtr.: Gebäude.
Fässer, s. Repert.
Faßtauben, s. Repert. Handelsverkehr mit dem Auslande Nr. 8.
Fassionen, s. Repert. Nachtr.: Pfarr-Fassionen, Schul-Fassionen.
Fastnacht, s. Repert.
Federn, s. Repert.
Feiertage, s. Repert. Nachtr.: Sonn- und Festtage.
Feiertags-Schule, s. Repert. Nachtr.: Sonntagsschule.
Feld- und Flurfrevel.
1) Bekanntgabe der revidirten Instruktion zur Handhabung der Feldpolizei in den Landgemeinden. (R. A. 30. Mai 1856. S. 697—710.)
2) Die Flurwachen sollen allenthalben sofort ergänzt und die aufgestellten Flurwächter verpflichtet, hierüber aber, sowie über deren physische und moralische Qualifikation zur Ausübung ihres Berufes das Nöthige aktenmäßig gemacht werden. (R. A. 1. April 1859. S. 329.)
3) S. a. Jagdfrevel Nr. 2. S. Repert.

Feldbausch, Dr., s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 14 u. 28.
Feldjagd, s. Nachtr.: Jagden Nr. 21.
Feldkapellen, s. Repert. Nachtr.: Gebäude.
Feldmäuse.
1) Die Empfehlung des mit Strychnin vergifteten Waizens zur Vertilgung der Feldmäuse ist, weil Strychnin zu den stärksten Giften zählt, unzulässig und auch die Anwendung desselben auf freiem Felde kann nicht gestattet werden. (M. E. 20. Dezember 1854 und R. A 8. Januar 1855. S. 47.)
2) Bekanntgabe eines Gutachtens des General-Comité's des landwirthschaftlichen Vereins bezüglich der Vertilgung der Feldmäuse. (M. E. 13. Juni u. R. A. 2. Juli 1856. S 839.)
3) S a. Bk. des Magistrats Bayreuth vom 29. Dezember 1845 u. J. Bl. 1846. S. 48. S. Repert.
Feldzeichen, s. Repert.
Ferien.
1) Für die Zöglinge in sämmtlichen erzbischöflichen und bischöflichen Knaben-Seminarien sind jährlich vier Wochen als Ferien bestimmt, die mit dem Anfange der gewöhnlichen Herbstferien beginnen sollen, während welcher Zeit dieselben zu ihren Eltern oder Verwandten nach Hause sich zu begeben haben. Bei der Rückkehr ist sich über Aufenthalt und gute Aufführung durch Zeugniß auszuweisen. (R. A. 31. Juli 1847. S. 848.)
2) Die Herbstferien für die Schüler der kgl. Akademie der bildenden Künste haben die Monate August und September zu umfassen. (M. E. 21. Mai 1851. S 693.)
3) S. a. Repert. Studirende Nr. 6 und 7. Nachtr.: Schulwesen Nr. 2.
Festungs-Sträflinge, s. Repert.
Feuer-Beschau.
1) Den Anzeigen der Feuerbeschau-Commissionen über baufällig gewordene und in diesem Zustande in hohem Grade feuergefährlichen Gebäuden ist im Interesse der Feuerversicherungs-Anstalt von Seite der Distrikts-Polizeibehörden die größte Aufmerksamkeit zu widmen und namentlich ist nach Maßgabe des Art. 35 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die technische Revision aller jener der Feuerversicherungs-Anstalt einverleibten Gebäude ungesäumt einzuleiten, welche von der Feuerbeschau-Commission als baufällig bezeichnet worden sind. (R. A. 10. März 1853. S. 185.)
2) Bezüglich der Feuerschau wird es für das allgemeine Brandassekuranzwesen vortheilhaft erachtet, wenn die beizuziehenden Werkmeister nicht aus der treffenden, sondern einer der nächstgelegenen Gemeinde genommen, und wenn überhaupt die Feuerschau durch die Distrikts-Polizeibehörden öfter controlirt wird, wozu letztere ohnehin beauftragt sind. — Nach Thunlichkeit ist unter den zur

Feuerschau beizuziehenden Werkmeistern ein Wechsel in der Art eintreten zu lassen, daß einmal ein Maurer=, das andere Mal ein Zimmermeister beigezogen wird, was eine abermalige Controlle gibt. (R. E. 15. Febr. 1855. S. 198.)

3) Die Ausschreiben vom 10. September 1837 und vom 31. August 1841 — J. Bl. 1837. S. 993 und 1841. S. 898 — über die Feuerschau werden zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht und damit weitere entsprechende Weisungen gegeben. (R. A. 2. Novbr. 1859. S. 1215.)

4) S. a. Repert. Tischler.

Feuerlösch=Anstalten, s. Nachtr.: Feuerpolizei.

Feuerlösch=Geräthschaften.

1) Den Gemeinden wird die von dem Mechanikus und Kupferschmiedmeister Friedrich Kübel in Bayreuth erfundene Vorrichtung zur Verhinderung des Einfrierens der Feuerlösch=Maschinen zur Anschaffung empfohlen. (R. A. 18. Februar 1848. S. 198.)

2) Auf die Feuerlösch=Maschinen des Mechanikus J. W. Engelhardt in Fürth, deren Zweckmäßigkeit auch von der obersten Baubehörde anerkannt wurde, wird aufmerksam gemacht und gleichzeitig ein Preis=Courant mit veröffentlicht. (M. R. 20. Februar u. R. A. 3. März 1848. S. 261.)

3) Die Cultus= und Unterrichtsstiftungen werden auf die vorzüglich gut construirten Feuerlösch=Maschinen in der Maschinenfabrik des J. W. Engelhardt u. Comp. zu Fürth aufmerksam gemacht. (R. A. 5. Mai 1849. S. 511.)

4) Desgleichen auf die Feuerlöschmaschinen des Mechanikus Kübel in Bayreuth, welche wegen ihrer guten Construktion und billigen Preise, sowie wegen der bei ihnen angebrachten Vorrichtung zur Verhinderung des Einfrierens des Wassers bei starker Kälte eine Beachtung verdienen. (R. A. 13. Juli 1849. S 727.)

5) Weiter wird auf die Feuerlösch=Maschinen des Feuerlösch=Maschinen=Fabrikanten Kübel von Bayreuth und Engelhardt in Fürth aufmerksam gemacht, und soll sich wegen Aufschlüsse über die Beschaffenheit und die Kosten dieser Requisiten an die genannten Fabrikanten selbst gewendet werden. (R. A. 12. Jan. 1850. S. 62.)

6) Eben so auf die Feuerlösch=Maschinen des Fabrikanten und Glockengießer Heinz in Bayreuth. (R. A. 19. Jan. 1850. S. 94)

7) Die Feuerlösch=Maschinen des Fabrikanten G. F. Kübel und des Glockengießer Heinz, beide von Bayreuth, werden den Gemeinden wiederholt zur Anschaffung empfohlen, mit dem Bemerken, daß sich bereit erklärt wurde, durch Annahme von mehrjährigen Fristenzahlungen die Anschaffung zu erleichtern. (R. A. 20. Juni 1853. S. 421.)

8) Die in den Gemeinden vorhandenen Feuerlösch=Maschinen und sonstigen Löschgeräthe, wie Feuereimer, Leitern und Hacken, soweit sie Communeigenthum sind, sollen genau verzeichnet, und Abschrift der Verzeichnisse mit der landgerichtlichen Bestätigung über die Richtigkeit derselben, der kgl. Regierung vorgelegt werden. — Wo sich eine weitere Anschaffung von Löschapparaten für dringend nöthig zeigt, soll geeignete Verfügung getroffen werden. Damit wird auch auf die metallenen Handspritzen oder sogenannten Krückenspritzen, welche besonders für kleine Orte, die nur niederige Häuser haben, als sehr zweckmäßig erscheinen, und 16—17 fl. das Stück kostet, aufmerksam gemacht. (R. A. 20. Mai 1856. S. 621 u. 14. Juni 1856. S. 743.)

9) Die Gemeinden sollen auf die von dem Mechanikus Georg Friedrich Kübel in Bayreuth neu konstruirte Feuerlösch=Maschine, welche sich vorzugsweise zur Anschaffung in Landgemeinden eigne, aufmerksam gemacht werden. (R. A. 20. Juni 1857. S. 839.)

10) Die gemeindlichen Löschgeräthe, insbesondere auch die Feuerspritzen sollen mehrmals des Jahres, und zwar wenigstens dreimal, sorgfältig untersucht und den allenfallsigen Mängeln ungesäumt abgeholfen werden. — Die Feuerspritzen sollen unter entsprechender Füllung mit Wasser probirt werden, welches zugleich als Uebung für diejenigen dient, welche mit der Behandlung der Feuerlösch=Maschinen für den Fall eines ausbrechenden Brandes betraut sind. (R. A. 28. Aug. 1857. S. 1100.)

11) Auf die Feuerlöschspritzen des Mechanikus Dominikus Kirchmayer im königl. Hoffeuerhause in München als von vorzüglicher Leistungsfähigkeit werden die Gemeinden aufmerksam gemacht. (R. A. 23. Aug 1860. S. 812.)

12) S. a. Mobiliarassekuranzen, Regieanschaffungen Nr. 1 lit. t. S. Repert.

Feuerlöschwesen. Die Gemeinden und namentlich die Magistrate werden auf das Werk: „Alle Theile des Feuerlöschwesens," vom Hauptmann der Steigercompagnie zu Ulm, C. D. Magirus aufmerksam gemacht und die Anschaffung empfohlen (R. A. 16. April 1850. S. 549.)

Feuerpolizei.

1) Die Polizeibehörden werden aufgefordert, in ihrem Wirkungskreise auf jede Weise Sorge zu tragen, daß die bestehenden Feuerordnungen und sonstigen feuerpolizeilichen Vorschriften mit aller gesetzlich begründeten Strenge zum Vollzuge kommen. — Insbesonders soll die schon gebotene öftere Kundmachung der jeden Orts geltenden Feuerordnungen erneuert und namentlich deren Bestimmungen rücksichtlich der feuerfesten Bauart, der entsprechenden Herstellung und Reinigung der Kamine, der Feuerbeschau, der Vermeidung feuergefährlicher Anwendung von Licht und Feuer, der Handhabung von Tag= und Nachtwachen, der Anschaffung und

Instandhaltung des Löschgeräths ꝛc. eingeschärft werden. (R. A. 9. April 1849. S. 407.)

2) Wiederholt wird zur pünktlichen Befolgung der zur Verhütung von Feuersbrünsten bestehenden Verordnungen aufmerksam gemacht, und das gesammte Aufsichtspersonal zur sorgfältigsten Ueberwachung angewiesen, zugleich aber auch aufgefordert, den Feuerlösch-Anstalten die entsprechende Vorsicht zuzuwenden, damit jederzeit sichere und schleunige Hilfe geleistet werden könne. (R. A. 12. Aug. 1849. S. 851.)

3) Das Verbot der Bedeckung der Dächer mit Holz und Stroh wird in Erinnerung gebracht. (R. A. 10. Oktober 1851. S. 1239.)

4) Die Handhabung der feuerpolizeilichen Vorschriften wird mit dem Beifügen eingeschärft, die Aufsichtsorgane zur genauesten Ueberwachung der Feuerordnung anzuhalten und alle Uebertretungen strenge zu bestrafen. (R A. 18. Oktober 1853. S. 772 u. 27. April 1854. S. 461.)

5) Die Verwendung hölzerner Kränze zur Herstellung neuer, oder Umänderung bestehender Oefen wird für feuergefährlich erklärt, und darf nicht weiter zugelassen werden. (R. E. 18. Oktober 1856. S. 1311.) S. Repert.

Feuerschwamm, s. Repert.

Feuersicherheit, s. Repert.

Fichtelberg, s. Nachtr.: Schulinspektionen.

Fichtenblatt, Wepse, s. Repert. Raupenfraß Nr. 2.

Fichtner, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 20, Regieanschaffungen Nr. 1 lit. ee.

Fideicommisse, s. Repert. Familien-Fideicommisse.

Fideicommis-Kapitalien, s. Repert. Pupillengelder Nr. 1.

Filialbank, s. Nachtr.: Bank.

Filialkirchen, s. Repert. Kirchenverwaltungen Nr. 1 c.

Filialsynagogen, s. Repert. Juden Nr. 18 e.

Filzpappe. Die Filzpappe darf nicht mit der Steinpappe gleichgestellt werden, vielmehr ist dieselbe nicht nur bezüglich der Feuerversicherung mit den Schindeln in dieselbe Klasse zu reihen, sondern ihre Verwendung zu Dacheindeckungen auch in baupolizeilicher Beziehung genau wie die Verwendung von Schindeln zu behandeln, und nur in außerordentlichen Fällen und im Wege der Dispensation zuzulassen. (R. A. 11. August 1859. S. 955.)

Filztuch, s. Nachtr.: Gewerbe freie Nr. 5.

Finanzdienst.

1) Herrschafts- und Patrimonialrichter, welche sich um Verwendung und resp. Anstellung im Finanzdienste melden, haben sich über die Erfüllung der für die bestehenden verschiedenen Geschäftsbranchen vorgeschriebenen Vorbedingungen auszuweisen. (M. E. 20. und R. A. 26. Oktober 1848. S. 1199.)

2) Die Bestimmung wird in Erinnerung gebracht, daß der Nachweis der Gymnasialstudien durch ein auf vorgängige Prüfung erhaltenes Absolutorium nicht für hinreichend erachtet werde, um einem Kandidaten die Admission zur Prüfung für den niederen Finanzdienst zu ertheilen, sondern daß als unerläßliche Vorbedingung für gedachten Zweck der wirkliche und vollständige Besuch des Gymnasiums gefordert werden müsse. (R. A. 20. September 1851. S. 1159 und 13. Juli 1854. S. 839.)

3) S. a. Rechtscandidaten Nr. 6 S. Repert.

Finanzgesetz, s. Repert. Forderungen an das Staatsärar.

Finanzverwaltung, Bestimmungen über die Etatsanfertigung, Verwaltung der Staatsfonds- und Rechnungsablage. (R. E. 30. November 1852. S. 1145.)

Firma, s. Repert.

Firmayr, s. Arentin.

Finlay, s. Nachtr.: Auswanderungen nach Amerika Nr 4, 7.

Fischen, s. Repert. Nachtr.: Fischzucht.

Fischereigeräthe. Die Verfertigung von Fischereigeräthschaften wird als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt. (R. A. 27. Oktober 1859. S. 1191.)

Fischereifrevel, s. Nachtr.: Jagdfrevel Nr. 2.

Fischereirecht, s. Nachtr.: Fischzucht.

Fischzucht.

1) Zur Hebung der Fischzucht werden entsprechende Verbote bekannt gegeben. (R. A. 6. Juli 1855. S. 933, Bk. des landwirthschaftl. Kreis-Comité 3. Aug. 1855. S. 1096 u. R. A. 21. September 1855. S. 1252.)

2) Die künstliche Fischzucht, hier die Bildung von Vereinen betr. (Bk. des landwirthschaftl. Kreis-Comité 4. Juli 1856. S. 908.)

3) Die Fischzucht, hier die Vertilgung der Fischotter betr. (Bk. des landwirthschaftl. Kreis-Comité 14. Juni 1857. S. 813.)

4) Die Ueberwachung der in dem Ausschreiben vom 6 Juli 1855 — Amtsbl. 1855. S. 933 — gegebenen Polizeivorschriften macht nothwendig, daß sämmtliche die Fischerei ausübenden Personen von der Ortspolizeibehörde, in den Landgemeinden von dem Gemeindevorsteher, ein ihr Fischereirecht bestätigendes Zeugniß erholen, oder wenn sie ein eigenes Fischereirecht nicht besitzen, sich mit einer schriftlichen in gleicher Weise bestätigten Erlaubniß des Fischereibesitzers zu versehen und den polizeilichen Vollzugsorganen, wenn sie von diesen auf dem Fischfang betroffen werden, auf Verlangen unweigerlich vorzuzeigen haben. (R. E. 11. Mai 1858. S. 499.)

5) S. a. Chlorkalk-Gas.

Fischotter, s. Nachtr.: Fischzucht Nr. 3.

Fischer, Ferdinand, s. Repert.

Fiscalate.

1) Die bisher bestandenen Fiskalats-Expposituren an den Sitzen der kgl. Appellationsgerichte diesseits des Rheins werden vom 1. April 1849 an aufgelöst und die dabei angestellten Fiskalatsbeamten an die Sitze der Regierung ihres Kreises einberufen und dem Rathsgremium der Finanzkammern eingereiht. (R. A. 9. März 1849. S. 267.)

2) S. a. Stempelwesen Nr. 5, Verkehrsanstalten Nr. 2. S. Repert.

Fiscalats-Acceß, s. Repert.

Fiscus, s. Repert. Nachtr.: Postporto Nr. 1.

Fixations-Commissaire. Die Ausgaben für die zur Durchführung der Fixation und Ablösung der Grundrenten besonders abgeordneten Fixations-Commissaire sollen in der Staats-Ausgaben-Rechnung bei der Kreiskassa à Conto des Reichs-Reservefonds zur Verrechnung gebracht werden. (R. A. 6. Dezbr. 1849. S. 1288.)

Fixirung und Ablösung der Grundlasten.

1) Es haben zwar nach dem Grundlastenablösungsgesetze der Blutzehent und der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent, sowie der Kleinzehent da, wo er nicht seit 30 Jahren hergebracht, oder durch Verträge oder Vergleiche anerkannt, für die Zukunft aufzuhören, alle übrigen Zehentarten bestehen aber fort, bezüglich der lediglich die Fixirung angeordnet ist, und die bis zur erfolgten Fixirung wie bisher fortentrichtet werden müssen. (R. A. 14. Juni 1848. S. 664 und R. Pr. A. 31. Juli 1848. S. 846.)

2) Das Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten vom 4. Juni 1848 und Instruktion hiezu vom 17. Juni 1848 wird veröffentlicht. (Beilage zu Nr. 79 des J. Bl. 1848 nach S. 719.)

3) Werden die Anordnungen in Ansehung der Ueberweisung der im Eigenthume der Privaten, der Stiftungen und Communen befindlichen und nicht aufgehobenen Grundgefälle an die Ablösungskassa des Staats bekannt gegeben. (M. E. 17. Juni und R. A. 2. Juli 1848. S. 745.)

4) Wird das instruktive Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern in Ansehung der Fixirung der unständigen Gefälle vom 19. September 1848 zur sachgemäßen Benützung veröffentlichet. (J. Bl. 1848. S. 1160.)

5) In Ansehung der gemeindlichen Handlohns-Fixirung nach §. 14 der Instruktion vom 17. Juni 1848 wird nähere Aufklärung gegeben, um die aufgetauchten Mißverständnisse zu berichtigen. (M. E. 5. Oktober. und R. A. 3. November 1848. S. 1244, dann M. E. 11. u. R. A. 21. Novbr. 1848. S. 1321.)

6) Da nach der Verschiedenheit der Größe der Garben auch der Preis für ein Schock (Schober) Stroh verschieden sein und daher das im Art. 24 des Ablösungsgesetzes festgesetzte Verhältniß zum Roggen nicht unbedingt geltend gemacht werden kann, so ist es genehm, daß da, wo es nothwendig erscheint, das wirklich bestehende örtliche Verhältniß aus durchschnittsmäßigen Rechnungsergebnissen hergestellt werde, dabei ist aber erforderlich, daß diese Ergebnisse auf den normalmäßigen Ablösungspreis des Roggens zu 11 fl. per Schäffel reduzirt werden. (M. R. 6. u. R. A. 14. Novbr. 1848. S. 1295.)

7) Unter den nach § 9 der Instruktion vom 17. Juni 1848 aufzurechnenden Druckkosten der neuen Grundbücher ist auch das hiezu erforderliche Papier begriffen. (M. R. 14. und R. A. 20. November 1848. S. 1314.)

8) Bei der Ablösung der Naturalgefälle haben die Preissätze nach der Verordnung vom 13. Februar 1826 in Anwendung zu kommen. (M. R. 29. November und R. A. 16. Dezember 1848. S. 1413.)

9) Bei Fixirung unständiger Grundlasten, mit welcher sich das gesammte Eigenthum in der Hand des Grundholden consolidirt, ist die Ausfertigung besonderer Grundobereigenthums-Ablösungsbriefe nicht nothwendig, dagegen sollen dem Grundholden auf Verlangen unentgeldliche Auszüge aus den Fixirungsverhandlungen nebst den Beschlüssen von Seite der Distriktspolizeibehörden und Rentämter verabfolgt werden. — Weder eine Behörde noch der Grundherr sind befugt, für Briefe der erwähnten Art Taxen oder sonstige Gebühren zu erheben. (R. E. 26. Dezember 1848. S. 1455.)

10) Da nun die gesetzlich erhebbaren Grundgefälle der Privaten, Stiftungen und Communen auf Verlangen der Berechtigten an die Ablösungskasse des Staates übergehen, so setzt das eine Liquidation der zur Ueberweisung beantragten Gefälle voraus. — Wenn die Liquidation nicht mit der wünschenswerth scheinenden Schnelligkeit gefördert werden kann, so wird zur Beruhigung unter andern auch bemerkt, daß die Verzinsung der Ablösungskapitalien für die liquid befundenen Gefälle ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Liquidation mit dem Ueberweisungstage, welchen der Rentenbesitzer zu bestimmen befugt ist, aber 2 Monate vorher bei der kgl. Regierung anzuzeigen hat, beginnt. (R. A. 5. Jan. 1849. S. 30.)

11) Wenn Handlöhne von solchen handlohnbaren Gegenständen fixirt und an die Ablösungskassa des Staats überwiesen werden, die im Besitze von Stiftungen, Gemeinden oder überhaupt in todter Hand sich befinden, und wobei gewöhnlich ent-

weder ein Lehen-, resp. Handlohnsträger bestellt, oder eine gewisse Zeit bestimmt ist, nach deren Verlauf das Handlohn anfällig wird, so ist es nöthig, daß deren Anfallzeit gehörig berücksichtigt oder, wofern hierüber ein Mangel besteht, mit Würdigung der Verhältnisse geeignet festgesetzt werde. Wären diesfalls neue Bestimmungen erforderlich, so ist von der Ansicht auszugehen, daß die mittlere Besitzzeit durchschnittlich zu 20 Jahren angenommen wird. (M. E. 20. Dezember 1848 u. R. A. 20. Jan. 1849. S. 85.)

12) Werden nähere instruktive Bestimmungen über das Verfahren bei Ueberweisung von Grundrenten an die Ablösungskassa des Staats von Seite der Privaten, Stiftungen und Gemeinden gegeben und zugleich die Formulare zu den Zusammenstellungen der zur Uebernahme für geeignet erachteten Gefälle angefügt. (R. A. 12. Februar 1849. S. 177.)

13) Den kgl. Rentämtern können für die Geschäfte der Ueberweisung von Grundrenten an die Ablösungskassa des Staats keine Commissaire beigegeben werden. — Nur wenn Renteneomplere von ungewöhnlich großem Umfange zur Ueberweisung gelangen, deren Liquidation den Rentbeamten zu lange von seinen übrigen Dienstgeschäften entfernt halten würde, könnten nach Beschaffenheit der Umstände besondere Maßregeln gerechtfertigt erscheinen. (M. E. 24. Februar u. R. A. 4. März 1849. S. 245.)

14) In die periodische Fortgangsanzeige sollen nur diejenigen Gefällsüberweisungen an die Ablösungskassa aufgenommen werden, welche bereits genehmigt und in Vollzug gesetzt wurden. (R. A. 26. März 1849. S. 344.)

15) Im Hinblicke auf Art. 14 und 17 des Ablösungsgesetzes darf bei Handlohnsregulirung kein Vorbehalt des Obereigenthums mehr statt finden. (R. A. 13. April 1849. S. 423.)

16) Die Urkunden über die an die Ablösungskassa des Staats überwiesenen Grundrenten geistlicher Pfründen, sowie die aus den Baarablösungen gebildeten Hypotheken-Kapitalien müssen auf Namen ausgestellt, und diese Ablösungs- und Hypothekenbriefe in den Lokalstiftungskassen hinterlegt werden (R. A. 24 April 1849. S. 464.)

17) Wenn Grundholden der Privaten, Gemeinden und Stiftungen vermeinen, auf fernere Ablieferung ihrer Naturalgilten am Orte bestehen zu sollen, auch wenn solche an die Ablösungskassa des Staats überwiesen sind, so kann daraus dem überweisenden Grundherrn kein Nachtheil erwachsen, in diesem Falle ist auf den Bestimmungen des Gesetzes zu bestehen, und sofort mit der Umwandlung in Geldbodenzinse nach Art. 28 des Gesetzes von Amtswegen vorzuschreiten. (M. E. 5. u. R. A. 16. Mai 1849. S. 551.)

18) Der Grundrentenablösungskassa dürfen nur Ablösungsschuldbriefe, die von ihr ausgegeben worden sind, an Zahlungsstatt zugerechnet werden. (R. A. 5. Aug. 1849. S. 815.)

19) Alle nicht durch Abschnitt II. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehenten, dann alle Besitzänderungsabgaben sind sofort zu firiren und zwar nicht allein die des Staates, sondern auch die der Privaten. Gegebenen Falls ist die Firirung von Amtswegen einzuleiten und durchzuführen. (R. A. 4. Septbr. 1849. S. 926.)

20) Die Zulassung von Anwälten zu den Verhandlungen über die Fixation und Ablösung von Grundabgaben betr. (M. E. 2. und R. A. 9. Novbr. 1849. S. 1191.)

21) Ueber das Verständniß und die Anwendung der Bestimmungen des Art. 11 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes werden Erläuterungen gegeben. (M. E. 25. Februar und R. A. 1. März 1850. S. 264.)

22) In Fixations- und Ablösungsangelegenheiten als solche ist eine Befreiung von Postporto nicht statthaft. (M. E. 30. April und R. A. 4. Mai 1850. S. 611.)

23) Die tar- und stempelfreie Behandlung der durch die Firirung veranlaßten amtlichen Handlungen betr. (M. E. 22. und R. A. 28. Juni 1850. S. 848.)

24) S. a. Fixations-Commissaire, Regieanschaffungen Nr. 1 lit. m u. 9, Zehenten- und Handlohns-Fixe. S. Repert.

Flachsbau.

1) Die Förderung des Leinbaues und der Flachsveredlung, hier die Errichtung von Warmwasser-Röstanstalten betr. (M. E. 19. und R. A. 30. Aug. 1852. S. 1434.)

2) S. a. Ausschr. 12 Dezember 1834. S. 1228. S. Repert.

Flachs-Dörr-Oefen, s. Repert.

Flachröst-Anstalten, s. Nachtr.: Flachsbau.

Flachs-Spinnereien, s. Repert. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 23.

Fleischaufschlag, s. Repert.

Fleischbeschau.

1) Unter Hinweisung auf die Verordnung vom 8. September 1844 — J. Bl. 1844. S. 949 — zum pünktlichen Vollzug wird der Distriktspolizeibehörde der Auftrag gegeben, sich die Fleischbeschaubücher monatlich zur Controlle vorlegen zu lassen, und die geschehene Vorlage in denselben zu bescheinigen. (R. A. 26. November 1855. S. 1470.)

2) S. a. Pferdefleisch. S. Repert.

Fleischverkauf und Tarif, s. Repert. Polizei-Taren.

Fleisnitz, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 3. IV.

Fliegenpapier.
1) Das sogenannte Fliegenpapier, welches mit Arsenikauflösung getränkt, bei unvorsichtigem Gebrauche der menschlichen Gesundheit und selbst dem Leben gefährlich werden kann, darf von den zum Arzneiwaaren-Verkauf Berechtigten
   a) an Aerzte, Apotheker und Materialisten unbedingt,
   b) an Künstler, Gewerbsleute und Fabrikanten, dann
   c) an Thierärzte insoferne
abgegeben werden, als der Abnehmer, welcher für Mißbrauch und vermeidbare schädliche Folgen für sich und die Seinigen, sowie für Andere, sowohl Menschen als Thiere verantwortlich bleibt, durch einen für den einzelnen Fall lautenden Ermächtigungsschein der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde, über seine Berechtigung zur Abnahme von Fliegenpapier sich speziell und förmlich ausweist. — Der Verkauf und die Abgabe an inländische Landärzte, Chirurgen, Bader, Hebammen, an Wasenmeister u. s. w., sowie an irgend eine hier oben unter lit. a, b und c nicht aufgeführte Person ist ohne alle Ausnahme verboten. (R. A. 7. Oktober 1854. S. 1221.)
2) Auf das Stadler'sche Fliegenpapier wird aufmerksam gemacht, und der Weisung, gegen den unbefugten Verkauf dieses Papiers eine sorgfältige Vigilanz anzuordnen und gleichzeitig auch genauest zu controlliren, daß selbst von den zum Giftverkaufe Befugten das fragliche Papier nur nach der Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 17. Aug. 1834 — Döll. V. S. Bd. XV. S. 837 — 856 — abgegeben werde. (M. R. 9. u. R. A. 14. Aug. 1856. S. 1031.)
3) S. a. Giftpapier.

Florens, s. Nachtr: Kunstschätze.
Flör, s. Repert. Oefen verbesserte Nr. 9.
Flößholz, s. Repert. Meßgeld.
Floß-Ordnung.
1) Die revidirte Floßordnung für das aus dem fränkischen Walde und der Umgegend zu verflößende Holz wird veröffentlichet. (R. A. 10. März 1849. Beil. zum J. Bl. Nr. 35 nach S. 310 und R. A. 2. Februar 1850. S. 168.)
2) Die provisorische Floßordnung für die zu Bayern gehörende Strecke des Mains wird verkündet. (R. A. 18. März 1850. S. 425.)

Floßschifffahrt, s. Repert. Ludwigkanal Nr. 8b.
Flüchtige.
1) Um künftigen Fluchtversuchen von Verbrechern nach Frankreich und von da nach Amerika thunlichst entgegen zu wirken, wird es für zweckmäßig erklärt, wenn die Gerichte in dringenden Fällen an den Präfekten des Departements de la Seine inferieure, in welchem die Stadt Havre gelegen ist, die Requisition auf provisorische Verhaftung des flüchtigen Verbrechers stellen. (M. E. 10. und R. A. 20. April 1852. S. 580.)
2) Bekanntgabe der Uebereinkunft mit Oesterreich wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile und gegenseitiger Hilfeleistung der Gendarmerie-Mannschaft bei Feuer- und Wassergefahr vom 22. August 1852. (Bk. des Ministeriums 4. Oktober 1852. S. 1594.)
3) S. a. Auslieferungen Nr. 2. S. Repert.

Flurwachen, s. Nachtr.: Feld- und Flurfrevel.
Flurwächter.
1) Die den Flurwächtern nach §. 113 des Forstgesetzes zukommende Eigenschaft als Hilfsperson zur Handhabung der Forstpolizei soll bei der eidlichen Verpflichtung derselben geeignet berücksichtiget, und da, wo es noch nicht geschehen, nachgeholt werden. (R. A. 11. Aug. 1859. S. 963.)
2) S. a. Gemeindediener. S. Repert.

Flüsse, s. Repert. Nachtr.: Schifffahrt.
Föhrenreuth, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 2.
Forchheim.
1) Der Name der Stadt „Forchheim" und der hiernach benannten Aemter soll fortan ausschließend mit F geschrieben und diese Schreibart ausschließend in öffentlichen Büchern, Urkunden und Siegeln gebraucht werden. (R. A. 19. Juni 1858. S. 743.)
2) S. a. Forstwesen Nr. 9b, Landgerichte Nr. 3. VI.

Forderungen an das Staatsärar, s. Repert.
Formations-Bestimmungen. Die königl allerhöchste Entschließung über den Vollzug der §§. 134 und 135 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 d. d. München 21. Dezember 1851 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (J. Bl. 1852. S. 45.)
Forndran, s. Repert. Regieanschaffungen Nr. 1 lit. a.
Forstämter, s. Repert. Correspondenzform Nr. 2. Nachtr.: Bauholzabgabe, Baustyl, Forstwesen, Postportofreiheit Nr. 9.
Forst-Bureau-Exigenzen, s. Repert.
Forstlehr-Anstalt, s. Nachtr.: Forstschule.
Forst-Gehilfen, s. Nachtr.: Jagden Nr. 14, 16, 21, Jagdfrevel Nr. 4.
Forstgerichte, s. Nachtr. Forstwesen Nr. 13.
Forsttaxe, s. Nachtr.: Bauholzabgabe Nr. 1.
Forstwärter, s. Nachtr.: Jagden Nr. 4, 16, 21, Jagdfrevel Nr. 4.
Forstdienst-Adspiranten und Praktikanten.
1) Veröffentlichung der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 14. September 1848 über die Vorbildung für den Staatsforstdienst im J. Bl. pro 1848. S. 1071.
2) Die Anordnung wird unter Strafandrohung in Erinnerung gebracht, daß über die zu Ende gegangenen interimistischen Funktionen der Forstdienst-Praktikanten und Lehrlinge sofort Anzeige

an die kgl. Regierung erstattet werden muß. (R. A. 6. Februar 1850 S. 191.)

3) Die mit dem Absolutorium der kgl. Forstschule oder einer kgl. Universität versehenen und zur Praxis sich meldenden Forstkandidaten sollen in dem Adspiranten=Verzeichnisse — zur Bestimmung der Reihenfolge ihrer Einreihung als Forstgehilfe — vor den in demselben Jahre geprüften Forstlehrlingen eingetragen werden. (R. A. 8. März 1850. S. 317.)

4) Unter Bezugnahme auf die §§. 2 u. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1858, „die Centralforstlehr=Anstalt Aschaffenburg und das Unterrichtswesen überhaupt betr." — Regier. Bl. 1858. Nr. 40 — wird bekannt gemacht, daß in Oberfranken nachstehende königl. Forstreviere zur Erziehung der Vorlehre für geeignet erklärt wurden:
Hohenberg und Sparneck im Forstamte Marktleuthen;
Geisfeld im Forstamte Bamberg;
Gößweinstein im Forstamte Pegnitz;
Herrnsdorf und Burgwindheim im Forstamte Ebrach;
Langenbach und Lauenhain im Forstamte Kronach.
(R. A. 23. August 1858. S. 1028.)

5) Die bestehende Bestimmung, wornach über das Verhalten der Forstpraktikanten und Eleven während der ihnen übertragenen intermistischen Dienstes=Funktionen jeder Zeit und längstens binnen 8 Tagen nach Beendigung einer solchen Verwendung der kgl. Kreisregierung berichtliche Anzeige zu erstatten ist, wird zur genaueren Beachtung in Erinnerung gebracht. (R. A. 22. März 1859. S. 315.)

6) Bei der bereits vorhandenen Ueberzahl sollen vorerst bis auf weitere Bestimmung keine Forstlehrlinge mehr aufgenommen werden. (R. A. 29. April 1859. S. 517.) S. Repert.

Forstfrevel, s. Repert. Nachtr.: Forstfrevel=Sachen.

Forstfrevel in den Gränz=Waldungen, siehe Repert.

Forstfrevel=Abwandlungs=Competenz, siehe Repert. Nachtr.: Forstfrevelsachen, Forstwesen.

Forstfrevel=Sachen.

1) Wegen Ueberhandnahme der Holzentwendungen in Staats= und Privatwaldungen wird den Polizeibehörden das eifrigste und kräftigste Entgegenwirken zur Pflicht gemacht und dieselben auf die erneuerten und ergänzenden Bestimmungen hingewiesen. (R. A. 16. Dezbr. 1848. S. 1449.)

2) Die Anordnungen gegen zunehmenden Forstfrevel werden zur genauesten Darnachachtung wiederholt eingeschärft und auch den Distrikts= und Lokalschulinspektoren, sowie den Lehrern der deutschen Schulen aufgetragen, in den Werk= und Feiertagsschulen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln jeder Betheiligung der Schuljugend am Holzdiebstahle eifrigst entgegen zu wirken. (R. A. 12. Mai 1851. S. 626.)

3) Das Ausschreiben vom 11. April 1837 wird in Erinnerung gebracht, wornach das bei Haussuchungen durch das Forstpersonal als verdächtig befundene und mit Beschlag belegte Holz dem Gemeindevorsteher zur Aufbewahrung übergeben werden soll, um die Beweismittel zur Feststellung der Identität zu sichern. (R. A. 5. Juni 1851. S. 725.)

4) Bei Anfertigung der Forstrügemanuale darf die Angabe der früheren Territorialverhältnisse, die bei den betreffenden Waldungen für Anwendung der bezüglichen Strafnorm maßgebend sind, nicht übersehen werden. (R. A. 29. August 1851. S. 1078.)

5) Die Entwendung an aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichtetem Holze, auch wenn es sich noch im Walde befindet — ebenso die Entwendung des an die Floßbäche oder Abladeplätze verbrachten Holzes, oder des Holzes, welches eben getriftet wird; ist nach Art. 80 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 nicht mehr als forstpolizeiliche Uebertretung oder als Forstfrevel, sondern nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Diebstahl zu bestrafen. — In gleicher Weise ist nach Art. 82 des angeführten Gesetzes auch gegen diejenigen zu verfahren, welche bereits geschälte Lohrinde entwenden (R. A. 31. Dezember 1852 u. J. Bl. 1853. S. 7.)

6) Die nach sechs Distrikten ausgeschiedenen, nach den Lokalpreisen bemessenen Werthbestimmungstabellen ohne Anschlag der Fabrikations= und Transportkosten werden mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die hierin für jeden Distrikt enthaltenen Werthsansätze bei dem Vollzuge des Forstgesetzes zur Bemessung:
1) des Werth= und Schadensersatzes, in soferne derselbe nicht schon durch das Gesetz bestimmt ist; und
2) der Geldstrafe in denjenigen Fällen, in welchen der Betrag derselben durch den Werth des Gegenstandes der Uebertretung oder des Frevels bestimmt wird,
zur Grundlage zu dienen haben. (R. A. 31. Dezember 1852. J. Bl. 1853. S. 15 u. 31. Dezember 1855. Amtsbl. 1856. S. 93 u. 25. Jan. 1859. S. 151.)

7) Die unmittelbare und mittelbare Erhebung, dann die Verrechnung der Forststrafen soll bei demjenigen kgl. Rentamte stattfinden, in dessen Bezirk das Forstrügegericht sich befindet, welches auf Bezahlung der einschlägigen Forststrafen erkannt hat; die königl. Landgerichte haben daher alle bei einem Forstrügegericht erkannt werdenden Geld=

strafen ꝛc. in Ein Einzugsverzeichniß für dasjenige kgl. Rentamt zu bringen, in dessen Bezirk das betreffende Forstrügegericht liegt. (R. A. 4. Juli 1853. S. 434.)

8) Die Einzugs-Verzeichnisse über die erkannten Forststrafen, Schadens- und Werths-Ersätze sollen von ihrer Mittheilung an die kgl. Rentämter von den Forstrügegerichten erst gehörig abgeschlossen werden. (R. A. 23. Jan. 1854. S. 104.)

9) Nach Vorschrift des Forstgesetzes und der einschlägigen Instruktion, dann nach Anordnung in dem autographirten Regierungs-Ausschreiben vom 13. Mai 1853. Nr. 15967 soll die zu erfüllende Aufgabe hinsichtlich der Einzugsverzeichnisse möglichst gefördert und auf alle Weise dahin gewirkt werden, daß die Perception der Forstgefälle, dann die Antragstellung auf Umwandlung der Geld- in Arreststrafen ꝛc. so zuverlässig in den vorgeschriebenen Terminen erfolgen könne, daß den königl. Rentämtern die Semestral-Uebersichten über die Einnahmen aus Forstungen in den hiefür vorgezeichneten Terminen zur Revision vorzulegen möglich wird. — Sollte aber wider Erwarten von Seite einer der äußeren Behörden eine Verzögerung eintreten, so haben die kgl. Rentämter bei eigener Verantwortlichkeit für alle aus dieser Verzögerung etwa eintretenden nachtheiligen Folgen sogleich berichtliche Anzeige zu machen. (R. A. 25. Juni 1854. S. 783.)

10) An die Gerichte ergeht die Weisung, nach eingetretener Rechtskraft der Erkenntnisse innerhalb der durch Art. 172 des Forststrafgesetzes vom 28. März 1852 verordneten vierzehntägigen Frist die Einzugsverzeichnisse an die betreffenden Rentämter ohnfehlbar einzusenden, die ihnen von den Rentämtern nach Vorschrift des §. 57 der Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1852 wegen Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe an sie gebrachten Anträge mit Rücksicht auf Art. 53 des Forststrafgesetzes ohne Verzug zu erledigen, und den ihnen nach Art. 170 dieses Gesetzes obliegenden Vollzug der Arreststrafe nach Thunlichkeit zu fördern. (A. A. 5. Juli 1854. S. 833.)

11) Bekanntgabe der allerhöchsten Verordnung vom 6. Juli 1856, „die außerordentliche Zunahme der Forstfrevel im Reviere Wallenfels, kgl. Landgerichts Kronach betr." (R. A. 14. Juli 1856. S. 895.)

12) In den Forstrügeverzeichnissen ist immer ausdrücklich zu bemerken, ob die Anzeigen, welche darin enthalten sind, auf eigene Wahrnehmung des verpflichteten Forstbediensteten, Waldaufsehers ꝛc. oder auf Angaben anderer, nicht verpflichteter Personen beruhen, und dann sind bei Stellung der forstamtlichen Strafanträge jedesmal die Thatumstände sorgfältig in Erwägung zu ziehen und solche möglichst richtig unter die gesetzlichen Strafbestimmungen zu subsumiren. (R. A. 16. März 1859. S. 289.)

13) Nähere Eröffnungen über die Fragen:
ob im Rückblicke auf Art. 80 des Forstgesetzes der Forstschutzbedienstete zur Constatirung und Anzeige von Holzdiebstählen verpflichtet, wie — im Falle der Bejahung dieser Frage — die Anzeige zu behandeln, und welche Beweiskraft nach eingeleiteter strafrechtlicher Untersuchung einer solchen Anzeige beizumessen sei? — und dann, ob gegen einen Forstschutzbediensteten im Falle der Verfolgung eines Holzdiebstahls das Verbrechen oder das Vergehen der Widersetzung gegen die Obrigkeit begangen werden könne? — (M. E. 17. u. R. A. 30. Aug. 1859. S. 1017.)

14) S. a. Anzeigegebühren Nr. 1, Begnadigungen, Flurwächter, Wald- und Forstfrevler. S. Repertorium.

Forstfrevel-Strafumwandlung. Bei Verhängung von Arrestrafen oder Umwandlung von Geldstrafen in Arreststrafen ist in allen zuläßigen Fällen geschärfter Arrest auszusprechen, wenn dessen Dauer die Zeit von zwei Tagen überschreitet; — wenn ursprünglich auf Arreststrafe erkannt worden ist, hiebei aber dem Aerar wegen Mittellosigkeit der Frevler die Verpflegungskosten überbürdet wurden, ist immer das kgl. Rentamt mit seinen Erinnerungen zu hören; — wo die Arrestlokale beschränkt sind, soll darauf Rücksicht genommen werden, daß bei dem Arrestvollzuge eine gehörige Eintheilung der Zeit der Arresterstehung herbeigeführt werde; — die einmal ausgesprochenen Arreststrafen sind so schleunig als möglich in Vollzug zu setzen. (R. E. 12. April 1852. S. 566.) S. Repert.

Forstkarten, s. Repert.

Forstkulturen.

1) Ueber die Bestimmungen der Dienstesinstruktion der kgl. Revierförster bezüglich der Auszahlung und Verrechnung der Kulturauslagen werden nähere Erläuterungen gegeben. (R. A. 8. April 1851. S. 484.)

2) S. a. Repert. Raupenfraß.

Forstpersonal, s. Repert. Postportofreiheit Nr. 5. Nachtr.: Anzeiggebühren, Dienstwohnungen und Gründe Nr. 1 und 2, Forstfrevelsachen Nr. 3, Hundevisitationsgebühren, Jagdfrevel Nr. 4, Forstpersonalverehelichungen, Forstgehilfen, Forstwärter.

Forstpersonals-Uniform, s. Repert. Uniformen Nr. 4. Nachtr.: Forstwesen.

Forstpersonals-Verehelichungen. Die nicht stabilen Forstbediensteten, sollen, wenn sie sich verehelichen wollen, auf die bestehenden Bestimmungen hingewiesen und ihnen eröffnet werden, daß der Familienstand kein Gesuch um Beförderung, Stabilitätsertheilung oder Unterstützung

begründen könne ꝛc. (R. A. 19. März 1850. S. 373 u. 25. März 1850. S. 415.) S. Repert.

Forst-Rechnung, s. Repert. (nach Nr. 2 ist anzureihen): die kgl. Forstämter haben ihre Kulturrechnungen längstens bis zum 10. Oktober jeden Jahres mit sämmtlichen Belegen den treffenden kgl. Rentämtern mitzutheilen; eben so haben die kgl. Forstämter auf die rechtzeitige und schleunige Vorlage der Diätenrechnungen bei Abwandlung der Forstrüge-Termine bedacht zu sein. (R. E. 2. März 1835. S. 210.)

Die Forsteinnahmen und Ausgaben sind lediglich bei demjenigen Rentamte zur Verrechnung zu bringen, in dessen Bezirk der Forstamtssitz gelegen ist; die rentamtsweise Verbuchung derselben kann unterbleiben. (R. E. 7. Juli 1838. S. 619.) S. a. Rechnungswesen rentamtliches Nr. 15.

Forstrecht-Holz.

1) Bei Erwerbung und Ablösung von Forstrechten sollen Reichnisse und Gegenreichnisse nur mit 5 Prozent oder 20 kapitalisirt werden. (R. A. 11. März 1850. S. 364.)

2) Nach allgemeinen Rechtsbegriffen bildet jedes als Gutszugehör katastrirte Forstrecht ein dingliches Recht, d. i. eine Servitut zu Gunsten des berechtigten Gutes und zu Lasten der damit beschwerten Waldung und haftet daher ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers auf dem Gute selbst. An diesem Rechtsverhältnisse hat das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 nichts verändert, und es können also ohne Zustimmung des Eigenthümers des dienenden Waldes auch fixirte Forstrechte von dem berechtigten Gute nicht losgetrennt und als selbstständige Gutsbestandtheile verkauft oder veräußert werden. (M. E. 23. Dezbr. 1851 und R. A. 6. Februar 1852. S. 201.)

3) Nach den Bestimmungen der Civilgesetze erscheinen reale Forstrechte als integrirende Bestandtheile des berechtigten Gutes, und können in der Regel ohne Zustimmung des Eigenthümers des belasteten Waldes von dem berechtigten Gute weder getrennt, noch auf ein anderes Gut übertragen oder getheilt werden, und die mit dem Notariate betrauten Gerichte haben bei Protokollirung derartiger Verträge die Paciszenten auf die Rechtsfolgen der mangelnden Zustimmung des Eigenthümers der belasteten Waldung aufmerksam zu machen, und, daß dieses geschehen ist, im Protokolle anzuführen. (M. R. 8. und R. A. 17. Febr. 1855. S. 245.)

4) Bestimmungen über hypothekenamtliche Behandlung abgelöster Forstrechte. (M. E. 14. und A. A. 28. März 1855. S. 394.)

5) Die Verhandlungen über Forstrechtsablösungen, sind wie jene über Ablösung der übrigen Grundlasten, tax- und stempelfrei zu behandeln. (R. A. 25. Jan. 1859. S. 134.)

6) Ueber die auf den Staatswaldungen haftenden Forstrechte sollen, wie bei den kgl. Forstämtern, so auch bei den kgl Rentämtern

Forstrechts-Kataster oder Grundbücher angelegt und sorgfältig evident gehalten werden.

Die Art der Anlegung ist durch eine Instruktion erläutert mit Beifügung eines Formulars zu dem Kataster. (R. A. 13. März 1860. S. 245 und 257.)

7) S. a. Brandassekuranzwesen, Hypothekenwesen. S. Repert.

Forstschule.

1) Der Termin zur Vorlage der Gesuche um Forstschulstipendien von Jünglingen, welche die Forstschule noch nicht bezogen haben, nach der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 7. Februar 1844 wird vom ersten auf den letzten August eines jeden Jahres verlängert. Verspätete oder nicht vollständig belegte Gesuche bleiben unberücksichtiget. (R. A. 12. Jan. 1847. S. 51.)

2) Die Vorbedingungen zur Aufnahme in die Forstschule zu Aschaffenburg betr. (M. R. 28. Dezbr. 1846 u. R. A. 20. Jan. 1847. S. 80.)

3) Bk. über den Beginn der Vorträge an der Forstschule in Aschaffenburg für das Studienjahr $18^{47}/_{48}$ vom 12. Aug. 1847. S. 996.)

4) Die Forstschule in Aschaffenburg hat die Benennung „Forstlehranstalt für das Königreich Bayern“ anzunehmen. — Die Aufnahmsbedingungen in diese Anstalt werden dahin abgeändert, daß das Absolutorium eines Gymnasiums mit der Fähigkeit zum Uebertritt auf eine Universität, oder das Absolutorium einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule nebst dem legalen Zeugnisse beigebracht werden müsse, daß sich der Gewerbschüler vorher in der IV. Klasse der Lateinschule dem allgemeinen Fortgange nach in den zwei ersten Dritttheilen der Schüler befunden habe ꝛc. (M. E. 26. Oktober 1850. S. 1529. u. R. A. 15. Novbr. 1850. S. 1566.)

5) Die Vorlesungen an der Forstlehranstalt in Aschafburg beginnen künftig am 1. Oktober jeden Jahres und die Gesuche um Verleihung von Unterrichtsstipendien zum Besuche dieser Anstalt sind bis zum 10. August eines jeden Jahres bei der kgl. Regierung in Vorlage zu bringen. (R. A. 23. September 1856. S. 1191.)

6) Die Direktion der Central-Forstlehranstalt in Aschaffenburg ist ermächtigt worden, denjenigen Aspiranten zum standesherrlichen Forstdienste oder zum Forstdienste größerer Privatwaldbesitzer überhaupt, sowie den Söhnen der letzteren, welche die im Regierungsblatte pro 1858 Nr. 40 ausgeschriebenen allgemeinen Vorbedingnisse zur Aufnahme in die kgl. Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg zwar nicht vollständig erfüllt haben, im

übrigen aber sich durch legale Zeugnisse über ununausgesetzt sittliches Wohlverhalten, sowie über den Besitz hinreichender Subsistenzmittel sowohl, als einer zum richtigen Verständnisse der Lehrvorträge nöthigen Vorbildung auszuweisen vermögen. — Den Besuch der besagten Forstlehranstalt gleich den Ausländern als Hospitanten zu gestatten, wenn dieselben zuvor die protokollarische Erklärung abgeben, die vorgeschriebene Disciplinar-Ordnung gleich den übrigen Kandidaten strenge einhalten und niemals irgend einen Anspruch auf den Uebertritt in die für den Staatsforstdienst angeordnete Vorbereitungspraxis oder auf eine Anstellung im kgl. Staatsforstdienste überhaupt aus dem Besuche der Central-Forstlehranstalt begründen, sich vielmehr ausschließlich für den Privatforstdienst ausbilden zu wollen. (M. E. 3. u. R. A. 16. September 1859. S. 1081.)

7) Mit Bezugnahme auf Absatz 5 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1858, „die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg und das Forstunterrichtswesen überhaupt betr." — Regier. Bl. 1858 Nr. 40 — wird wiederholt daran erinnert, daß die Gesuche um Zulassung zur forstlichen Vorlehre bis längstens zum 1. August jeden Jahres bei der einschlägigen Kreisregierung einzureichen sind. (R. A. 27. September 1859. S. 1144.) S. Repert.

Forstwesen.

1 a) Statt Behlen's Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen mit besonderer Rücksicht auf Bayern, die zu erscheinen aufhört, sollen die neuen Jahrbücher der Forstkunde von Wedekind fortgesetzt werden. Dem kgl. Forstdienstpersonal ist es unbenommen, auch der Redaktion der neuen Jahrbücher für Forstkunde geeignete Mittheilungen zur Veröffentlichung auf außerordentlichem Wege zu machen (R. A. 27. April 1847. S. 485.)

1 b) Veröffentlichung der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1849 über die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen. (J. Bl. 1849. S. 911.)

1 c) Die Instruktion zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1849 über die Abgabe und Verwerthung der Frostprodukte aus Staatswaldungen wird veröffentlichet. (J. Bl. 1849. S. 1159.)

2) Nähere Bestimmungen zu vorstehender Instruktion. (R. A. 8. Mai 1851. S. 641 und 31. Mai 1851. S. 701.)

3) Das Forstgesetz vom 28. März 1852 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (J. Bl. 1852. S. 509. — Allerhöchste Verordnung über den Vollzug dieses Gesetzes vom 14. Juli 1852. J. Bl. 1852. S. 1160. — Vorschriften zum Vollzug des Forstgesetzes in einer eigenen Beilage nach S. 1565 des J. Bl. 1852.)

4) Bekanntgabe der königl. allerhöchsten Verordnung vom 16. Oktober 1852, „die Kosten der Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel betr." (J. Bl. 1852. S. 1686.)

5) Die königl. allerhöchste Verordnung vom 1. Juli 1853, „die Organisation der Staatsforstverwaltung betr.," wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (J. Bl. 1853. S. 529 u. R. A. 14. September 1853. S. 659.)

6) Bekanntgabe des Status der Forstmeister und Revierförster für den äußeren Dienst. (Königl. allerhöchste Verordnung vom 23. Oktober 1853 J. Bl. 1853. S. 829.)

7) Das Verbot des Art. 93. Abs. 4 des Forstgesetzes vom 28. Mai 1852, wornach Besitzer von Säg- und Schneidemühlen Sägblöcke ohne das Zeichen des Waldhammers oder ohne ein anderes Zeichen des Waldbesitzers nicht annehmen dürfen, soll mit der für die Uebertretung bestimmten Strafe und sonstigen Bedrohung in sämmtlichen Gemeinden gehörig bekannt gemacht werden. (R. A. 6. März 1855. S. 285.)

8) Der von einem gräflichen Forstamte erhobene und von der betreffenden Standesherrschaft unterstützte Anspruch, wornach polizilche Vorladungen der gräflichen Forstbediensteten durch Requisition an das Forstamt zu geschehen haben sollen, wird nicht für begründet erachtet. (M. E. 31. März u. R. A. 7. April 1856. S. 428.)

9 a) Die Forstrevier Stadtsteinach wird vom Forstamte Kronach getrennt und dem Forstamte Kulmbach einverleibt. (R. A. 14. April 1855. S. 451.)

9 b) Die Bezirkseintheilung bezüglich der Forstämter Bayreuth, Ebrach, Forchheim, Horlach und Wunsiedel, dann die Errichtung eines neuen Forstamts in Marktleuthen betr. (R. A. 8. Septbr. 1856. S. 1157.)

10) Das Führen eines der Waldhämmern der Forstbehörden gleichen oder ähnlichen, insbesonders mit einem eckigen und runden Rande versehenen Waldeisens, ist stets als ein verdächtiges Verfahren zu betrachten und bei hinzutretendem weiteren Verdachtsgrunde jeder Zeit zur Beschlagnahme der mit einem solchen Waldeisen bezeichneten Hölzer zu schreiten und die strafrechtliche Untersuchung zu veranlassen. (R. A. 27 Dezbr. 1856 Amtsbl. 1857. S. 5.)

11) Die Verbreitung der Druckschrift über Holzzucht außerhalb des Waldes betr. (Bl. des landwirthschaftlichen Kreiscomités 3. März 1857. S. 274.)

12) In der Joseph Anton Finsterlin'schen Buchhandlung zu München ist eine neue Auflage des Forstgesetzes sammt den allgemeinen und den besonderen, für Gemeinde-, Stiftungs- und Korporationswaldungen erlassenen Vollzugsvorschriften nebst einem Realindex erschienen. — Preis eines

Exemplars 30 kr. (R. A. 30. September 1857. S. 1196.)

13) In Folge des Gesetzes vom 1. Juli 1856 über die Gerichtsverfassung bestehen für Oberfranken die gebildeten Bezirksgerichte Bamberg, Bayreuth, Hof und Kronach als Gerichte zweiter Instanz. Die Vertretung des Aerars bei den desfallsigen Verhandlungen ist:
   a) bei dem kgl. Bezirksgerichte Bamberg, dem kgl. Forstamte Bamberg,
   b) bei dem kgl. Bezirksgerichte Bayreuth, dem kgl. Forstamte Bayreuth,
   c) bei dem kgl. Bezirksgerichte Hof, dem kgl. Forstamte Marktleuthen,
   d) bei dem kgl. Bezirksgerichte Kronach, dem kgl. Forstamte Kronach,

übertragen. (R. A. 14. Oktbr. 1857. S. 1271.)

14) S. a. Repert. Staatswaldungen. Nachtr.: Holzhandel Nr. 1, Sägemühlen, Staatswaldungen, Strassenauslichtung.

Forstwirthschaft in Privatwaldungen.

1) Im oberfränkischen Kreise, sowie im mittelfränkischen soll von den speziellen Holzanweisungen durch das Forstpersonal in den Waldungen der Privaten Umgang genommen werden. — Die fortdauernde forstpolizeiliche Aufsicht über Privatwaldungen, und namentlich über die forstwirthschaftswidrige oder devastirliche Behandlung derselben ist deshalb nicht ausgeschlossen. (R. A. 4. Juli 1847. S. 740.)

2) Verhandlungen, welche durch die nach Maßgabe des Forstgesetzes vom 28. März 1852 erfolgende Anzeige einer vorhabenden Waldrodung veranlaßt werden, sind insoweit solche lediglich im öffentlichen Interesse stattfinden, tax- und stempelfrei zu behandeln. Diese Tax- und Stempelfreiheit beschränkt sich jedoch selbstverständlich nur auf die wirklich und ausschließend im öffentlichen Interesse veranlaßten Verhandlungen, wogegen in den Fällen, wo eine Verhandlung durch Verschulden des Waldbesitzers, beziehungsweise durch eigenmächtiges Roden veranlaßt erscheint, gleichwie bei allen übrigen die Uebertretung irgend einer der forstpolizeilichen Vorschriften des Forstgesetzes betreffenden Verhandlungen die Erhebung der Tax- und Stempelgebühren auf Grund und resp. nach Maßgabe des Art. 67 des Forstgesetzes, beziehungsweise der Verordnung vom 16. Oktober 1852 — Regier. Bl. 1852. S. 629 — keinen Zweifel unterliegen kann. — Soviel die Anzeige der vorhabenden Waldrodung selbst betrifft, so ist hiezu, wenn dieselbe nicht zu Protokoll gegeben, sondern schriftlich überreicht wird, in allen Fällen der Klassenstempel von 3 kr. und zwar bei größerem Umfange, zu jedem Bogen derselben, anzuwenden. (M. E. 22. u. R. A. 28. Mai 1856. S. 628.)

3) Die forstpolizeilichen Bestimmungen nach dem Forstgesetze vom 28. März 1852 in Ansehung der Privatwaldungen sollen mit allem Nachdrucke gehandhabt und gegen Zuwiderhandlungen durch Anwendung der gesetzlichen Mittel mit unnachsichtlicher Strenge eingeschritten werden. (R. A. 11. Mai 1858. S. 407.) S. Repert.

Forstwirthschaft in Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen.

1) Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen werden zur analogen Anwendung auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 19. Aug. 1849 über die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen aufmerksam gemacht. (R. A. 3. Dezember 1849. S. 1272.)

2) Sowie das ärarialische Forstschutz-Personal verpflichtet ist, die Verhütung und Entdeckung von Holzdiebstählen (d. i. Entwendungen von aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichtetem Holze) sich angelegen sein zu lassen, so soll gleiche Verpflichtung auch dem Forstschutzpersonale der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften, dann der Privatwald-Besitzer auferlegt und die in der Folge neu eintretenden Schutzbediensteten auf diese Verpflichtung bei Antritt ihres Dienstes aufmerksam gemacht werden. (R. A. 18. Oktober 1859. S. 1175.)

3) S. a. Repert. Schuldienstgründe. Nachtr.: Forstwesen Nr. 12.

Fourage, s. Nachtr.: Militärmontur.

Fournituren, s. Repert. Nachtr.: Frohnfeste, Fournituren.

Frachtfuhrgewerb, s. Nachtr.: Gewerbswesen Nr. 30.

Frachtbriefe, s. Repert.

Frachtwägen, s. Repert. Nachtr.: Fuhrwerke.

Frankaturzwang, s. Nachtr.: Postporto Nr. 2.

Frankenberg, s. Nachtr.: Pferdezucht Nr. 11.

Frankfurter Pillen, s. Repert.

Frankfurt, s. Repert. Paßvisa Nr. 3. Nachtr.: Correspondenz mit dem Auslande, Heimathlose Nr. 7, Lebensversicherungsanstalten Nr. 5 und 7, Lottospiel ausländisches, Paßkarten Nr. 7a, Zollwesen Nr. 16.

Franko-Marken, s. Nachtr.: Postsendungen Nr. 4.

Frankreich, s. Repert. Freizügigkeiten Nr. 4, Paßwesen Nr. 5, 13 und 24b, Requisitionen Nr. 7b, Requisitionskosten Nr. 1, Todtenscheine Nr. 2. Nachtr.: Aus- und Einwanderungen Nr. 4, Auslieferungen Nr. 4, Auswanderungen nach Algier, Denkzeichen, Flüchtige, Legalisation Nr. 8, Paßvisa ꝛc. Nr. 2, 6, 8, 9 u. 12, Telegraphenanstalten Nr. 8 u. 9, Todtenscheine, Untersuchungen strafrechtliche Nr. 6.

Franzowitz, s. Nachtr.: Ausspielungen Nr. 5.

Frauendorf, s. Repert.

Frauenkleider, s. Repert.

Frauens-Personen, s. Nachtr.: Ansäßigmachungssachen Nr. 1.

Frauenstift in Augsburg, s. Repert.

Fräuleinstift, markgräfliches in Bayreuth, s. Repert.

Frauentage, s. Repert. Nachtr.: Tanzmusiken Nr. 4.

Frauenzell, s. Nachtr.: Gemeinden Nr. 4.

Frauenzimmer, s. Repert.

Freinächte, s. Repert. Nachtr.: Tanzmusiken.

Freicorps, s. Nachtr.: Landwehr-Freicorps.

Freiplätze, s. Nachtr.: Blindeninstitute Nr. 8.

Freischeine, s. Nachtr.: Eisenbahnen.

Freitäge, s. Repert.

Freizügigkeit.

1) Zwischen der Regierung von Bayern und der von Belgien ist ein Freizügigkeitsvertrag abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. (Bk. des Ministeriums 29. Dezember 1851. J. Bl. 1852. S. 53.)

2) S. a. Repert. Nachsteuer. Nachtr.: Auswanderungen nach Texas.

Fremden-Polizei.

1) Die angeordnete Quartals-Uebersicht der wichtigen Ergebnisse der Fremdenpolizei wird bis auf Weiteres erlassen. Die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige sonstiger erheblicher Vorfälle im Gebiete der Fremdenpolizei besteht jedoch fort. (R. A. 27. Jan. 1847. S. 109.)

2) Auch der Inländer hat sich auf Reisen im Inlande durch Zeugnisse, Briefschaften, Urkunden und sonstige glaubwürdige Mittel über seine Person auszuweisen; die Paßkarten bieten ein bequemes Legitimationsmittel. (R. Pr. A. 9. Mai 1851. S. 612.)

3) Die wichtigsten noch geltenden Bestimmungen über die Handhabung der Fremden-Polizei werden bekannt gegeben, und zur genauen Darnachachtung eingeschärft. (R. A. 12. Aug. 1860. S. 779.) S. Repert.

Freudel, s. Repert. Nachtr.: Regieanschaffungen Nr. 1 lit. o.

Freudenschießen, s. Repert. Nachtr.: Schießen.

Freyberg, s. Repert.

Freyer, s. Repert. Schmetterlinge.

Frickenhöchstadt, s. Nachtr.: Gemeinden Nr. 4.

Friedau. Dem, von Gottfried v. Glas auf Wölsauerhammer aufgeführten Fabrikgebäude der mechanischen Baumwollenspinnerei bei Brand, kgl. Landgerichts Thiersheim, darf der Name „Friedau" beigelegt werden. (R. A. 16. Oktober 1860. S. 1031.)

Friesheim, s. Nachtr.: Gemeinden Nr. 3.

Fristen, s. Repert. Nachtr.: Gewerbswesen Nr. 22b.

Frohndienste, s. Repert. Gemeinde-Umlagen Nr. 3b. Nachtr.: Fixirung und Ablösung der Grundlasten.

Frohnfesten, s. Repert. Nachtr.: Gefängnisse.

Frohnfest-Fourrituren.

1) Die Lieferung der Frohnfest-Fourrituren von der Strafanstalt Plassenburg kann nicht portofrei verlangt werden; die nachweislich hierauf erwachsenen Porti sind aus Regiemitteln zu bestreiten und in den einschlägigen Regierechnungen in Verausgabung zu bringen. (R. A. 6. Febr. 1854. S. 157.)

2) Das vorstehende Ausschreiben vom 6. Februar 1854 wird dahin berichtigt, daß die Transportkosten für Frohnfest-Fourrituren nicht aus Regiemitteln zu bestreiten sind, sondern auf Cap. III. lit. E. §. 2. Tit. 2 der Staatsausgaben übernommen und verrechnet werden müssen. (R. A. 27. Aug. 1856. S. 1158.)

3) S. a. Repert. Technische Revision.

Frohnleichnamstag, s. Repert. Nachtr.: Schießen, Uniformen.

Fuhrleute.

1) Von Seite der k. k. österreichischen Regierung ist aus Rücksicht auf die öffentliche Ordnung die Verfügung getroffen worden, daß Fuhrleute, sowie deren Knechte mit einem legalen Passe, oder mit einem gehörig vidirten Heimathscheine sich zu versehen haben. (R. A. 27. Dezember 1852 J. Bl. 1853. S. 6.)

2) S. a. Repert. Postsendungen Nr. 1.

Fuhrwerke.

1) In denjenigen besonderen Fällen, in welchen die Bewilligung zum Transport eines Wagens mittels Anhängens an einen andern nachgesucht wird, ist die Zuständigkeit zur Ertheilung von Dispensationen nach der allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1840 von nun an den kgl. Kreisregierungen, Kammer des Innern, eingeräumt worden. — Im Falle der Genehmigung des desfallsigen Gesuchs ist ein Vorweis für den betreffenden Fuhrmann auszustellen, und den übrigen Kreisregierungen, deren Bezirk durch den Transport berührt wird, hievon zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen. (M. E. 24. Novbr. u. R. A. 5. Dezbr. 1857. S. 1637.)

2) Der Gebrauch, daß den Frachtfuhrwerken zwei- oder auch vierräderige Karren angehängt werden, welche entweder den Vorreitknechten zur Rückfahrt nach beendigter Vorspann, oder den Fuhrleuten selbst zu Lagerstätten dienen, um des Nachts bei den Fuhrwerken bleiben zu können, läuft gegen die allerhöchste Verordnung vom 2. Dezbr. 1840 und darf nicht geduldet werden. (R. A. 9. April 1858. S. 385.)

3) S. a. Eisenbahnen Nr. 25, Radfelgen, Strassenpolizei. S. Repert.

Fugger, s. Repert.

Fundamente, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 43.

Fundirungs-Zuflüsse.
1) Die verstorbene Haushälterin Katharina Brehm in Bamberg hat dem Armen-Institute daselbst 200 fl. letztwillig bestimmt. (R. A. 12. Juli 1847. S. 779.)
2) Ein Ungenannter hat dem Krankenhause in Bamberg ein Geschenk von 1000 fl. mit der Bestimmung gemacht, daß die Zinsen hievon zur zeitweisen Aufnahme und Verpflegung ganz armer, siecher Personen im genannten Krankenhause verwendet werden sollen. (R. A. 14. Juli 1847. S. 779.)

Fundus pauperum, s. Repert.
Funktionäre, s. Repert. Ansäßigmachungssachen, Nachtr.: Heirathsbewilligungen.
Fürg, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 7 und 25.
Fürst, s. Repert. Obstbaumzucht Nr. 6.
Fußsohlen-Einschnitt, s. Nachtr.: Leichenbeschau.
Futtermangel, s. Repert.

G.

Gabeldeichseln, s. Repert.
Galvanische Apparate, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 10.
Gallen, St., s. Repert. Paternitätssachen.
Gänse, s. Repert.
Ganten.
1) Gemäß des Plenarbeschlußes des Oberappellationsgerichts vom 14. April 1847, wornach ausgesprochen wurde, daß die Benachrichtigung der Affigirung eines Prioritätserkenntnisses wesentlich nothwendig sei, und die Fatalien der Berufung gegen solche Urtheile den gerichtsbekannten Gläubigern (der kgl. Fiskus ausgenommen) vom Tage des wirklich erfolgten Anschlages nur unter der Voraussetzung laufen, daß dieser Tag denselben von dem Konkursgerichte vorher besonders notifizirt worden ist, außerdem aber von dem Tage der geschehenen Insinuation, werden die Untergerichte angewiesen:

   Die Bekanntmachung des Affirions-Tages an die Gläubiger stets so zeitig zu erlassen, daß voraussichtlich alle Gläubiger noch vor dem Affirions-Tage von selbem Kenntniß erlangen können und rücksichtlich der gerichtsbekannten Gläubiger diese Bekanntmachung durch Insinuation oder Kurrenten zu bewerkstelligen.

   (A. A. 12. Mai 1847. S. 537.)
2) S. a. Repert. Stempelwesen Nr. 13, Stiftungsverwaltungen Nr. 3, Stiftungswesen Nr. 6.

Garbs, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 25.
Garnisons-Compagnie, s. Nachtr.: Soldaten Nr. 3, 5.
Gartenbau, s. Repert.
Gaspei, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 14.
Gassen-Polizei, s. Repert.
Gastwirthe, s. Nachtr.: Tanzmusiken Nr. 8.
Gaukler, s. Repert. Nachtr.: Marionettenspieler Nr. 1.
Gauner, s. Repert. Polizeiaufsicht, Vaganten.
Gebähr-Anstalten, s. Repert. Medicinalwesen Nr. 5 und 6.
Gebäude. Die Vorlage von Entwürfen zu Staatsgebäuden an die höchste Stelle soll für den Anstrich derselben der Farbeton aus den allerhöchst genehmigten Musterfarben gewählt und auf einem besonderen Blatte dem Kosten-Voranschlage einverleibt werden. — Ein gleiches Verfahren hat auch bei den Entwürfen für Neubauten der Stiftungen und Communen dann für Feldkapellen einzutreten. — Für bereits bestehende Staatsstiftungs- und Gemeindegebäude hat die kgl. Bauinspektion den Farbeton zu bestimmen. (M. E. 15. u. R. A. 20. Jan. 1849. S. 92.) S. Repert.
Gebäude-Schätzungen, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen.
Gebhardt, s. Repert. Pensionsanstalten Nr. 2.
Gebirgs-Baustyl, s. Nachtr.: Baustyl.
Gebühren-Erhebung, s. Nachtr.: Gerichtsdiener Nr. 3.
Geburten.
1) Bezüglich einer jeden im Königreiche stattfindenden Geburt eines Kindes einer dem württembergischen oder dem badischen Unterthanenverbande angehörenden Frauensperson soll ein von dem betreffenden kgl. Pfarramte kostenfrei gefertigter Auszug aus den Geburtsregistern durch die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde nach vorgängiger Beglaubigung des Letzteren an die Heimathsbehörde jener Frauensperson unmittelbar übersendet werden. — Damit wird der Behörde der Auftrag gegeben, jede von einer württembergischen oder badischen Behörde ihnen zukommende Mittheilung über eine auf dem dortigen Gebiete stattgefundene Geburt, sofort dem betreffenden Pfarramte und erforderlichen Falles dem einschlägigen Gerichte bekannt zu geben. (R. A. 20. Dezember 1858. S. 1436.)
2) Ingleichen hat solche Mittheilung auch bei der Geburt eines ehelichen oder unehelichen Kindes einer dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, dem Herzogthum Coburg-Gotha und dem

Herzogthume Anhalt zur Beobachtung eines reciproken Verfahrens zu geschehen. — Der von dem Pfarramte kostenfrei ausgefertigte Auszug aus dem Geburtsregister ist nach vorgängiger Beglaubigung durch die Distriktspolizeibehörde an die Kreisregierung vorzulegen, welche die Zustellung im diplomatischen Wege zu vermitteln hat. (R. A. 17. Novbr. 1860. S. 1165.)

3) Ebenso auch zur Beobachtung eines reciproken Verfahrens bei Todes- und Geburtsfällen von Angehörigen des österreichischen Kaiserstaates (mit Einschluß der außerdeutschen Kronländer). Der von Amtswegen und kostenfrei auszufertigende Extrakt aus dem Geburts- und Sterberegister soll durch die einschlägige Polizeibehörde, und zwar, soweit es immer geschehen kann, unmittelbar an die Heimathbehörde der treffenden Person gesendet werden. (R. A. 19. November 1860. S. 1167.)

4) Ebenso auch zur Beobachtung eines reciproken Verfahrens bei Todes- und Geburtsfällen von Angehörigen des Fürstenthums Lippe-Detmold. (M. R. 9. u. R. A. 14. Dezbr. 1860. S. 1263.)

Geburten, uneheliche, s. Repert. Nachtr.: Geburten.

Geburts- und Namensfeste Ihrer Königl. Majestäten.

1) Bezüglich der Geburts- und Namensfeste Ihrer Königl. Majestäten sollen die bisher angeordneten Kirchenfeierlichkeiten auch ferner statt finden. (M. E. 4. u. R. A. 12. Juli 1848. S. 764.)

2) S. a. Namensfeste.

Geburts-, Trau- und Sterberegister.

1) Die Beachtung des Ausschreibens vom 7. Juli 1826 — Kr. Intell. Bl. S. 606 — wornach, wenn die Paternität unehelicher Kinder freiwillig vor Gericht anerkannt oder rechtskräftig durch Erkenntniß ausgesprochen wird, davon den Pfarrämtern Behufs des Eintrags im Geburtsregister Nachricht zu geben sei, wird wiederholt eingeschärft. (A. A. 2. März 1847. S. 248.)

2) Die Vorschrift nach §. 190 der Vollzugs-Instruktion zum revidirten Gemeinde-Edikte hinsichtlich der Aufbewahrung der Duplikate der Pfarr-Matrikel bei der Distriktspolizeibehörde wird in Erinnerung gebracht. — Die Vorsteher der jüdischen Glaubensgenossen haben ähnliche Register in einer vorzuschreibenden Form herzustellen und den Distrikts-Polizeibehörden zu überliefern. (M. E. 11. u. R. A. 16. Juli 1851. S. 902.)

3) Da, wo die Duplikate der Pfarr-Matrikel bisher nicht eingesendet wurden, sind dieselben von jenen Pfarrern, denen die Einsendung oblag, und zwar auf die Zeit zurück, während welcher sie sich auf ihrer dermaligen Pfarrei befinden, noch anzufertigen und einzusenden. (M. E. 2. u. R. A. 6. September 1851. S. 1117.)

4) S. a. Jahresberichte, Pfarr-Matrikel. S. Repert.

Geburtshelfer, s. Nachtr.: Hebammen.

Geburtsregister, s. Nachtr.: Geburten.

Geburtsstätten, s. Nachtr.: Gedenktafeln Nr. 2.

Gedenktafeln.

1) Um die Erinnerung und Ueberlieferung an Oertlichkeiten zu sichern, wo ehedem bemerkenswerthe, oder die frühere Gestaltung der Städte bezeichnende, städtische oder ärarialische oder Privatgebäude standen, sollen steinerne Gedenktafeln an Gebäuden, Mauern und dergl. aufgestellt werden. (R. A. 25. März 1852. S. 433 u. 11. Dezbr. 1852. S. 1845.)

2) Unter Bezugnahme auf das vorstehende Ausschreiben wird bekannt gegeben, daß zu den Fällen, in welchen allerwärts Gedenktafeln aufgestellt werden sollen, insbesondere die Geburts- und Sterbestätten berühmter bayerischer Staatsangehöriger zu rechnen seien. Damit Mißgriffe vermieden und die Inschriften mit historischer Treue und sachgemäß verabfaßt werden, sind fortan die Inschriften zu allen aufzustellenden Gedenktafeln und Gedenksteinen der k. Regierung vorerst zur Einsicht vorzulegen. (R. A. 27. März 1855. S. 335 und 30. März 1856. S. 422.)

Gefährtegelder, s. Repert.

Gefällbüchlein, s. Nachtr.: Quittungen.

Gefangene, s. Repert. Nachtr.: Arrestanten, Arrestanten-Verpflegung, Sträflinge, Vaganten-Transport und Verpflegungskosten Nr. 4.

Gefängnisse.

1) Bei Aufrechnungen von vollen Heitzgebühren für je einen Inhaftirten ist den treffenden Liquidationen der Gerichtsdiener die Bestätigung beizusetzen, daß der Inhaftirte allein in der Keuche gesessen ist. (R. A. 8. Mai 1855. S. 537.)

2) Veröffentlichung der Instruktion für den Dienst in den gemeinschaftlichen Frohnfesten. (A. A. 21. Jan. 1859. S. 115.)

3) S. a. Repert. Medicinalwesen Nr. 5 und 6, Vagantentransport Nr. 10 und 11. Nachtr.: Cholera, Homöopathie Nr. 1, Strafanstalten Nr. 3, Volkszählung.

Gehaltsabzüge, s. Abzüge.

Gehaltsklassen, s. Nachtr.: Gerichtsdiener Nr. 2, 7.

Gehaltsquittungen, s. Repert. Pensionsquittungen.

Geheimer Rath, s. Repert. Staatsrath Nr. 1.

Gehilfen, s. Nachtr.: Heirathsbewilligungen.

Geheimmittel.

1) Dem Bahnamts-Assistenten Knierim aus Augsburg wird die Bewilligung ertheilt, das von ihm unter dem Namen Eau imperiale verfertigte Toilettenmittel um den festgesetzten Preis von 54 kr. für 3 Fläsch'chen sammt Carton im ganzen Königreiche zu verkaufen. — Der Schlußsatz auf der gedruckten Gebrauchsanweisung, „dieses Wasser

könne als momentan linderndes Mittel auf Baumwolle geträufelt, bei heftigem Zahnschmerz ohne Nachtheil gebraucht werden, hat wegzubleiben. (M. E. 5. u. R. A. 25. Febr. 1847. S. 219.)

2) Dem nämlichen Knierim wird auch die Erlaubniß zum Verkauf des von ihm zum kosmetischen Gebrauche fabrizirten, als unschädlich befundenen Haaröls um den festgesetzten Preis von 12 kr. per Fläsch'chen im ganzen Königreiche ertheilt. — Das Haaröl darf übrigens nicht als haarwuchsfördernd, sondern nur als einfaches Toilettenmittel angekündiget werden. (M. E. 1. u. R. A. 6. Juli 1847. S. 740.)

3) Dem Bonbonfabrikanten Franz Stollweck zu Cöln ist bewilliget worden, die von ihm fabrizirten Brust-Caramellen um den festgesetzten Niederlagspreis von 14 kr. für ein Packet mit 20 Stücken im ganzen Königreiche zu verkaufen. (R. A. 9. Juli 1847. S. 749.)

4) Das Ausschreiben vom 21. Oktober 1840, „den Handel mit Arzneien durch sogenannte Königseer betr.," wird im neuerlichen Abdrucke zur Kenntniß gebracht mit dem Auftrage, bei vorkommenden Fällen unnachsichtlich einzuschreiten und der Regierung hievon Anzeige zu erstatten. (R. A. 15. Aug. 1847. S. 911.)

5) Vor dem Ankaufe und dem Gebrauche des im Korrespondenten von und für Deutschland vom 21. August 1847 Nr. 233 bekannt gemachten unfehlbaren Mittels zur Heilung des kalten Fiebers wird gewarnt. (R. A. 30. Aug. 1847. S. 968.)

6) Der Fürstlich Lobkowitz'schen Industrie- und Commerz-Direktion in Bilin in Böhmen wird genehmigt, die unter dem Namen „Biliner Verdauungs-Pillen" bereiteten Zelten im ganzen Königreiche verkaufen zu dürfen. (R. A. 29. September 1847. S. 1097.)

7) Dem Parfümeriefabrikanten Kron in München wird die Erlaubniß ertheilt, seine cosmetischen Mittel um die hiefür bestimmten Preise im ganzen Königreiche verkaufen zu dürfen. (M. E. 2. u. R. A. 10. Febr. 1847. S. 161.)

8) Es wird wiederholt eingeschärft, die bestehende Verordnung über den Verkauf von Geheimmitteln strengstens zu überwachen, und auch die Physikate sollen nach ihrer Competenz mitwirken. (R. A. 7. Febr. 1849. S. 151.)

9) Die Gerichtsärzte werden angewiesen, in ihren Bezirken durch ununterbrochenes Benehmen mit den praktischen und Spitalärzten sich genaue Kenntniß davon zu verschaffen, wann und mit welchem Erfolge die angekündigten medizinischen Geheim- und sogenannten Universal-Heilmittel angewendet werden. (M. E. 25. und R. A. 28. November 1849. S. 1263.)

10) Vor Ankauf der galvanischen Apparate eines gewissen Lutz und dessen Heilverfahren wird gewarnt. (R. A. 21. Februar 1850 S. 238.)

11) Die Anpreisung von Heilmitteln betr. (R. A. 24. Juli 1850. S. 983.)

12) Der von dem Chemiker Karl Kreller in Nürnberg verfertigte Haarbalsam, sowie flüssige Atironaseife darf zum Verkaufe gebracht werden. (R. A. 10. Aug. 1850. S. 1111.)

13) Bezüglich des kgl. privilegirten Hoffmann'schen Zahnbalsams sollen die Erfahrungen den Hausärzten oder Wundärzten mitgetheilt werden und die Gerichtsärzte davon in den Jahresberichten Erwähnung machen. (R. A. 22. August 1850. S. 1189.)

14) Vor Ankauf des sogenannten Quickwassers zum Putzen von Neusilber, Kupfer und Messing wird gewarnt, als nach seiner Bereitung der Gesundheit höchst nachtheilig. (R. A. 27. September 1850. S. 1351.)

15) Wenn auch die Feilbietung von Arzneimitteln und sogenannten Geheimmitteln in öffentlichen Blättern nicht untersagt werden kann, so muß doch der Verkauf derselben untersagt bleiben, bis die Genehmigung der Regierung eingeholt ist. (R. A. 17. Novbr. 1850. S. 1591.)

16) Die von dem Fabrikanten J. J. Goldberger in Berlin erfundenen galvano-elektrischen Rheumatismusketten dürfen nur von den Apothekern zum Verkaufe gebracht werden; gegen unbefugte Verkäufer dieser Ketten soll gehörig eingeschritten werden. (M. R. 14. u. R. A. 22. September 1851. S. 1169, dann 2. Oktbr. 1852. S. 1563.)

17) Dem Kaufmann Carl Weber, Geschäftsfirma Emil Mai, in Ofen wird der Verkauf der von ihm erfundenen Leinwand gegen Rheumatismus ꝛc. auf drei Jahre bewilliget; — der Verkauf darf ausschließend nur von gewerbsberechtigten Apothekern ausgehen. (R. A. 20. Dezember 1851. S. 1577.)

18) Die Anpreisungen über die Morison'schen Universal-Kräuter-Arzneien sollen mit Lotterieloosen und unter Kreuzband den Familien zugesendet werden, wogegen nachdrücklich einzuschreiten ist. (R. A. 24. Juli 1852. S. 1170.)

19) Vor Ankauf des viel angekündigten Heilmittels für Bruchleidende von Dr. Krüsi zum Löwen in Gais, Cantons Appenzell, wird gewarnt. (R. A. 3. Dezember 1852. S. 1806.)

20) Der Verkauf medizinischer unprivilegirter Geheimmittel soll mit allem Nachdrucke inhibirt, Ankündigung solcher Mittel als Veranlassung zu ungesäumten genauen Nachsuchungen bei den betreffenden Personen benutzt, und im Falle sich hiebei Verkaufsvorräthe von derlei Mitteln vorfinden, diese confiscirt und mit nachdrücklichen Strafen eingeschritten werden. (R. A. 24. Dezember 1852. S. 1882.)

21) Die Ankündigung und Anpreisung von Arznei- und sogenannten Geheimmitteln in öffentlichen Blättern betr. (M. E. 14. u. R. A. 21. Dezember 1852. J. Bl. 1853. S. 11, M. E. 2. u. R. A. 31. Jan. 1853. S. 105, M. R. 17. u. R. A. 21. Jan. 1856, M. E. 16. Mai u. R. A. 3. Juni 1859. S. 643.)

22) Dem Apotheker Sallinger in München wird die Bewilligung zum Verkaufe der Kräuterpomade von Dr. Hartung und eines Chinarinden-Haaröls ꝛc. auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, mit der Beschränkung jedoch, daß der Absatz dieser Gegenstände ausschließend durch gewerbsberechtigte Apotheker zu erfolgen habe. (R. A. 10. April 1854. S. 404, M. E. 23. u. R. A. 27. Jan. 1857. S. 112 u. 29. Juli 1859. S. 899.)

23) Ingleichen wird dem Apotheker Sallinger in München die Bewilligung zum Verkaufe
   a) der sogenannten italienischen Honigseife von Apotheker Antonio Sperati in Lodi,
   b) der vegetabilischen Stangenpomade von Dr. Lindes in Berlin,
   c) des sogenannten Schweizer Kräutersaftes,
für den Umfang des Königreiches auf die Dauer von 5 Jahren unter der Bedingung ertheilt, daß der Absatz dieser cosmetischen Mittel ausschließend durch gewerbsberechtigte Apotheker zu erfolgen und der Preis der Seife den Betrag von 18 kr., jener der Pomade den Betrag von 27 kr. nicht zu übersteigen hat. (M. E. 4. u. R. A. 10. November 1854. S. 1395, M. E. 10. u. R. A. 29. Jan. 1855. S. 139, M. E. 23. u. R. A. 27. Jan. 1857. S. 112.)

24) Dem Essigfabrikanten Joseph Schultes in Sulzbach wird die erbetene Bewilligung zum Verkaufe des von ihm gefertigten wohlriechenden Wassers (aqua di anatoli) auf die Dauer von 5 Jahren ertheilt. (M. E. 22. u. R. A. 25. Mai 1855. S. 713.)

25) Der Landarztenswittwe Johanna Lorrain zu Buttenheim wird die Bewilligung zur Anfertigung und zum Absatze eines Pflasters zur Heilung chronischer Geschwüre auf die Dauer von 5 Jahren ertheilt. (M. E. 16. und R. A. 19. Juni 1855. S. 848.)

26) Die Behandlung der Gesuche um die Erlaubniß zum Verkaufe von Geheimmitteln betr. (M. E. 9. u. R. A. 14. Juli 1856. S. 900.)

27) Die Anpreisung der Schrift des sogenannten Bruchарztes Dr. Zürcher in Bichler bei St. Gallen: „Kurzes Wort über die Wirkung des berühmten Bruchmittels ꝛc.," wird als unstatthaft erklärt. (R. A. 7. April 1857. S. 397.)

28) Auf die Schwindeleien des Schreibers Bartels in Lüneburg durch öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln wird aufmerksam gemacht und davor gewarnt. (R. A. 25. April 1857. S. 483.)

29) Der Verkauf von Santonin-Zeltchen ist nur den Apothekern auf ärztliche Anordnung gestattet; Conditoren und Spezereihändler dürfen sich nicht damit befassen. (R. A. 18. Juni 1857. S. 831.)

30) Auf die öffentliche Anpreisung von Hefen-Recepten durch die Höchel'sche Buchhandlung in Ulm wird aufmerksam gemacht und vor diesen Recepten gewarnt. (R. A. 16. Juli 1857. S. 981.)

31) Die Anpreisung und der Verkauf des Hette'schen Augenbalsams und stärkenden Augenwassers bleibt so lange verboten, als der Besitzer nicht ein Privilegium erworben haben wird. (M. E. 15. u. R. A. 19. Mai 1858. S. 559.)

32) Karl Zink in Nürnberg erhält die Bewilligung zum Verkaufe der von ihm selbst verfertigten Parfümerie-Artikel auf die Dauer von 5 Jahren ertheilt. (M. E. 16. u. R. A. 21. Juli 1858. S. 923.)

33) Elise Krug in München erhält den Verkauf des von ihr verfertigten kölnischen- und Damenwaschwassers innerhalb des ganzen Königreichs auf die Dauer von 5 Jahren gestattet. (R. A. 15. Dezember 1858. S. 1411.)

34) Vor dem Ankaufe und Gebrauche des von einem gewissen Adolph Bloch, Doktor der Medizin in Wien, angekündigten Mittels: „Meine neue schnelle Bandwurm-Kurart, wodurch die Menschen, jung und alt, schmerz- und gefahrlos in zwei Stunden von jahrelangen Leiden befreit werden," dann von den „Kaiser- oder Seewald's blutreinigenden Pillen" wird gewarnt. (R. A. 4. Jan. 1859. S. 51.)

35) Dem Apotheker Carl Sallinger in München wird die Bewilligung zum Verkaufe eines selbstbereiteten Klettenwurzel-Oeles im ganzen Königreiche unter der Bedingung ertheilt, daß das große Fläsch'chen (mit 2 Unzen) nicht höher als um 18 kr., das kleine (mit 1 Unze) nicht höher als um 9 kr. in Ansatz gebracht wird. (R. A. 19. Jan. 1859. S. 104.)

36) Der sogenannte Boonekamp of Maag Bitter des Destillateurs Franz Hebestreit aus Rheinberg wird auf so lange als Geheimmittel erklärt, bis der Verfertiger durch genaue Angabe der Bereitung den Beweis vom Gegentheil geliefert haben wird. (R. A. 22. Februar 1859. S. 234.)

37) Dem Apotheker A. v. Günther in Zellingen wird die Bewilligung ertheilt, ein selbstverfertigtes kosmetisches Mittel, genannt „Blüthenduft" im ganzen Königreiche verkaufen zu dürfen. (R. A. 6. April 1859. S. 387 und 23. Juni 1859. S. 779.)

38) Zum Verkaufe der von Apotheker Georgés, Nachfolger derzeit zu Paris verfertigten Brustbonbons — pates pectorales — wird dem Apotheker Julius Roth in Würzburg die Bewilligung ertheilt. (R. A. 13. Aug. 1860. S. 778.)

39) Apotheker F. Solbrig zu Nordhalben, zur Zeit in München, erhält die Bewilligung zum Verkaufe des von ihm erfundenen kosmetischen Mittels gegen Sommersprossen und Leberflecken. (R. A. 24. September 1860. S. 943.)
40) S. a. Repert. Arzneihandel, Heilbäder Nr. 1, Marionettenspieler, Wechselfieber. Nachtr.: Bierbrauereien.

Geiselstöcke, s. Repert.

Geistliche, s. Repert. Landwehrdienstleistung Nr. 6, Obsignationen Nr. 3, Verlassenschaften geistliche.

Geisteskranke, s. Nachtr.: Irrenanstalten.

Geländer, s. Repert.

Geldangebote. Vor Betheiligung an dem Geldangebote der Monetary aud Credit-Agency zu London wird gewarnt. (R. A. 10. Juni 1858. S. 691.)

Geldbodenzinse, s. Nachtr.: Fixirung und Ablösung rc. Nr. 17.

Geldrollen, s. Nachtr.: Geldsendungen.

Geldsendungen.

1) Mit Hinweisung auf die Vorschriften der allgemeinen Instruktion vom 10. Oktober 1823, „das Verfahren bei amtlichen baaren Geldlieferungen und Empfängen betr.“, werden die Perceptions-Behörden rc. angewiesen, zu den zur Ablieferung an kgl. Kassen bestimmten Geldrollen durchaus nur gutes, haltbares Papier zu verwenden. (R. A. 3. April 1852. S. 474.)
2) S. a. Repert. Zahlungen. Nachtr.: Postsendungen.

Geld- und Documenten-Schränke. Die von dem Schlossermeister Friedrich Stöckel in Hof gefertigt werdenden eisernen Geld- und Documenten-Schränke, welche in allen Theilen solid, zweckmäßig und geschmackvoll gearbeitet sind, werden allen jenen Behörden, Stiftungen rc. zur Anschaffung empfohlen, welche nicht in der Lage sind, gewöhnliche Kassen in ganz feuerfesten Räumen aufzubewahren. (R. A. 25. April 1856. S. 511.)

Geldsäcke. Bei Bestellungen von Geldsäcken erfolgt die portofreie Zusendung von Seite des königl. Polizei-Commissariats Ebrach nur dann, wenn die Lieferung 5 Dutzend und darüber beträgt; bei Bestellungen von kleineren Quantitäten hat das treffende Amt das Porto zu entrichten und auf das Regie zu verrechnen. (R. A. 22. November 1856. S. 1398.)

Geldstrafen, s. Nachtr.: Getraidhandel Nr. 9, 11, Forstfrevel-Umwandlung, Gemeindeversammlungen.

Gemälde und Sculpturen.

1) Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 14. Dezember 1837 wird der Auftrag gegeben, die Restauration der den Stiftungen und Gemeinden gehörigen Gemälde sofort zu sistiren, wenn die bestehenden Voraussetzungen nicht gegeben sind, und Anzeige zu erstatten, um gegen diejenigen einschreiten zu können, welche sich dagegen verfehlt haben. (R. A. 18. Jan. 1847. S. 65.)
2) Die Vornahme der Prüfungen für die Zulassung zur Gemälde-Restauration ist fortan der königl. Central-Gemälde-Gallerie-Direktion übertragen; — der Ausspruch der Commission über das Ergebniß der Prüfung hat sich auf die Alternative „befähigt“ oder „nicht befähigt“ zu beschränken. (M. E. 5. u. R. A. 14. Juni 1851. S. 745.)
3) S. a. Kunstwerke. S. Repert.

Gemälde-Gallerie-Direktion, s. Nachtr.: Gemälde und Sculpturen Nr. 2.

Gemeinden.

1) Die Gemeinde Elsendorf wird von dem Landgerichte Obernburg getrennt und mit dem Landgerichte Klingenberg vereiniget. (M. R. 2. Mai 1853. S. 313.)
2) Die Gemeinde Kleinkemnath wird von dem Landgerichte Obergünzburg getrennt und mit dem Landgerichte Kaufbeuern vereiniget. (M. R. 5. Mai 1853. S. 314.)
3) Die Gemeinden Friesheim und Niedermotzing werden von dem Landgerichte Wörth getrennt, und erstere dem Landgerichte Stadtamhof und letztere dem Landgerichte Straubing einverleibt. (M. R. 6. Mai 1853. S. 314.)
4) Die Zutheilung der Steuergemeinden Bruckbach und Frauenzell zum kgl. Rentamte Stadtamhof, dann der Steuergemeinde Frickenhöchstadt zum kgl. Rentamte Höchstadt betr. (J. Bl. 1853. S. 474.)
5) S. a. Baden und Badplätze, Langerichte, Störung der öffentlichen Ruhe. S. Repert.

Gemeinde-Aufnahms-Gebühren, s. Repert.

Gemeinde-Ausschüsse, s. Nachtr.: Ansässigmachungs-Tax- und Stempelwesen Nr. 1, Gemeindevorsteher, Heimathssachen Nr. 5.)

Gemeinde-Berathungen. Die kgl. allerhöchste Entschließung über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Gemeindesachen vom 5. September 1848 wird veröffentlichet. (J. Bl. pro 1848. S. 1020.)

Gemeinde-Bevollmächtigte, s. Nachtr.: Ansässigmachungs-Tax- und Stempelwesen Nr. 1, Gemeindewahlen Nr. 4, Landwehr-Dienstleistung Nr. 2.

Gemeinde-Beschlüsse.

1) Durch §. 15 des Regulativs über die Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. Septbr. 1818 ist angeordnet, daß die Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und beziehungsweise der Gesammtgemeinde zu Protokoll niedergeschrieben und durch die Unterschrift des Vorstehers und zweier Bevollmächtigter bekräftigt werden sollen. — Bei der Folgewichtigkeit des ordnungsmäßigen Zustandekommens gemeindlicher Beschlüsse in Ansäßigmachungs-, Heimaths-, Concurrenz- und anderen Sachen, wird den königl.

Landgerichten eine besonders strenge Aufsicht darauf empfohlen, daß diese Beschlüsse jedesmal sogleich in Gegenwart der bei der Berathung mitwirkenden Ausschuß- oder Gemeindeglieder und unter Constatirung der Zahl der anwesenden Mitglieder in das Protokollbuch eingetragen und beglaubiget werden, zu welchem Ende es zweckmäßig erscheint, darauf zu bestehen, daß bei den auf solcher Beschlußfassung beruhenden Erklärungen und resp. Ausfertigungen stets auf den Protokollsvortrag im Gemeindebuche ausdrücklich Bezug genommen werde. (R. E. 7. Juli 1859. S. 814.)

2) Im §. 104 des revidirten Gemeindedikts sind die Ausnahmsfälle genau bestimmt, welche zur Erzielung giltiger Beschlüsse die Vernehmung der Gesammtgemeinde nothwendig machen. — Die Fälle willkürlich zu vermehren, steht eben so wenig der Gemeinde, als den vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörden zu, und wenn eine Gemeindeverwaltung, ihrer ediktmäßigen Zuständigkeit sich begebend, einen Beschluß der Gesammtgemeinde hervorruft, wo deren Vernehmung nicht geboten war, so ist ein solcher Beschluß nichtig und darf ihm bei der vorgesetzten Behörde keine Berücksichtigung zu Theil werden. (R. A. 31. Oktober 1860. S. 1088.)

3) S. a. Heimathsachen Nr. 3 u. 5.

Gemeindebücher. Die Vorschriften in Ziffer 186 der Vollzugsinstruktion zum revidirten Gemeindedikte, wornach die hergestellten Grundsteuer-Kataster zugleich die gemeindlichen Grund-, Saal- und Lagerbücher zu bilden haben, und daher, sobald sie von der kgl. Steuer-Kataster-Commission an das betreffende Rentamt gelangt, für jede Gemeinde, soweit es sie angeht, auf deren Kosten abzuschreiben und durch Vermittelung der Distrikts-Polizeibehörde dem Gemeindeausschusse zur sorgfältigen Aufbewahrung zuzustellen sind, werden ausser Wirksamkeit gesetzt; dagegen soll darauf gesehen werden, daß

a) in jeder Gemeinde die Katasterpläne — numerirte und nicht numerirte — vorhanden sind und sorgfältig aufbewahrt werden;
b) gleiches hinsichtlich der Katasterauszüge über die Besitzungen der Gemeinde als solcher und der Stiftungen der Fall sei;
c) daß ferner über die Rechte und Gerechtigkeiten der Gemeinden die vorschriftsmäßigen (§. 100 lit. a des revidirten Gemeinde-Edikts) genauen Aufzeichnungen geführt und die hiezu erforderlichen Nachweise gesammelt werden.

Werden überdieß in den Gemeinden noch besondere Lagerbücher geführt, oder wollen solche hergestellt werden, so werden sich die Gemeinden hiemit eines sehr nützlichen Behelfes, namentlich in Beziehung auf die Belastungsverhältnisse und auf die Kenntniß des subjektiven Besitzstandes versichern; es ist aber in diesen Fällen auf eine sorgfältige Fortführung Bedacht zu nehmen und solche daher bei den Gemeindevisitationen zu controliren; den Gemeinden übrigens bei Anlegung und Fortführung solcher Lagerbücher möglichst an die Hand zu gehen.

Die den Gemeinden zur Anlegung und Evidenthaltung der Urwahllisten, sowie zur Aufstellung der Konkurrenzrollen nöthige Kenntniß des Steuerbetrags jedes Beitragspflichtigen, erhalten dieselben zweckmäßig durch Auszüge aus den rentamtlichen Heberegistern, welche denselben auf Verlangen von den kgl. Rentämtern stets werden mitgetheilt werden. (M. E. 21. und R. A. 26. Novbr. 1857. S. 1556.) S. Repert.

Gemeinde-Deputationen.

1) Die Absendung von Gemeinde-Deputationen an das kgl. Hoflager wird wiederholt als unstatthaft erklärt. (M. E. 11. u. K. A. 23. Mai 1848. S. 588.)

2) Deputationen an das kgl. Hoflager dürfen nur nach vorher schriftlich erbetener und hiernach ertheilter Erlaubniß abgesendet werden. — Gemeinden oder Corporationen, welche ohne erlangte Erlaubniß gleichwohl Deputationen an das kgl. Hoflager absenden, haben nicht nur strenge Ahndung, sondern auch den Abstrich der Kostenansätze aus Gemeinde- oder andern der amtlichen Aufsicht unterstellten Kassen für dergleichen nicht zulässige Abordnungen in den Rechnungen unnachsichtlich zu gewärtigen. (R. A. 3. September 1852. S. 1415, M. E. 29. Dezember 1856 u. R. A. 5. Jan. 1857. S. 26.)

3) Bezüglich der Abordnung von Gemeinde-Deputationen an den Sitz der kgl. Regierung wird angeordnet, daß die Stadtgemeinden I. Klasse die Genehmigung hiezu unmittelbar von da, die übrigen Gemeinden mit magistratischer Verfassung, sowie die Landgemeinden diese Genehmigung bei dem vorgesetzten kgl. Landgerichte, als Curatelbehörde, vor der Absendung der Deputationen zu erwirken, und sich die Deputationen bei ihrem Erscheinen durch Vorlage der Genehmigung zu legitimiren haben. — Allenfallsige Kosten solcher Deputationen ohne vorher eingeholte Genehmigung hiezu sollen aus den Gemeinderechnungen gestrichen und den Abgeordneten zur eigenen Vertretung heimgewiesen werden. — Dabei werden noch weitere Normen in Ansehung der Vertretung der Gemeinden gegeben. (M. E. 17. und R. A. 21. Juni 1853. S. 402.)

4) Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die Kirchen- und Schulgemeinden, sowie auf die Cultus- und Unterrichtsstiftungen, welche sich unter gemeindlicher Verwaltung oder unter den nach dem revidirten Gemeindedikte constituirten Kirchenverwaltungen befinden, gleichmäßige

Anwendung. (R. A. 27. Juni 1853. S. 431.) S. Repert.

Gemeindediener. Nähere Bestimmungen über die Aufstellung eigener Dorf-, Flur- und Nachtwächter in den Gemeinden und die Obliegenheiten dieser Gemeinde-Bediensteten nach Ziffer 198 und 199 der Vollzugsvorschriften zum revidirten Gemeindeedikte — §. 108 des revidirten Gemeindeediktes selbst und §. 7 des Geschäftsregulativs für die Landgemeindeverwaltungen. (R. A. 27. Oktober 1859. S. 1199.) S. Repert.

Gemeindeedikt, s. Repert.

Gemeindeglieder, s. Repert.

Gemeindegründe, s. Repert. Schuldienstgründe. Nachtr.: Landwirthschaft Nr. 14.

Gemeinde-Haushalt und Schuldenwesen.

1) Normen über die Behandlung des gemeindlichen Schuldentilgungswesens. (M. E. 23. Jan. und R. A. 5. Februar 1853. S. 121, dann 8. Aug. 1853. S. 550.)

2) Die Normen nach der Ministerial-Entschließung vom 23. Februar 1853 sollen auch bezüglich der Bestreitung der Cultus- und Unterrichts-Bedürfnisse aus Gemeindemitteln, namentlich bei den aus solchen Mitteln ganz oder theilweise zur Ausführung zu bringenden Bauten für Cultus- und Unterrichtszwecke zur genauesten Darnachachtung dienen. (R. A. 12. März 1853. S. 197.)

3) Die Curatelbehörden haben, bevor sie die Genehmigung zu einer neuen Schuld ertheilen, stets die Nothwendigkeit derselben ernst zu prüfen, und zu erwägen, ob die unabweisbare Ausgabe nicht ohne Schuldaufnahme bestritten werden könne. Dabei wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß keine Schuldaufnahme genehmigt werden dürfe, bevor nicht der Tilgungsfond ausgemittelt und der Tilgungsplan hergestellt ist. (M. R. 5. u. R. A. 18. Juli 1859. S. 851.)

4) S. a. Repert. Magistrate Nr. 3.

Gemeinde-Jagden, s. Nachtr.: Jagden.

Gemeinde-Jahrbücher, s. Repert.

Gemeinde-Kassen, s. Nachtr.: Gemeindevorsteher Nr. 3.

Gemeinde-Pfleger, s. Nachtr.: Gemeindewahlen.

Gemeinde-Rechnungen, s. Repert.

Gemeinde-Schreiber, s. Repert.

Gemeinde-Umlagen. Die Gemeinde- und Stiftungsbehörden werden wiederholt auf die Hilfstabellen des Magistratsrevisors Baumgärtner in Bayreuth, zur Berechnung der Gemeinde- und Distriktsumlagen aufmerksam gemacht und die Anschaffung empfohlen. (R. A. 28. Januar 1850. S. 155 und 23. Juli 1850. S. 982.) S. Repert.

Gemeinde-Versammlungen.

1) Die Geldstrafen, welche wegen Nichterscheinens bei Gemeinde-Versammlungen zuerkannt werden, sind fortan den Lokalarmenpflegen zuzuwenden. (R. A. 21. Dezember 1855. S. 1555.)

2) Die durch §. 100 und 133, Ziff. 2 des revidirten Gemeindeedikts angeordnete und durch Regierungsausschreiben vom 28. Dezember 1831 — J. Bl. 1831. S. 1084 — in Erinnerung gebrachte öffentliche Verkündung der höchsten und allerhöchsten Verordnungen in den Gemeinden, und insbesonders auch der in den Regierungsblättern erscheinenden Verordnungen wird neuerlich eingeschärft. — Nachdem letztere in der Regel nicht mehr in den Kreisamtsblättern abgedruckt werden, so ergeht die Weisung, alle in den Kreisamtsblättern sowohl, als in den Regierungsblättern erscheinenden Verordnungen regelmäßig zu publiciren und den Nachweis hierüber durch die hiefür vorgeschriebenen Register zu liefern. (R. A. 1. Nov. 1859. S. 1218.) S. Repert.

Gemeinde-Visitation, s. Nachtr.: Gemeindebücher, Gemeindevorsteher.

Gemeinde-Vorsteher.

1) Die Landgerichte werden angewiesem, bei persönlicher Verantwortlichkeit des Amtsvorstandes die Einberufung der Gemeindevorsteher und Gemeindeausschüsse auf das Nothwendigste zu beschränken, und da, wo das Erscheinen des Gemeindevorstehers genügt, niemals den gesammten Ausschuß oder mehrere Mitglieder desselben einzuberufen. — In den meisten Fällen wird die schriftliche Einvernahme der Gemeindevorsteher, resp. Gemeindeausschüsse genügen; wo aber dieses nicht der Fall und die Einberufung gerechtfertigt wäre, ist vor Allem zu erwägen, ob die persönliche Einvernahme nicht verbunden werden kann mit den vierteljährigen Versammlungen der Gemeindevorsteher, mit den Gemeindevisitationen und sonstigen Nachsichtsreisen und mit den Geschäftsreisen der landgerichtlichen Beamten. Kann dieses geschehen, so soll die persönliche Berufung jedenfalls unterbleiben. (R. A. 4. Jan. 1856. S. 55.)

2) Die Quartal-Versammlungen der Gemeindevorsteher bei den kgl. Landgerichten nach §. 133 des revidirten Gemeindeedikts betr. — Diese Versammlungen dürfen nicht so aufgefaßt werden, als wären hiebei nur die Bücher der Gemeindevorsteher durchzusehen; sie bieten den Amtsvorständen neben den Gemeindevisitationen Gelegenheit, die Gemeindevorsteher mit dem Geiste und Vollzuge der Gesetze und Verordnungen zur rechten Zeit bekannt zu machen, sie für ihre Dienste anzueifern und anzuleiten, von ihnen die Bedürfnisse des Distrikts zu erfahren und ihnen Interesse für die nur unter ihrer Mitwirkung leicht gedeihenden Angelegenheiten einzuflößen. (R. A. 25. Juli 1858. S. 949.)

3) Die Gemeinde-Vorsteher dürfen niemals eine

gemeindliche Kasse- und Rechnungsführung auch nur vorübergehend übernehmen, da dies den §§. 1, 30 und 39 des Regulativs zur Geschäftsführung in den Landgemeinden vom 24. September 1818 entgegen ist. (R. A. 16. Nov. 1858. S. 1265.)

4) S. a. Repert. Gutsherrn Nr. 2, Jagdpachtungen Nr. 5, Landwehrdienstleistung Nr. 6, Magistrate Nr. 3, Steuervorgeher. Nachtr.: Forstfrevel-Sachen Nr. 3, Gemeindewahlen Nr. 3, Jagden, Jagdfrevel Nr. 4.

Gemeindewahlen.

1) Werden die zwei Ministerial-Entschließungen vom 14. Juni 1847 und 6. August 1848 über die Bildung der Wahlbezirke bei Vornahme der Gemeindewahlen und wie es in den confessionell gemischten Orten bei der Gemeindewahl zu halten sei, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (R. A. 14. Aug. 1848. S. 895.)

2) Für die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern hat die Kapitalrenten- und Einkommensteuer nicht in Berechnung zu kommen. (M. E. 17. und R. A. 21. Juni 1851. S. 770.)

3) Die Verpflichtung des neu gewählten Gemeindevorstehers und Pflegers kann nur nach vorheriger landgerichtlicher Bestätigung der gewählten Gemeinde-Ausschuß-Mitglieder vorgenommen werden. (R. A. 26. November 1851. S. 1463.)

4) Die Reklamation eines Gemeinde-Bevollmächtigten deshalb, weil er im sechzigjährigen Alter stehe, ist der Präclusion verfallen, wenn er es versäumt, innerhalb des präfigirten Termins, diesen Entschuldigungsgrund geltend zu machen. (R. A. 12. December 1851. S. 1545.)

5) Der Art. 62 der Gemeindewahlordnung bezieht sich lediglich auf den Fall, wo der Gewählte unmittelbar bei der Wahlhandlung die Wahl ablehnt, daher, da für die Stellen der Gemeindevorsteher und Pfleger keine Ersatzmänner gewählt werden, für solche, wenn sie ihr Amt bereits angetreten haben, jedoch Krankheits- oder Alters halber oder auch wegen eingetretenen Verlustes der gesetzlichen Eigenschaften zur Bekleidung des Amtes entbunden werden müssen, eine außerordentliche Zwischenwahl einzutreten hat, wozu gemäß Art. 68 die Genehmigung der k. Regierung nachgesucht werden muß, soferne nicht etwa bis zur Zeit der ordentlichen Ersatzwahl weniger als 6 Monate in Mitte liegen, in welchem Falle nach Art. 67 allerdings dasjenige Gemeindeglied einzuberufen wäre, welches nach dem abgetretenen Gemeindevorsteher oder Pfleger die meisten Stimmen in der letzten Wahl erhalten, und indessen die Wählbarkeit nicht verloren hat. (R. A. 7. Januar 1853. S. 38.)

6) Zur Verminderung der Kosten und zur Zeitersparung sollen, wo dies nur immer thunlich, die Gemeinde- und Kirchenverwaltungs-Wahlen an demselben Orte und an demselben Tage, resp. in unmittelbarer Aufeinanderfolge vorgenommen werden. Wo dieses nicht thunlich sein sollte, müssen die Hinderungsursachen bei Vorlage der Liquidationen der als Wahlcommissair abgeordneten Landgerichts-Nebenbeamten ausdrücklich angegeben werden. (R. E. 11. März 1853. S. 189.)

7) Auf das in Nr. 22 des Regierungsblattes pro 1853 abgedruckte Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 26. April 1853 bezüglich des in der Untersuchungssache gegen Carl Pullich und Genossen zu Nördlingen, wegen Wahlumtrieben entstandenen Competenz-Confliktes wird mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß hiernach bei vorkommenden Wahlumtrieben die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zu bemessen, und daher die in Döll. V.-S. Bd. XI., S. 988 abgedruckte Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1832, insoweit dieselbe die ausschließende Zuständigkeit der Gerichte ausspricht, als modificirt zu betrachten sei. (R. A. 1. Juni 1853. S. 372.)

8) Die Vornahme der ordentlichen Ersatzwahlen in den Gemeinden wird angeordnet. (R. A. 24. Juli 1860. S. 695.)

9) S. a. Kirchenverwaltungen. S. Repert.

Gemeinde- und Stiftungs-Agentie, s. Repert.

Gemeinde- und Stiftungs-Anwälte und Rechtsstreitigkeiten.

1) An die Stelle des verlebten Advokaten Weyh in Amberg zur Vertretung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der sämmtlichen Gemeinden des Königreichs vor dem Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg im Sinne des §. 23 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden tritt der kgl. Advokat v. Vincenti allda. (R. A. 6. April 1847. S. 400.)

2) Der kgl. Advokat Merk in Culmbach wird als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt für das Landgericht Stadtsteinach aufgestellt. (R. E. 23. April 1847. S. 476.)

3) Der kgl. Advokat Millitzer in Hof wird als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt für das Landgericht Naila aufgestellt. (R. E. 21. December 1847. S. 1389.)

4) Der kgl. Advokat Reibert in Bamberg wird zur Vertretung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens der sämmtlichen Landgemeinden des Königreichs vor dem kgl. Appellationsgerichte von Oberfranken aufgestellt. (R. E. 6. Januar 1848. S. 37.)

5) Die Stelle eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwalts im Landgerichtsbezirke Ebermannstadt und Forchheim wird dem kgl. Advokaten Eschborn in Forchheim übertragen. (R. E. 10. November 1848. S. 1315.)

6) Dem kgl. Advokaten Merk in Culmbach wird die Stelle eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwalts für den Landgerichtsbezirk Culmbach übertragen. (R. E. 18. Januar 1849. S. 75.)

7) Die Stelle eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes in den Landgerichtsbezirken Forchheim und Ebermannstadt wird dem kgl. Advokaten Badum in Forchheim übertragen. (R. E. 25. Februar 1851. S. 301.)

8) Dem kgl. Advokaten Fiedler in Kronach wird die Stelle eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes für den Landgerichtsbezirk Kronach übertragen. (R. E. 20. Februar 1851. S. 303), dann auch für die Landgerichtsbezirke Ludwigsstadt und Nordhalben. (R. E. 28. Januar 1853. S. 110.)

9) Das Verzeichniß der zur Vertretung der Gemeinden und Stiftungen des Regierungsbezirkes Mittelfranken in streitigen Rechtssachen aufgestellten Rechtsanwälte wird veröffentlicht. (R. A. 24. April 1851. S. 557.)

10) Advokat Tauber in Münchberg wird als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt für den Landgerichtsbezirk Münchberg aufgestellt. (R. E. 15. October 1853. S. 774.)

11) Die durch den Tod des kgl. Advokaten Dürrschmidt in Wunsiedel erledigte Stelle eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes für den Landgerichtsbezirk Wunsiedel wird dem kgl. Advokaten Vogel dortselbst übertragen. (R. E. 19. October 1854. S. 1287.)

12) a) Die Vertretung der k. Administration der allgemeinen Stiftungen zu Bayreuth in ihren Rechtsangelegenheiten wird dem k. Advokaten Käfferlein in Bayreuth übertragen. (R. E. 23. December 1854, Amtsblatt 1855, S. 7.)

b) Die Magistrate, welche durch rechtskundige Mitglieder und nicht durch aufgestellte Gemeinde- und Stiftungs-Anwälte ihre Rechtsstreitigkeiten führen, können bei den Prozeßschriften nicht allein die adhibirten Stempel, sondern auch Schreibgebühren und Deserviten, unter analoger Anwendung der Advokaten-Taxordnung in Ansatz bringen, gleichwie dies von siegelmäßigen Personen bei eigener Prozeßführung allgemein geschieht. Diese Deserviten und Schreibgebühren kommen aber nicht dem Magistratsgliede, von dem die Schriften verfaßt werden, und dem Scribenten, welcher die Mundirung besorgt, zu, sondern müssen, wie die Taxen in Polizeisachen, der Communkassa verrechnet werden. —

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens wird angeordnet:

a) bei allen Prozeßschriften, welche rechtskundige Magistratsglieder in Prozessen der Gemeinden und Stiftungen fertigen, sind stets neben den Stempelbeträgen, auch die Deserviten und Schreibgebühren in Ansatz zu bringen, und überall, wo die Kosten nicht die Gemeinde treffen, gerichtsordnungsmäßige Expensarien zur Festsetzung bei den Gerichten zu übergeben, und die festgesetzten Kosten zur Communkassa beizutreiben,

b) über die angefallenen Deserviten und Schreibgebühren ist ein eigenes Register zu führen, welches sammt den von den Gerichten festgesetzten Expensarien, einen Beleg zur Commun-Rechnung bildet,

c) sollten in einem Jahre dergleichen Gebühren nicht anfallen, so ist vom Magistrat auf einen eigenen Bogen als Beleg zur Rechnung der Nichtanfall zu bestätigen. (R. A. 19. Januar 1856. S. 161.)

13) Advokat Käfferlein in Bayreuth erhält die Funktion als Gemeinde-Stiftungs-Anwalt für den Landgerichtsbezirk Berneck, und Advokat Pemsel in Erlangen diese Funktion für den Landgerichtsbezirk Herzogenaurach übertragen. (R. E. 6. October 1856. S. 1259.)

14) Advokat Käfferlein in Bayreuth wird als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt bei dem kgl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth aufgestellt. (R. E. 12. December 1856. S. 1517.)

15) Advokat Elsner in Bamberg wird für den Landgerichtsbezirk Höchstadt a. d. A. und Advokat Burkart von da für den Landgerichtsbezirk Burgebrach als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt aufgestellt. (R. E. 9. April 1857. S. 423.)

16) Advokat Wolf in Lichtenfels wird als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt für den Landgerichtsbezirk Weismain aufgestellt. (R. E. 17. Dec. 1857. S. 1706.)

17) Advokat Krug in Bamberg wird als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt für die Landgerichtsbezirke Ebermannstadt und Forchheim statt des verlebten Advokaten Badum aufgestellt. (R. A. 20. April 1858. S. 428.)

18) Die kgl. Advokaten Eduard Frhr. v. Weveld und Eduard v. Leistner in Neuburg erhalten die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der sämmtlichen Landgemeinden des Königreichs vor dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg übertragen. (R. A. 6. Mai 1858. S. 482.)

19) S. a. Repert. Magistrate Nr. 4, Streit-Consens.

Gemeinde- und Stiftungs-Bauwesen, s. Repert. Nachtr.: Brandassekuranzwesen, Bauwesen im Allgemeinen, Bauwesen der Gemeinden und Stiftungen.

Gemeinde- und Stiftungs-Curatel.

1) Sowie es einerseits Pflicht der Gemeindeverwaltungen ist, sich genau innerhalb der Gesetze und verordnungsmäßigen Vorschriften zu bewegen, und anderseits Pflicht der Curatelbehörden, jene Vor-

schriften zu handhaben und zur Geltung zu bringen, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß die Curatelbefugnisse stets nur mit Wohlwollen und strenge innerhalb der gesetzlichen Grenzen ausgeübt und den Gemeindeverwaltungen innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises die möglichst freie Verfügung überlassen werde. (M. E. 2. April u. R. A. 10. Mai 1859. S. 527.)

2) S. a. Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen. S. Repert.

Gemeinde- und Stiftungs-Realitäten, s. Repert.

Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen.

1) Die Grundrenten-Ablösungskassa ist angewiesen worden, die von den Kirchenstiftungen beantragt werdenden Vinculirungen von Grundrenten-Ablösungsschuldbriefen au porteur, welche dieselben nach der Bestimmung des §. 10 des Gesetzes über die Fixirung und Ablösung der auf Zehentrenten ruhenden kirchlichen Baupflicht vom 28. Mai 1852 annehmen müssen, jedesmal sofort auf den Grund des über die desfallsige Erwerbung gelieferten Nachweises vorzunehmen. (R. A. 13. Februar 1855. S. 189.)

2) Unter Zurücknahme der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 2. Mai 1834, Nr. 5574 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. XI. S. 1193) wird genehmigt, daß künftig nachgesucht werdende Umschreibungen von Nominal-Staats-Obligationen der Stiftungen auf andere Besitzer ohne vorher eingeholte Ermächtigung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen von den treffenden Kassen sofort auf Grund der jederzeit beizubringenden Genehmigung der einschlägigen Obercuratelstellen vorgenommen werden, soferne solchen Umschreibungen sonstige rechtliche oder katastermäßige Hindernisse nicht im Wege stehen. — Die Distrikts-Polizeibehörden haben bei Anträgen der Stiftungen auf Umschreibung von Nominal-Obligationen jedesmal nach sorgfältiger Würdigung des Antrags niedercuratelamtlichen Beschluß zu fassen und die Verhandlungen sodann der kgl. Regierung zur Bestätigung des Beschlusses vorzulegen. — Die der kgl. Regierung unmittelbar untergeordneten Stiftungs-Verwaltungen haben wohl motivirten Antrag zu erstatten. (R. A. 28. Februar 1855. S. 257.)

3) Im Betreff des Verfahrens bei Umschreibung von in Oesterreich anliegenden Kapitalien bayerischer Gemeinden oder Stiftungen sind die Direktiven des autographirten Ausschreibens vom 6. Novbr. 1853, Nr. 216, genau zu befolgen. (R. A. 11. April 1855. S. 418.)

4) Außer dem Falle der Erwerbung von Staats-Obligationen au porteur durch Schenkung oder Vermächtniß, sind die Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen in der Regel nicht in Staatspapieren au porteur anzulegen; — ausnahmsweise kann dieses geschehen in Fällen entschiedener Nothwendigkeit, d. h. wenn nachgewiesen werden kann, daß die Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien in vorschriftsmäßiger Weise nicht untergebracht werden können, und daß die desfallsigen Versuche fruchtlos geblieben sind. — Zu jeder Anlegung von Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien in Staats-Obligationen au porteur ist deshalb die Curatelgenehmigung erforderlich und diese nur bei dem Vorhandensein obiger Voraussetzungen zu ertheilen; die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat die persönliche Haftung der Schuldtragenden und die Zurückweisung des Vinculirungsantrages zur Folge. Die Vinculirungsanträge sind dem einschlägigen kgl. Staats-Ministerium unter Nachweisung des Daseins der erforderlichen Voraussetzungen in Vorlage zu bringen. Bezüglich der nach Art. 10 des Gesetzes über die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht vom 28. Mai 1852 zu erwerbenden Staats-Obligationen au porteur, welche durch die kgl. Grundrenten-Ablösungskassa ohne spezielle höhere Ermächtigung vinkulirt werden, hat es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. (R. A. 3. Septbr. 1855. S. 1175. — M. E. 10. u. R. A. 17. Jan. 1856. S. 157.)

5) In jenen Fällen, wo ein Vinkulirungs-Antrag von au porteur Staatsobligationen nach dem Ausschreiben vom 3. Septbr. 1855 begründet werden will, sind jedesmal besondere und zwar im Falle der Betheiligung mehrerer Kassen für jede von diesen ausgeschiedene Verzeichnisse vorzulegen, aus welchen der Commissions- und Kassa-Kataster-Nummer; die Schuldgattung, der Zinsfuß, der Kapitalsbetrag, dann die Namen der Eigenthümer resp. Stiftungen und Gemeinden mit Sicherheit zu entnehmen ist, wogegen die Vorlage der Obligationen selbst mit dem Vinkulirungs-Antrage zu unterbleiben hat, diese vielmehr erst nach erfolgter Genehmigung des Antrages unmittelbar an die einschlägige Kassa zu übersenden sind. (R. A. 28. April 1856. S. 524.)

6) Die Ermächtigung zur Anlage von Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien in Partial-Obligationen des Eisenbahn-Anlehens der Stadt Bayreuth wird auch auf das Anlehen der Pasing-Starnberger Eisenbahn ausgedehnt, mit dem Beifügen, daß bei jeder Erwerbung einer desfallsigen Partial-Obligation sofort die Vinkulirung auf den Namen der betreffenden Gemeinde oder Stiftung eintreten muß, und daß diese Vinkulirung bei der k. Hauptbank in Nürnberg vollzogen wird, und daß endlich die Devinculirung nur gegen die beizubrinde Curatel-Ermächtigung erfolgen kann. (R. A. 12. Aug. 1856. S. 1021.)

7) Die sämmtlichen Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Kassen, dann die k. Grundrenten-Ablösungskassa werden ermächtigt, auch die denselben künftig zur Vorlage gebracht werdenden, von den geistlichen Pfründen- oder anderen Stiftungen, dann Kirchen-, Schul- und politischen Gemeinden durch Ankauf erworbenen Staats-Obligationen au porteur auf Grund der, den Vinkulirungsanträgen im Original, oder in beglaubigter Abschrift, beizufügenden Bewilligung der k. Kreis-Regierung Kammer des Innern zum Ankaufe von dergleichen Staats-Obligationen in eigener Competenz auf den Namen der betreffenden Pfründen, Stiftungen und Gemeinden vorschriftsmäßig zu vinkuliren. Von dieser Begünstigung sind die Sparkassen ausdrücklich ausgeschlossen; der Vollzug eines dergleichen Vinkulirungs-Antrages setzt eine, mittelbar durch das betreffende Staats-Ministerium des Innern zu bewirkende spezielle Genehmigung des k. Finanz-Ministeriums voraus. (Bk. der Staatsschulden-Tilgungs-Commission 10. Mai 1857. S. 603.)

8) Der Anordnung höchster Stelle gemäß sollen alle bisher der Vermittlung der k. Staats-Ministerien des Innern vorbehaltenen Vinkulirungsgesuche von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, den einschlägigen Kassen mitgetheilt werden. Damit dieß geschehen kann, sind fortan die Staats-Obligationen sammt dem durch Ausschreiben vom 28. April 1856 (Amtsbl. 1856. S. 524) angeordneten Verzeichnisse, oder bei Vorlage mehrerer, von verschiedenen Kassen ausgestellten Staats-Obligationen, mit ausgeschiedenen Verzeichnissen für jede einzelne Kassa, an die k. Regierung einzubefördern. Wenn dem Vinkulirungsantrage Statt gegeben wird, werden sodann die Verzeichnisse sammt den Obligationen, versehen mit dem Beisatze „zur Vinkulirung geeignet" und der Fertigung der kgl. Regierung von kurzer Hand an die betreffenden Kassen geleitet werden. (R. A. 15. Juli 1857. S. 963.)

9) Bayerische Stiftungen oder Körperschaften bedürfen künftig zur Flüssigmachung der Zinsen ihrer in Oesterreichischen Staatspapieren angelegten Kapitalien, sowie zur Veräußerung, beziehungsweise Umschreibung der letzteren, der Beibringung eines Reciprocitäts-Reverses und eines Existenz-Zeugnisses nicht mehr. (R. A. 19. Aug. 1857. S. 1081.)

10) Den Gemeinden, Stiftungen, Pfründen und öffentlichen Fonds wird gestattet, ihre Kapitalien bei dem $4\frac{1}{2}$ procentigen Eisenbahn-Anlehen anzulegen. (Bk. der Staatsschulden-Tilgungs-Commission 14. Jan. 1858. S. 132 u. 21. Juni 1858. S. 764.)

11) Die Heimzahlung verlooster Staats-Obligationen der kirchlichen Pfründen und Stiftungen betr. (R. A. 21. Juni 1860. S. 585.)

12) Wie das bezüglich des Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehens geschehen, so wird für die Gemeinden und Stiftungen die Ermächtigung ertheilt, ihre Kapitalien auch in Partial-Obligationen bei dem Anlehen für den Bau der Holzkirchen-Miesbacher, sowie der Hochstadt-Gundelsdorfer Bahn anzulegen. (R. A. 24. Juli 1860. S. 727, M. E. 27. Aug. u. R. A. 10. Septbr. 1860. S. 852.)

13) Bekanntgabe der Bedingungen der Eigenthums-Vormerkungen und Vinkulirungen von Staats-Obligationen au porteur. (R. A. 1. Septbr. 1860. S. 857.)

14) S. a. Repert. Quittungen Nr. 9, Rathstare, Requisitionen Nr. 6, Schätzungen Nr. 2, Stiftungswesen Nr. 7ᵃ u. 7ᵇ, Stiftungs-Verwaltungen Nr. 3. Nachtr.: Fixirung und Ablösung der Grundlasten, Grundrenten-Ueberweisungen, Hagelversicherungs-Verein, Staatschuld bayerische Nr. 4, 5, 7, 12.

Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen.

1) Am 1. Jan. jeden Jahres müssen die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Landgemeinden bei der vorgesetzten Behörde eingereicht sein; nach Verlauf dieses Termins soll die Exekution gegen den säumigen Pfleger unfehlbar verfügt werden. — Den Landgerichten ist ein Zeitraum von 2 Monaten zur Revision der Rechnungen zugestanden. Bezüglich der Rechnungen der Magistrate ist bestimmt, daß am 1. Febr. eines jeden Jahres die Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen des verflossenen Etatsjahres bei den k. Kreis-Regierungen unfehlbar überreicht sein müssen, und daß nach Verfluß dieses Termins die rückständigen Rechnungen mittels Exekution auf Kosten der sämmtlichen Magistratsglieder mit Vorbehalt des Regresses gegen die säumigen einzelnen Rechnungsführer ohne Nachsicht beizutreiben sind. (R. A. 25. Febr. 1853. S. 165, 3. Jan. 1854. S. 28, 21. Octbr. 1854. S. 1286, 4. Jan. 1856. S. 37, 8. Decbr. 1856. S. 1467, 12. Jan. 1858. S. 89, 30. Dezbr. 1858 Amtsbl. 1859. S. 31, 1. Dec. 1859. S. 1305 u. 1. Dezbr. 1860. S. 1219.)

2) Dem Schreiber-Personale bei den Curatelbehörden wird die Fertigung der Rechnungen für Gemeinden und Stiftungen untersagt. (R. A. 25. April 1859. S. 485.)

3) In die jährlich der k. Regierung vorzulegende Uebersicht der Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Landgemeinden sind alle Rechnungen, welche bei den Curatelbehörden zur Revision übergeben werden, aufzunehmen, insbesondere auch die Rechnungen über Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Fonds, dann über die Lokalarmen- und Lokalschulkassen; — dabei wird auch das Formular über die anzufertigende Uebersicht mit bekannt gegeben. (R. A. 3. Juli 1860. S. 619.)

4) S. a. Repert. Quittungen Nr. 3 u. 6, Magistrate Nr. 4, Postporto-Freiheit Nr. 3ᶜ. Nachtr.: Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen Nr. 2, Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. f.)

Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen.

1) Die Schrift des Inspektors Joseph Thorr über die Einrichtungen des städtischen allgemeinen Krankenhauses in München und der für dessen Benützung bestehenden Vorschriften wird namentlich den Magistraten und Gemeindeverwaltungen des Königreichs zur Anschaffung, — jedoch ohne Nöthigung hiezu — bestens empfohlen. (R. A. 14. April 1847. S. 427.)

2) Die Anleitung zur Anfertigung und Revision aller Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen vom Revisor Illing in München wird zur Anschaffung gestattet. (R. A. 10. März 1848. S. 285.)

3) Wegen besonderen Werthes des Repertoriums von Stangl werden die Polizeibehörden angewiesen, bei den Magistraten, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen Subscriptionslisten dafür zu eröffnen. (R. A. 21. April 1848. S. 485.)

4) Die Anschaffung der Bildnisse Seiner Majestät des Königs und der Königin von der Kunst-Anstalt v. Piloty und Löhle wird gestattet, wenn es die Mittel erlauben. (R. A. 25. Juni 1848. S. 712.)

5) Der Preis des Stangl'schen Repertoriums wird auf 2 fl. 42 kr. herabgesetzt. (R. A. 27. Aug. 1849. S. 924.)

6) Das Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen zur gründlichen Geschäftsführung der Vorsteher, Pfleger, Gemeinde-Bevollmächtigten, Kirchenverwaltungs-Mitglieder, Lokalschul-Inspektionen, Gemeinde- und Stiftungsschreiber, verfaßt vom Herrschaftsrichter Wunder in Wilhermsdorf, 2te ganz umgearbeitete und mit der „Grötz'schen Instruktion für Gemeindevorsteher 2c." verbundene Auflage, wird zur Anschaffung aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln empfohlen. (R. A. 16. Oktbr. 1852. S. 1614 u. 12. Febr. 1855. S. 185.)

7) Die Gemeinden werden ermächtigt, das geographisch-statistisch-historische Handbuch des Königreichs Bayern vom Landtags-Archivar Pleikard Stumpf in München anzuschaffen. (R. A. 29. Oktbr. 1852. S. 1687.)

8) Die Schrift „Anleitung zur Ausübung des Vermittlungsamtes in Landgemeinden von Dr. J. Joseph Rosbach, Rechtsrath in Würzburg" wird zur Anschaffung aus Gemeindemitteln genehmigt. (R. A. 5. November 1852. S. 1716 und 3. März 1853. S. 175.)

9) Seine Majestät der König haben aus Allerhöchst unmittelbarem Antriebe in der Absicht, den häufig erloschenen Gemeinsinn zu beleben und auch dem still wirkenden Verdienste Anerkennung zu gewähren, die allergnädigste Willensmeinung auszusprechen geruht, verdienstvolles Wirken der Gemeinde-Organe für die Erzielung eines geordneten Gemeindehaushaltes und für gemeindliche — gemeinnützige Anstalten nach Selbsteigener, von Allerhöchst denselben vorgenommener Würdigung durch ehrende Belohnung anzuerkennen. — Die Distrikts-Polizeibehörden haben demnach verdienstvolles Wirken der Gemeindeorgane, ausgezeichnete Leistungen derselben für Ordnung des Gemeindehaushalts und uneigennützige erfolgreiche Wirksamkeit für das Wohl der Gemeinden mit den entsprechenden Nachweisen und gutachtlichen Anträgen stets zur Anzeige zu bringen, um hierüber sodann an Seine Majestät den König Bericht erstatten zu können. (R. A. 21. November 1853. S. 854.)

10) Die Landgemeinden und Stiftungspfleger sollen der Vorschrift gemäß ordentliche Kassa-Tagebücher führen, und sie deshalb unter Mittheilung eines Formulars über die Art der Führung schriftliche Instruktion und bei den Gemeinde-Visitationen mündliche Belehrung erhalten. (R. A. 3. Juli 1854. S. 500.)

11) Die Druckschrift „Erläuterungen über das definitive Grundsteuer-Kataster im Königreich Bayern" wird den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen zur Anschaffung empfohlen. (M. E. 18. u. R. A. 21. Mai 1855. S. 705.)

12) Die Druckschrift „die Holzzucht ausserhalb des Waldes, oder Anleitung zur Anzucht, Cultur und Behandlung nützlicher Baum- und Straucharten behufs Einfassung der Fluren, Wege, Ufer, Bepflanzung von Weidegründen, Triften, Wiesen, öffentlichen Plätzen und Anlagen, Friedhöfen und zur Umgebung von Gebäuden 2c." wird den Gemeinden zur Anschaffung empfohlen. (R. A. 14. Aug. 1855. S. 1105.)

13) Die Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Verwaltungen werden auf die vom Rentamtsoberschreiber J. G. Stenglein in Waldmünchen verfaßte, sehr nützliche mit vielem Geschäfts erleichternden Uebersichten und Berechnungen versehene Druckschrift „Erläuterungen über das definitive Grundsteuer-Kataster im Königreich Bayern" aufmerksam gemacht, und die Anschaffung aus Stiftungsmitteln besonders empfohlen. (R. A. 21. Aug. 1855. S. 1127.)

14) Das Hilfsbuch für Landgemeinde-Verwaltungen, eine Sammlung von Formularen für alle bei denselben vorkommenden Geschäfte zur gründlichen Geschäftsführung der Vorsteher, Pfleger, Gemeinde-Bevollmächtigten, Kirchenverwaltungs-Mitglieder, Lokalschul-Inspektoren, Gemeinde- und Stiftungsschreiber 2c., welches zugleich dem zweiten ergänzenden Theil zum Wunder'schen Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen bietet, wird zur An-

schaffung empfohlen, in soweit die Mittel hiezu vorhanden sind. (R. A. 5. Sept. 1858. S. 1055.)

15) Hauf's Gemeindeverfassung des Königreichs Bayern (diesseits des Rheins), eine Sammlung aller das Gemeindewesen betreffenden Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Erläuterungen mit Allegirung ergangener Präjudizien und mit Citaten aus der einschlägigen Literatur, wird zur Anschaffung auf Kosten der Gemeinde- und Stiftungs-Kassen genehmigt. (R. A. 15. Juli 1859. S. 837.)

16) Die Magistrate, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, welche die Mittel dazu haben, sollen angewiesen werden, das Repertorium zu den Intelligenz- und resp. Kreisamtsblättern von Oberfranken mit dem Nachtrage hiezu bis zum Jahr 1860 anzuschaffen. (R. E. 23. März 1860. S. 266.)

17) S. a. Repert. Magistrate Nr. 3, Registraturen Nr. 1, Siegel, Stiftungsverwaltungen. Nachtr.: Administrativ- und Polizeisachen Nr. 1 und 2, Besitz-Veränderungen, Bauwesen im Allgemeinen, Feuerlösch-Geräthschaften Nr. 7 u. 8, Geld- u. Dokumenten-Schränke, Gemeinde-Deputationen, Gemälde und Sculpturen, Gemeindebeschlüsse, Gemeinde- und Stiftungscuratel, Kreis-Intelligenzblatt, Kunstwerke, Mobiliar-Brandassekuranzen, Postporto-Freiheit Nr. 9, Staatsschuld bayer. Nr. 4, 5, 7, 12, 22, 23, Schriften nützliche Nr. 6, Verein für Ausbildung der Gewerke Nr. 1.

Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen, s. Repert. Nachtr.: Forstwirthschaft.

Gendarmerie.

1) Die Gendarmerie-Mannschaft hat alle jene Wahrnehmungen, welche sie bei Gelegenheit ihres Sicherheitsdienstes über Uebertretungen der Polizeistunde macht, nicht nur den Lokalbehörden mündlich anzuzeigen und die erfolgte mündliche Anzeige in das Dienstbuch sich bestätigen zu lassen, sondern auch den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden bei Gelegenheit der Anwesenheit am Sitze derselben oder mindestens je alle acht Tage durch die Brigadiers und Stations-Commandanten über die erfolgten Wahrnehmungen bezeichneten Betreffs gleichfalls mündliche Meldung zu machen. Die Lokal- und Distrikts-Polizeibehörden sind gehalten, auf den Grund dieser mündlichen Meldungen die erforderlichen Einschreitungen zu eröffnen, oder daß dieß geschehen, zu überwachen. (M. R. 10. u. R. A. 15. Juli 1847. S. 787.)

2) Die Bekanntmachung vom 19. Dezbr. 1843 „die anhängigen Processe in Alimentationssachen gegen k. Gendarmerie betr." wird zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht. (A. A. 13. Aug. 1847. S. 912.)

3) In Bamberg wird ein Gendarmerie-Distrikts-Commando errichtet. (R. A. 1. April 1851. S. 467.)

4) Die drei in München ihren Sitz habenden Commandostellen der Gendarmerie, nämlich
   a) das Gendarmerie-Corps-Commando,
   b) das Commando der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern,
   c) das Commando der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München

sind bei den Correspondenzen mit solchen genau zu bezeichnen, um Verwechslungen vorzubeugen. (R. A. 7. April 1852. S. 489.)

5) Die im Betreffe der amtlichen Controlle des Benehmens der k. Gendarmerie in dienstlicher Beziehung unterm 2. April 1836 lithographirt ausgeschriebene, in Döll. V. S. Band XIII. S. 220 abgedruckte Justiz-Ministerial-Entschließung vom 22. März 1836 wird zur pünktlichen Darnachachtung in Erinnerung gebracht. (A. A. 8. Jan. 1856. S. 133.)

6) Polizei-Uebertretungen, welche von den am Sitze einer Polizeibehörde stationirten Gendarmen entdeckt werden, oder welche mit der Verhaftung und sofortigen Ablieferung des Frevlers durch die nicht am Sitze der Behörde stationirten Gendarmen zusammenhängen, sind mündlich anzuzeigen, von der Behörde sofort zu Protokoll zu nehmen und dem Anzeiger im Dienstbuche zu bestätigen. (R. A. 29. März 1858. S. 323.)

7) Das Verhalten der Gendarmerie bei Anzeigen über Verbrechen und Vergehen, dann bei Aufgreifung und Einlieferung verdächtiger Individuen betr. — Die k. Gendarmerie hat ihre Anzeigen über Verbrechen und Vergehen alsdann, wenn der Untersuchungsrichter sich mit der Distrikts-Polizeibehörde an einem und demselben Orte befindet, lediglich an den Untersuchungsrichter zu erstatten, — letzterer hat die Verpflichtung, die Distrikts-Polizeibehörde von der ihm zur Anzeige gebrachten Sicherheitsstörung unverzüglich in geeignete Kenntniß zu setzen. Ist dagegen der Sitz des zuständigen Untersuchungsrichters von dem Sitze der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde getrennt, so hat die Gendarmerie alle Anzeigen über Verbrechen und Vergehen an die Distrikts-Polizeibehörde zu richten und dieselben, falls sie ein Verbrechen oder wichtigeres Vergehen betreffen, gleichzeitig dem Untersuchungsrichter zu erstatten. — Bei Ablieferung ergriffener Verbrecher hat die Gendarmerie, wenn nicht von dem Untersuchungsrichter des Bezirks anderweitige Anordnungen getroffen sind, im Allgemeinen in das Auge zu fassen, ob der Sitz des betreffenden Untersuchungsrichters oder der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde vom Ablieferungsorte weiter entfernt ist, und hienach die Ablieferung an den nächst gelegenen Amtssitz zu be-

wirken. (M. E. 24. u. R. A. 29. März 1858. S. 325.)
8) Die Gendarmerie-Distrikts-Commando's, mit Ausnahme jener zu Zweibrücken und Nürnberg werden aufgehoben. (M. E. 25. Juni u. R. A. 7. Juli 1859. S. 813.)
9) S. a. Repert. Aufbringgebühren, Flüchtige, Insinuationen Nr. 5, Sicherheit öffentliche Nr. 8, Vaganten-Transport Nr. 6. Nachtr.: Anzeiggebühren Nr. 3, Flüchtige.

Gendarmerie-Anzeigegebühren, s. Repert.

Gendarmerie-Conduite-Zeugnisse, s. Repert. Nachtr.: Gendarmerie Nr. 5.

Gendarmerie-Correspondenz, siehe Repert. Nachtr.: Gendarmerie Nr. 4.

General-Pardon. Den Deserteuren der Armee und den widerspenstigen Conscribirten wird durch Ertheilung eines General-Pardons die Rückkehr zu ihrer Pflicht erleichtert. (K. E. 7. Juni 1848. S. 672.) S. Repert.

Gengler, s. Nachtr.: Zeitschriften.

Geographie, s. Repert.

Geographisch-Historisches Handbuch, siehe Nachtr.: Gemeinde- u. Stiftungs-Verwaltungen Nr. 7.

Geometer.

1) Leopold Einsle wird als Bezirks-Geometer der Stadt Bamberg, der Landgerichte Bamberg I. u. II., Scheßlitz und Ebermannstadt aufgestellt. (R. E. 4. Septbr. 1849. S. 959.)
2) Die Ummessungsbezirke, sowie die Aufstellung der Bezirksgeometer in Oberfranken betr. (R. A. 22. Septbr. 1854. S. 1159.)
3) Vom 1. April 1856 anfangend bestehen in Oberfranken acht Ummessungsbezirke:
    1) Bezirk Bamberg mit der Stadt Bamberg, dann den k. Landgerichten Bamberg I. u. II., Scheßlitz und Burgebrach;
    2) Bezirk Höchstadt a. A. mit den k. Landgerichten Höchstadt, Herzogenaurach u. Forchheim;
    3) Bezirk Gößweinstein mit den k. Landgerichten Pottenstein, Gräfenberg, Pegnitz und Ebermannstadt;
    4) Bezirk Bayreuth mit der Stadt Bayreuth, dann den k. Landgerichten Bayreuth, Weidenberg, Kulmbach, Thurnau u. Hollfeld;
    5) Bezirk Wunsiedel mit den k. Landgerichten Wunsiedel, Berneck, Kirchenlamitz u. Selb;
    6) Bezirk Hof mit der Stadt Hof, dann den k. Landgerichten Hof, Rehau, Naila u. Münchberg;
    7) Bezirk Kronach mit den k. Landgerichten Kronach, Stadtsteinach, Nordhalben und Ludwigstadt;
    8) Bezirk Lichtenfels mit den k. Landgerichten Lichtenfels, Seßlach und Weismain.

    Nachdem der erste Messungsbezirk mit dem Bezirks-Geometer Einsle in Bamberg, der zweite mit dem Bezirks-Geometer Haas in Höchstadt, der dritte mit dem Bezirks-Geometer Koller in Gößweinstein, der vierte mit dem Bezirks-Geometer Cullmann in Bayreuth bereits besetzt sind, wird für den fünften Bezirk der Geometer Georg Adam Grähl, dann für den achten Bezirk der Geometer Ernst Kilian berufen.

    Alle vorkommenden Ummessungen und Planberichtigungen dürfen nunmehr nur von den für die treffenden Bezirke aufgestellten Bezirks-Geometern vorgenommen werden, welche die Arbeiten genau nach den Bestimmungen der Ummessungs-Instruktion vom 15. April 1834 vorzunehmen haben (R. A. 29. Febr. 1856. S. 339.)
4) Der Ummessungsbezirk Hof wird dem Bezirks-Geometer Joseph Lemberger zu Hof übertragen. (R. A. 4. April 1857. S. 370.)
5) Der Ummessungsbezirk Kronach wird dem Geometer Johann Preckwitz übertragen. (R. A. 16. Febr. 1858. S. 191.)
6) Von den Plannummern-Repertorien sind für die Bezirks-Geometer Abschriften zu fertigen und die Kosten hiefür auf Kataster-Renovation zu verrechnen. — Die k. Rentämter haben zu diesem Zwecke nach erhaltener Aufforderung stets unverweilt der k. Steuerkataster-Commission die fraglichen Repertorien vorzulegen. (R. A. 19. Juli 1860. S. 690.)
7) S. a. Landwirthschaft Nr. 23. S. Repert.

St. Georgen, s. Nachtr.: Irren-Anstalten Nr. 1.

Georgé, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 38.

Gerberei, s. Repert. Nachtr.: Eichenzucht.

Geret.

1) Zur Fortsetzung und Herausgabe der Geret'schen Verordnungs-Sammlung ist der k. Rechnungs-Commissair im Finanz-Ministerium Franz Xaver Oswald ermächtigt worden. Die Anschaffung des Werkes für die k. Stellen und Aemter aus Regie-Mitteln wird auch ferner gestattet und hat diese Ermächtigung insbesonders auch für die k. Taxämter Geltung. (R. A. 20. Oktbr. 1857. S. 1285.)
2) Vermöge höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 1. Novbr. 1857 wurde ausgesprochen, wie es keinem Bedenken unterliege, daß die Anschaffung der fortgesetzt erscheinenden Geret'schen Verordnung-Sammlung für die Taxämter der k. Bezirksgerichte und k. Landgerichte statt zu finden habe, und in der hiezu gegebenen ausdrücklichen Genehmigung die Ermächtigung liege, den diesfalls sich ergebenden Aufwand für Rechnung der laufenden Taxgefälle (durch Einstellung in das Regiekostenverzeichniß) in den Rechnungen der Taxämter in derselben Weise verausgaben zu dürfen, wie dieß bisher schon hinsichtlich der Kosten

für die hin und wieder speziell genehmigten Anschaffungen einzelner Inventarstücke für die Taxämter geschehen. (R. A. 9. Dezbr. 1857. S. 1666.)

3) S. a. Postwesen Nr. 9, Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. ccc. vv. S. Repert.

Gericht gemischtes, s. Repert.

Gerichtsärzte.

1) Den k. Gerichtsärzten steht für die innerhalb ihres Amtsbezirks vollzogene Besichtigung neuer ärarialischer Gebäude vor ihrer Benützung für öffentliche Zwecke ein Anspruch auf Diäten und Gefährtgelder nicht zu. (M. E. 4. u. R. A. 17. März 1848. S. 325.)

2) Jene Gerichtsärzte, welche als Sachverständige oder Zeugen aufgefordert werden, bei dem Schwurgerichte zu erscheinen, haben jedesmal der Regierung anzuzeigen, welche Fürsorge bezüglich der Verwesung ihrer Stellen sie getroffen haben. (R. A. 24. April 1849. S. 463.)

3) Das lithographirte Ausschreiben vom 26. Jan. 1828 wegen Beiziehung der aufgestellten Physikats-Assistenten und praktischen Aerzte zu vorkommenden gerichtsärztlichen Funktionen wird zur strengsten Darnachachtung und Befolgung in Erinnerung gebracht. (R. A. 8. Novbr. 1852. S. 1723.)

4) Die Bestimmung des §. 32 des organischen Edikts über das Veterinärwesen wird zur besseren Befolgung in Erinnerung gebracht, wornach die k. Gerichtsärzte alljährlich an die k. Central-Thierarznei-Schule einen Bericht über die in ihren Bezirken vorgekommenen bedeutenden seuchartigen Thierkrankheiten zu erstatten haben, und zwar so zeitig, daß derselbe für den Jahresbericht der Schule benützt werden kann. (M. E. 26. Juni u. R. A. 11. Juli 1853. S. 447.)

5) S. a. Repert.: Apotheker Nr. 4, Körperverletzungen Nr. 1, Physikate, Postporto-Freiheit Nr. 3, Sanitäts-Polizei. Nachtr.: Blutegel, Giftverkauf, Gutachten ärztliche, Hebammen, Homöopathie Nr. 2, Leichentransport, Medicinaltax-Ordnung Nr. 1 u. 2, Medicinalwesen Nr. 1, Obduktionen Nr. 1 u. 2, Revaccination Nr. 2, Schullehrer-Heranbildung Nr. 6, Untersuchungskosten Nr. 6, 8, 11, Urlaubsgesuche der Beamten Nr. 2, Zwangsarbeitshäuser Nr. 2.

Gerichtsbarkeit, standes- und gutsherrliche.

1) Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit hört mit dem 1. Oktbr. 1848 auf und geht von diesem Tage an an den Staat über; — mit diesem Tage verhandeln die seitherigen Herrschaftsgerichte zu Banz, Guttenberg, Mitwitz, Tambach und Thurnau als unmittelbare Königliche Behörden in derselben Competenz und Gerichtsgrenze wie bisher, und führen den Namen „Königliche Gerichts- und Polizeibehörde"; — die sämmtlichen Patrimonialgerichte I. u. II. Klasse, dann die Patrimonialämter werden mit dem 1. Oktbr. 1848 aufgelöset und den betreffenden k. Landgerichten und unmittelbaren Behörden einverleibt. (R. A. 28. Sept. 1848. S. 1080.)

2) Mit dem Uebergange der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat fallen jene Beschränkungen in der polizeilichen Zuständigkeit der bis dahin einem standes- oder gutsherrlichen Gerichte untergebenen Magistrate weg, welche mit Rücksicht auf die den Standes- und Gutsherrn durch die IV. und VI. Verfassungsbeilage eingeräumt gewesenen gutsherrlichen Vorrechte bis zum 1. Oktbr. 1848 bestanden haben. (R. A. 16. Oktbr. 1848. S. 1176.)

3) Die Auflösung der Gerichts- und Polizeibehörde Mitwitz und deren Zutheilung zum Landgerichte Kronach betr. (R. A. 23. Mai 1849. S. 568.)

4) Die Gerichts- und Polizeibehörde Guttenberg wird aufgelöst und ihr Amtsbezirk demjenigen des k. Landgerichts Stadtsteinach zugetheilt. (R. A. 11. Oktbr. 1849. S. 1080.)

5) Den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat, hier das kreisgerichtliche Hypothekenamt betr. (M. E. 7. u. A. A. 16. Juli 1850. S. 967.)

6) Die Gerichts- und Polizeibehörde Thurnau wird in ein Landgericht III. Klasse umgewandelt. (R. A. 23. Novbr. 1850. S. 1609.)

7) Die Gerichts- und Polizeibehörde Banz wird aufgelöst und dessen Bezirk demjenigen des k. Landgerichts Lichtenfels einverleibt. (R. A. 18. Febr. 1851. S. 237.)

8) Weitere Auflösungen in den anderen Kreisen stehen ausgeschrieben: J. Bl. 1848. S. 1345. — 1850. S. 95. — 1852. S. 1395. 1458. 1562. 1825. — 1853. S. 53. 218.

9) S. a. Fixirung und Ablösung der Grundlasten Nr. 2, Gerichts- und Polizeigewalt der Standes- und Gutsherrn.

Gerichtsbarkeits-Abtretungen. Es wird genehmigt, daß die $3^1/_2$ procentigen Obligationen ohne Coupons, welche bei Abtretung lehenbarer oder in Fidei-Commiß-Verbande gestandener Gerichtsbarkeiten zur Berichtigung der Entschädigungs-Kapitalien ausgestellt wurden, auf Ansuchen der Betheiligten, in $3^1/_2$ procentige Nominalobligationen mit Coupons umgeschrieben werden. (Bk. der Staatsschulden-Tilgungs-Commission 20. Jan. 1851. S. 145.)

Gerichtsdiener.

1) Die Bewerber um Landgerichtsdiener-Stellen aus dem Stande der Pensionisten, der Gerichtsdienersgehilfen und anderer Berufs-Kategorien, werden davon in Kenntniß gesetzt, daß ein neues Verzeichniß angelegt worden ist, worin alle Bewerber, insofern dieselben für die nachgesuchten Stellen in jeder Beziehung tüchtig und tauglich erscheinen, eingetragen wurden, um mit An-

handnahme dieses Verzeichnisses und unter Beachtung derjenigen Vorschriften, welche für die Gutachten bei Besetzung derartiger Stellen maßgebend sind, die nöthige Rücksicht nehmen zu können. Gesuche um Anstellung als Appellationsgerichtsdiener oder Boten, als Stadtgerichtsboten, als Regierungs- oder Rentamtsboten, sowie um anderweite funktionsweise Verwendung, sollen bei den zuständigen Stellen und Behörden eingereicht werden. (M. E. 29. Novbr. u. R. A. 5. Dezbr. 1848. S. 1371.)

2) Die Gerichtsdiener bei den sämmtlichen Landgerichten diesseits des Rheins theilen sich fortan in zwei Gehaltsklassen. In die I. Gehaltsklasse zu 400 fl. des Jahres werden 200, in die II. Gehaltsklasse zu 300 fl. des Jahres die übrigen Gerichtsdiener eingereiht. (R. A. 30. Juli 1856. S. 981.)

3) Im Einklange mit §. 4 der am 24. Aug. 1852 zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ erlassenen Vorschriften wird ausgesprochen, daß die Gerichtsdiener Gebühren jeder Art nur auf Grund schriftlicher Weisungen der betreffenden Gerichte und Taxämter zu erheben befugt sind. (M. E. 10. u. R. A. 14. April 1855. S. 427.)

4) Vor Aufnahme des wegen eines Verbrechens verurtheilten Gerichtsdienersgehilfen August Tausch von Schongau wird gewarnt. (R. A. 7. Febr. 1858. S. 180.)

5) Wo das Bedürfniß der Haltung eines Dienstpferdes für den landgerichtlichen Dienst gegeben erscheint, ist strenge darauf zu bestehen, daß der Gerichtsdiener ein geeignetes Pferd besitze; eine Dispensation von der Haltung des Pferdes behufs des Fortbezuges des Pferdegeld-Aversums ist nur in dem einzigen Falle zulässig, wenn nach den topischen Verhältnissen des Landgerichtsbezirkes die Förderung des Dienstes in gleichem Grade, wie durch Halten eines Pferdes, oder selbst in höherem Maaße durch Aufstellung eines Gehilfen erreicht werden kann. (R. A. 2. März 1860. S. 216.)

6) Bei Prüfung der Dienstverträge zwischen den Landgerichtsdienern und deren Gehilfen zeigt sich nicht selten die befremdliche Unterscheidung zwischen solchen Citations- und Insinuationsgebühren, welche taxamtlich verbucht werden, und solchen Gebühren dieser Art, welche nicht durch das Taxamt laufen. Diese Unterscheidung ist eine völlig unberechtigte, da nach der klaren Bestimmung der Vollzugs-Vorschriften zum Taxgesetze §. 4 Ziff. 2 u. 3 alle diese Gebühren in das Taxregister einzustellen, durch die Taxaturbehörde zu percipiren und monatweise an das Gerichtsdienerpersonal hinaus zu geben sind. — Indem den Taxämtern die genaueste Befolgung der erwähnten Instruktionsbestimmung eingeschärft wird, ergeht an die Landgerichts-Vorstände der Auftrag, die taxamtliche Geschäftsführung in der bemerkten Richtung competenzmäßig zu überwachen, überdieß aber dem Gerichtsdiener-Personale das unbedingte Verbot eigenmächtiger Erhebung von Citations- oder Insinuationsgebühren mit dem Anhange protokollarisch in Erinnerung zu bringen, daß dessen fernere Uebertretung dem Gerichtsdiener strenge Disciplinar-Einschreitung und dem Gehilfen die unnachsichtliche Ausserdienstsetzung zuziehe. (R. A. 10. Novbr. 1860. S. 1121.)

7) Der Gehalt der Landgerichtsdiener der zweiten Klasse wird von 300 auf 350 fl. erhöht. (R. A. 11. Dezbr. 1860. S. 1235.)

8) S. a. Repert. Mühlbeschau Nr. 3. Nachtr.: Arrestanten-Verpflegung, Gefängnisse.

Gerichtsdienersgehilfen, s. Nachtr.: Gerichtsdiener Nr. 1, Stempelwesen Nr. 10.

Gerichtshalter, s. Repert.

Gerichtshandlungen, s. Repert.

Gerichtsherrn, s. Repert.

Gerichtsordnung bayerische, s. Repert. Novellen-Sammlung Nr. 1 u. (Nachträge.)

Gerichtsordnung preußische, s. Repert.

Gerichtsstand, s. Repert.

Gerichtsverfassung.

1) Das Gesetz „die Gerichtsverfassung betr." vom 25. Juli 1850 wird veröffentlichet. (J. Bl. 1850. S. 1197.)

2) Bekanntgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „Einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheins betr." (J. Bl. 1852. S. 1257.)

Gerichts- und Polizei-Gewalt der Standes- und Gutsherrn.

1) Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit hört auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1848 mit dem 1. Oktober 1848 auf, und geht von diesem Tage an an den Staat über. — Die bisherigen Herrschaftsgerichte zu Banz, Guttenberg, Tambach und Thurnau haben vom 1. Oktober 1848 an in derselben Competenz und Gerichtsgrenze wie bisher zu verhandeln und den Namen „Königliche Gerichts- und Polizeibehörde" zu führen. — Die sämmtlichen Patrimonialgerichte I. und II. Klasse, dann die Patrimonialämter erscheinen mit dem 1. Oktbr. 1848 als aufgelöst und den betreffenden k. Landgerichten und unmittelbaren Behörden einverleibt. (R. A. 28. Sept. 1848. S. 1136.)

2) Da nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 der befreite Gerichtsstand der Adeligen in dinglichen Rechtssachen nicht vorbehalten wurde, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das gemäß §. 88 des Hypothekengesetzes bestandene kreisgerichtliche Hypothekenamt mit Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit erloschen ist, und an jene Gerichte übergehe, in deren Bezirk das betreffende Hypothekenobjekt, wegen welches früher die gutsherr-

liche Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, gelegen ist. — Die Extradition des kreisgerichtlichen Hypothekenamtes geschieht durch Hinausgabe des einschlägigen Hypotheken-Spezial-Aktes sammt einer gerichtlich beglaubigten Abschrift des hierauf sich beziehenden Hypotheken-Foliums, und in dem kreisgerichtlichen Hypotheken-Folium wird das Erloschensein der hypothekamtlichen Gerichtsbarkeit und deren Uebergang an das einschlägige neu begründete Hypothekenamt bemerkt. — Diese Entschließung bezieht sich nur auf jene Güter, deren gutsherrliche Gerichtsbarkeit in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 erlosch. (M. E. 29. Oktbr. u. R. A. 3. Novbr. 1848. S. 1247.)

Germfieder, s. Nachtr.: Malzmühlen Nr. 3.

Gern, s. Repert. Landwirthschaft Nr. 2.

Gerste, s. Nachtr.: Zollwesen Nr. 12.

Gerstner, Dr., s. Nachtr.: Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. q.

Gesandtschaften. Die Vertretung der Fürstlich Hohenzollern-Hechingen'schen Unterthanen ist der kgl. preußischen Gesandtschaft in München übertragen. (R. A. 28. Februar 1848. S. 226.)

Gesandtschaften, bayerische, s. Repert. Legalisation.

Gesang, s. Nachtr.: Schullehrer-Heranbildung, Nr. 16.

Gesangs-Unterricht, s. Nachtr.: Musik-Unterricht Nr. 1.

Gesangbuch, protestantisches.

1) Die Einführung des neu bearbeiteten Choralbuchs für die evangelisch-lutherische Kirche diesseits des Rheines zum Gebrauch in den Kirchen, sowie in den höheren und niederen protestantischen Lehranstalten wird genehmiget und die Anschaffung aus Kirchenstiftungsmitteln, sowie bezüglich der Schulen auf Rechnung der einschlägigen Fonds, soweit die Mittel hiezu gegeben erscheinen, gestattet. (R. A. 1. August 1854. S. 899.)
2) Auf das von dem Seminar-Inspektor Zahn in Altdorf herausgegebene dreistimmige Melodienbuch zum neuen Gesangbuch, für Schüler bearbeitet, wird aufmerksam gemacht. (M. R. 13. u. R. A. 18. September 1856. S. 1187.)
3) Das in Ansehung der Verbreitung des neuen Gesangbuches für die evangelisch-lutherische Kirche der allgemeinen Pfarrwittwen-Kassa zustehende Privilegium wird dahin erläutert, daß solches auch die Befugniß in sich schließe, die Gesangbücher in gebundenem Zustande an die Filialverlage zum Verkaufe zu versenden, jedoch ohne Ausschließlichkeit und mit der Obliegenheit, den Einband nur durch concessionirte Buchbinder fertigen zu lassen, auf welche zudem bei Aufstellung der Commissionäre geeignete Rücksicht zu nehmen sei. (M. E. 10. u. R. A. 18. Februar 1857. S. 227.) S. Repert.

Geschäfts-Journale, s. Repert.

Geschäftsformen bei Ausfertigungen der Landgerichte. Die Landgerichte haben alle Ausfertigungen, welche an Privatpersonen gerichtet und denselben einzuhändigen sind, zu verschließen und mit der Addresse:

Das kgl. Langericht . . . .
an
. . . .

zu versehen. — Hiebei ist das Prädikat „Herr" nicht nur allein siegelmäßigen, sondern allen jenen Personen, welche den gebildeten Klassen angehören, zu ertheilen. (M. E. 23. u. R. A. 29. April 1859. S. 495.)

Geschäftskalender. Auf den Geschäftskalender von dem Buchhändler Friedr. Enke in Bamberg zu 36 kr. per Exemplar wird — als vollkommen entsprechend — aufmerksam gemacht. (R. A. 23. Mai 1850. S. 690.) S. Repert.

Geschäfts-Vereinfachung, s. Repert.

Geschäfts-Verzögerungen, s. Repert.

Geschenke, s. Nachtr.: Hochzeitgeschenke, Impfwesen Nr. 3, Landwehrwesen Nr. 2.

Geschworne, s. Nachtr.: Geschwornenliste, Untersuchungskosten Nr. 5, Zeugengebühren Nr. 2.

Geschwornenliste.

1) Die Assessoren der Wechselgerichte aus dem Handelsstande verlieren, obgleich dieselben einen ständigen Renumerationsgehalt beziehen, deshalb die Fähigkeit zu Geschwornen nicht, da sie nicht als besoldete Staatsdiener im Sinne des Art 76, Nr. 1 des Gesetzes vom 10. November 1848 betrachtet werden können. (R. A. 14. Jan. 1850. S. 72.)
2) Bei der Berechnung des Gesammtbetrages der jährlich zu entrichtenden Steuern behufs der Berichtigung und Ergänzung der Geschwornenliste ist auch die Kapitalrenten- und Einkommensteuer in Ansatz zu bringen. (M. E. 24. April u. R. A. 1. Mai 1851. S. 582.)

Gesellen, Handwerksgesellen.

Gesellen-Scheine, s. Repert. Handwerks-Mißbräuche Nr. 4.

Gesellen-Vereine, s. Repert.

Gesellschaften, s. Vereine.

Gesellschaften, geheime, s. Vereine, politische.

Gesetze, s. Repert. Nachtr.: Bekanntmachungen.

Gesetz- und Regierungsblätter.

1) Die Bestimmung nach Ziffer 14 und 15 der Ministerial-Entschließung vom 25. September 1826 — Döll. V.-S. Bd. XIX., S. 64 — wird zur Beachtung in Erinnerung gebracht, wornach Defekte an dem laufenden Gesetz- und Regierungsblatte mit erster Post der kgl. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition in München anzuzeigen sind, damit sie gehörig ersetzt werden können. (M. E. 18. März u. R. A. 2. April 1856. S. 437.)

2) Zur Beschleunigung der Abfertigung und Versendung der Gesetz- und Regierungsblätter ist die Spedition neu geregelt worden, worüber die Bestimmungen bekannt gegeben werden. (Ausschr. der General-Direktion der Verkehrs-Anstalten 3. und R. A. 15. December 1859. S. 1345.)

3) S. a. Repert. Kreis-Intelligenzblätter Nr. 5.

Gesetzgebung, bayerische, s. Repert.

Gesetzes-Statistik, s. Repert.

Gesinde, s. Dienstboten.

Gesindel, s. Sicherheit öffentliche, Vaganten.

Gespinnste, s. Nachtr.: Zollwesen Nr. 16.

Gesundheitssohlen, Willerische, s. Repert. Kräuteröl.

Getraide.

1) Mutterkorn zählt zu den starken Pflanzengiften, und soll sowohl beim Reinigen als dem Mahlen darauf Acht gegeben werden, daß solches mit dem Getraide nicht vermischt bleibt. (R. A. 24. October 1851. S. 1315.)

2) Ueber die Aufbewahrung des Getraides wird ein Aufsatz aus dem landwirthschaftlichen Centralblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (Comité des landwirthschaftlichen Vereins 1. Dec. 1851. S. 1502.)

3) Bezüglich des Baues des sogenannten Stauden-Roggen und Talarera-Waizen sollen die Erfahrungen mitgetheilt werden, ob Ausartungen beider Getraide-Gattungen vorgekommen sind. (Comité des landwirthschaftlichen Vereines 30. Januar 1852. S. 159.)

4) Das sogenannte Aufmanteln des Getraides bei ungünstiger Ernte-Witterung wird empfohlen. (Bt. 3. Aug. 1854. S. 967.)

5) Die Ueberhandnahme des sogenannten Waizenverwüsters betr. (R. A. 17. Aug. 1860. S. 801.)

6) S. a. Repert. Mutterkorn. Nachtr.: Getraidhandel.

Getraidbesoldung, s. Repert.

Getraidhandel.

1) Die Frage, ob die Bestimmung im §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 11. November 1845 über den Getraidehandel, und jene im §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 23. October 1846, im gleichen Betreffe, auch auf jenes Getraid sich zu erstrecken habe, welches auf ärarialischen Speichern von inländischen Händlern erkauft wurde, wird dahin entschieden, daß die Anwendbarkeit jener Bestimmung auf das von Staatsspeichern erworbene Getraide keinem Zweifel unterworfen, und nicht nur auf ausländische, sondern auch auf inländische Getraidehändler anzuwenden sei, und dabei weiter bestimmt, daß von nun an die Vorschrift des §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 11. November 1845, welche die Ausfuhr nur hinsichtlich des auf öffentlichen Märkten erkauften Getraides gestattet, auch auf kgl. Rentamtskästen erkauftes Getraid angewendet werden soll. (R. A. 6. April 1847. S. 391.)

2) Die Allerhöchste Verordnung vom 13. Juni 1817 und die Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 23. October 1846 §. 5 in Ansehung des Verkaufs des Getraides auf dem Halme oder der Wurzel und Verbreitung falscher oder entstellter Thatsachen bezüglich des Getraidhandels werden durch neuerlichen Abdruck wieder in Erinnerung gebracht und befohlen, daß die hiermit gegebenen Vorschriften, übrigens ohne Störung des erlaubten Getraidehandels und unbeschadet der gesicherten Rechte, nach §. 8, Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde strengstens gehandhabt werden. (R. A. 24. Juli 1847. S. 815.)

3) Das Allerhöchste Signat Seiner Majestät des Königs an den Herrn Minister-Verweser des Innern, Staatsrath von Zenetti, d. d. Brückenau 17. Juli 1847, bezüglich der Maßregeln gegen den Getraidewucher wird veröffentlichet. (R. A. 31. Juli 1847. S. 847.)

4) Werden wiederholt die Allerhöchsten Verordnungen vom 11. November 1845 und vom 23. October 1846, „den Getraidhandel betr." durch Abdruck zur Kenntniß gebracht und noch auf das bayerische Landrecht hingewiesen, welches den Getraidhandel auf dem Felde als ein Wuchergeschäft verpönt. (R. A. 30. Juli 1847. S. 855.)

5) Jedem ansäßigen Inländer ist gestattet, das erkaufte, sowie das selbst erzeugte Getraid, ohne an eine Schranne gebunden zu sein, in das Ausland zu verkaufen. (Allerh. Verordn. 8. Novbr. 1848. S. 1320.)

6) a) Nach den bestehenden Verordnungen unterliegt es keinem Zweifel, daß Ausländer zur Zeit kein Getraid über die Grenzen des Königreiches ausführen dürfen, welches nicht zuvor auf einem öffentlichen Getraidmarkte feilgeboten, oder auf einem solchen Markte erkauft worden ist, und daß über den auf solche Weise erfolgten Erwerb der Ausführende, so oft er hiezu von einer Polizei- oder Zollbehörde oder von der Gendarmerie aufgefordert wird, mittels förmlicher von der Polizeibehörde des Einkaufsortes unentgeldlich auszustellender Zeugnisse, sich auszuweisen habe. — Die Polizeibehörden haben erwähnte Zeugnisse, wenn sie erbeten werden, bereitwilligst auszustellen. (R. A. 21. Mai 1850. S. 679.)

b) Die Bestimmungen über die Ausfuhr des nicht auf öffentlichen Schrannen erkauften Getraides werden durch Abdruck wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und deren Vollzug eingeschärft. (R. A. 2. Aug. 1853. S. 513.)

7) Die Verordnung vom 8. November 1848, „den Getraidhandel betr." wird außer Wirkung gesetzt, dagegen tritt die Verordnung vom 11. November

1845 wieder in Kraft. (Kgl. Allerh. Verordn. vom 1. November 1853. S. 805.)

8) Die kgl. Allerhöchsten Verordnungen vom 11. November 1845 und 23. October 1846 werden neuerdings durch Abdruck verkündet mit dem Auftrage, solche mit aller Strenge zum Vollzuge zu bringen. (R. A. 5. November 1853. S. 806, 10. Juli 1854. S. 807, 2. November 1854. S. 1347 u. 1. November 1856. S. 1319.)

9) Die Frage, ob Geldstrafen, welche auf den Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 23. October 1846, „den Getraidhandel betr." — Regier.-Bl. 1846. S. 753 — verhängt werden, zur Hälfte dem Anzeiger zugewendet werden dürfen, ist in der Ministerial-Entschließung vom 4. Mai 1847, Nr. 11,519, gleichen Betreffs, gelöst, und sind in dieser Entschließung die Fälle, in welchen ausschließend diese Zuwendung stattfinden darf, speciell bezeichnet; darnach erscheint das Verfahren, nach welchem Geldstrafen bezeichneter Art ohne Unterschied zur Hälfte dem Anzeiger zugesprochen werden, nicht als gerechtfertigt. — In Ansehung der Verrechnung und resp. Verwendung dieser Geldstrafen ist das durch §. 5 der allerh. Verordnung vom 11. November 1845 und die erwähnte Ministerial-Entschließung vom 4. Mai 1847 vorgezeichnete Verfahren bis auf Weiteres festzuhalten. (R. A. 3. April 1854. S. 383.)

10) Bekanntgabe der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juni 1817, „der Verkauf des Getraides auf dem Halme oder der Wurzel betr." (R. A. 24. April 1854. S. 433 u. 30. April 1855. S. 517.)

11) Die nach §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. October 1846 verhängten Geldstrafen sind ausschließend der kgl. Staatskassa zu verrechnen und die Zuweisung solcher zur Hälfte dem Anzeiger und zur Hälfte dem betreffenden Lokal-Armenfonde ist unstatthaft. (R. A. 16. Juli 1855. S. 952.)

12) Die Schrannen-Ordnungen sollen einer zeitgemäßen Revision unterstellt werden, und werden die Direktiven hiezu an die Hand gegeben. (R. A. 27. November 1855. S. 1479.)

13) Bei Ausfertigung der Ansässigkeitszeugnisse, welche nach §. 2 der allerhöchsten Verordnung über den Getraidhandel vom 23. Oktbr. 1846 jeder Getraidhändler oder Unterhändler zu seiner Legitimation besitzen muß, soll mit besonderer Genauigkeit verfahren und hiebei namentlich auch die Vorbedingung der Ansässigkeit strenge beachtet werden. — Es ist nicht genügend, daß die Ausfertigung derartiger Zeugnisse nur für wirklich Ansäßige erfolgt, es muß auch dafür Vorsorge getroffen werden, daß nicht diejenigen Inhaber solcher Zeugnisse, welche im Laufe der Zeit ihren Ansässigkeitstitel verlieren, gleichwohl im Besitze jener Zeugnisse verbleiben und auf Grund derselben ohne wirkliche Berichtigung den Getraidhandel fortsetzen. (R. A. 8. Sept. 1856. S. 1154.)

14) S. a. Repert. Müller Nr. 1, Schrannenzettel Nr. 4. Nachtr.: Getraid-Maaß und Gewicht, Statistik Nr. 2.

Getraid-Maaß, s. Repert.

Getraid-Maaß und Gewicht.

1) An den Schrannenplätzen sollen mindestens zwei zweckentsprechend construirte Waagen zum Abwiegen des Getraides aufgestellt werden, dabei soll es aber dem freien Ermessen der Schrannengäste anheim gestellt bleiben, ob sie sich der Waagen oder der bisherigen Hohlmaaße bedienen wollen. — Für die Benützung der Waagen ist dieselbe Gebühr zu entrichten, welche nach dem jeweiligen Ortsherkommen auch bei der Anwendung des Hohlmaaßes zu bezahlen ist. (R. A. 1. Juli 1852. S. 963.)

2) S. a. Getraidhandel.

Getraid-Magazine.

1) Auf die Herstellung und allmählig nachhaltige Dotirung von Getraide-Magazinen in allen Gemeinden soll mit allem Nachdrucke hingewirkt werden. (R. A. 18. Oktbr. 1852. S. 1626 u. 23. Sept. 1854. S. 1157.)

2) Bekanntgabe der Satzungen über die Errichtung des Maximilian's-Hilfs-Magazins für den Regierungsbezirk von Oberfranken. (R. A. 21. März 1853. S. 211 u. 4. Novbr. 1853. S. 811.)

3) Die modifizirten Satzungen des Maximilians-Hilfs-Magazins im Regierungsbezirke Oberfranken werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (R. A. 23. Jan. 1855. S. 123.) S. Repert.

Getraid-Schwand, s. Repert. Material-Vorräthe Nr. 1.

Gewehre, s. Repert. Nachtr: Jagdfrevel.

Gewehrgelder, s. Repert. Preußen Nr. 1.

Gewerbe, freie.

1) Die Verfertigung von Lichtbildern ist als eine freie Erwerbsart erklärt; die Ausübung dieser Erwerbsart ist in jedem einzelnen Polizei-Distrikte von einer besonderen Licenz der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde abhängig; diese Licenzen sind aber vorbehaltlich der fremdpolizeilichen Rücksichten nur an solche Individuen zu verabfolgen, welche sich durch glaubwürdige Zeugnisse über ihre persönliche Geschicklichkeit, über die Brauchbarkeit ihrer Instrumente, sowie über einen guten Leumund auszuweisen können. (M. R. 22. März u. R. A. 1. April 1849. S. 379.)

2) Ingleichen ist auch die Errichtung und der Betrieb der Erdschlemmen zur Gewinnung und beziehungsweise zur Reinigung und Herstellung der Porzellan- und Thonerde als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt, wozu ein Lizenzschein der einschlägigen Distrikts-Polizei-

behörde nothwendig ist. (M. E. 2. u. R. A. 6. Septbr. 1853. S. 641.)

3) Eben so die Verarbeitung von roher gesponnener Wolle auf einer Garn-Zwirn-Maschine. (M. E. 2. u. R. A. 7. Febr. 1857. S. 193.)

4) Desgleichen die Zubereitung von Pferde-, Schwein-, Kälber- und anderen Thierhaaren zum Gebrauche der Polsterung. (M. E. 21. u. R. A. 26. Aug. 1857. S. 1098.)

5) Eben so die Fabrikation von Filztuch, nicht aber die aus Filztuch zu fertigenden Gegenstände. (R. E. 19. Oktbr. 1857. S. 1277.)

6) Eben so die Verfertigung sogenannter französischer Mühlsteine. (R. A. 29. Jan. 1858. S. 143.)

7) S. a. Repert. Rechenmacher. Nachtr.: Brasil-Tabak, Baumwollenwatte, Camphin, Fischerei-Geräthe, Gewerbsteuer Nr. 1, Gewerbswesen Nr. 10, Harmoniken, Hefe, Porzellan, Erde, Steinpappe Nr. 2, Spiegelglas Nr. 1 u. 2, Strohhüte.

Gewerbe, herumziehende, s. Repert. Gyps-Figurenhändler, Sicherheit öffentliche Nr. 2.

Gewerbs-Aufnahms-Gebühren, s. Repert.

Gewerbs-Befugnisse. Allen Schneidermeistern ohne Rücksicht, ob sie Kleiderhandlungs-Concessionen besitzen oder nicht, sowie ob an dem Orte ihrer Gewerbsausübung Kleiderhandlungs-Concessionen bestehen oder nicht, steht vermöge ihres Gewerbes die Befugniß zum Verkaufe der von ihnen selbstgefertigten Kleidungsstücke im offenen Laden zu. (M. E. 29. Septbr. u. R. A. 6. Oktbr. 1849. S. 1087.) S. Repert.

Gewerbs-Gerechtigkeiten.

1) Die Realität eines Gewerbes involvirt nicht das Recht, von der persönlichen Befähigung des Besitzers abzusehen, und zu gestatten, daß solches durch einen befähigten Werkführer ausgeübt werde. Dieses Recht kommt nur den Inhabern radicirter Gewerbe zu. (R. E. 11. Oktbr. 1849. S. 1096.)

2) Das Verfahren bei Constatirung der Realität der Gewerbe betr. (M. E. 31. Aug. u. R. A. 4. Novbr. 1854. S. 1353.)

3) Der Veräußerung oder Transferirung einer radicirten Gewerbsgerechtsame ohne die Realität, auf welcher sie bisher ausgeübt wurde, steht ein privatrechtliches Hinderniß nicht im Wege; und so ist auch vom gewerbspolizeilichen Standpunkte aus nicht zu beanstanden, daß radicirte Gewerbsrechte, auch wenn sie getrennt von dem Gebäude, auf welchem sie bisher geruht haben, erworben worden sind, von dem Eigenthümer des Rechts auf ein demselben gehöriges Gebäude unter den im §. 83, Abs. 4 der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezbr. 1853 statuirten Voraussetzungen transferirt werden. (M. E. 5. u. R. A. 28. Jan. 1856. S. 211.)

4) Nach §. 31 Ziff. I. des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 hat der Ansäßigmachung auf reale oder radizirte Gewerbe fortan eine Prüfung des erforderlichen Nahrungsstandes vorherzugehen, wornach die Vorschrift des §. 85, Abs. 2 in fine der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezbr. 1853 über den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen modificirt erscheint. (R. A. 9. Aug. 1856. S. 1025.)

5) Auftrag zur Herstellung einer statistischen Uebersicht der gewerbsgesetzlich bestehenden Real- und radicirten Gewerbe. (R. A. 14. Febr. 1857. S. 205.)

6) Die reale oder radizirte Eigenschaft von Gewerben betr. Die Gewerbs-Polizeibehörden sollen gegebenen Falles, wenn die reale oder radizirte Eigenschaft eines Gewerbes angesprochen wird, den rechtlichen Werth der beigebrachten Beweisbehelfe in genaue Erwägung ziehen und nur dann eine nachträgliche Anerkennung der Realität eines Gewerbes eintreten lassen, wenn volle Ueberzeugung über das Bestehen der behaupteten Realeigenschaft nach den jeden Orts hierüber geltenden Verordnungen vorhanden ist. (R. A. 21. Juli 1859. S. 885.) S. Repert.

Gewerbskammer. Die allerhöchste Verordnung über die Einführung einer Gewerbskammer vom 3. Aug. 1848 wird veröffentlicht im J. Bl. pro 1848. S. 892.

Gewerbe- und Handelskammern.

1) Das Gesetz über die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern Nr. 1 27. Jan. 1850 wird veröffentlicht. (J. B. 1850. S. 175. M. R. 8. Febr. u. R. A. 16. März 1850. S. 315.)

2) Die Handelskammer für Oberfranken nach der Verordnung vom 19. Septbr. 1842 und beziehungsweise 3. Aug. 1848 gebildet, wird aufgelöst. (R. A. 10. April 1852. S. 534.)

3) S. a. Gewerbs-, Fabrik- und Handelsrath.

Gewerbs-Kataster, s. Repert.

Gewerbsläden, s. Repert.

Gewerbs-Lehrlinge.

1) Die Lehrverhältnisse der Fabrik-Schlosser und Schreiner betr. Bei der Eigenthümlichkeit des fabrikmäßigen Gewerbsbetriebes im Allgemeinen und insbesondere mit Rücksicht auf die in der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezbr. 1853 Absch. I. Tit. I. lit. B Ziff. I. für die Erlernung des Handwerkes gegebenen speziellen Bestimmungen, kann die Erstehung der Lehre in einer Fabrik als Vorbedingung zur Erlangung einer Concession für den einschlägigen handwerksmäßigen Gewerbsbetrieb nicht für genügend erachtet werden; — wenn die gedachte Gewerbsinstruktion §. 3 Abs. 4 die Erstehung der Lehre auch bei einem befähigten Werkführer gestattet, so ist diese Bestimmung nur auf die Werkführer

eines Handwerkes, nicht auch auf die nach §. 79 Abs. 3 zulässigen Stellvertreter im Fabrikbetriebe zu beziehen. (M. E. 30. März u. R. A. 14. April 1854. S. 409.)

2) Da die Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezbr. 1853 §. 17 keine Bestimmung darüber enthält, wo die Prüfung für Freisagung der Lehrlinge vorzunehmen ist, und wer dieselbe als k. Commissair zu leiten hat, vielmehr der k. Regierung, beziehungsweise den Behörden überlassen ist, die desfallsigen Anordnungen nach Maßgabe der bisherigen Uebung, der örtlichen Verhältnisse und Zweckmäßigkeits-Rücksichten zu treffen: so ist nicht ausgeschlossen, diese Prüfungs-Commissionen am Sitze von Gewerbsvereinen, auch wenn diese mit dem Sitze der Distrikts-Polizeibehörde nicht zusammenfallen, zu constituiren und die Funktion des k. Commissairs hiebei dem jeweiligen obrigkeitlichen Commissair des Gewerbsvereines unter der im §. 114, Abs. 2 lit. c gegebenen Voraussetzung zu übertragen. — Die im §. 17 Abs. 4 der erwähnten Gewerbs-Instruktion vorgeschriebenen Zeugnisse über das Ergebniß der Gesellenprüfung unterliegen der Tax- und Stempelpflichtigkeit nicht. (R. A. 10. Juli 1854. S. 828.)

3) S. a. Repert. Wanderschafts-Dispensation Nr. 4.

Gewerbs-Mißbräuche, s. Nachtr.: Gewerbswesen Nr. 27.

Gewerbs-Privilegien.

1) Bei Gesuchen um Gewerbs-Privilegien werden die Privilegiums-Beschreibungen, welche bezüglich der Neuheit oder Gemeinnützigkeit der Erfindung zu Bedenken Anlaß geben, vor Erstattung des Antrags an den König durch eine zur Bewahrung des Geheimnisses verpflichtete Commission von Sachverständigen geprüft werden, welche Prüfung jedoch die verordnungsmäßige Haftung des Privilegirten nicht aufhebt. — Die Prüfungskosten sind unter allen Umständen von dem Gesuchsteller zu bestreiten, dem jederzeit eine besondere Eröffnung über die Prüfungs-Anordnung zugehen wird, um innerhalb einer bestimmten Frist sein Gesuch zurücknehmen zu können, wenn er die Prüfungskosten nicht tragen oder überhaupt eine Prüfung seiner Erfindung nicht eintreten lassen will. (M. E. 9. u. R. A. 15. März 1852. S. 353.)

2) Gesuche um Gewerbs-Privilegien (Gewerbspatente) denen ohngeachtet der klaren Bestimmungen in den §§. 178 u. 191 der neuesten Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze die entsprechenden Taxen und Stempelgebühren nicht beigelegt sind, werden nach §. 183 lit. c ohne Weiteres ad acta gelegt werden. (R. A. 22. Febr. 1855. S. 230.) S. Repert.

Gewerbs-Prüfungen.

1) Bewerber um Handwerks- und Detailhandlungs-Gewerbs-Concessionen in den nach §. 9 des revidirten Gemeinde-Edikts vermöge ihrer Familienzahl zu den II. Klasse zählenden, wenn auch mit einem Magistrat II. Klasse nicht versehenen Städten, haben ihre Fähigkeits-Prüfung bei einer Prüfungs-Commission I. Klasse abzulegen. (M. E. 7. u. R. A. 14. Oktbr. 1847. S. 1151.)

2) Den Prüfungs-Candidaten sollen von den Gewerbsprüfungs-Commissionen nicht solche Probestücke übertragen werden, welche einen unverhältnißmäßigen Zeit- u. Kosten-Aufwand in Anspruch nehmen. (M. E. 23. u. R. A. 29. Dezbr. 1848. J. Bl. 1849. S. 4.)

3) Von mehreren der für den Befähigungs-Nachweis zum Betriebe eines Handwerkgewerbes niedergesetzten Prüfungs-Commissionen II. Klasse ist ihre Competenz insoferne überschritten worden, als deren Zeugnisse den Inhaber zur Bewerbung um eine Gewerbs-Concession auch in Städten II. Klasse ermächtigen, während solche nur zur Bewerbung um Gewerbs-Concessionen in den Städten III. Klasse, dann in Märkten und Landgemeinden berechtigen, ferner daß der Grad der Befähigung in denselben mit einer Note nicht bezeichnet ist; — es werden §§. 6 und 16 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846 zur Beachtung eingeschärft. (R. A. 15. Mai 1850. S. 671.)

4) Der §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846 kennt nur eine zweifache Befähigung, nämlich eine höhere, welche zur Bewerbung um eine Gewerbs-Concession in allen Gemeinden des Königreichs ermächtigt, und eine niedere, welche nur zur Bewerbung um Gewerbs-Concessionen in den Städten III. Klasse, dann in Märkten und Landgemeinden berechtiget. — Die Gewerbs-Prüfungs-Commissionen haben sich genau innerhalb der ihnen verordnungsmäßig gestellten Grenzen zu bewegen und die der I. Klasse in ihren Befähigungs-Urkunden eine Unterscheidung zwischen Städten I. und II. Klasse nicht zu treffen. (M. E. 23. u. R. A. 27. Juli 1853. S. 506.)

5) Vorschriften zum §§. 66 der für den Vollzug des Gewerbsgesetzes gegebenen Instruktion vom 17. Dezbr. 1853 in Ansehung der Prüfung der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterrechtes. (M. E. 25. Jan. u. R. A. 18. Febr. 1854. S. 181.)

6) S. a. Gewerbs-Lehrlinge Nr. 2, Gewerbswesen Nr. 16, Handwerksgesellen und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Wanderungen Nr. 4.

7) S. a. Repert. Müller Nr. 5 u. 6, Oefen verbesserte Nr. 7.

Gewerbs-Prüfungs-Gebühren, s. Repert. Nachtr.: Gewerbs-Privilegien Nr. 1.

Gewerbsscheine, s. Repert. Nachtr.: Gewerbs-Tax- und Stempelwesen.

Gewerbs- und polytechnische Schulen.

1) Die Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen werden davon verständigt, daß gegen die Benützung des deutschen Lesebuches von Dr. G. Wilhelm Hopf, Rektor der Handelsschule zu Nürnberg, bei dem Unterrichte in der Muttersprache an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen keinerlei Erinnerung besteht. (R. A. 29. April 1856. S. 537.)

2) S. a. Repert. Gold- und Silberwaaren Nr. 2, Stipendien Nr. 10ª. Nachtr.: Forstschule, Landwirthschaft Nr. 19, Schulbesuch-Pflichtigkeit Nr. 4, Schulbücher u. Schriften Nr. 1, Schriften nützliche Nr. 2, Zeichnungslehrer.

Gewerbsteuer.

1) Die bisher, blos der Familiensteuer unterliegenden freien Gewerbe sind mit der für gleichartige Gewerbe betreffenden Gewerbsteuer zu belegen und werden zur Ausführung dieß die entsprechenden Anordnungen getroffen. (R. A. 30. Juni 1851. S. 819.)

2) Veröffentlichung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Gewerbsteuer betr." (G.Bl. 1852. S. 1049. Instruktion hiezu vom 16. Aug. 1852. R. A. 1. Septbr. 1852. S. 1422 u. Beil. zu Nr. 130 nach S. 1425.)

3) Sobald innerhalb des Laufes einer dreijährigen Steuerperiode der Betrieb eines neuen Gewerbes begonnen oder der Betrieb eines schon früher ausgeübten Gewerbes neu aufgenommen wird, hat der Gewerbs-Inhaber gleichzeitig mit dem Beginne des Geschäfts die durch Art. 26 des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 28. Mai 1852 vorgeschriebene Erklärung bei dem einschlägigen Rentamte abzugeben; — hierauf sind die Gewerbstreibenden aufmerksam zu machen unter Hinweisung auf die Folgen nach Art. 27, 34 und 43 erwähnten Gesetzes, wenn der Obliegenheit nicht nachgekommen wird. (R. A. 17. Oktbr. 1854. S. 1267.)

4) Bekanntgabe der instruktiven Vorschriften zum Gewerbsteuer-Gesetze vom 1. Juli 1856. (R. A. 29 Juli 1856. S. 959.)

5) Zwei Druckfehler des veröffentlichten Gewerbesteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1856 werden berichtiget. (M. E. 3. u. R. A. 7. Oktbr. 1856. S. 1239.)

6) Den Vollzug des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1856, insbesondere die Anwendung der Art. 1 und 7 desselben betr. — Wenn ein Gewerbsgeschäft, welches den polizeilichen Vorschriften gemäß ohne besondere Concession oder Lizenz nicht ausgeübt werden darf, dem ohngeachtet zwar unbefugter Weise aber thatsächlich betrieben wird, so ist hiefür im Hinblicke auf Art. 1 u. 7 des Gewerbsteuer-Gesetzes von Seite der Steuerbehörde die tarifmäßige Gewerbsteuer zu reguliren und zu erheben; es ist jedoch im Falle der Wahrnehmung eines derartigen unbefugten Gewerbsbetriebes hievon der Gewerbs-Polizeibehörde durch das einschlägige k. Rentamt Kenntniß zu geben, damit von dort aus entweder der unbefugte Gewerbsbetrieb eingestellt, oder nach Umständen die Ergänzung des entdeckten Mangels durch Nachholung der erforderlichen Bewilligung beseitigt werde. — Je nach der hierauf ergehenden polizeilichen Verfügung hat das Rentamt ersteren Falls die einstweilen fortgeführte Gewerbsteuer mit dem nächsten Ziele abzuschreiben, letzteren Falles aber im Hinblicke auf die nachgeholte Vorbedingung die Steuer auch fernerhin fortzuerheben. (M. E. 5. u. R. A. 13. Juni 1858. S. 707.)

7) Gewerbsteuer-Revision und neue Fatirung zur Gewerbsteuer wird angeordnet. (R. A. 9. Oktbr. 1858. S. 1189.)

8) S. a. Repert Handelsreisende Nr. 7. Nachtr.: Gewerbswesen Nr. 30, Handelsreisende, Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. gg, Tax- und Stempelwesen Nr. 9.

Gewerbs-, Fabrik- und Handelsrath, siehe Nachtr.: Correspondenz-Form Nr. 4, Postporto-Freiheit Nr. 16.

Gewerbs-, Tax- und Stempelwesen.

1) Bezüglich der Tax- und Stempelanwendung zu den nach der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836 „den Vollzug des Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge in Beziehung auf Handlungs-Reisende und auf den Besuch der Messen und Jahrmärkte betr." auszustellenden Legitimationsurkunden lit. A, B, C u. D wird verfügt:

   1) Die Legitimationsurkunden lit. A, B u. D unterliegen der Tax- und Stempelpflicht. Sie sind daher auf 15 kr. Stempel auszufertigen und mit 36 kr. zu taxiren. Schriftliche Gesuche zur Erlangung dieser Legitimationsurkunden sind nicht nothwendig. Werden derlei Gesuche dennoch schriftlich eingereicht, so unterliegen sie aber auch der gesetzlichen Stempelpflicht. — Eine Protokolarverhandlung über die Ausstellung dieser Urkunden ist nicht nothwendig; findet aber eine statt, so erscheint sie als Offizialsache und ist demnach taxfrei.

   2) Die Legitimationsurkunden lit. C sind tax- und stempelfrei auszustellen; eben so sind etwaige hierauf bezügliche schriftliche Gesuche und Verhandlungen tax- und stempelfrei zu behandeln, weil nach Art. 18 des Zollvereinigungsvertrages vom 22. März 1833 Handel und Gewerbtreibende in dem anderen Staate keine weitere Abgabe, sei es unter was immer für einem Namen, zu entrichten verpflichtet sein sollen.

(M. E. 9. u. R. A. 15. Aug. u. 21. Aug. 1854. S. 1003. 1035.)

2) Die Verhandlungen über Gewerbs-Concessions-Verzichte unterliegen der Tax- und Stempelpflichtigkeit, und es hat derjenige, welcher durch seinen Antrag die Verhandlungen veranlaßte, die Tax- und Stempelgebühren zu entrichten, insoferne nicht wegen Zahlungsunfähigkeit Taxbefreiung einzutreten hat. (M. E. 30. Jan. u. R. A. 9. Febr. 1855. S. 177.)

3) S. a. Repert. Tax- und Stempelwesen Nr. 3, Stempelwesen Nr. 14 lit. a. Nachtr.: Gewerbs-Lehrlinge Nr. 2, Gewerbs-Privilegien Nr. 3.

Gewerbs-Vereine und Zünfte. Jeder Gewerbs-Inhaber, ohne Ausnahme, muß dem Vereine des betreffenden Gewerbes im Vereinsbezirke beitreten. (R. A. 22. Oktbr. 1859. S. 1183.) S. Repert.

Gewerbsverkehr, s. Handelsverkehr.

Gewerbs-Zeugnisse, s. Nachtr.: Handelsreisende Nr. 2.

Gewerbswesen.

1) Die Leimsiederei, welche seither theils auf Grund spezieller Bestimmungen, theils vermöge des bestehenden Herkommens als Zugehör der Befugnisse einzelner Gewerbe, insbesonders des Roth- und Weißgerbergewerbes ausgeübt wurde, erscheint zur allgemeinen Umwandlung in eine freie Erwerbsart nicht geeignet. (M. E. 10. u. R. A. 18. Febr. 1847. S. 195.)

2) Der Vollzug des Art. 4 Ziff. 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in Ansehung der Conzessions- und resp. Ansäßigmachungsgesuche von Besitzern realer oder radizirter Gewerbe betr. (M. E. 9. u. R. A. 15. Juni 1847. S. 651.)

3) Unter Aufhebung der Direktiven in der Ministerialausschreibung vom 14. Novbr. 1840 „die Verhältnisse des Schneidergewerbes betr.“ werden anderweitige Vollzugsbestimmungen getroffen, welche die Verhältnisse der Gewerbe der Schneider, Tuch- und Schnittwaarenhändler und der Kleiderhändler regeln sollen. (M. R. 13. u. R. A. 18. Dezbr. 1847. S. 1372.)

4) Den Vollzug des Art. 19 Ziffer 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, hier die Anwendung des §. 64 Ziffer 2 der älteren Vollzugs-Instruktion vom 28. Dezbr. 1825 in Ansehung der Zuständigkeit der Kreis-Regierungen und der unteren Polizeibehörden bei Verleihung und resp. Wiederverleihung bestimmter Gewerbs-Concessionen betr. (M. R. 29. Dezbr. 1847 u. R. A. 8. Jan. 1848. S. 41.)

5) Ausländischen Gewerbsgesellen und Gehilfen, sowie Künstlern untergeordneter Art, sofern sie nicht ausdrücklich nach Rußland durch dortselbst ansäßige Gewerbsmeister oder Fabrikanten gerufen sind, ist das Betreten der russischen Staaten untersagt. (M. E. 7. u. R. A 14. Febr. 1848. S. 177.)

6) Ein Verbot bezüglich des Verkaufes zu fixen Preisen in Buden mit Waaren sehr wohlfeiler Art kann im Allgemeinen nicht erlassen werden und eben so wenig kann dem Verlangen eine Folge gegeben werden, Handelspatente nur zum Handel mit Gegenständen zu verleihen, welche Gewerbtreibende nicht zu Markt bringen; dagegen ist es in den Verordnungen gegründet, daß das Handelspatentwesen sorgfältigst beaufsichtiget werde. (M. R. 25. Septbr. u. R. A. 9. Oktbr. 1848. S. 1123.)

7) Die Anordnung wird in Erinnerung gebracht, wornach die tabellischen Uebersichten der Gewerbs-Zu- und Abgänge am 1. April und 1. Oktbr. jeden Jahres einzusenden sind. (R. A. 29. Dezbr. 1849, J. Bl. 1850. S. 9.)

8) Im Kanton Bern können Niedergelassene fremder Staaten das Recht der freien Ausübung eines Gewerbes erlangen, wenn in ihren Staaten den bern'schen Bürgern das gleiche Recht zusteht. (R. A. 18. Juli 1850. S. 959.)

9) Die Gewerbtreibenden und namentlich die Gewerbvereine werden auf den Verein aufmerksam gemacht, der in München sich gebildet hat, mit der Aufgabe, alle jene deutsche Gewerke, deren Erzeugnisse durch Anwendung wahrer Gewerbskunst und geschmackvoller, künstlerisch dargestellter Formen einer höheren Ausbildung in Bezug auf Zweckmäßigkeit und Schönheit fähig sind, zu vervollkommnen, und diese Zwecke hauptsächlich durch die Herausgabe eines Vereinsblattes, durch Verbreitung kunstgerechter Zeichnungen zu Gewerbs-Gegenständen aller Art, durch Anlegung einer Sammlung solcher Gegenstände zu erreichen. (R. A. 24. Jan. 1851. S. 154, 25. März 1851. S. 422, 20. Oktbr. 1852. S. 1630 u. 29. Oktbr. 1852. S. 1707.)

10) Das lohnmäßige Schreiben und Zeichnen auf Stein kann nicht als eine selbstständige freie Erwerbsart erklärt werden, dieselbe ist fortan als ausschließliche Befugniß der gewerbsberechtigten Lithographen zu behandeln. (R. A. 19. April 1851. S. 524.)

11) Die Aufrechthaltung der Bestimmung, wornach von der Wittwe die Gewerbsconcession ihres verstorbenen Mannes nur durch einen befähigten Werkführer fortgesetzt werden darf, soll genau überwacht werden. (R. A. 9. Mai 1851. S. 621.)

12) Den Entwurf einer Verordnung, den Vollzug des Gewerbsgesetzes vom 11. Septbr. 1825 betr. (R. Pr. A. 10. Febr. 1852. S. 202.)

13) Früher zurück gewiesenen und wieder angebrachten Concessionsgesuchen soll die Instruktion und beziehungsweise die motivirte Beschlußfassung nicht

versagt werden, wenn zwischen ihrer Erneuerung und der Publikation des letzten abweislichen Beschlusses ein Zeitraum von wenigstens einem Jahre liegt. — Gegen Beschlüsse, wodurch erneuerte Concessionsgesuche ohne Sachinstruktion zurückgewiesen werden, ist die Berufung innerhalb einer 14tägigen Frist unbenommen. (M. E. 26. u. R. A. 27. Jan. 1853. S. 107.)

14) Im Betreff der Unterthanen der k. k. österreichischen Regierung, welche in dem k. bayerischen Staate Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit und Erwerb suchen, haben, sowohl was die Zulassung zum Gewerbsbetriebe, als was die Entrichtung von Abgaben dafür betrifft, dieselben Grundsätze Anwendung zu finden, welche nach Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge vom Jahre 1833 u. ff., erneuert durch §. 18 des Zoll- und Handelsvertrags vom 4. April 1853, für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten maßgebend sind. (R. A. 28. Jan. 1854. S. 122 u. 5. Dezbr. 1854. S. 1502.)

15) Mit Beziehung auf den §. 227 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezbr. 1853 wird wiederholt eingeschärft, in dem Konzessions-Beschluß die etwaigen Bedingungen oder die einer Bedingung gleichstehenden Voraussetzungen jederzeit aufzunehmen, und in solchen Fällen die Konzessions-Urkunde erst nach Erfüllung der Bedingung oder dem Eintritte der Voraussetzung und nach beschrittener Rechtskraft des Beschlusses ausfertigen zu lassen. (M. E. 14. u. R. A. 27. Jan. 1857. S. 94.)

16) Da nach §. 59, beziehungsweise §. 42 und 43 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezbr. 1853 der Beschluß über die Zulassung zur Fähigkeitsprüfung für das Handlungsgewerbe von der dem Heimathsorte des Bewerbers vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde zu fassen ist, so ergibt sich hieraus, daß die im §. 50 zur Bescheidung oder Instruirung der Gesuche um Dispensation von der Lehre und Gehilfenzeit im Handlungsgewerbe berufene Distrikts-Polizeibehörde auch nur jene des Heimathsortes sein kann, da die Bescheidung der Frage, ob eine Dispensation von der Lehre und Servirzeit stattfinden soll, dem Beschlusse über die Zulassung zur Fähigkeitsprüfung vorauszugehen hat. (M. E. 31. März u. R. A. 8. April 1857. S. 391.)

17) Bei den Gesuchen um die Bewilligung zum gewerbsmäßigen Betriebe von Oel-, Säg-, Gyps- und Gewürz-Mühlen ist von dem Nachweise der Lehr- und Gesellenzeit Umgang zu nehmen, die Frage aber, ob und welche Fähigkeitsprobe die Bewerber zu bestehen haben, nach dem örtlichen Gebrauche zu beurtheilen. (M. E. 9. u. R. A. 13. Juni 1857. S. 729.)

18) Der §. 50 Ziffer 1 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezbr. 1853 wird zur Beseitigung von Zweifeln und zur Hebung von Ungleichartigkeiten dahin erläutert, daß von den daselbst erwähnten sechs Jahren Lehr- und Servirzeit wenigstens zwei Jahre auf die Servirzeit zu treffen haben. (M. E. 2. u. R. A. 5. Aug. 1857. S. 1041.)

19) Den concessionirten Glasermeistern ist es gestattet, in der Umgegend ihres Gewerbsitzes, und zwar in Orten, in welchen sich keine concessionirten Meister befinden, unbestellte Arbeit zu suchen, und sogleich an Ort und Stelle auszuführen, oder dieß durch Gesellen, welche sich jedoch auf Anfordern über das bestehende Dienst-Verhältniß gehörig ausweisen zu haben, bewirken zu lassen. (R. A. 22. Oktbr. 1857. S. 1396.)

20) Insoferne in einem Gewerbs-Polizeibezirke ein Handels-Gremium nicht besteht, muß die im §. 50 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 vorausgesetzte Vernehmung der Vorsteher des Handels-Gremiums über die Zulässigkeit einer Dispensation von der Lehre und Gehilfenzeit im Handelsgewerbe unterbleiben, da von einer Uebertragung der Befugniß des Gremiums eines Bezirkes an ein benachbartes Gremium keine Rede sein kann. — Die Competenz der Regierung zur Bescheidung eines Dispensationsgesuchs ist nur bei vorliegendem Widerspruche des Bezirks-Handelsgremiums gegeben; wenn auch der Gewerbs-Polizeibehörde die Einvernahme einzelner Kaufleute des Bezirks über ein Dispensationsgesuch unbenommen bleibt, so wird durch deren Erklärung das Competenz-Verhältniß hinsichtlich der Bescheidung in keiner Weise alternirt. (M. E. 16. März u. R. A. 23. April 1858. S. 425.)

21) Antiquariats-Buchhandlungen, wenn sie irgend schwunghaft und mit Nutzen für den wissenschaftlichen Verkehr betrieben werden sollen, erfordern außer der allgemeinen Vorbildung für das Handelsgewerbe, ziemlich umfassende Kenntnisse in wissenschaftlicher, sprachlicher, literatur- und kunstgeschichtlicher Beziehung; deshalb haben auch die Bewerber um Antiquariats-Buchhandlungen, deren selbstständige Ausübung vermöge der in Betracht zu ziehenden preßpolizeilichen Beziehungen nur Bewerbern gestattet werden kann, welche sich über den wirklichen Besitz der zu diesem Geschäftsbetriebe erforderlichen Kenntnisse und Bildung, abgesehen von den übrigen Vorbedingungen, auszuweisen vermögen, in allen Fällen ihre Befähigung durch eine Prüfung zu erproben, die sich auf die ebenberührten Punkte zu erstrecken hat. — Die Zulassung zur Prüfung richtet sich nach den bestehenden Vorschriften, ohne daß jedoch die zu diesem Zwecke beizubringenden Nachweise sich auf vollständig bestandene Lehr- und Servirzeit im Buchhandlungsgewerbe auszudehnen haben. —

Die Bildung von Prüfungs-Commissionen für Bewerber um Antiquariats-Buchhandlungen soll bewirkt werden. (M. E. 9. u. R. A. 23. April 1858. S. 432, 25. Juni 1858. S. 848.)

22) a) Bestimmungen über die Aufhebung des Wanderzwanges und über das Visiren der Arbeitsbücher der wandernden Handwerksgesellen. (R. A. 31. Mai 1858. S. 653.)

b) Alle Fristen und Termine, welche in der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 enthalten sind, werden von Tag zu Tag berechnet. Hiernach fängt die Frist erst am nächsten Tage nach der Insinuation des Dekrets, Publikation des Beschlusses, Anheftung des Anschlags u. s. w. zu laufen an und endigt sich mit der letzten Stunde des letzten Tags. Fällt aber der letzte Tag der Frist auf einen Feiertag, so wird das End derselben auf den nächsten Tag verschoben. (M. E. 26. Aug. u. R. A. 6. September 1858. S. 1063.)

23) Nach einer Ministerial-Entschließung vom 6. Juli 1856 kann zwar allerdings nach dem Obwalten besonders dringender und berücksichtigungswerther Verhältnisse eine Dispensation von der im §. 35 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 normirten Dauer des Gesellenstandes eintreten, — mit Rücksicht auf den verordnungsmäßigen Standpunkt darf aber diese Ausnahms-Bestimmung nur in Fällen gebotener Bedachtnahme auf das Wohl einer hilfsbedürftigen Handwerker-Familie in Anwendung gebracht werden. Nimmermehr können aber fahrlässige Handlungen und Unterlassungen einen Dispensationsgrund bilden. (R. A. 22. Januar 1859. S. 97.)

24) Reciprocitäts-Verhältnisse mit auswärtigen Staaten in Gewerbssachen, insbesondere mit Hessen-Darmstadt betr. (R. A. 22. Januar 1859. S. 99.)

25) Nach dem Sinne und Geiste der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 kann auch Denjenigen, welche eine freie Erwerbsart betreiben, gleich den Privilegienbesitzern, gestattet werden, für die selbstverfertigten Erzeugnisse außerhalb des Erwerbs-Sitzes Niederlage zu errichten. (R. A. 15. December 1859. S. 1345.)

26) Die kgl. Regierungen werden ermächtigt, Gesuche um Dispens von der vorschriftsmäßigen Dauer des Gesellenstandes vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei Abweisung selbst zu bescheiden. (M. E. 29. December 1859 u. R. A. 10. Januar 1860 S. 35.)

27) Um den unbefugten selbstständigen Bauführungen von Seite der Maurer- und Zimmergesellen möglichst einen Damm zu setzen, und um für die Untersuchung und Bescheidung der deshalb einlaufenden Beschwerden die geeigneten Anhaltspunkte zu gewähren, werden entsprechende Anordnungen erlassen. (R. E. 22. Juli 1860. S. 697.)

28) Den bayerischen Gewerbsberechtigten ist die Ausübung der ihnen zustehenden Gewerbsbefugnisse im ganzen Umfange des Herzogthums Sachsen-Coburg gestattet. Hinwieder dem haben die concessionirten Gewerbetreibenden des Herzogthums Sachsen-Coburg die den ausländischen Gewerbsleuten im Königreich Bayern nach §. 102 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 eingeräumten Befugnisse im vollen Maße anzusprechen, insoferne sie sich durch ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Bezirksbehörde über die ihnen zustehenden Gewerbsbefugnisse gehörig legitimiren können. (R. A. 17. August 1860. S. 806.)

29) Auch bezüglich des Herzogthums Meiningen ist gleiches Reciprozitäts-Verhältniß wie vorausgehend mit Sachsen-Coburg gewährt worden. (R. A. 1. September 1860. S. 826.)

30) Nach einer bei der X. General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten im Jahr 1854 getroffenen Verabredung werden Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen der verschiedenen Zollvereins-Staaten treiben, für diesen Gewerbbetrieb in dem Gebiete des anderen Staates einer Gewerbssteuer nicht unterworfen, jedoch unter der Voraussetzung, daß der betreffende Gewerbtreibende in dem Lande seiner Staats-Angehörigkeit die Berechtigung zu dem Gewerbebetrieb erlangt hat, die gesetzliche Gewerbesteuer oder die deren Stelle vertretende Abgabe entrichtet, in dem Lande, welchem er angehört, wohnt, und von dort aus das Fracht-, Fuhr- oder Schifffahrtsgewerbe betreibt. (R. A. 15. November 1860. S. 1157 und 23. November 1860. S. 1198.)

31) S. a. Repert. Kreishilfskassa Nr. 3, Handelsverkehr mit dem Auslande Nr. 1b und 9, Handwerksgesellen und Lehrlinge, Handwerksgesellen-Wanderung, Lehrbriefe, Leinweberei Nr. 4, Niederlagen, Sonntagsfeier Nr. 5, Verjährung, Wanderschaft. Nachtr.: Administrativ- und Polizeisachen Nr. 2, Apotheken, Baumwollenspinnereien, Berufungen, Gewerbsprüfungen, Gewerbssteuer, Heimathssachen Nr. 1, Hoftitel, Niederlagen Nr. 1, Optiker, Sägmühlen, Schulbücher und Schriften Nr. 48, Straf-Anstalten Nr. 6, Ultramarin Nr. 2.

Gewichte, s. Repert.

Gewinnhälfte, s. Nachtr.: Mobiliar-Assekuranzen.

Gewitter, s. Repert.

Gewohnheits-Raufer, s. Nachtr.: Raufercesse.

Gewürzmühlen, s. Nachtr.: Gewerbswesen Nr. 17.

Giebel, s. Nachtr.: Brandassekuranz-Wesen.

Giech, Graf von.

1) Der Gräflich Giech'sche Amtmann Johann Konrad Roder zu Thurnau wird in der Eigenschaft

eines Gräflich Giech'schen Archivbeamten, als öffentlicher Beamter anerkannt und bestätiget. (R. A. 11. März 1848. S. 293.)

2) Dem rechtskundigen Domainenkanzlei-Assessor Felix Schamberger wird die Vertretung der Rechtsangelegenheiten des Herrn Grafen v. Giech vor den Gerichten übertragen. (A. A. 5. Juli 1848. S. 750.)

3) Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Herr Reichsrath Graf v. Giech den Amtmann und Archiv-Beamten Johann Konrad Roder zu seinem Domainenkanzlei-Assessor und den Rendanten Carl Fr. Gerhard Billing zu seinem Forst- und Rentbeamten ernannt hat. (R. A. 21. November 1850. S. 1611.)

4) Domainenkanzlei-Assessor Johann Konrad Roder wird vom Herrn Reichsrath Grafen v. Giech zum Rath und der bisherige Kanzlei-Assistent Johann Roder zum Sekretär seiner Domainenkanzlei zu Thurnau ernannt. (R. A. 13. October 1853. S. 757.) S. Repert.

Giftpflanzen. Das Ausschreiben vom 16. August 1842 — J. Bl. S. 794 — „die Beschreibung der Giftpflanzen für die Schulen betr." wird in Erinnerung gebracht und die Schulbehörden angewiesen, bei sich ergebenden Gelegenheiten, namentlich bei außerordentlichen Visitationen zu controliren, ob das im kgl. Central-Schulbücher-Verlag erschienene Werk über die Abbildung und Beschreibung der gefährlichsten in Bayern vorkommenden Giftpflanzen in den Schulen vorhanden ist und beim Unterricht gehörig benützt wird. (R. A. 4. August 1856. S. 997.) S. Repert.

Giftpapier. Vor Ankauf des Gift- und Fliegenpapiers von Fuhrleuten wird gewarnt, da dieses Papier viel arsenige Säure enthält, und die gefährlichsten Wirkungen für den Menschen statt finden können. (R. A. 20. Juni 1849. S. 662, u. 21. December 1852. S. 1899.)

Giftverkauf.

1) Die Ministerial-Entschließung vom 29. October 1822 „den Mäusefraß betr.," wird außer Wirkung gesetzt, in so weit dieselbe nämlich die Anwendung von Giften zu fraglichem Zwecke berührt und dabei jede Giftlegung ohne Ausnahme verboten. (R. A. 10. Juli 1847. S. 749.)

2) Die Vorschriften der allerhöchsten Verordnungen vom 17. August 1834 und 27. Juni 1842 über den Giftverkauf und die die Giftabgabe beschränkenden Bedingungen — Reg. Bl. 1834. S. 1017 —1034 — werden zur pünktlichsten Darnachachtung eingeschärft. — Die Gerichtsärzte haben die Einhaltung der Vorschriften strenge zu überwachen. (R. A. 20. April 1854. S. 427.)

3) S. a. Repert. Phosphor, Rattenpulver. Nachtr.: Farbstoffe schädliche, Kaffee, Schweinfurter Grün Nr. 2 und 3.

Glas von, s. Nachtr.: Frieban.

Glasfabrikation. Die vormals ärarialische Glashütte zu Schleichach, Landgerichts Eltmann, ist durch Kauf in den Privatbesitz des Handlungshauses Nest übergegangen; das Glas dieser Fabrik wird zur Abnahme empfohlen. (R. A. 15. März 1850. S. 360.) S. Repert.

Glasgespinnste. Dem Glaskünstler E. v. Krauß aus Verona wird gestattet, innerhalb eines Zeitraums von 4 Monaten, nach vorher erlangter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, in den größten Städten des Königreichs seine aus Glas gesponnenen Kunstgegenstände zur Besichtigung auszustellen und seine Fabrikate auch zu verkaufen. (R. A. 3. April 1852. S. 469.)

Glasermeister, s. Nachtr.: Gewerbswesen Nr. 19.

Glasmalerei-Oefen, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 72.

Glaskugeln, s. Repert.

Glashandel, s. Repert.

Glasmaler, s. Repert.

Glasscherbensammeln, s. Repert. Scheerenschleifer.

Glasschleifekunst, s. Repert.

Glasur, s. Repert.

Gläubiger, s. Nachtr.: Ganten.

Glitschen der Kinder, s. Repert. Straßenpolizei Nr. 2.

Globe-Assekuranz-Gesellschaft. Die Kreisbewohner von Oberfranken werden auf das verbotswidrige Verfahren der Londoner Globe-Assekuranz-Gesellschaft aufmerksam gemacht und vor Theilnahme an solcher gewarnt. (R. A. 22. October 1852. S. 1632.)

Glocken, s. Nachtr.: Kirchthürme.

Glocken-Geläute, s. Repert. Ausspielungen Nr. 3.

Glückshäfen, s. Repert.

Gogelhopfmödel, s. Repert. Mödel.

Goldkronach, s. Repert.

Gomperz, s. Nachtr.: Musik-Unterricht Nr. 3.

Gnaden-Gesuche, s. Nachtr.: Kabinets-Sekretariat.

Goldberger, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 16.

Goldschwamm. Dem Feingoldschläger Georg Ernst Schätzler in Nürnberg wird die Bewilligung ertheilt, seinen neu erfundenen metallischen Plombir-Goldschwamm im ganzen Königreich verkaufen zu dürfen. (R. A. 30. Mai 1860. S. 511.)

Gold- und Silber-Waaren, s. Repert. Knöpfe Nr. 1a.

Gotha'scher Polizei-Anzeiger, s. Repert. Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. cc.

Gottesäcker, s. Kirchhöfe.

Gottesdienst.

1) Die Einrichtung der protestantischen Wochengottesdienste und insbesondere die dabei zu gebrau-

chenden Erbauungsschriften betr. — Es wird die Genehmigung dazu ertheilt, daß die in den protestantischen Wochenbetstunden zu gebrauchenden Erbauungsschriften nach der von dem kgl. protestantischen Oberconsistorium getroffenen Auswahl und mit Rücksicht auf das Bedürfniß der einzelnen Gemeinden aus dem Lokal-Kirchenvermögen, soweit die Mittel hiezu reichen, angeschafft werden. (R. A. 13. August 1854. S. 1006.)

2) S. a. Repert. Kirchenordnung. Nachtr.: Erbauungsbücher.

Gräben, s. Repert.

Gradations-Stempel, s. Nachtr.: Inventuren Nr. 1.

Graf, s. Elektricitäts-Ableiter.

Gräfenberg, s. Repert.

Gränzen, s. Repert. Landesschieder.

Gränz-Aufseher, s. Nachtr.: Verehelichungen Nr. 1.

Gränz-Tafeln.

1) Die Kosten auf Anschaffung von Amtsgränztafeln sind als landgerichtliche Regieausgaben und aus den für die Regiebedürfnisse der betheiligten Behörden bestimmten Mitteln zu bestreiten. (R. A. 30. October 1857. S. 1433.)

2) S. a. Kreis-Gränz-Tafel.

Gränz-Waldungen, s. Nachtr.: Forstfrevel in Gränz-Waldungen.

Grannichstetten, s. Nachtr.: Zahnärzte Nr. 1.

Graser, s. Repert. Taubstummen-Unterricht.

Greding, s. Nachtr.: Amtssiegel Nr. 13.

Greiz, s. Nachtr.: Lottospiel, ausländisches Nr. 6.

Griechenland, s. Repert. Nachtr.: Paßwesen Nr. 1. Postwesen Nr. 2.

Grimmert, genannt **Keilholz**, s. Nachtr.: Hühneraugen.

Griffel, s. Repert.

Grimm, s. Repert. Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. ee.

Grob-Schmiede, s. Nachtr.: Hufbeschlagschmiede.

Grob-Schmieden, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 15.

Gronen, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 19.

Großbritanien, s. Repert. Paßvisa, gesandtschaftliches, Nr. 4. Nachtr.: Paßwesen Nr. 9.

Großhändler, s. Nachtr.: Münchner Dult.

Großjährigkeit, s. Repert.

Grötzsch, s. Repert.

Großziegenfeld, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 3 V.

Gruben, s. Repert. Nachtr.: Kinder.

Grundgerechtigkeits-Briefe, s. Repert.

Grundbücher, s. Nachtr.: Fixirung und Ablösung der Grundlasten Nr. 7, Forstrechte Nr. 6.

Grund-, Saal- und Lagerbücher, s. Nachtr.: Gemeindebücher.

Grundgefälle, s. Nachtr.: Fixirung und Ablösung der Grundlasten.

Grundobereigenthums-Ablösungsbriefe, s. Nachtr.: Fixirung und Ablösung der Grundlasten Nr. 9.

Grundlasten, s. Nachtr.: Hypothekenwesen Nr. 5.

Grundrenten, s. Nachtr.: Fixirung und Ablösung der Grundlasten.

Grundrenten-Ablösung.

1) Die Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen werden auf die Bestimmung des Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, namentlich wegen der auf Zehenten etwa ruhenden Last der Concurrenz zu Cultusbauten oder der auf Grundrenten lastenden dotationsmäßigen Reichnisse an Kirchen- und Schuldienerstellen zur Wahrung ihrer Rechte und Ansprüche aufmerksam gemacht. (R. A. 20. März 1850. S. 401.)

2) Um das kgl. Staats-Aerar, die kgl. Rentbeamten, sowie die betheiligten Pflichtigen vor Gefährdungen bei Ablösung ständiger Grundgefälle und von Handlohns-Aequivalenten möglichst zu sichern, werden entsprechende Anordnungen getroffen. (Bk. des Finanz-Ministeriums 25. September 1860. S. 959.)

Grundrenten-Ablösungs-Kapitalien.

1) Die Besitzer adeliger Lehengüter werden aufgefordert, bei Abverlangung der verfallenen Zins-Coupons von Schuldbriefen der Grundrenten-Ablösungskassa, die bei der Kreiskassa deponirt sind, das Datum und die Geldsumme des in Handen habenden, von der Grundrenten-Ablösungskassa ausgehändigten Depositions-Scheins, sowie den Tauf-, Familien-Namen, den Charakter und den Besitz- und Wohnort genau anzugeben und zu bezeichnen, außerdem die Kreiskassa die Abgabe der Zins-Coupons nicht realisirt. (Ausschr. der Kreiskassa 22. Januar 1851. S. 156.)

2) Die verfallenen Zins-Coupons von Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen werden — außer der kgl. Grundrenten-Ablösungskassa, der kgl. Rentämter und Kreiskassen — auch von den kgl. Oberaufschlagämtern und von den kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkassen eingelöst. (R. A. 3. Juli 1860. S. 629.)

Grundrenten-Ablösungskasse.

1) Die Bildung einer eigenen Ablösungskassa und deren Wirkungskreis wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (Ausschr. der kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission 7. April 1849. S. 417.)

2) Bekanntgabe der Direktiven bei Aufrechnung von Obligationen und Zinsraten an die Grundrenten-Ablösungskassa. (Bk. der Kreiskasse 18. Mai 1850. S. 673.)

3) S. a. Fixirung und Ablösung der Grundlasten, Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen, Grund-

renten-Ablösungs-Kapitalien, Staatsschuld, bayerische, Nr. 19.

Grundrenten-Ueberweisungen.

1) Jedes von dem Rentamte zur Vorlage kommende Verzeichniß der Grundrenten der Privaten, Gemeinden und Stiftungen, welche an die Ablösungskassa des Staats überwiesen werden, und die vorgeschriebene Liquidation passirt haben, muß mit einer pflichtmäßigen und gehörig belegten Aeusserung des vorlegenden Amtes darüber begleitet werden, ob auf den verzeichneten und liquidirten Renten
   a) Passiv- oder Gegenreichnisse;
   b) hypothekarischer oder fideikommissorischer Verband;
   c) Lehenverband; oder
   d) irgend eine Baulast

   hafte oder nicht. (R. A. 18. Dezbr. 1848. S. 1438.)

2) Von jeder Grundrenten-Ueberweisung an die Ablösungs-Kassa des Staats haben die k. Rentämter den treffenden Hypothekenämtern sofort Nachricht zu ertheilen, damit diese hiedurch in die Lage gesetzt werden, den sämmtlichen Interessenten behufs der Wahrung ihrer Rechte hievon Kenntniß zu geben und in dem Hypothekenbuche die bezüglich der überwiesenen Grundrenten eingetretene Besitz- und Eigenthumsveränderung vortragen zu können. (R. A. 2. April 1851. S. 469.)

3) Den amtlichen Bekanntmachungen in Sachen der Grundrenten-Ueberweisung an die Ablösungskassa des Staates kann eine unentgeldliche Aufnahme in den allgemeinen Anzeiger nicht zugestanden werden. (M. E. 16. Febr. u. R. A. 1. März 1853. S. 161.)

4) Alle Grundrenten der Privaten und Stiftungen, welche behufs der Ueberweisung bei der Grundrenten-Ablösungskassa bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode nicht angemeldet sind, bleiben von der Ueberweisung ausgeschlossen. (Bk. des Staats-Ministeriums 21. Jan. 1857. S. 187.)

5) Alle Private, Gemeinden und Stiftungen, welche sich noch im Besitze von ständigen Grundrenten oder von Handlohns-Aequivalente befinden, deren Ueberweisung an die Ablösungskassa des Staats beabsichtigt wird, werden erinnert, daß nach dem Schlußsatze des §. 5 des Finanzgesetzes vom 1. Juli 1856 Grundrenten der Privaten und Stiftungen, welche Behufs der Ueberweisung bei der Grundrenten-Ablösungskassa bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode nicht angemeldet sind, von der Ueberweisung ausgeschlossen bleiben. (R. A. 15. Dezbr. 1860. S. 1275.)

6) S. a. Fixirung und Ablösung der Grundlasten.

Grundsteuer, s. Steuer.

Grundsteuer-Kataster, s. Nachtr.: Gemeindebücher, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen Nr. 11 u. 13.

Grünklee, s. Nachtr.: Landwirthschaft Nr. 25.

Grüne Seife, s. Repert. Krätzübel Nr. 6.

Guckkasten. Dem Christoph Mayer in Oberbeuren wird die Bewilligung zur Vorzeigung eines Guckkastens in Begleitung seiner Frau Maria Anna Mayer nach eingeholter ortspolizeilicher Erlaubniß auf ein weiteres Jahr ertheilt. (R. A. 16. Mai 1850. S. 663.)

Gülle, s. Nachtr.: Landwirthschaft Nr. 26.

Güllenpumpe, s. Repert. Holzabgabe Nr. 7.

Guldenzoll, s. Repert.

Gumpfer, s. Nachtr.: Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. d.

Gundelsdorf, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 27.

Günther, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 1.

Gustav-Adolph-Verein. Alle, gegen den Gustav-Adolph-Verein, dessen Einführung und Wirksamkeit in Bayern in den Jahren 1842 und folgende erlassene Anordnungen, haben sofort ausser Wirksamkeit zu treten, und soll derselbe lediglich den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinsrecht unterliegen. (M. E. 15. u. R. A. 20. Septbr. 1849. S. 991.) S. Repert.

Gutachten, ärztliche. Den Mitgliedern des Obermedicinal-Ausschusses und der Obermedicinal-Comitéen, dann den einzelnen Gerichtsärzten und den an deren Statt funktionirenden praktischen Aerzten ist gestattet, die von ihnen verfaßten medizinisch gerichtlichen Gutachten in strafrechtlichen Untersuchungen unter der Voraussetzung, daß die Untersuchung, in welcher das Gutachten abgegeben wurde, nach vorgängiger öffentlicher Verhandlung definitiv erledigt ist, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß alle Namen und Ortsbezeichnungen hinweggelassen oder sonst unkenntlich geändert sind, durch den Druck zu veröffentlichen. — Die Veröffentlichung von medizinisch gerichtlichen Gutachten in Untersuchungen, in welchen die Einstellung des Verfahrens beschlossen wurde, darf nur nach erholter Erlaubniß von Seite des Ober-Staatsanwaltes am Appellationsgericht des Kreises, in welchem die Untersuchung anhängig war, stattfinden. — Wenn ein Mitglied des Ober-Medizinalausschusses oder ein Gerichts- oder praktischer Arzt die Veröffentlichung von gerichtlich medizinischen Gutachten beabsichtigt, welche nicht von ihm in amtamtlicher Eigenschaft verfaßt sind, oder bei welchem denselben nicht das Referat übertragen war, so ist das bei dem k. Ober-Staatsanwalte am Appellationsgerichte des betreffenden Kreises einzureichende Gesuch von Letzterem mit gutachtlicher Aeusserung zum Zwecke der Bescheidung dem k. Staats-Ministerium der Justiz in Vorlage zu bringen. (M. E. 8. u. Ausschr. des Ober-Staatsanwaltes 16. April 1859. S. 457.) S. Rep.

Gutsherrn, s. Repert. Landwehrdienstleistung Nr. 6.

Gutszertrümmerungen.

1) Veröffentlichung des Gesetzes „die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betr." vom 28. Mai 1852. (J. Bl. 1852. S. 845.)
2) Das autographirte Ausschreiben vom 21. Juni 1852 „den Vollzug des Gesetzes über Gutszertrümmerungen betr", wornach am Schlusse eines jeden Quartals eine tabellarische Uebersicht über die Zu- und Abgänge des Verzeichnisses der in gewinnsüchtiger Absicht oder als Zwischenhändler und Mäkler bei Gutszerschlagungen betheiligten Individuen in Vorlage zu bringen ist, wird zur pünktlichen Darnachachtung in Erinnerung gebracht. (R. A. 16. Septbr. 1854. S. 1116.)
3) Von den bei den k. Rentamtern stattfindenden Verhandlungen über Gutszertrümmerungen sind nur die Anmeld-Protokolle und die Abgaben-Repartitionen zu taxiren und ausserdem nur noch die Vorlad- und Zustell- dann Abschrift-Gebühren, in so weit sie sich ergeben, anzusetzen und zu erheben; — die rentamtlichen Vorlageberichte, die Entschließungen der k. Regierungs-Finanz-Kammern rc. rc. sind tax- und stempelfrei zu behandeln. (M. E. 4. u. R. A. 11. Juli 1856. S. 879.)
4) Behufs einer gleichmäßigeren Normirung der Aufsicht auf Gutszertrümmerungen und Verhinderung verschiedenartiger Anschauung der Administrativ-Behörden hierüber werden einige Grundsätze und Aufstellungen richterlicher Urtheile veröffentlicht. (R. A. 1. Aug. 1859. S. 906.)
5) S. a. Stempelwesen Nr. 2, Vertrags-Verbriefungen. S. Repert.

Güter-Arrondirung, s. Repert.

Güter-Assecuranzen.

1) a) Der k. k. privilegirten österreichisch-italienischen General-Assekuranz in Triest wird die Bewilligung ertheilt, ihren Geschäftsbetrieb unter ausdrücklicher Beschränkung desselben auf Güter-Versicherungen gegen Gefahren auf dem Wasser- und Land-Transporte auf Bayern ausdehnen, und zu diesem Behufe durch einen, für alle aus ihren Versicherungs-Verträgen mit bayerischen Unterthanen etwa entstehenden Streitigkeiten vor den bayerischen Gerichten verantwortlichen, inländischen Haupt-Agenten in Bayern errichten zu dürfen. — Als Hauptagent wurde sogleich Franz Xaver Sambeck zu Obernburg am Inn bestätigt. (R. A. 5. März 1847. S. 255.)

b) Der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransporte wurde die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Bayern und die Aufstellung des Kaufmanns Ign. Crailsheim in Würzburg als Haupt-Agenten der genannten Gesellschaft bewilliget. — Die Bedingungen der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs in Bayern sind mit veröffentlichet. (M. R. 10. u. R. A. 24. October 1847. S. 1175.)
2) Der badischen Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mannheim wird die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf das Königreich Bayern gestattet, und ist als General-Agent der Chef des Großhandlungshauses Hammerschmidt's Eidam in Regensburg, Wilhelm Gottlieb Neuffer aufgestellt und bestätiget worden. (M. E. 10. u. R. A. 17. Februar 1852. S. 233.)
3) Eben so wird der würtemberg'schen Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn die Ermächtigung zum Geschäftsbetriebe in Bayern in widerruflicher Weise ertheilt. (R. A. 15. Decbr. 1857. S. 1685.)
4) Eine Revision des Status der Düsseldorfer allgemeinen Transport-Versicherungs-Gesellschaft hat stattgefunden und diese die Allerhöchste Genehmigung erhalten. (R. A. 11. Juni 1858. S. 709.)
5) Die Donauschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Ulm wird in widerruflicher Weise zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassen. (R. A. 27. October 1858. S. 1205 und 31. August 1860. S. 823.)
6) Als Agenten werden aufgestellt und bestätiget:
   a) Spediteur Moritz Heßlein in Bamberg für die Düsseldorfer allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transporte. (R. A. 13. März 1849. S. 288.)
   b) Kaufmann Martin Fechheimer in Lichtenfels für benannte Gesellschaft. (R. A. 6. Juli 1854. S. 815.)
   c) Kaufmann Ignatz Holzwarth in Würzburg für benannte Gesellschaft an Stelle des verstorbenen zeitherigen Hauptagenten Kaufmann Crailsheim von dort. (R. A. 6. Febr. 1855. S. 157.)
   d) Kaufmann Heinrich Kroher in Culmbach für benannte Gesellschaft. (R. A. 9. Februar 1855. S. 178.)
   e) Kaufmann Friedrich Feustel in Bayreuth für benannte Gesellschaft. (R. A. 28. März 1855. S. 365.)
   f) Großhändler Carl Heinrich Meyer in Hof für benannte Gesellschaft. (R. A. 18. Mai 1855. S. 715.)
   g) Kaufmann Friedrich Seyffert in Bamberg für die niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel. (R. A. 24. Mai 1855. S. 720.)
   h) Kaufmann Wilhelm Kirschner in Bamberg für die k. k. privilegirte Waaren-Versicherungs-Gesellschaft Riunione Adrialia di Sicurta in Triest. (R. E. 14. Januar 1856. S. 123.)

i) Wechselsensal-Commissionär Franz Löw in Bamberg für die vorstehend benannte Waaren-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des zurückgetretenen Agenten Kaufmann Kirschner in Bamberg. (R. A. 27. Mai 1857. S. 702.)

k) Großhändler und Spediteur Wilhelm Kirschner in Bamberg für die Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mainz an Stelle des bisherigen Agenten Wucherer. (R. A. 11. Juni 1857. S. 733.)

l) Güterbestätter F. J. Wucherer in Bamberg für die badische Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mannheim. (R. A. 24. Juni 1857. S. 852.)

m) Banquier L. Nigrioli in München als Haupt-Agent der würtembergischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn. (R. A. 15. December 1857. S. 1688.)

n) Kaufmann Clemens Grohe in Ludwigshafen als Haupt-Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia." (R. A. 24. November 1858. S. 1321.)

o) Kaufmann J. J. v. Jenisch in Kempten als Haupt-Agent der Donauschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Ulm für das ganze Königreich. (R. A. 16. April 1859. S. 40.)

p) Großhändler Adolph Waltz in Hof für die würtemberg'sche Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn. (R. A. 19. April 1859. S. 463.)

q) Kaufmann Carl Schwinn in Ludwigshafen als Haupt-Agent der niederländischen allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft. (R. A. 22. September 1860. S. 935.) S. Repert.

Güter-Ausspielung.

1) Das Verbot der Theilnahme an Güterausspielungen wird in Erinnerung gebracht. (R. A. 14. April 1848. S. 435.)

2) Unter Hinweisung auf Nr. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810 — Reg. Bl. 1810. S. 674 — wird ausgesprochen, daß man keinem Gesuche um Ertheilung der Bewilligung zur Verloosung von Realitäten in Zukunft weiter mehr eine Folge zu geben gedenkt. (R. A. 26. Juni 1852. S. 929.) S. Repert.

Gütergemeinschaft, s. Repert.

Güterhandel der Juden, s. Repert. Versteigerungen Nr. 5.

Güter-Sequestration, s. Repert. Sequestration.

Guttenberg, s. Repert. Nachtr.: Gerichtsbarkeit, standes- und gutsherrliche, Nr. 1 und 4.

Gymnasial-Absolutorien, s. Repert. Schul- und Studienzeugnisse. Nachtr.: Finanzdienst, Forstschule Nr. 4.

Gymnasium, s. Repert. Klassengeld, Studien-Anstalten, Religionslehre. Nachtr.: Baudienst-Aspiranten.

Gyps, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 8.

Gypsfiguren-Händler, s. Repert. Scheerenschleifer.

Gyps-Mühlen, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 41, Gewerbswesen Nr. 17.



H.

Haarbalsame, s. Repert. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 12.

Haaröle, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 2 u. 22.

Haarschneider, s. Nachtr.: Medicinaltax-Ordnung Nr. 1.

Haarschneiderstuben, s. Repert. Sonntagsfeier Nr. 5.

Haberbezüge. Den k. Beamten und Bediensteten, welche Dienstpferde wirklich halten und hiefür dekretmäßig einen Haberbezug in Anspruch zu nehmen haben, soll — insoferne die Naturalabgabe wegen Mangels an Vorräthen auf den ärarialischen Getraidspeichern nicht stattfinden kann — die Vergütung nach den in der Mitte eines jeden Quartals bestehenden Lokal-Mittelpreisen geleistet werden. (M. E. 19. Juli u. R. A. 7. August 1853. S. 521.)

Haberstumpf, s. Repert.

Häfner, s. Repert.

Hafenbinder, s. Repert. Scheerenschleifer.

Hagedorn, s. Nachtr.: Auswanderungen nach Amerika Nr. 14.

Haftscheine, s. Nachtr.: Untersuchungskosten Nr. 3.

Hagelschaden, s. Nachtr.: Collekten.

Hagelversicherungs-Vereine.

1) Die Hagelversicherungsbank für Deutschland zu Döllstädt im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha hat die Erlaubniß zur Ausdehnung ihrer Geschäfte in Bayern mittels Aufstellung von Agenten niemals erlangt. (R. A. 3. Juli 1849 S. 712.)

2) Die wesentlichen Bestimmungen der Neugestaltung des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern auf Grund der revidirten Satzungen werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (M. E. 15. u. R. A. 21. März 1852. S. 381.)

3) Bekanntgabe der neuen Satzungen des Hagelver-

sicherungs-Vereines für Bayern. (J. Bl. 1852. S. 393.)

4) Die Bestimmung nach dem Ausschreiben vom 12. Juni 1840 — J. Bl. 1840. S. 629 — wird in Erinnerung gebracht, wornach Gesuche um Collekten-Bewilligung wegen Hagelschadens in der Regel keine Berücksichtigung finden sollen, wenn der Bittsteller nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungs-Vereine für das Königreich Bayern beigetreten war. (R. A. 21. Mai 1853. S. 340, 1. April 1854. S. 367 und 4. April 1855. S. 407.)

5) Die revidirten Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern werden veröffentlichet. (M. R. 9. Juni 1853. S. 405.)

6) Der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft wird der Geschäftsbetrieb in Bayern bewilliget. (R. A. 16. Februar 1855. S. 208); — später den Geschäftsbetrieb wieder eingestellt. (R. A. 16. Februar 1856. S. 263.)

7) Der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft wird der Geschäftsbetrieb in Bayern bewilliget. (R. A. 14. April 1855. S. 423 und 3. März 1856. S. 327.)

8) Eben so wird auch der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft der Geschäftsbetrieb in Bayern bewilliget. (R. A. 19. April 1856. S. 489.)

9) Bekanntgabe der Statuten der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft. (R. A. 12. August 1856. S. 1071, Bl. des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's 13. Februar 1857. S. 226. und 4. Mai 1857. S. 509.)

10) Der revidirte Prämien-Tarif der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft wird zur Kenntniß gebracht. (R. A. 25. März 1857. S. 342.)

11) Bekanntgabe des neuen Prämien-Tarifs der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. (R. A. 25. Mai 1857. S. 680.)

12) Sowie in der Regel nur derjenige Landeigenthümer auf Bewilligung einer Collekte wegen Hagelschadens rechnen kann, welcher bereits vor der erlittenen Hagelbeschädigung dem Hagelversicherungs-Vereine für Bayern beigetreten war: so soll zufolge allerhöchster Anordnung bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen an Landeigenthümer — im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Kapitalsucher — unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit ꝛc. jenem der Vorzug eingeräumt werden, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem besagten Hagelversicherungs-Vereine beigetreten ist. (M. E. 27. Mai u. R. A. 13. Juni 1857. S. 731.)

13) Die von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft für ihren Haupt-Agenten, dem Kaufmann K. Beschreiter in München ausgestellten Vollmachten werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (R. A. 6. Juli 1857. S. 885.)

14) Die Umwandlung des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereines von Oberbayern in eine, für alle Theile des Königreichs wirksame Anstalt unter der Benennung „Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern“ wird mit den im Reg. Bl. 1840, Nr. 13, zur allgemeinen Kenntniß gebrachten revidirten Satzungen genehmiget. (Kgl. Allerh. Entschl. 15. April 1840, Amtsbl. 1858. S. 423.)

15) Die den Privat-Vereinen zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter und insbesonders Hagelschaden in Art. III. des Gesetzes vom 28. December 1831 — Ges. Bl. S. 140 — bewilligten Begünstigungen in Bezug auf Taxen und Stempeln, sollen auch denjenigen ausländischen Hagelversicherungs-Gesellschaften gewährt sein, welche das Recht zum Geschäftsbetriebe in Bayern durch Allerhöchste Concession erlangt haben. (R. A. 10. Juni 1858. S. 689.)

16) Die neuen Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern werden durch Abdruck veröffentlichet. (M. E. 24. und R. A. 29. März 1859. S. 343.)

17) Abdruck des revidirten Statutes und der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. (M. E. 1. u. R. A. 14. April 1859. S. 415.)

18) Die von der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft vorgelegten neuen Versicherungs-Bedingungen vom 7. November 1858 dürfen fortan auch in Bayern in Anwendung gebracht werden. (R. A. 23. März 1860. S. 269.)

19) als Agenten sind aufgestellt und bestätiget worden:

a) des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern:

1) Ellrodt, Eduard, k. Taxbeamter in Bamberg;
2) Büdel, Johann, pens. Amtmann und Gutsbesitzer in Bamberg;
3) Hohl, Pankraz, Wirth und Oekonom in Stegaurach;
4) Kießling, Ernst Christ., Kaufmann in Bayreuth;
5) Heymann, Sigmund, Schullehrer in Burgebrach;
6) Biber, Franz Xaver, Veterinärarzt in Hof;
7) Rauh, Joh., Gemeindevorsteher in Wonsees;
8) Sittig, Veit, Kantor in Kirchenlamitz;
9) Sahm, Wilhelm, Landgerichts-Registrator in Kronach;
10) Wagner, Simon Johann, Kaufmann in Culmbach;
11) Löser, Albert, Stadtschreiber in Lichtenfels;
12) Söllner, Kaspar, Gastwirth in Sauerhof;

13) Hagen, Louis, Kaufmann in Naila;
14) Müller, Heinrich, Bürgermeister in Nordhalben;
15) Göbel, Ernst, Stadtschreiber in Pottenstein;
16) Rebhahn, Andreas, Lehrer und Kantor in Rehau;
17) Du Bellier, Gottlieb, Landgerichts-Oberschreiber in Selb;
18) Müller, Heinrich, Posterpeditor in Seßlach;
19) Petzold, Carl, Zeugmacher in Stadtsteinach;
20) Tauer, Konrad, Oekonomiebesitzer in Forstleithen;
21) Schrauder, Johann, Spezereihändler in Forchheim;
22) Meyer, Johann Konrad, Wirth und Gutsbesitzer in Uetzdorf;
23) Schrödl, Erhard, Landgerichtsschreiber in Weismain;
24) Fischbach, Carl, Landgerichtsoberschreiber in Wunsiedel;
(R. A. 10. Mai 1860. S. 402.)

b) Der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft:
1) M. Lindner, Knabenlehrer und Chorrektor in Höchstadt a. d. A.;
2) G. Keim, Gastwirth und Oekonom in Nordhalben;
3) G. Schwab, Kaufmann in Seßlach;
(R. A. 20. März 1860. S. 265.)
4) A. Rüth, Stadtschreiber in Burgkundstadt;
5) C. Schaidler, Oberlehrer in Herzogenaurach;
(R. A. 26. März 1860. S. 280.)
6) Joh. Schrauder, Spezereihändler in Forchheim;
7) Joh. Rauh, Gemeindevorster in Wonsees;
8) Konrad Pezold, Zeugmachermeister in Stadtsteinach;
(R. A. 2. April 1860. S. 285.)
9) H. Otto und Aichinger, Kaufleute in Bamberg;
10) J. G. Kästner, Kaufmann in Bayreuth;
11) Max Popp, Posterpeditor in Berneck;
12) A. Fleischmann in Kulmbach;
13) Ph. Krauß, Apotheker in Ebermannstadt;
14) J. B. Munsch, Kaufmann in Forchheim;
15) M. Wiedder, Kaufmann in Gräfenberg;
16) G. E. Schneider, Kaufmann in Hof;
17) Anton Deinhart, Gemeindevorsteher in Neuhaus;
18) Ernst Köppel in Marktleuthen;
19) J. B. Thron, Wachszieher in Kronach;
20) Jos. Eisenmann, Lehrer in Lichtenfels;
21) Wilh. Rall in Ludwigsstadt;
22) Gust. Ruckdeschel, Fabrikant in Münchberg;
23) Wilh. Glenk, Kaufmann in Pegnitz;
24) Ludwig Lechner, Apotheker in Pottenstein;
25) Alois Hohbach, Kaufmann in Scheßlitz;
26) C. C. Huß, Stiftungs-Administrator in Selb;
27) Georg Carl Störcher, Mädchenlehrer in Stadtsteinach;
28) L. Crämer, Domänen-Rentamts-Assistent in Thurnau;
29) Carl Rinnelt, Buchhändler in Wunsiedel;
(R. A. 16. April 1860. S. 338.)
30) A. Ehrlicher, Kaufmann in Hof;
31) H. Strößenreuther, Kaufmann in Münchberg;
32) Fr. Deuerling, Kaufmann in Nordhalben;
33) J. Aichinger, Kaufmann in Bamberg;
34) S. Haßberger, Geschäftsführer in Schenkenau;
35) H. Hummel in Höchstadt a. d. A.
(R. A. 6. Mai 1857. S. 533.)

c) Der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft:
1) Weydelin, Carl, Kaufmann in Nürnberg, als Haupt-Agent. (R. A. 1. December 1855. S. 1507.)
2) Kunst, Johann, Schullehrer und Kantor in Eschenau, für die Gemeinde Gräfenberg. (R. A. 15. März 1856. S. 378.)
3) Seuffert, Friedrich, Kaufmann in Bamberg, für die Landgerichtsbezirke I. und II., Burgebrach und Scheßlitz;
4) Lauterbach, Johann G., Kaufmann in Bayreuth, für die Landgerichtsbezirke Bayreuth, Berneck und Weidenberg;
5) Püttner, Friedrich Christian, Kaufmann in Culmbach, für die Landgerichtsbezirke Culmbach, Thurnau und Stadtsteinach;
6) Riegler, Anton Joseph, Spezerei- und Schnittwaarenhändler in Höchstadt a. d. A., für den gleichnamigen Landgerichtsbezirk;
7) Thäler, Johann Jakob, Kaufmann in Hof, für die Landgerichtsbezirke Hof, Naila, Münchberg und Rehau;
8) Hereth, Valentin, Landgerichts-Registrator in Hollfeld, für das Landgericht Hollfeld;
9) Bauer, Gottlieb, Kaufmann in Lichtenfels, für die Landgerichte Lichtenfels, Weismain, Seßlach und Kronach;
10) Loy, Robert, Kaufmann in Weißenstadt, für den Landgerichtsbezirk Kirchenlamitz. (R. A. 2. Mai 1856. S. 555.)
11) Fischmann, Christian, in Selb. (R. A. 30. April 1857. S 534.)
12) Carnot, Johann, Kaufmann und Realitätenbesitzer in München als Haupt-Agent, an Stelle des zurückgetretenen Carl Weydelin. (R. A. 15. Mai 1857. S. 598 und 19. Mai 1854. S. 654.)

13) Linecker, Georg, in Rothenkirchen, für den Landgerichtsbezirk Ludwigsstadt. (R. A. 15. Mai 1857. S. 654.)
14) Thurner, J., Kaufmann in Burgkundstadt, für den Landgerichtsbezirk Weismain, und
15) Rosenwald, Moritz, Buchbindermeister in Burgebrach, für den Landgerichtsbezirk Burgebrach. (R. A. 20. Mai 1857. S. 668.)
16) Kraus, Georg Friedrich, Kaufmann in Wunsiedel, für den Landgerichtsbezirk Wunsiedel. (R. A. 24. Mai 1857. S. 675.)
17) Mengert, Herrmann, Kaufmann in Bayreuth, für den Landgerichtsbezirk Bayreuth, an Stelle des zurückgetretenen Agenten Lauterbach. (R. A. 26. Mai 1857. S. 678.)
18) Waas, Andreas, Garkoch in Stadtsteinach. (R. A. 23. Juni 1857. S. 840.)
19) Tumpert, J. A., Kaufmann in Forchheim und
20) Seidel, T., Kaufmann in Hof. (R. A. 29. Mai 1858. S. 332.)
21) Fischmann, Christian, Kaufmann in Selb. (R. A. 2. April 1858. S. 341.)
22) Haßberger, J., von Schenkenau, und
23) Schmidt, Georg, Rentenverwalter in Culmbach. (R. A. 8. April 1858. S. 372.)
24) Müller, Johann, Schullehrer in Schottenstein, kgl. Landgerichts Seßlach, an Stelle des J. Haßberger. (R. A. 5. April 1859. S. 374.)
25) Eberdt, Friedrich, Kaufmann in Hof, an Stelle des zurückgetretenen Agenten Thilo Seidel. (R. A. 16. April 1860. S. 323.)

d) der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft:
1) Beschreiter, Carl, Kaufmann in München, als Haupt-Agent für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins;
2) Otto, X., und Aichinger, in Bamberg, für die Landgerichtsbezirke Bamberg I. und II. und Burgebrach;
3) Bayerlein, F. C., Kaufmann in Bayreuth, für den Bezirk Bayreuth;
4) Rothschild, M., Kaufmann in Burgkundstadt, für den Landgerichtsbezirk Weismain;
5) Stößlein, M., Kaufmann in Kronach, für den Landgerichtsbezirk Kronach;
6) Kraus, Ph., Apotheker in Ebermannstadt, für den Landgerichtsbezirk Ebermannstadt;
7) Munsch, J. B., Kaufmann in Forchheim, für die Landgerichtsbezirke Forchheim und Herzogenaurach;
8) Leibinger, Friedrich, Kaufmann in Gräfenberg, für den Landgerichtsbezirk Gräfenberg;
9) Reiser, Lorenz, Organist in Hollfeld, für den Landgerichtsbezirk Hollfeld;
10) Ehrlicher, A. & Comp., Kaufleute in Hof, für die Landgerichtsbezirke Hof, Rehau und Selb;
11) Hummel, Herrmann, Bürger in Höchstadt a. d. A., für den Landgerichtsbezirk Höchstadt;
12) Fleischmann, Andreas, Kaufmann in Culmbach, für die Landgerichtsbezirke Culmbach und Stadtsteinach;
13) Rall, Wilhelm, Kaufmann in Ludwigsstadt, für den Landgerichtsbezirk Ludwigsstadt;
14) Eisemann, J., Lehrer in Lichtenfels, für die Landgerichtsbezirke Lichtenfels und Scheßlitz;
15) Strößenreuther, H., Kaufmann in Münchberg, für die Landgerichtsbezirke Münchberg und Naila;
16) Köppel, Ernst, Kaufmann in Marktleuthen, für den Landgerichtsbezirk Kirchenlamitz;
17) Deuerling, Friedr., Kaufmann in Nordhalben, für den Landgerichtsbezirk Nordhalben;
18) Glenk, Wilh., Kaufmann in Pegnitz, für die Landgerichtsbezirke Pegnitz und Pottenstein;
19) Haßberger, S., Geschäftsführer in Schenkenau, für den Landgerichtsbezirk Seßlach;
20) Krämer, Leonh., Rentamts-Assistent in Thurnau, für den Landgerichtsbezirk Thurnau;
21) Rinnelt, Carl, Buch- und Kunsthändler in Wunsiedel, für den Landgerichtsbezirk Wunsiedel;
22) Scheller, Friedrich, Landgerichts-Registrator in Weidenberg, für den Landgerichtsbezirk Weidenberg. (R. A. 19. April 1856. S. 493 und 27. Juni 1856. S. 826.)
23) Seidl, M., Essigfabrikant in Bamberg, für die Stadt und die Landgerichtsbezirke Bamberg I. und II.;
24) Haas, kgl. Unteraufschläger in Frensdorf, für den Landgerichtsbezirk Bamberg II.;
25) Hanauer, k. Unteraufschläger in Hallstadt, für die Landgerichtsbezirke Bamberg I. und Scheßlitz;
26) Munk, kgl. Unteraufschläger in Lohndorf, für den Landgerichtsbezirk Bamberg I.; (letztere 4 an Stelle der zurückgetretenen Agenten Otto und Aichinger in Bamberg.)
27) Knorr, Commissionär in Bayreuth, für die Stadt und für den Landgerichtsbezirk Bayreuth, sowie für die angrenzenden Orte der benachbarten Landgerichte, an Stelle des zurückgetretenen Agenten F. C. Bayerlein;
28) Hölzlein, P., k. Unteraufschläger in Neudrossenfeld, für die Landgerichtsbezirke Bayreuth, Culmbach und Thurnau;
29) Friedmann, J., Malzaufseher in Gräfenberg, für den Landgerichtsbezirk Gräfenberg, an Stelle des zurückgetretenen Agenten Leibinger;

30) Egloff, H., Taxator in Hof, für den Landgerichtsbezirk Hof, sowie für die angrenzenden Orte der benachbarten Landgerichte, an Stelle des zurückgetretenen Agenten A. Ehrlicher & Comp.;
31) Behringer, k. Unteraufschläger in Schlüsselfeld, für den Landgerichtsbezirk Höchstadt a. d. A., an Stelle des zurückgetreten Agenten H. Hummel;
32) Cammerer, Aufschläger in Guttenberg, und Schuh, Aufschläger in Marktleugast, beide für den Landgerichtsbezirk Stadtsteinach;
33) Reider, k. Aufschläger in Ludwigsstadt, für den Landgerichtsbezirk Ludwigsstadt, an Stelle des zurückgetretenen Agenten Rall;
34) Schellerer, Stadtschreiber und Landwehr-Major in Staffelstein; für den Landgerichtsbezirk Lichtenfels, an Stelle des zurückgetretenen Agenten Eisenmann;
35) Banzer, k. Aufschläger in Kleuckheim, für den Landgerichtsbezirk Scheßlitz;
36) Schädlich, C., Postexpeditionsgehilf in Naila, für den Landgerichtsbezirk Naila;
37) Lieb, J., k. Aufschläger in Issigau, für den Landgerichtsbezirk Naila;
38) Kalbskopf, k. Aufschläger in Pegnitz, für den Landgerichtsbezirk Pegnitz, an Stelle des zurückgetretenen Agenten Glenk;
39) Polster, F., k. Aufschläger in Lahm, für den Landgerichtsbezirk Seßlach, an Stelle des zurückgetretenen Agenten Weißberger in Schenkenau;
40) Münch, Georg, k. Aufschläger in Casendorf, für den Landgerichtsbezirk Thurnau, an Stelle des zurückgetretenen Agenten Krämer;
41) Walther, k. Aufschläger in Arzberg, für den Landgerichtsbezirk Wunsiedel, an Stelle des zurückgetretenen Agenten Rinnelt;
42) Mader, H. S. L., k. Aufschläger in Markt Redwitz, für den Landgerichtsbezirk Wunsiedel, sowie für Erbendorf und Waldsassen;
43) Meyer, k. Aufschläger in Erkersreuth, für den Landgerichtsbezirk Selb. (R. A. 1. Sept. 1856. S. 1151.)
44) Schmidt, Georg, Kaminkehrer, für den Landgerichtsbezirk Burgebrach;
45) Lutz, Johann, Kaufmann in Burgkundstadt, für den Landgerichtsbezirk Weismain;
46) Pabst, Johann, Aufschläger in Creußen, für den Stadtbezirk Creußen;
47) Bachmayer, W., Kaufmann in Forchheim, für den Landgerichtsbezirk Forchheim;
48) Hübsch, Adolph, Kaufmann in Gräfenberg, für den Landgerichtsbezirk Gräfenberg, an Stelle des abgetretenen Agenten Friedmann;
49) Sendner, Leonhardt, Stadtschreiber in Höchstadt, für die Landgerichtsbezirke Höchstadt und Herzogenaurach;
50) Hartung, Julius, Apotheker in Hollfeld, für den Landgerichtsbezirk Hollfeld;
51) Herold, Georg, Webermeister in Kirchenlamitz, für den Landger.-Bezirk Kirchenlamitz;
52) Vogel, Aug., Landgerichts-Registrator in Naila, für den Landgerichtsbezirk Naila;
53) Wunder, Johann, Aufschläger in Nordhalben, für den Landger.-Bezirk Nordhalben;
54) Distler, Friedrich, Gastwirth in Pottenstein, für den Landgerichtsbezirk Pottenstein;
55) Grasser, Aufschläger in Rehau, für den Landgerichtsbezirk Rehau;
56) Schuster, A. Fr., Uhrmacher in Weidenberg, für den Landger.-Bezirk Weidenberg;
57) Müller, Georg, Aufschläger in Weismain, für den Landgerichtsbezirk Weismain;
58) Wagner, Joh. Andr., Gasthofsbesitzer in Wunsiedel, für den Landger.-Bezirk Wunsiedel;
59) Strebl, H. C., Gutsbesitzer in Issigau, für den Landgerichtsbezirk Naila, an Stelle des abgetretenen Lieb;
60) Ziegelmüller, Direktor in Münchberg, für den Landgerichtsbezirk Münchberg;
61) Lieb, J., Aufschläger in Markt Zeuln, für Markt Zeuln und Umgegend. (R. A. 13. Mai 1857. S. 595.)
62) Ries, Hans, Kaufmann in Bayreuth und
63) Lang, H., Kaufmann in Pretzfeld. (R. A. 3. Aug. 1857. S. 1047.)
64) Kugelmann, Joseph, Rentamtsoberschreiber in Pegnitz. (R. A. 1. Septbr. 1857. S. 1120.)
65) Imhof, C., in Münchberg, Seifert, W., in Creußen, beide Kaufleute, dann Ruckdeschel, G., Stadtschreiber in Goldkronach, die ersteren an Stelle der zurückgetretenen Agenten Ziegelmüller und Pabst. (R. A. 7. April 1858. S. 371.)
66) Schubert, Johann, Gutsbesitzer in Karolinenhöhe und Viandt, L., Kaufmann in Culmbach. (R. A. 10. Juni 1858. S. 690.)
67) Burger, J. B., Kaufmann in Kronach. (R. A. 1. Juli 1858. S. 868.)
68) Banzer, Georg, Oekonom in Kleuckheim;
69) Bauer, K. F., Lebküchner in Marktleuthen;
70) Lindner, F. R., Landgerichts-Registrator in Münchberg;
71) Knörr, A., Distrikts-Thierarzt in Scheßlitz;
72) Fischmann, Chr., Kaufmann in Selb;
73) Meyer, Ernst, Lehrer in Thiersheim. (R. A. 27. April 1859. S. 497.)
74) Barsch, G. F., Marktschreiber in Thiersheim und Scherbel, K., Taxator in Marktleugast, an Stelle der zurückgetretenen Agenten Meyer in Thiersheim und Dietel in

Schwarzenbach a. S. (R. A. 17. Juli 1859. S. 841.)
75) Feulner, Chr., Handelsmann in Stadtsteinach. (R. A. 2. April 1860 S. 286.)
76) Batz, Peter, Oekonom in Ebensfeld. (R. A. 5. April 1860. S. 308.)
77) Bauer, C., Kaufmann in Pegnitz. (R. A. 27. April 1860. S. 359.)
20) S. a. Collekten, Versicherungs-Gesellschaften. S. Repert.

Hähne, s. Repert.

Hälscheln der Kinder, s. Repert. Strassenpolizei Nr. 2.

Hamburg, s. Repert. Paß-Visa Nr. 3. Nachtr.: Kranken-, Kur- und Verpflegungskosten Nr. 4, Lottespiel ausländisches Nr. 1, Paßkarten Nr. 1, Zollwesen Nr. 29.

Hämmer, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 36.

Hammerwerksbesitzer, s. Repert. Heiraths-Bewilligungen Nr. 4.

Handapotheken, s. Repert. Nachtr.: Apotheker-Ordnung Nr. 2 und 5, Aerzte inländische Nr. 5.

Handel, unerlaubter, s. Repert. Hausirhandel, Sonntagsfeier Nr. 2 u. 5.

Handels-Agenten, s. Repert. Nachtr.: Handels-Consuln und Agenten.

Handels-Concessionen, s. Repert. Nachtr.: Gewerbsprüfungen Nr. 1, Gewerbswesen Nr. 16.

Handels-Commis, s. Nachtr.: Jahrmärkte.

Handels-Consuln und Agenten.

1) Dem von der k. belgischen Regierung zum Consul ernannten Telemach Michiels wurde das übliche exequatur ertheilt. (M. R. 9. u. R. A. 13. Mai 1852. S. 677.)
2) Die durch den Tod des bisherigen Consuls in Havre, H. Reinel, erledigte Stelle wurde dem Kaufmann Fr. Kestner, Theilhaber der Firma Kestner und Menard verliehen. (R. A. 12. Decbr. 1853. S. 918)
3) Bekanntgabe des Verzeichnisses
   a) der k. bayerischen General-Consuln, Consuln und Agenten in auswärtigen Staaten und
   b) der fremden Consulate in Bayern. (R. A. 28. Oktbr. 1858. S. 1207.)
4) Der Banquier Paul Grill erhielt die Stelle eines Handelsagenten in Messina übertragen. (R. A. 4. Juni 1859. S. 715.)
5) S. a. Repert. Legalisation. Nachtr.: Handelsverkehr mit dem Auslande Nr. 3.

Handels-Kammer. Die allerhöchste Verordnung über die Einführung von Handels-Kammern vom 3. Aug. 1848 wird veröffentlicht. (J. Bl. pro 1848. S. 894.) S. Repert.

Handelsleute.

1) Oesterreichischen Krämern und Kleinhändlern, deren Pässe entstellt und mangelhaft sind, soll das Visa verweigert, und die betreffenden Paßinhaber unter Abnahme solcher und Uebersendung an die Heimathsbehörde mit gebundener Reiseroute auf dem kürzesten Wege in ihre Heimath zurückgewiesen werden, in soferne nicht nach den obwaltenden Umständen gegen dieselben strafgebotlich einzuschreiten ist. (M. E. 18. u. R. A. 21. April 1851. S. 548.)
2) Die Bestimmung der allerhöchsten Verordnung über das Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte vom 8. Mai 1811, wornach jeder ausländische Fabrikant, concessionirter Professionist, mit einem offenen Laden in seinem Wohnorte versehener Kaufmann oder Künstler, sowie der Produzent roher Erzeugnisse auf allen öffentlichen Märkten zuzulassen ist, wenn er sich über diese Qualität durch ein von der Obrigkeit seines Wohnortes ausgestelltes Zeugniß gehörig ausweiset, wird zur genauen Vollziehung mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, alle dergleichen im Innlande reisende und Märkte besuchende Ausländer, welche den obigen und mit Hinblick auf Art. 18 des Zollvertrags vom 11. Mai 1833 erforderlichen Nachweis nicht besitzen, sofort über die Grenze zu weisen, und solchen Ausländern, welche ausser dem Zollverbande wohnen, auch den Nachweis der gehörigen Verzollung der Handelsartikel abzuverlangen. (R. A. 24. Jan. 1852. S. 130.)
3) Mit Bezugnahme auf das autographirte Regier.-Ausschr. vom 27. Aug. 1853 Nr. 2266 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von Seite der k. k. österreichischen Regierung bezüglich des Reisens der Kleinhändler mit schulpflichtigen Kindern unterm 16. Septbr. 1853 für den ganzen Umfang der österreichischen Monarchie analoge Maßregeln getroffen worden sind. (R. A. 29. Dezbr. 1853, Amtsbl. 1854. S. 6)
4) Mehrfache Beschwerden über Gewerbsbeeinträchtigung durch ausländische Kleinkrämer, insbesondere aus den k. k. österreichischen Staaten, geben Veranlassung, die einschlägigen verordnungsmäßigen Bestimmungen zur genauen Beachtung neuerdings in Erinnerung zu bringen. (R. A. 5. Aug. 1860. S. 743.)
5) S. a. Repert. Paßwesen Nr. 15, Pulver. Nachtr.: Jahrmärkte, Wechsel-Matrikel, Wechselordnung.

Handels-Matrikel, s. Repert.

Handels-Patente.

1) Unter Beziehung auf den Landraths-Abschied für Oberbayern vom 27. Nov. 1844 wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät bekannt gegeben:
   a) daß kein Anlaß gefunden worden sei, in der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1811, „das Recht zum Beziehen der inländischen

Jahrmärkte und die Ausstellung der Handelsvorweise betr.", Abänderungen vorzunehmen, und daß nur der Vollzug dieser Verordnung gehörig überwacht, und insbesonders darauf gesehen werden solle, daß die Zahl der Landkramhandels-Concessionen in gehörigen Schranken gehalten, daß der Leumund der Landkrämer ein ordentlicher sei, und daß die Inhaber von Markthandels-Patenten nicht mit andern, als in dem Patente benannten Waaren handeln,

b) daß bezüglich des Verkaufs zu fixen Preisen in Buden mit Waaren sehr wohlfeiler Art ein Verbot sich eben so wenig veranlaßt zeige, als der Verkauf zu fixen Preisen bei werthvolleren Gegenständen je Bedenken erregt habe. (R. A. 9. Jan. 1847. S. 40 u. M. R. 25. Septbr. 1848. S. 1123.)

2) Das Ausschr. vom 26. Novbr. 1840 „die Markthandelspatente betr." wird in Erinnerung gebracht und der Auftrag gegeben, nicht im Laufe eines Jahres Markthandelspatente zur Verlängerung vorzulegen; dieß hat am Ende jedes Etatsjahres bezüglich sämmtlicher Patente mit Bericht in einer Uebersichtstabelle zu geschehen. (R. A. 6. Sept. 1849. S. 939.)

3) Der Termin zur Vorlage der Markthandelspatente zum Zwecke der Verlängerung wird auf den 31. December jeden Jahres bestimmt. (R. E. 27. Jan. 1851. S. 154.)

4) Bei der Aufnahme und Vorlage von Gesuchen um Markthandelspatente ist sich genau an die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1811 zu halten und insbesonders genau zu erheben, ob das betreffende Individuum nicht noch auf andere Weise seinen Unterhalt finden könne, und im Einsendungsbericht ist sich sodann gutachtlich über das Gesuch auszusprechen. — Diejenigen Individuen, welche bereits im Besitze von Markthandelspatenten sind, sind zu überwachen, damit nicht Mißbrauch mit solchen getrieben werde; insbesondere ist darauf zu halten, daß die Patentbesitzer sich zu ihrem Handel nicht ihrer Kinder oder anderer Personen bedienen, und denjenigen, welche dagegen fehlen, oder sonst durch ihr Benehmen in irgend einer Beziehung Anstoß erregen, namentlich Weibspersonen, sind sofort die Patente abzunehmen, vorbehaltlich der weiter gebotenen Einschreitung gegen dieselben. (R. A. 22. Septbr. 1855. S. 1269.)

5) Gesuche um Ertheilung von Markt- und Landkramhandels-Patente haben künftig nur dann Aussicht auf Gewährung, wenn nicht nur allein die vollkommene Würdigkeit, sondern auch die unabweisbare Bedürftigkeit der Petenten gründlich nachgewiesen und überdieß die Gattung der einzelnen Artikel spezificirt sein wird, worauf sich der beabsichtigte Markthandel erstrecken soll. (R. E. 22. März 1860. S. 264)

6) S. a. Gewerbswesen Nr. 6, Hausirhandel Nr. 6 u. 7. S. Repert.

Handelsreisende.

1) Unter Zusicherung der Reciprozität haben sich 17 und später noch mehrere andere Kantone der Schweiz bereit erklärt, den bayerischen Handelsreisenden die Abgabe in ihren Teritorien zu erlassen und auch der Kanton St Gallen hat die Verfügung getroffen, daß von keinem bayerischen Handelsreisenden mehr eine Patentgebühr erhoben werden solle. (M. R. 14. u R A. 26 Aug. 1852 S. 1374, R A. 10 Septbr 1852, S. 1453, M. E. 24 April u. R. A. 20. Mai 1853. S. 344, 23. Dezbr. 1853. S. 928, 21. Aug 1854. S. 1038, 2. Aug 1855. S. 1043, 1. Febr 1860. S. 134 u 27. Septbr 1860. S. 966.)

2) Zur Beseitigung von Beanstandungen haben sich die Distrikts-Polizeibehörden bei Ausstellung der nach §. 1 lit. b der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836 (Reg.-Bl. S. 491, Kr-Int-Bl. S. 950) erforderlichen Gewerbszeugnisse für bayerische Handelsreisende beim Betrieb ihres Geschäftes in den Zollvereins-Staaten genau an die beigefügten Formulare A u. B zu halten, insbesonders was die Entrichtung der Gewerbssteuer und die Dauer der Gültigkeit des Zeugnisses betrifft. — Gleichzeitig wird mit Rücksicht auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 9. Febr. 1844 „das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende bei Consumenten betr." (Regier.-Bl. S. 73) verfügt, daß die im §. 4 dieser Verordnung berührten Ermächtigungs-Zeugnisse von nun an, nach einem anderen Formular, welches angefügt ist, auszufertigen sind. (R A. 9 Mai 1853. S. 306 u. 8. Juli 1853. S. 446.)

3) S. a. Repert. Hausir-Handel Nr. 4. Nachtr.: Gewerbs-, Tax- und Stempelwesen, Hausirhandel Nr. 3, Paßwesen.

Handels-Verkehr mit dem Auslande.

1) Die k. neapolitanische Regierung hat dem Art. 14 des Handels- und Schifffahrts-Vertrags vom 27. Jan. 1847 im Reg.-Bl. pro 1847 S. 690 dahin Anwendung gegeben, daß der Begriff der direkten Fahrt und mithin die daran geknüpften Begünstigungen auch auf diejenigen Waaren ausgedehnt werden sollen, welche aus Gegenden des Zollvereins stammen, die zu entfernt von den Flüssen und den in Art. 6 des Vertrags bezeichneten Häfen gelegen sind, um sich des Wassertransports zu bedienen, deshalb zu Lande nach einem der italienischen Häfen des Mittelmeeres geschafft, und von dort unter neapolitanischer Flagge in das Königreich beider Sizilien eingeführt werden. (M. R. 27. Dezbr. 1847, J. Bl. 1848. S. 25.)

2) Der großherzoglich badische Consul v. Reuchlin in Kiel hat sich erboten, mit seinem nach Batavia absegelnden Schiffe Probe- und Mustersendungen bayerischer Fabrikanten frachtfrei nach Indien und China zu spediren. (R. A. 14. Febr. 1852. S. 223.)
3) Von der k. sardinischen Regierung wird bestimmt, daß zur möglichen Erleichterung des Waarenverkehrs zwischen dem deutschen Zollvereine und den k. Sardinischen Staaten zur Nachweisung des Ursprungs es hinreiche, wenn den Waaren Certifikate der Consuln oder Orts-Obrigkeiten Connaissements oder Ursprungsfakturen, Bescheinigung einer Zollbehörde oder lediglich Austrittszeugnisse beiliegen. — Im Falle des Nichtvorhandenseins solcher Dokumente soll die Entscheidung einer besonderen Prüfungs-Commission überlassen, hievon jedoch Umgang genommen werden, wenn die Natur der Waaren bezüglich deren Ursprungs keinen Zweifel übrig läßt. (General-Zoll-Administration 23. Febr. 1852. S. 323.)
4) Bekanntmachung der Additional-Convention vom 18. Febr. 1852 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 1. Septbr. 1844 zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsverein einerseits und Belgien andererseits. (M. R. 21. April 1852. S. 601 u. R. A. 28. Mai 1852. S. 758.)
5) Abdruck des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und den Niederlanden andererseits vom 31 Dezbr. 1852. (M. R. 25. Mai 1852 S. 909, R. A. 22. Juli 1852. S. 1172, Ausschr. der General-Zoll-Administration 16. Septbr 1852. S. 1543, M. R. 24. Dezbr. 1852 u. R A. 10. Jan. 1853 S 54.)
6) Handels- und Schiffahrtsverkehr nach und von Ländern kriegführender Mächte betr. (R A. 23. Mai 1854. S. 651.)
7) S. a. Gewerbswesen Nr. 14, s. Repert.

Handlungslehrlinge, s. Repert. Sonntagsfeier Nr. 4.

Handel mit Besoldungs-Quittungen, siehe Nachtr.: Besoldungen.

Handels-Gremium, s. Nachtr.: Gewerbswesen Nr 20.

Handfrohnen, s. Nachtr.: Einquartierungs- und Vorspannslasten Nr. 5.

Handlohnssachen, s. Repert.

Hand-Papiermühlen, s. Nachtr: Brandassekuranzwesen Nr. 52.

Handspritzen, siehe Nachtr.: Feuerlösch-Geräthschaften Nr. 8.

Handwerksgesellen und Lehrlinge.

1) Der Handwerksgeselle hat bei dem Gesuche um Zulassung zur Meisterprüfung auch den Nachweis über den vorschriftsmäßigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule beizubringen. — Bei jenen Gesellen, welche die Lehre in einer Stadt, wo sich eine Sonntags-Handwerksschule befindet, bestanden und diese besucht haben, erstreckt sich dieser Ausweis natürlich auch hierauf. (R. A. 14. Febr. 1852. S. 223.)
2) S. a. Arbeitsbücher, Gewerbswesen, Sonn- und Festtagsfeier Nr. 3, s. Repert.

Handwerksgesellen-Wanderungen.

1) Die bestehenden Vorschriften über die Aufsicht auf die wandernden Handwerksgesellen, und insbesondere das Regierungs-Ausschreiben vom 12. März 1837 im I. Bl. Nr. 32 werden in Erinnerung gebracht. (R. A. 22. März 1848. S. 361.)
2) Es wird gerügt, daß den wandernden Handwerksgesellen Pässe statt Wanderbücher ausgestellt werden. (R. A. 7. April 1852. S. 490.)
3) Unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 21 der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1853, „den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs betr." (Reg. Bl. 1853, Nr. 73) wornach der gesellenweise Betrieb des Gewerbes, sowohl am Lehrort, als auswärts im In- und Auslande für zulässig erklärt und der bisherige Wanderzwang aufgehoben ist, werden folgende Weisungen ertheilt:
   a) wandernde Handwerksgesellen, welche sich nicht über vollkommen zureichendes Reisegeld ausweisen können, sind — falls sie als Ausländer erscheinen, über die Grenze — und falls sie dem Inlande angehören, in ihre Heimath zu verweisen;
   b) die Verordnung vom 28. November 1816, „Bettler und Landstreicher betr." ist in vorkommenden Fällen rücksichtslos auch auf wandernde Handwerksgesellen anzuwenden, und es ist insbesonders die Heimlieferung jederzeit zu verfügen;
   c) Die während der Wanderschaft wegen Uebertretungen verfügten Strafen sind gehörig in das Arbeitsbuch einzutragen. (R. A. 28. Januar 1854. S. 137.)
4) Die kgl. allerhöchste Verordnung vom 17. December 1853 hat die Wanderschaft als Pflicht beseitiget, somit kann von keinem Gesellen, auch wenn er vor dem Erscheinen der erwähnten Verordnung in den Gesellenstand eingetreten ist, der Nachweis des Wanderns mehr verlangt werden. — Dagegen unterliegen nunmehr aber auch alle Gesellen, welche die Fähigkeitsprobe nicht bereits bestanden haben, wenn sie gleich vor dem Erscheinen der erwähnten Verordnung in den Gesellenstand getreten sind, den strengeren Bestimmungen des §. 35 dieser Verordnung über die Dauer des Gesellenstandes. (M. R. 25. Februar und R. A. 1. März 1854. S. 239.)

5) Die Erlaubniß zum Wandern soll einem Handwerksgesellen nur nach Einvernehmung der Eltern und beziehungsweise Vormünder, sowie der Heimathgemeinde und nur dann ertheilt werden, wenn derselbe die erforderlichen Mittel zur Reise besitzt, und nach seinem bisherigen Verhalten genügende Gewährschaft für eine ersprießliche Wanderschaft darbietet. — An diese Rücksicht soll auch die Ertheilung des Visas zur Fortsetzung der Reise gebunden sein ꝛc. (M. E. 29. December 1855 und R. A. 13. Februar 1860. S. 161.)

6) Unter Modifikation der Bestimmung nach Ziffer 1 des Ausschreibens vom 31. Mai 1858, „die Aufhebung des Wanderzwanges und die Bestimmung über das Visiren der Arbeitsbücher der wandernden Handwerksgesellen betr." werden die Paßpolizeibehörden ermächtiget, bei Wanderungen in das Ausland den Handwerksgesellen die Erholung des Visa der Grenzbehörde fernerhin nicht mehr zur Pflicht zu machen, und sohin denselben, wenn die Reise in das Ausland überhaupt zulässig erscheint, das Visa auch über die Landesgrenze hinaus zu ertheilen. In jenen Fällen, in welchen nach Art. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, „das Paßwesen betr.", dann nach Art. III. der Vollzugs-Vorschriften hiezu vom 20. Januar 1837, neben dem hier als Wanderbuch dienenden Arbeitsbuche auch noch ein Paß nöthig ist, kommen außerdem bezüglich der Ausstellung und Visirung der letzteren die allgemeinen Vorschriften über das Paßwesen in Anwendung. (R. A. 19. December 1860. S. 1277.)

7) S. a. Repert. Krätzübel, Kriegsdienste Nr. 3, Sicherheit öffentliche Nummer 2, Wanderbücher. Nachtr.: Krätzübel, Soldaten beurlaubte Nr. 3.

Handwerksgesellen-Wanderungen ins Ausland, s. Repert. (Nach Nr. 11 reiht sich an) das Verbot des Wanderns ausländischer, aus der Schweiz kommender Handwerksgesellen im Königreiche Hannover betr." (R. A. 22. Mai 1837. S. 595), dann s. Kriegsdienste Nr. 2 und 3, Paßwesen Nr. 23b.

Handwerks-Mißbräuche, s. Repert.

Hannbaum, s. Repert. Landkarten Nr. 1.

Hannover, s. Repert. Paßvisa Nr. 3. Nachtr.: Heimathssachen Nr. 3, Paßwesen Nr. 1, Zollwesen Nr. 27.

Harles, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 40.

Harmoniken. Die Verfertigung von Harmoniken wird als eine freie Erwerbsart erklärt. (R. A. 12. Juli 1859. S. 827.)

Hartwieden, s. Nachtr.: Eichenzucht.

Hartung, Dr., s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 22.

Haspel, s. Repert.

Hauber, s. Nachtr.: Zahnärzte Nr. 4.

Hauf, s. Nachtr.: Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen Nr. 15.

Hausen, s. Nachtr.: Landgericht Nr. 3 VI.

Haushunde, s. Nachtr.: Nachtwache.

Hausnummer, s. Repert.

Haussteuer.

1) Das Gesetz, „die Häusersteuer betr.", vom 25. Juli 1850 wird veröffentlichet. (J. Bl. 1850. S. 1123.)

2) Bestimmungen über den Vollzug vorstehenden Gesetzes. (M. E. 17. u. R. A. 26. Sept. 1850. S. 1349, M. E. 13. u. R. A. 21. Mai 1856. S. 601.)

3) Die Regulirung der Haussteuer in den Polizeibezirken Münchberg, Kronach, Naila, Ludwigsstadt, dann im Stadtbezirk Hof betr. (R. A. 2. Februar 1857. S. 143.) S. Repert.

Haussuchungen, s. Repert. Nachtr.: Forstfrevelsachen Nr. 3, Jagdfrevel Nr. 4.

Haustaufen, s. Repert.

Hauser, Kaspar, s. Repert.

Hausirhandel.

1) Gegen inländische Besitzer von Markthandels-Patenten und auswärtige zum Verkauf auf den Märkten berechtigte Kramhändler soll für den Fall des Betriebs des verbotenen Hausirhandels mit Nachdruck eingeschritten, die verfügten Strafen auf den Patenten und Pässen bemerkt und bei Vorlage der ersteren zur Erneuerung davon besondere Erwähnung gemacht, und bei den letzteren die Bedrohung der Ausweisung über die Landesgrenze im Wiederholungsfalle beigesetzt werden. (R. A. 7. April 1849. S. 409.)

2) Das autographirte Ausschreiben vom 26. August 1846, „den Hausirhandel der Eisendrahthändler aus Ungarn betr." wird zum genauesten Vollzug neuerdings eingeschärft. (R. A. 26. Februar 1850. S. 252.)

3) Der Hausirhandel durch Landkramhändler, Handlungsreisende, Schreib-Materialien-, Bilder- und Bijouteriehändler soll mit aller Energie unterdrückt und gegen die Betroffenen mit den gesetzlichen Arrest- und Confiskationsstrafen unnachsichtlich eingeschritten werden. (R. A. 22. März 1850. S. 394.)

4) Der Fortbestand des ausnahmsweise gestatteten Hausirhandels mit Nördlinger Teppichen im Allgemeinen und insbesonders durch Tyroler, wird wegen der Eigenthümlichkeit dieses Fabrikatszweiges bis auf Weiteres genehmigt; die Hausirer sollen aber überwacht werden, daß sie ihre Patente nicht zum hausirmäßigen Absatze anderweitiger Gegenstände mißbrauchen; gegebenen Falls sollen die Patente sogleich abgenommen und der kgl. Regierung eingesendet werden. (R. A. 31. Januar 1852. S. 167.)

5) Die Distrikts-Polizeibehörden sollen ihr Augenmerk auf den Hausirhandel im Allgemeinen, insbesonders aber jenen mit Kirchenparamenten richten, und gegen unbefugten Waarenverschleiß kräftigst einschreiten. (M. E. 7. u. R. A. 9. Febr. 1853. S. 134, 3. Juni 1854. S. 679 u. 22. Juni 1854. S. 767.)

6) Jeder Hausirhändler hat sein Patent bei sich zu führen, und bei dem Eintritt in einen Ort seines zugewiesenen Bezirks dasselbe der Lokal-Polizeibehörde vorzuzeigen; — gegen jeden Hausirer, welcher außer seinem Bezirke Handel treibt, oder mit Waaren handelt, wozu er nach dem Patent nicht berechtigt ist, oder welcher ohne Patent handelt, ist nach der allerhöchsten Verordnung vom 31. December 1813 — Regier. Bl. S. 57 — einzuschreiten und nach Umständen die Einziehung des Patents zu verfügen. — Da nur der zum Hausiren Berechtigte, oder dessen genehmigter Stellvertreter, deren Namen im Patente enthalten ist, den Hausirhandel betreiben darf, so ist auch gegen den Patentisirten, wenn er das Patent an einen Unberechtigten abtritt, oder einen nicht genehmigten Gehilfen aufgestellt hat, in gleicher Weise einzuschreiten. (R. A. 7. März 1853. S. 187.)

7) Gegen den verbotenen Hausirhandel soll mit allem Nachdruck eingeschritten werden; reisenden Handelsberechtigten ist das Treiben des Handels im Bezirk außer den Märkten und Messen nicht zu gestatten; vielmehr sind dieselben, wenn sie solchen unerlaubten Handel treiben, als Hausirer zu bestrafen; — Handelsberechtigten, welche sich blos durch Reisepässe, aber nicht auch durch Handelspatente oder Concessionsurkunden ausweisen können, soll gemäß Nr. II., Ziff. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1811, der Besuch der Jahrmärkte nicht gestattet werden. (R. A. 29. Juli 1853. S. 525.)

8) Es ist nicht statthaft, beim Visiren der Reise-Legitimationen von Pfälzer Kleinhändlern solchen den Handel überhaupt, oder selbst den Hausirhandel mit den in ihren Pässen und Gewerbsscheinen aufgeführten Gegenständen, z. B. mit Absynth, Kölnischem Wasser, förmlich zu bewilligen. Dergleichen unzulässigen Visirungen oder Aufenthaltsbewilligungen, durch welche ein verbotener Handel entweder erlaubt oder erleichtert wird, sollen nicht nur sofort amtlich berichtiget, sondern auch mit allen nachfolgenden Visirungen, bei welchen das bezeichnete Verfahren unbemerkt blieb, der vorgesetzten Kreisregierung zur Einschreitung abschriftlich in Vorlage gebracht werden. (R. A. 9. December 1857. S. 1650.)

9) Im Hinblicke auf die §§. 98 und 99 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853, werden die gegen den Hausirhandel bestehenden Prohibitiv-Bestimmungen, namentlich die allerhöchste Verordnung vom 31. December 1813, „die Bestrafung des Hausirhandels betr.", und vom 9. Februar 1844, „das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende bei Consumenten betr.", zum kräftigsten, unablässigsten Vollzuge in Erinnerung gebracht. (R. A. 8. Juli 1860. S. 647.)

10) S. a. Repert. Salz-Defraudationen Nr. 4, Salzverkauf Nr. 2, Schafwolle Nr. 1. Nachtr.: Holzhandel Nr. 2, Illyrier, Scheerenschleifer.

Hausir-Patente, s. Repert. Nachtr.: Hausirhandel.

Häute und Felle. Zum Handel mit rohen Häuten und Fellen sind nur diejenigen Individuen befugt, welchen hiezu ein förmlicher Licenzschein, den sie immer als Ausweis bei sich zu führen haben, und zwar von der Distrikts-Polizeibehörde ihrer Heimath ertheilt worden ist; — Producenten und Gewerbsberechtigte sind der Natur der Sache nach hievon ausgenommen. — Nur ansäßigen, gut beleumundeten und mit dem nöthigen Vermögen versehenen Personen dürfen diese Licenzen in widerruflicher Eigenschaft und gegen jährliche Erneuerung bewilliget werden. Die Licenzen sind blos für die Personen gültig, auf deren Namen sie ausgestellt sind, und es ist daher jede Stellvertretung unstatthaft. (R. E. 12. December 1852. S. 1853.)

Hazzi, s. Repert.

Hazardspiele, s. Repert. Spiele verbotene.

Hebammen.

1) Die Bestimmungen des §. 25 des Edikts über das Hebammenwesen und die Vorschriften des §. 6, Ziff. 2, Abs. III., dann jene des §. 6, Abs. II. der Hebammen-Instruktion, sind genauer vollziehen zu lassen. Die unterm 14. December 1843 außer Wirksamkeit gesetzte Ministerial-Entschließung vom 19. Januar 1842, wegen Beiziehung der Distrikts-Hebammen zu den Kindstaufen, ist künftig wieder in Vollzug bringen zu lassen. Die Hebammen haben instruktionsmäßig mit ihren Monatstabellen an die Gerichtsärzte, jeden Todesfall eines Neugebornen, sowie die Ursache und die Art des Todes, gewissenhaft zur Anzeige zu bringen, wobei die Gerichtsärzte die Pflicht haben, auf diesen Punkt ihr vorzügliches Augenmerk zu richten, allenfallsige Pflichtverletzungen der Hebammen, vorzüglich jede Versäumniß der Herbeirufung eines Geburtshelfers bei dringenden Fällen und dadurch veranlaßten Tod des Kindes strenge zu überwachen und die Fehlenden zur Einschreitung anzuzeigen. Bei den jährlich stattfindenden Prüfungen sollen die Hebammen auf dergleichen Pflichtverletzungen und der schweren Folgen für sie besonders aufmerksam gemacht werden. (M. E. 17. u. R. A. 23. Januar 1849. S. 91.)

2) Die Anordnung vom 12. November 1839, wornach lediglich den Distrikts-Hebammen das Recht vorbehalten wurde, die in ihrem Bezirke gebornen Kinder zur Taufe zu bringen, wird außer Wirksamkeit gesetzt und es bleibt freigestellt, die Hebamme eines andern Distrikts nicht allein zu einer Gebährenden zu rufen, sondern dieselbe auch zur Hilfsleistung bei Vornahme des Taufaktes zu verwenden, ohne daß der aufgestellten Bezirkshebamme ein Abtrag zu entrichten ist. Letzterer ist aber von den auswärtigen Hebammen, welche in dem Distrikte jene Geburten besorgen, von Monat zu Monat ein Verzeichniß derselben zur Aufnahme in die Tabellen für das Physikat zu behändigen, während die vorschriftsmäßigen Anzeigen bei den Pfarrämtern durch die Hebammen zu besorgen sind, welche zur Hilfeleistung bei der Geburt und bei dem Taufakt beigezogen werden. (R. A. 15. April 1851. S. 525, R. A. 22. Juli 1852. S. 1155 und 11. August 1852. S. 1301.)

3) Bei der Aufnahme der Hebammenschülerinnen sollen mit Nachdruck und strenger Genauigkeit die Bestimmungen des §. 3, insbesonders sub lit. c, d und e der allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar 1816 vollzogen werden. (R. A. 24. November 1852. S. 1767.)

4) Die genaue Ausführung des Ministerial-Erlasses vom 11. April 1851 — J. Bl. 1851. S. 525 — wird aufgetragen. Die Gemeinden sollen überwacht werden, damit bei der Wahl einer Candidatin für die Schule die organischen Bestimmungen über das Hebammenwesen vom 7. Januar 1816 in allen Theilen ihre Beachtung finden. Die Landgerichtsvorstände sollen sich bemühen, zwischen den Gemeinden und Hebammen Verträge hervorzurufen, welche diesen günstig sind, entgegengesetzte fernhalten; invalid gewordenen Hebammen soll möglichste Berücksichtigung bei Vertheilung von Pfründeplätzen 2c. zugewendet werden. Die bestehenden Verordnungen gegen die Pfuscherei sind wie im Allgemeinen, so ganz besonders in der Richtung gegen unberechtigte Hilfeleistung bei Geburten mit Strenge handzuhaben. Unbrauchbare Hebammen müssen baldigst ersetzt werden, und darf hiebei nicht die Rücksicht auf die Bedürftigkeit einer solchen Person, sondern muß in erster Linie das Wohl der Gebärenden zur Richtschnur dienen. (R. A. 19. Dec. 1859. S. 1354.)

5) S. a. Repert. Pflegekinder Nr. 1. Nachtr.: Kinder uneheliche, Taufen.

Heber, s. Nachtr.: Wohlthätigkeits-Anstalten und Stiftungen.

Hebestreit, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 36.

Hederich, s. Repert. Unkraut.

Hefe. Die Anfertigung von Preßhefe (Pfund- oder künstliche Hefe) wird als freie Erwerbsart erklärt. — Der Betrieb dieser freien Erwerbsart ist ausser den in der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezbr. 1853 vorgesehenen Fällen durch Lösung eines polizeilichen Lizenzscheines auch dann bedingt, wenn zur Anfertigung der Preßhefe Malz verwendet wird. — Von der erfolgten Lizenzirung sei in diesem Falle die Aufschlagsbehörden in Kenntniß zu setzen. Will Jemand mit der Preßhefenfabrikation die Branntweinbrennerei verbinden, so muß die vorgeschriebene gewerbspolizeiliche Bewilligung zum Branntweinbrennen besonders erholt werden. (R. A. 13. Juli 1860. S. 688.)

Hefen-Recepte, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 30.

Heidolph, s. Repert.

Heil-Anstalten, s. Nachtr.: Kranken-, Kur- und Verpflegungskosten im Auslande.

Heilbäder, s. Repert. Wiesau.

Heimathlose.

1) Die zwischen der königl. bayerischen und der kurfürstlich hessischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft über die Verpflegung von unbemittelten Heimathlosen wird zur Kenntnißnahme und Darnachachtung veröffentlichet. (R. A. 21. März 1851. S. 394.)

2) Zwischen den Regierungen von Bayern, Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, dann Nassau, Hessen-Darmstadt, Kurhessen und Braunschweig ist in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Conventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorzubereiten, unterm 15. Juli 1851 ein Uebereinkommen abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. (M. R. 23. Dezbr. 1851, J. Bl. 1852. S. 12 u. R. A. 8. Jan. 1852. S. 56.)

3) Vorstehendem Uebereinkommen ist auch die Regierung von Hannover beigetreten. (M. R. 10. u. R. A. 13. April 1852. S. 533.)

4) Desgleichen die Regierungen von Bremen und Schaumburg-Lippe. (M. R. 27. April 1852. S. 630.)

5) Desgleichen die Regierung von Mecklenburg-Schwerin. (M. R. 8. Febr. 1853. S. 138.)

6) Desgleichen die Regierung von Mecklenburg-Strelitz. (M. R. 17. März 1853. S. 218.)

7) Desgleichen die Regierungen der freien Stadt Frankfurt und des Königreichs Würtemberg. (M. R. 20. Juli 1853. S. 506.)

8) Bekanntgabe der Convention mit Oesterreich wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen vom 22. und 30. März 1853. (J. Bl. 1853. S. 790.)
9) Sowie die Quittungen über die Verpflegungsgelder der Heimathlosen, so sind auch die für Miethzinse und Kleider derselben, und überhaupt für alles, was für ihre Erhaltung zu bezahlen ist, stempelfrei zu behandeln. (M. E. 28. Febr. u. R. A. 7. März 1854. S. 264.)
10) S. a. Repert. Vaganten Nr. 5.

Heimathssachen.
1) Die allerhöchste Verordnung „die Behandlung der Heimaths-, Ansässigmachungs- und Gewerbssachen bei den Regierungen betr." vom 2. Juli 1850 wird veröffentlichet. (J. Bl. 1850. S. 934.)
2) Die Staats-Angehörigkeit der unehelichen Kinder der nach Oesterreich auswandernden Ausländerinnen betr. (Promemoria der k. k. österreichischen Staats-Regierung 12. Dezbr. 1850 u. R. A. 22. März 1851. S. 409.)
3) Da Ehefrauen durch die obrigkeitliche Bewilligung zur Verheirathung die Heimath der Ehemänner Kraft des Gesetzes zuwächst, so haben die sogenannten Rückattteste, worin sowohl ihnen, als ihrer Descendenz für den Fall der Erreichung ihrer Absicht die Heimath in denjenigen Gemeinden vorbehalten wird, worin sie vor ihrer Verheirathung ihre ursprüngliche Heimath zu suchen hatten, gar keinen Werth. — Will in dem bezeichneten Falle die Heimath in einer bestimmten Gemeinde mit Erfolg vorbehalten werden, so kann das nur durch förmlichen Vertrag, beziehungsweise förmlichen Gemeindebeschluß geschehen, welcher den Bestimmungen im §. 36 des revidirten Gemeinde-Edikts unterliegt, und, weil es sich hier um eine Sache handelt, aus welcher besondere Verpflichtungen für die Gemeinde erwachsen können, nach l. c. §. 40 schriftlich aufzusetzen und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern zu unterzeichnen ist, und nach §. 125 und 128 l. c. der curatelamtlichen Bestätigung bedarf. (R. A. 12. Oktbr. 1855. S. 1305.)
4) Nähere Bestimmungen über den Vollzug des §. 6 des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 über die Heimath. (R. A. 18. Juli 1859. S. 881.)
5) Das Ausschreiben vom 12. Oktbr. 1855 — Amtsbl. 1855 S. 1305 — wird dahin näher erläutert, daß die Fassung der curatelamtlich zu bestätigenden Gemeindebeschlüsse, durch welche außerehelichen Kindern bei Verheirathung ihrer Mütter die bisherige Heimath der letzteren nach Art. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 vorbehalten werden will, — in die gesetzliche Zuständigkeit des Gemeindeausschusses verwiesen ist. (R. A. 7. Novbr. 1859. S. 1232.)
6) S. a. Repert. Pflegekinder Nr. 1, Schweiz Nr. 1. Nachtr.: Gemeindebeschlüsse Nr. 1, Heimathlose, Postkondukteure, Todenscheine, Untersuchungskosten Nr. 13..

Heimathscheine, s. Repert. Nachtr.: Fuhrleute, Legalisation Nr. 1.

Heindl, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 4.

Heinersberg, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 31.

Heinrichs, s. Nachtr.: Auswanderungen nach Amerika Nr. 2.

Heinritz, s. Repert. Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. e u. i.

Heinslein, s. Repert. Nachbier.

Heinz, s. Nachtr.: Feuerlösch-Geräthschaften.

Heiraths-Bewilligungen. Im Vollzuge der Bekanntmachung über die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen vom 14. Juli 1854 — Regier. Bl. Nr. 23 — werden folgende Anordnungen und Erläuterungen gegeben:
1) Nach Ziffer 1. der allegirten Bekanntmachung haben alle nur auf Ruf und Widerruf im Staatsdienste verwendeten oder für denselben sich vorbereitenden Individuen vor Stellung eines Verehelichungs- oder Wiederverehelichungsgesuches dem Vorstande der k. Stelle oder Behörde, bei welcher sie verwendet oder als Staatsdienstadspiranten vorgemerkt sind, eine schriftliche Anzeige hierüber zu machen. — Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Individuen der bezeichneten Categorie, welche bei irgend einer k. Stelle oder Behörde der inneren Verwaltung oder im landgerichtlichen Dienste auf Ruf und Widerruf angestellt oder als Praktikanten, Accessisten, Funktionaire, Schreiber, Boten, Gehilfen ꝛc. verwendet sind; ferner findet dieselbe auch Anwendung auf jene Individuen, welche zwar zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung oder Wiederverehelichung bei einer k. Stelle oder Behörde nicht verwendet, aber als Bewerber um eine Anstellung im Dienst der inneren Verwaltung oder im Landgerichtsdienste oder als Advokaten vorgemerkt sind.
2) Die Würdigung der fraglichen Anzeigen kommt, wenn es sich um die Verehelichung oder Wiederverehelichung von Schreibern, Gehilfen, Boten ꝛc. handelt, dem Vorstande der betreffenden Stelle oder Behörde, bei welcher dieselben verwendet sind, — wenn aber die Verehelichung von auf Ruf und Widerruf Angestellten oder von Praktikanten, Accessisten und Funktionairen in Frage steht, der vorgesetzten Dienstesstelle desjenigen Verwaltungszweiges zu, in welchem dieselben zur Anstellung vorgemerkt oder verwendet sind. — Wenn es sich um die Verehelichung

von Staatsdienst-Aspiranten handelt, welche im landgerichtlichen Dienste verwendet oder zur Anstellung in diesem Dienste vorgemerkt sind, hat die Würdigung der vorgeschriebenen Anzeigen von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, im Benehmen mit dem kgl. Appellationsgerichte auszugehen.

3) Bei der Würdigung der eingekommenen Anzeigen ist vorzugsweise darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht durch die Eingehung der beabsichtigten Verehelichung oder Wiederverehelichung der gute Ruf oder die Integrität oder das standesmäßige Auskommen der Bittsteller und somit das Ansehen und die Interessen des Dienstes gefährdet werden.

4) Jede Behörde, welche einem Individuum der hier in Frage stehenden Kategorie die Bewilligung zur Verehelichung oder Wiederverehelichung ertheilte, hat hievon, wenn dasselbe bei einer anderen Behörde oder Stelle verwendet oder als Bewerber um eine Anstellung vorgemerkt ist, dorthin Nachricht zu geben, beziehungsweise berichtliche Anzeige zu erstatten.

5) In den sub Ziff. 3 der allegirten Bekanntmachung erwähnten Fällen ist durch die einschlägige Kreisregierung, K. d. J., berichtliche Anzeige an das kgl. Staats-Ministerium zu erstatten, damit sofort die Entfernung des betreffenden Individuums von jeder dienstlichen Verwendung und der Streichung von der Liste der Bewerber um Anstellung im Staatsdienste eingeleitet werde.

6) Die Entschließungen auf die Anzeigen über die vorhabliche Verehelichung oder Wiederverehelichung sind im Namen der betreffenden Stelle oder Behörde auszufertigen.

7) Gegen die Ziff. 2 lit. b der öfter erwähnten Bekanntmachung erfolgenden Verfügungen steht den Bittstellern das Recht der Beschwerdeführung an die unmittelbar vorgesetzte Dienstesstelle zu.

8) Nachdem die Bekanntmachung vom 14. Juli 1854 die Vorschriften über die Zuständigkeit zur Verehelichungs-Bewilligung für Individuen der dort bezeichneten Kategorien, sowie die hieraus entspringende Verpflichtung zur Alimentation nicht berührt, so folgt hieraus, daß durch die nach Ziff. 2 lit. a jener Bekanntmachung ergehenden Entschließungen weder der Erklärung der betreffenden Gemeinden über solche Verehelichungsgesuche, nach dem Urtheile der zur Beschlußfassung zuständigen Behörden oder Stellen irgendwie vorgegriffen werden soll. (R. A. 1. August 1854 S. 899.)

9) S. a. Administrativ- und Polizeisachen Nr. 2, Staatsdiener Nr. 2 u. 5. S. Repert.

Heirathsbriefe und Verträge, s. Repert. Nachtr.: Taxwesen Nr. 6.

Heiraths-Cautionen, militärische, s. Repert.

Heiraths-Dispensen, s. Repert.

Heirathsgesuche der Soldaten, s. Repert.

Heizung, s. Repert. Nachtr.: Gefängnisse.

Hellmuth, s. Repert. Nachtr.: Schriften nützliche.

Held, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 23 und 35.

Henke, Dr., s. Repert. Medicinalwesen Nr. 7.

Herbergsväter, s. Repert. Pflegekinder Nr. 1.

Herbst, s. Nachtr.: Pferdezucht Nr. 10, Schulbücher und Schriften Nr. 11.

Herbst-Exercitien, s. Repert. Soldaten beurlaubte Nr. 2.

Herrenlose Sachen, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 14, Insertionsgebühren Nr. 1.

Herbstferien, s. Ferien.

Herrieden, s. Nachtr.: Amtssiegel Nr. 10.

Herigoyen, s. Nachtr.: Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. oo.

Herrligkoffer, s. Nachtr.: Zahnärzte.

Herrmann, Dr., s. Nachtr.: Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. dd. ww.

Hersbruck, s. Nachtr.: Amtssiegel Nr. 2.

Herrschaftsrichter, s. Repert. Nachtr.: Finanzdienst.

Herzog, s. Nachtr.: Musik-Unterricht Nr. 4.

Herzogenaurach, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 3 VI.

Hessen.

1) Nach den im Großherzogthume Hessen über die Auswanderung bestehenden Vorschriften bedürfen Frauenspersonen gleich den Männern zur Auswanderung einer förmlichen obrigkeitlichen Erlaubniß; die großherzoglich hessische Regierung hat deßhalb das Ansuchen gestellt, daß bayerischen Unterthanen die Verehelichung mit Frauenspersonen, welche dem großherzoglich hessischen Staatsverbande angehören, nicht eher gestattet werden möge, als bis die letzteren von ihrer Heimathsbehörde eine Bescheinigung darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung ein Hinderniß nicht entgegen stehe. Dies wird zur Beachtung bekannt gegeben und darauf aufmerksam gemacht, daß die Ministerial-Entschließung vom 26. November 1852 — Döll. V.-S. Bd. XXII. Seite 11 — „die Verehelichung von Inländerinnen mit Ausländern betr." durch gegenwärtige Anordnung eine Abänderung nicht erleide und somit dem Großherzogthum Hessen gegenüber auch ferner in Anwendung zu kommen habe. (R. A. 4. Mai 1858. S. 459.)

2) S. a. Bekleidungskosten, Brandweinsteuer, Gewerbswesen Nr. 24, Heimathslose Nr. 2, Lotto-

spiel ausländisches Nr. 7, Mitleidsfuhren, Jagdfrevel Nr. 2, Paßkarten Nr. 7b, Postwesen Nr. 3 u. 5, Requisitionskosten, Zollwesen Nr. 16. S. Repert.

Hette'scher Balsam, s. Repert. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 31.

Henner, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 50.

Heunisch, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 48.

Heuschober, s. Nachtr.: Kunst- und Nebelbilder.

Heuschrecken, s. Repert.

Heyberger, s. Nachtr.: Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. tt., Schulbücher und Schriften Nr. 42.

Hiller, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 10.

Hilfskassa, s. Kreishilfskassa.

Hilfs-Vereine, s. Nachtr.: Nothstand Nr. 2.

Hinkert, Wilhelm, s. Repert.

Hirmer, s. Repert.

Hirsch, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 26.

Hochzeiten, s. Repert. Nachtr.: Tanzmusiken Nr. 6.

Hochzeitgeschenke. Hochzeitgeschenk-Reichungen von Seite der Subalternen an ihre Vorgesetzten sind abzustellen, da solche dem dienstlichen Verhältnisse im Allgemeinen nicht zusagen und häufig nicht als Ausfluß freier Willensbestimmung betrachtet werden können; in vorkommenden besondern, eine Ausnahme begründenden Fällen, sollen Diejenigen, welche die Ueberreichung eines Geschenks beabsichtigen, angewiesen werden, vor jeder weiteren Einleitung die allerhöchste Genehmigung auf dem Dienstwege nachzusuchen. Diese Anordnung findet auch auf das rechtskundige Personal bei den Magistraten Anwendung. (R. A. 29. April 1858. S. 447.)

Höchstadt, s. Repert. Nachtr.: Gemeinden Nr. 4, Landgerichte Nr. 1 lit. g, Rentämter Nr. 1.

Hof, (Stadt), s. Repert. Nachtr.: Eisenbahnämter.

Hof, (Landger.), s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 2.

Hofbauten, s. Repert.

Hofdiener, s. Repert.: Landwehrdienst-Leistung Nr. 6.

Höfl, s. Nachtr.: Anna-Damenstift.

Hoflager, s. Repert. Nachtr.: Gemeinde-Deputationen.

Hoffmann, Anton Dr., s. Repert.

Hofmann, Dr., s. Repert.

Hofmann, Parfumeur, s. Repert.

Hofmann, s. Nachtr.: Marionettenspieler Nr. 3.

Hoffmann, Zahnbalsam, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 13.

Hofrechnungswesen. Bekanntgabe der k. allerhöchsten Verordnung vom 17. April 1853 „die Behandlung des Hofrechnungswesens betr.“ (J. Bl. 1853. S. 337.)

Hof- und Staatsbibliothek. Veröffentlichung einer Einladung der Direktion der kgl. Hof- und Staatsbibliothek in München zu Beiträgen für die neu zu begründende Autographen-Sammlung. (R. A. 2. Dec. 1858. S. 1347.) S. Repert.

Hof- und Staats-Handbuch, s. Repert. Nachtr.: Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. zz.

Höfter, s. Nachtr.: Brod Nr. 1.

Hoftitel. Den mit einem Hoftitel begnadigten Gewerbtreibenden kann nicht zugestanden werden, das große oder kleine oder mittlere kgl. Wappen auf Rechnungen, Korrespondenzen, Waaren, Fabrikaten, Signaturen, Preis-Courants, Etiquetten oder in Zeitungs-Annonçen in Form eines Siegelabdrucks zu gebrauchen; dieselben haben sich darauf zu beschränken, das große kgl. Wappen mit den Ordensketten auf ihren Aushängschildern in geschnitzter oder gemalter Form zu führen, und außerdem den betreffenden Hoftitel in schriftlicher Bezeichnung auszudrücken. (R. A. 4. Juli 1856. S. 855.)

Hohbach, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 32.

Hohenlohe-Schillingsfürst, s. Repert.

Hohenzollern-Hechingen, s. Nachtr.: Gesandtschaften.

Hohmann, s. Nachtr.: Musik-Unterricht Nr. 5.

Hohn, s. Repert. Naturgeschichte.

Holland, s. Repert.

Hollfeld, s. Repert. Landgerichte Nr. 2. Nachtr.: Landgerichte Nr. 2a.

Holzabgabe, s. Repert. Nachtr.: Bauholzabgabe.

Holzabfuhrwege, s. Repert.

Holzdächer, s. Nachtr.: Feuerpolizei.

Holzdiebstähle, s. Nachtr.: Forstfrevelsachen.

Holzdevastation, s. Repert.

Holzfrevel, s. Holzfrevler.

Holzhandel.

1) a) Der Holzankauf sächsischer Hammerwerksbesitzer aus Privat-Waldungen bayerischer Unterthanen, soferne dabei die bestehenden forstwirthschaftlichen und forstpolizeilichen Normen beachtet werden, soll nicht gehindert sein. (M. R. 5. April u. R. A. 2. Mai 1848. S. 520.)

b) Der Magistrat der Stadt Bayreuth veröffentlichet die Bestimmungen der Holzmarkt-Ordnung vom 18. December 1842. (J. Bl. 1848. S. 704.)

2) Niemand darf sich mit Kleinholzhandel befassen, der hiezu nicht ausdrücklich licenzirt ist; Licenzscheine zu solchem Handel sind nur an ansäßige und durchaus verläßige Personen auszustellen; bei stattfindendem Hausirhandel mit Holz ist mit unnachsichtiger Strenge sowohl gegen Käufer als Verkäufer einzuschreiten; bei dem zu Markt kommenden kleingespaltenen Holze, ist ohne Rücksichtnahme auf irgend eine Entschuldigung, auf Vor-

lage des vorschriftsmäßigen Ursprungs-Zeugnisses zu bestehen, und wenn dieses nicht sofort geschehen kann, solches Holz ohne Weiteres als Verdächtiges zu behandeln, endlich ist auch noch der Handel mit Leseholz unter keiner Bedingung zu gestatten und gegen die dessfallsigen Contravenienten sofort unnachsichtlich die verdiente Einschreitung zu veranlassen. (R. A. 7. November 1853. S. 820.)

3) Der Handel mit Holz soll der freien Concurrenz überlassen bleiben und dessen Betrieb von einer vorgängig hiezu erlangten polizeilichen Bewilligung nicht abhängig gemacht werden. Alle diesem entgegenstehenden Anordnungen der Kreisregierungen und der Unterbehörden haben außer Wirksamkeit zu treten, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die mit dem Holzhandel im Königreiche sich befassenden Inländer und Ausländer über ihre Person sich vorschriftsmäßig legitimiren müssen. Durch den aufrecht erhaltenen Grundsatz der Freiheit des Holzhandels sind distrikts- und ortspolizeiliche Anordnungen, welche bezüglich des Verkaufs des Holzes zur Verhinderung des Holzfrevels bestehen, oder künftig vorzukehren sind, nicht ausgeschlossen. (R. A. 28. December 1857, Amtsbl. 1858. S. 4.)

4) Zu dem Ausschreiben vom 28. December 1857 — Amtsbl. 1858. S. 4 — wird noch bestimmt, daß es im Allgemeinen für den ganzen Regierungsbezirk Oberfranken bei den im Regierungs-Ausschreiben vom 7. November 1853, „den Kleinhandel mit Holz betr." — Amtsbl. 1853. S. 820 — getroffenen Verfügungen sein Verbleiben hat, daß der Verkauf von Holzpflänzchen dem Verkaufe von klein gespaltenem Holze gleich zu achten und nur dann zu gestatten sei, wenn sich der Verkäufer über den rechtlichen Erwerb sofort durch ein gemeindliches Zeugniß auszuweisen vermag, und daß alle entgegen stehenden distrikts- oder ortspolizeilichen Anordnungen außer Wirksamkeit gesetzt erscheinen. Wenn in einzelnen Amtsbezirken oder Gemeinden noch besondere Vorkehrungen für nothwendig erachtet werden, so sind dieselben vor ihrer Erlassung der kgl. Regierung zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen. (R. E. 29. Mai 1858. S. 658.) S. Repert.

Holzhauerlöhne, s. Repert.

Holzkohlen, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 8.

Holzmagazine, s. Repert.

Holzpflänzchen, s. Nachtr.: Holzhandel Nr. 4.

Holzpflaster, s. Repert.

Holzpreis-Zeugnisse, s. Repert.

Holzrechte, s. Forstrechtholz.

Holzsammeln, s. Repert.

Holzschuher, von, s. Nachtr.: Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. s.

Holzschnitzarbeiten, s. Repert.

Holzverkauf, s. Nachtr.: Lohrinde.

Holzversteigerungen, s. Repert.

Holzzucht, s. Nachtr.: Forstwesen Nr. 11, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen Nr. 12, Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. oo., Zuckerahornbaum.

Homöopathie.

1) Den Homöopathen wird die Erlaubniß ertheilt, künftig in allen Gefängnissen, dann öffentlichen Kranken- und Armenhäusern diejenigen homöopathisch zu behandeln, welche dieses ausdrücklich verlangen. Die für solche Individuen verordneten Arzneien dürfen jedoch nicht von dem verordnenden Arzte, sondern nur aus der Apotheke dispensirt werden. (M. E. 30. October u. R. A. 6. November 1848. S. 1255.)

2) Die zur Praxis berechtigten homöopatischen Aerzte haben im Allgemeinen allen jenen Verpflichtungen nachzukommen, welche den übrigen Aerzten auferlegt und denen zu entsprechen sie durch ihren geleisteten Eid verbunden sind. Die Selbstdispensation der Arzneien kann dort nicht gestattet werden, wo homöopathische Apotheken bestehen, und es unterliegen in diesem Falle diejenigen, welche ihre Arzneien nicht aus der Apotheke verordnen, gleich den übrigen Aerzten, den bestehenden Strafbestimmungen. Jedes homöopathische Recept muß mit der bestimmten Gebrauchs-Anweisungs-Signatur versehen sein. Auch die Bezeichnung „nach Bericht" ist gestattet. Homöopathische Haus- und Handapotheken können nur jenen Homöopathen gestattet werden, welche mehr als zwei Stunden von einer homöopathischen Apotheke entfernt wohnen. Der zur Führung einer homöopathischen Haus- und Handapotheke berechtigte Arzt hat über die Abgabe seiner Heilmittel regelmäßige Tagebücher zu führen und dem Gerichtsarzte jährlich vorzulegen. Homöopathische Haus- und Handapotheken bei Privaten dürfen eben so wenig als alläopathische geduldet werden. Die homöopathischen Aerzte sind, gleich den übrigen Aerzten, verbunden, den Gerichtsärzten am Schlusse eines jeden Etatsjahres die zur Erstattung des Jahresberichts erforderlichen Mittheilungen zu machen. (M. E. 5. u. R. A. 8. Juni 1854. S. 725.)

3) S. a. Apotheker-Ordnung Nr. 6. S. Repert.

Hönig, s. Repert. Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. d. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 34.

Honigseife, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 23.

Honorarien-Freiheit, s. Repert. Nachtr.: Studirende Nr. 3.

Hopf, s. Nachtr.: Gewerbs- und polytechnische Schulen.

Hopfenbau, s. Repert.

Hopfendörren, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 29.

Hopfenhandel.

1) Der Ankauf des Hopfens an den Stangen ist unzulässig und soll gegen dergleichen Käufer mit unnachsichtlicher Strenge eingeschritten werden. (R. A. 24. August 1852. S. 1362, M. E. 7. u. R. A. 21. September 1854. S. 1127, 15. September 1855. S. 1223.)

2) Das bestehende Verbot des Schwefelns des Hopfens wird hinsichtlich des zum Absatze im Königreiche kommenden Hopfens aufrecht erhalten. Das Schwefeln des zur unmittelbaren Ausfuhr in das Ausland bestimmten Hopfens wird in Berücksichtigung der nachgewiesenen, hinsichtlich des Absatzes bayerischen Hopfens bestehenden Verhältnisse, unter besonderen Bestimmungen gestattet. Das Bedürfniß des Hopfenschwefelns wird vorerst auf den Regierungsbezirk Mittelfranken beschränkt. (M. E. 10. u. R. A. 15. April 1858. S 393.)

3) Der Handel mit Hopfen soll als freie Erwerbsart beschränkenden Bestimmungen nicht unterworfen werden. (R. A. 14. Juni 1859. S. 744.) S. Repert.

Hopfenmärkte. In der Stadt Bamberg darf an jedem Dienstag und Mittwoch vom 1. October bis zum letzten April und an den drei ersten Tagen der Bamberger Herbstmesse ein Hopfenmarkt abgehalten und daselbst auch eine Hopfensiegelung eingeführt werden. Die Markt-Ordnung selbst wird mit veröffentlichet. (R. A. 7. October 1847. S. 1127.)

Hopfenmühle, s. Repert.

Hopfenpresse, s. Repert.

Hopfenstangen, s. Repert.

Horlach, s. Nachtr.: Forstwesen Nr. 9b.

Hornviehpulver, s. Repert. Pferdepulver.

Hospitäler, s. Nachtr.: Leichenbeschau.

Hospitalstiftung Scheßlitz, s. Nachtr.: Pfründen.

Huckler, s. Repert.

Hufbeschlagschmiede. Es gilt als Regel, daß die Grob- und Waffenschmiede auch den Hufbeschlag ihres Bezirkes mit zu besorgen haben, somit die Bewerber um eine solche Concession auch die Befähigung zum Hufbeschlage in vorschriftsmäßiger Art nachzuweisen haben. Nur ausnahmsweise und nur in jenen Fällen, wo nach verlässigen Erhebungen für den Hufbeschlag des betreffenden Ortes oder Bezirkes bereits ausreichende und nachhaltige Vorsorge getroffen ist, erscheint es zulässig, den Bewerber um eine Schmiedsconcession auf seinen Antrag von der Verpflichtung und von der Befugniß zum Hufbeschlage zu entheben und unter Umgangnahme von dem hiezu erforderlichen Befähigungsnachweise demselben eine auf die übrigen Schmiedarbeiten beschränkte Gewerbs-Concession im ordnungsmäßigen Competenzverhältnisse zu ertheilen. Hiebei ist von selbst verständlich, daß der Besitzer einer also beschränkten Schmiedsconcession sich jeder Ausübung des Hufbeschlages zu enthalten hat, und daß gegen Uebergriffe dieser Art nachdrücklichst einzuschreiten ist. (M. E. 25. Juli u. R. A. 4. August 1855. S. 1040.) S. Repert.

Hühner, s. Repert.

Hühneraugen.

1) Der Marianne Grimmert, genannt Keilholz aus Berlin, zur Zeit in München, wird die Erlaubniß zur Ausübung des Geschäfts der Operation und Heilung von Hühneraugen im ganzen Königreiche ertheilt. (M. E. 24. u. R. A. 29. März 1847. S. 351.)

2) Eben so auch dem Hühneraugen-Operateur Joseph Zink in München. (M. E. 1. u. R. A. 6. Juli 1847. S. 747.)

3) S. a. Aerzte ausländische Nr. 2.

Hunde.

1) Hunde, die ohne Zeichen herumlaufen, sollen eingefangen und nach Umständen getödtet, auch die Anordnung auf das genaueste überwacht werden, daß Hunde nicht an öffentliche Orte mitkommen. (R. A. 3. Febr. 1847. S. 121.)

2) Der Vollzug der Maßregeln gegen bissige Hunde wird wiederholt eingeschärft. (M. E. 16. u. R. A. 22. Mai 1848. S. 589.)

3) Die Distrikts-Polizeibehörden und Gerichts-Physikate werden zur strengsten Ueberwachung der Hundeordnung vom 18. Febr. 1838, sowie zur pünktlichen Befolgung der Ausschreiben vom 30. Dezbr. 1839 und vom 2. Oktbr. 1840 angewiesen. Die für den Monat Mai jeden Jahres vorgeschriebenen Visitationen sämmtlicher Hunde durch die Thierärzte in Anwesenheit der Lokal-Polizeibehörden soll strenge durchgeführt, und die Kataster in allen Rubriken genau hergestellt werden. (R. A. 25. April 1851. S. 556, 12. Juli 1852. S. 1031 u. 18. Jan. 1853. S. 73.)

4) Das Schema wird angegeben, nach welchem sämmtliche Hunde verzeichnet und der k. Regierung vorgelegt werden soll. (R. A. 10. Nov. 1852. S. 1731.)

5) S. a. Nachtwache. S. Repert.

Hundevisitation.

1) Die Hundevisitationen sollen genauer vorgenommen und von den Ortspolizeibehörden gehörig geleitet und überwacht werden. In den Städten und Märkten wird es den Magistraten zur Pflicht gemacht, daß jedesmal ein Mitglied des Magistrats während der Visitation gegenwärtig sei, und die pünktliche Vornahme überwache 2c. — Die jährlich zu lösenden Hundezeichen haben eine fortlaufende Nummer zu erhalten, welche jedes Jahr wieder mit 1 anfängt und in das Kataster einzutragen ist. — Hunde, welche das Zeichen nicht tragen, sollen eingefangen und der Eigenthümer

in Strafe genommen werden. Endlich wird auch noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Hunde des ersten Wurfs für die Wuth mehr als die später geworfenen empfänglich sind. (R. A. 31. Dezbr. 1847, J. Bl. 1848. S. 34.)

2) Für die Vornahme der Hundevisitation, Erhebung und Verrechnung der Gebühren und Festsetzung der Diäten des Thierarztes werden entsprechende Normen gegeben. (M. E. 10. April 1860. S. 327.)

Hundevisitations-Gebühren. Die Hundevisitations-Gebühren müssen auch von dem königl. Forst- und Jagdpersonale für die im unmittelbaren kgl. Jagddienste nothwendigen Hunde nach den einschlägigen Vorschriften bezahlt werden. (M. E. 20. u. R. A. 25. Febr. 1848. S. 217.)

Hundswuth, s. Repert. Nachtr.: Hundevisitation Nr. 1.

Hundezeichen, s. Nachtr.: Hunde, Hundevisitation.

Hüte, s. Repert.

Huthfrevel, s. Repert. Weidenschaften Nr. 4.

Hüthen, s. Repert. Einzelnhüthen, Nachtweide, Weide und Weidenschaften.

Huthservituten, s. Repert. Weidenschaften.

Hüttenwesen, s. Repert.

Hydrophobie, s. Repert.

Hymnen, s. Nachtr.: Musik.

Hypothekenämter, s. Nachtr.: Grundrenten-Ueberweisungen Nr. 2.

Hypothekenanmeldung, s. Repert.

Hypothekenconsense, s. Repert.

Hypothekengesetz, s. Repert.

Hypothekenprotokoll-Papier, s. Repert.

Hypothekenschätzungen, s. Nachtr.: Kreishilfs-Kassa.

Hypothekenstempel, s. Repert. Nachtr.: Hypotheken-, Tax- und Stempelwesen Nr. 4.

Hypotheken-, Tax- und Stempelwesen.

1) Den Visitations-Commissairen der Finanzkammer steht die Einsicht der Hypothekenbücher, Protokolle und Beilagen, sowie der Briefprotokolle und sonstigen Akten, welche mit dem Hypothekenwesen zusammenhängen zu, um die Tax- und Stempelanwendung und die rechtzeitige Briefausfertigung controliren zu können. (R. A. 9. Mai 1848. S. 588.)

2) Entscheidung darüber, welche Taxe von jenen Verhandlungen zu erheben ist, welche die Einschreibung von Hypotheken begründen, ohne daß sie eigentliche Darlehensverträge mit hypothekarischer Versicherung zum Gegenstand haben. (M. E. 3. und R. A. 11. Mai 1854. S. 499.)

3) Die Entschießungen des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. April 1839 und 13. April 1840, „das Taxwesen in Hypothekensachen betr.," sind immer noch in Anwendung zu bringen, und demnach Hypothekenlöschungen von und unter 100 fl. nur mit $^{1}/_{8}$ kr. vom Gulden zu taxiren. (M. E. 13. u. R. A. 18. Oktbr. 1855. S. 1836.)

4) Das höchste Finanz-Ministerial-Rescript vom 13. Febr. 1827 — Geret'sche Verordg. Sammlg. Bd. XIV. S. 88 — „die Stempelung der Hypothekenprotokolle betr.," wird zur pünktlichen Befolgung in Erinnerung gebracht, da hievon die rechtzeitige Rechnungslegung über die Stempelgefälle abhängig ist. (R. A. 31. März 1857. S. 371.)

5) S. a. Kreishilfs-Kassa. S. Repert.

Hypothekenwesen.

1) Die kgl. Landgerichte werden zur pünktlichen Führung der Hypothekenbücher und Behandlung des Hypothekenwesens angewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß sie in diesem, mit so großer Verantwortlichkeit verknüpften wichtigen Geschäftszweige nicht zu viel auf Praktikanten und Schreiber vertrauen sollen, und daß sie Alles unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Hypothekenbeamten selbst besorgen und vollziehen zu lassen haben. Vernachlässigungen hierin, welche sich bei den zu erwartenden Visitationen constatiren sollten, würden neben Leistung der gesetzlichen Haftungsverbindlichkeit die Heimweisung der entstandenen Visitationskosten und nach Umständen weitere Disciplinareinschreitung zur Folge haben. (A. A. 3. Novbr. 1847. S. 1212.)

2) Die Hypothekenämter werden wiederholt auf die bestimmten Vorschriften der Absätze 15, 16 und 17 der Instruktion für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen hingewiesen und ihnen die pünktliche Beachtung aufgetragen. — In Fällen, die sich nach der Instruktion nicht dazu eignen, hat die Abordnung von Commissionen zur Besichtigung und Schätzung zu unterbleiben, widrigenfalls die Rückerstattung der Kosten verfügt und außerdem noch disciplinair eingeschritten werden würde. (A. A. 22. März 1848. S. 354.)

3) Bei Hypothekbestellungen ist dem Berechtigten die Wahl gelassen, ob er einen Schuld- und Hypothekenbrief oder einen Rekognitionsschein ausgefertigt haben will; daraus kann aber nicht der Schluß gezogen werden, daß, wenn der Berechtigte weder das Eine noch das Andere verlangt, ihm gar keine Ausfertigung über die Hypothekeintragung aufgedrungen werden könne und dürfe. (M. E. 14. u. R. A. 29. November 1849. S. 1266.)

4) Die Kosten für die Ueberbringung der Hypothekenprotokolle an die nicht am Sitze der Hypothekenämter sich befindenden Rentämter Behufs der Stempelcontrolle sind für das IV. Quartal jedes Etatsjahres auf Regie des kgl. Kreisstempelverlagsamtes, dagegen für die übrigen drei Quartale des Jahres auf landgerichtliche Regie zu verrech-

nen. (M. E. 27. April und R. A. 6. Mai 1850. S. 612.)

5) Das hypothekenamtliche Verfahren bei Anmeldungen von Veränderung der Grundbelastung von Hypothekobjekten betr. (M. E. 28. Oktober und R. A. 2. November 1852. S. 1695.)

6) In den Bezirken, wo das Steuerdefinitivum bereits eingeführt ist, soll bei Berichtigung und Fortführung der Hypothekenbücher nach dem Steuerdefinitivum in Gemäßheit der Justiz=Ministerial=Entschließung vom 14. April 1830 und der übrigen, den Untergerichten bereits mitgetheilten erläuternden Entschließungen mit möglichster Beschleunigung, mit Umsicht und Genauigkeit verfahren werden. (A. A. 1. März 1856. S. 379.)

7) Die Hypothekenämter werden zur möglichst beschleunigten Erledigung aller mit Surrogirung von Waldflächen an die Stellen bisheriger Forstberechtigungen in Verbindung stehenden Verfügungen und Verhandlungen angewiesen. (A. A. 4. September 1857. S. 1137.)

8) S. a. Forstrechtholz Nr. 4, Gerichts= und Polizeigewalt der Standes= und Gutsherrn Nr. 2, Gerichtsbarkeit, standes= und gutsherrliche Nr. 5, Irrenhaus=Taxgelder Nr. 1, Zehent= und Handlohns=Fixa. S. Repert.

Hypotheken= und Wechselbank.

1) Bekanntgabe des dermaligen Personalstandes der Administration der Bayerischen Hypotheken= und Wechselbank. (R. Pr. A. 2. Februar 1848. S. 126.)

2) Die allerhöchst genehmigte Aenderung der Statuten der bayerischen Hypotheken= und Wechselbank, Abschnitt IV. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (Bk. des Minist. 6. Jan. 1850. S. 68.)

3) Das Verzeichniß der von dem Bankdirektorium ernannten Bankadministration wird veröffentlichet. (J Bl. 1851. S. 45.)

4) Die Abänderung des §. 41 der Satzungen der bayerischen Hypotheken= und Wechselbank und des §. 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuerversicherungsanstalt derselben betr. (M. R. 14. Mai 1851. S 669)

5) Die Einziehung der alten und die Emission neuer Zehngulden=Noten der bayerischen Hypotheken= und Wechselbank betr. (Bk. des Ministeriums 25. Aug. 1853, mit einer Bekanntmachung der Administration der Hypotheken= und Wechselbank vom 1. Aug. 1853. S. 629.)

6) Mit dem Beginn des Jahres ist aus jenen Bankfondstheilen, welche nach §. 6 des Bankgesetzes vom 1. Juli 1834 zu Anlehen auf Grund und Boden zu verwenden sind, der Betrag von beiläufig einer Million jährlich zur Wiederanlage disponibel, und kann derselbe in Posten zu 500 fl. bis 2000 fl. unter banksatzungsmäßigen Bedingungen innerhalb der ersten Hälfte des ermittelten Hypothekenwerthes auf Annuitäten ausgeliehen werden. (R. A. 30. Dezbr. 1859, Amtsblatt 1860. S. 23.)

7) S. a. Repert. Rentenanstalten Nr. 1. Nachtr.: Bank Nr. 4, Banknoten Nr. 2, Lebensversicherungsanstalten Nr. 6, Mobiliar=Brandassekuranzen Nr. 3, 5, 7, Postportofreiheit Nr. 7.

J.

Jacobi, Dr., s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 9.

Jacobi, s. Nachtr.: Ausspielungen Nr. 6.

Jagden.

1) Das Gesetz über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins vom 4. Juni 1848 wird veröffentlichet im J. Bl. pro 1848. S. 772. (R. A. 28. Dezember 1848, J. Bl. 1849. S. 5.)

2a) Instruktive Weisungen zum Vollzuge vorstehenden Gesetzes. (M. R. 17. Jan. u. R. A. 9. März 1849. S. 275.)

2b) Die Jagd ist nicht frei gegeben; das Wild darf nicht von Jedermann niedergeschossen werden; gegebenen Falls müßte zum Schutze militärische Hilfe auf Kosten der betheiligten Gemeinden requirirt werden. (R. A. 3. Mai 1848 in der Beil. zu Nr. 54 des J. Bl., dann R. A. 20. August 1848. S. 912.)

3) Veröffentlichung des Gesetzes vom 30. März 1850 über die Ausübung der Jagd mit den Vollzugsvorschriften hiezu (J Bl. 1852. S. 457)

4) Das Abhalten von Treibjagden an Sonn= und Feiertagen ist verboten. (Allerhöchste Verordnung 28. Mai 1850. S. 745.)

5) Veröffentlichung einer Zusammenstellung der noch in Wirksamkeit bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften zur genauen Darnachachtung sowohl auf Seite der Jagdberechtigten, als auf Seite des Publikums überhaupt. (R. A. 18. November 1850. S. 1593.)

6) Unter Hinweisung auf Art 14 des Jagdgesetzes wird darauf aufmerksam gemacht, daß Niemand ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese gültige Jagdkarte jagen darf und daß auch die Besitzer

umfriedeter Räume eben so wenig wie die Besitzer eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240 bayer. Tagwerken im Hochlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge hievon ausgenommen sind. (R. A. 5. Dezember 1851. S. 1524.)

7) Nach Art. 4 u. 7 des Gesetzes vom 30. März 1850 hat die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer, die Wahl, die Jagd innerhalb ihres Bezirkes entweder im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden, oder aber ohne Versteigerung durch besonderen Contrakt-Abschluß zu verpachten. Die letztere Art der Verpachtung wird von dem Gesetze als Ausnahme bezeichnet, und setzt daher voraus, daß eine dergleichen Verpachtung durch Contrakt-Abschluß jedesmal von der Gemeinde zuvor speziell beschlossen worden sei. — Im Falle der öffentlichen Versteigerung der Jagd an den Meistbietenden muß der für die Versteigerung festgesetzte Tag und Ort wenigstens 4 Wochen zuvor entweder durch Einrückung in öffentliche Blätter, oder auf sonst angemessene Weise, jedenfalls aber durch Anheftung an dem Gemeindehause bekannt gemacht, und der Vollzug ausdrücklich zu den Verhandlungen constatirt werden. (M. E. 21. u. R. A. 24. Juli 1852. S. 1179.)

8) Auf jeden, welcher ohne Besitz einer Jagdkarte die Ausübung der Jagd sich erlaubt, soll genauest vigulirt und der in dieser Weise Betroffene der Behörde unnachsichtlich zur verdienten Abstrafung angezeigt oder je nach Umständen sogar mittels Arrestation überliefert werden. — Auch die Gemeinde- und Orts-Vorsteher, sowie ihre Stellvertreter sind zur Mitwirkung Behufs der Aufrechthaltung der gesetzlichen Vorschrift, wonach Niemand ohne den Besitz einer Jagdkarte jagen darf, verpflichtet. (R. A. 22. August 1852. S. 1350.)

9) Die Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 30 März 1850 und die nachgefolgten Vollzugsvorschriften werden zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht. (R. A. 2. November 1853. S. 814 und 5. Dezember 1853. S. 893.)

10) Abdruck einer an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ergangenen Entschließung vom 12. Februar 1854, welche die Fragen beantwortet:
   a) ob auch an Ausländer Jagdkarten ausgestellt werden dürfen,
   b) an welche Armenpflege die durch Art. 15 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 ihr zugewiesenen zwei Dritttheile abzugeben seien, wenn der die Jagdkarte lösende bayerische Staatsangehörige außerhalb des Königreichs wohnt oder sich aufhält, und
   c) wohin diese zwei Dritttheile abzuliefern seien, wenn Jagdkarten an Ausländer abgegeben werden können?

(R. A. 6. März 1854. S. 261.)

11) Veröffentlichung der Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 30. März 1850, „die Ausübung der Jagd betr.“ (R. A. 6. Febr. 1857. S. 155.)

12) Unter Bezugnahme auf §. 6. Ziffer 6 der revidirten Jagdgesetzes-Vollzugsvorschriften vom 3. Febr. 1857 ergeht die Weisung, bei den Gemeinde-Jagdverpachtungen in der Regel eine kürzere Pachtdauer als eine sechsjährige nicht zuzulassen. (R. E. 27. Aug. 1857. S. 1099.)

13) Veröffentlichung der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezbr. 1857, „polizeiliche Vorschriften über die Behandlung der Jagd betr.“ (Amtsbl. 1858. S. 15.)

14) Die Bestimmungen des §. 12 Nr. 9 der Jagdgesetz-Vollzugsvorschriften vom 3. Februar 1857 werden zur genauesten Beachtung mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß hiernach die kgl. Revierförster, Forstwärter und Forstgehilfen unzweifelhaft befugt sind, innerhalb des Revierbezirkes von jeder in Ausübung der Jagd in Gemeinde-, Privat, oder Staatsjagdbezirken betroffenen Person der Vorzeigung der Jagdkarten zu verlangen. (R. A. 1. Mai 1858. S. 456. M. E. 22. April u. R. A. 7. Mai 1858. S. 487.)

15) Die Ergebnisse der Verpachtung der Gemeindejagden nach dem Stande vom 1. Jan. 1858 werden veröffentlicht und damit die Aufforderung verbunden, der genauen Anwendung der Vollzugsvorschriften vom 3. Febr. 1857 zum Jagdgesetze vom 30. März 1850, eine anhaltende, ernste Sorgfalt zuzuwenden und zu überwachen, daß mit Beachtung derselben, der Unterabtheilung der Gemeinde-Markungen in mehrere einzelne Jagdbezirke, der Jagdausübung in gemeindlicher Selbstverwaltung, und der Bestimmung zu kurzer Pachttermine mit thunlichstem Nachdrucke begegnet werde. (M. R. 26. Mai u. R. A. 10. Juni 1858. S. 686.)

16) Veröffentlichung der Instruktion für das k. Forst- und Jagdschutzpersonal von Oberfranken Behufs Mitwirkung beim Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über Behandlung der Jagden. (R. A. 10. Juni 1858. S. 723.)

17) Die General-Direction der kgl. bayerischen Verkehrsanstalten hat ihre Behörden angewiesen, zum Behufe eines wirksameren Vollzugs der Bestimmungen in §. 19 und 20 der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember 1857, „polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betr.,“ darauf zu sehen, daß das für den Absatz zur Beförderung übergeben werdende Wildpret, mit Ausnahme des in einzelne Theile zerwirkten, dann des Schwarz- und Raubwildes mit dem vorschriftsmäßigen Lieferscheine versehen sei und ohne Liefer-

scheine nicht angenommen werde. — Das Formular zu dem Lieferscheine ist beigegeben. (Entschließung der Direktion der Verkehrsanstalten 29. Septbr. R. A. 14. Oktbr. 1858. S. 1183.)

18) Mit Bezugnahme auf die Erklärung der großherzoglich badischen Regierung, daß bei Zulassung zur Pachtung von Gemeindejagden im Großherzogthum Baden bayerische Staatsangehörige, welche einen zahlungsfähigen badischen Staatsbürger als Bürgen stellen, der unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage des Hauptschuldners für Geldstrafe, Kosten und Schadenersatz des Letzteren sich haftbar erklärt, mit den pachtlustigen badischen Staatsangehörigen ganz gleich zu achten, also zu Jagdpachtungen zuzulassen seien, wird angeordnet, daß auch badische Staatsangehörige, wenn sie die durch die bestehende Jagdgesetzgebung und die Vollzugsvorschriften hiezu vorgeschriebenen Erfordernisse nachweisen und einen bayerischen Staatsbürger als Bürgen der vorbemerkten Art stellen, zu Gemeindejadgpachtungen im Königreich Bayern gleich den bayerischen Staatsangehörigen zugelassen werden. (M. E. 15. u. R. A. 3. Dezember 1858. S. 1345.)

19) Die im §. 2 lit. B. der Verordnung vom 6. Dezember 1857 für Wildenten bestimmte Hegezeit wird auf die Monate März, April, Mai und Juni begrenzt. (R. A. 24. Dezbr. 1858. S. 1445.)

20) Bei Aushändigung der Jagdkarten für 1860 sollen die Empfänger darauf aufmerksam gemacht werden, daß von der im Jahr 1858 veranstalteten gedruckten Sammlung der bayerischen Jagdgesetze und Verordnungen noch ein ansehnlicher Vorrath von Exemplaren zu 6 kr. per Stück vorhanden ist; etwaige Bestellungen sollen vorgemerkt und dem Expeditionsamte der Regierung angezeigt werden, um den Bezug zu vermitteln. (R. A. 28. Dezember 1859, Amtsbl. 1860. S. 7.)

21) Die Eröffnung der Feldjagd für 1860 betr. (R. A. 31. Juli 1860. S. 713.)

22) Zum Vollzuge des Jagdgesetzes ist vom königl. Staatsministerium des Innern principiell ausgesprochen worden, daß

a) die kgl. Forstbehörden des äußeren Dienstes zum Vollzuge der Bestimmungen über Jagdausübung und Jagdbehandlung als beigeordnete Ueberwachungsorgane zu betrachten;

b) als solche nicht weniger befugt als verpflichtet seien, in allen Fällen der Gefährdung des staatspolizeilichen Interesses Anträge an die Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise Beschwerden an die vorgesetzten Kreisstellen zu bringen, und daß

c) auf Unregelmäßigkeiten, wodurch nur das Privatinteresse der einzelnen Betheiligten berührt werde, jene Befugniß und Pflicht der Forstbediensteten nicht auszudehnen sei;

die Distrikts-Polizeibehörden haben den forstbehördlichen Mittheilungen (sub lit. b) das nähere Einsehen vom Aufsichtsstandpunkte niemals und um so weniger zu versagen, als letzteres ohnehin zur offiziösen Thätigkeit der Polizeibehörden gehört und den etwaigen Beschwerden der Betheiligten (sub lit. c) ist die nach dem Gesetz gebotene oder zulässige Würdigung zuzuwenden. (R. A. 21. Dezbr. 1860. S. 1288.)

23) S. a. Repert. Schießgewehre. Nachtr.: Schullehrer und Gehilfen Nr. 2. Vogelfang, Wildschäden, Wildschützen-Gewehre.

Jagdfrevel.

1) Das Gesetz vom 25. Juli 1850, „die Bestrafung der Jagdfrevel betr." wird veröffentlicht. (J. Bl. 1850. S. 1210.)

2) Die Uebereinkunft zwischen Bayern und dem Großherzogthum Hessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen vom 6. April und 30. Juli 1822 soll auch auf Feld-, Jagd- und Fischereifrevel, insoferne dieselbe auf solche anwendbar ist, Ausdehnung finden, aber mit dem Vorbehalte, daß Pfandgebühren nur, soweit es die jeweiligen bestehenden Gesetze gestatten, zuzuerkennen und zu erheben sind. (M. R. 16. u. R. A. 20. Septbr. 1851. S. 1158.)

3) Dem Gendarm Erhard Ruppenstein zu Preßeck wird wegen großer Muths-Ausdauer und ernsten Eifer bei Verfolgung einer Jagdfrevlerbande eine außerordentliche Belohnung von 50 fl. zuerkannt, und dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (R. A. 13 März 1858. S. 266.)

4) Es steht unbezweifelt fest, daß von dem mit dem Jagdschutze vertrauten kgl. Forstpersonale bei Verdacht eines Jagdfrevels schleunige Haussuchungen vorgenommen werden können, jedoch ist es hiebei unbedingt geboten, daß zu solchen Haussuchungen der Gemeindevorsteher oder in dessen Verhinderung oder Abwesenheit dessen Stellvertreter beigezogen werde. Auf die Jagdschutzbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Privaten findet diese Befugniß keine Anwendung, da dieselben mit dem kgl. Forstpersonale nicht auf gleiche Stufe gestellt sind. — Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß diese Jagdschutzbedienstete, wenn sie von der Distriktspolizeibehörde in dieser Eigenschaft anerkannt und für ihren Dienst gehörig in Pflichten genommen sind, bei Verfolgung der Spuren von — in ihren Jagdbezirken wirklich wahrgenommenen Jagdfreveln ꝛc. die Vornahme von Haussuchungen bei den Gemeindevorstehern beantragen, und daß Letztere hiernach mit Hinblick auf §. 110 des revidirten Gemeindeedikts die Nachsuchung in Gegenwart des Antragstellers unter Beiziehung der Hausgenossen zu vollziehen haben. Anträge auf Haussuchungen, welche von,

in solchem Dienst befindlichen, jedoch nicht verpflichteten Jagdschutz-Individuen, ausgehen, sind als einfache Anzeigen von den Gemeindevorstehern nach denen ihnen ediktmäßig zukommenden Pflichten und Befugnissen zu behandeln und zu erledigen. (M. E. 29. Febr. u. R. A. 5. März 1860. S. 214.)

5) S. a. Jagden. S. Repert.

Jagdgewehre, s. Nachtr.: Schießgewehre.

Jagdhunde, s. Repert.

Jagdkarten, s. Nachtr.: Jagden, Vogelfang.

Jagdpersonal, s. Nachtr.: Hundevisitationsgebühren.

Jagdpachtungen, s. Repert. Nachtr.: Jagden.

Jahrbücher, s. Repert.

Jahresberichte.

1) Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens werden zwei Formulare mitgetheilt, nach welchen am Schlusse des Etatsjahres von den Pfarrämtern die Tabellen zur Erstattung der Jahresberichte anzufertigen und den Physikaten mitzutheilen sind. (R. A. 7. September 1850. S. 1275 u. 22. Juli 1856. S. 943.)

2) Bekanntgabe eines Formulars zu dem an die Physikate jährlich einzusendenden Verzeichnisse der Getrauten des Parochiebezirkes. (R. A. 7. October 1857. S. 1251.)

3) Die Pfarrämter haben die durch die Ausschreibungen vom 7. September 1850 und 7. October 1857 vorgeschriebenen Tabellen über Getraute, Geborne und Gestorbene alljährlich bis zum 5. October an die königl. Physikate einzusenden. (R. A. 21. September 1860. S. 936.)

4) S. a. Chloroform, Clinik, Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, Rettungshäuser, Schwefeläther Nr. 5, Thierquälerei. S. Repert.

Jahresschluß-Feier, s. Repert. Protestanten Nr. 2.

Jahrmärkte.

1) Den Söhnen und Handlungsdienern solcher, mit einer ordentlichen Handels-Concession und mit einem offenen Laden versehenen Handelsleute, ist das Beziehen der öffentlichen Märkte und das Feilhalten auf denselben nicht verwehrt; die Handlungsdiener müssen sich aber über die regelmäßige Erlernung der Handlung und darüber ausweisen, daß sie als wirkliche Commis ihrer Comittenten eingeschrieben sind. Für den Fall einer solchen Stellvertretung ist übrigens selbstverständlich, daß außer dem Nachweise über die Marktbesuchs-Berechtigung des Prinzipals auch eine das Substituirungs-Verhältniß bekundende polizeiliche Legitimation beizubringen ist. (M. E. 4. u. R. A. 13. Juni 1851. S. 738.)

2) Es erscheint als genügend, wenn die Fabrikanten beim Besuche von Messen und Märkten sich durch Personen vertreten lassen, welche erweislich in ihrem Brode stehen, resp. ihrem Haus- oder Familienstand angehören, und welche die Verkaufsgeschäfte ausschließend nur auf Rechnung des Fabrikanten besorgen, ohne daß hiebei der Nachweis über die förmliche Erlernung der Handlung von Seite des Substituten erforderlich wäre. (R. A. 6. Mai 1853. S. 300.)

3) Die Abhaltung von Jahrmärkten während der Brechruhr betr. (R. A. 12. October 1854. S. 1245.)

4) S. a. Repert. Spiele verbotene Nr. 2. Wirthshausbesuch. Nachtr.: Handelsleute Nr. 2, Handels-Patente Nr. 1, Landwirthschaft, Tanzmusiken Nr. 5.

Jahrtäge, s. Repert.

Jahrtags-Stiftungen.

1) Die Form der geistlichen Jahrtags-Stiftungen betr. Die Ministerial-Entschließung vom 16. Dec. 1844 wird durch Abdruck zur strengsten Darnachachtung veröffentlichet; unvollständige Vorlagen von dergleichen Stiftungen müßten auf Kosten der Amtsvorstände zur Ersetzung zurückgegeben werden. (R. A. 11. December 1855. S. 1529.)

2) (Vor Nr. 1 des Repert. ist zu lesen): Die Kapitalien zur Fundation von Stiftungen von Jahrtägen und Messen sind zu 3, höchstens 4 Procent zu berechnen, und die Ausgaben dergestalt zu reguliren, daß den Kirchen die Hälfte der Zinsen für Opferwein, Paramenten und Beleuchtung verbleibt. (Verord. 21. December 1786 u. R. A. 20. November 1832. S. 929.) S. Repert.

Jais, s. Repert. Schulbücher Nr. 7.

Jandebeur, s. Nachtr.: Kirchenverwaltungen, Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. pp, yy u. aaa.

Janus, s. Nachtr.: Lebens-Versicherungs-Anstalten Nr. 2.

Jaquard-Webstühle, s. Repert. Leinweberei.

Idiktikon, s. Repert.

Jena, s. Repert. Universität Nr. 1.

Jean-Pauls-Stift.

1) Die von dem großherzoglich Oldenburgischen General-Consul zu Hamburg, Florentin Theodor Schmidt bei dem Jean-Pauls-Stifte in Bayreuth mit einem Kapitale von 5000 fl. begründete Aussteuer- und Wohlthätigkeits-Stiftung unter der Namensführung „Florentin Theodor Schmidt'sche Maria-Stiftung" wurde Allerhöchst genehmigt. Die Stiftung tritt in die Reihe der als öffentliche Rechtssubjekte anerkannten und Corporations-Rechte besitzenden Stiftungen ein. (R. A. 30. März 1855. S. 384.)

2) Dem Jean-Paul-Verein zu Bayreuth wird als Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder die allerhöchste landesherrliche Bestätigung in der Eigenschaft einer selbstständigen Stiftung unter der Benennung: „Jean-Paul-Stift" ertheilt. (R. A. 28. August 1858. S. 1048.)

Zink, von, s. Repert. Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. k.

Illing, s. Nachtr.: Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen Nr. 1, Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. f.

Illyrier. Gegen die herumziehenden ausländischen Kleinkrämer und Hausirer, vorzüglich Illyrier, soll im Falle des Betretens auf dem Hausirhandel mit aller Strenge eingeschritten, und sie in ihre Heimath zurückgewiesen werden. (R. A. 2. Jan. 1850. S. 44, M. R. 5. u. R. A. 10. Mai 1850. S. 635.) S. Repert.

Impfscheine, s. Nachtr.: Impfwesen.

Impfwesen.

1) Jeder, welcher bei Ansäßigmachungs- und Verehelichungsgesuchen den Nachweis über Erfüllung der Impfpflichtigung nicht zu liefern im Stande ist, hat sich der Revaccination zu unterwerfen und ein Zeugniß hierüber beizubringen, und zwar auch in dem Falle, wenn Spuren einer früheren Impfung vorhanden sind. Eine solche Revaccination kann sowohl von einem Gerichts- als von einem praktischen Arzte vorgenommen werden. Die Gebühren hiefür sind dieselben, wie für die erstmalige Impfung. Die Ausstellung der Zeugnisse deßhalb ist denselben Förmlichkeiten unterworfen, welche für die erstmalige Impfung vorgeschrieben sind. Für die Ausstellung eines solchen Zeugnisses darf der Gerichtsarzt den Betrag von 36 kr. fordern, dieselbe Gebühr hat auch der Privatarzt für das von ihm zum Zwecke der Produktion bei dem Gerichtsarzte auszustellende Zeugniß in Anspruch zu nehmen. (R. A 8. Jan. 1848. S. 36.)

2) Revaccinationen sollen künftig nur gefordert werden, wo keine charakteristischen Impfnarben und kein amtliches Impfprotokoll die mit Erfolg geschehene Impfung nachweisen. Wo diese Nachweise vorhanden, soll ein neues Impfzeugniß ausgefertiget werden, wenn der Impfschein verloren gegangen ist. Darnach wird Ziff. 1 der Minist.-Entschl. vom 27. December 1847 außer Wirksamkeit gesetzt. (M. E. 19. Juli u. R. A. 1. Aug. 1848. S. 845.)

3) Das dem Kinde als Mutter-Impflinge zu machende Geschenk hat der Gerichtsarzt aus eigenen Mitteln zu bestreiten, da er die Gebühren hiefür erhebt. Der Schranke der Freigebigkeit soll jedoch keine Grenze gesetzt sein und steht den Eltern und Angehörigen der Impflinge es frei, den Kindern, von welchen der Impfstoff abgenommen wird, Geschenke zu geben. (R. E. 21. September 1848. S. 1074.)

4) Die Schrift „die Impflehre", entwickelt aus den seit der Entdeckung und allgemeinen Einführung der Impfung entstandenen Pocken-Epidemien, sowie aus den über die Vaccinie bisher gemachten Erfahrungen und angestellten Versuchen von Dr. J. M. Zimmermann wird sämmtlichen Impfbehörden wie Impfärzten, als höchst unterrichtend und praktisch brauchbar, empfohlen. (R. A. 28. Febr. 1849. S. 227.)

5) Sogleich nach beendigter Impfung sollen die Recherchen über die Ursache des ungehorsamen Ausbleibens gepflogen werden; eine öffentliche Impfung soll nur dann ausgeschrieben werden, wenn Gewißheit gegeben ist, daß die Vorimpfung gehörig angeschlagen hat. (M. E. 7. u. R. A. 12. März 1850. S. 326, dann 12. April 1854, S. 404.)

6) Die Vorschläge des kgl. Central-Impfarztes Dr. Reiter in München in Bezug auf das Impfwesen werden zur Darnachachtung bekannt gegeben. (M. E. 23. Juni u. R. A. 1. Juli 1850. S. 847.)

7) Die Schrift über den Werth der Kuhpocken-Impfung vom Central-Impfarzte Dr. Reiter in München wird den Distrikts-, sowie den Lokal-Polizeibehörden zur Anschaffung genehmigt. (R. A. 23. August 1852. S. 1367.)

8) Bekanntgabe der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1852 „die Schutzpocken-Impfung betr." (J. Bl. 1853. S. 9.)

9) Die Ministerial-Entschließung vom 27. December 1830, „Instruktion für den Vollzug der Verordnung über die Schutzpocken-Impfung" §§. 4 und 5 wird zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht. (R. A. 25. October 1858. S. 785.)

10) Jeder in Dienst tretende Ausländer hat sich vor dem Dienstantritte darüber genügend auszuweisen, daß er mit Erfolg geimpft sei; wenn dieser Nachweis mangelt, ist derselbe der Impfung zu unterwerfen, im Weigerungsfalle aber sogleich zurück zu weisen. (R. A. 14. Juli 1856. S. 903.) S. Repert.

Indigenat.

1) Das Indigenat wird von Ausländern mittels Arrogation dieser durch einen bayerischen Staats-Angehörigen nicht erworben. (M. R. 21. u. R. A. 25. August 1851. S 1061.)

2) S. a. Repert. Präsentationen Nr. 4.)

Industrie-Ausstellungen und Prämien.

1) Die in Leipzig abzuhaltende Industrie-Ausstellung pro 1850 betr. (R. A. 12. Jan. 1850. S. 77 u. 23. Jan. 1850. S. 105.)

2) Die allgemeine Industrie-Ausstellung in London im Jahre 1851 betr. (R. A. 25. März 1850. S. 415, 21. April 1850. S. 565, 3. Febr. 1851, S. 173, 31. Mai 1851. S. 701 u. 21. Sept. 1851. S. 1149.)

3) Die Industrie-Ausstellung in New-York betr. (R. A. 29. Septbr. 1851. S. 1195 u. 12. Nov.

1851. S. 1391, M. R. 5. u. R. A. 10. Jan. 1853. S. 56.)
4) Die Industrie-Ausstellung in München betr. (R. A. 2. Aug. 1853. S. 516, M. R. 3. Okt. 1853. S. 741 u. R. A. 13. Oktbr. 1853, S. 761, 7. Dezbr. 1853. S. 889, 11. März 1854. S. 277, 23. März 1854. S. 316 u. 9. Oktbr. 1854. S. 1217.)
5) Die Kunst- und Industrie-Ausstellung zu Paris im Jahre 1855 betr. (R. A. 7. Aug. 1854 mit angehängtem Programm. S. 1010 u. 25. Febr. 1857. S. 246.) S. Repert.

Industrie- und Cultur-Vereine.
1) Der Bericht über das Wirken und die Thätigkeit des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern zur Beförderung der vaterländischen Industrie wird veröffentlichet. (R. Pr. A. 14. Novbr. 1851. S. 1398.)
2) S. a. Repert. Pferdezucht Nr. 1.

Industrie-Schulen, s. Repert.

Industrie-Unterstützungen.
1) Die Quittungen über Vorlehen und Unterstützungen aus dem Industrie-Unterstützungsfonde unterliegen der Stempelpflicht. (M. E. 9. u. R. A. 16. Juni 1851. S. 734.)
2) S. a. Repert. Kreishilfs-Kassa Nr. 3.

Injurien, s. Repert.

Inquisiten, s. Repert. Nachtr.: Arrestanten, Gefängnisse.

Insassen, s. Repert.

Inschriften, s. Repert.

Insertion, s. Repert.

Insertionsgebühren.
1) In Alimentationsklagen können die Insertionsgebühren nur dann niedergeschlagen werden, wenn die Armuth des klagenden — wie beklagten Theils durch ein gerichtliches Attest nachgewiesen wird. — Bekanntmachungen in Erb- und Theilungssachen, können nicht als Armensache behandelt werden. Ausnahmen müßten durch die Gerichte besonders motivirt werden. Inserate wegen Verladung allenfallsiger Betheiligter an herrenlos bezeichneten oder entwendeten Sachen müssen durch Ausstandsführung in Evidenz gehalten werden, bis nachgewiesen ist, daß entweder der k. Fiskus als Eigenthümer dieser Sachen erklärt, oder zur Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt ist. — In dieser Beziehung sind den Niederschlagungs-Libellen vidimirte Abschriften der Erkenntnisse, jedoch mit Weglassung der Entscheidungsgründe, beizufügen. (R. E. 31. Aug. 1848. S. 982.)
2) In Untersuchungssachen, in welchen das k. Aerar die Kosten zu tragen hat, und in welchen Insertionsgebühren erlaufen, sind der Redaktion beglaubigte Abschriften der polizeilichen oder strafrechtlichen Erkenntnisse (mit Hinweglassung der Entscheidungsgründe) als Rechnungsbeleg mitzutheilen; und dann sind den Ausstandslibellen die Exekutionsvorweise in allen jenen Fällen beizufügen, in welchen die versuchte Exekution ohne Erfolg war. .(R. A. 12. Mai 1849. S. 535.)
3) Die Ausschreiben vom 9. Jan. 1834 und 25. März 1843 werden zur besseren Beachtung in Erinnerung gebracht mit dem Anfügen, daß die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes angewiesen wurde, dem Ansinnen der Behörden um Insertion ganz geringfügiger Entwendungen auf dem platten Lande nur dann zu entsprechen, wenn von der einsendenden Behörde ausdrücklich angegeben ist, daß es auf Kosten der Interessenten geschehe. (R. A. 8. März 1853. S. 181.)
4) Die amtlichen Inserate im allgemeinen Anzeiger über herrenlose Gegenstände betr. (R. A. 7. Mai 1858. S. 484.)
5) Vom 1. Oktbr. 1859 an sollen allgemein die amtlichen Inserate, welche auf Angelegenheiten sich beziehen, bei denen dem k. Staats-Aerar ein Vortheil zuwächst oder in Aussicht steht, wie bei Einrückungen über herrenlose Gegenstände, als zahlbar behandelt werden. (R. A. 30. Septbr. 1859. S. 1153.)
6) S. a. Grundrenten-Ueberweisungen Nr. 3. S. Repert.

Insinuationen, s. Repert. Termine Nr. 3, Zustellgebühren. Nachtr.: Correspondenz mit dem Auslande, Ganten.

Insinuations-Dokumente.
1) In Administrativ- und Polizeisachen ist bezüglich aller erst- und zweitinstanzlichen Verfügungen und Beschlüsse ein legaler Insinuations- und Publikations-Nachweis zu den Akten zu bringen. (R. A. 1. Dezbr. 1855. S. 1503.)
2) S. a. Repert. Publikationen Nr. 1, Taxreesse Nr. 2.

Insinuations-Gebühren, s. Nachtr.: Gerichtsdiener Nr. 6, Taxzettel.

Insinuations-Mandatare.
1) Wenn in Prozessen die kgl. Postanstalt als Insinuations-Mandatar von Privaten bezeichnet wird, so übernimmt solche für dergleichen mit der Brief- oder Fahrpost gehenden Stücke nur in so ferne und in so weit eine Haftung, als ihr nach den Transportbestimmungen für die königl. bayerischen Posten überhaupt eine solche obliegt. (Bk. der General-Direktion der Verkehrsanstalten 19. Oktbr. 1852. S. 1627.)
2) Die genaue Beobachtung der über die Verpflichtung der Partheien zur Aufstellung von Insinuations-Mandataren bestehenden Vorschriften wird eingeschärft. (A. A. 4. Oktober 1853. S. 750 und 6. Juni 1856. S. 746.)
3) S. a. Tax-Perception. S. Repert.

Inschriften, s. Nachtr.: Gedenktafeln.

Insolvenz, s. Repert.
Installationen, s. Repert. Nachtr.: Pfarr-Installationen.
Instanzentlassungen, s. Repert.
Institute, s. Repert.
Instrumente, schneidende, s. Repert.
Intelligenzblätter, s. Kreisintelligenzblätter.
Investiturbrief, s. Repert.
Intercessionen, s. Repert.
Interimsscheine, s. Repert.
Interkalarfrüchte, s. Repert. Nachtr.: Pfarr-Interkalarien.

Inventuren.

1) Auch jene außergerichtlichen Inventarien unterliegen dem Gradationsstempel, welche lediglich zum Zwecke der Testamentsstempelberechnung angefertigt werden. (M. R. 28. November u. R. A. 12. Dezbr. 1847. S. 1355.)
2) Erben sind nicht verbunden, zum Behufe der Berechnung des Testamentsstempels ein besonderes Inventar über die Verlassenschaften zu errichten, können also auch nicht dazu angehalten werden. (M. E. 20. u. R. A. 26. März 1850. S. 413.)
3) S. a. Taxämter, Tax- und Stempelwesen Nr. 4 und 6. S. Repert.

Jodsäure, s. Nachtr.: Salpetersäure.
Johann, Erzherzog, s. Nachtr.: Kgl. Proklamationen, Proklamationen.
Johannisfest, s. Repert.
Johanniter-Orden, s. Repert.
Jonische Inseln, s. Repert.
Journal, polytechnisches, s. Repert.
Iresinger Pflaster, s. Repert.

Irren und Irren-Anstalten.

1) Die Anordnung nach der lithographirten Instruktion vom 3. Mai 1830 wird wiederholt zur Beachtung eingeschärft, wornach bei Aufnahme von Geisteskranken in die Irrenanstalt zu St. Georgen dem Gesuche eine von dem behandelnden Arzte verabfaßte vollständige Krankengeschichte beiliegen muß. (R. A. 7. Oktober 1853. S. 748.)
2) Die Satzungen der Kreis-Irrenanstalt zu Werneck werden durch Abdruck veröffentlichet. (R. A. 16. Oktober 1855. S. 1317.)
3) Die Erhöhung der Verpflegungsgelder für die Patienten der Kreis-Irrenanstalt Irsee betr. (Bk. der Regierung von Unterfranken 20. Februar 1856. S. 357.)
4) S. a. Repert. Medicinalwesen Nr. 5 u. 6.

Irrenhaus-Taxgelder und Sammlungen.

1) Es wird verfügt:
   a) Bei Bestellung von Hypotheken ist die Irrenhaustaxe mit $2^1/_2$ kr. von jedem Hundert Gulden zu erheben;
   b) Bei Cessionen von Hypotheken ist von dem Hypothekenamte, welches den Eintrag im Hypothekenbuch vornimmt, die Irrenhaustaxe mit 5 kr. zu erheben;
   c) die bei Bestellung von Hypotheken und Käufen zu erhebende Irrenhaustaxe zu $2^1/_2$ kr. von jedem Hundert Gulden steigt nur von einem Hundert zum andern, so daß die Beträge unter 100 fl., sowie die über Hundert, welche das nächste Hundert nicht erreichen, taxfrei bleiben.

   (R. E. 18. April 1848. S. 470.)
2) Für die Irrenhaustaxen, die im ehemaligen Fürstenthum Bayreuth zur Erhebung kommen, soll in den Taxregistern eine eigene Rubrik zwischen der 19. u. 20. eröffnet werden. (R. A. 22 September 1852. S. 1506.)
3) Die Anordnung wird zur genauesten Einhaltung in Erinnerung gebracht, daß alle taxliefernden Behörden eines jeden Distriktspolizeibezirkes die Irrenhaustaxen und die Beckeneinlagen an die einschlägigen kgl. Landgerichte abzugeben haben, von welchen sie mit den Taxen des Landgerichts selbst in einer einzigen Sendung an die kgl. Administration der unmittelbaren Stiftungen in Bayreuth zu übermachen sind; — die zuwiderhandelnden kgl. Landgerichte haben die Heimweisung der erwachsenden Postportomehrung zu gewärtigen. (R. A. 4. Jan. 1853. S. 28, 4. März 1855. S. 300 und 10. Dezember 1857. S. 1673.) S. Repert.

Irsee, s. Nachtr.: Irren- und Irrenanstalten Nr. 3.
Italien, s. Repert. Nachtr.: Kunstschätze.
Italiener, s. Nachtr.: Marionettenspieler.

Juden.

1) Das Gesetz über die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen vom 29. Juni 1851 wird veröffentlicht. (J. Bl. 1851. S. 858.)
2) Die Zulassung des in Frankfurt am Main zu constituirenden Vereines zur Begründung einer Wittwen- und Waisenkassa für Rabbiner und israelitische Prediger Deutschlands in Bayern nach den Vereinsstatuten vom 1. Dezember 1850 wird bewilliget. (M. E. 8. u. R. A. 12. Juli 1851. S. 869.)
3) S. a. Repert. Privatunterricht Nr. 2, Religionsunterricht Nr. 3, Sonntagsfeier Nr. 2. Nachtr.: Viehhandel.

Juden-Matrikel.

1) Die Evidenthaltung der Juden-Matrikel, beziehungsweise die Auswanderung israelitischer Glaubensgenossen betr. — Die Matrikelstellen der auswandernden Israeliten sind nicht sogleich im Augenblicke der geschehenen Auswanderung, sondern erst dann als erledigt zu betrachten, wenn der Nachweis der erfolgten Aufnahme in den Staatsverband von Frankreich, Algier und Nordamerika beigebracht sein wird. (R. A. 5. Febr. 1855. S. 161.)

2) S. a. Geburts-, Trau- und Sterberegister Nr. 2. S. Repert.

Juden=Schuldentilgungskasse, s. Repert.

Judicial=Depositen, s. Nachtr.: Depositenwesen.

Jugend, s. Repert.

Juliusspital Würzburg, s. Nachtr.: Postportofreiheit Nr. 1.

Justiz=Beamte, s. Nachtr.: Commissionskosten-Vorschüsse.

Justiz=Protokolle, s. Repert. Nachtr.: Tax-Journal und Register Nr. 1.

Justiz=Verzögerungen, s. Repert.

K.

Kabinet, königliches, s. Repert.

Kabinete, s. Repert.

Kadeten im königlichen Kadetenkorps, siehe Repert.

Kaffee.

1) Dem Kaufmann Theodor Schmidt aus Königssee, zur Zeit Buchhalter in der städtischen Lohmühle zu Schweinfurt wird die Anfertigung und der Verkauf des von ihm erfundenen, dem Kaffee resp. Schokolade ähnlichen Surrogats für die Dauer von 5 Jahren unter der ausdrücklichen Auflage gestattet, daß er sein Fabrikat nur in erwähnter Surrogatsbezeichnung und nur als Nahrungsmittel, aber nicht als Geheim- oder Arzneimittel ankündigen und empfehlen darf. (M. E. 12. u. R. A. 29. Dezbr. 1855, Amtsbl. 1856. S. 15.)

2) Der Verkauf von Kaffee-Surrogaten in rothen und grünen, giftfarbigen Papieren wird strengstens verboten. (R. A. 23. Dezbr. 1858. S. 1445.)

3) Der Verbrauch des noch vorräthigen mit Mennig gefärbten Papiers zur Umhüllung der Kaffeesurrogate von Seite der einzelnen Fabrikanten, sowie der Detailverkauf dieser Vorräthe wird ausnahmsweise gestattet, jedoch gegen Einhaltung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln, wozu namentlich die Aufbewahrung diese Paquete an hinlänglich trocknen Orten 2c. 2c. gehört. — Bezüglich aller übrigen mit gifthaltigen Stoffen gefärbten Enveloppen und namentlich bezüglich der mit Schweinfurter Grün präparirten Hüllen hat es bei dem Verbot nach Minist.-Ausschr. vom 14. Dezbr. 1858 sein Verbleiben. (M. E. 18. u. R. A. 26. März 1859. S. 305.)

4) Der Verkauf von Kaffee-Surrogaten, in Blei und bleihaltigem Zinn verpackt, wird unbedingt verboten. (M. E. 30. Novbr. u. R. A. 6. Dezbr. 1859. S. 1315.) S. Repert.

5) S. a. Zollwesen Nr. 16.

Kaffee=Surrogate, s. Nachtr.: Kaffee.

Kaffetiere, s. Repert.

Kainach, s. Repert.

Kälberhaare, s. Nachtr.: Gewerbe freie Nr. 4.

Kälberhetzen, s. Repert.

Kälbertransport, s. Repert. Nachtr.: Thierquälerei.

Kalbfleisch.

1) Kein Kalbfleisch darf öffentlich verkauft und ausgepfündet werden, wenn das Kalb nicht seine 8 Milchzähne hat, wovon das vierte Paar eben so ausgebildet sein muß, als das erste, und wenn nicht dessen sämmtliche Zähne mit einem festen und weißen Zahnfleisch umgeben sind; Metzger, welche Fleisch von Kälbern, die nicht die angegebenen Eigenschaften der Reife haben, öffentlich zum Verkaufe bringen, unterliegen einer Strafe von 5 bis 10 Thalern und ist überdieß der Preis solchen Fleisches herabzusetzen; — die verpflichteten Fleischbeschauer und das übrige Aufsichts-Personal haben den pünktlichen Vollzug dieser Anordnung zu überwachen. (R. A. 31. Oktbr. 1857. S. 1435.)

2) Nähere Bestimmungen über den Verkauf des Kalbfleisches unter theilweiser Modifikation der Ausschreiben vom 18. März 1840 u. 31. Oktbr. 1857. (R. A. 16. Febr. 1859. S. 216.) S. Repert.

Kainz, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften.

Kaiser=Pillen, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 34.

Kaisheim, s. Nachtr.: Strafanstalten Nr. 2. u. 5.

Kalender.

1) Der Haus- und Landwirthschafts-Kalender vom landwirthschaftlichen General-Comité zu München wird wieder mit dem Jahr 1849 fortgesetzt. — Landwirthschaftliche Vereinsmitglieder erhalten solchen unentgeldlich, und an Nichtmitglieder wird das Exemplar um 6 kr. abgelassen. (Bl. 13. Juli 1848. S. 794.)

2) Gemäß des Stempelgesetzes vom 18. Dezbr. 1812 darf kein Kalender im Inlande verkauft und gebraucht werden, welcher nicht mit dem angeordneten inländischen Stempel versehen ist. — Auch wenn ein ausländischer Kalender einen ausländischen Stempel beigedruckt enthält, gehört er immer noch zu den verbotenen. (R. A. 10. Novbr. 1853. S. 823.)

3) Die Kalender sollen statt mit schwarzer, gleich wie die Karten, mit blauer Farbe gestempelt werden. — Dabei wird zum pünktlichsten Vollzuge des im Betreffe des Gebrauches ungestem-

pelter Kalender ergangenen Ausschreibens vom 10. Novbr. 1853 Anweisung gegeben. (R. A. 2. Mai 1854. S. 479.)
4) S. a. Repert. Landwirthschaft Nr. 12.

Kalenderstempel, s. Repert. Stempelverlag Nr. 1.

Kalk, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 8.

Kalkbrennereien, s. Repert.

Kalkmaaß, s. Repert.

Kammgarn-Spinnereien, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 23.

Kamine.

1) Bei der Anlage enger (s. g. russischer) Kamine in der Nähe von Schindel- und Strohdachungen, soll strenge darauf gesehen werden, daß dieselben ganz nach Vorschrift hergestellt, und stets mit beweglichen Deckeln versehen werden, sowie daß deren Reinigung hinreichend oft und jedesmal mit der größten Vorsicht geschehe. — Auf Beseitigung der Stroh- und Schindeldächer soll hingewirkt werden. (R. A. 29. Jan. 1852. S. 141.)
2) Die Verwendung des Zinks zu Kaminröhren betr. (M. R. 30. Oktbr. u. R. A. 13. Novbr. 1852. S. 1738.) S. Repert.

Kaminkehrer. Die in Bayreuth bestandene Prüfungs-Commission für die Kaminkehrer wurde aufgelöst und dagegen in den Städten Bayreuth, Bamberg und Hof eine Prüfungs-Commission erster Klasse für die Kaminkehrer gebildet. (R. A. 25. Jan. 1853. S. 90.) S. Repert.

Kaminkehrer-Concessionen, s. Repert.

Kaminkehrer-Löhne, s. Repert.

Kammmacher-Handwerk, s. Repert.

Kanal, s. Ludwigs-Kanal.

Kanzlei-Gebühren.

1) Von der französischen Gesandtschaft in München werden für die bei derselben bethätigten Verhandlungen und Ausfertigungen Kanzleigebühren erhoben. (M. R. 2. u. R. A. 7. Juli 1849. S. 719.)
2) S. a. Aus- und Einwanderungen Nr. 4, Abschriften Nr. 2.

Kanzlei-Personal, s. Nachtr.: Magistrats-Personal Nr. 1.

Kanzleistunden, s. Repert.

Kapellen, s. Repert.

Kapitalienbücher, s. Repert.

Kapitals-Aufnahmen, s. Repert. Nachtr.: Gemeindehaushalt und Schuldenwesen.

Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer.

1) Das Gesetz über die Kapitalsteuer vom 4. Juni 1848 wird veröffentlichet im J. Bl. pro 1848. S. 773.
2) Bekanntgabe des Gesetzes über Kapitalrenten- und Einkommensteuer vom 11. Juli 1850, J. Bl. 1850. S. 950, Instruktion hiezu, J. Bl. 1850. S. 990. — Wahl der Ausschuß-Mitglieder und ihrer Ersatzmänner für jeden Rentamtbezirk — (J. B. 1850. S. 1104.)
3) Den Vollzug des Gesetzes über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer, hier die Aufstellung der Steuerlisten für die Steuerperiode $18^{52}/_{55}$ betr. (M. E. 16. u. R. A. 26. Aug. 1852. S. 1375 u. Beil. Nr. 125 nach S. 1381.)
4) Die instruktiven Bestimmungen zum Vollzuge der Gesetze über Einkommen- und Kapitalrenten-Steuer vom 31. Mai 1856 werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (R. A. 26. Juni 1856. S. 771 — 822.)
5) Nach Art. 40 des Einkommen-Steuergesetzes vom 31. Mai 1856 ist gestattet, daß in den Rentamtsbezirken, in welchen sich keine Stadt I. Klasse befindet, der zur Prüfung der Kapitalrenten-Steuer berufene Steuer-Ausschuß zugleich die Prüfung der Einkommensteuer-Erklärungen vornehme und daß in diesem Falle von der Wahl eines besonderen Einkommensteuer-Ausschusses Umgang genommen werde. (R. A. 28. Juli 1856. S. 953.)
6) Kapitalrenten-Steuer-Revision und neue Fatirung der Kapitalrenten wird angeordnet. (R. A. 9. Oktbr. 1858. S. 1143.)
7) In Anwendung des Art. 27 des Kapitalrenten-Steuer- und des Art. 31 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 31. Mai 1856 wird angeordnet, daß in dem Falle, wenn eine auf die Steuergröße Einfluß übende Aenderung an dem Kapitalrenten- oder an dem Einkommen-Bezuge eines Pflichtigen gerade auf den ersten Tag eines Quartalls fällt und der veränderte Bezug mit dem ersten Tag des Quartals beginnt, die Veränderung in der Steuergröße nicht schon mit diesem, sondern erst mit dem darauffolgenden Quartale einzutreten habe. (R. E. 27. April 1860. S. 357.)
8) S. a. Gemeindewahlen, Geschwornenliste, Tax- und Stempelwesen Nr. 9.

Kapitulations-Zeichen, s. Repert.

Karmelitergeist, s. Repert.

Kartel, s. Repert.

Karten, s. Nachtr.: Kartenstempel.

Kartenstempel.

1) Die Stempelung der Karten mit neuen Stempeln betr. (R. A. 3. Aug. 1850. S. 1059, 12. Aug. 1850. S. 1135 u. 18. Okt. 1850. S. 1446.)
2) Um der Fälschung der Kartenstempel im erhöhten Grade vorzubeugen, ist höchsten Orts beschlossen worden, daß zur Kartenstempelung, vom 1. März 1854 an, blaue Farbe verwendet werde. Der Gebrauch von Karten, welche mit der schwarzen Farbe gestempelt sind, hat diejenigen Strafen zur Folge, welche für den Gebrauch ungestempelter Karten festgesetzt sind. (R. A. 1. Febr. 1854. S. 138.)
3) Der Vorschrift Ziffer 3 der allerhöchsten Verordnung vom 13. Dezbr. 1799, das Kartensiegel-

wesen betr. ist, in soweit nach derselben die Spielkarten auf einen gewissen Blatt den Namen des Fabrikanten enthalten sollen, eine Wirksamkeit nicht mehr beizulegen. (R. A. 3. Mai 1859. S. 516.)

4) Die Bestimmung der mit Gesetzeskraft versehenen Allerhöchsten Verordnung vom 3. März 1816 — Regier. Bl. 1816. S. 113 — wird in Erinnerung gebracht, nach welcher bei dem Vorfinden ungestempelter Karten bei einem Handelsmanne, oder wer es ausser den berechtigten Kartenfabrikanten sonst immer sei, die gesetzliche Strafe von 2 fl. — für jedes Stück — neben der Confiskation der ungestempelten Karten, — einzutreten hat. (R A. 30. Juni 1859. S. 807.)

5) S. a. Repert. Stempelverlag Nr. 1.

Kartoffel.

1) Aus den Kellerkeimen der Kartoffeln, wenn solche in einen wohlgelockerten, unkrautreinen Ackerboden der Länge nach so gelegt werden, daß nur die Spitze über den Boden hervorragt, können ziemlich viele und zur Nahrung für Menschen und Thiere gute Kartoffel gezogen werden. (Ausschr. des landw. Kreis-Comité 3. Mai 1847. S. 501.)

2) Die Kartoffel dürfen nur nach den Gemäßen $^1/_4$, $^1/_2$ oder ganze Metzenweise verkauft werden. — Der Verkauf nach s. g. Schänkchen und Butten, wie in Bamberg, ist verboten. (R. E. 3. Sept. 1847. S. 983.)

3) Der Verkauf der Erdäpfel kann auch nach $^1/_{16}$ und $^1/_8$ Metzen geschehen. — Die bestehende Gewohnheit des Verkaufs der Erdäpfel nach Säcken hat ausser Uebung zu treten. (R. E. 25. Oktbr. 1847. S. 1176.)

4) Veröffentlichung eines Aufsatzes aus der Wochenschrift für Land- und Forstwissenschaft in Ansehung des Kartoffelbaues. (R. A. 1. April 1852. S. 453.)

5) S. a. Repert. Viktualien Nr. 8a.

Kartoffelbrod, s. Repert.

Kartoffel-Epidemie.

1) Veröffentlichung eines Aufsatzes aus der Augsburger Abendzeitung im Betreff der Entdeckung eines unfehlbaren Mittels gegen das Weitergreifen der Kartoffelkrankheit und zu deren gänzlicher Ausrottung. (Bl. des landwirthschaftlichen Comités 8. März 1852. S. 335.)

2) Die Organe des landwirthschaftlichen Vereins sowohl als auch die ausübenden Landwirthe werden auf das Schrift'chen des Johann Bernhard Englert zu Saal „Vier wohlfeile, höchst einfache und größtentheils mehrjährig erprobte Mittel gegen die Kartoffelkrankheit“ aufmerksam gemacht. (R. A. 13. April 1852. S. 542.)

3) Der Bericht des Lehrers Roth in Wattendorf über die Mittel gegen die herrschende Kartoffelkrankheit wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (Bl. des landwirthschaftlichen Comités 16. Sept. 1852. S. 1472.)

4) Eine Methode der Aufbewahrung der Kartoffel zum Schutz vor der Fäule betr. (R. A. 22. Septbr. 1852. S. 1507.) S. Repert.

Käs, s. Repert.

Käsgelder, s. Repert.

Käskäufler, s. Repert.

Kassa-Anzeigen.

1) Die Rentämter werden angewiesen, künftig in den Monats-Anzeigen neben der wirklichen Einnahme auch die Rückstände und Nachlässe aufzunehmen und dafür in dem Formular zwei Rubriken zu eröffnen. Dann wird verfügt, die aus der Rechnung des Vorjahres als Soll-Einnahme in das laufende Jahr übergehenden Einnahme-Rückstände in ihrem rechnungsmäßigen Gesammtbetrage aufzuführen, gleichviel, wenn auch in demselben Theilbeträge enthalten wären, welche verfristet sind und in späteren Monaten oder selbst im nächsten Jahre mit dem Reste zahlfällig werden. (R. A. 6. December 1848. S. 1373.)

2) S. a. Brandassekuranzwesen Nr. 44 u. 45.

Kassen-Anweisungen.

1) Die von der kgl. preußischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zum Umtausche der preußischen Kassen-Anweisungen erlassene Aufforderung vom 12. September 1853 nebst der Beschreibung der neuen Kassen-Anweisungen wird zur Kenntniß des Publikums gebracht. (R. A. 22. Octbr. 1853. S. 778, 14. Jan. 1854. S. 69, 27. März 1854. S. 352, 24. Juni 1854. S. 769, 17. Aug. 1854. S. 1031, 14. Novbr. 1854. S. 1408, 30. Mai 1855. S. 741. und 26. Mai 1857. S. 676.)

2) S. a. Papiergeld.

Kassen-Beamte, s. Nachtr.: Besoldungen Nr. 2.

Kassen-Bestände, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 47.

Kassen-Journale, s. Nachtr.: Kassa-Tagebücher.

Kassiere, s. Nachtr.: Amts-Bürgschaften, Magistrats-Personal Nr. 1.

Kassen-Billets. Veröffentlichung der Verordnung des sächsischen Finanz-Ministeriums in Dresden vom 6. Mai 1858, „die Anberaumung eines Präclusiv-Termines für die Gültigkeit der älteren auf Grund der Gesetze vom 16. April 1840, 9. Septbr. 1843, 18. Juni 1846 und 23. Novbr. 1848 emittirten Kassen-Billets betr. (R. A. 2. Aug. 1858. S. 960.) S. Repert.

Kassenquittungen, s. Repert. Quittungen Nr. 22.

Kassa-Tagebücher.

1) Die verrechnenden Aemter und Kassen, welchen es vorschriftsmäßig obliegt, die Kassen-Journale, die Naturalien-Tagebücher, die für das Steuer-Definitivum erforderlichen Umschreib-Anmeld-Protokolle an das expedirende Sekretariat der kgl.

Regierungs-Finanz-Kammer zur Paraphirung einzusenden, werden angewiesen, die Tagebücher und Protokolle vor deren Einsendung nicht nur zu paginiren, sondern auch auf dem Rücken der letzten Seite zu schreiben:

„Daß gegenwärtiges (Tagebuch, Umschreib-Anmeld-Protokoll) nicht mehr und nicht weniger (Anzahl) Seiten enthält, bestätigt auf vorgängige Prüfung der Anzahl der Seiten und nach pflichtmäßig vorgenommener Paraphirung

Bayreuth, den

Das expedirende Sekretariat der k. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen."

Dem Sekretariate liegt darnach nur noch die Siegelung und Unterzeichnung ob, wenn die Paraphirung geschehen. (R. A. 15. Januar 1849. S. 52.)

2) S. a. Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen Nr. 10.

Kassawesen, s. Repert. Quittungen, Schlösser.

Kassel, s. Nachtr.: Ausspielungen Nr. 1.

Kastenschwand, s. Repert.

Kastriren, s. Nachtr.: Pferdezucht Nr. 13, Viehschneider Nr. 2.

Kataster-Pläne, s. Nachtr.: Gemeindebücher.

Kataster-Renovation, s. Nachtr.: Geometer.

Kaufbeuern, s. Nachtr.: Gemeinde Nr. 2.

Kaufbriefe, s. Repert. Kaufverträge.

Kaufläden, s. Repert.

Kaufleute, s. Repert. Nachtr.: Bank-Handelsleute, Schweinfurter Grün.

Kaufverträge, s. Repert. Irrenhaustaren Nr. 5, Lehensachen Nr. 3, Rückstände Nr. 1, Stempelwesen Nr. 14 lit. d, Stiftungsverwaltungen Nr. 3, Taxwesen Nr. 14.

Kehrein, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 8.

Kegelspiel, s. Repert.

Keller, s. Repert. Nachtr.: Brandassekuranzwesen.

Keller-Wohnungen. Die Herstellung von Kellerwohnungen wird im Allgemeinen und mit der Bestimmung verboten, daß die Bewilligung zu deren Errichtung nur ausnahmsweise und auf dem Dispensationswege von der kgl. Regierung ertheilt werden kann. (R. A. 22. Decbr. 1854. S. 1560.)

Kellerquellen-Bäder, s. Repert.

Kemnath, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 3 II.

Kesselaparate, holzersparende, s. Repert. Oefen verbesserte Nr. 9.

Kesselflicker, s. Repert. Scheerenschleifer.

Kesselgelder, s. Nachtr.: Bierbrauereien Nr. 4.

Kestner, s. Nachtr.: Handels-Consulen rc.

Khistler, s. Repert. Landkarten Nr. 6.

Kies, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 8.

Kiesgruben, s. Repert. Strassenkoth Nr. 1.

Kiesow'sche Lebensessenz, s. Repert.

Kinder.

1) Zur Verhütung von Unglücksfällen sollen Kinder unter gehöriger Aufsicht gehalten und auch darauf gesehen werden, daß Brunnen, Gruben u. s. w. in entsprechender Weise versichert sind. (R. A. 11. Decbr. 1850. S. 1675.)

2) S. a. Leichenbeschau Nr. 4.

Kinder, krüppelhafte. Auf die wohlthätigen Zwecke des Erziehungs-Instituts für krüppelhafte Kinder in München wird wiederholt aufmerksam gemacht und die Bedingungen der Aufnahme in solches bekannt gegeben. (R. A. 19. Juni 1859. S. 771.) S. Repert.

Kinder, neugeborne, s. Repert.

Kinder, todtgeborne, s. Repert.

Kinder, uneheliche.

1) Kinder, uneheliche, folgen dem Stande der Mutter und dürfen auch nur deren Namen führen. Der Nachweis der Paternität hinsichtlich des außerehelichen Vaters ändert in der Namensführung nichts. Auch die Schulbehörden sollen darauf sehen, daß die Namen solcher unehelichen Kinder nicht eigenmächtig geändert werden. Den Pfarrämtern soll ungesäumt zum Behufe des entsprechenden Eintrags in die Civilstands-Register Nachricht gegeben werden, wenn in Verbindung mit Adoptionen und Arrogationen oder landesherrlichen Legitimationen die Aenderung eines Familiennamens bewilligt worden ist. (M E. 2. u. R. A. 18. Juli 1848. S. 801, A. A. 18. Juli 1848. S. 811, dann R. A. 8. Septbr. 1848. S. 1000.)

2) Der verderblichen Uebung, daß arbeitsscheue Weibspersonen ihre außerehelichen Kinder nur deßhalb selbst pflegen, um wegen derselben nicht in Dienst eingewiesen werden zu können, soll mit allen gebotenen Mitteln entgegengetreten und dafür Sorge getragen werden, daß außereheliche Kinder allenthalben anderweitig zweckmäßig untergebracht, und die Mutter durch sofortige Verweisung in ständigen Dienst von der Fortsetzung ihrer Liederlichkeit abgehalten werde. Dabei wird die Vorlage einer Uebersicht über die in jeder Gemeinde befindlichen außerehelichen Kinder (bis zum Ende der Schulpflichtigkeit) angeordnet. (R. A. 10. Aug. 1858. S. 981.)

3) Die Hebammen sind verpflichtet, von jeder von ihnen selbst vorgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten unehelichen Geburt ihres Distriktes, wenn nicht besondere Umstände es unmöglich machen, am nämlichen Tage oder wenigstens gleich am darauffolgenden Tage dem betreffenden Pfarrer Anzeige zu erstatten und hiebei wenigstens ganz kurz den Namen und Stand der außerehelichen Mutter, die Wohnung und Geburtszeit anzugeben. Gleiche Verpflichtung zur

Anzeige haben die Hebärzte und das sonstige zu geburtshilflichen Verrichtungen berechtigte niederärztliche Personal, falls von denselben eine Geburt ohne Beiziehung einer Hebamme vorgenommen wurde. (R. A. 9. Aug. 1860. S. 754.)

4) S. a. Repert. Geburts-Register. Nachtr.: Korrespondenz mit dem Auslande Nr. 2. Heimathssache Nr. 3 u. 5.

Kinderleichen, s. Nachtr.: Obduktionen Nr. 2.

Kinder, verwahrloste, s. Nachtr.: Rettungshäuser rc.

Kirchen, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 67.

Kirchenbauten, s. Repert. Nachtr.: Bauwesen der Gemeinden und Stiftungen.

Kirchenbesuch, s. Nachtr.: Schulkinder.

Kirchenbingarten, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 3 II.

Kirchenbücher, s. Nachtr.: Adels-Matrikel.

Kirchendiener, niedere, s. Repert.

Kircheneinrichtung, innere, s. Repert. Mobiliar-Assekuranzen inländische Nr. 10.

Kirchengebet, öffentliches, s. Repert.

Kirchengefälle, s. Repert.

Kirchengemeinden, s. Nachtr.: Gemeinde-Deputationen Nr. 4.

Kirchengemeinden, freie. Die unter dem Namen „Deutschkatholische" und „freie Kirchengemeinde" gebildeten Religionsgenossenschaften werden als solche ferner nicht mehr anerkannt. (Bk. des Staats-Minist. 2. Novbr. 1851. S. 1369.)

Kirchenjahrbuch, protestantisches, s. Repert.

Kirchen-Inspektionen, s. Repert. Nachtr.: Dekanate protestantische.

Kirchenlamitz, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 3 III.

Kirchenlaibach, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 3 III.

Krchenordnung, s. Repert.

Kirchen-Paramente, s. Repert. Nachtr.: Hausirhandel Nr. 5.

Kirchenpfleger, s. Repert.

Kirchen-Rechnungen, s. Repert. Uhren.

Kirchen-Vermögen, s. Repert. Nachtr.: Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen, Kirchen-Verwaltungen, Pfarrämter Nr. 2, Renten-Ueberschüsse.

Kirchenverwaltungen.

1) Im Falle der Identität der kirchlichen und der politischen Gemeinde, oder, wenn in der letzteren nur wenige Angehörige eines anderen Glaubensbekenntnisses, als das der Mehrheit der Gemeindemitglieder ist, sich befinden, waltet kein Bedenken ob, bei der Wahl der Kirchenverwaltungen die Urwahllisten der politischen Gemeinde nebst dem Verzeichnisse aller Gemeindemitglieder der betreffenden Confession benützen und sonach von der in der Ministerial-Entschließung vom 15. Octbr. 1834. Ziff. II. und lit. a, Ziff. 139 der Vollzugs-Vorschriften vom 31. Octbr. 1837 zum revidirten Gemeinde-Edikte angeordneten Anfertigung einer eigenen Urwahlliste der Kirchengemeinde Umgang nehmen zu lassen. (M. E. 18. u. R. A. 21. Juni 1854. S. 755.)

2) Der Art. 15 der Gemeindewahl-Ordnung ist auch auf die Kirchenverwaltungen analog anwendbar. Sonach dürfen nur diejenigen Gemeindeglieder, welche in der auf- oder absteigenden Linie oder in der Seitenlinie ersten Grades unter einander verwandt oder verschwägert sind, nicht zwei oder mehrere in solcher Verwandtschaft stehende Personen zu gleicher Zeit in eine Kirchenverwaltung gewählt werden, und es ist die mit der geringeren Stimmenzahl gewählte Person nach Art. 55 der Wahlordnung von dem Eintritte auszuschließen. Die Constatirung der Verwandtschaftverhältnisse hat auch bei den Kirchenverwaltungswahlen unmittelbar nach dem Wahlakte zu geschehen. (R. A. 9. Novbr. 1854. S. 1381.)

3) Die Kirchenverwaltungen werden ermächtigt, das Jandebeur'sche Register zu den Regierungs- und Gesetzblättern der Jahre 1856, 1857 und 1858 anzuschaffen, soweit solches ohne Ueberschreitung der zu Gebote stehenden Mittel geschehen kann. (R. A. 29. Decbr. 1859, Amtsbl. 1860. S. 7.)

4) Die Erneuerungen der Wahlen der Kirchenverwaltungen wird angeordnet. (R. A. 24. Juli 1860. S. 694.)

5) S. a. Repert. Stempelwesen Nr. 4 lit. b. Nachtr.: Correspondenzform Nr. 5, Gemeinde-Deputationen Nr. 4, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen Nr. 3, Luther, Schriften nützliche Nr. 6, Uhren Nr. 2, Verein zur Ausbildung der Gewerke Nr. 2.

Kirchenverwaltungs-Vorstände, s. Nachtr.: Diäten der Pfarrer.

Kirchenverwaltungs-Wahlen, s. Nachtr.: Gemeindewahlen.

Kirchhöfe, s. Repert.

Kirchmayer, s. Nachtr.: Feuerlösch-Geräthschaften.

Kirchweihen, s. Repert. Nachtr.: Tanzmusiken Nr. 5 u. 6.

Kirchthürme. Abdruck der auf Anordnung der k. obersten Baubehörde herausgegebenen Schrift über die Rücksichten, welche beim Bau von Thürmen auf Uhr und Glocken zu nehmen sind. (R. A. 23. Mai 1854. Extra-Beil. zum Amtsbl. Nr. 44 nach S. 648.)

Kirchen-Visitationsgebühren.

1) In der Voraussetzung, daß die Visitation eines Kirchensprengels für sich allein stattgefunden hat, ist dem Dekan für jede solche Visitation außerhalb des Dekanatssitzes als Vergütung der Reisekosten eine Gebühr von drei Gulden aus dem Kirchenstiftungs-Vermögen des Kirchensprengels zu bezahlen; wo höhere Gebühren bisher herkömmlich waren, sind sie auf diesen Betrag zu

Königliche Proklamationen.
1) Die Stände des Reichs werden auf den 16. März 1848 einberufen mit einer Ansprache an das bayerische Volk. (K. R. 6. März 1848. S. 274.)
2) Erzherzog Johann von Oesterreich wird als Reichsverweser des deutschen Gesammtvaterlandes proklamirt im J. Bl. pro 1848. S. 904.

Kondukteure, s. Nachtr.: Eisenbahndienste.

Königseer, s. Repert. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 4.

Koppeljagden, s. Repert.

Koppenstädter, s. Repert. Rettungsversuche, Schulbücher Nr. 11 lit. c.

Korbmacher, s. Repert.

Kordonisten, s. Repert.

Korfu, s. Repert.

Kornbodenzinse, s. Repert. Nachtr.: Fixirung und Ablösung der Grundlasten.

Kornwurm, s. Repert.

Körperliche Züchtigung, s. Repert. Züchtigung.

Körperverletzungen, s. Repert.

Kosmetische Mittel, s. Repert. Nachtr.: Geheimmittel.

Kosten-Ersätze. Die Zahlung der von fremden Behörden bei Erledigung von Requisitionen bayerischer Behörden in Aufrechnung gebrachten Postportos und anderen Auslagen kann nicht verweigert werden und werden die Anordnungen der Zahlungs- und Verrechnungsweise, die hiebei getroffen wurden, mit veröffentlicht. (M. E. 20. Juni u. R. A. 6. Juli 1848, S. 748.)

Kosten-Revision, s. Repert.

Kosten-Verzeichnisse, s. Repert. Nachtr.: Untersuchungskosten Nr. 1. 5. 12.

Kosten-Vorschüsse, s. Repert. Nachtr.: Untersuchungskosten Nr. 3, 5.

Kostgeld, s. Nachtr.: Schullehrer-Heran- und Fortbildung Nr. 4.

Kostportion, s. Nachtr.: Marsch- und Vorspanns-Sachen Nr. 1.

Kreiner, s. Repert.

Krämer, s. Repert. Nachtr.: Handelsleute.

Kramläden, s. Sonntagsfeier.

Kranken-Anstalten, s. Repert. Nachtr.: Kranken-, Kur- und Verpflegungskosten.

Krankengeschichte, s. Nachtr.: Irren und Irrenanstalten Nr. 1.

Krankenhäuser, s. Nachtr.: Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen Nr. 1, Homöopathie Nr. 1.

Krankenhaus-Verwaltungen, siehe Nachtr.: Kranken-, Kur- und Verpflegungskosten.

Kranken-Kassen. Der bei der Studienanstalt in Bamberg bestehenden Krankenkasse für Schüler des Gymnasiums und der Lateinschule daselbst wurden die Rechte einer öffentlichen Stiftung ertheilt. (R. A. 21. Jan. 1856. S. 198.)

Krankenkosten, s. Repert. Nachtr.: Kranken-, Kur- und Verpflegungskosten.

Kranken-, Kur- und Verpflegungskosten im Auslande.
1) Uebereinkunft mit dem Königreich der Niederlande wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankender Staatsangehöriger auf Kosten der Stiftungs-, Armen- und Gemeindekassen desjenigen Orts, wo der Reisende einen Unfall erleidet, ohne Anspruch auf Rückersatz, soferne diesen nicht der Reisende selbst aus eigenen Mitteln oder dessen alimentationspflichtige Verwandte zu leisten vermögen. (R. A. 8. Febr. 1847. S. 161, M. R. 16. u. R. A. 24. Juni 1847. S. 691.)
2) Zur künftigen Anwendung des Reciprocums wird zur Kenntniß gegeben, daß die k. k. österreichische Staatsregierung in den Fällen der Anhaltung und Verwahrung arbeitsloser Individuen keinen Verpflegskosten-Ersatz verlangt, aber auch keinen leistet. (R. A. 3. Dezember 1850. S. 1641, 26. Oktober 1854. S. 1317 u. 4. Januar 1855. S. 36.)
3) Die Grundsätze, welche in der Uebereinkunft mit Oesterreich bezüglich der Kur- und Verpflegungskosten von den in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen im Jahr 1833 festgestellt worden sind, sollen auch in Ansehung der Beerdigungskosten Anwendung finden. (Bk. des Ministeriums 8. Aug. 1851. S. 1053.)
4) Da die zu Hamburg in Arbeit stehenden und erkrankenden und auch die daselbst krank ankommenden fremden Staatsangehörigen, wenn sie mittellos sind, unentgeldlich verpflegt werden, soferne die Heilanstalten dort nicht offenbar mißbräuchlich in Anspruch genommen werden, soll der Grundsatz der Reciprocität in Anwendung kommen. (M. E. 6. u. R. A. 10. November 1851. S. 1381.)
5) Die Grundsätze, welche bezüglich der Kur- und Verpflegungskosten von den in den beiderseitigen Staaten Bayern und Würtemberg erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen im Jahr 1827 festgestellt worden sind, sollen auch in Ansehung der Beerdigungskosten in Anwendung kommen. (Bk. des Minist. 27. Oktober 1852. S. 1694.)
6) Bekanntgabe der Vorschriften, welche die k. k. Regierung wegen Einbringung der Kosten für die Verpflegung von Ausländern, die in österreichischen Heilanstalten Aufnahme gefunden haben, erlassen hat. (M. E. 29. Jan. u. R. A. 7. Febr. 1860. S. 139.)
7) S. a. Postportofreiheit Nr. 8. S. Repert.

Kranken-, Kur- und Verpflegungskosten im Inlande.
1) Das Gesetz vom 25. Juli 1850, „die Unter-

stützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr.," wird veröffentlichet. (J. Bl. 25. Juli 1850. S. 1124.)

2) Die Krankenhaus-Verwaltungen sind gehalten, in allen Fällen, wo ein, zu freier Verpflegung nicht unzweifelhaft berechtigter, dem bayeri-Staat angehöriger Kranker, in die ihnen anvertraute Anstalt tritt und die ganz kurze Dauer des Aufenthalts daselbst nicht außer allen Zweifel gesetzt erscheint, alsbald und spätestens binnen 48 Stunden die geeignete Benachrichtigung an die Distriktspolizeibehörde des Heimathsortes dieses Kranken gelangen zu lassen, damit so die Möglichkeit geboten wird, anderweite Fürsorge zu treffen. (M. E. 26. September und R. A. 1. Oktober 1850. S. 1369.)

3) In den Krankenanstalten sollen nur wirkliche Kranke aufgenommen und für die erwachsenden Kur- und Verpflegungskosten niemals größere Beträge zur Rückvergütung in Anspruch genommen werden, als die hiefür gehabten Auslagen wirklich ausweisen. (R. A. 13. Mai 1851. S. 634.)

4) S. a. Postportofreiheit Nr. 8, Soldaten Nr. 1. s. Repert.

Krankenwärter-Institut, s. Repert.

Krankheiten, epidemische, s. Repert.

Kratzer, s. Nachtr.: National-Museum.

Krätzübel.

1) Die bestehenden Verordnungen gegen Verbreitung des Krätzübels sollen besser gehandhabt werden und besonders die Anordnung vom 25. März 1839 im J. Bl. Nr. 39. — Vorzüglich soll sich bei Visirung der Wanderbücher nach den bestehenden Bestimmungen genauest gerichtet werden. (R. A. 23. Februar 1849. S. 218, 29 März 1849. S. 343, 3. November 1849. S. 1173.)

2) Die Beachtung der Verordnungen gegen Verbreitung des Krätzübels wird wiederholt aufgetragen und dabei bemerkt, daß die Polzeibehörden nicht nur für alle aus einer Vernachlässigung der Vorschriften erwachsenen Nachtheile zu haften, sondern gegebenen Falls auch Ordnungsstrafen zu gewärtigen haben. (R. A. 6. Juli 1850. S. 897 u. 19. Mai 1851. S. 661. S. Repert.

Kraus, von, s. Nachtr.: Glasgespinnste.

Kraußold, Dr., s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 24.

Kräuteröl, s. Repert.

Kräuterpomade, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 22.

Kräutersäfte, s. Nachtr.: Molke und Kräutersäfte.

Kreditverein, s. Repert.

Kreisamtsblatt, s. Nachtr.: Kreisintelligenz-Blatt.

Kreisbibliothek, s. Repert.

Kreiseintheilung, s. Repert.

Kreisfonds, s. Repert. Rechnungswesen rentamtliches Nr. 12.

Kreiskassa, s. Nachtr.: Grundrenten-Ablösungs-Kapitalien, Staatsschuld bayerische Nr. 19.

Kreis-Ackerbauschule. Die Errichtung einer Kreis-Ackerbauschule in Schleißheim betr. (R. A. 13. Dezember 1852. S. 1837.)

Kreis-Gränztafel. Das Bestehen besonderer Kreis-Gränztafeln erscheint nicht als veranlaßt, indem auf den an den Kreisgränzen befindlichen Landgerichts-Gränztafeln zugleich auch die Kreisgränzen dadurch ersichtlich gemacht werden können, daß die Kreise angegeben werden, welchen die betreffenden Landgerichte angehören. (M. E. 21. u. R. A. 26. April 1854. S. 483.)

Kreishilfskasse.

1) Die Bestimmungen im §. 6 und 7 der Instruktion vom 29. August 1828 über die Verantwortlichkeit und Haftung der Armenpflegschaftsräthe und der Polizeibehörden für die Angaben und Erhebungen hinsichtlich der zu leistenden Sicherheit werden in Erinnerung gebracht und die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, neben den Hypothekenschätzungen, sofern solche wegen früherer Verpfändung vorliegen sollten und den Steuer- und Brandversicherungs-Kapitalien auch die jüngsten Erwerbspreise der zu verpfändenden Objecte anzugeben. — Wenn eine Werthserhebung durch Schätzung für nothwendig erachtet wird, sind die Protokolle auch hierüber beizufügen. (R. A. 7. Juni 1847. S. 624.)

2) Unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§. 18, 19 und 20 der Instruktion über Behandlung und Verwaltung der Hilfskassen werden die Behörden angewiesen, die verfallenen Annuitäten selbst und zwar rechtzeitig beizutreiben. (R. A. 27. November 1849. S. 1255.)

3) Bei Gesuchen und Darlehen aus der Kreishilfskassa soll die Instruktion vom 29. Aug. 1829 genau beachtet und auch in Erwägung gezogen werden, ob von dem Gesuchsteller nach seinem ganzen bisherigen Verhalten mit Grund angenommen werden kann, daß er sich angelegen sein lassen werde, mit den Annuitätenzahlungen pünktlich einzuhalten. (R. A. 8. Juni 1850. S. 750.)

4) Von allen Veränderungen, die in dem Besitze solcher Realitäten vorgehen, auf welchen Vorlehen aus der Kreishilfskassa hypothekarisch versichert sind, ist die Rendantur der Kreishilfskassa in Kenntniß zu setzen. (R. E. 15. Juni 1850. S. 795.)

5) In den Uebersichtstabellen zu Darlehensgesuchen sind in der Rubrik „Unterpfand" neben den Kapitalschulden auch die intabulirten Zinsen und Kostenkautionen mit vorzutragen. — Die Errichtung von Schuld- und Hypothekenbriefen für Darlehen aus der Kreishilfskassa unterliegt der

Tax- und Stempelgebühr wie in anderen Fällen. (R. A. 14. Februar 1851. S. 210.)

6) Die Vorschrift wird zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht, wornach die Erhebung der genehmigten Kreishilfskassa-Vorlehen immer von der Distriktspolizeibehörde durch Uebersendung der zur Sicherheitsleistung ausgefertigten Urkunden an die Rendantur genannter Kassa zu bewerkstelligen ist. (R. A. 9. Dezbr. 1852. S. 1827.)

7) Die Bestimmungen des Regier. Ausschreibens vom 12. Juni 1829 — J. Bl. 1829. S. 474 — bezüglich der Aufnahme von Gesuchen um Darlehen aus der Kreishilfskasse werden zur strengeren Beachtung in Erinnerung gebracht. (R. A. 17. Septbr. 1859. S. 1117.) S. Repert.

Kreishilfsverein. Mit Hinweisung auf §. 9 der Statuten für den Kreishilfsverein soll eine Einladung zum Vereinsbeitritt erlassen und die Listen sämmtlicher Vereinsmitglieder in Vorlage gebracht werden. (R. A. 3. Mai 1851. S. 593.) S. Repert.

Kreis-Intelligenzblatt.

1) Bekanntgabe der Bestimmungen über die künftige Einrichtung und Benützung der Kreis-Intelligenzblätter. — In den Kreisen diesseits des Rheins erhalten die Kreis-Intelligenzblätter vom Jahr 1854 anfangend die Bezeichnung von Kreis-Amts-Blättern (M. R. 24. und R. A. 30. Novbr. 1853. S. 877.)

2) Es braucht nur das Hauptblatt des Kreis-Amts-Blattes nebst den wenigen eine Anordnung höherer Stellen enthaltenen Beilagen gebunden zu werden; — für die übrigen Beilagen genügt die Verwahrung und resp. das Heften in Umschlag. (R. E. 16. Febr. 1854. S. 195.)

3) Bei den Pfarrämtern und Gemeinden hat der Einband der gewöhnlichen Beilagen zum Kreis-Amts-Blatte nicht nur allein zu unterbleiben, sondern dieselben sind von fünf zu fünf Jahren als Makulatur zum Besten der Kirchenstiftungs- und Gemeindekassen, woraus die Anschaffung der Blätter erfolgt, zu veräußern. Die Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof, sowie die anderen Magistrate II. und III. Klasse mögen zwar, wenn sie Raum zur Aufbewahrung der Beilagen haben und die Aufbewahrung dem Verkaufe vorziehen wollen, die Veräußerung vorerst ausgesetzt lassen, die Beilagen sind jedoch nicht zu binden, sondern nur in Tekturpapier einheften zu lassen. (R. E. 26. März 1857. S. 326.)

4) Bezüglich der Bestellung, Versendung und den Preis des Kreisamtsblattes werden entsprechende Vorschriften gegeben. (M. E. 29. Juli u. R. A. 3. Aug. 1859. S. 921.)

5) S. a. Repert. Postscheine und Quittungen Nr. 2. Nachtr.: Regieanschaffungen Nr. 1 lit. b.

Kreis-Naturaliencabinet, s. Repert. Naturaliensammlung Nr. 3.

Kreisschul-Dodation, s. Repert. Schuldotation.

Kreisschulfonds-Administration, s. Repert.

Kreisumlagen.

1) Das Gesetz vom 25. Juli 1850, „die Maxime der Kreisumlagen für die VI. Finanzperiode betr." wird veröffentlichet. (J. Bl. 1850. S. 1231.)

2) Bekanntgabe des Gesetzes vom 26. Dezember 1851 über die Kreisumlagen der Pfalz für das Jahr 1849/50. (J. Bl. 1852. S. 11.)

3) S. a. Militär-Realitäten. S. Repert.

Kreitmayr, s. Repert. Nachtr.: Regieanschaffungen Nr. 1 lit. g.

Kreosot, s. Repert.

Kreß, v., s. Repert.

Kriegsdienste.

1) Das verkündete schweizerische Bundesgesetz, die Werbung und den Eintritt in fremde Kriegsdienste betr., wird im Abdrucke zur Darnachachtung für diejenigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche etwa vorhaben, in der Schweiz sich aufzuhalten. (R. A. 20. Septbr. 1859. S. 1119.)

2) Den heimlichen Anwerbungen für fremde Kriegsdienste soll durch die schärfste Wachsamkeit und gegebenen Falles durch Veranlassung strafrechtlicher Einschreitung gegen die unbefugten Werber und deren Gehilfen entgegen getreten werden. — Bei Ertheilung von Reise-Legitimationen und Legalisation von Zeugnissen ist besondere Vorsicht anzuwenden. (R. A. 10. März 1860. S. 226.) S. Repert.

Kriegskosten, s. Repert.

Kriegssteuer, s. Repert.

Kron, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 7.

Kronach.

1) Die Collegien der Stadtgemeinde Kronach haben beschlossen, statt des bisherigen rechtskundigen Magistratsraths einen rechtskundigen Bürgermeister mit Stabilität zu wählen, was die allerhöchste Bewilligung erlangt hat, und wornach der hiezu gewählte bisherige rechtskundige Magistratsrath Carl Mertel dortselbst bestätiget wurde. (R. A. 19. Dezbr. 1854. S. 1537.)

2) S. a. Eisenbahnen Nr. 27, Landgerichte Nr. 31.

Kronthaler, S. Repert.

Krüge, s. Repert.

Krug, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 33.

Krukenspritzen, s. Nachtr.: Feuerlösch-Geräthschaften Nr. 8.

Krüppelhafte Kinder, s. Repert. Nachtr.: Kinder krüppelhafte.

Krusy-Altherr, s. Nachtr.: Pfuschereien medicinische Nr. 2.

Krüsy, Dr., s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 19.

Kübel, s. Repert. Nachtr.: Feuerlösch-Geräthschaften.

Kuhpocken, s. Repert. Nachtr.: Impfwesen.
Kulmbach, s. Nachtr.: Rentämter Nr. 2.
Kultur, s. Repert.
Kulturvereine, s. Repert.
Künsberg, Uso von. Dem Freiherrn Uso von Künsberg, Gutsbesitzer zu Ermreuth und Obersteinbach, kommt die Beilegung des Namens (Künsberg) Thurnau nicht zu. (R. A. 18. Septbr. 1856. S. 1181.) S. Repert.
Kunst, s. Nachtr.: Nachdruck.
Kunstausstellung, s. Repert. Nachtr.: Industrie-Ausstellung.
Kunst- und Gewerbsblatt, s. Repert.
Kunstfärber, s. Repert.
Künstler, herumziehende, s. Repert.
Kunstmühlen, s. Repert. Nachtr.: Mahlmühlen amerikanische.
Kunstsachen, s. Nachtr.: Literarische und artistische Werke Nr. 2.
Kunstschätze. Es wird vor dem Ankaufe der aus den öffentlichen Sammlungen zu Rom, Florenz, Venedig und anderer italienischer Städte verschleppt wordener Kunstschätze gewarnt. (M. E. 27. Mai u. R. A. 4. Juni 1849. S. 611.)
Kunststraßen, s. Repert. Nachtr.: Radfelgen.
Kunst- und Nebelbilder. Dem Dr. Joseph Heuschober von Ebensee in Oberösterreich wird bewilliget, auf die Dauer von 3 Monaten seine optischen Kunst- und Nebelbilder im Königreich Bayern vorzeigen zu dürfen. (R. A. 15. April 1850. S. 525.)
Kunstwerke.
1) Dem Civil-Ingenieur Joseph Wilhelm Lipp zu München ist die Bewilligung zur Ausstellung seines Lunariums und Telluriums auf die Dauer eines Jahres ertheilt worden. (R. A. 19. Mai 1852. S. 706, 21. Mai 1855. S. 706 u. 5. Juni 1856. S. 712.)
2) Den Inhabern der zu München unter der Firma „Piloty und Löhle" bestehenden Kunstanstalt, nämlich der Wittwe Babette Piloty und dem pensionirten Ingenieur-Geographen und charakterisirten Hauptmann Peter Löhle in München wird ein Privilegium für die von ihnen mit allerhöchster Bewilligung herauszugebenden lithographirten Abbildung von Gemälden aus der Pinakothek, aus der Gallerie zu Schleißheim und aus der Privat-Gallerie des Königs Ludwig I. auf zehn Jahre ertheilt. (K. Entschl. 17. Nov. 1852. S. 1774.)
3) Die Vorschriften in Ziffer 99 und 100 der Vollzugsvorschriften zum revidirten Gemeinde-Edikte in Ansehung der Ausbesserung und Herstellung von Kunstwerken für Gemeinden und Stiftungen werden zur genauen Beachtung mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß die k. Akademie der bildenden Künste auf geschehene Anfrage bereit ist, tüchtige Künstler zu benennen und im Falle der eigenen Wahl darüber Aufschluß zu geben, ob dem bestimmten Künstler die Herstellung der betreffenden Arbeit anvertraut werden könne, und ob ihm nicht etwa aufzuerlegen sei, seinen Entwurf oder auch seine Ausführung von der gedachten k. Akademie begutachten zu lassen. (R. A. 4. Jan. 1856. S. 43.)
4) S. a. Alterthümer, Anstrich, Denkmale, Gemälde. S. Repert.
Kunstwolle. Die Verladung der Kunstwolle auf die den Rhein befahrenden Schiffe betr. (M. E. 10. u. R. A. 13. Septbr. 1859. S. 1052.)
Kupfergrün, s. Repert.
Kupfersalze, s. Repert.
Kurgäste, s. Repert.
Kurhessen, s. Hessen.
Kurkosten, s. Repert. Nachtr.: Kranken-, Kur- und Verpflegungskosten, Untersuchungskosten Nr. 11.
Kürschner, s. Nachtr.: Obstbaumzucht.
Kurz, v., s. Repert.
Kurzsichtigkeit, s. Repert.
Kutscher, s. Repert.

L.

Läden, s. Repert.
Ladkarten, s. Repert.
Ladung, s. Repert.
Lagerkeller, s. Nachtr.: Bier-Verleitgabe.
Lahm, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 21.
Lammel, s. Nachtr.: Panorama Nr. 2.
Landalmosenamt, Nürnbergisches, s. Rep. Stiftungsverwaltungen Nr. 2.
Landanlehen, s. Repert. Staatsschuld bayerische.
Landärzte.
1) Jedem Uebergriffe des landärztlichen und wundärztlichen Personals soll nachdrucksamst begegnet und behufs der erforderlichen Einschreitung bei jedem Contraventionsfalle die nothwendige Anzeige bei der zuständigen Behörde gemacht werden. (M. E. 10. u. R. A. 16. Jan. 1849. S. 60.)
2) S. a. Fliegen-Papier, Medicinal-Taxordnung Nr. 1, Medicinalwesen Nr. 5. S. Repert.
Landau, s. Nachtr.: Amtssiegel Nr. 3, Landgerichte Nr. 1 lit. e.
Landbauwesen, s. Repert. Nachtr.: Bauwesen im Allgemeinen.
Landboten, s. Repert.
Landesfeste, s. Repert.

Landespatrone, s. Repert.
Landesprodukten-Kabinet, s. Repert.
Landesschieder, s. Repert. Staatswaldungen Nr. 1.
Landesvermessung, s. Repert.
Landesverweisungen. Des Landes wurden verwiesen:

Haindl, Katharina, Taglöhnerin von Gubitzen bei Follau (Follmaul), k. k. österreichischen Bezirks-Collegialgerichts Tauß in Böhmen. (R. A. 28. Oktbr. 1854. S. 1343.)

Edberegger, Bartholmäus, lediger Bergarbeiter von Angerberg, k. k. österreichischen Bezirksgerichts Rattenberg. (R. A. 5. Novbr. 1854. S. 1371.)

Scheunach, Tobias, von Ehewald in Tyrol, k. k. Bezirksgerichte Reute. (R. A. 16. Novbr. 1854. S. 1410.)

Pieresa, Franzesko, Pinselmacher von Venedig. (R. A. 8. Dezbr. 1854. S. 1505.)

Krätzer, Michael, lediger Maurergeselle von Weikersheim, k. würtembergischen Oberamtsgerichts Mergentheim. (R. A. 8. Dezbr. 1854. S. 1507.)

Mann, Georg, Tischlergeselle von Leutkirchen, k. würtembergischen Oberamts daselbst. (R. A. 5. Jan. 1855. S. 52.)

Schuster, Christian Gottfried, Zimmergeselle aus Leubnitz im Fürstenthum Reuß-Plauen. (R. A. 5. Jan. 1855. S. 57 u. 6. Juli 1857. S. 889.)

Vetter, Anton, von Lüstenau. (R. A. 15. Jan. 1855. S. 91.)

Schöller, Karl Friedrich August, Goldschlagergeselle aus Stuttgart. (R. A. 31. Jan. 1855. S. 147.)

Constantin, Philipp, Korbmacher von Lützelswibelsbach, großherzogl. hessischen Landgerichts Höchst. (R. A. 30. Jan. 1855. S. 172.)

Freund, Barbara, ledige Dienstmagd von Edelfingen, kgl. würtemberg'schen Oberamts Mergentheim. (R. A 9. Febr. 1855. S. 203.)

Steck, Jakob, lediger Weber und Bauerknecht von Oggenhausen, k. würtembergischen Oberamtsgerichts Heidenheim. (R. A. 21. Febr. 1855. S. 243.)

Taddai, Andreas, Musiker aus Massanti im Großherzogthum Parma. (R. A. 31. März 1855. S. 390.)

Kühemann, Heinrich, Handelsmann aus Menra im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. (R. A. 3. April 1855. S. 421.)

Reichl, Benno, Schuhmacher von Schöffau, k. k. österreichischen Bezirksgerichts Kufstein. (R. A. 12. April 1855. S. 435.)

Klaiber, Christian, Uhrmacher von Hausen, k. würtembergischen Oberamtsgerichts Tuttlingen. (R. A. 12. April 1855. S. 448.)

Müller, Franz, von Mosbach im Großherzogthum Hessen. (R. A. 21. April 1855. S. 487, 19. Mai 1856. S. 612 u. 6. Mai 1860. S. 575.)

Weilbronner, Gottfried, Schäfer von Zittlingen, k. würtemb. Oberamts Neckars-Ulm. (R. A. 30. April 1855. S. 530.)

Mähler, Adam, Maurergeselle von Wahlert, kurfürstlich hessischen Landrathsamtes Schlüchtern. (R. A. 26. Mai 1855. S. 739.)

Schmidt, Franz, von Oelsnitz im Voigtlande. (R. A. 11. Juni 1855. S. 822.)

Berger, Jakob, Zimmergeselle von Zingelhäuser in Böhmen, — Jungbauer, Joh, Taglöhner von Kuschwerda, Bezirksgerichts Winterberg, — Gumpenberger, Johann, Inwohnerssohn von Klaffen in Böhmen, k. k. Bezirksgerichts Aign. (R. A. 11. Juni 1855. S. 824.)

Schäfer, Anna Maria, Dienstmagd von Hettingbeuern, großherzoglich badischen Bezirksamts Buchen. (R. A. 16. Juni 1855. S. 836.)

Müller, Franz, Bürgerssohn von Mosbach, im Großherzogthum Hessen. (R. A. 16. Juni 1855. S. 843.)

Berkes, Elisabetha, Dienstmagd von Mittelsdorf, großherzoglich sächsischen Justizamtes Kaltennordheim. (R. A. 17. Juli 1855. S. 957.)

Winter, Friedrich, früher Post-Fuktionair zu Frankfurt a. M. gebürtig aus Ansbach, heimathsberechtigt zu Neuysenburg, großherzoglich hessischen Kreisamts Offenbach. (R. A. 17. Juli 1855. S. 960.)

Schrimpf, Johann Georg, Taglöhner von Unterimbach, kurfürstlich hessischen Landrathsamtes Fulda. (R. A. 17. Juli 1855. S. 975.)

Grötzinger, Georg, Taglöhner von Rothenacker, k. würtembergischen Oberamtsgerichts Ehingen. (R. A. 2. Aug. 1855. S. 1088.)

Hornbach, Anna Maria, Dienstmagd von Walldürn, großherzoglich badischen Bezirksamts gleichen Namens. (R. A. 6. Aug. 1855. S. 1110.)

Thomann, Georg, Tapeziererslehrling von Bistritz k. k. Bezirksgerichts Neuern in Böhmen. (R. A. 14. Aug. 1855. S. 1123.)

Feistenauer, Franz, Müllergeselle aus der Gemeinde Wiesing in Tyrol. (R. A. 20. Aug. 1855. S. 1132.)

Steinbach, Dorothea, Taglöhnerin von Obersinn, kurfürstlich hessischen Gebiets. (R. A.

21. Aug. 1855. S. 1137 u. 8. Juni 1857. S. 724.)

Gösele, Johann, Schäfer von Sinnstetten und Reiblein, Michael, Schäfer von Erkenbrechtshausen, k. würtembergischen Oberamtsgerichts Heidenheim und resp. Krailsheim. (R. A. 20. Aug. 1855 S. 1145.)

Kalenba, Anton, Webersjohn aus Taus in Böhmen. (R. A. 3. Septbr. 1855. S. 1181.)

Karl, Georg, Dienstbube von Neubau in Böhmen. (R. A. 8. Sept. 1855. S. 1203.)

Müller, Heinrich, von Oberamstadt, großherzoglich hessen-darmstädtischen Landgerichts Darmstadt, Bähmüller, Michael, von Ehingen, k. würtembergischen Oberamts Ehingen und Löbrich, Christian, aus Hüttengesäß, kurfürstlich hessischen Justizamtes Hanau. (R. A. 12. Sept. 1855. S. 1214.)

Beyl, Johann Caspar, Eisengießer von Aalen im Königreiche Würtemberg. (R. A. 17. Septbr. 1855. S. 1231.)

Ittensohn, Elisabetha, von Ochsenhausen, k. würtembergischen Oberamts Biberach. (R. A. 2. Oktbr. 1855. S. 1291.)

Storch, Katharina, Taglöhnerin aus Wertheim und Engelbrecht, Magdalena, Taglöhnerswittwe von Eger. (R. A. 17. Okt. 1855. S. 1336.)

Trettwer, Johann, von Krugsreuth in Böhmen. (R. A. 26. Oktbr. 1855. S. 1365.)

Will, Margaretha Elisabetha, von Ellingshausen Herzogthums Sachsen-Meiningen. (R. A. 26. Oktbr. 1855. S. 1371.)

Dippold, Barbara, Dienstmagd von Bartenstein, k. würtembergischen Oberamts Gerabronn und Raab, Anna, von Coburg. (R. A. 4. Novbr. 1855. S. 1430.)

Asbeck, Anna, von Polling, k. k. österreichischen Bezirksamts Mauerkirchen. (R. A. 24. Novbr. 1855. S. 1486.)

Günther, Lorenz, Dienstknecht von Bayersdorf, herzogl. sächs. Justizamtes Coburg II. und Faulhaber, Johann, von Weidengesäß, großherzoglich hessischen Kreisamtes Erbach. (R. A. 5. Dezbr. 1855. S. 1514 u. 19. Novbr. 1860. S. 1171.)

Goldschmidt, Sebastian, Leinwebergeselle von Langenbieber, kurfürstlich hessischen Amtes Fulda. (R. A. 16. Dezbr. 1855. S. 1566.)

Baaß, Franz, Hausknecht von Thannhausen, k. würtembergischen Oberamts Ellwangen. (R. A. 17. Dezbr. 1855. S. 1569.)

Engelhardt, Carl Ernst, Handelsmann von Mühltroff im Königreiche Sachsen. (R. A. 31. Dezbr. 1855, Amtsbl. 1856. S. 47.)

Büchel, Fridolin, Dienstknecht von Dillstadt, k. preußischen Kreises Schleußingen. (R. A. 4. Jan. 1856. S. 49.)

Probst, Franz, Bauernknecht aus St. Mura, (St. Marschen), k. k. Bezirksamts Winterberg in Böhmen. (R. A. 7. Jan. 1856. S. 82.)

Benz, Leonhard, Taglöhner von Brettenfeld, k. würtembergischen Oberamts Gerrabronn. (R. A. 7. Jan. 1856. S. 82.)

Klug, Augustin, Taglöhner von Eckardroth, kurfürstlich hessischen Landrathamtes Schlüchtern. (R. A. 7. Jan. 1856. S. 82 u. 11. Aug. 1856. S. 1035.)

Wall, Jakob, Schäfer von Weilheim, k. würtembergischen Oberamtsgerichts Kirchheim. (R. A. 14. Jan. 1856. S. 132.)

Schmid, Maria, von Tattendorf in Niederösterreich, Marquard, Michael und Meßmer, Xaver, von Regglisweiler, k. würtembergischen Oberamts Laupheim. (R. A. 21. Jan. 1856. S. 201.)

Walter, Jakob Christoph, Lithograph von Büssingen im Großherzogthum Baden, und Zimmetter, Johann, Schmiedgeselle von Innbach, k. k. österreichischen Bezirksamts Schwaz. (R. A. 21. Jan. 1856. S. 204.)

Neumayer, Jakob, Geschirrhändler von Unterdaufstetten, k. würtembergischen Oberamtsgerichts Krailsheim. (R. A. 22. Jan. 1856. S. 206.)

Fladung, Katharina, Taglöhnerin von Föhlritz im Amte Dermbach, Großherzogthums Sachsen-Weimar. (R. A. 22. Jan. 1856. S. 223.)

Fuchs, Joseph, Käsmachersjohn von Gunden, Kantons Appenzell. (R. A. 7. Febr. 1856. S. 248.)

Büchler, Peter, Dienstknecht von Hof, k. k. österreichischen Bezirksamts Thalgau. (R. A. 21. Febr. 1856 S. 334.)

Keller, Bernh., Rebmannssohn von Hagenau, großherzoglich badischen Bezirksamtes Mersburg. (R. A. 1. März 1856. S. 336.)

Rüdinger, Franz Justin, Glasergeselle von Westernhausen, k. würtembergischen Oberamtsgerichts Künzelsau. (R. A. 4. März 1856. S. 371.)

Pokorny, Friedrich, Schönfärbergeselle von Namieß bei Brün in Mähren, seit 1847 zu Echtendingen, k. würtenbergischen Oberamts Stuttgart aufgenommen. (R. A. 8. März 1856. S. 369.)

Blank, Christian, Webergeselle von Asch in Böhmen, Denner, Georg Andreas, Fallmeistersknecht von Klings im Amte Dermbach, Großherzogthums Sachsen-Weimar und Hillinger, Georg, von Böhmisch

Eisenstein in Böhmen. (R. A. 3. April 1856. S 450.)

Amend, Anselm, Dienstknecht von Reicholsheim, großherzoglich badischen Bezirkamtes Wertheim. (R. A. 14. April 1856. S. 479.)

Schneider, Johann, Glasmachergehilfe von Kreuzhütte, k. k österreichischen Bezirksamts Ransperg und Lorenz, Wilhelm, Müllergeselle von Kulm, im Königreiche Preußen. (R. A. 21. April 1856. S. 496. 498.)

Widmer, Heinrich, Conditor von Langnau, Cantons Zürch und Biedermann, Jakob, Handlungsreisender von Thalweil Cantons Zürich. (R. A. 29. April 1856. S. 539.)

Brieff, Ludwig, Graveur von Karlsruhe und Henne, Caroline, Flößerstochter von Ermingen, k. würtenbergischen Oberamtsgerichts Baubeuern. (R. A. 6. Mai 1856. S. 562.)

Fischer, Rosine, Dienstmagd von Hutten, churfürstlich hessischen Landrathsamtes Schlüchtern. (R. A. 16. Mai 1856. S. 597.)

Link, Adam, Taglöhner aus Eckardroth, kurfürstlich hessischen Justizamtes Saalmünster. (R. A. 19. Mai 1856. S. 612 u. 13. Juni 1859. S. 745 u. 9. Juli 1859. S. 650.)

Haßmann, Adolph, Schlossergeselle von Nauen, kgl. preußischen Regierungsbezirks Potsdam und Unrath, Tobias, Dienstknecht von Hohengehren, k. würtembergischen Oberamtsgerichts Schorndorf. (R. A. 2. Juni 1856. S. 717.)

Weiß, Joseph, Bauersknecht von Waldheim in Böhmen und Schwarz, Johann, Taglöhner von Alprenet, k. k. österreichischen Bezirksamts Taus in Böhmen. (R. A. 5. Juli 1856. S. 870.)

März, Andreas, Webergeselle von Heiligenkreuz in Böhmen und Kloberdanz von Eckardroth in Kurhessen. (R. A. 10. Juli 1856. S. 904.)

Schweißgut, Carl, Wagnergeselle von Biebingen, k. würtembergischen Oberamts Rottenburg und Ducart, Maria, von Kleinzimmern, großherzogl. hessischen Kreisamtes Dieburg. (R. A. 14. Juli 1856. S. 915.)

Becker, Nikolaus, Badergeselle von Freilaubersheim, großherzoglich hessischen Kreisamtes Alzei und Mohr, Johann Adam, Kochlöffelmacher von Neuhäusl, Bezirksgerichts Tachau in Böhmen. (R. A. 1. Aug. 1856. S. 1000.)

Ambacher, Jakob, Schäfer von Naidlingen, im Königreiche Würtemberg. (R. A. 14. Aug. 1856. S. 1050.)

Hundt, Wilhelm, von Darmstadt, im Großherzogthum Hessen-Darmstadt. (R. A. 21. Aug. 1856. S. 1069.)

Reuth, Herrmann, Maurergeselle aus Eckerdroth in Kurhessen, Stelzle, Magdalena, ledige Taglöhnerin aus Flachberg im Königreich Würtemberg und Kohlhepp, Katharina, ledige Taglöhnerin aus Oberzell in Kurhessen. (R. A. 2. Sept 1856. S. 1130.)

Lienbacher, Rosine, Schullehrerstochter von Golling in Oesterreich. (R. A. 9. Sept. 1856. S. 1170.)

Stieflinger, Georg, Taglöhner von Salzburg. (R. A. 29. Sept. 1856. S. 1245.)

Kratzer, Jakob, von Katzenstein, würtembergischen Oberamts Neresheim. (R. A. 3. Oktbr. 1856. S. 1247.)

Popp, Margaretha, Dienstmagd von Wachbach, kgl. würtemberg'scher Oberamts Mergentheim. (R. A. 21. Oktbr. 1856. S. 1315.)

Apfelbeck, Jakob, Maurerssohn von Kauth, k. k. Bezirksamts Neuyedin in Böhmen und Böck, Franz, von da. (R. A. 12. Nov. 1856. S. 1284.)

Bruder, Martin, Maurer von Kreglingen, k. würtembergischen Oberamts Mergentheim. (R. A. 23. Novbr. 1856. S. 1403.)

Kranebitter, Martina, aus Telfs in Tyrol. (R. A. 1. Dezbr. 1856 S. 1454.)

Heitzenröther, Friedrich, Dienstknecht aus Sterbfritz, kurfürstlich hessischen Justizamtes Schwarzenfels. (R. A. 1. Dezbr. 1856. S. 1455.)

Baum, Nanette, Schuhmacherswittwe von Ellwangen im Königreiche Würtemberg. (R. A. 12. Dezbr. 1856. S. 1502.)

Brieff, Ludwig, lediger Graveur aus Karlsruhe. (R. A. 15. Dezbr. 1856. S. 1523.)

Grünäugl, Maria, Taglöhnerin von Hallein bei Salzburg. (R. A. 15. Dezbr. 1856. S. 1558.)

Karl, Jakob, von Fahrenbach, badischen Bezirksamts Mosbach. (R. A. 3. Jan. 1857. S. 60 u. 29. Juni 1858. S. 871.)

Kalb, Andreas, Taglöhner von Gehaus im Großherzogthum Sachsen. (R. A. 8. Jan. 1857. S. 62.)

Hagenmüller, Gottfried, Taglöhner von Pirk, Fürstenthums Reuß. (R. A. 19. Jan. 1857. S. 86.)

Martini, Albert, Bergwesensbeflissener von Rudolstadt. (R. A. 20. Jan. 1857. S. 89.)

Apfel, Friedrich, Dienstknecht von Untersiemau, sächsisch koburgischen Justizamts Coburg. (R. A. 26. Jan. 1857. S. 121.)

Manz, Katharina, Dienstmagd von Ellwangen, kgl. würtembergischen Oberamts Ellwangen. (R. A. 3. Febr. 1857. S. 142.)

Bauer, Barbara, aus Krack, herzogl. sachsen-

meiningen'schen Verwaltungsamts Eisfeld. (R. A. 3. Febr. 1857. S. 144.)

Keßler, Johann Michael Friedrich, aus Moltgers, kurfürstlich hessischen Landrathsamtes Schlüchtern. (R. A. 14. Febr. 1857. S. 212.)

Zeus, Thaddäus, aus Hals in Böhmen. (R. A. 2. März 1857. S. 271.)

Rether, Georg, Dienstknecht von Eckarts im Herzogthum Sachsen-Meiningen. (R. A. 1. März 1857. S. 272.)

Pühler, Wolfgang, Dienstknecht von St. Gilgen, k. k. österreichischen Bezirksamtes St. Gilgen. (R. A. 9. März 1857. S. 284.)

Felsmüller, Nickolaus, Taglöhner aus Seidingsstadt, herzoglich sachsen-meiningen'schen Kreisgerichts Hildburghausen. (R. A. 16. März 1857. S. 303.)

Graim, Georg, Taglöhner von Seckmaiern, großherzoglich hessischen Landgerichts Höchst. (R. A 16. März 1857. S. 305.)

Dietz, Georg Michael, Dienstknecht von Neubach, k. würtembergischen Oberamts Gerabronn. (R. A. 16. März 1857. S. 319, 29. Juli 1857. S. 1015.)

Dinkel, Michael, Dienstknecht aus Buchenroth, herzoglich sachsen-coburg'schen Justizamtes Coburg (R. A. 13. April 1857. S. 423.)

Vogel, Anna Maria, Taglöhnerin von Kottspiel, k. würtembergischen Oberamts Ellwangen. (R. A. 6. Mai 1857. S. 561, 5. December 1859. S. 1826.)

Kassekert, Wolfgang, Holzhauer von Ringelberg, k. k. Bezirksamtes Dachau in Böhmen. (R. A. 6. Mai 1857. S. 578.)

Maier, Wolfgang, von Paulsbrunn in Böhmen. (R. A. 5. Mai 1857. S. 580.)

Wuscheck, Barbara, von Kohlstetten in Böhmen. (R. A. 15. Mai 1857. S. 599 u. 17. Septbr. 1851. S. 1163.)

Elser, Johann, Dienstknecht aus Radegrund, k. k. österreichischen Bezirksamts Wildshut. (R. A. 25. Mai 1857. S. 694.)

Fladung, Katharine, Taglöhnerin aus Göhlritz im Amte Dirmbach, Großherzogthums Sachsen-Weimar. (R. A. 8. Juni 1857. S. 726.)

Seybald, Ruppert, auch Wendel genannt, Dienstknecht von Wald, k. k. österreichischen Bezirksamtes Kitzbühel. (R. A. 15. Juni 1857. S. 805 u. 15. Aug. 1859. S. 993.)

Graf, Johann Christoph, Webermeister von Asch in Böhmen. (R. A. 4. Juli 1857. S. 874.)

Hager, Elisabetha, Bäckerstochter von Straßwalchen, k. k. österreichischen Bezirksgerichts Neumarkt. (R. A. 2. Juli 1857. S. 875.)

Stockbauer, Georg, von St. Roman, k. k. österreichischen Bezirksamtes Engelszell. (R. A. 7. Juli 1857. S. 890.)

Riederer, Joseph, Webersohn von Storz in Böhmen. (R. A. 2. Juli 1857. S. 891.)

Werner, Elisabetha, Näherin von Heinrichs, k. preußischen Landrathsamtes Suhl. (R. A. 7. Juli 1857. S. 892.)

Gruber, Joseph, von Riefensberg, k. k. österreichischen Bezirksamtes Bregenz. (R. A. 11. Juli 1857. S. 971.)

Lorenz, Anna, von Abtreth, k. k. Bezirksamtes Wildstein in Böhmen. (R. A. 18. Juli 1857. S. 1061.)

Gyger, Crescenz, Zimmermannstochter von Bermatingen, großherzogl. badischen Oberamts Salem. (R. A. 12. Aug. 1857. S. 1093.)

Carl, Franz, Webergeselle von Aram, k. k. österreichischen Bezirksamtes Innsbruck. (R. A. 12. Aug. 1857. S. 1105, 14. Septbr. 1851. S. 1148.)

Zinkhan, Johann, Taglöhner von Neuengronau im Churfürstenthum Hessen. (R. A. 8. Septbr. 1857. S. 1134.)

Rippert, Wilhelm, von Schönen im Großherzogthum Hessen, Köhler, Konrad, von Lützelwiebelsbach im Großherzogthum Hessen, Böger, Wilhelm, von Waldhausen im Großherzogthum Baden, Kommraus, Adam, von Haingrund im Großherzogthum Hessen, Samstag, Anton, von Wöhlingen im Großherzogthum Baden, Eckert, Elisabetha, von Seckmauern im Großherzogthum Hessen, Herrmann, Philipp, von Gerlachsheim im Großherzogthum Baden und Horn, Nikolaus, von Weidengesäß im Großherzogthum Hessen. (R. A. 8. Septbr. 1857. S. 1143.)

Schmidt, Anna, von Schwanenbrückl — Johannisbrücke in Böhmen. (R. A. 19. Septbr. 1857. S. 1172.)

Fritze, Ferdinand, von Weikersdorf, herzogl. sachsen-meining'schen Oberamts Saalfeld. (R. A. 28. Septbr. 1857. S. 1227, wieder aufgehoben R. A. 11. Jan. 1858. S. 103.)

Denk, Gertraud, Dienstmagd aus Handenberg, k. k. österreichischen Bezirksamtes Braunau. (R. A. 12. Octbr. 1857. S. 1280.)

Fürbacher, Katharina, auch Viehbacher, Abdeckersfrau von Zahortschitz in Böhmen. (R. A. 12. Octbr. 1857. S. 1283.)

Frey, Georg, Taglöhner von Albertshausen, kgl. würtembergischen Oberamts Göppingen. R. A. 27. Octbr. 1857. S. 1444.)

Steinbrenner, Margaretha Caroline, Dienstmagd von Brettenfeld, kgl. würtembergischen

Oberamts Langenburg. (R. A. 1. Novbr. 1857. S. 1445.)

Riegler, Josepha, ledige Schneiderstochter von Mattighofen in Oberösterreich. (R. A. 9. Novbr. 1857. S. 1484.)

Frankenreuther, Ignaz, Dienstknecht von Flachberg, kgl. würtembergischen Oberamts Neresheim. (R. A. 28. Nov. 1857. S. 561.)

Fliedl, Engelbert, Fabrikarbeiter von Weingarten, kgl. würtembergischen Oberamts Ravensburg. (R. A. 18. Dec. 1857. S. 1705.)

Schricker, Andreas, Fleischburscher von Asch, k. k. Bezirksamts Asch. (R. A. 15. Jan. 1858. S. 91.)

Uhl, Johann Georg, Hufschmiedssohn von Auernheim, kgl. würtembergischen Oberamts Neresheim. (R. A. 9. Jan. 1858. S. 97.)

Kohler, Adam, Dienstknecht von Neresheim, k. würtembergischen Oberamts daselbst. (R. A. 15. Jan. 1858. S. 109.)

Kaiser, Wenzeslaus, Taglöhner von Großsichdichfür, k. k. österreichischen Bezirksamts Königswarth. (R. A. 19. Januar 1858. S. 110.)

Riendl, Joseph, auch Schober genannt, von Böhmisch-Eisenstein. (R. A. 22. Jan. 1858. S. 131.)

Roth, Paul, Spielwaaren-Arbeiter aus Hämmern, Herzogthums Sachsen-Meiningen. (R. A. 26. Jan. 1858. S. 144.)

Weiß, Bernhard, Dienstknecht von Langendörflas in Böhmen. (R. A. 1. Febr. 1858. S. 161.)

Löb, Joseph, Taglöhner von Schalchen, k. k. Bezirksamts Mattighofen. (R. A. 8. Febr. 1858. S. 179.)

Müller, Franz, Bürgersohn von Mosbach im Großherzogthum Hessen-Darmstadt. (R. A. 19. Febr. 1858. S. 197.)

Bayer, Johann, aus Weichersbach im Churfürstenthum Hessen. (R. A. 16. März 1858. S. 268.)

Leypold, Susanna Maria, von Bedheim, herzoglich Sachsen-Meining'schen Justizamts Hildburghausen. (R. A. 22. März 1858. S. 308.)

Feiler, Johann, vulgo Ploß, Taglöhner von Roßbach, k. k. Bezirksamts Asch. (R. A. 22. März 1858. S. 321.)

Federspiel, Leonhard, Geschirrhändler von Valedivendro, Gerichts Bormio in der Lombardei. (R. A. 8. April 1858. S. 376.)

Düsel, Margaretha, von Niederfüllbach, herzogl. sächsischen Justizamts Coburg. (R. A. 15. April 1858. S. 415, 7. Aug. 1860. S. 747.

Hoffmann, Barbara, von Ostheim, großherzogl. sächsischen Amtes Dermbach, Wagner, Johann Christian, von Egelsdorf im Fürstenthum Schwarburg-Rudolstadt, Unger, Ferdinand, von Reichmannsdorf, herzogl. sächsischen Amtes Gräfenthal, Heil, Louise, von Römhild im Herzogthum Sachsen-Meiningen, Himmelreich, Johann Nikolaus, von Dröbischau im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt und Modes, Carl, von Fichte, im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. (R. A. 4. Mai 1858. S. 464.)

Zeis, Margaretha, von Lörzenbach im Großherzogthum Hessen-Darmstadt. (R. A. 28. Mai 1858. S. 659.)

Spörl, Heinrich, von Fressen, Fürstenthums Reuß-Plauen. (R. A. 3. Juni 1858. S. 680.)

Stampfl, Johann, Kurzwaarenhändler aus Götenitz im Kronlande Krain. (R. A. 21. Juni 1858. S. 753.)

Bertrud, Magdalena, aus Langenau in Würtemberg. (R. A. 21. Juni 1858. S. 754.)

Mitlacher, Peter, Glaser von Sonnefeld in Sachsen-Coburg und Groser, Heinrich, Bauer vom Herzogthum Sachsen-Meiningen. (R. A. 25. Juni 1858. S. 869.)

Schemp, Christian, Schafknecht von Holzmaden, k. würtembergischen Oberamts Kirchheim. (R. A. 29. Juni 1858. S. 871.)

Schmidt, Heinrich, Schneidergeselle von Malmerz im Herzogthum Sachsen-Meiningen. (R. A. 29. Juni 1858. S. 892.)

Wallerstein, Carl Ludwig, von Erfurt und Ludwig, Herrmann Ferdinand, von Egelsdorf, Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Landrathsamtes Königsee. (R. A. 28. Juli 1858. S. 954.)

Machnik, Juliana, von Oberndorf, k. k. österreichischen Bezirksamtes Weitwörth. (R. A. 26. Juli 1858. S. 956.)

Manninger, Samuel, von Oedenburg in Ungarn. (R. A. 9. Aug. 1858. S. 985.)

Marquardt, Julie Katharina Caroline, aus Kassel im Churfürstenthum Hessen. (R. A. 18. Aug. 1858. S. 1026.)

Schützcowsky, Ludwig, Tuchmachergeselle von Königsberg. (R. A. 24. Aug. 1858. S. 1033.)

Scheder, Albert, Conditorgeselle von Schweidnitz im Königreich Preußen. (R. A. 26. Aug. 1858. S. 1035.)

Ritz, Georg, Lohnarbeiter von Erlau in der preußischen Provinz Sachsen. (R. A. 30. Aug. 1858. S. 1051.)

Lutz, Eduard, Zündhölzchenhändler von Neustadt a. N. (R. A. 3. Septbr. 1858. S. 1058.)

Bayerl, Franz, von Kirchschlag, k. k. österreichischen Bezirksamtes Krumau. (R. A. 8. Octbr. 1858. S. 1159.)
Kumb, Elisabetha, von Bielbrunn, großherzogl. hessischen Landgerichts Höchst. (R. A. 18. Octbr. 1858. S. 1187.)
Martin, Anna Margaretha, Dienstmagd aus Roßbach, k. k. österreichischen Bezirksamtes Asch. (R. A. 26. Octbr. 1858. S. 1211.)
Kurz, Margaretha, von Crainthal, k. würtembergischen Oberamts Mergentheim. (R. A. 30. Octbr. 1858. S. 1216.)
Six, Carl, Maurergeselle von Messelhausen, großherzogl. badischen Stadt- und Landamtes Gerlachsheim. (R. A. 16. Novbr. 1858. S. 1289.)
Habig, Taglöhner von Häuserdick, churfürstl. hessischen Justizamtes Salmünster. (R. A. 16. Novbr. 1858. S. 1290 u. 16. Septbr. 1860. S. 912.)
Neuberger, Magdalena, von Neuburkenthal, k. k. Bezirksamts Schüttenhofen in Böhmen. (R. A. 23. Novbr. 1858. S. 1310.)
Berkes, Eva Elisabetha, von Mittelsdorf, Justizamtes Kaltennordheim. (R. A. 29. Novbr. 1858. S. 1337.)
Kommraus, Adam, von Haingrund, Großherzogthums Hessen und Walter, Georg, von Seckmauern, großherzogl. hessischen Landes. (R. A. 29. Novbr. 1858. S. 1354.)
Zimmer, Johann, Taglöhner von Depoltowitsch in Böhmen. (R. A. 16. Decbr. 1858. S. 1447.)
Blum, Rosine, Equilibristen von Schermeisel, kgl. preußischem Kreise Sternberg. (R. A. 20. Decbr. 1858. S. 1447.)
Würdinger, Peter, von Kochet in Böhmen. (R. A. 7. Jan. 1859. S. 63.)
Benedotti, Vigilio, von Staedo, Gemeinde Segonzano, k. k. österreichischen Bezirksamtes Cembra im Kreise Trient. (R. A. 20. Jan. 1859. S. 103.)
Metzger, Andreas, von Kirchheim, kgl. würtembergischen Oberamtsgerichts Neresheim. (R. A. 25. Jan. 1859. S. 133.)
Marx, Gotthelf, von Oberneukirch, k. sächsischen Gerichtsamtes Bischofswerda. (R. A. 1. Febr. 1859. S. 145.)
Karg, Jakob, Schneidermeister aus Steinbach im Großherzogthum Hessen. (R. A. 15. Febr. 1859. S. 211.)
Levi, Isak, aus Bühen, kgl. preußischen Regierungsbezirks Minden. (R. A. 17. Febr. 1859. S. 235.)
Gaugler, Therese, von Rosenberg, kgl. würtembergischen Oberamts Ellwangen. (R. A. 28. Febr. 1859. S. 253.)
Gutgesell, Sophie, von Gersbach, herzogl. sachsen-coburgischen Landrathsamtes Coburg. (R. A. 23. Febr. 1859. S. 251.)
Zeller, Katharina, von Motgens, kurfürstlich hessischen Landrathamtes Schlüchtern. (R. A. 28. Febr. 1859. S. 255, 9. Juli 1860. S. 653.)
Ziegler, Johann, Schäfer von Bissingen, kgl. würtembergischen Oberamts Kirchheim. (R. A. 14. März 1859. S. 281.)
Böhm, Johann Georg, von Mottgers, kurhessischen Justizamtes Schwarzenfels, und Lomb, Balthasar, von Eckardroth, kurf. hessischen Justizamtes Saalmünster. (R. A. 27. April 1859.)
Krieger, Joseph Anton, Schuhmacher von Rottwyl, Kantons Luzern. (R. A. 27. April 1859. S. 499.)
Draxinger, Franz Xaver, von Untermarkschlag, k. k. österreichischen Bezirksamts Hohenfurth. (R. A. 16. Mai 1859. S. 554.)
Koch, Martin, von Sulzberg, k. k. österreichischen Bezirksamts Bregenz. (R. A. 30. Mai 1859. S. 633.)
Karrer, Johann, von Beretsobl in Oesterreich. (R. A. 30. Mai 1859. S. 648 u. 18. Juni 1860. S. 581.)
März, Andreas, von Heiligenkreuz in Böhmen. (R. A. 17. Juni 1859. S. 753.)
Wenzel, Margaretha, von Böhmisch Neuhäusl, k. k. Bezirksamts Tachau. (R. A. 11. Juli 1859. S. 829.)
Honold, Jakob, von Langenau, kgl. würtembergischen Oberamts Ulm. (R. A. 13. Juli 1859. S. 832.)
Schwab, Anna Maria, von Kleinkratzenburg, großherzogl. hessischen Landgerichts Seligenstadt. (R. A. 17. Juli 1859. S. 855.)
Merr, Johann Georg, von Sterbfritz, kurfürstl. hessischen Kreisamtes Schlüchtern. (R. A. 25. Juli 1859. S. 891.)
Patermann, Katharina, von Pfannenstiel, k. würtembergischen Oberamts Aalen. (R. A. 12. Aug. 1859. S. 971.)
Greindl, Franz, von Untereinthal, k. k. Bezirksamtes Enns. (R. A. 26. Aug. 1859. S. 1021, 22. Novbr. 1860. S. 1174.)
Fuchs, Friedr. Herrmann, Büttnergeselle von Burgstatt, kgl. sächsischen Gerichtsamtes gleichen Namens. (R. A. 7. Septbr. 1859. S. 1037.)
Mönig, Veronika, von Roth in Würtemberg. (R. A. 15. Septbr. 1859. S. 1084.)
Zöppel, Crescenz, von Dornbirn in Oesterreich. (R. A. 22. Septbr. 1859. S. 1141.)
Schädlich, Joseph, Strohflechter von Graslitz, k. k. österreichischen Gerichtsamtes glei-

chen Namens. (R. A. 29. Septbr. 1859. S. 1147.)

Rumbold, Johann Georg (eigentlich Freimüller), Dienstknecht von Schrotzberg, k. würtembergischen Oberamtes Gerabronn. (R. A. 7. Octbr. 1859. S. 1157.)

Scheible, Maria, Dienstmagd von Hörvelsingen, kgl. würtembergischen Oberamtsgerichts Ulm, — Heim, Johann, Schäfer von Bohl, kgl. würtembergischen Oberamtsgerichts Göppingen, — Kübler, Johanna, Dienstmagd von Ellmannsweiler, kgl. würtembergischen Oberamtsgerichts Biberach. (R. A. 20. October 1859. S. 1179.)

Paul, Wilhelm, Müller von Steinau im Churfürstenthum Hessen. (R. A. 5. Novbr. 1859. S. 1238.)

Gloning, Matthias, Dienstknecht von Ostermiething, k. k. österreichischen Bezirksamtes Wildshut. (R. A. 10. Novbr. 1859. S. 1245, 25. Aug. 1860. S. 818.)

Klöpfer, Friedrich, Kammmachergeselle von Murhardt, kgl. würtembergischen Oberamts Backnang. (R. A. 21. Novbr. 1859. S. 1271.)

Haubold, Moritz, Gerbergeselle von Siebenlehen, kgl. sächsischen Gerichtsamts Nassen. (R. A. 17. Decbr. 1859. S. 1363.)

Wald, Michael, Schmiedgeselle von Angers, kurfürstl. hessischen Justizamtes Friedewald. (R. A. 3. Jan. 1860. S. 25.)

Graf, Franz, Wundarzt von Salzberg, k. k. Bezirksamts Bregenz. (R. A. 12. Jan. 1860. S. 64.)

Kaiser, Ferd., Metzgergeselle von Seligenstadt im Großherzogthume Hessen. (R. A. 18. Jan. 1860. S. 89.)

Lutz, Andreas, Buchbinder von Möggers, k. k. österreichischen Bezirksamtes Bregenz. (R. A. 20. Jan. 1860. S. 90.)

Cybizk, Ladislaus, von Willna in Rußland. (R. A. 23. Jan. 1860. S. 107.)

Konrad, Andreas, von Grünsfeld im Großherzogthume Baden. (R. A. 23. Jan. 1860. S. 108.)

Kellermann, Maria Barbara, genannt Kleinschrod, von Sechselbach im Königreiche Würtemberg. (R. A. 18. Jan. 1860. S. 110.)

Katz, Georg, von Unterhütten, k. k. Bezirkshauptmannschaft Ransberg in Böhmen. (R. A. 25. Jan. 1860. S. 112.)

Ochsner, Heinrich, von Gamburg, großherzogl. badischen Stadt- und Landamtes Wertheim. (R. A. 30. Jan. 1860. S. 135.)

Störberl, Joseph, von Teteliz, k. k. österreichischen Bezirksamtes Klattau in Böhmen. (R. A. 10. Febr. 1860. S. 153.)

Kühsteiner, Anna Maria, von Spitzenberg, k. k. österreichischen Bezirksamtes Mauerkirchen. (R. A. 11. Febr. 1860. S. 154.)

Schuster, Johann, von Unterdeufstetten, kgl. würtembergischen Oberamtsgerichts Krailsheim. (R. A. 24. Febr. 1860. S. 189.)

Steger, Andreas, Glasmaler von Manettin in Böhmen. (R. A. 6. März 1860. S. 223.)

Schörger, Leonhard, genannt Benz, von Brettenfeld, kgl. würtembergischen Oberamts Gerabronn. (R. A. 8. März 1860. S. 228.)

Klier, Anna, aus Neulosinthal in Böhmen. (R. A. 12. April 1860. S. 331.)

Herrmann, Katharina Margaretha, aus Streichenthal, kgl. würtembergischen Oberamtsgerichts Mergentheim. (R. A. 15. April 1860. S. 332.)

Winter, Caroline, Schauspielerin von Laibach, kgl. würtembergischen Oberamtsgerichts Kinzelsau. (R. A. 20. Mai 1860. S. 408.)

Wenzl, Margaretha, von Neuhäusl im Königreich Böhmen. (R. A. 21. Mai 1860. S. 409.)

Herkle, Johann, Kupferschmiedsgeselle von Ebersberg in Würtemberg. (R. A. 21. Mai 1860. S. 410.)

Hohmann, Adam, Maurergeselle von Soden, kurfürstl. hessischen Justizamts Saalmünster. (R. A. 9. Juli 1860. S. 649.)

Wiedemann, Balthasar, Taglöhner von Goldburghausen, kgl. würtembergischen Oberamtsgerichts Neresheim. (R. A. 13. Juli 1860. S. 671.)

Elison, Josepha, Dienstmagd von Ferthofen, kgl. würtembergischen Oberamtsgerichts Leutkirch. (R. A. 13. Juli 1860. S. 702.)

Gareis, Carl, Taglöhner von Lauterbach, k. k. Bezirksamts Ellbogen in Böhmen. (R. A. 3. Septbr. 1860. S. 849.)

Röder, Georg, Schreinergeselle aus Meiningen. (R. A. 21. Septbr. 1860. S. 950.)

Altdörfer, Jakob, Schlossergeselle von Schaffhausen. (R. A. 23. Septbr. 1860. S. 952.)

Kraus, Katharina, Taglöhnerin von Heiligkreuz und Bauer, Anna, von Willitz in Oesterreich. (R. A. 24. Sept. 1860. S. 953.)

Reichmann, Franziska, Riemenhändlersehefrau von Waldau in Böhmen. (R. A. 28. Septbr. 1860. S. 970.)

Härtkorn, Joseph, Strickergeselle von Obernau und Bäsler, Michael, Schäfer von Holzheim in Würtemberg. (R. A. 4. Octbr. 1860. S. 1001.)

Becher, Friedrich, Taglöhner von Ballenstadt, herzoglich anhaltischen Kreisgerichts gleichen Namens. (R. A. 29. Octbr. 1860. S. 1081.)

Muhler, Daniel, von Lautenbach, kgl. wür-

tembergischen Oberamts Mergentheim. (R. A. 19. Novbr. 1860. S. 1171.)

Hauser, Juliane, Parapluimachers-Ehefrau aus Steinbach in Tyrol. (R. A. 22. Nov. 1860. S. 1172.)

Ebert, Therese, Dienstmagd von Wöhrt, kgl. würtembergischen Oberamts Ellwangen. (R. A. 23. Novbr. 1860. S. 1208.)

Schnitzer, Saturnius, Maurersohn von Erwald, k. k. Bezirksamtes Reutte in Tyrol. (R. A. 10. Decbr. 1860. S. 1257, 22. Decbr. 1860. S. 1290.)

Landgemeinden, s. Repert. Nachtr.: Gemeinden, Stiftungsrechnungswesen.

Landgemeinde-Verwaltungen, s. Nachtr.: Correspondenzform Nr. 3, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen Nr. 14.

Landgeometer, s. Repert. Nachtr.: Geometer.

Landgerichte.

1) Zur Beseitigung von Verwechslungen
   a) zwischen den Landgerichten Laufen in Oberbayern und Lauf bei Nürnberg ist bei Schreiben an das Landgericht Laufen auf der Adresse jedesmal die Bezeichnung „in Oberbayern" beizufügen. (R. A. 12. Mai 1847. S. 535.)
   b) Zwischen den Landgerichten Neustadt an der Saale in Unterfranken und Neustadt an der Aisch in Mittelfranken ist auf der Adresse der betreffende Regierungsbezirk beizufügen. (R. A. 21. Mai 1849. S. 620.)
   c) Bezüglich der Landgerichte Neumarkt in Oberbayern und Neumarkt in der Oberpfalz ist jederzeit der Name des Regierungsbezirks auf den Adressen beizufügen. (R. A. 13. April 1849. S. 439 u. A. A. 13. April 1849. S. 443, R. A. 5. Februar 1853. S. 116, A. A. 28. Jan. 1853. S. 117.)
   d) Desgleichen soll dies geschehen bezüglich der Landgerichte Rothenburg an der Tauber in Mittelfranken, Rothenburg in Niederbayern und Rothenburg in Unterfranken und Aschaffenburg. (R. A. 5. Febr. 1853. S. 116, 17. März 1856. S. 383.)
   e) Desgleichen bezüglich der Landgerichte Wolfstein in der Pfalz und Wolfstein in Niederbayern, — Landau in der Pfalz und Landau an der Isaar, — Neustadt in der Pfalz und Neustadt an der Donau, oder Neustadt an der Aisch (in Mittelfranken) oder Neustadt an der Saale (in Unterfranken.) (R. A. 30. März. 1855. S. 372.)
   f) Desgleichen bezüglich der Landgerichte Dürkheim in der Pfalz und Türkheim in Schwaben und Neuburg. (R. A. 5. Juli 1855. S. 907, A. A. 11. Juli 1855. S. 950.)
   g) Desgleichen bezüglich der Landgerichte Höchstadt an der Donau in Schwaben und Neuburg, und Höchstadt an der Aisch in Oberfranken. (R. A. 26. April 1856. S. 510.)

2) a) Das Landgericht Thurnau wird zu einem Landgericht II. Klasse erhoben, und dabei werden die Gemeinden angegeben, welche davon an das Landgericht Hollfeld und Scheßlitz übergehen, dann die, welche von den Landgerichten Hollfeld, Bayreuth und Culmbach nach Thurnau zugewiesen worden sind. (Bk. des Minist. 22. August 1852. S. 1399.)
   b) Das bisher zur Gemeinde Schönwald gehörige Forsthaus „Perlenhaus" mit den dazu gehörigen Dienstgründen, dann ein Theil des der Gemeinde Föhrenreuth einverleibten Staatswaldes wird dem Landgerichte Rehau und dem Rentamte Hof zugetheilt. (R. A. 14. September 1856. S. 1179.)

3) Die Landgerichts-Formation in Oberfranken betr.
   I. Die Gemeinden Heinersberg, Langenbach und Dürrenwaid, dann der Forstbezirk Langenbach werden von dem Landgericht Naila, die Gemeinden Lahm und Nurn von dem Landgerichte Kronach getrennt und dem Landgerichte Nordhalben zugetheilt;
   II. Die Gemeinde Birk, Landgerichts Pegnitz, die Gemeinden Oberwarmensteinach, Neubau, Lienlas, Kirchenbingarten, Reislas, Tressau, Kirchenlaibach, Nairitz, Landgerichts Kemnath, werden mit dem Landgerichte Weidenberg und dem Rentamte Bayreuth vereiniget;
   III. Die Gemeinde Dörflas von dem Landgerichte Rehau und dem Rentamte Hof getrennt und dem Landgerichte Kirchenlamitz und Rentamt Wunsiedel zugetheilt;
   IV. Die Gemeinde Fleißnitz, Landgerichts Berneck, und die Gemeinde Sauerhof mit dem Distrikte Kuppel, Landgerichts Stadtsteinach, wird mit dem Landgerichte und Rentamte Münchberg vereiniget;
   V. Die Gemeinde Großziegenfeld, Landgerichts und Rentamts Scheßlitz, wird dem Landgericht und Rentamt Weismain überwiesen;
   VI. Die Gemeinden Hausen und Thurn, Landgerichts und Rentamts Herzogenaurach, werden dem Landgerichte und Rentamte Forchheim zugetheilt. (R. A. 30. Mai 1857. S. 697.)

4) Die Ortschaften Neuhof, Altenkünsberg, Tiefenthal, Oberschwarzach und Unterschwarzach werden unter Trennung von der Gemeinde Birk und unter Vereinigung in eine eigene Gemeinde mit der Benennung „Gemeinde Neuhof" bei dem Landgerichte und Rentamte Pegnitz belassen, dagegen die Ortschaft Aichschlag von der Gemeinde Seidwitz getrennt und mit der Gemeinde Birk vereiniget

und dem Landgerichte Weidenberg und dem Rentamte Bayreuth zugetheilt. (R. A. 28. Septbr. 1857. S. 1195.)

5) S. a. Repert. Organisation. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 45. 50. 68, Schriften nützliche Nr. 4.

Landgerichts-Aktuare und Assessoren.

1) Die kgl. Landgerichts-Aktuare haben ohne Veränderung der Ranges- und Gehalts-Verhältnisse den Titel „Landgerichts-Assessoren" zu führen. (Minist. Bl. 21. Decbr. 1854. S. 1557.)

2) S. a. Berichte und Berichtsform Nr. 3, Diätenbezüge, Familiensteuer, Gemeindewahlen, Landrichter, Rechtspraktikanten, Uniformen. S. Rep.

Landgerichtsdiener, s. Gerichtsdiener.

Landgestüt, s. Repert. Nachtr.: Pferdezucht Nr. 2. 5. 12.

Landkarten.

1) Die Vorstände der deutschen und lateinischen Schulen werden auf die Karte von Palästina von Dr. Beiling abermals aufmerksam gemacht und dieselben zu deren Anschaffung, soweit es die Mittel erlauben, ermächtigt. (R. A. 5. Novbr. 1852. S. 1708.)

2) Die Beamten der Landgerichte, Rentämter und Forstämter werden auf die, aus dem topographischen Atlas des Königreichs Bayern diesseits des Rheins reducirte Uebersichtskarte in 15 Blättern, zur allenfallsigen Anschaffung aus Privatmitteln aufmerksam gemacht. (R. A. 14. Mai 1853. S. 322.)

3) S. a. Schulbücher und Schriften Nr. 19. 25. 42. S. Repert.

Landkrämer, s. Repert. Nachtr.: Handelsleute, Handelspatente Nr. 1, Hausirhandel Nr. 3.

Landrath.

1) Veröffentlichung des Gesetzes „die Landräthe betr." vom 28. Mai 1852. (J. Bl. 1852. S. 825 — Instruktion zur Wahl der Landräthe — R. A. 13. Juni 1852. S. 832.)

2) Die Wahl der Landräthe, und zwar zuvörderst die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden in dem Landrathe betr. (R. A. 23. Juli 1852. S. 1135.)

3) Die Wahl der Landraths-Mitglieder aus der Zahl der großen Grundbesitzer des Regierungsbezirkes Oberfranken betr., mit der Liste der wahlstimmberechtigten und wählbaren Grundbesitzer. (R. A. 18. Aug. 1852. S. 1318.)

4) Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Landräthe im Regierungsbezirke Oberfranken. (R. A. 1. Septbr. 1852. S. 1394.)

5) Desgleichen des Ergebnisses der Wahl der Landräthe. (R. A. 13. April 1858. S. 398.)

Landraths-Abschiede und Verhandlungen.

1) Mit der Einberufung der Landräthe zur Landraths-Versammlung für das Jahr $18^{48}/_{49}$ wird bestimmt, daß die Verhandlungen öffentlich sein sollen, insoweit es die noch geltenden Gesetzesbestimmungen zulassen. (Bl. 18. Aug 1848. S. 927.)

2) Auch die Eröffnung der Landraths-Versammlung soll unter dem Zutritt des Publikums abgehalten werden. (R. A. 25. Septbr. 1848 in der Beil. zu Nr. 116 des J. Bl. nach S. 1062.)

3) Abdruck der Verhandlungen des Landraths:

pro $18^{53}/_{54}$,	J. Bl.	1853.	S. 589.
„ $18^{54}/_{55}$,	Amtsbl.	1854.	S. 539.
„ $18^{55}/_{56}$,	„	1855.	S. 595.
„ $18^{56}/_{57}$,	„	1856.	S. 1577.
„ $18^{57}/_{58}$,	„	1857.	S. 737.
„ $18^{58}/_{59}$,	„	1858.	S. 767.
„ $18^{59}/_{60}$,	„	1859.	S. 652.
„ $18^{60}/_{61}$,	„	1860.	S. 421.

4) Landraths-Abschied für 1846 v. 12. Mai 1847 (J. Bl. 1847. S. 275) — für 1847 v. 2. April 1848 (J. Bl. 1848. S. 417) — für 1848 v. 5. Juli 1849 (J. Bl. 1849. S. 735) — für 1849 und 1850 v. 11. April 1851 (J. Bl. 1851. S. 541) — für 1854 v. 6. Octbr. 1854 (Amtsbl. 1854. S. 1231) — für 1855 v. 18. Aug. 1856. S. 1094 — für 1856 v. 2. April 1857. S. 403 — für 1857 v. 14. Novbr. 1857. S. 1505 — für 1858 v. 13. Novbr. 1858. S. 1267 — für 1859 v. 22. Novbr. 1859. S. 1283 — für 1860 v. 3. Novbr. 1860. S. 1135. S. Repert.

Landraths-Ausschüsse. Den Landraths-Ausschüssen wird die Führung eines kgl. Siegels in der Form der bisher von den Landräthen geführten mit der Umschrift

„Ausschuß des Landraths von N."

gestattet. (R. A. 20. März 1853. S. 213.)

Landrichter.

1) Die Schwurgerichts-Präsidenten, die Vorstände der aburtheilenden Senate und die Untersuchungsrichter werden angewiesen, von jeder an den Vorstand eines Landgerichts ergehenden Zeugenladung, welche die Entfernung desselben von seinem Wohnorte über Nacht zur Folge hat, die dem betreffenden Landgerichte vorgesetzte kgl. Regierung, Kammer des Innern, rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Gleichfalls ist von einer derartigen Ladung eines Polizeibedienfteten dem Vorstande desselben Kenntniß zu geben. (M. E. 24. Novbr., R. A. 4. Decbr. 1852. S. 1821.)

2) (Nach Nr. 1 des Repert. reiht sich an): Eine Art Präsidentschaft, welche sich bei manchem Landgerichte gebildet hat, wornach der Landrichter sich nur mit der Direktion und den einträglichen Geschäften befaßt, das Uebrige aber seinem Landgerichts-Personale überläßt, ist ungesetzlich und

wird nicht geduldet. (M. A. 15. Novbr. 1822. S. 1031.) S. Repert.

Land-Neubauten, s. Nachtr.: Bauwesen im Allgemeinen Nr. 8.

Land-Rentämter, s. Nachtr.: Rentämter Nr. 3.

Landshut, s. Nachtr.: Criminaljurisdiktion.

Landstraßen, s. Repert. Nachtr.: Straßen.

Landstreicher, s. Repert. Nachtr.: Vaganten.

Landtag, s. Repert. Nachtr.: Proklamationen, Stände-Abschied, Ständewahl und Verhandlungen.

Landwehr-Armatur. Die Einführung des bayerischen Helmes mit weißem Beschläge als Kopfbedeckung für die Landwehr wird nicht bewilliget, vielmehr befohlen, daß es bezüglich jener Landwehr-Abtheilungen, welche die bisherigen Tschakko's nicht beibehalten wollen, bei der ertheilten Ermächtigung zur Einführung der Pickelhauben sein Bewenden habe. (M. R. 9. u. R. A. 12. Nov. 1850. S. 1565.) S. Repert.

Landwehr-Auditore, s. Repert.

Landwehr-Begräbnisse, s. Repert.

Landwehr-Dienstleistung und Pflichtigkeit.

1) Die Wegmacher sind vom persönlichen Dienste der aktiven Landwehr in ihrem Wohnorte dispensirt, aber zur Leistung eines ihren Vermögens-Verhältnissen entsprechenden Reluitions-Beitrages verpflichtet. (M. R. 16. Jan. 1847 u. R. A. 8. Febr. 1847. S. 145.)

2) In den Fällen, wo Sitzungen oder sonstige amtliche Beschäftigungen der Gemeinde-Bevollmächtigten mit dem gewöhnlichen Landwehrdienste zusammentreffen, sollen solche auf geschehene pflichtgetreue Erklärung über diese Verhinderung von der betreffenden Dienstleistung in der Landwehr ohne Beanstandung frei gelassen werden; im Falle des Aufrufes der Landwehr zu Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aber ist förmlicher Nachweis der obwaltenden Verhinderung erforderlich. Ein Vorrang des Dienstes eines Gemeinde-Bevollmächtigten vor jenem eines Landwehrmannes kann nicht zugestanden werden. (M. R. 12. u. R. A. 31. März 1847. S. 364.)

2) S. a. Aufruhr Nr. 2. S. Repert.

Landwehr-Distrikts-Inspektoren, s. Repert.

Landwehr-Fahnen, s. Repert.

Landwehr-Freicorps.

1) Den kgl. Beamten und Bediensteten darf die Erlaubniß zum Eintritte in die errichteten oder noch sich bildenden freiwilligen Landwehr-Corps und Sicherheits-Wachen von ihren unmittelbar vorgesetzten Stellen ertheilt werden. (M. R. 1. u. R. A. 5. April 1848. S. 391, M. E. 5. u. R. A. 11. April 1848. S. 424.)

2) Den Ober- und Unteroffizieren der freiwilligen Landwehr-Corps ist erlaubt, die silbernen und beziehungsweise wollenen Portepees gleich den Ober- und Unteroffizieren der ordentlichen Landwehr zu tragen. Bei wirklicher Dienstleistung werden diesen auch die militärischen Ehren, wie dies für die ordentliche Landwehr vorgeschrieben ist, bezeugt. (M. R. 27. Mai u. R. A. 2. Juni 1848. S. 640.)

3) Die Landwehr-Freicorps werden aufgehoben und denselben für ihre ersprießlichen Dienste das landesväterliche Wohlwollen und die allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben. (Kgl. allerh. Entschl. 21. Jan. 1851. S. 141.)

Landwehr-Junker, s. Repert.

Landwehr-Kreis-Commando, s. Repert. Nachtr.: Postporto-Freiheit Nr. 3.

Landwehr-Musik, s. Repert.

Landwehr-Offiziere.

1) Die allerh. Verordnung vom 9. Decbr. 1848 über die Besetzung der Landwehr-Ober- und Unteroffiziersstellen wird veröffentlichet. (J. Bl. 1848. S. 1411.)

2) Die Verordnung vom 9. Decbr. 1848 wird außer Wirksamkeit gesetzt, und es haben die Bestimmungen der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 über die Ernennung der Ober- und Unteroffiziere der Landwehr wieder in Kraft zu treten. (Kgl. allerh. Verordnung 8. Novbr. 1850, J. Bl. 1850. S. 1549.) S. Repert.

Landwehr-Rechnungswesen.

1) Die bestehenden Vorschriften über das Kassa- und Rechnungswesen der Landwehr werden im Wieder-Abdrucke zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht und verfügt:

   a) daß bis Ende August jeden Jahres der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Landwehr-Abtheilung für das nächstfolgende Jahr, einschlüssig der Verhandlungen über die zu erhebenden Reluitions-Beiträge, unter Anfügung der revidirten Rechnung des letzten Jahres und des Vorjahres bei der Regierung, Kammer des Innern, zur Vorlage kommen müsse;

   b) daß der Voranschlag in duplo (für das Landwehr-Commando und für die Polizeibehörde) auf einem Blatte oder Hefte alle Einnahmen und Ausgaben und eine Abgleichung mit dem sich allenfalls entziffernden Aktivreste ersehen zu lassen hätte;

   c) daß in der Regel nie mehr Ausgaben veranschlagt werden dürfen, als durch die Einnahme gedeckt erscheinen, und daß daher, wenn größere Anschaffungen beantragt werden, vorerst die Mittel hiezu anzusammeln sind. (R. A. 24. Juni 1847. S. 699.)

2) S. Repert.

Landwehr-Reluition, s. Repert.

Landwehr-Uniform und Uniformirung, s. Repert.

Landwehr-Tax- und Stempelwesen, s. Rep.

Landwehr-Waffenübungen, s. Repert.

Landwehrwesen.

1) Der militärische Charakter eines Landwehrmannes ist gemäß §. 3 der Verordnung vom 17. Octbr. 1807 nur auf und in der Zeit des Dienstes zu tragen gestattet. Die Vorladung der Offiziere und Soldaten der Landwehr vor die Civilgerichte hat daher, wenn sie sich außer dem Dienste befinden, in der Regel unmittelbar und unter den sonst gesetzlichen Formen zu geschehen. Soll die Vorladung eines Landwehrmannes vor das Civilgericht zu einer Zeit bewerkstelliget werden, wo derselbe sich im Dienste befindet, oder wegen einer Sache, wo er in seiner Eigenschaft als Landwehrmann vernommen werden soll, so ist er in seiner aufhabenden militärischen Charge und nicht in seinen bürgerlichen Verhältnissen, bei seinem vorgesetzten Regiments- oder Bataillons-Kommando zu requiriren. (M. E. 13. u. R. A. 18. Sept. 1847. S. 1065.)

2) Die Untergebenen der Landwehr dürfen ihren Vorgesetzten weder Säbel, Degen, Pokale, noch sonstige Gegenstände als Ehrengeschenke widmen und übergeben. (M. E. 8. u. R. A. 12. Mai 1852. S. 671.)

3) Zur Ergänzung der Bestimmungen unter Ziff. 3 des §. 4 der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 wurde Allerhöchst angeordnet, daß aus besonderen dienstlichen Erwägungen, gleichwie gegen Oberoffiziere, also auch gegen Unteroffiziere und Wehrmänner der Landwehr die einfache Entlassung vom aktiven Landwehrdienste gegen Reluitionsleistung hinfort zu verfügen sei. Eine solche Entlassung findet gegen Oberoffiziere nur mit kgl. allerhöchster Bestätigung, gegen Unteroffiziere und Wehrmänner aber durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, und des Landwehr-Kreiscommandos statt. (M. R. 17. Juli 1853. S. 505.)

4) Die analoge Anwendung der für den dienstlichen Korrespondenzverkehr zwischen den einzelnen Landwehr-Abtheilungen und den Bataillons-Commandos bereits bestehenden Bestimmungen in Ansehung der Postportofreiheit, auf den dienstlichen Verkehr zwischen den Landwehr-Bataillons-Commandos einerseits, und den Landwehr-Bataillons-Auditoren, dann den Landwehr-Untervisitations-Commissionen unterliegt in der Voraussetzung, daß dabei die im §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 gegebenen allgemeinen Vorschriften geeignet beachtet sind, keinem Anstande. (M. E. 23. u. R. A. 26. Jan. 1856. S. 195.)

5) S. a. Postportofreiheit Nr. 3. S. Repert.

Landwirthschaft.

1) Bekanntmachung der Inspektion des technisch-landwirthschaftlichen Instituts von Mittelfranken bezüglich der aufzunehmenden Zöglinge. (R. A. 24. Juli 1848. S. 825.)

2) Das preußische Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten bestimmt einen Preis von Zweihundert Friedrichsd'or für die beste populäre Anleitung zum Betriebe der Landwirthschaft und einen zweiten Preis von Einhundert Friedrichsd'or für die nächst der gekrönten Schrift preiswürdigste Arbeit. (R. A. 14. Mai 1849. S. 543.)

3) Auf die Wochenschrift für fränkische Landleute von Wilhelm Albrecht wird aufmerksam gemacht und als gemeinnützig empfohlen. (R. A. 30. Octbr. 1849. S. 1131.)

4) Der Debit des Haus- und Landwirthschafts-Kalenders für das Jahr 1850 hat die literarisch-artistische Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in München übernommen. (Bk. 8. Novbr. 1849. S. 1200.)

5) Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken wünscht zur möglichen Förderung der landwirthschaftlichen Interessen des Kreises nicht allein alle bestehenden Mängel kennen zu lernen, sondern auch allgemeine und lokale Verbesserungs-Vorschläge von erfahrnen Landwirthen und dem Vereine angehörigen Mitglieder zu vernehmen. (Bk. des landwirthschaftlichen Kreis-Comités 25. März 1850. S. 420.)

6) Zum Zwecke der Herstellung authentischer Marktverzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender soll eine verläßige Uebersicht der in den einzelnen Distrikts-Polizeibezirken wirklich stattfindenden Jahrmärkte, dann Vieh- und Getraide-, sowie sonstigen Märkte für specielle Landesprodukte mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Dauer der Abhaltung vorgelegt, und dann alle eintretenden Abgänge und Veränderungen solcher Märkte alljährlich im Laufe des Monats Mai pünktlich zur Anzeige gebracht werden. (R. A. 26. Novbr. 1850. S. 1619.)

7) Die Leistungen im Gebiete der Landwirthschaft werden von Seiner Königlichen Majestät anerkannt und das Verzeichniß der Personen bekannt gegeben, welche sich besonders dieser Anerkennung verdient gemacht haben. (R. Pr. A. 16. Juni 1852. S. 117.)

8) Auf die in Würzburg erscheinende gemeinnützige Wochenschrift, hier insbesondere den Artikel über den landwirthschaftlichen Unterricht an musterhaft bewirthschafteten Privat-Oekonomiegütern wird aufmerksam gemacht. (R. A. 13. April 1852. S. 542.)

9) Bekanntgabe der Fragen des landwirthschaftlichen General-Comité's zur Lösung bei einer Generalversammlung in München. (Bk. des Kreis-Comité 28. Juni 1852. S. 939.)

10) Die Verlegung der landwirthschaftlichen Centralschule nach Weihenstephan und deren Reorgani-

sation betr. (Kgl. allerhöchste Verordnung 18. Septbr. 1852. S. 1554.)

11) Bekanntgabe des Programms und der Satzungen der landwirthschaftlichen Centralschule zu Weihenstephan bei Freising. (R. A. 14. Octbr. 1852. S. 1616.)

12) Die Aufnahme der Zöglinge in das landwirthschaftliche Maximilians-Institut zu Lichtenhof betr. (R. A. 12. April 1854. S. 412.)

13) Die Förderung der Wiesenverbesserung, der Drainage und der Arrondirungen betr. (Bk. des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's 14. Mai 1854. S. 516.)

14) Denjenigen Gemeinden, welche die bessere Kultur ihrer Gemeindegründe durch Be- oder Entwässerung, durch Waldanlagen oder Baumpflanzungen 2c. gerne in die Hand nehmen, wird Unterstützung zugesichert. (Bk. des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's 4. Decbr. 1854. S. 1494, 23. April 1855. S. 543. — R. A. 10. Mai 1855. S. 584 u. 25. Febr. 1856. S. 315.)

15) Auf die in Nr. 17, 18 und 19 des Jahrgangs 1855 der gemeinnützigen Wochenschrift, dem Organe für die Interessen der Technik, des Handels, der Landwirthschaft und der Armenpflege von dem kgl. temporär quiescirten Forstmeister und funktionirenden Kreisackerbau-Lehrer Sintzel geschehenen Veröffentlichungen über das Nothwendigste von dem Dammbau wird aufmerksam gemacht. (Bk. des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's 30. Juli 1855. S. 1004.)

16) Die Uebersicht der zuerkannten Preise für Förderung der Cultur der Gemeindegründe wird veröffentlichet. (R. A. 19. Decbr 1855. S. 1545.)

17) Die Preise nach dem Programm für das Central-Landwirthschaftsfest pro 1855 werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (Bk. des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's 30. Decbr. 1855, Amtsbl. 1856. S. 27 u. 90.)

18) Die landwirthschaftliche Schrift: Friedrich, der angehende Landwirth, eine Erzählung von H. Reinsch in Erlangen, wird empfohlen. (Landwirthschaftliches Kreis-Comité 4. Juli 1856. S. 877.)

19) Auf die von Dr. C. Vogel herausgegebenen Wandkarten von Europa wird aufmerksam gemacht und zur Anschaffung für den Geographie-Unterricht in den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen empfohlen. (R. A. 7. Jan. 1857. S. 56.)

20) Die allgemeine landwirthschaftliche Ausstellung zu Paris im Jahr 1857 betr. (R. A. 23. Jan. 1857. S. 93.)

21) Die allmähliche Cultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe betr. (M. R. 15. u. R. A. 20. April 1857. S. 449, M. E. 3. u. R. A. 7. Aug. 1858. S. 968, M. E. 19. April u. R. A. 30. Mai 1859. S. 627.)

22) Bekanntgabe eines Referats des kgl. Kämmerers und Gutsbesitzers Herrmann Frhrn. v. Rotenhan auf Rentweinsdorf über die Benützung von Erde als Streumaterial für Rindvieh. (R. A. 21. Decbr. 1858, Amtsbl. 1859. S. 17.)

23) Für die Fälle, wo Bezirksgeometer Culturen über Gründe und ähnliche Arbeiten zur Verbesserung des Betriebs der Landwirthschaft dadurch in ihrem Fortgang hindern, daß sie die einleitenden Vermessungsarbeiten verzögern, werden die Distrikts-Polizeibehörden darauf aufmerksam gemacht, daß die kgl. Bezirksgeometer zunächst der Disciplin der kgl. Rentämter ihres Wohnorts unterstellt sind, an welche sich daher mit dem Ersuchen um Erwirkung auf beschleunigte Vornahme solcher Arbeiten zu wenden, und bei weiterer Saumsal die Einschreitung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, hervorzurufen ist. (R. A. 25. Febr. 1860. S. 187.)

24) Der Unterricht der Sonn- und Feiertagsschüler in der einfachen landwirthschaftlichen Buchführung betr. (Ausschr. des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's 31. Decbr. 1857, Amtsbl. 1858. S. 45.)

25) Die Förderung des Anbaues des sogenannten steyerischen Grünklee's betr. (Ausschr. des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's 9. Jan. 1858. S. 116.)

26) Unter den Düngermitteln kommt die Gülle oder Mistjauche als eines der werthvollsten und kostbarsten in Betracht, und die Oekonomen werden zur fleißigen Sammlung und richtigen Verwendung desselben aufgemuntert; dabei wird auch die Anordnung der Anschaffung von zweckmäßigen Gülle-Fässern auf Gemeindekosten zum Vollzug in Erinnerung gebracht. (R. A. 11. Febr. 1858. S. 170, 26. Juli 1859. S. 894.)

27) Von den landwirthschaftlichen Bezirks-Organen soll auf Entwässerungen hingewirkt und zu dergleichen Unternehmungen in jedmöglicher Weise beigeholfen werden. (Ausschr. des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's 27. März 1858. S. 335.)

28) S. a. Repert. Stipendien Nr. 10b, Unkraut. Nachtr.: Braunheu-Fabrikation, Doppel-Joche, Kalender, Kartoffel, Kartoffel-Epidemie, Obstbaumzucht, Rübenbau, Schafzucht Nr. 2, Unterstützungsgesuche, Viehzucht, Wiesenbau.

Landwirthschaftlicher Verein.

1) Die neuen Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (M. R. 9. Novbr. 1850. S. 1581.)

2) Die Reconstituirung des landwirthschaftlichen Comité durch neue Wahl betr. (Ausschr. des Kreis-Comité 25. Dezbr. 1850 im J. Bl. 1851. S. 3.)

3) Die Jahresbeiträge zum landwirthschaftlichen Verein müssen satzungsgemäß voraus bezahlt wer-

den und wird die pünktliche Erfüllung dieser Pflicht in Erinnerung gebracht. (R. Pr. A. 16. Jan. 1852. S. 77.)

4) Zu vermehrtem Beitritt zu dem landwirthschaftlichen Verein wird aufgefordert. (R. Pr. A. 11. Nov. 1852. S. 1723 u. 19. Dez. 1853. S. 921.)

5) Die Wahl von Mitgliedern in das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken pro 1857 bis 1859 betr. (Bk. 9. Dezbr. 1856. S. 1491 u. 9. Mai 1857. S. 605.)

6) Die Verbreitung der Druckschrift über Entbehrlichmachung der Waldstreu betr. (Bk. 7. Febr. 1857. S. 200.)

7) Die Bezirks-Comités des oberfränkischen Kreises werden aufgefordert, zur Verbreitung verbesserter landwirthschaftlicher Geräthe durch entsprechende Ausbildung der Schmiede, Wagner und Schreiner möglichst beizutragen. (Bk. des landwirthschaftl. Kreis-Comité's 14. Juni 1857. S. 809 u. 27. Juli 1857. S. 1013.)

8) Das Programm der landwirthschaftlichen und agrikultur-chemischen Versuchsstation in München wird veröffentlicht. (Bk. des landwirthschaftl. Kreis-Comités 15. Juni 1857. S. 810.)

9) Den Jahresbericht über das Wirken des landwirthschaftlichen Vereins im Jahre 1856 betr. (Bk. des landwirthschaftl. Kreis-Comité's 2. Juli 1857. S. 876.)

10) Veröffentlichung der Rechnungs-Ergebnisse des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's von Oberfranken pro 1856. Bk. 16. Novbr. 1857. S. 1498 — pro 1857. Bk. 12. Febr. 1858. S. 204 — pro 1858. Bk. 18. Febr. 1859. S. 220.

11) Die Wahl von Mitgliedern in das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken pro 1860 bis 1862 betr. (Bk. des landwirthschaftl. Kreis-Comité's 6. Aug. 1859. S. 930.)

12) Die Jahres-Versammlung der landwirthschaftlichen Vereinsmitglieder im Kreise Oberfranken pro 1859 betr. (Bk. des landwirthschaftl. Kreis-Comités 12. Septbr. 1859. S. 1043.)

13) Desgleichen diese Jahres-Versammlung pro 1860 betr. (Bk. des landwirthschaftl. Kreis-Comités 10. Septbr. 1860. S. 869.)

14) Die fünfzigjährige Jubelfeier des landwirthschaftl. Vereines in Bayern betr. (Bk. des landwirthsch. Kreis-Comités 17. Septbr. 1860. S. 931.)

15) Professor Dr. L. Burkhardt in Ansbach ist zur Stelle eines I. Sekretairs bei dem Kreis-Comité von Oberfranken berufen worden. (Bk. des landwirthschaftl. Kreis-Comités 20. Novbr. 1860. S. 1211.) S. Repert.

Landwirthschaftsfest, s. Repert. Nachtr.: Oktoberfeste.

Landwirthschaftsschulen, s. Repert. Nachtr.: Gewerbsschulen.

Langenbach, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 31.

Langenfeld, s. Repert.

Langsfeld, s. Repert. Paßwesen Nr. 23a.

Lang'sche Pillen, s. Repert.

Lateinische Schulen, s. Repert. Nachtr.: Baudienst-Adspiranten Nr. 2, Forstschule Nr. 4, Schulbesuch rc. Schulbücher u. Schriften Nr. 1, 14.

Laternen, s. Repert.

Laudemial-Sachen, siehe Repert. Nachtr.: Fixirung und Ablösung der Grundlasten, Zehent-, und Handlohns-Fixa.

Laudemial-Taxen, s. Repert.

Laufbursche, s. Repert. Gerichtsdiener, Rentamtsboten Nr. 2.

Laufen, s. Nachtr.: Landgericht Nr. 1 lit. a.

Läutsignal, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 25.

Laxirmittel, s. Nachtr.: Apotheken.

Lebensessenz, s. Repert.

Lebensmittel, s. Repert. Nachtr.: Viktualien.

Lebensversicherungs-Anstalten.

1) Vor Betheiligung bei der Lebensversicherungs-Anstalt Caisse paternelle in Paris wird gewarnt. (R. A. 22. Mai 1855. S. 734.)

2) Der Lebens- und Pensionsversicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg wird die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern ertheilt. (R. A. 10. Juli 1855. S. 931.)

3) Eben so wird der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart die Bewilligung zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs auf Bayern ertheilt und zugleich der von ihr aufgestellte Haupt-Agent, nämlich die Inhaber der Handlungs-Firma Sebastian Pichlers sel. Erben in München, Ernst Schönlein und Johann Karnot bestätiget. (M. R. 19., R. A. 26. Febr. 1856. S. 305.)

4) Eben so auch der Kölner-Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia“. (M. E. 13. R. A. 19. Mai 1857. S. 659.)

5) Eben so auch der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft und zugleich der von ihr aufgestellte Haupt-Agent, Banquier Leonhard Kalb in Nürnberg bestätiget. (M. E. 22. R. A. 25. Juni 1857. S. 847.)

6) Bekanntgabe der neu entworfenen und Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen der mit der Hypotheken- und Wechselbank verbundenen Lebensversicherungs-Anstalt. (R. A. 6. Jan. 1858. S. 55.)

7) Die beschlossene Abänderung der Statuten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird genehmigt. (R. A. 1. Novbr. 1860. S. 1087.)

Aufgestellt und bestätiget werden als Agenten:

a) der Lebensversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank und der damit verbundenen Sparkassa-Tontine:

1) Hospitalverwalter Kaspar Hager in Hof. (R. A. 14. Mai 1847. S. 543.)

2) Kaufmann Herrmann Bender in Bayreuth an Stelle des abgetretenen Carl Degen. (R. A. 21. Aug. 1847. S. 941.)
3) Kaufmann Heinrich Kroher in Culmbach, für den Landgerichtsbezirk Culmbach. (R. A. 26. Jan. 1853. S. 116.)
4) Kaufmann Joseph Hofmann in Bamberg an Stelle des Kaufmanns Ebel. (R. A. 12. Febr. 1855. S. 203.)
5) Kaufmann Franz Traugott Blumröder in Culmbach an Stelle des verstorbenen Heinrich Kroher. (R. A. 16. Novbr. 1855. S. 1453.)
6) Eisenhändler Bernhard Hofmann in Bamberg an Stelle des abgetretenen Joseph Hofmann. (R. A. 31. Jan. 1857. S. 140.)
7) Stadtschreiber Anton Hedler in Forchheim. (R. A. 19. Febr. 1859. S. 238.)
8) Kaufmann Georg Osta in Markt Zeuln. (R. A. 1. Oktbr. 1859. S. 1148.)
9) Kaufmann J. G. Jordens in Hof. (R. A. 17. April 1860. S. 324.)

b) der Gothaer Lebensversicherungs-Anstalt:
1) Kaufmann Friedrich Feustel in Bayreuth für die Stadt Bayreuth an Stelle des Sophian Kolb. (R. A. 14. Aug. 1848. S. 897.)
2) Kaufmann Felix Schaller in Kronach für die Stadt Kronach und Umgegend an Stelle des zurückgetretenen M. Markert. (R. A. 17. Septbr. 1853. S. 656.)
3) Buchhändler Karl Wollendt in Hof für die Stadt Hof und Umgegend, an Stelle des zurückgetretenen Buchhändlers Grau. (R. A. 10. Novbr. 1853. S. 855.)
4) Rentamtsoberschreiber Joseph Kugelmann in Pegnitz (R. A. 29. Aug 1857. S. 1115.)
5) Kaufmann Georg Friedrich Kraus in Wunsiedel. (R. A. 12. Juli 1858. S. 902.)
6) Kaufmann Wilhelm Glenk in Pegnitz an Stelle des verstorbenen Kugelmann. (R. A. 13. Juli 1859. S. 839.)

c) der Leipziger Versicherungs-Gesellschaft:
1) Kaufmann Friedrich Ernst Püttner in Culmbach für Culmbach und Umgegend und Buchhändler Carl Rinnelt in Wunsiedel für Wunsiedel und Umgegend. (R. A. 30. Juni 1851. S. 829.)
2) Kaufmann Heinrich Sartori in Hof für Hof und Umgebung an Stelle des Heinrich Mayer. (R. A. 30. Juli 1855. S. 1001.)
3) Kaufmann Georg Aichinger in Bamberg an Stelle des zurückgetretenen Kaufmanns Friedr. Krafhardt. (R. A. 8. Jan. 1856. S. 78.)
4) Kaufmann Wilhelm Bachmayer in Forchheim für die Stadt Forchheim und Umgebung. (R. A. 16. Septbr. 1856. S. 1189.)
5) Kaufmann Gottfried Pfretschner in Kronach für Kronach und Umgegend. (R. A. 17. Dezbr. 1856. S. 1530.)
6) Kaufmann Joh. Gottl. Kästner in Bayreuth für die Stadt Bayreuth und Umgegend an Stelle des abgetretenen Kaufmanns Münch. (R. A. 8. Oktbr 1857. S. 1247.)
7) Kaufmann Wilhelm Schüller in Bayreuth an Stelle des zurückgetretenen Kaufmanns Joh. Gottl. Kästner. (R. A. 13. Juli 1859. S 839.)
8) Lehrer Joseph Eisenmann in Lichtenfels. (R A. 13. Febr. 1860. S. 172.)

d) der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck:
Kaufmann Michael Burger in Bamberg für den Regierungsbezirk von Oberfranken. (R. A 11. Novbr. 1851. S. 1392.)

e) der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft:
1) Kunsthändler Ferdinand Ebner in Augsburg als Haupt-Agent für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg, Oberpfalz und Regensburg dann Mittelfranken. (R. A. 20. Febr. 1847. S. 205 u. 5. März 1847. S. 247.)
2) Kaufmann Jakob Kraus in Bayreuth als Haupt-Agent für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins an Stelle des verstorbenen Kunsthändlers Ferdinand Ebner. (R. A. 15. Aug. 1860. S. 780.)

f) der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft:
1) Kaufmann Friedrich Edel in Bamberg;
2) Kaufmann C. H. F. Meinel in Wunsiedel;
3) Kaufmann Andr. Laug in Kronach;
4) Kaufmann Ed. Dörnhöfer in Bayreuth;
5) Großhändler Thilo Seidel in Hof;
6) Conditor J. G. Schrauder in Forchheim. (R. A. 14. Oktbr. 1857. S. 1277.)
7) Bürgermeister Johann Schier in Lichtenfels. (R. A. 9. Dezbr. 1857. S. 1665.)

g) der Kölner Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia":
1) Buchhändler Karl Giessel in Bayreuth u.
2) Kaufmann Franz Löw in Bamberg. (R. A. 6. Juli 1857. S. 885.)
3) Kaufmann Andreas Dumpert in Forchheim. (R. A. 19. Oktbr. 1857. S. 1396.)
4) Kaufmann Wilhelm Seiffert in Creussen. (R. A. 10. Novbr. 1857 S. 1465.)
5) Rentenverwalter Gg. Schmitt in Culmbach;
6) Kaufmann Tylo Seidel in Hof;
7) Kaufmann Gottlieb Bauer in Lichtenfels;
8) Kaufmann Wilhelm Hönika in Wunsiedel. (R. A. 2. Jan. 1858. S. 26.)
9) Kaufmann Eduard Stützer in Bayreuth an Stelle des zurückgetretenen Carl Giessel. (R. A. 1. Aug. 1860. S. 731.)

h) der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnißbank:
   1) Kaufmann Herrmann Mengert in Bayreuth und
   2) Kaufmann Julian Weber in Bamberg. (R. A. 9. Juni 1856. S. 727.)
   3) Kaufmann Friedrich Ebert in Hof. (R. A. 12. Aug. 1857. S. 1059.)
   4) Kaufmann Karl Beschreitter in München als Haupt-Agent an Stelle der Sebastian Pichlers sel. Erben. (R. A. 23. April 1858. S. 427.)
   5) Rentamtsoberschreiber Joseph Kugelmann in Pegnitz und
   6) Taxator Egloff in Hof. (R. A. 21. Febr. 1859. S. 232.)

i) der Hamburger Lebens- und Pensionsversicherungs-Gesellschaft „Janus":
   1) Kaufmann Ferdinand Klausner, Firma Donatus Dafelmeyer in München als Haupt-Agent. (R. A. 24. Novbr. 1855. S. 1471.)
   2) Kaufmann und Fabrikant Leonhardt Gebhardt in Nürnberg als Haupt-Agent an Stelle des zurückgetretenen Kaufmanns Ferd. Klausner. (R. A. 27. Dezbr. 1855, Amtsbl. 1856. S. 6.)
   3) Kaufmann Johann Christoph Schmidt in Bayreuth und
   4) Kaufmann Paul Joseph Schruck in Bamberg. (R. A. 13. Febr. 1856. S. 279.)
   5) Kaufmann Ernst Friedrich Maurer in Culmbach. (R. A. 9. Juni 1856. S. 729.)
   6) Kaufmann Christoph Adam Schmidt in Bayreuth an Stelle des abgetretenen Kaufmanns Johann Christ. Schmidt. (R. A. 11. Juni 1857. S. 734.)
   7) Kaufmann Julius Gebhardt in Nürnberg als Haupt-Agent an Stelle des verlebten Kaufmanns Leonhard Gebhardt. (R. A. 8. Septbr. 1860. S. 853.) S. Repert.

Lebens- und Standes-Atteste, s. Nachtr.: Militär-Pensionisten Nr. 2.

Leberflecken, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 39.

Lebküchnereien, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 26.

Leder-Trocknungs-Lokale, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 41.

Legalisation.

1) In den Fällen, in welchen Urkunden, insbesondere Heimathscheine und Auswanderungs-Bewilligungen der Ministerial-Legalisation bedürfen, ist die treffende Taxe mit 30 kr. für jede zu legalisirende Urkunde zugleich mit dieser der Regierung in Vorlage zu bringen. (R. A. 17. März 1849. S. 303.)

2) Urkunden (gerichtliche) welche zum Gebrauche in auswärtigen Staaten bestimmt sind, und daher der Beglaubigung des k. Staats-Ministeriums bedürfen, müssen vorher von dem k. Appellationsgerichte legalisirt sein. (M. E. 8. u. R. A. 16. Febr. 1850. S. 239.)

3) Jede Legalisation einer öffentlichen oder Privat-Urkunde, die von einer k. Behörde oder Stelle vorgenommen wird, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Legalisationen besonders zu tariren und zwar bei den k. Staats-Ministerien nach der geheimen Kanzlei-Taxordnung von 1759 mit 1 fl. 12 kr. und bei den übrigen k. Stellen und Behörden nach dem Taxgesetze vom 28. Mai 1852 mit 36 kr., nebst 4 kr. Botengebühr. — Werden Urkunden, für welche die Legalisation mehrerer Stellen und Behörden nothwendig ist, von den Partheien nicht selbst präsentirt, oder unter Couvert hin- und zurückgesendet, sondern mit Bericht vorgelegt und durch Entschließungen zurück gegeben, so sind die einfachen Vorlageberichte und Entschließungen als Offizialsachen tax- und stempelfrei zu behandeln, es sei denn, daß nebenbei durch die Berichterstattungen und beziehungsweise Entschließungen ein das Privat-Interesse einer Partei berührender Gegenstand mit erledigt werde; in einem solchen Falle hat dann die vorschriftsmäßige Taxirung und Stempelanwendung einzutreten. — Die Taxen für die von den k. Staats-Ministerien vorzunehmenden Legalisationen sind den Urkunden jedesmal beizulegen, und zwar 1 fl. 12 kr., wenn die Legalisation von einem k. Staats-Ministerium, 2 fl. 24 kr. wenn dieselbe von zwei Staats-Ministerien u. s. w. vorzunehmen ist. — Ist für die Legalisation einer Gesandtschaft z. B. der französischen, eine besondere Gebühr zu entrichten, so ist dieselbe gleichfalls baar beizufügen. Die Versendung der Urkunden und des beiliegenden Geldes hat als Partheisache zu geschehen, d. h. es ist hiefür Postporto zu bezahlen. (M. E. 17. u. R. A. 24. April 1854. S. 448, A. A. 2. Mai 1854. S. 487.)

4) Urkunden über Privatrechtsverhältnisse erlangen die Legalisation des k. Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern erst dann, wenn sie mit der Beglaubigung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz als oberste Justizstelle versehen sind. Das kgl. Justiz-Ministerium beglaubigt aber nur solche Urkunden, die mit der Beglaubigung von den betreffenden Appellationsgerichten versehen sind, wornach die kgl. Landgerichte, die als Justizbehörden gefertigten Urkunden den betreffenden Appellationsgerichten zur Beifügung und Erholung der nöthigen Beglaubigungen vorzulegen haben. (M. E. 20. u. R. A. 25. Decbr. 1854. S. 1559.)

5) In allen, in der Ministerial-Entschließung vom 17. April 1854 aufgeführten Fällen, wo wegen

Armuth der Betheiligten die Erhebung einer Legalisationstaxe nicht angethan erscheint, ist auf den stempelfreien Ausfertigungen der betreffenden Urkunde jedesmal die Bezeichnung „Armensache" beizufügen. (R. A. 10. Juni 1855. S. 819.)

6) Die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 17. April 1854 — J. Bl. 1854. S. 448 — in Betreff der Taxen für die Legalisation der Urkunden wird zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht. (A. A. 5. Septbr. 1857. S. 1152.)

7) Nachdem die kgl. sächsische Regierung ihre untergebenen Behörden angewiesen hat, bei den von einer kgl. bayerischen Kreisregierung, Kammer des Innern, ausgestellten oder beglaubigten Urkunden, als Heimathscheine, Uebernahmsscheine, Auswanderungs-Bewilligungen und Aufnahme-Zusicherungen, eine höhere Beglaubigung nicht mehr zu verlangen, so soll sich hiernach auch von Seite kgl. bayerischer Behörden geachtet werden. (R. A. 11. December 1858. S. 1412.)

8) Bei der Vorlage von Urkunden zum Behufe der Legalisation und von Pässen zur Erhebung der hiefür nöthigen Visa der kaiserlich französischen Gesandtschaft dürfen zur Berichtigung der Taxe nur kassamäßige Münzen mit eingesendet werden, außerdem derartige Gelder oder Banknoten auf Kosten der einsendenden Behörden zurück geschlossen werden müßten. (R. A. 9. Mai 1860. S. 387.) S. Repert.

Legate, s. Repert.

Legionspflichtigkeit, s. Repert.

Legitimations-Urkunden, s. Nachtr.: Gewerbs-Tax- und Stempelwesen.

Lehen-Ablösungen.

1) Die Erlegung und Verrechnung der Ablösungsschillinge für die Ablösung des Lehenverbandes, gleichviel, ob dieser Kanzlei-, Ritter- oder gemeine Lehen betrifft, hat bei den betreffenden kgl. Rentämtern, und zwar da, wo ein Lehen in mehreren Rentamtsbezirken gelegen ist, bei jenem kgl. Rentamte, in dessen Bezirk der Haupt-Complex liegt, zu geschehen. Die kgl. Rentämter haben sich bezüglich der Buch-, Kassa- und rechnungsmäßigen Behandlung der erlegten Beträge ganz nach den allgemeinen und für die Staatsrealitäten-Kaufschillinge ertheilten besonderen Normen zu achten; von jeder einzelnen Erlage aber überdies sogleich Anzeige an die kgl. Regierung zu erstatten. (M. E. 30. Jan. u. R. A. 8. Febr. 1849. S. 139.)

2) Es wird genehmigt, daß in analoger Anwendung des §. 8 der Instruktiv-Entschließung vom 31. August 1848, Nr. 15,788, „die Ablösung des Lehenverbandes betr.," dann des Art. 35 des Gesetzes über Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten vom 4. Juni 1848 auch bei jenen Lehen, bei welchen der Lehenverband nach Art. 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 erlischt, die urkundliche Bestätigung in dieser Beziehung auf den jüngsten Lehenbrief tax- und stempelfrei beigesetzt werde, sowie, daß in Fällen, wo in letzterer Beziehung die Ausfertigung einer eigenen Urkunde etwa nöthig werden sollte, auch diese Ausfertigung tax- und stempelfrei geschehen könne. (M. E. 4. u. R. A. 13. März 1849. S. 287.)

8) Erläuternde Bestimmungen darüber, ob bei Ablösung lehenbarer Renten ein lehenherrlicher Consens erforderlich sei. (M. E. 9. u. R. A. 18. März 1850. S. 371.)

4) Die Vasallen werden darauf aufmerksam gemacht, daß es zwar ganz ihrer Wahl überlassen ist, ob und wenn sie die Auflösung des Lehenverbandes nachsuchen wollen; daß aber, so lange nicht die Ablösungssumme erlegt und resp. die Allodifikations-Beurkundung ertheilt ist, der Lehenverband mit allen seinen Folgen fortbesteht, und daher die vor dieser Erlage und Beurkundung etwa eintretende Lehenfälle nicht blos recognoscirt werden müssen, sondern auch das Prozentenmaaß der Ablösung ändern, ja sogar den Heimfall der Lehen nach sich ziehen können. (R. E. 14. Novbr. 1850. S. 1609.)

5) S. a. Lehensachen.

Lehen-Bodenzinse, s. Repert.

Lehenbriefe, s. Repert.

Lehen-Consense, s. Repert.

Lehengebühren, s. Repert.

Lehensachen.

1) Das kgl. General-Patent vom 23. Aug. 1848 in Betreff der Ausschreibung des Hauptlehenfalles wird veröffentlicht im J. Bl. pro 1848. S. 980.

2) Bekanntgabe der Direktiven zur Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, „die Ablösung des Lehenverbandes betr." (R. A. 2. Octbr. 1848, S. 1104, 18. Octbr. 1848. S. 1159, M. E. 30. Jan. u. R. A. 8. Febr. 1849. S. 139.)

3) Die Erneuerung der Lehenfassionen und Lehenkataster wird angeordnet und die hierauf abzielenden Vorschriften mit den nöthigen Formularen bekannt gegeben. (M. R. 9. Octbr. u. R. A. 24. Nov. 1856. S. 1413, 8. Juli 1857, S. 901.)

4) S. a. Repert. Staatsschuld-Obligationen Nr. 2. Nachtr.: Lehen-Ablösungen, Stempelwesen Nr. 4.

Lehm, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 8.

Lehmdächer, s. Repert.

Lehner, s. Repert.

Lehnerdt, s. Nachtr.: Leinweberei.

Lehrer, s. Nachtr.: Forstfrevel-Sachen, Nr. 2.

Lehramt.

1) Bekanntgabe der neuen Vorschriften, welche bei den Studienlehramts-Concursprüfungen zu beobachten sind. (M. R. 24. u. R. A. 30. Septbr. 1853, S. 726.)

2) Diejenigen Candidaten des philologischen und mathematischen Studien-Lehramts, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung die vierte Note erhalten, werden nicht mehr zur mündlichen Prüfung zugelassen, sie werden als rejicirt behandelt; — den als unbefähigt rejicirten Lehramts-Candidaten ist nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben sich über Fortsetzung ihrer Universitäts-Studien ausgewiesen haben. (R. A. 28. Oct. 1859. S. 1187.)

3) Die mathematische und französische Lehramts-Prüfung pro 1859 gemäß der §§. 89 und 95 der revidirten Schulordnung vom 22. Nov. 1859 betr. (M. E. 23. u. R. A. 27. Octbr. 1859. S. 1188.)

4) Die Abhaltung einer Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1860 betr. (R. A. 17. Juli 1860. S. 705.)

5) S. a. Zeichnungslehrer. S. Repert.

Lehrbriefe, s. Repert.

Lehrbücher, s. Repert. Nachtr.: Schulbücher und Schriften.

Lehr- und Servirzeit, s. Nachtr.: Gewerbswesen Nr. 18 u. 21.

Leibeigenschaft, s. Repert.

Leibrenten, s. Repert.

Leichenacker, s. Kirchhöfe.

Leichenausstellung, s. Repert.

Leichenbegängnisse, s. Repert.

Leichenbeschau.

1) Wiederholt wird eingeschärft, daß die Todtenbeschau nur von den dazu Verpflichteten gewissenhaft geschehe, daß der anbefohlene Fußsohlen-Einschnitt in sämmtlichen Hospitälern nicht unterlassen werde, und daß kein Begräbniß vor Ablauf der normgemäßen Zeitdauer statt finde. (R. A. 21. Mai 1847. S. 559.)

2) Das bisher bestandene Gebot des Fußsohlen-Einschnittes in den Hospitälern zur Vermeidung des Lebendigbegrabens wird außer Wirksamkeit gesetzt und diese Operation den Hospitalärzten fakultativ nach ihrem Ermessen lediglich überlassen; dagegen soll sowohl in den Hospitälern, als auch in der Privatpraxis dieser Fußsohlen-Einschnitt nach der zweiten Beschau in allen jenen Fällen, wo die Erlaubniß zu einem früheren, als gewöhnlich vorgeschriebenen Begräbnisse nachgesucht wird, nebst der sorgfältigsten Erforschung aller übrigen Unterscheidungszeichen des wahren vom Scheintodte, auch die Pelmatotonie, vorgenommen werden. (M. E. 30. Octbr. u. R. A. 8. Novbr. 1848. S. 1272.)

3) Die Vorschrift der Ministerial-Entschließung vom 6. Aug. 1839, Ziff. II., wornach die Leichenbeschau nur hiezu Befähigten übertragen werden soll, wird in Erinnerung gebracht. (M. E. 24. Decbr. u. R. A. 11. Jan. 1850. S. 60.)

4) Bei zu frühe gebornen Kindern ist die einmalige vorschriftsmäßige Leichenschau nicht nachgelassen und in Folge dessen sind auch die gesetzlichen Gebühren zu erheben und den kgl. Pfarrämtern ist kurze Anzeige ad notitiam zu erstatten. (M. E. 16. Juni 1851. S. 777, Consist.-Ausschr. 1. Juli 1851. S. 839.)

5) S. a. Todesfälle Nr. 3. S. Repert.

Leichenhäuser, s. Repert. Medicinalwesen Nr. 5 u. 6.

Leichengrüfte. Die Beerdigung der Leichen in Kirchen- und Familiengrüften betr. — Die Benützung bestehender Familiengrüfte in Kirchen, sowie die Errichtung neuer solcher Grüfte setzt die vorgängige Ertheilung einer ausnahmsweisen Bewilligung hiezu voraus. Gesuche um Ertheilung derartiger Bewilligungen sind dem königlichen Staats-Ministerium des Innern zur Vorlage zu bringen. Gesuche um Bewilligung zur Errichtung von neuen Grüften innerhalb der Kloster- oder Instituts-Mauern seitens der Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein sind dem kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorzulegen. Gesuche dagegen um Anlegung von Grüften, welche nicht unter die vorstehend benannten fallen, sind von den kgl. Kreisregierungen, Kammer des Innern, zu bescheiden. (M. E. 6. Novbr. 1854. u. R. A. 17. Juli 1860. S. 685.)

Leichenkassen-Gesellschaften. Die Errichtung von Leichenkassen-Gesellschaften mit ihren Statuten bedarf nicht nur polizeilicher Bestätigung, sondern auch der Genehmigung der kgl. Kreisregierung, da diese Gesellschaften zu den im Art. 26, Abs. 2 des Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Febr. 1850 bezeichneten Vereinen gehören. (R. A. 27. Octbr. 1855. S. 1377.) S. Repert.

Leichenkosten.

1) Bestimmung über die Leichenkosten in der Stadt Bayreuth. (Bk. des Magistrats Bayreuth 9. Mai 1849. S. 538.)

2) S. a. Repert. Stempelwesen Nr. 14 lit. b.

Leichenöffnungen, s. Obduktionen.

Leichenpässe, s. Nachtr.: Leichen-Transport.

Leichen-Transport.

1) Der Transport von Leichen solcher Individuen, die an der Cholera verstorben sind, von dem Ort des Ablebens in einen andern, wird unbedingt verboten. (M. E. 31. Aug. u. R. A. 2. Sept. 1854. S. 1073.)

2) Die Ministerial-Entschließung vom 31. Aug. 1854 wird wieder außer Wirksamkeit gesetzt. (M. R. 1. u. R. A. 5. Febr. 1855. S. 156.)

3) Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens bezüglich der Abführung der Leichen, besonders in ent-

fernte Orte oder Bezirke, werden entsprechende Weisungen gegeben. (R. A. 5. Juni 1855. S. 766.)

4) Jedes Gesuch um die Bewilligung zum Transporte einer Leiche, es mag dieselbe mittels der Eisenbahn oder in anderer Weise nach einem Ort außerhalb des Pfarrbezirkes stattfinden, ist bei der Distrikts-Polizeibehörde anzubringen; die Bewilligung kann von dieser aber nur dann ertheilt werden, wenn die Verbringung der Leiche innerhalb des betreffenden Polizeidistriktes bezielt wird. Die Bewilligung zum Transporte von Leichen aus einem Polizei= oder Regierungsbezirke in den andern kann nur von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, auf Grund der Vernehmung des Kreismedizinal-Referenten, oder in besonderen Fällen von dem kgl. Staats=Ministerium des Innern ertheilt werden. Die Gesuche haben alle persönlichen Verhältnisse, die Bezeichnung des Namens, des Standes und des Alters der verlebten Person, die Angabe der Krankheit, an welcher dieselbe verstorben ist, und den Anlaß der Verbringung zu enthalten, und sind mit einem Zeugnisse des Gerichtsarztes zu belegen, nach welchem auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenbeschau, gegen den beabsichtigten Leichentransport in sanitätspolizeilicher Beziehung keinerlei Bedenken obwaltet. Ein Leichen=Transport darf nur stattfinden, wenn die Leiche in einem Sarge von hartem Holze mit gut ausgepichten Fugen, wohl verschlossen ist, und hat unabbrüchig der Reglementsbestimmungen für Transporte auf Eisenbahnen zur Sommerzeit nur am frühen Morgen oder späten Abend zu geschehen; ist der Tod in Folge einer ansteckenden Krankheit eingetreten, so muß da, wo unter Wegs gehalten wird, die Leiche außer dem Wohnorte untergebracht und bis zur Weiterlieferung gehörig bewacht werden. Die Abführung von Leichen, welche, nachdem dieselben schon länger beerdigt waren, wieder ausgegraben und weiter gebracht werden, unterliegt denselben Bestimmungen; die Ausgrabung solcher Leichen darf aber nur zur Nachtzeit bei geschlossenem Leichenacker, mit Fernhaltung von unbetheiligten Zuschauern, geschehen. Die Instruktion und Bescheidung derartiger Gesuche erfordert, wie sich wohl von selbst versteht, möglichste Beschleunigung. Von jeder ertheilten Bewilligung ist der Ortspfarrer zur etwaigen Wahrung seiner pfarrlichen Rechte und Berichtigung der Matrikel, sowie diejenige Distrikts=Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen, in deren Bezirk die Leiche gebracht wird. Die aus sanitätspolizeilichen Rücksichten zu ertheilenden Bewilligungen sind tax= und stempelfrei. Allenfallsige Auslagen für Beschau, Begleitung, Bewachung ꝛc. hat derjenige zu bestreiten, welcher die Bewilligung zum Transporte der Leiche nachgesucht hat. Die Bestimmungen der Ministerial=Ausschreibung vom 19. Septbr. 1854, „das Paßwesen, hier insbesondere die Leichenpässe betr.", werden durch vorstehende Anordnungen nicht berührt. (M. E. 29. Decbr. 1855 u. R. A. 4. Jan. 1856. S. 31.)

4) Unter Bezugnahme auf die autographirten Generale vom 27. Aug. u. 30. Septbr. 1855, „das Paßwesen, hier insbesondere die Leichenpässe betr.", wird ein weiteres Ministerial=Rescript vom 15. März 1856 über den Transport von Leichen nach und von dem Auslande sammt Beilage zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung bekannt gegeben. (R. A. 7. April 1856. S. 444, M. R. 12. u. R. A. 17. Juli 1856. S. 911.)

6) Die Behörden und Stellen der auswärtigen betreffenden Staaten werden bekannt gegeben, welche zur Ausfertigung der Leichenpässe für zuständig erkannt sind. (M. E. 15. u. R. A. 20. Jan. 1857. S. 83, 26. Decbr. 1858, Amtsbl. 1859. S. 4.)

7) Die Ertheilung der Bewilligung zum Transporte von Leichen im Inlande, insoferne es sich nicht um den Transport der Leiche einer, an einer ansteckenden Krankheit gestorbenen Person handelt, wird in die Zuständigkeit der Distrikts=Polizeibehörden gelegt. Der Transport von, an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, welcher außerhalb des betreffenden Polizei=Distriktes erfolgen soll, kann nur von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, auf Grund der Vernehmung des Kreis=Medicinal=Referenten bewilligt werden. (M. E. 13. u. R. A. 18. April 1859. S. 459.)

8) Es wird den Behörden unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 7. April 1856 — Amtsbl. S. 444 — zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet, daß auch mit der herzoglich sächsischen Regierung zu Meiningen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe eine Vereinbarung getroffen worden ist.

Die zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden im Herzogthume Sachsen=Meiningen sind:

1) Die herzoglichen Verwaltungs=Aemter zu Salzungen, Wasungen, Meiningen, Römhild, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Gräfenthal, Saalfeld, Camburg und Cranichfeld,
2) für die Residenzstadt der herzogliche Residenz=Polizeidirektor. (R. A. 14. März 1860. S. 241.)

9) S. a. Eisenbahnen Nr. 26.

Leichentrunk. Die Geldstrafen, welche wegen Abhaltung eines Leichentrunkes oder wegen Theilnahme hieran ausgesprochen werden, fließen fortan der einschlägigen Distrikts=Armenkasse zu. (R. A. 21. Decbr. 1855. S. 1556.) S. Repert.

Leihanstalten, s. Repert. Stempelwesen Nr. 14 lit. b.

Leihbibliotheken. Die Befugniß zur Führung von Leihbibliotheken im Allgemeinen ist als ein Ausfluß des Buchhändler-Gewerbes zu betrachten, und die Ertheilung gesonderter Concessionen hiefür fernerhin unstatthaft; im Falle des nach dieser Anordnung nicht, oder nicht genügend befriedigten Bedürfnisses bleibt es den einschlägigen Unterbehörden vorbehalten, widerrufliche Licenzen zur Führung von Leihbibliotheken nach den hiefür bestehenden Vorschriften zu ertheilen. (M. R. 12. u. R. A. 22. Mai 1849. S. 579.)

Leihkäufe, s. Repert.

Leimsiederei, s. Nachtr.: Gewerbswesen Nr. 1.

Leinbau, s. Nachtr.: Flachsbau.

Leinwand-Fabrikation, s. Repert.

Leinweberei. Die Entdeckung des Kaufmann Lehnerdt in Berlin darüber, aufzufinden, ob ein angeblich leinenes Gewebe aus reinem Leinen oder aus Leinen und Baumwolle bestehe, wird veröffentlichet. (R. A. 8. Jan. 1848. S. 51.) S. Repert.

Leipzig, s. Repert. Nachtr.: Industrie-Ausstellungen Nr. 1, Mobiliar-Brandassekuranzen Nr. 2.

Leseholz, s. Repert. Nachtr.: Holzhandel Nr. 2.

Leumunds- und Vermögenszeugnisse. Direktiven über die Erhebung der Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse in strafrechtlichen Untersuchungen mit Bekanntgabe des Formulars zur Ausstellung eines Vermögens- und Leumundszeugnisses. (M. E. 23. u. A. A. 30. Juni 1860. S. 633.) S. Repert.

Leybold, s. Nachtr.: Ortsstatistiken.

Licenzscheine, s. Repert. Nachtr.: Häute und Felle, Holzhandel Nr. 2, Leihbibliotheken, Musikanten, Optiker, Pferdefleisch Nr. 1, Ultramarin.

Licht, ewiges, s. Repert.

Lichtbilder, s. Nachtr.: Gewerbe freie.

Lichtenhof, s. Repert. Nachtr.: Landwirthschaft Nr. 12.

Lichterzieher, s. Repert.: Seifensieder.

Lichtkugeln, s. Repert.

Lichtmeßtag, s. Repert.

Lichtstuben, s. Repert.

Lieder.

1) Die Lehrer werden auf die Sammlung componirter Lieder vom Schullehrer Andreas Morgenroth in Kronach zum Gebrauche in den deutschen Schulen aufmerksam gemacht. (R. A. 13. Sept. 1853. S. 656.)

2) S. a. Schulbücher und Schriften Nr. 24, 30, 31, 43. S. Repert.

Lieferscheine, s. Nachtr.: Jagden.

Lienlas, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 3 II.

Lindenbäume. An die Stelle der abgestorbenen oder sonst verkommenen Lindenbäume in und bei Dörfern, Märkten und kleinen Landstädten, (manchmal auch Schrannen- oder Ehehaft-Linden genannt), an welche sich nicht selten Erinnerungen und Sagen aus längst vergangenen Zeiten knüpfen, soll die Nachpflanzung bewerkstelliget werden. Diese Anordnung soll auf alle in die bezeichnete Kategorie gehörenden Bäume jeder Gattung, z. B. der Eichen, Ulmen, Buchen u. dgl. ausgedehnt werden. (M. E. 26. Mai u. R. A. 5. Juni 1852. S. 769.)

Lindes, Dr., s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 23.

Lindner, Dr., s. Repert.

Liniensoldaten, s. Repert.

Liniranstalt, s. Repert.

Lipp, s. Nachtr.: Kunstwerke.

Lippe, s. Repert. Münzwesen Nr. 24. Nachtr.: Paßkarten Nr. 12.

Lippe-Detmold, s. Nachtr.: Geburten.

Liqueur, s. Nachtr.: Zollwesen Nr. 5.

Liqueur-Fabriken, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 26.

Liquidation, s. Nachtr.: Fixirung und Ablösung der Grundlasten Nr. 10.

Literarische und artistische Werke.

1) Jeder bayerische Staatsangehörige, welcher im Hof-, Staats-, Kriegs- oder sonstigen öffentlichem Dienste steht, oder aus demselben in den Quiescenzstand getreten ist, ist für den Fall, daß derselbe irgend ein literarisches oder artistisches Werk an auswärtige Souveräne oder Mitglieder regierender Häuser, oder an fremde Regierungen zu übersenden beabsichtiget, gehalten, vorher von seiner vorgesetzten Stelle die Erlaubniß hiezu sich zu erbitten. (M. R. 29. Juni 1853. S. 445.)

2) Vor Zusendungen literarischer Werke, Manuscripte, Kunstsachen und anderer Gegenstände an Seine Majestät den König ohne vorher hiezu eingeholte und erhaltene Bewilligung wird abgemahnt. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift haben die Einsender die Rücksendung ihrer Vorlagen auf ihre Kosten zu gewärtigen. (R. A. 31. Mai 1856. S. 681, 5. Juni 1857. S. 705, 8. Juni 1858. S. 694, 1. Juni 1859. S. 646, 31. Mai 1860. S. 512.)

Literatur, s. Repert. Nachtr.: Nachdruck.

Livorno, s. Nachtr.: Ausspielungen Nr. 4.

Lochmann, s. Repert. Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. ee.

Lob, s. Nachtr.: Panorama Nr. 1.

Löffelholz-Colberg, Frhr. v., s. Repert.

Lohkuchen, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 8.

Lohmühlen, s. Nachtr.: Brandassekuranz-Wesen Nr. 26.

Löhle, s. Repert. Nachtr.: Kunstkarten.

Lohnkutscher, s. Repert.

Lohnrößler.

1) Den Lohnrößlern kann nicht versagt werden, eine größere Anzahl von Reisenden, ohne Rücksicht, ob dieselben eine zusammenhängende Gesellschaft bilden, oder nicht, in größeren Wägen, als den gewöhnlichen Chaisen, resp. in s. g. Omnibussen oder Gesellschaftswägen zu befördern, insoferne sie hiebei nur nicht ohne besondere Concession untersagte, regelmäßige, auf bestimmte Wochen- und Monatstage fallende Fahrten einrichten. (M. R. 28. Septbr. u. R. A. 10. Octbr. 1848. S. 1132, M. R. 19. und R. A. 28. Juli 1852. S. 1227.)

2) S. a. Repert. Boten-Ordnung, Posthorn, Postkleidung, Postsendungen Nr. 1.

Lohrinde.

1) Die Befugniß zum Verkauf von Lohrinde ist für Jedermann, auch für die Produzenten durch den Besitz eines vom betreffenden Gemeindevorsteher auszustellenden Ursprungs- oder Erwerbszeugnisses bedingt, wie solches hinsichtlich des Holzverkaufes vorgeschrieben ist; wer ohne ein solches Zeugniß Lohrinde verkauft oder kauft, verfällt, neben Confiskation derselben, in eine dem Werthe der verkauften Lohrinde entsprechende Geld- oder Arreststrafe. (R. E. 13. Decbr. 1852. S. 1854.)

2) S. a. Forstfrevel-Sachen.

Lokal-Armenfond, s. Repert. Nachtr.: Armenpflegen, Tanzmusiken.

Lokal-Baucommissionen, s. Repert. Nachtr.: Bauwesen im Allgemeinen Nr. 11 u. 13.

Lokal-Hilfskassen, s. Repert. Nachtr.: Kreishilfskasse.

Lokal-Polizei, s. Repert.

Lokalschul-Inspektionen, s. Repert. Nachtr.: Forstfrevel-Sachen, Schul-Inspektionen, Luther.

Lokal-Schulkassen, s. Nachtr.: Schul-Inspektionen.

Lokal-Malzaufschlag.

1) Seine Majestät der König haben wiederholt ausgesprochen, daß eine Erhebung des Lokal-Malzaufschlags ohne allerhöchste Genehmigung nicht statt finden dürfe, und daß die Anträge auf Verlängerung ertheilter Erhebungs-Bewilligungen rechtzeitig zu stellen seien, damit füglich vor dem Erlöschen die allerhöchste Entschließung eintreffen könne. (R. A. 27. März 1847. S. 339.)

2) Zur Herstellung des Nachweises über die Verwendung des Lokal-Malzaufschlages nach Ablauf jeder Finanzperiode wird ein Formular vorgeschrieben. (R. A. 5. Septbr. 1849. S. 932, 5. Octbr. 1855. S. 1288.)

3) Die Gesuche um die Bewilligung zur Einführung oder Fortsetzung des Lokal-Malzaufschlages sind vor ihrer Einsendung zur kgl. Regierung streng nach den Vorschriften des Ausschreibens vom 1. April 1837 — J. Bl. 1837 Nr. 41 — zu instruiren und die nöthigen Belege hiezu zu den Akten zu bringen, namentlich darf hiebei auch die Uebersicht nach dem lithographirten Ausschreiben vom 3. Decbr. 1829 nicht fehlen. (R. A. 26. Jan. 1855. S. 130.) S. Repert.

Lommer, s. Nachtr.: Zahnärzte Nr. 5.

Lombardisch-venetianisches Königreich, s. Repert. Freizügigkeit Nr. 15.

London, s. Nachtr.: Ausspielungen Nr. 3, Industrie-Ausstellungen Nr. 2.

Lorrain, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 25.

Loosscheine, s. Repert. Waffenehre Nr. 1.

Löserdürre, s. Repert.

Lotterie-Anlehen, s. Repert. Nachtr.: Lottospiel ausländisches Nr. 9.

Lotterie-Ausspielungen.

1) Das Promessenspiel auf Ansbach-Gunzenhauser Eisenbahn-Lotterie-Anlehensloose betr. (R. A. 6. Mai 1857. S. 506.)

2) S. a. Repert. Stempelwesen Nr. 14 lit. h. Nachtr.: Ausspielungen, Güter-Ausspielung.

Lotto-Collekten, s. Repert.

Lottosachen. In einer an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg ergangenen Ministerial-Entschließung vom 24. Decbr. 1853 wird ausgesprochen, daß nach der Natur des Lottospiels die Versendung der Einsätze weder durch die Post geschehen, noch einem nur auf bestimmte Tage beschränkten Boten übertragen werden kann, daß vielmehr der Lottobote als eigener, mit besonderer Befähigung versehener Commissionär erscheint, der also weder die Post, noch die Boten beeinträchtigt, jedenfalls aber die Absendung eines eigenen, auf dieses Geschäft beschränkten Boten, gleichviel ob für einen oder mehrere Absender, nach §§. 11 und 12 der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. Novbr. 1822 gestattet und sohin solchen Lottoboten ein Hinderniß so lange nicht in den Weg zu legen ist, als sich dieselben keine Uebergriffe erlauben. (R. A. 2. Jan. 1854. S. 28.) S. Repert.

Lottospiel, ausländisches.

1) Vor der Theilnahme an der Gewerbe-Verloosung in Hamburg, sowie Uebernahme einer Agentur dieser Verloosung wird gewarnt. (R. A. 6. Mai 1852. S. 654.)

2) Bekanntgabe der Warnung der großherzoglich badischen Amortisations- und Eisenbahn-Schulden-Tilgungskassa vom 16. Febr. 1852 vor dem Promessenspiel mit badischen Anlehenloosen. (R. A. 5. Jan. 1853. S. 35, 9. Febr. 1855. S. 199, M. R. 20. u. R. A. 29. Decbr. 1855. Amtsbl. 1856. S. 3.)

3) Vor der Theilnahme an der herzoglich Braunschweig'schen garantirten Landes-Lotterie wird gewarnt. (R. A. 22. Aug. 1853. S. 582.)

4) Desgleichen vor der Theilnahme an der Frankfurter Stadt-Lotterie. (R. A. 23. Sept. 1853. S. 718 u. 18. Novbr. 1853. S. 857.)
5) Desgleichen vor der Theilnahme an der von den vereinigten Gewerbshallen zu Darmstadt und Mainz veranstalteten großen Kunst-, Industrie- und Gold-Lotterie. (R. A. 25. Mai 1854. S. 674.)
6) Desgleichen vor der Theilnahme an der großen Waaren- und Staatsprämien-Lotterie zu Graiz. (R. A. 4. Novbr. 1855. S. 1433.)
7) Desgleichen vor der Theilnahme an dem Promessenspiel auf das kurfürstlich hessische Lotterie-Anlehen und an dem Spiele der kgl. preußischen Landes-Lotterie. (R. A. 2. Jan. 1858. S. 24.)
8) Desgleichen vor der Theilnahme von dem Anerbieten eines Lübecker Commissions-Bureau's, Peter Kirchhof Nr. 308, welches für den Anfragenden schon im nächsten Jahr ein jährliches Einkommen von mehr als 15,000 Mark zur Folge haben kann. (R. A. 11. Febr. 1858. S. 181.)
9) Die Theilnahme an auswärtigen Lotterien und Verloosungen, hier insbesondere die desfallsigen Aufforderungen und Ankündigungen betr. Der Ankauf ausländischer Staats-Lotterie-Anlehensloose ist ebensowenig, als der Ankauf und Handel mit ausländischen Staatspapieren selbst als gesetzlich oder polizeilich verboten erklärt, und die desfallsigen Ankündigungen in öffentlichen Blättern erscheinen nur insoferne als Uebertretungen der Verordnung vom 14. Aug. 1810, als dieselben den Verkauf von sogenannten Promessen auf auswärtige Staats-Lotterie-Anlehensloose betreffen, welche nicht schon ursprünglich mit der von der einschlägigen Staats-Regierung genehmigten Einrichtung des Anlehens verbunden waren, sondern sich als eine Spekulation von Privaten darstellen. Auf Ankündigungen, welche auf ein unerlaubtes Promessenspiel oder das Unternehmen einer verbotenen Privatlotterie abzielen, wird neuerdings aufmerksam gemacht; die Redaktionen öffentlicher Blätter sollen von der Gesetzwidrigkeit derartiger Ankündigungen ausdrücklich in Kenntniß gesetzt, und für den Fall, daß solche Ankündigungen gleichwohl weiter in öffentlichen Blättern erscheinen sollten, sollen solche nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen preßpolizeilich verfolgt und nach Umständen strafrechtliche Einschreitung hervorgerufen werden. (R. A. 4. Jan. 1859. S. 49.)
10) Die Sammlung freiwilliger Gaben und Beiträge im Königreich Bayern zu der von dem deutsch-patriotischen Verein für Oesterreich in Wien veranstaltete Effektenlotterie wird gestattet. (R. A. 28. Octbr. 1859. S. 1198.) S. Repert.

Löw, s. Nachtr.: Theater Nr. 1.
Löwenstein, s. Repert.
Louisblanc, s. Repert.

Lubeck, s. Repert. Paßvisa Nr. 3.
Ludwigshafen, s. Repert.
Lübeck, s. Lottospiel ausländisches Nr. 8. Paßkarten Nr. 4.

Ludwigskanal.

1) Bekanntgabe zweier Ministerial-Entschließungen vom 22. Jan. u. 4. Aug. 1844, wornach alle jene Angelegenheiten des Ludwig-Kanalbaues, welche nach dermaliger Sachlage nicht mehr die Aktiengesellschaft, sondern vielmehr das kgl. Aerar unmittelbar angehen, tax- und stempelfrei zu behandeln sind. Die Taxen anderer Taxberechtigten sind jedoch hiedurch nicht berührt. (R. A. 6. Novbr. 1847. S. 1228.)
2) Das Gesetz vom 4. März 1852 über die Aufbringung des Bedarfs für Erwerbung des Ludwig-Donau-Main-Kanales wird veröffentlicht. (G. Bl. 1852. S. 341.)
3) Der Vertrag zwischen der Staats-Regierung und der Aktiengesellschaft des Ludwigkanals über die Erwerbung des Kanales ist zum definitiven Abschlusse gekommen, die allenfallsigen Correspondenzen der Behörden sind daher nunmehr an die General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten, beziehungsweise deren Fiskalat, zu dirigiren. (R. A. 1. Mai 1852. S. 631.)
4) Der Vertrag selbst über die Erwerbung des Ludwigskanals wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (M. R. 30. April 1852. S. 641.)
5) Die Einlösung der Ludwigs-Donau-Main-Kanal-Aktien gegen $3^1/_2$ procentige Staats-Obligationen au porteur betr. (Bk. der Staatsschulden-Tilgungs-Commission 15. Mai 1852. S. 709.)
6) Veröffentlichung der allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1852 über die Verwaltung und den Betrieb des Ludwig-Kanals. (G. Bl. 1852. S. 961.)
7) Die kgl. Kanal-Sektionen Riedenburg, Neumarkt, Nürnberg und Bamberg werden aufgelöst und deren Geschäfte an das kgl. Kanalamt in Nürnberg überwiesen. (Bk. des Extraditions-Commissärs 14. Aug. 1852. S. 1301.)
8) Der provisorische Tarif zur Erhebung sämmtlicher Gebühren auf dem Ludwigskanal wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (General-Direktion der Verkehrs-Anstalten 16. März 1853. S. 242.)
9) Das kgl. Aerar übernimmt hinsichtlich derjenigen Güter, welche außerhalb der Häfen und geschlossenen Ausländeplätze im Freien lagern, keine Haftung; hinsichtlich der innerhalb der Häfen und geschlossenen Ausländeplätze im Freien gelagerten Gütern übernimmt es lediglich die Vertretung der durch böse Absicht und grobe Fahrlässigkeit des im Dienste befindlichen Personals veranlaßten Beschädigungen und Abgänge. (General-Direktion der Verkehrs-Anstalten 31. März 1853. S. 261.)

10) S. a. Schifffahrt, Verkehrs-Anstalten Nr. 1. S. Repert.

Ludwigskanal-Agenten, s. Repert.

Ludwig, König, s. Nachtr.: Königliches Patent.

Ludwigsorden, s. Repert. Nachtr.: Orden.

Lumarium, s. Nachtr.: Kunstwerke.

Lumpensammeln.

1) Die Ministerial-Entschließung vom 23. Decbr. 1835 über den Vollzug der Verordnungen wegen des Lumpensammelns wird zur genauen Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht. (R. A. 4. Juli 1850. S. 887, 15. April 1853. S. 275 u. 18. Febr. 1857. S. 230.)

2) Die hinsichtlich des Lumpensammelns zum Gebrauche der Papierfabriken bestehenden Normen werden in gleichmäßiger Weise auf das Sammeln der Lumpen für die Kunstwollfabriken ausgedehnt. (R. A. 6. März 1858. S. 232.) S. Repert.

Lungenseuche, s. Repert. Nachtr.: Viehseuchen Nr. 2.

Lustbarkeiten, s. Repert.

Luther. Die protestantischen Kirchenverwaltungen und Lokalschul-Inspektionen werden auf das Bildniß des Dr. Martin Luther von Kupferstecher Barfus aufmerksam gemacht, und dessen Anschaffung, soweit die etatsmäßigen Mittel hiezu ausreichen, gestattet. (R. A. 11. März 1858. S. 247.) S. Repert.

Lutz, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 10.

Lützel, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 43.

Luxemburg, s. Nachtr.: Zollwesen Nr. 17.

Lyceum, s. Repert. Nachtr.: Studirende Nr. 2.

M.

Maaße und Gewichte.

1) Die Bestimmungen wegen Gebrauchs der bayerischen Elle werden zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht. (R. A. 20. Novbr. 1852. S. 1758.)

2) Die Reduktion des alten Wertheimer Flüssigkeits-Maaßes in das bayerische betr. (M. R. 12. Mai 1853. S. 339.)

3) Die Befolgung der Vorschriften bezüglich der Erhebung der Aichgebühren nach dem Ausschreiben des vormaligen kgl. General-Commissariats des Mainkreises vom 1. Juni 1811 wird eingeschärft. (R. A. 24. Jan. 1857. S. 118.)

4) Veröffentlichung der Instruktion zur Prüfung der verschiedenen Arten Waagen. (R. A. 17. Aug. 1858. S. 1007.)

5) S. a. Kartoffel Nr. 2. 3, Schulbücher und Schriften Nr. 5. S. Repert.

Magdeburg, s. Nachtr.: Hagelversicherungs-Vereine Nr. 8. 11 u. 17.

Mageneffenz, s. Repert.

Magistrate.

1) Im Vollzuge des §. 68 des revidirten Gemeinde-Edikts und des §. 112 der VI. Verfassungs-Beilage wird ausgesprochen, daß diejenigen Geldstrafen, welche die Magistrate in eigener Zuständigkeit verhängen, und wegen des Strafbetrags über 10 fl. von den Landgerichten lediglich bestätiget werden, den Gemeindekassen und nur diejenigen Geldstrafen dem kgl. Staats-Aerar zufallen, welche von den kgl. Landgerichten in eigenem Namen auferlegt werden. (M. E. 4. u. R. A. 18. Febr. 1857. S. 229.)

2) S. a. Repert. Forstfrevel-Abwandlungs-Competenz Nr. 1 u. 2, Patrimonialgerichts-Protokolle, Registraturen Nr. 1, Staatsbürger-Eid, Stempelwesen Nr. 14 lit. b, Stipendien Nr. 5 u. 7, Vermittlungsamt, Wappenschilde. Nachtr.: Administrativ- und Polizeisachen Nr. 1, Correspondenzform Nr. 3, Bauwesen im Allgemeinen Nr. 11, Gemeinde- und Stiftungs-Anwälte, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen Nr. 1, Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen, Gerichtsbarkeit standes- und gutsherrliche Nr. 2, Hunde-Visitation Nr. 1, Medaillen, Kreis-Intelligenzblatt, Polizei-Protokolle, Postsendungen Nr. 10, Schriften nützliche Nr. 6, Theuerungs-Zulagen Nr. 3.

Magistrats-Personal.

1) Den Bürgermeistern ist die Handhabung der Disciplin lediglich über das untergeordnete Kanzlei-Personale und über die Dienerschaft eingeräumt; gegenüber dem rechtskundigen Personale und den höheren magistratischen Bediensteten, wozu nach §. 58 des revidirten Gemeinde-Edikts und Ziff. 85 der Vollzugs-Vorschriften die Bauräthe, die Stadtkämmerer, die Kassiere und die besonderen Verwalter des Vermögens von Wohlthätigkeitsstiftungen, die Gemeindeförster, die Stadt- und Marktschreiber gehören, steht ihnen diese Befugniß nicht zu. Die Disciplinargewalt über diese höheren magistratischen Bediensteten kommt ausschließlich den kgl. Kreisregierungen zu. (R. A. 25. Novbr. 1859. S. 1275.)

2) S. a. Hochzeitgeschenke, Uniformen Nr. 3. S. Repert.

Magirus, s. Nachtr.: Feuerlöschwesen.

Magistri chirurgiae, s. Repert. Nachtr.: Chirurgen.

Magnetismus, s. Repert. Nachtr.: Medicinaltax-Ordnung.

Mahir, Dr., s. Nachtr.: Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. e.
Mahlgelder, s. Repert.
Mahlmitze, s. Mühlmauth.
Mahlmühlen, amerikanische. Die Besitzer von Kunst- und sogenannten englisch-amerikanischen Mühlen, können, wenn es viktualienpolizeiliche Gründe gebieten, angehalten werden, der ihrem Rechte entsprechenden Verbindlichkeit durch Annahme von Mühlgästen nachzukommen, insoweit die Einrichtung und der Betrieb der betreffenden Mühlen dies zuläßt. Die Festsetzung des Mahllohnes richtet sich nach den durch die Ministerial-Entschließung vom 8. Mai 1858 „die Mühlordnungen betr." gegebenen Vorschriften, welche auch auf die Kunst- und sogenannten englisch-amerikanischen Mühlen Anwendung zu finden haben. (M. E. 6. u. R. A. 23. Aug. 1858. S. 1021.) S. Repert.
Mai, Dr., s. Nachtr.: Schafzucht.
Maibäume, s. Repert.
Maifest, s. Repert.
Maikäfer, s. Repert.
Mainschifffahrt, s. Repert. Nachtr.: Schifffahrt Nr. 1.
Mainz, s. Nachtr.: Lottospiel ausländisches Nr. 15.
Mainzoll, s. Nachtr.: Zollwesen Nr. 19.
Malereien, s. Repert.
Malz, s. Repert.
Malz-Darren, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 30. 51.
Malz-Gemäße, s. Repert.
Malzmühlen.
1) Alle jene, welche mit der Anfertigung und dem Verkaufe transportabler Malzmühlen sich zu befassen befugt sind, sei es auf Grund wirklicher Gewerbsrechte oder im Wege freien Erwerbes, haben von jedem einzelnen Verkaufe einer solchen Maschine dem betreffenden Unteraufschläger Anzeige zu erstatten. (M. E. 18. u. R. A. 24. April 1851. S. 555.)
2) In Ansehung der Errichtung und Benützung von Malzbrechgängen mit Cylinderwalzen werden instruktive Vorschriften ertheilt. (M. R. 29. Dec. 1854 u. R. A. 3. Jan. 1855. S. 15.)
3) Jede Mühle, welche zum Malzbrechen eingerichtet und benützt werden kann, wie dies namentlich bei Haus- und Handschrotmühlen der Fall, wird als eine heimliche Malzmühle behandelt, wenn eine solche Mühle, bei wem immer, er mag nun Bierbräuer, Branntweinbrenner, Essig- oder Germsieder 2c. sein oder nicht, entdeckt wird, ohne daß vorher von der kgl. Regierungs-Finanzkammer die Zustimmung zur Anschaffung derselben ertheilt worden ist. Vor dem unangezeigten Besitze solcher zum Malzbrechen eingerichteten oder einzurichtenden Mühlen wird gewarnt, und zugleich auf die Bestimmungen im Art. XXI. des Malzaufschlag-Mandats vom 28. Juli 1807 aufmerksam gemacht, wornach in dem Falle, daß eine heimliche Malzmühle, von was immer für einer Art, bei wem immer, entdeckt wird, gegen den Eigenthümer mit 300 Reichsthalern Geldstrafe, Abbrechung der Mühle und öffentliche Anzeige seines Namens zu verfahren ist. (R. A. 25. Juni 1855. S. 859.)
4) S. a. Brandassekuranzwesen Nr. 28. S. Rep.
Malzmüller, s. Repert.
Malzaufschlags-Defraudationen.
1) Das Gesetz vom 10. Nov. 1848 über die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlags-Defraudationen wird veröffentlicht. (J. Bl. 1849. S. 27.)
2) Die Gerichte haben gleichzeitig mit der nach Art. 5 des Gesetzes an das kgl. Regierungs-Fiskalat geschehenden Notifikation über den Schluß der Untersuchung der betreffenden Aufschlags-Defraudation die einschlägigen Akten an das kgl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth zur Einsichtnahme des kgl. Regierungs-Fiskalats zu übermachen. (A. A. 12. Juni 1849. S. 654.)
3) Die Verhandlungen in Malz-Aufschlags-Defraudationen sind nach den Taxbestimmungen bezüglich der Polizeistrafsachen zu taxiren. Die Controlirung und Erhebung der rechtskräftig zuerkannten Taxen und Strafen vollzieht das zuständige Gericht und stellt die Taxen, sowie den ärarialischen Strafantheil in das Taxregister unter Polizeistrafen und Taxen, dagegen den Strafantheil des Aufbringers unter die durchlaufenden Posten ein. (R. A. 24. Juli 1849. S. 779.)
4) Im Nachgange zu vorstehendem Ausschreiben werden die kgl. Untergerichte noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Akten über Untersuchungen wegen Malz-Aufschlags-Defraudationen nebst den Kostenverzeichnissen längstens binnen 3 Wochen, von dem Tage angefangen, an welchem die bezüglichen Erkenntnisse die Rechtskraft beschritten haben, zur Revision, Feststellung und Einweisung der Kosten der Regierungs-Finanzkammer vorzulegen sind. (R. A. 27. Aug. 1849. S. 903.)
5) Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens der Malz-Aufschlags-Defraudationen werden entsprechende Normen gegeben. (M. E. 8. Aug. u. R. A. 11. Septbr. 1849. S. 956.)
6) Sobald eine Malz-Defraudations-Untersuchung geschlossen ist, sind von dem Untersuchungsgerichte die Untersuchungs-Akten zur Kosten- und resp. Taxrevision und Festsetzung an die Regierungs-Finanzkammer einzusenden; gleichzeitig mit der Einweisung der Taxen, Kosten und sonstigen Gebühren, ist auch die Einweisung der Nachholungen an Malz-Aufschlags-Gefällen zu dekretiren, und zu diesem Behufe eine besondere Verrech-

nungs-Dekretur an das Ober-Aufschlagamt zu erlassen; der nachzuholende Malz-Aufschlag ist mit in das Untersuchungskosten-Verzeichniß aufzunehmen. (R. A. 3. Febr. 1850. S. 472.)

7) Die Akten und Kostenverzeichnisse in Malzaufschlags-Defraudations-Untersuchungen sollen fernerhin nicht vermengt mit anderen polizeilichen Untersuchungs-Akten, sondern stets mit besonderen Berichten zur Revision und Kostenfestsetzung vorgelegt werden. Die Vorlage hat immer längstens binnen 3 Wochen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses zu erfolgen. (R. A. 12. Febr. 1851. S. 200.) S. Repert.

Malzaufschlags-Sachen.

1) Von jedem Conkurse, welcher gegen einen Bierbrauer, Branntweinbrenner oder zum Malzbrechen berechtigten Müller formell erkannt wird, und von den angesetzten Ediktstagen ist dem k. Ober-Aufschlagamte so zeitig Kenntniß zu geben, daß dasselbe zur Bewahrung des landesherrlichen Interesse die geeigneten Vorkehrungen treffen kann. (A. A. 26. Febr. 1851. S. 278.)

2) Bei der schon vorhandenen großen Zahl von Aufschlags-Praktikanten, kann bis auf Weiteres die Bewilligung der Zulassung zur Aufschlags-Praxis nicht mehr ertheilt werden. (R. A. 6. Juli 1856. S. 917.)

3) S. a. Repert. Rechnungswesen rentamtliches Nr. 15. Nachtr.: Bier, (Doppelbier), Bier-Aus- und Einfuhr.

Malz-Surrogate, s. Nachtr.: Bierbrauereien Nr. 3.

Mandatarien, s. Repert. Nachtr.: Insinuations-Mandatare.

Mannhardt, s. Repert. Nachtr.: Uhren Nr. 1 u. 2.

Manufakturen und Fabriken, s. Repert.

Manuscripte, s. Nachtr.: Literarische und artistische Werke Nr. 2.

Maria-Namensfest, s. Repert.

Marienbad, s. Repert.

Marionettenspieler.

1) Die Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden werden unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreiben vom 12. Jan. 1835 — Beil. zu Nr. 8 des J. Bl. — dann 7. Aug. 1849 Nr. 96 des J. Bl. — wiederholt zur genauesten Beobachtung der Verordnungen vom 7. Febr. 1800, vom 20. März 1800, 16. Decbr. 1801 und 16. Novbr. 1816 in Ansehung der herumziehenden Gaukler, Comödianten u. dgl. aufgefordert. (R. A. 13. März 1850. S. 348.)

2) Den jungen Italienern, meistens aus dem Herzogthum Parma, die sich gewöhnlich im Besitze regelmäßiger Pässe befinden, und als Drehorgelspieler, Führer von Thieren, beweglichen Figuren und dergleichen Erwerb suchen, ist der Eintritt in den Regierungsbezirk nur dann zu gestatten, wenn dieselben die Erlaubniß hiezu von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern erwirkt haben und sich hierüber ausweisen können, oder wenn sie die Produktions-Bewilligung für den Kreis von der Regierung erhalten haben. (R. A. 24. Febr. 1859. S. 247.)

3) Dem Schneidergesellen Kaspar Hofmann aus Geldersheim, kgl. Landgerichts Werneck, wird die Bewilligung zur Veranstaltung von Produktionen als Taschenspieler im Königreich Bayern auf die Dauer eines Jahres ertheilt. (R. A. 14. Juni 1859. S. 751.)

4) S. a. Schauspieler. S. Repert.

Marken, s. Nachtr.: Postsendungen Nr. 4.

Märker, s. Repert.

Marktbuden, s. Repert.

Markthandels-Patente, s. Nachtr.: Handels-Patente Nr. 2. 3. 4, Hausirhandel.

Marktleuthen, s. Nachtr.: Forstwesen Nr. 9.

Märkte, s. Repert. Nachtr.: Handelsleute Nr. 2, Jahrmärkte.

Marktrecht, s. Repert.

Marktschreiber, s. Stadtschreiber.

Marktsdiener, s. Repert.

Marochetti, Dr., s. Nachtr.: Hundswuth.

Marsch- und Vorspannssachen.

1) Die Vergütung an die Quartierträger bei Märschen und Cantonirungen vaterländischer Truppen im Inlande wird von 10 kr. auf 20 kr. für die tägliche Kostportion erhöht. Wenn die Verpflegung für einen Tag sich theilt, wird für das Mittagsessen einschlüssig des Trunkes 14 kr., für die Morgen- oder Abendsuppe je 3 kr. vergütet. (M. R. 9. u. R. A. 18. Mai 1848. S. 582.)

2) Die neue Etappenstrasse für die von Böhmen nach Mainz und zurück marschirenden k. k. österreichischen Truppen über Hof und Bamberg und Würzburg wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (M. R. 6. u. R. A. 11. Febr. 1850. S. 199.)

3) Die Liquidation der Verpflegs- und Vorspannskosten für die nach Schleswig-Holstein im Reichsdienste abgegangenen k. Bayerischen Truppen soll hergestellt und eingereicht werden. (M. R. 28. Juni u. R. A. 19. Juli 1849. S. 755, dann 5. Juli 1850. S. 907.)

4) Die Vorschriften der Behandlung der Kosten der auf der Etappenstrasse in der Richtung von und nach Mainz sich bewegenden österreichischen Truppen werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (R. A. 14. Novbr. 1851. S. 1389.)

5) Bei Märschen kgl. Truppen sollen die Kosten für Einquartierungs-, Verpflegs- und Vorspannsleistungen der Gemeinden und resp. Quartierträger, sowie die Fahrtaxen für Eisenbahn- und Dampfschiff-Transporte von den treffenden Trup-

penabtheilungen in der Regel wieder sogleich baar an die Marsch-Commissariate und Eisenbahn- 2c. Behörden gegen legale Empfangsbescheinigung bezahlt werden. (M. E. 3. u. R. A. 13. Jan. 1852. S. 70.)

6) Die kgl. Marschkommissariate und resp. Distrikts-Polizeibehörden haben die im §. 2 lit. a der Vollzugs-Vorschriften zum Einquartirungs-Gesetze vom 25. Juli 1850 aufgeführten Liquidationen über die auf Verpflegung 2c. vaterländischer Truppen erwachsenden Kosten nicht mehr an die Revisions-Abtheilung der VI. Sektion des k. Kriegs-Ministeriums, sondern an die statt dieser neu gebildeten königl. Militär-Rechnungskammer in München einzusenden. (R. A. 25. Septbr. 1855. S. 1251.)

7) Die Etappenrouten für die kaiserlich österreich'schen Truppenmärsche nach den Bundesfestungen Mainz und Rastatt betr. (M. R. 4. u. R. A. 11. Febr. 1857. S. 219.)

8) Den Durchzug des k. k. ersten österreichischen Armeekorps aus Böhmen durch das Königreich nach Tyrol betr. (M. E. 20. u. R. A. 22. Juni 1859. S. 755.)

9) S. a. Einquartierungskosten. S. Repert.

Martin, Dr., s. Repert.

Martius, Dr. v., s. Repert.

Maschinen-Papier, s. Nachtr.: Papier, Papier-Format.

Maschinen-Weberei, s. Repert.

Maschinen-Werkstätte, s. Repert.

Massavertheilungs-Protokolle, siehe Repert. Stempelwesen Nr. 14 lit. a.

Masson, s. Nachtr.: Privilegien, Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. bb.

Materialisten, s. Repert. Nachtr.: Fliegen-Papier, Schweinfurter Grün Nr. 1.

Material-Vorräthe, s. Repert.

Mathematik, s. Nachtr.: Lehramt.

Maulbeerbäume, s. Repert. Seidenzucht.

Maurermeister, s. Repert. Oefen verbesserte. Nachtr.: Feuerbeschau, Gewerbsprüfungen Nr. 5.

Mäusefraß, s. Repert. Nachtr.: Giftverkauf, Schweinfurter Grün.

Mäusepulver, s. Repert. Rattenpulver.

Mauthdefraudationen, s. Repert.

Mauthpersonal, s. Repert. Wohnungen, Zeugenvernehmungen Nr. 2b.

Maximilian Bahn, siehe Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 11.

Maximilians-Hilfs-Magazin, s. Nachtr.: Getraid-Magazin Nr. 2 u. 3.

Maximilian König, siehe Nachtr.: Königliches Patent.

Maximilians-Orden, s. Orden.

Mayr, s. Repert. Nachtr.: Amts-Siegel Nr. 1, Schulbücher und Schriften Nr. 12.

Mayer, s. Nachtr.: Guckkasten, Schulbücher und Schriften Nr. 21, Schullehrer-Seminarien Nr. 1.

Mayerhöfer, s. Repert. Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. aa.

Mechaniker, s. Repert.

Medicamente, s. Repert. Nachtr.: Apotheker, Arznei-Abgabe.

Medicinal-Comitéen, s. Nachtr.: Korrespondenz-Form Nr. 2, Gutachten ärztliche.

Medaillen.

1) Die Magistrate werden angewiesen, die Medaillen, welche die Bürgermeister gemäß §. 51 des revidirten Gemeinde-Edikts zu tragen haben, aus Anlaß des Thronwechsels behufs des Umprägens an das k. Hauptmünzamt in München einzusenden. (R. A. 10. März 1849. S. 278.)

2) S. a. Denkzeichen.

Medicinaltax-Ordnung.

1) Das Abrasiren der Kopfhaare ist keine medicinisch-chirurgische Verrichtung, sondern ressortirt zu einem rein bürgerlichen Gewerbe, sowie das Haarschneiden, Rasiren 2c., daher dasselbe auch in der Medicinaltaxe nicht aufgenommen wurde. Das Rasiren einer Leiche ist von jenem eines Lebenden nicht wesentlich unterschieden. In contentiösen Fällen, wenn solche vorkommen sollten, ist nach dem Ortsgebrauche zu entscheiden.

Wenn ein promovirter Arzt eine Leichenöffnung ohne die Assistenz eines Wundarztes vornimmt, so ist seine Gebühr

a) das ihm in der Medinaltaxe für die Leitung einer solchen zugesprochene, nämlich 3 bis 8 fl.,

b) dasjenige, was der Wundarzt zu verlangen hätte, wenn von diesem die Obduktion unter der Leitung des Arztes verrichtet worden wäre, nämlich 1 fl. 30 kr. bis 4 fl.,

c) verrichtet derselbe die Obduktion mit Assistenz eines Wundarztes, so hat er nur die einfache, ihm für die Leitung der Sektion bestimmte Gebühr zu fordern.

In so lange zu Legalsektionen nebst dem Gerichtsarzte noch ein Wundarzt, Landarzt oder Bader verwendet wird, gebührt diesem, wenn er die Sektion unter der Leitung des Arztes selbst verrichtet, 1 fl. 30 kr. bis 4 fl. und wenn er nur assistirt, 1 fl. bis 2 fl. Bei der Gradation ist auch hier die für den Gerichtsarzt in der Medicinaltaxe vorgeschriebene Unterscheidung, ob die Leiche erst kürzlich verstorben, oder schon in Verwesung übergegangen ist, zu berücksichtigen. (M. E. 26. Novbr. u. R. A. 3. Decbr. 1848. S. 1363.)

2) Zur Lösung der Frage: ob für die Anwendung des thierischen Magnetismus als eines Mittels zur Krankenbehandlung die Bestimmungen der Medicinaltax-Ordnung über den Taxansatz, und bejahenden Falles, welche bezügliche Normen der

Taxordnung maßgebend seien, wird eröffnet, daß die kgl. Gerichtsärzte in allen Fällen, in welchen solche Taxansätze in Frage kommen, analog der Bestimmungen der §§. 4 und 5 des Theil I., dann Ziff. 1. 2 und 5 des Theil II. der Medicinaltax-Ordnung vom 31. März 1836 zu verfahren haben, und nicht gestatten sollen, daß ein Arzt wegen Anwendung des thierischen Magnetismus bei der Krankenbehandlung hierwegen andere Deservitenansätze in Anrechnung bringt. (M. E. 17. u. R. A. 28. Aug. 1857. S. 1095.) S. Repert.

Medicinalwesen.

1) Den Gerichtsärzten wird die Anschaffung des Jahresberichts der gesammten Medicin aller Länder, herausgegeben von Dr. Canstadt und Dr. Eisenmann, sehr empfohlen. Im Uebrigen wird die Anordnung in Erinnerung gebracht, nach welcher die Gerichtsärzte in ihren Jahresberichten die Zeitschriften zu bezeichnen haben, welche sie halten. (R. A. 10. Aug. 1847. S. 892.)

2) Die Physikate haben den Jahresberichten die Verzeichnisse über das Medicinal-Personal beizulegen. (R. A. 10. Octbr. 1847. S. 1130.)

3) Die Reorganisation des bayerischen Medicinalwesens betr. (M. E. 15. u. R. A. 18. Novbr. 1849. S. 1215.)

4) Die Instruktion über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten wird veröffentlicht. (R. A. 16. Mai 1851 Beil. zum J. Bl. Nr. 65 nach S. 660.)

5) Landärzte, Chirurgen und Bader können keine Zeugnisse ausstellen, besonders nicht in Conscriptionsverhandlungen. (R. A. 14. Jan. 1853. S. 62.)

6) Unter Bezugnahme auf das autographirte Ausschreiben vom 16. Decbr. 1853. Nr. 531, „den Schematismus des ärztlichen Personals betr." wird der Auftrag gegeben, jede Veränderung in dem Stande des ärztlichen und niederärztlichen Personals alsogleich der kgl. Regierung anzuzeigen und dabei jedesmal in Kürze die Art des Zu- und Abgangs mit aufzuführen. (R. A. 24. Febr. 1855. S. 254.)

7) Das Studium der Medicin, hier die medicinische Staatsprüfung nach der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858 betr. (R. A. 13. Juli 1860. S. 656.)

8) Mit Beziehung auf Tit. IV. §. 40 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medicin betr." wird bestimmt, daß, wenn die Genehmigung des betreffenden k. Staats-Ministeriums zur ausnahmsweisen Gestattung darüber, daß der Candidat das der medicinischen Fakultäts-Prüfung folgende Jahr ganz oder theilweise auch als Assistent an größeren Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikant bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zubringen darf, nicht rechtzeitig, d. h. beim Beginne des praktischen Jahres und beziehungsweise vor dem Eintritte in eine desfallsige Praxis nachgesucht und gewährt wird, dem Candidaten nur die während des praktischen Jahres auf einer Universität zugebrachte Zeit, nicht aber auch die von demselben ohne vorgängige Bewilligung in einer Anstalt der vorgedachten Art oder bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte genommene Praxis bei Würdigung seines späteren Gesuches um Zulassung zur Staatsprüfung in Rechnung gebracht werden kann. (M. E. 19. u. R. A. 25. Novbr. 1860. S. 1191.)

9) (Nach Nr. 5 des Repert. reiht sich an): Medicinisch-polizeiliche Gebrechen und alle Gegenstände, welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. Decbr. 1825, „die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr." zum Ressort der niederen Polizeibehörden gehören, haben die Physikate der kgl. Regierung anzuzeigen und alsbald zur Kenntniß der letzteren zu bringen und schleunige Abhilfe zu beantragen, ob und wie solches geschehen, ist in den Quartalsberichten zu bemerken. (R. E. 25. Juli 1827. S. 697.)

10) S. a. Repert. Sanitätspolizei. Nachtr.: Untersuchungen strafrechtliche Nr. 7.

Mehlgewinnung. Der Central-Ausschuß des polytechnischen Vereins in München macht in Bezug auf die Gewinnung und Verwendung von Mehl aus den Waizenkleien bekannt, daß 1 Scheffel Waizen 50 Pfund Kleien gibt, und 200 Pfund Kleien 25 Pfund Mehl gewinnen lassen, und berechnet den Vortheil, der hieraus für die ökonomischen Verhältnisse sich ergibt. (R. A. 25. April 1848. S. 485.

Mehlhandel, s. Repert.

Mehltaxe, s. Repert. Polizeitaxen.

Meier, s. Nachtr.: Apotheker-Gremium.

Meier, s. Nachtr.: Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. rr.

Meineids-Verwarnung, s. Repert.

Meißner, s. Repert.

Mecklenburg-Schwerin, s. Nachtr.: Heimathlose Nr. 5, Paßkarte Nr. 1.

Mecklenburg-Strelitz, s. Nachtr.: Heimathlose Nr. 6, Paßkarte Nr. 9.

Melißengeist, s. Repert.

Meiningen, s. Nachtr.: Gewerbswesen Nr. 29.

Mennig, s. Nachtr.: Kaffee.

Mergel, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 8.

Merk, s. Repert.

Merkel, s. Nachtr.: National-Museum.

Merkur, fränkischer, s. Repert.

Mertel, s. Nachtr.: Kronach.

Messen, s. Repert. Nachtr.: Jahrmärkte.

Messenstiftungen, s. Repert.

Meßgeld, s. Repert.

Messingene Mäßereien, s. Repert.

Messer, spitzige.
1) Unter Veröffentlichung der einschlägigen Bestimmungen wird das Verbot des unbefugten Tragens von Waffen, namentlich der Stockflinten, Stockdegen, der zugespitzten, im Griffe feststehenden Messer, Sackpistolen und dergleichen zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht. (R. A. 8. Juli 1853. S. 465 und 21. Febr. 1856. S. 296.)
2) Die Geldstrafen wegen verbotswidrigen Tragens feststehender spitziger Messer haben von nun an nach Art. 6 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 in die Staatskasse zu fließen. (M. E. 31. Dec. 1855 und R. A. 3. Jan. 1856. S. 35.)
3) S. a. Rauf-Excesse, s. Repert.

Meßnerhäuser, s. Repert.

Metallkapseln. Auf die vortheilhafte Anwendung der Metallkapseln des Kaufmann Ludwig Vetter in Nürnberg wird aufmerksam gemacht. (R. A. 23. März 1850. S. 402.)

Meteorologische Beobachtungen, s. Repert.

Metropolitan-Gerichte. Appellationen gegen richterliche Entscheidungen des erzbischöflichen General-Vikariats und Officialates München-Freising in Ehe- und kirchlichen Streitsachen werden von dem Herrn Bischofe in Augsburg und die gegen richterliche Entscheidungen des General-Vikariats, resp. Ordinariates und Officialates Bamberg von dem Herrn Bischofe in Würzburg beschieden. (M. R. 27. Juni. R. A. 1. Juli 1851. S. 817.)

Metzger, s. Repert. Nachtr.: Kalbfleisch.

Meuth, Dr., s. Repert.

Meyer, s. Repert.

Michaels-Orden, s. Orden.

Michiels, s. Nachtr.: Handels-Consulen.

Miethleute, s. Repert.

Miethveränderungen, s. Repert.

Militär-Aerzte, s. Repert. Nachtr.: Aerzte, praktische Nr. 2.

Militär-Arrestanten, s. Repert. Nachtr: Vaganten-Transport und Verpflegskosten Nr. 4.

Militär-Behörden, s. Repert. Nachtr.: Militär-Gerichtsbarkeit, Truppenmärsche Nr. 1.

Militär-Cartel, s. Repert.

Militär-Cautionen, s. Nachtr.: Conscriptions-Entlassung.

Militär-Denkzeichen, s. Denkzeichen.

Militär-Gerichte, s. Nachtr.: Untersuchungen, gemischt-gerichtliche Nr. 1 und 2.

Militärdienste, fremde, s. Repert.

Militärdienst-Untauglichkeit, s. Repert. Nachtr.: Soldaten.

Militär-Entlassung, s. Repert.

Militär-Entlassungs-Gesuche, s. Repert.

Militär-Entlaß-Scheine.
1) Die Armuthszeugnisse müssen, wenn sie die unentgeldliche Ertheilung der Militär-Entlaß-Scheine begründen sollen, sich nicht blos über das Vermögen des betreffenden Conskribenten, sondern auch darüber aussprechen, ob er durchaus nicht im Stande ist, jene Gebühren aus seinem Erwerb zu bezahlen, und ob nicht etwa seine Aeltern hinlängliches Vermögen haben, oder aus ihrem Erwerb die Gebühren bestreiten können. Jedes derartige, von einer Gemeindeverwaltung oder einem Magistrate II. oder III. Klasse ausgestellte Zeugniß soll von der Distriktspolizeibehörde bestätigt, oder wenigstens mit dem Beisatze legalisirt sein, daß gegen den Inhalt nicht zu erinnern ist. (R. A. 19. Mai 1855. S. 676.)
2) Für Militär-Entlaßscheine ist, weil sie nicht zu den Akten entworfen werden, nur eine Taxgebühr von 36 kr., nicht aber auch die Abschriftgebühr von 6 kr. zu erheben. (R. A. 16. Juni 1855 S. 836.)
3) Die Einsendung der Militär-Entlaßscheine zur Ausfertigung wird erinnert. (R. A. 16. Mai 1860. S. 401.)
4) S. a. Repert. Waffenehre Nr. 1.

Militär-Fonds-Commission, s. Repert. Postporto-Freiheit Nr. 4. Militärsachen Nr. 5.

Militär-Fourage und Munition, s. Repert.

Militär-Gerichtsbarkeit.
1) Im Betreff der Ausübung der Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen werden die Untergerichte angewiesen, vorkommenden Falls die allerhöchste k. Verordnung vom 2. Decbr. 1850 — Regier. Bl. S. 929 2c. — genau zu beobachten. (A. A. 11. Decbr. 1850. S. 1682.)
2) Bekanntgabe des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1852, den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, betr. (R. A. 23. Decbr. 1852 S. 1895. M. R. 14. März 1853. S. 209.)
3) S. a. Repert. Requisition Nr. 2.

Militär-Justiz-Beamte. Den Militär-Justiz-Beamten ist nicht gestattet, ohne vorher eingeholte allerhöste Bewilligung Defensionen in Strafrechtssachen zu übernehmen. (M. E. 3. und A. A. 16. Febr. 1848. S. 198.)

Militär-Kartel, s. Repert.

Militär-Montur. Das Ausschreiben vom 24. Mai 1815, J. Bl. 1815 S. 409, wornach der Fourage-Ankauf aus der Hand von Militär-Personen und deren Angehörigen, desgleichen der Ankauf von Monutions- oder Monturstücken aus der Hand von gemeinen Soldaten und Unterofficieren bei 50 bis 100 Thlr. Strafe und bei Confiskation des Erkauften verboten ist, wird zur genauesten Nachachtung erneuert. (R. A. 11. Juni 1856. S. 744.) S. Repert.

Militär-Pensionisten.
1) Die Militär-Pensions-Aufrechnungen haben statt

vierteljährig, künftig halbjährig stattzufinden. (Bk. der Kreiskassa 6. Nov. 1849. S. 1176.)

2) Bei Ausstellung der Lebens- und Standes-Atteste zu den Jahres-Quittungen über die Militär-Pensionen soll genau das Formular, wie solches in Gerets Verordnungs-Sammlung Bd. 12. S. 1264 enthalten ist, gebraucht werden. (Bk. der Kreis-Kassa 6. August 1852. S. 1273.)

3) Diejenigen Wittwen und Waisen, welche sich verehelichen, erhalten die Pension und beziehungsweise den Unterhaltungs-Beitrag nicht mehr für den ganzen Monat ausgezahlt, sondern der Bezug hört mit den Tage der Trauung auf. (Ausschr. der Kreiskassa 30. Novbr. 1853. S. 874.)

4) den Zurechnungs-Verzeichnissen der k. Rentämter über die à Conto der Hauptkriegskasse bezahlten Militär-Pensionen sind auch für das I. Semester die Zahlungsnachweise beizulegen, ohne welche eine Ausquittirung nicht mehr stattfinden darf. (R. A. 11. Aug. 1855. S. 1090.)

5) S. a. Repert. Officiere. Nachtr.: Kommandantschaften.

Militär-Personen, s. Repert. Nachtr.: Militär-Montur, Polizeidiener, Untersuchungskosten Nr. 7.

Militär-Pferde.

1) Alle an Dummkoller erkrankten Militärdienstpferde, welche nach einer dreimonatlichen ärztlichen Behandlung nicht dauernd hergestellt werden, sollen als ungeheilt aus den Pferdespitälern abgegeben, dem Verkauf mittelst Versteigerung unterstellt, und um solche Pferde für immer erkennen zu können, vorher mit dem eingeführten Brandzeichen 1" unterhalb der Stelle, wo dasselbe bereits aufgeführt ist, jedoch mit umgekehrtem Zeichen markirt werden. — Die auf solche Weise bezeichnete Stuten dürfen durch die k. Beschälhengste nicht belegt werden (R. A. 16. Novbr. 1855. S. 1443.)

2) Unter Aufhebung der Anordnung unter Ziffer 2 des Ministerial-Ausschreibens vom 18. Januar 1842. Döll. V. S. Bd. XXV. §. 1213 S 187 wird bestimmt, daß die zu einer etwaigen Mobilmachung des Bundeskontingents zu verzeichnenden Pferde
   a) für die schwere Cavallerie 15 Fäuste 3 Zoll bis 16. Fäuste 2 Zoll,
   b) für die leichte Cavallerie 15 Fäuste bis 15 Fäuste 2 Zoll,
   c) Die Artillerie-Zugpferde 15 Fäuste 3 Zoll bis 16 Fäuste 2 Zoll

rheinisch groß sein sollen. In das Verzeichniß sind nur Pferde aufzunehmen, welche in einem Alter von $4^1/_2$ bis incl. $8^1/_2$ Jahren stehen und dabei einen kräftigen, gut geschlossenen Körperbau, starken Hintertheil, reine gutgestellte Gliedmassen, gute Hufe und einen räumenden Gang haben. (M. R. 14. u. R. A. 18. Jan. 1859. S. 95.) S. Repert.

Militärpflichtige, s. Repert. Nachtr.: Auswanderungen.

Militär-Realitäten, s. Repert.

Militär-Sachen.

1) Bei allen schriftlichen Eingaben, Ausfertigungen u. s. w. sind wie früher die Regimenter mit ihren Nummern zu bezeichnen, die Namen der Regiments-Inhaber jedoch nur im Kopfe der Eingaben und Ausfertigungen, dann auf Addressen anzuführen. (M. R. 26. April und R. A. 22. Mai 1848. S. 590.

2) Das Abziehen des Hutes oder der Schirmmütze von den Officieren, Militär-Beamten, Junkern rc. findet nur vor den königlichen Mäjestäten und königlichen Prinzen und Prinzessinen beim Begegnen ausser Dienst statt, ausserdem bestehen die Begrüßungen in dem Anlegen der rechten Hand an dem vordern Theil des Hutes oder den Schirm der Mütze. Beim Vorübergehen des Hochwürdigsten haben die in der Aufstellung befindlichen Truppen zu Fuß bei allen Gelegenheiten zu präsentiren rc. (M. R. 13. April und R. A. 31. Mai 1848. S. 632.)

3) Das Gesetz vom 21. Mai 1851 über die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsam wird veröffentlichet. (J. Bl. 1851. S. 677.)

4) Die ungesäumte Erledigung von Requisitionen der Militärbehörden wird aufgetragen; wenn Hindernisse obwalten, soll davon den requirirenden Behörden Nachricht gegeben werden. (R. A. 20. Sept. 1855. S. 1253.)

5) Die Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirke auswärts heimathsberechtigte Reservepflichtige sich ansässig machen, oder mit Tod abgehen, haben hievon der einschlägigen Conscriptionsbehörde Behufs der Abschreibung in ihren Listen stets Kenntniß zu geben. (R. A. 16. Decbr. 1859. S. 1344.)

6) S. a. Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. uu.

Militär-Schulden, s. Repert. Einstandskapitalien, Soldaten Nr. 2.

Militär-Wittwen- und Waisenfond, s. Repert. Stempelwesen Nr. 14 lit. b.

Milzbrand, s. Repert. Nachtr.: Viehseuchen.

Mindelheim, s. Nachtr.: Ortsstatistiken.

Mineralblau, s. Nachtr.: Farbstoffe, schädliche.

Mineralstoffe, s. Nachtr.: Farbstoffe, schädliche, Nr. 1. Conditorei-Waaren.

Mineralwasser.

1) Die Anordnung vom 22. Juni 1827 „den Verkauf von Mineralwasser betr." wird erneuert und auf die Kissinger und Bockleter Mineralwasser ausgedehnt mit dem Bemerken, daß die Kissinger und Bockleter Mineralwasserkrüge und Flaschen

aussen auf der Verpichung und innen auf den Pfropfen mit der Jahrzahl der Füllung versehen sind. (R. A. 19. Mai 1849. S. 568.)

2) Die Warnung vor dem Ankaufe vom verfälschten Selters und Fachinger Wasser nach dem Ausschreiben vom 29. Juni 1839, J. Bl. 1839. S. 648 wird wiederholt. (R. A. 18. Mai 1850. S. 682, s. Repert.)

Ministerien.

1) Allerhöchste Verordnung vom 27. Febr. 1847 über die Bildung des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis. (J. Bl. 1847. S. 235.)

2) Das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird aufgehoben, dagegen das Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Behandlung der staatswirthschaftlichen Gegenstände gebildet. (Königl. Allerh. Verordnung 11. Okt. 1848. S. 1311.)

3) Das Gesetz vom 20. März 1850 über den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister wird veröffentlicht. (J. Bl. 1850. S. 468.)

4) S. a. Cabinets-Sekretariat, Eingaben, s. Repert.

Minsinger, s. Nachtr.: Bildnisse Seiner Majestät des Königs.

Missalien, s. Repert.

Mißbräuche, s. Repert.

Missions-Vereine, s. Repert.

Mistjauche, s. Repert. Nachtr.: Landwirthschaft Nr. 26.

Mittelalter, s. Repert.

Mittelorgane, landwirthschaftliche, s. Repert.

Mitleidsfuhren. Das Kurfürstlich Hessische Ministerium des Innern hat in Erwägung, daß im Königreiche Preußen sogenannte Mitleidsfuhren zum Transporte erkrankter Reisender nur dann bewilligt werden, wenn die Einwilligung der Behörde des Bestimmungsortes und der Gemeinde, sei es des Inlandes oder des Auslandes, welche die Weiterbeförderung zu übernehmen haben würde, eingeholt worden ist, Anordnung getroffen, daß die von ausländischen Behörden durch Kurhessen nach Preußen dirigirten Wagenschubtransporte in Kurhessen nur nach Beibringung der erwähnten Nachweisung oder einer genügenden Zusicherung über die Annahme derselben in Preußen, übernommen werden. (R. A. 29. März 1849. S. 369.)

Mitze, s. Mühl-Mauth.

Mitwitz, s. Nachtr.: Gerichtsbarkeit, standes- und gutsherrliche Nr. 1 und 3.

Mobiliar-Brandassecuranzen, ausländische.

1) Abdruck der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr." (J. Bl. 1853. S. 553.)

2) Der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft in Wien, der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld und der älteren Feuerversicherungs-Anstalt in Leipzig wird die Bewilligung zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs auf den ganzen Umfang des Königreichs Bayern in widerruflicher Weise ertheilt. (M. E. 28. Octbr. u. R. A. 1. Novbr. 1853. S. 798, dann 2. Febr. 1854. S. 145.)

3) Kaufmann Carl Bromberger in München wird als Hauptagent der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt. (R. A. 14. Jan. 1854. S. 71.)

4) Eben so ist dem Kaufmann Negrioli in München die Bestätigung als Hauptagent der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt im Königreiche ertheilt worden. (R. A. 2. Febr. 1854. S. 145.)

5) Banquier Herrmann v. Kraft in München hat die Bestätigung als Hauptagent der ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien für Bayern erhalten. (R. A. 20. März 1854. S. 322.)

6) Von dem Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft Carl Bromberger in München sind als Agenten aufgestellt und genehmigt worden:
   a) Fabrikant Louis Kolb in Bayreuth für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Bayreuth, dann für die Landgerichtsbezirke Berneck und Weidenberg, später auch Pegnitz und Pottenstein;
   b) Kaufmann Joh. Bapt. Ruppert in Bamberg für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Bamberg, dann für die Landgerichtsbezirke Scheßlitz und Burgebrach;
   c) Kaufmann Johann Friedrich Racke in Wunsiedel für die Landgerichtsbezirke Wunsiedel, Selb und Kirchenlamitz;
   d) Kaufmann Carl Hänel in Kronach für den Landgerichtsbezirk Kronach;
   e) Kaufmann Christian Friedrich Püttner in Culmbach für die Landgerichtsbezirke Culmbach, Stadtsteinach, Thurnau, Weismain und Hollfeld;
   f) Kaufmann J. J. Fähler in Hof für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Hof, dann für die Landgerichtsbezirke Rehau, Naila und Münchberg.
   (R. A. 17. März 1854. S. 323 u. 5. Aug. 1854. S. 947.)

7) Von dem Hauptagenten der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt, L. Negrioli in München, sind als Agenten aufgestellt und genehmigt worden:
   a) Kaufmann Adam Burger in Bamberg für die Stadt Bamberg, dann für die Landge-

richtsbezirke Bamberg I. und II., Scheßlitz, Lichtenfels, Seßlach, Burgebrach, Höchstadt, Forchheim, Ebermannstadt, Hollfeld und Herzogenaurach;
b) Kaufmann Adolph Walz in Hof für die Stadt Hof, dann für die Landgerichtsbezirke Hof, Naila, Rehau, Münchberg, Selb, Kirchenlamitz und Wunsiedel.
(R. A. 2. April 1854. S. 391.)

8) Von dem Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, C. Bromberger in München, sind als Unteragenten aufgestellt und bestätiget worden:
a) Kaufmann Franz Lothar Weber in Höchstadt für den Landgerichtsbezirk gleichen Namens, später mit dem Agenturbezirk Forchheim vereiniget;
b) Rentamts-Oberschreiber Matthäus Faulhaber in Forchheim für die Landgerichtsbezirke Forchheim und Ebermannstadt, später auch Höchstadt zugetheilt erhalten;
c) Handelsmann Joseph Malterer in Herzogenaurach für den Landgerichtsbezirk gleichen Namens;
d) Apotheker Georg Leinecker von Rothenkirchen für die Landgerichtsbezirke Ludwigsstadt und Nordhalben.
(R. A. 10. Mai 1854. S. 504 u. 5. Aug. 1854. S. 947.)

9) Kaufmann J. L. Viandt in Culmbach wird als Agent der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt für die Landgerichtsbezirke Culmbach, Weismain, Kronach, Stadtsteinach, Ludwigsstadt und Nordhalben aufgestellt und genehmigt. (R. A. 16. Mai 1854. S. 528.)

10) Von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft M. J. Kraft in München werden als Agenten aufgestellt:
a) Kaufmann Friedrich Christian Bayerlein in Bayreuth für die Stadt Bayreuth, dann die Landgerichtsbezirke Bayreuth, Berneck, Hollfeld und Weidenberg;
b) Kaufmann Georg Aichinger in Bamberg für die Stadt Bamberg, dann die Landgerichtsbezirke Bamberg I. und II. und Burgebrach;
c) Kaufmann Johann Baptist Munsch in Forchheim für die Landgerichtsbezirke Ebermannstadt, Herzogenaurach, Höchstadt und Forchheim;
d) Kaufmann Friedrich Leibinger in Gräfenberg für den Landgerichtsbezirk Gräfenberg;
e) Kaufmann Wilhelm Glenk in Pegnitz für die Landgerichtsbezirke Pegnitz und Pottenstein;
f) Kaufmann Michael Rothschild zu Burgkundstadt für den Landgerichtsbezirk Weismain;
g) Kaufmann Wilhelm Rall in Ludwigsstadt für die Landgerichtsbezirke Ludwigsstadt und Nordhalben.
(R. A. 2. Juni 1854. S. 685.)

11) Desgleichen
a) Kaufmann Gottlieb Angermann in Hof für die Stadt Hof und die Landgerichtsbezirke Hof, Rehau und Selb;
b) Kaufmann Andreas Fleischmann in Culmbach für die Landgerichtsbezirke Culmbach und Stadtsteinach;
c) Kaufmann Heinrich Strößenreuther in Münchberg für die Landgerichtsbezirke Münchberg und Naila.
(R. A. 7. Juni 1854. S. 735.)

12) Von dem Hauptagenten der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt, L. Negrioli in München, ist der Handlungs-Associé und Liqueur-Fabrikant Johann Georg Lauterbach zu Bayreuth als Agent für die Stadt Bayreuth, dann für die Landgerichtsbezirke Bayreuth, Pottenstein, Pegnitz, Weidenberg, Berneck und Thurnau aufgestellt und bestätiget worden. (R. A. 9. Juni 1854. S. 736.)

13) Agenturen der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt betr. Von dem Agenturbezirke Bamberg werden die Landgerichte Höchstadt, Forchheim und Herzogenaurach getrennt und für diese 3 Bezirke ein eigener Agenturbezirk Forchheim gebildet. Eben so werden von dem Agenturbezirke Bayreuth die Landgerichte Pegnitz und Pottenstein getrennt, und für diese, dann den Landgerichtsbezirk Gräfenberg ein eigener Agenturbezirk Gräfenberg gebildet. (R. A. 23. Juni 1854. S. 768.)

14) Von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft, M. C. Kraft in München, wird der Kaufmann Michael Stößlein in Kronach als Agent für den Landgerichtsbezirk Kronach aufgestellt und genehmigt. (R. A. 28. Juni 1854. S. 799.)

15) Die von dem Hauptagenten der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt aufgestellten Unteragenten, als:
a) Der Kaufmann Wilhelm Bachmeyer in Forchheim für die Landgerichtsbezirke Forchheim, Herzogenaurach und Höchstadt;
b) Der Bierbrauer Martin Wiedder in Gräfenberg für die Landgerichtsbezirke Gräfenberg, Pegnitz und Pottenstein
werden bestätiget. (R. A. 14. Juli 1854. S. 855.)

16) Der Bezirk des k. Landgerichts Höchstadt a. d. A. wird von dem Agenturbezirk Forchheim — k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft — getrennt, und dafür ein eigener Agenturbezirk Höchstadt gebildet. Als

Agent für diesen Bezirk wird der Bürger Johann Hummel zu Höchstadt aufgestellt. (R. A. 18. Aug. 1854. S. 1043.)

17) Die von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten I. österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft, J. M. Kraft in München, verfügte Aufstellung nachbenannter Agenten der gedachten Gesellschaft wird genehmigt, nämlich:
 a) Kaufmann August Ehrlicher, Theilhaber der Großhandlung A. Ehrlicher & Comp. in Hof, an die Stelle des zurückgetretenen Agenten, Kaufmanns Angermann, für die Stadt Hof und die Landgerichtsbezirke Hof und Rehau;
 b) Buchhändler Carl Rinnelt zu Wunsiedel für den Landgerichtsbezirk Wunsiedel und Selb.
 (R. A. 13. Novbr. 1854. S. 1403 und 22. Mai 1856. S. 625.)

18) Ingleichen wird für vorbenannte k. k. I. priv. österreichische Feuerversicherungs-Gesellschaft die Aufstellung:
 a) des Lehrers und Landgerichtsscribenten Joseph Eisemann in Lichtenfels für die Landgerichtsbezirke Lichtenfels und Scheßlitz;
 b) des Kaufmanns Ernst Köppel in Marktleuthen für den Landgerichtsbezirk Kirchenlamitz
 als Agenten bestätiget. (R. A. 23. Nov. 1854. S. 1463.)

19) Die von dem Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, C. Bronberger in München, angezeigte Abtrennung des Landgerichtsbezirks Weismain vom Agenturbezirke Culmbach und Bildung eines neuen Agenturbezirkes, bestehend aus den Landgerichtsbezirken Lichtenfels, Seßlach und Weismain wird genehmigt und dem als Agenten dieses neuen Bezirkes aufgestellten Handelsmann Martin Fechheimer in Lichtenfels die Bestätigung ertheilt. (R. A. 6. Decbr. 1854. S. 1515.)

20) Eben so wird die von dem benannten Hauptagenten Bronberger angezeigte Einverleibung des seither als selbstständiger Agenturbezirk bestandenen Landgerichtsbezirkes Herzogenaurach, sodann des Landgerichtsbezirkes Gräfenberg zum Agenturbezirk Erlangen genehmigt, und Kaufmann Benker in Erlangen als Agent für den Bezirk Erlangen bestätiget. (R. A. 22. Decbr. 1854. S. 1562.)

21) Die von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft angezeigte Aufstellung des Geschäftsführers J. Hasberger in Schenkenau als Agent für den Landgerichtsbezirk Seßlach wird bestätiget. (R. A. 7. Jan. 1855. S. 54.)

22) Desgleichen die von benannter Gesellschaft angezeigte Aufstellung des gräflich Giech'schen Domänen-Rentamts-Assistenten Leonhard Krämer in Thurnau für den Landgerichtsbezirk Thurnau. (R. A. 13. Febr. 1855. S. 207.)

23) Kaufmann Robert Loy in Weißenstadt wird als Agent der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft an Stelle des seitherigen Agenten Racke in Wunsiedel für die Landgerichtsbezirke Wunsiedel und Kirchenlamitz bestätiget. (R. A. 1. Septbr. 1855. S. 1177.)

24) Desgleichen Kaufmann Friedrich Pfretschner in Kronach als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt für die von dem Agenturbezirk Culmbach abgetrennten Landgerichtsbezirke Kronach, Nordhalben und Ludwigsstadt. (R. A. 1. Octbr. 1855. S. 1277.)

25) Desgleichen Kaufmann Friedrich Seyfferth in Bamberg als zweiter Agent der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt und die beiden Landgerichtsbezirke Bamberg, dann für die Landgerichtsbezirke Burgebrach und Scheßlitz. (R. A. 13. Octbr. 1855. S. 1310.)

26) Desgleichen als Agenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft Apotheker Philipp Kraus in Ebermannstadt für den vom Agenturbezirk Forchheim abgezweigten Landgerichtsbezirk Ebermannstadt, — Aufschlags-Einnehmer Georg Fischer in Berneck für den vom Agenturbezirk Bayreuth abgezweigten Landgerichtsbezirk Berneck, — Organist und Mädchenlehrer Lorenz Reiser in Hollfeld für den vom Agenturbezirk Bayreuth abgetrennten Landgerichtsbezirk Hollfeld; — Landgerichts-Scribent Friedrich Scholler zu Weidenberg für den vom Agenturbezirk Bayreuth abgetrennten Landgerichtsbezirk Weidenberg. (R. A. 26. Novbr. 1855. S. 1492.)

27) Desgleichen Kaufmann Friedrich Deuerling in Nordhalben als Agent der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den vom Agenturbezirke Ludwigsstadt abgezweigten Landgerichtsbezirk Nordhalben. (R. A. 3. Jan. 1856. S. 36.)

28) Desgleichen Stiftungsverwalter Carl Huß in Selb als Agent der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den vom Agenturbezirke Wunsiedel abgezweigten Landgerichtsbezirk Selb. (R. A. 24. Juni 1856. S. 767.)

29) Desgleichen Kaufmann Gottlieb Kästner in Bayreuth als Agent der vorbenannten Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt und den Landgerichtsbezirk Bayreuth an Stelle des seitherigen Agenten Ch. Fr. Bayerlein in Bayreuth. (R. A. 7. Juli 1856. S. 863.)

30) Die nördliche Hälfte des Landgerichtsbezirks Naila einschlüssig der Stadt dieses Namens wird von dem Agenturbezirk Münchberg abgetrennt und an die, dem Agenten Deuerling in Nordhalben übertragene Agentur der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft zugetheilt. (R. A. 21. Octbr. 1856. S. 1291.)

31) Kaufmann Christian Fischmann zu Selb wird als Agent der Elberfelder Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Selb, an Stelle des abgetretenen Agenten, Kaufmanns Racke in Wunsiedel bestätiget. (R. A. 15. Nov. 1856. S. 1376.)

32) Desgleichen Landgerichts-Registrator Joh. Georg Leo in Forchheim als Agent der Elberfelder Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft für die Landgerichtsbezirke Forchheim, Ebermannstadt und Höchstadt, an Stelle des bisherigen Agenten ꝛc. Faulhaber. (R. A. 25. Novbr. 1856. S. 1449.)

33) Desgleichen Kaufmann Aloys Hohbach in Scheßlitz als Agent der k. k. österreichischen privilegirten Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Scheßlitz unter Abzweigung dieses Bezirks von der dem Lehrer Eisenmann in Lichtenfels übertragenen Agentur; Maurermeister Michael Zahnleiter in Burgebrach für den Landgerichtsbezirk Burgebrach unter Abzweigung desselben von der dem Kaufmann Aichinger in Bamberg übertragenen Agentur, und endlich Wachsziehermeister Baptist Thron in Kronach für den Landgerichtsbezirk Kronach an die Stelle des bisherigen Agenten M. Stößlein dortselbst. (R. A. 4. Decbr. 1856. S. 1465.)

34) Die Wiederübertragung der Agentur der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Landgerichtsbezirke Hof und Rehau und für die Stadt Hof an den Kaufmann P. Ehrlicher in Hof wird genehmigt. (R. A. 7. Decbr. 1856. S. 1497.)

35) Buchhalter Ernst Kaufmann in Lichtenfels wird als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die bisher zur Agentur Bamberg gehörigen, nunmehr abgezweigten Landgerichtsbezirke Lichtenfels und Seßlach bestätigt. (R. A. 23. Decbr. 1856. S. 1563.)

36) Kaufmann Eduard Stark in Rehau wird als Agent der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Rehau, unter Abzweigung desselben von der Agentie Hof, bestätiget. (R. A. 20. Jan. 1857. S. 97.)

37) Banquier Herrmann v. Kraft in München hat die Funktion als Hauptagent der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt und wird hiefür als Hauptagent Kaufmann Ferdinand Klaußner in München bestätiget. (M. E. 18. u. R. A. 22. Febr. 1857. S. 243.)

38) Die Stadt Schwarzenbach an der Saale und der Marktflecken Oberkotzau im Landgerichtsbezirke Rehau wird von dem Agenturbezirk der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft Rehau weg- und dem Agenturbezirk Hof zugetheilt. (R. A. 21. März 1857. S. 325.)

39a) Lehrer Elisäus Frank in Naila wird als Agent der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Naila, unter Abzweigung desselben von den Agenturbezirken Nordhalben und Münchberg bestätiget. (R. A. 13. Juni 1857. S. 805.)

39b) Unteraufschläger Pankraz Graßer in Rehau wird als Agent der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Rehau, mit Ausnahme der Orte Schwarzenbach a. d. S. und Oberkotzau, an Stelle des abgetretenen Agenten Stark bestätiget. (R. A. 10. Aug. 1857. S. 1063.)

40) Kaufmann Friedrich Dürring in Münchberg wird als Agent der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Münchberg unter Abzweigung desselben von der Agentur Hof, bestätiget. (R. A. 16. Novbr. 1857. S. 1522.)

41) Wagnermeister und Handelsmann Johann Paul Deuerling zu Nordhalben wird als Agent der k. k. priviligirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Nordhalben an Stelle des verlebten Agenten Friedrich Deuerling bestätiget. (R. A. 18. Decbr. 1857. S. 1699.)

42) Postexpeditor und Gastwirth Martin Prechtel in Hollfeld wird als Agent der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Hollfeld an Stelle des zurückgetretenen Agenten Reiser bestätigt. (R. A. 14. Mai 1858. S. 520.)

43) Der Landgerichtsbezirk Herzogenaurach, welcher bisher mit dem Agenturbezirk der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft Erlangen verbunden war, wird vom genannten Bezirke wieder getrennt und dem Agenturbezirke Langenzenn in Mittelfranken zugetheilt und die Agentur dem dortigen Postexpeditor Wilhelm Stadlinger übertragen. (R. A. 1. Juli 1858. S. 868.)

44) Die Abzweigung der mit der Agentur Hof der k. k. österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft bisher verbunden gewesenen Orte Schwarzenbach a. d. S. und Oberkotzau, und deren Zutheilung zu dem Agenturbezirk Rehau — Agent: Unteraufschläger Graßer daselbst, wird genehmigt. (R. A. 12. Juli 1858. S. 902.)

45) Rentamts-Oberschreiber Joseph Kugelmann in Pegnitz wird als Agent der Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt für den Landgerichtsbezirk Pegnitz, unter Abzweigung desselben von der Agentur Gräfenberg, bestätigt. (R. A. 21. Octbr. 1858. S. 1198.)

46) Gottlieb Bauer in Lichtenfels wird als Agent der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Landgerichtsbezirke Lichtenfels, Seßlach und Weismain, anstatt des bisherigen Agenten Fechheimer bestätigt. (R. A. 31. Jan. 1859. S. 144.)

47) Kaufmann Gustav Eduard Schneider in Hof und Seilermeister Martin Koch in Höchstadt werden als Agenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft, und zwar ersterer für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Hof, anstatt des abgetretenen Agenten Ehrlicher und letzterer für den Landgerichtsbezirk Höchstadt, anstatt des verlebten Agenten Hummel bestätiget. (R. A. 21. Febr. 1859. S. 231.)

48) Rentamts-Oberschreiber Joseph Kugelmann zu Pegnitz wird als Agent der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Pegnitz, unter Abzweigung desselben von der Agentur Bayreuth, bestätiget. (R. A. 24. Febr. 1859. S. 252.)

49) Posterpeditor Heinrich Müller zu Seßlach wird als Agent der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Seßlach, anstatt des seitherigen Agenten Schwab in Seßlach bestätiget. (R. A. 11. Aug. 1859. S. 956.)

50) Kupferschmiedmeister Georg Munz zu Gräfenberg wird als Agent der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Gräfenberg, an Stelle des seitherigen Agenten Leibinger bestätigt. (R. A. 14. Septbr. 1859. S. 1085.)

51) Kaufmann Adolph Hübsch in Gräfenberg wird als Agent der Elberfelder Feuerversicherungs-Anstalt für den Landgerichtsbezirk Gräfenberg, unter Abzweigung desselben von der Agentur Erlangen, bestätiget. (R. A. 19. Septbr. 1859. S. 1114.)

52) Kaufmann und Magistratsrath Hans Ries in Bayreuth, Kaufmann und Magistratsrath Joh. Bock in Creußen und Kaufmann F. Thurnauer in Burgkundstadt werden als Agenten der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätiget. (R. A. 24. Octbr. 1859. S. 1190.)

53) Kaufmann Robert Loy in Weißenstadt wird als Agent der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Thiersheim bestätiget. (R. A. 8. Novbr. 1859. S. 1233.)

54) Die Aufstellung des Privatiers Carl Kraft in Erlangen als Agenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft wird nicht blos für die Stadt und den Landgerichtsbezirk Erlangen, sondern auch für den Landgerichtsbezirk Herzogenaurach genehmiget. (R. A. 18. Febr. 1860. S. 177.)

55) Advokat Wagner in Hof wird als Agent der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt und den Landgerichtsbezirk Hof, an Stelle der verstorbenen Agenten Schneider bestätiget. (R. A. 30. März 1860. S. 287.)

56) Kaufmann Franz Leininger in Bamberg wird als Agent der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Bamberg und für die Landgerichtsbezirke Bamberg I. und II., Burgebrach und Scheßlitz bestätigt. (R. A. 16. April 1860. S. 323.)

57) Buchhändler Carl Giessel in Bayreuth wird als Agent der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Bayreuth und die Bezirke der Landgerichte Bayreuth, Thurnau, Weidenberg, Berneck und Pottenstein bestätiget. (R. A. 1. Aug. 1860. S. 715.)

58) Es wird genehmigt, daß der Hauptagent der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft in Wien für das Königreich Bayern, Kaufmann Ferdinand Klausner zu München, durch den Beamten derselben Gesellschaft, Sigmund Schmalix in München in allen Angelegenheiten der von genannter Versicherungs-Gesellschaft ihm übertragenen Hauptagentur als Bevollmächtigter vertreten werde, und daß letzterer in des ersteren Namen alle darauf bezügliche Dokumente unterzeichne, ohne daß jedoch die Haftungsverbindlichkeit des F. Klaußner für die Ansprüche der Versicherten gegenüber der Versicherungs-Gesellschaft hiedurch eine Aenderung erleidet. (R. A. 1. Septbr. 1860. S. 825.)

59) Zum Agenturbezirk Weismain — Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft — werden die Ortschaften: Neuses a. M., Horb a. M., Obristfeld, Wolfsloch, Burgstall, Tölitz, Zeulitz, Schiesberg und Mönchkröttendorf, sämmtlich vom kgl. Landgerichte Lichtenfels, zugetheilt. (R. A. 17. Octbr. 1860. S. 1041.)

60) Der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt wird unter Beschränkung ihrer Geschäfte auf das Mobiliar-Feuerversicherungswesen die erbetene Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern gewährt und Kaufmann Joseph Franz Rüderer zu München als Hauptagent der genannten Anstalt für sämmtliche Regierungsbezirke bestätiget. (R. A. 24. Octbr. 1860. S. 1059.)

61) Kaufmann L. Metzner in Bamberg wird als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Stadtbezirk Bamberg, Kaufmann F. E. Tripß in Bayreuth für den Stadtbezirk Bayreuth, und Kaufmann J. S. Wagner in

Culmbach für den Stadtbezirk Culmbach bestätiget. (R. A. 6. Novbr. 1860. S. 1104.)

62) Thierarzt Rusch in Höchstadt wird als Agent der k. k. österreichischen privilegirten ersten Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des Seilermeisters Koch für den Landgerichtsbezirk Höchstadt bestätiget. (R. A. 11. Decbr. 1860. S. 1239.)

63) Als Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt werden bestätiget: Kaufmann Sigmund Zeiller in Forchheim für die Landgerichtsbezirke Forchheim und Höchstadt a. d. A., und Thierarzt Carl Ritzer in Lichtenfels für die Landgerichtsbezirke Lichtenfels und Seßlach. (R. A. 11 Dec. 1860. S. 1247.)

64) S. a. Agenten. S. Repert.

Mobiliar-Brandassecuranzen, inländische.

1a) Gesuche bedürftiger Gemeinden um Zuschüsse aus der alljährlich sich berechneten Gewinnhälfte der München-Aachner Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft zur Anschaffung benöthigter Feuerlösch-Einrichtungen sind mit der vorschriftsmäßigen Uebersicht immer am Schlusse des Kalenderjahres der kgl. Regierung in Vorlage zu bringen. Bei jedem Gesuch ist in der Uebersicht die Zahl der Feuerstellen der treffenden Gemeinde und die Bevölkerung anzugeben, dann ist in der Rubrik Bemerkungen der Unterstützungsbetrag einzustellen, für welchen sich das distriktspolizeiliche Gutachten ausspricht, und endlich ist zu bemerken, ob die betreffende Gemeinde schon einmal eine Unterstützung und in welchem Betrage erhalten hat. (R. E. 1. Octbr. 1850. S. 1382.)

1b) Die kgl. allerhöchste Entschließung, „die Statuten der Münchner-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, hier insbesondere das schiedsrichterliche Verfahren bei Streitigkeiten betr.", vom 6. Decbr. 1850 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (J. Bl 1850. S. 1671.)

2) Die Quittungen der Münchner-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt über Prämienzahlungen der Stiftungen und Gemeinden unterliegen zwar der Anwendung des Stempels, die Stempelgebühren haben jedoch die Gemeinden und Stiftungen selbst zu tragen. (M. E. 20. u. R. A. 24. Febr. 1852. S. 269.)

3) Bekanntgabe der revidirten Grundbestimmungen der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. (M. R. 23. Mai 1853. S. 365.)

4) Abdruck der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 über die Controlle bei Mobiliar-Feuerversicherungen. (J. Bl. 1853. S. 556.)

5) Der Landgerichtsbezirk Pegnitz, für welchen der Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bisher in Auerbach seinen Sitz hatte, wird dem Agenturbezirk Bayreuth zugetheilt. (R. A. 26. Febr 1855. S. 257.)

6) Die bestehenden Vorschriften über die Controle der Mobilar-Feuerversicherungen, auf die hingewiesen wird, werden zur pünktlichen Nachachtung in Erinnerung gebracht. (R. A. 21. Novbr. 1858. S. 1309.)

7) Als Agenten für Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank werden bestätiget:

a) Ed. Gnuva, Kaufmann und Tabakfabrikant in Bamberg, für die Stadt Bamberg, dann für die Landgerichtsbezirke Bamberg I. u. II., Baunach, Scheßlitz, Burgebrach, Seßlach und Höchstadt a. A.;

b) Jördens, Ernst, Großhändler in Hof, für das Stadt-Commissariat und Landgericht Hof, Landgericht Naila, Münchberg und Rehau. (R. A. 28. April 1847. S. 483.)

c) Feustel, Friedrich, Kaufmann in Bayreuth, für die Stadt Bayreuth, die Landgerichtsbezirke Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Hollfeld und Weidenberg. (R. A. 27. Juli 1848. S. 824 u. 26. Febr. 1855. S. 257.)

d) Kroher, Heinrich, Kaufmann in Culmbach, für den Landgerichtsbezirk Culmbach. (R. A. 26. Jan. 1853. S. 115.)

e) Handelsmann Anton Vogt in Auerbach, für die Landgerichtsbezirke Auerbach und Eschenbach in der Oberpfalz, dann für den Landgerichtsbezirk Pegnitz, an Stelle des zurückgetretenen Agenten Fr. Helmreich in Auerbach. (R. A. 8. Oktbr. 1853. S. 746 u. 26. Febr. 1855. S. 257.)

f) Kaufmann Franz Traugott Blumröder in Culmbach, an Stelle des verstorbenen Agenten Heinrich Kroher. (R. A. 13. Novbr. 1855. S. 1444.)

g) Kaufmann Bernhard Hofmann in Bamberg, für die Landgerichtsbezirke Bamberg I. u. II., Baunach, Scheßlitz, Burgebrach, Seßlach und Höchstadt a. A. an Stelle des abgetretenen Agenten J. J. Hofmann in Bamberg. (R. A. 30. Jan. 1857. S. 139.)

h) Kaufmann Georg Oster in Markt Zeuln, für den Landgerichtsbezirk Lichtenfels. (R. A. 7. Oktbr. 1859. S. 1156.)

8) Als Agenten der Münchner-Achner Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft werden bestätiget:

a) Kaufmann Friedrich Peter Schmidt in Erlangen für die Landgerichtsbezirke Gräfenberg und Vorchheim. (R. A. 27. Dezbr. 1847, J. Bl. 1848. S. 9.)

b) Kaufmann Felix Schaller zu Kronach, für die Landgerichtsbezirke Kronach, Nordhalben und Ludwigsstadt. (Bk. 23. Juli 1848. S. 810.)

c) Kaufmann Oskar Eyselein in Bamberg, für den Bezirk Seßlach, welcher dem Agen-

tur-Bezirk Bamberg einverleibt wurde. (R. A. 2. Juli 1850. S. 871.)

d) Lehrer Math. Lindner in Höchstadt, für den Landgerichtsbezirk Höchstadt a. A. (R. A. 29. Jan. 1852. S. 157.)

e) Buchhändler Karl Wolleydt in Hof, für die Stadt Hof und die Landgerichtsbezirke Hof, Naila, Münchberg, Kirchenlamitz, Rehau, Selb und Wunsiedel, statt des verstorbenen Buchhändlers Grau. (R. A. 7. Novbr. 1853. S. 820.)

f) Schätzler, von Freiherr, Carl, (Firma Johann Lorenz Schätzler) in München, als General-Agent für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins, an Stelle des verlebten Ferdinand Frhrn. v. Schätzler. (R. A 30. Septbr. 1856. S. 1215.)

g) Kaufmann J. A. Dumpert in Forchheim, für den Landgerichtsbezirk Forchheim unter Abzweigung desselben von der Agentur Erlangen. (R. A. 16. Septbr. 1858. S. 1088.)

h) Kaufmann und Landarzt Georg Schwab in Seßlach, für den Landgerichtsbezirk Seßlach unter Abzweigung desselben von der Agentur Bamberg. (R. A. 1. Juni 1859. S. 647.)

9) Die Verwendung des Gewinnantheils aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Oberfranken steht ausgeschrieben:
pro 1849 Int. Bl. 1850. S. 1297,
„ 1850 „ „ 1851. S. 770,
„ 1851 „ „ 1852. S. 685,
„ 1852 „ „ 1853. S. 349, 575,
„ 1853 Amts-Bl. 1854. S. 492,
„ 1854 „ „ 1855. S. 589,
„ 1855 „ „ 1856. S. 569,
„ 1856 „ „ 1857. S. 657,
„ 1857 „ „ 1858. S. 495,
„ 1858 „ „ 1859. S. 1033,
„ 1859 „ „ 1860. S. 557.

10) S. a. Agenten, Hypotheken- und Wechselbank Nr. 4. S. Repert.

Mobilien, s. Repert.

Mödel, s. Repert.

Modelstecher, s. Repert.

Modena, s. Nachtr.: Zollwesen Nr. 25.

Mohnbau, s. Repert.

Molke und Kräutersäfte. Die gewöhnliche, einfache Molke erscheint als landwirthschaftliches Produkt, gleich der Milch, der Butter und dem Käse, und ist daher der freien Concurrenz überlassen, sie unterliegt jedoch den allgemeinen markt- und sanitätspolizeilichen Vorschriften, insbesonders auch der kurärztlichen, beziehungsweise gerichtsärztlichen Aufsicht. — Da die Kräutersäfte einen integrirenden Theil der Molkenkuren bilden, so steht ihre Bereitung ebenso, wie die Bereitung der Molke unter medizinalpolizeilicher Aufsicht. Säfte aus Pflanzen, die zu den stärker wirkenden, narkotischen oder drastischen gezählt werden, dürfen nur auf besondere schriftliche Verordnung eines zur Praxis berechtigten Arztes und nur in den Apotheken bereitet werden. (R. E. 11. Novbr. 1859. S. 1244.)

Monatsanzeigen, s. Repert. Nachtr.: Kassa-Anzeigen.

Monitorien, s. Repert. Stempelwesen Nr. 14 lit. a.

Monstruositäten, s. Repert.

Monte Napoleone, s. Repert.

Montur, s. Nachtr.: Militär-Montur.

Monturschulden der Soldaten, s. Repert.

Monumenta boica, s. Repert.

Moosbürsten, s. Repert.

Moratorien. Das Gesetz vom 25. Juli 1850 „die Aufhebung der Moratorien betr." wird veröffentlichet. (J. Bl. 1850. S. 1126.)

Mordthaten, s. Repert. Sicherheit öffentliche.

Morgenroth, s. Repert. Nachtr.: Lieder.

Morgensuppe, s. Repert.

Moorbrände, s. Repert.

Moritz, s. Repert. Nachtr.: Seife, Schulbücher und Schriften Nr. 36.

Morrisonische Pillen s. Repert. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 18.

Motetten, s. Nachtr.: Musik.

Moy, v., s. Repert.

Mühlbeschau. Ueber die Thunlichkeit der Aufhebung der Mühlbeschau nach dem Antrage eines Müllervereins ist ein wohl motivirtes Gutachten zu erstatten. (R. A. 4. Novbr. 1848. S. 1273.) S. Repert.

Mühlgemäße.

1) Die Anordnung wird in Erinnerung gebracht, wornach die Malzgemäße in den Mühlen und Brauhäusern alljährlich, und immer in dem einem neuen Sudjahre unmittelbar vorhergehenden Monate visitirt und abgeaicht werden müssen. (R. A. 8. Oktbr. 1849. S. 1071.)

2) Die Abaichung der Malzgemäße soll alle Jahre im Monat September unter Beiziehung des Unteraufschlägers wiederholt und hierüber von den Distrikts-Polizeibehörden dem k. Oberaufschlagamte Mittheilung gemacht werden. (R. E. 25. März 1851. S. 421.) S. Repert.

Mühl-Mauth.

1) Gleichwie es im Jahre 1817 geschehen ist, wird wiederholt für die Dauer der unverhältnißmäßig hohen Getraidpreise die herkömmliche s. g. Mahlmitze auf den 24sten Theil abgemindert. (R. A. 12. Mai 1847. S. 536.)

2) Die Abminderung der Mahlmitze nach vorstehendem Ausschreiben wird wieder aufgehoben da, wo die früheren unverhältmäßig hohen Getraidpreise

wieder entsprechend zurückgegangen sind. (R. A. 19. Aug. 1847. S. 932.)
3) S. a. Mahlmühlen amerikanische. S. Repert.

Mühlen.
1) Die von J. Bogardus in New-York erfundenen excentrischen Universal-Mühlen werden als sehr vortheilhaft im Gebrauche, besonders in wasserarmen Gegenden, zur Anschaffung empfohlen. (M. R. 8., R. A. 14. Juni 1847. S. 653.)
2) S. a. Malz-Mühlen, Mühl-Gemäße. S. Rep.

Mühlsteine, s. Nachtr.: Gewerbe freie Nr. 6.

Müller, s. Repert.

Müllergewerbe. Bezüglich des Betriebes des Müllergewerbes an Sonn- und Feiertagen soll es an jedem Orte, wie dermalen, gehalten bleiben. (R. A. 18. Aug. 1848. S. 932.)

Müller, s. Nachtr.: Bierbrauereien, Dienstboten-Anstalten, Theater Nr. 2.

Münchberg, s. Repert. Nachtr.: Rentämter Nr. 2.

München.
1) Da in München die Preise aller Lebensbedürfnisse, insbesondere der Wohnungen eine Höhe erlangt haben, welche den Preisen in den meisten anderen Orten des Landes nicht nachsteht, ja sie größtentheils übersteigt, und eben so auch das Verhältniß der Erwerbsuchenden zur Erwerbsgelegenheit allda bei den meisten Geschäften ein viel weniger günstiges ist, als anderwärts; sollen diejenigen, welche ihren Wohnsitz nach München verlegen wollen, auf die erwähnten Verhältnisse aufmerksam gemacht werden. Quiescenten und Hinterlassene von Staatsdienern, welche ihren Wohnsitz in München nehmen, ohne daselbst heimathberechtigt zu sein, haben sich selbst beizumessen, wenn bei der Würdigung ihrer etwaigen Gesuche um Unterstützung aus Staatsmitteln nicht ausser Berücksichtigung gelassen wird, daß sie sich freiwillig der Gelegenheit eines billigeren Lebensunterhaltes und einer besseren Erwerbsgelegenheit begeben haben. (R. A. 23. Mai 1854. S. 636.)
2) S. a. Eisenbahn-Bauten Nr. 4, 13. Industrie-Ausstellung Nr. 4, Landwirthschaftlicher Verein Nr. 8. S. Repert.

Münchener-Aachener Assecuranz, s. Repert. Nachtr.: Mobiliar-Brandversicherung inländische.

Münchner Dult. Den Großhändlern, welche die Münchner Dult besuchen, wird unter Aufhebung der bisher bestandenen Prohibitiv-Bestimmungen gestattet, während der drei, den Dulten unmittelbar vorausgehenden Tagen, Verkaufsgeschäfte mit solchen Detailhändlern abzuschließen, welche die Münchner Dult mit den erkauften Waaren beziehen. (R. A. 19. März 1851. S. 379.) S. Repert.

Münchner-Jugendfreund, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 15.

Münchner-Roth, s. Nachtr.: Farbstoffe schädliche Nr. 2.

Münchner Zeitung, s. Repert. Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. o2.

Münzen abgewürdigte, s. Repert. Nachtr.: Münzwesen.

Münzen alte, s. Repert. Nachtr.: Alterthümer.

Münzen ausländische.
1) Die gänzliche Einziehung der noch in Umlauf befindlichen kgl. Sächsischen Vierpfennigstücke ist beschlossen worden. (R. A. 31. März 1858. S. 339.)
2) Veröffentlichung der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 9. Aug. 1858 das Cours-Verhältniß der im Conventionsfuß ausgeprägten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke betr. (Amtsbl. 1858. S. 993.)
3) Vollzugs-Vorschriften zu vorstehend königl. Allerhöchsten Verordnung. (R. A. 4. Oktbr. 1858. S. 1131, 11. Oktbr. 1858. S. 1146, M. R. 3. Juli 1859. S. 811.)
4) Die Entwendung von Münzen aus dem numismatischen Kabinete von Chambery betr. (R. A. 23. Dezbr. 1859. S. 1359.)
5) Zur Vermeidung von Uebervortheilungen des Publikums aus Anlaß der Einführung von österreichischen kupfernen und silbernen Scheidemünzen wird wiederholt auf die Bekanntmachungen vom 23. Novbr. 1849 und 31. Jan. 1852 im Regier. Bl. S. 1249 und resp. 137 hingewiesen. (R. A. 24. März 1860. S. 273 u. 18. April 1860. S. 333.) S. Repert.

Münzen, falsche. Dem Cursiren falscher Münzen soll die gemessenste Obacht zugewendet, und Personen, welche etwa in früheren Zeiten wegen Münzfälschung, Verbreitung falscher Münzen in Untersuchung waren ꝛc. der genauesten Ueberwachung unterstellt werden. (R. A. 14. April 1850. S. 524.) S. Repert.

Münzengeist, s. Repert.

Münzwesen.
1) Die österreichischen Sechskreuzerstücke können bei öffentlichen Kassen als Zahlungsmittel nicht angenommen werden und auch Private sind zu deren Annahme nicht verpflichtet. (Bk. des Minist. 23. Novbr. 1849. S. 1271, 20. März 1855. S. 315.)
2) Die kgl. Kreiskassa macht auf die bestehenden Bestimmungen aufmerksam, wornach durchlöcherte Münzen bei den Geldsendungen nicht mit eingeschickt werden dürfen. (Bk. 24. Januar 1850. S. 109.)
3) Das Publikum wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die österreichischen Sechskreuzerstücke mit dem Gepräge von 1849 in Bayern keinen gesetzlichen Cours haben, daß dieselben bei allen öffentlichen Kassen als Zahlungsmittel nicht zulässig sind und Private daher deren Annahme

verweigern können. (M. R. 31. Jan. 1852. S. 189.)

4) Die Beschränkungen werden bekannt gegeben, unter denen eine große Anzahl österreichischer Kupferscheidemünzen bei den k. k. österreichischen Kassen angenommen werden. (M. R. 17. März 1852. S. 422.)

5) Veröffentlichung der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1852 über die Außercourssetzung der halben und Viertels-Kronenthaler. (J. Bl. 1852. S. 945.)

6) Das Verbot ausländischer Scheidemünzen in Würtemberg betr. (R. A. 19. Sept. 1852. S. 1487.)

7) Veröffentlichung der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 25. Aug. 1858, „die Ausführung des Münzvertrages vom 24. Jan. 1857 betr. (Amtsbl. 1858. S. 1039.)

8) S. a. Spielmarken. S. Repert.

Musik.

1) Die von dem Kantor an der protestantischen St. Michaeliskirche in Fürth, Wilhelm Pranz, herausgegebenen sieben Motetten oder Hymnen zum Gebrauche für Festtage in den protestantischen Kirchen werden zur Anschaffung empfohlen, da wo die Mittel hiefür gegeben sind. (R. A. 3. Aug. 1860. S. 734.)

2) S. a. Tanzmusik. S. Repert.

Musikunterricht.

1) Auf das System und den Hilfsapparat zum Gesangsunterricht in den deutschen Schulen und den Schullehrer-Seminarien vom Chorregenten Benedikt Zaininger von Wasserburg wird aufmerksam gemacht und die Anschaffung des Apparats als sehr zweckmäßig empfohlen. (M. E. 14. u. R. A. 20. Octbr. 1851. S. 1285.)

2) In dem Conservatorium für Musik in München beginnt das Schuljahr mit dem 15. Decbr. und schließt mit dem 15. Juli des nächsten Jahres. (Kgl. allerhöchste Verordnung 15. Aug. 1852. S. 1334.)

3) Auf die musikalischen Erfindungen der Pianistin Gomperz, insbesonders auf das musikalische Schach- und Damenspiel werden die Erziehungs- und Unterrichts-Institute aufmerksam gemacht. (R. A. 30. Juli 1853. S. 507 u. 24. März 1857. S. 349.)

4) Die Empfehlung eines Präludienbuchs des Organisten Herzog in München für den Gebrauch der Organisten in den protestantischen Kirchen diesseits des Rheins betr. (M. E. 24. Juli u. R. A. 1. Aug. 1854. S. 897, Consist. Ausschr. 25. Aug. 1854. S. 1061.)

5) Den Vorbereitungslehrern der Schullehrlinge, katholischer wie protestantischer Confession, wird die praktische Clavierschule von Chr. Hohmann zur Benützung beim Präparanden-Unterrichte empfohlen. (R. A. 28. Juni 1859. S. 792.)

6) S. a. Schullehrer-Heran- und Fortbildung Nr. 16. S. Repert.

Musikanten.

1) Zur Einsendung der Berichte über die Gesuche um Ertheilung oder Erneuerung von Musik-Licenzscheinen wird der Termin auf den 15. November jeden Jahres festgesetzt und dabei verfügt, daß die Gesuche
   1) um Erneuerung ihrer Musik-Licenzscheine,
   2) um Ertheilung neuer dergleichen,

   und zwar ad 2 mit der Ausscheidung in solche, welche
   a) für einen oder mehrere Polizeibezirke oder den Regierungsbezirk Oberfranken,
   b) für mehrere Regierungsbezirke oder für das ganze Königreich

   nachsuchen, in gesonderten Tabellen vorgetragen werden. (R. E. 20. Decbr. 1852. S. 1869.)

2) Die Gehilfen der aufgestellten Thürmer können unter bestimmten Bedingungen von Lösung eines Licenzscheines befreit bleiben. (M. E. 16. u. R. A. 27. Mai 1857. S. 673.)

3) S. a. Schauspieler. S. Repert.

Musterfarben, s. Nachtr.: Gebäude.

Musterwirthschaften, s. Repert. Nachtr.: Landwirthschaft.

Muth, s. Repert.

Muttergutsverträge, s. Repert.

Mutterkorn, s. Repert.

N.

Nachbier.

1) Der Verkauf von Nachbier nicht unterm Reife, sondern lediglich im Minuto-Verschleiße, ist nur den Brauern, aber nicht den Wirthen gestattet. Den Brauern ist auch nicht erlaubt, Nachbier an Wirthe abzugeben, sei es verkaufsweise, oder als sogenannte unentgeldliche Dareingabe und eben so wenig dürfen Wirthe Nachbier annehmen unter dem Vorwande des Verbrauchs zum eigenen Hausbedarfe. (R. E. 18. Octbr. 1847. S. 1160, R. A. 11. Febr. 1848. S. 163.)

2) In Fäßchen zu $1/8$ Eimer darf das Nachbier an Consumenten abgegeben werden; dagegen bleibt der Verkauf desselben in Fässern über $1/8$ Eimer, sowie die Abgabe an Wirthe unbedingt verboten. (R. A. 22. April 1849. S. 455.)

3) Die beschränkende Bestimmung, nach welcher den Brauern der Verkauf des Nachbieres an die Con-

sumenten nur in Fäßchen bis zu einem Achtels-Eimer gestattet ist, wird in widerruflicher Weise auf die Dauer der Höhe der Bierpreise aufgehoben. Das Verbot des Verkaufes von Nachbier von Seite der Brauer an die Wirthe bleibt aufrecht. (R. A. 3. März 1855. S. 255.) S. Repert.

Nachdruck. Die Erkenntnisse des Staatsraths-Ausschusses, wodurch ein Erzeugniß der Literatur oder Kunst für widerrechtlich vervielfältigt nach dem Gesetze vom 15. April 1840 erklärt worden ist, sowie die betreffenden Erkenntnisse der Kreisregierungen und Distrikts-Polizeibehörden in den Landestheilen diesseits des Rheins, dann der Bezirksgerichte und Landgerichte in der Pfalz, wenn diese Erkenntnisse erster oder zweiter Instanz in Rechtskraft übergegangen sind, sollen sämmtlichen Buch- und Kunsthandlungen im Königreiche auszugsweise durch die Vollzugsbehörden gegen Bescheinigung mitgetheilt werden. Die Behörden, welchen der Vollzug des Gesetzes vom 15. April 1840 obliegt, haben bei Durchführung der Untersuchung gegen den Urheber einer widerrechtlichen Vervielfältigung eines Erzeugnisses der Literatur oder Kunst darauf Bedacht zu nehmen, daß durch Vernehmung der Betheiligten und durch die übrigen, den Untersuchungsbehörden zustehenden gesetzlichen Mittel der ganze Vorrath der auf widerrechtliche Art gewonnenen Exemplare möglichst erforscht und die Beschlagnahme und Confiskation sämmtlicher noch im Eigenthum des Urhebers befindlichen, gleichviel ob bei ihm selbst oder in einer Verschleißanstalt vorräthigen Exemplare verfügt werde. (M. E. 25. u. R. A. 31. August 1859. S. 1025.) S. Repert.

Nachgebote, s. Repert.

Nachlässe, s. Nachtr.: Kassaanzeigen.

Nachlaßgesuche, s. Repert.

Nachlaßlibelle, s. Repert. Nachlaßgesuche, Rechnungswesen rentamtliches Nr. 15.

Nachrechte, s. Repert.

Nachsteuer, s. Repert. Nachtr.: Auswanderung nach Serbien.

Nachtschwärmerei, s. Repert.

Nachtwache.

1) In jeder Ortschaft, welche wenigstens 15 Häuser zählt, ist Nachtwache zu halten. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann mit Genehmigung der Distrikts-Polizeibehörde nur dann statt finden, wenn die örtliche Lage oder sonstig eigenthümliche Verhältnisse die Zwecke der Nachtwache vereiteln würden; in solchen Fällen ist jedoch darauf zu bestehen, daß die Ortseinwohner sich mit Haushunden versehen rc. (R. A. 1. März 1860. S. 221.)
2) S. a. Gemeindediener. S. Repert.

Nachtweide, s. Repert. Nachtr.: Einzelnhüten.

Nagel, s. Repert.

Nagelschmieden, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 15.

Nagelschmiedgesellen, s. Repert.

Nagler, s. Repert.

Naila, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 3I., Post-Anstalten lit. g.

Nairitz, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 3II.

Namensänderungen.

1) Dem Uhrmacher und Mechanikusgehilfen Carl Zapf aus Bayreuth wird bewilliget, den Namen seines mütterlichen Großvaters „Retter“ annehmen und führen zu dürfen. (R. A. 24. Oktbr. 1848. S. 1193)
2) Die geheime Rathstaxe von den allerhöchst bewilligten Namensänderungen beträgt 50 fl. dazu kommen noch 10 fl. Ausschreib- und 1 fl. Botengebühr, dann 5 fl. 1 kr. für den zu adhibirenden Quittungsstempel, die Kostensumme ist also 66 fl. 1 kr. Um nachträgliche Nachlaßgesuche bezüglich dieser Kosten zu vermeiden, sollen die Bittsteller im Voraus darauf aufmerksam gemacht und zu der Erklärung veranlaßt werden, ob sie die Taxen zu zahlen bereit, oder — selbstverständlich unter gehöriger Begründung — um allergnädigste tax- und stempelfreie Bewilligung nachzusuchen gesonnen seien. — In dem zu erstattenden Berichte soll sich aufklärend und gutachtlich geäußert werden. (M. E. 8. u. R. A. 13. März 1850. S. 327.)
3) Von den allerhöchsten Bewilligungen von Namensänderungen soll nur mehr eine geheime Rathstaxe von 20, 30 oder 40 fl. je nach den Vermögens- und sonstigen Verhältnissen des Bittstellers nebst dem entsprechenden 10procentigen Quittungsstempelbetrage, dann die Ausschreibgebühr von 10 fl. und Botengebühr mit 1 fl. erhoben werden. — Bei Instruirung von dergleichen Gesuchen sollen auch jene Bittsteller, welche eine Taxbefreiung nicht ansprechen, zur Erklärung über ihre Vermögensverhältnisse veranlaßt und hierdurch Anhaltspunkte für die Bemessung des entsprechenden Taxsatzes gewonnen werden. (M. E. 25. R. A. 30. Mai 1853. S. 357.)
4) Zu den Entschließungen über die Bewilligungen von Namensveränderungen ist fortan nur der 3 kr. Stempel nach Maßgabe des §. 7 I. Klasse lit. b der Stempelordnung vom 18. Dezbr. 1812 zu verwenden, und eine Quittungsstempelgebühr nicht weiter zu erheben; im Uebrigen ist nach der Ministerial-Entschließung vom 25. Mai 1853 zu verfahren. (M. E. 28. Oktbr. u. R. A. 1. Novbr. 1853. S. 799.)

Namensfeste, s. Repert. Nachtr.: Schießen.

Namensführung, s. Nachtr.: Kinder uneheliche.

Nassau, s. Repert. Nachtr.: Biersteuer, Heimathlose Nr. 2, Paßkarten Nr. 6, Postwesen Nr. 3, 5, Zollwesen Nr. 39, 45.

Nationalbank, s. Nachtr.: Oesterreich.

Nationalgefühl. Die Hebung des Nationalgefühls durch Erhaltung und Verbreitung kleidsamer, althergebrachter Volkstrachten betr. (Bk. des landwirthschaftlichen Kreis-Comité 23. Juli 1857. S. 997.)

National-Kokarde und Farbe, s. Repert.

National-Garde, s. Repert. Nachtr.: Landwehr.

National-Museum bayerisches.

1) Dem Schullehrer Xaver Kratzer zu Beuerberg wird für die Ablieferung des von ihm aufgefundenen, in Temperafarben gemalten, Flügel-Altars an das bayerische National-Museum gegen einen billigen Preis das allerhöchste Wohlgefallen zu erkennen gegeben. (R. A. 12. Dezbr. 1857. S. 1661.)

2) Die Merkel'schen Anverwandten in Nürnberg haben dem bayerischen National-Museum eine im Jahre 1556 zu Ingolstadt von Kaspar Dietrich in Erz gegossene Kanone zum Geschenk gemacht, was das allerhöchste Wohlgefallen gefunden hat. (R. A. 18. Aug. 1858. S. 1179.)

National-Versammlung, s. Nachtr.: Proklamationen.

Naturwissenschaftliche Erforschung des Königreichs. Der k. Akademie der Wissenschaften wird die naturwissenschaftliche Erforschung des Königreichs zur Aufgabe gestellt, und werden die Mitglieder der Akademie bezeichnet, die vorzugsweise mit der Arbeit betraut worden sind. (M. R. 22, R. A 30. Aug. 1849. S. 915.)

Naturgeschichte, s. Repert. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 38.

Naturalausnahme, s. Repert.

Natural-Besoldung, s. Repert.

Natural-Frohnen, s. Repert. Nachtr.: Fixirung und Ablösung der Grundlasten.

Natural-Gefälle, s. Nachtr.: Fixirung und Ablösung der Grundlasten.

Natural-Gilten, s. Nachtr.: Fixirung und Ablösung der Grundlasten Nr. 17.

Natural-Nachweisungen, s. Repert.

Naturalien-Sammlungen, s. Repert.

Naturalisation, s. Nachtr.: Auswanderungen nach Preußen.

Neapel, s. Nachtr.: Handelsverkehr mit dem Auslande, Paß-Visa Nr. 7.

Nebelbilder, s. Nachtr.: Kunst- und Nebelbilder.

Nebenkirchen, s. Repert.

Nebenrechnungen der Gemeinden, s. Repert.

Nebenverantwortungen, s. Repert.

Neff, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 14.

Nervenfieber, s. Repert.

Nettari di Napoli, s. Repert.

Neubau, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 31.

Neubauten, s. Repert. Nachtr.: Bauwesen im Allgemeinen, Gebäude.

Neuburg, s. Repert.

Neubruchzehent, s. Nachtr.: Fixirung und Ablösung der Grundlasten.

Neudrossenfeld, s. Repert.

Neue Münchner Zeitung, s. Nachtr.: Anzeiger allgemeiner Nr. 3.

Neuenburg, Gutsherrschaft, s. Repert.

Neugereuthe, s. Repert.

Neuhof, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 4.

Neujahrsfest, s. Repert.: Protestanten Nr. 2.

Neujahr gratuliren, s. Repert.

Neumarkt, s. Repert. Nachtr.: Landgerichte Nr. 1 lit. c.

Neumayr, s. Nachtr.: Stereoskopen.

Neunkirchen, s. Nachtr.: Rentämter Nr. 2.

Neuralgien, s. Repert. Zinkvalerianat.

Neusilber, s. Repert.

Neustadt, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 1 lit. b.

New-Orleans, s. Nachtr.: Auswanderungen nach Amerika. Nr. 18.

New-York, s. Nachtr.: Industrie-Ausstellung Nr. 3.

Niederlage.

1) Jedem Fabrikanten, Professionisten und sonstigen Veredler von Produkten steht die Befugniß zu, für das von ihm veredelte Produkt überall Niederlagen zu errichten und sie in den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen, oder durch eigene von ihm aufgestellte Commissionen, oder auch ihm beliebige, an diesem Orte ansäßige Personen im Großen oder im Kleinen verkaufen zu lassen. (M. E. 3. Novbr. 1846, R. A. 11. Oktbr. 1849. S. 1109.)

2) Das neue Niederlage-Regulativ vom 1. August 1854 wird durch Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (R. A. 22. Sept. 1854. S. 1130.)

3) S. a. Repert. Seifensieder. Nachtr.: Gewerbswesen Nr. 25.)

Niederlande, s. Repert. Nachtr.: Auslieferungen Nr. 6, Auswanderung nach Niederlanden, Handelsverkehr mit dem Auslande Nr. 5, Kranken-, Kur- und Verpflegungskosten Nr. 1, Postwesen Nr. 2.

Niederländische Versicherungs-Gesellschaft, s. Repert.

Niedermetzing, s. Nachtr.: Gemeinden Nr. 3.

Niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft, s. Repert.

Niedervichbacher Schlagwasser, s. Repert.

Nominal-Obligationen, s. Nachtr.: Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen.

Nordhalben, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 21.

O.

Obstbaumzucht.

1) Das landwirthschaftliche Kreis-Comité hat beschlossen, zur Förderung der Obstbaumzucht im Kreise, Bestellungen auf veredelte Bäumchen verschiedener Obstsorten aus der kgl Obstbaumschule zu Triesdorf bei Ansbach zu übernehmen und die Kosten der Emballage und der Frachten zu tragen. (Ausschr. des landwirthschaftlichen Comité's 17. Febr. 1852 Beil. zu Nr. 25 des J. Bl. nach S. 245.)

2) Zur Vertilgung der sogenannten Blüthenraupe an den Obstbäumen wird ein Auszug aus Ratzeburg's Werk über die schädlichen Insekten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die alljährliche Anwendung der darin bekannt gegebenen praktischen Raupenvertilgungsmittel dringend empfohlen. (Bk. des landwirtschaftlichen Kreis-Comité's 3. Aug. 1854. S. 996.)

3) Die Zeitschrift vom Landarzte Ludwig Kürschner in Schwarzach, Landgerichts Culmbach, betitelt: „Schwarzacher Blätter für Oberfranken", welche die Förderung der Obstbaumzucht zum Zwecke hat, wird den Landwirthen und Freunden der Obstbaumzucht empfohlen. (Ausschr. des landwirthschaftl. Kreis-Comité's 19. Sept. 1860. S. 934.)

4) S. a. Schulgärten. S. Repert.

Obstdörren. Die Gemeinden, in deren Markungen Obstanlagen sich befinden, werden im Hinblicke auf die diesjährige überschwenglich reiche Obsternte zum Dürren des Obstes, insbesonders zur Bereitung der einer längeren Aufbewahrung fähigen Aepfel- und Birnschnitze aufgemuntert. (R. A. 10. Septbr. 1847. S. 1003.)

Obstholen, s. Repert.

Obstverkauf, s. Repert.

Ochsen, s. Repert.

Ochsner, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 30.

Octroi-Gebühren, s. Repert.

Oedungen, s. Repert.

Oefen, verbesserte.

1) Auf die ganz neue und unbekannte Ofen-Einrichtung des Kantor Koch in St. Johannis, „der Luftzug aus dem dritten Raume" wird aufmerksam gemacht. (Bk. des landwirthschaftl. Comité's 12. März 1850. S. 396, 19. Juli 1851. S. 974, 28. Jan. 1852. S. 146.)

2) S. a. Feuerpolizei. S. Repert.

Oeffentlichkeit, s. Nachtr.: Gemeindeberathungen.

Oekonomen, s. Nachtr.: Amts-Bürgschaften Nr. 5.

Oekonomie-Commission, s. Repert.

Oelmühlen, s. Repert. Nachtr.: Gewerbswesen Nr. 17.

Oel-Produktion, s. Repert.

Oel-Schlagwerke, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 26.

Oesterreich.

1) Bekanntgabe der Kundmachung der Direktion der privilegirten österreichischen Nationalbank wegen Hinausgabe der noch unverwendeten 49,379 Stück Reservebank-Aktien. (R. A. 23. Mai 1853. S. 334.)

2) S. Nachtr.: Arbeitsbücher, Aufenthalt, Auslieferungen Nr. 4, Auswanderungen nach Oesterreich, Banknoten Nr. 1, Einquartierungs- und Vorspannslasten Nr. 11, Flüchtige, Fuhrleute, Geburten, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen Nr. 3, Gewerbswesen Nr. 14, Güter-Assecuranzen Nr. 1a, Hagelversicherungs-Vereine, Handelsleute Nr. 1. 3. 4, Heimathlose Nr. 8, Heimathsachen Nr. 2, Kranken-, Kur- und Verpflegungskosten Nr. 2. 3. u. 6, Marsch- und Vorspannssachen Nr. 2. 4. 7. 8, Mobilar-Brandassecuranzen Nr. 2, Münzen ausländische, Münzwesen Nr. 1. 3. 4, Paßwesen Nr. 6. 7. 10. u. 11, Postwesen Nr. 1, Radfelgen Nr. 2, Requisitionskosten Nr. 2, Schifffahrt Nr. 6, Telegraphen-Anstalten Nr. 6, Trauscheine, Vaganten-Transport Nr. 6, Verehelichungen Nr. 3, Zollwesen Nr. 28. 30. 34. 44.

3) S. a. Repert. Geldsendungen, Schafwolle Nr. 5, Zahlungen.

Oettingen, s. Repert.

Ofenfeuerung. Vor zu schnellem Schließen der an den Ofenröhren angebrachten Schließklappen sogleich nach erloschener Flamme wird gewarnt und bemerkt, daß, wo solche Schließklappen an den Ofenröhren zur Verhütung eines zu schnellen Verbrennens des Feuermateriales und gegen zu schneller Entweichung der Wärme angebracht sind, darauf zu sehen ist, daß diese Klappen feststehen und nicht von selbst zufallen können, und daß deren Schließung, so lange noch eine Kohlengluth im Ofen ist, nie vollständig geschehen darf. (R. A. 28. Febr. 1853. S. 162.)

Ofenröhren, s. Nachtr.: Ofenfeuerung.

Officium judicis, s. Repert. Zeugenvernehmungen Nr. 2a.

Offinger, s. Nachtr.: Ehrenmünze.

Offiziere, s. Repert. Nachtr.: Landwehrwesen, Truppenmärsche und Verpflegung.

Octoberfest.

1) Bekanntgabe der Zeugniß-Formulare zur Preisbewerbung am Octoberfest. (J. Bl. 1852. S. 947.)

2) Das Central-Landwirthschafts-(October)-Fest in München soll allmählich zu einem wirklichen Nationalfeste erhoben werden; damit wurde die Anordnung getroffen, daß sämmtliche in Bayern bestehende Schützengesellschaften aufgefordert werden sollen, einen Repräsentanten zur Theilnahme an dem in der Octoberfestwoche stattfindenden Festschießen nach München zu senden, dann wurde die Einrichtung bekannt gegeben, daß am Tage vor dem Hauptfestsonntage, an welchem sich die Feier des Octoberfestes stets concentirt, von den Endpunkten der Staats-Eisenbahn aus ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der

Art nur die halbe Fahrtaxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Taxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schlusse des Octoberfestes unentgeldlich wieder zurück befördert werden. (R. A. 13. Juli 1852. S. 1092, Bk. der General-Direktion der Verkehrs-Anstalten 24. Septbr. 1852. S. 1522, R. A. 14. Juni 1853. S. 390.)

3) Programme zum Central-Landwirthschaftsfest in München:
pro 1848 Beil. Nr. 73 nach S. 671.
„ 1849 Beil. Nr. 87 nach S. 610.
„ 1850 Beil. Nr. 87 nach S. 877.
„ 1851 Beil. Nr. 78 nach S. 760.
„ 1852 J. Bl. S. 947—952. 1092. 1522.
„ 1853 Beil. Nr. 54 nach S. 436. 442. 491. 720.
„ 1854 Amtsbl. S. 690. 744. 995.
„ 1855 Amtsbl. S. 773. 809. 885.
„ 1856 Amtsbl. S. 644. 688. 723. 739.
„ 1857 Amtsbl. S. 670. 808. 1192. 1458.
„ 1858 Amtsbl. S. 521. 643. 896. 905. 1314.
„ 1859 Amtsbl. S. 591. 822. 1272.
„ 1860 Amtsbl. S. 521. 1241. S. Rep.

Oldenburg, s. Repert. Nachtr.: Heimathlose, Paßkarten Nr. 15, Zollwesen Nr. 27.

Omnibusse, s. Nachtr.: Lohnrößler, Pest-Omnibusse.

Operateurs, s. Repert. Nachtr.: Aerzte ausländische Nr. 2, Clinik.

Operationen, s. Nachtr.: Schwefeläther Nr. 2.

Optiker.

1) Daß die Zusammensetzung von Prüfungs-Commissionen in den Städten Bayreuth und Bamberg zur Lieferung des Befähigungs-Nachweises für die Verfertigung optischer Instrumente erfolgt ist, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (R. A. 5. Jan. 1854. S. 50.)

2) Bezüglich der distriktspolizeilichen Mitwirkung bei den Prüfungs-Commissionen für Erlangung von Licenzen zur Verfertigung optischer Instrumente, dann bezüglich der Verpflichtung und Renumeration der Prüfungs-Commissions-Mitglieder und endlich bezüglich der Gradbezeichnung für die Befähigung der Prüfungs-Candidaten finden die Bestimmungen der §§. 37, Ziff. 1. 39. 46. Abs. 2 und 48. Abschn. I der zum Gewerbsgesetze ergangenen Vollzugs-Instruktion vom 17. Decbr. 1853 analoge Anwendung. (M. E. 12. u. R. A. 27. Jan. 1854. S. 118.)

3) Zur Erreichung der mit der Normativ-Entschließung vom 24. Septbr. 1853 angestrebten Zwecke wird die Bestimmung getroffen, daß den Gesuchen um Zulassung zur Prüfung für den Betrieb der Optik der Nachweis darüber beigebracht werden müsse, daß der Bewerber wenigstens drei Jahre bei einem Optiker in wirklicher Arbeit zugebracht habe. (R. A. 10. Juni 1858. S. 692.) S. Repert.

Orden.

1) Bei Verlassenschafts-Verhandlungen ist dafür zu sorgen, daß die sich vorfindenden Kreuze der Verdienstorden der bayerischen Krone und vom hl. Michael, dann des Ludwigsordens, ferner die Ehrenmünze des letzteren Ordens, sowie die seit dem 4. Juli 1838 verliehenen Medaillen des Verdienstordens der bayerischen Krone an die Ordenskassa zurückgegeben werden. (M. R. 9. u. R. A. 22. Juni 1850. S. 836.)

2) Bekanntgabe der Satzungen des k. Maximilians-Ordens für Wissenschaft und Kunst vom 28. Nov. 1853 (J. Bl. 1553. S. 869.)

3) Nach Tit. IV. §. 14 der Verfassungs-Urkunde dürfen Bayern, so lange sie im bayerischen Unterthans-Verbande stehen, ohne ausdrückliche allerhöchste Erlaubniß von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen. Jedes Gesuch eines Bediensteten der inneren Verwaltung oder im Landgerichtsdienste Angestellten um die allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen sind bei dem Staats-Ministerium des Innern einzureichen. (M. R. 6. u. R. A. 10. April 1855. S. 415, M. E. 17. u. R. A. 22. April 1855. S. 479.)

4) Da dienstliche Rücksichten es als angemessen erscheinen lassen, daß alle von Staatsdienern zu stellenden Gesuche um die Ertheilung der allerhöchsten Erlaubniß zur Annahme einer fremden Auszeichnung zunächst zur Kenntniß desjenigen kgl. Staats-Ministeriums gebracht werden, dessen Bereiche dieselben angehören, so wird weiter angeordnet, daß solche Gesuche von Staatsdienern bei dem ihnen vorgesetzten k. Staats-Ministerium einzureichen sind. (M. E. 2. u. R. A. 5. Juni 1855. S. 745.)

5) S. a. Repert. Uniformen Nr. 1.

Ordination, ärztliche, s. Repert. Nachtr.: Apotheker, Arzneiabgabe, Bader.

Ordnung, öffentliche, s. Nachtr.: Sicherheit öffentliche Nr. 2.

Organisation, s. Repert.

Orgel, s. Repert.

Orgelspiel, s. Repert. Nachtr.: Schullehrer-Heranbildung Nr. 3. 16, Musik-Unterricht.

Orient, s. Nachtr.: Paßwesen Nr. 8.

Orts-Chroniken, s. Repert.

Ortsgebürg'sches Fräuleinsstift. Die Wahl des neuen Verwaltungs-Ausschusses des ortsgebürg'schen Fräuleinstifts betr. (Bk. 20. Octbr. 1856. S. 1287.)

Ortsgerichte, s. Repert.

Ortsnamen.

1) Bekanntgabe der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 3. Novbr. 1852, „die Erhaltung, Verände-

rung bestehender und die Wahl neuer Ortsnamen betr." (J. Bl. 1852. S. 1750.)
2) S. a. Burggrub Nr. 1.

Ortsregister, s. Repert.

Ortsstatistiken. Das Beispiel der Schullehrer Trieb und Leybold in Mindelheim, welche eine statistische Beschreibung der Stadt und des Stadtbezirkes Mindelheim herausgegeben und damit ein sehr lobenswerthes Zeugniß von der verständigen Auffassung derartiger Beschreibungen an den Tag gelegt haben, wird zur Nachahmung empfohlen. (R. A. 22. Novbr. 1859. S. 1267.)

Ortstafeln, s. Repert.

Ortsvorstände, s. Repert. Nachtr.: Gemeindevorsteher.

Ostertag, s. Repert.

Oswald, s. Nachtr.: Geret Nr. 1, Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. ss.

Otto König, s. Repert.

Otto, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 14.



Pachtverträge, s. Repert.

Packetirung, s. Repert.

Paliere, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 19.

Panorama.
1) Dem Benedikt Lob in Füssen wird gestattet, sein käuflich erworbenes plastisches Panorama von Hohenschwangau auf die Dauer von 4 Monaten im Umfang des ganzen Königreichs zur Schau zu stellen. (M. R. 24. Febr. u. R. A. 2. März 1854. S. 237.)
2) Panorama-Besitzer Anton Lammel aus Reichenberg in Böhmen hat nicht die Erlaubniß zum Eintritt in den Kreis Oberfranken, wenn er auch mit einem bedenkenfreien Reisepaß seiner Heimathsbehörde versehen sein sollte. (R. A. 28. Mai 1858. S. 664.)

Panzer, s. Repert.

Papier.
1) Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 23. Septbr. 1845 — J. Bl. 1845. S. 1053 wird bestimmt:
   a) daß vorerst, und bis das Maschinenpapier in der Massa besser und bezüglich des darauf Geschriebenen haltbar gefertigt wird, kein solches Papier gestempelt werde;
   b) daß kein Maschinenpapier, so lange dasselbe in der Haltbarkeit der Masse und der Tinte nicht durch Fernhaltung der Bleiche mit Säuren, und durch vollkommene Waschung dem geschöpften Papier gleichkommt, zu den Akten, Verhandlungen und Ausfertigungen verwendet werde, welche für eine längere Dauer oder stärkeren Gebrauch bestimmt sind;
   c) daß überhaupt beim Ankauf von Maschinenpapier, wenn solches zu minder wichtigen Verhandlungen, Vorladungen und dergleichen verwendet werden will, sich vorher zu überzeugen ist, daß solches frei vom Chlor sei. (R. A. 12. Aug. 1847. S. 911, A. A. 13. Aug. 1847. S. 933 und R. A. 25. Aug. 1847. S. 948.)
2) Auf den höchst wichtigen Aufsatz über die neuesten in England und Schottland zur Anwendung kommenden Verbesserungen in der Papier-Fabrikation in dem August- und Septemberhefte des Kunst- und Gewerbsblattes von dem polytechnischen Verein in Bayern wird aufmerksam gemacht. (R. A. 30. Aug. 1847. S. 975.) S. Repert.

Papier giftartiges, s. Nachtr.: Kaffee.

Papier-Format. Mehrere Behörden der inneren und der Finanzverwaltung bedienen sich fortgesetzt und selbst in ihren Berichten an die kgl. Kreisregierung entweder des geglätteten Maschinenpapieres, dessen Gebrauch in wiederholten Ausschreibungen untersagt worden ist, oder anderer Papiersorten, welchen aller Körpergehalt und alle Dauerhaftigkeit abgeht; auch das vorgeschriebene Papierformat von 17 Zoll Breite und 14 Zoll Höhe wird nicht durchgehends eingehalten. Diese Mißstände werden untersagt. (R. A. 10. Mai 1859 S. 530.) S. Repert.

Papiergeld.
1) Das Gesetz der fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung vom 30. Mai 1851 in Betreff der Einziehung der fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Kassenbillets vom 10. Novbr. 1848 wird veröffentlichet. (R. A. 9. Juli 1851. S. 859 u. 30. Jan. 1852. S. 141.)
2) Betrügerische Nachahmung von Papiergeld betr. (R. A. 14. Novbr. 1853. S. 828 u. 15. Decbr. 1853. S. 919.)
3) Veröffentlichung der allerhöchsten Verordnung vom 21. Novbr. 1855 „das Verbot der Zahlung mit fremdem Papiergelde in Stücken unter zehn Thalern betr." (Amtsbl. 1855. S. 1459.)
4) Von dem Verbote nach vorstehender allerhöchster Verordnung sollen die königl. preußischen und königl. sächsischen Kassenanweisungen ausgenommen sein. (Allerhöchste Verordnung vom 24. Novbr. 1855. S. 1475.)
5) Bekanntgabe der königl. Allerhöchsten Verordnung vom 23. Aug. 1858 „die Bestrafung der Fäl-

schung von Credit-Papieren aus den Zollvereinsstaaten betr. (Amtsbl. 1858. S. 1047.)
6) Fälschung der k. preußischen Steuercredit-Kassen-Zins-Coupons betr. (R. A. 30. Aug. 1858. S. 1052.)
7) Die Einziehung des k. würtembergischen Staatspapiergeldes betr. (R. A. 15. Jan. 1859. S. 82.)
8) S. a. Banknoten, Postsendungen.

Papierfabriken, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 34, Lumpensammeln Nr. 2.

Papiermühlen, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 34.

Papiermüller, s. Repert.

Papiertrockenböden, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 41.

Papparbeiten, s. Repert.

Pappenheim, Graf von, s. Repert.

Paquetirung, s. Repert.

Paraphirung, s. Nachtr.: Kassa-Tagebücher.

Pardon, s. Repert.

Parfümerien, s. Repert. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 32.

Paris, s. Nachtr.: Industrie-Ausstellung Nr. 5. Landwirthschaft Nr. 20.

Parma.

1) Das Verbot der Regierung des Herzogthums Parma bezüglich des Verbringens und Führens von Kindern ins Ausland betr. (R. A. 3. Dec. 1852. S. 1804.)
2) S. a. Zollwesen Nr. 25.

Parthei-Anwälte, s. Nachtr.: Advokaten.

Passage freie, s. Repert.

Passagiere, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 12.

Paß-Formularien, s. Repert. Nachtr.: Paßwesen.

Passing-Starnberger Eisenbahn, s. Nachtr.: Gemeinde- und Stiftungsvermögen Nr. 6.

Paß-Journale, s. Repert.

Paß-Karten.

1) Die Angehörigen von Bayern, Preußen, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg sind gemäß eines gegenseitigen Uebereinkommens befugt, sich zu ihren Reisen, sei es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst innerhalb der der Uebereinkunft beigetretenen oder derselben künftig noch beitretenden Staaten, — statt der gewöhnlichen in den resp. Staaten vorgeschriebenen Pässe künftighin der Paßkarten zu bedienen. Dabei werden noch die Bestimmungen über die Ausfertigung dieser Paß-Karten und die hiefür zu entrichtende Taxe bekannt gegeben. (Allerh. Verordn. 14. Jan. 1851. S. 81, Vollzugs-Instruktion hiezu 18. Jan. 1851. S. 92.)
2) Die Bestimmung bezüglich der Ausstellung von Reisepässen an aktive und nicht aktive Staats- und öffentliche Diener nur gegen Vorzeigung der erhaltenen dienstlichen Bewilligung findet auch in Ansehung der Ausstellung der Paß-Karten an diese Personen volle Anwendung. (M. E. 22. u. R. A. 31. Jan. 1851. S. 193.)
3) Auch die Regierung von Schwarzburg-Rudolstadt ist der Paßkarten-Uebereinkunft beigetreten. (M. R. 3. Febr. 1851. S. 197.)
4) Desgleichen die Regierungen von Schwarzburg-Sondershausen und vom Churfürstenthum Hessen, dann die freie Stadt Lübeck. (M. R. 28. Febr. 1851. S. 299.)
5) Bezüglich der Erhebung und Verrechnung der für die Paßkarten eingehenden Gebühren werden entsprechende Vorschriften ertheilt. (M. R. 25. Jan., R. A. 10. März 1851. S. 310.)
6) Auch die herzoglich nassau'sche Regierung ist dem Paßkartenvertrage beigetreten. (M. R. 19. März 1851. S. 433.)
7a) Desgleichen die freie Stadt Frankfurt am Main und die k. würtembergische Regierung. (R. A. 25. April 1851. S. 573.)
7b) Desgleichen die großherzoglich hessische Regierung. (Bk. des Minist. 27. April 1851. S. 609.)
8) Die anfallenden Gebühren für Paßkarten à 24 kr. per Stück sind vierteljährig an das Taxamt der k. Regierung abzuliefern; — mit dem Anfalle des Quartals October bis December incl. sind zugleich die nicht ausgestellten Paßkarten des abgelaufenen Kalenderjahrs dem Taxamte zu remittiren; das Taxamt der Kammer des Innern stellt am Schlusse eines jeden Kalenderjahres Nachweisungen her; über den Jahres-Anfall an Taxen, über den Jahres-Anfall an Stempeln, über den Bestand der nicht ausgestellten Paßkarten, und legt solche längstens bis zum 15. Januar jeden Jahres der Regierung mit dem berichtlichen Antrage auf Abordnung eines Commissairs zur Constatirung der Materialbestände vor. Die Behörden, welche die Paßkarten ausstellen, haben ihre Register hierüber für das abgelaufene Kalenderjahr bis zu demselben Termine der Regierung vorzulegen. (M. E. 25. Jan., 1. Mai u. R. A. 7. Mai 1851. S. 610.)
9) Auch die Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz ist dem Paßkarten-Vertrage beigetreten. (Bek. des Minist. 1. Aug. 1851. S. 1019.)
10) Die Zusammenstellung der mit der Ausstellung von Paßkarten beauftragten Behörden aller Staaten, welche ausser Bayern dem Paßkarten-Vereine angehören, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (R. R. 18. Octbr 1851. S. 1288, 27. Decbr. 1851. J. Bl. 1852. S. 24, 26. Jan. 1852 S. 130, 26. Juli 1852. S. 1197, 13. Aug. 1852. S. 1300, 14. Febr. 1853. S. 140,

16. Mai 1853. S. 323, 28. Jan. 1854. S. 120, 1. März 1856. S. 321, 29. April 1856. S. 521, 27. Jan. 1859. S. 128, 8. März 1859. S. 265.)
11) Auch die großherzoglich badische Regierung ist dem Paßkartenvertrage beigetreten. (Bek. 31. Jan. 1852. S. 189.)
12) Ingleichen die fürstlich Lipp'sche Regierung. (Bk. 31. Mai 1852. S. 897.)
13) Bei Ausstellung von Paßkarten sollen die Inhaber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Paßkarten nur in dem Gebiete derjenigen deutschen Staaten, welche der Paßkarten-Convention beigetreten sind, Giltigkeit haben. (R. A. 5. Juni 1852. S. 973.)
14) Auch die Fürstlich Waldeck'sche Regierung ist dem Paßkarten-Vertrage beigetreten. (Bk. 30. Decbr. 1852, Int. Bl. 1853. S. 33)
15) Ebenso auch die Regierung des Großherzogthums Oldenburg. (Bek. 7. Octbr. 1853, Int. Bl. 1853. S. 753.)
16) Die Beschränkungen, welche der Ausstellung von Paßkarten an Staats- und öffentliche Diener zufolge des Ausschreibens vom 23. April 1853 — Döll. V. S. Bd. XXIX. S. 296 — bisher entgegenstanden, werden aufgehoben, so daß den Beamten fortan freigestellt ist, nach Erfüllung der durch Art. XXV. Abs. 2 der allerh. Verordnung vom 17. Januar 1837 „das Paßwesen betr." vorgezeichneten Bedingungen nach ihrer Wahl Pässe oder Paßkarten sich verabfolgen zu lassen. (R. A. 4. Septbr. 1860. S. 847.)
17) S. a. Fremden-Polizei Nr. 2.

Paß-, Tax- und Stempelwesen.

1) Der Art. XXXIII. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jan. 1837 „Paßwesen betr." wird dahin erläutert, daß für die Pässe der mit Stellwagen Reisenden der niedrigste Taxbetrag von 24 kr., für jene der mit sogenannten Retouren Reisenden aber die Taxe der zweiten Klasse zu 1 fl. zu erheben sei. (R. A. 16. Jan. 1847. S. 56.)
2) Für einen Paß in das Ausland, dann für einen an Ausländer auszustellenden Paß zu Reisen im Inlande wird entrichtet:
   a) wenn derselbe von einer Kreis-Regierung, Kammer des Innern, oder einer Distrikts-Polizeibehörde ausgestellt wird
   Taxe 36 kr.,
   b) wenn derselbe vom kgl. Staats-Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern ausgestellt wird
   Taxe 1 fl. 30 kr.
   (Kgl. allerh. Verordnung 25. Novbr. u. R. A. 30. Decbr. 1854 Amtsbl. 1855. S. 3.)
3) S. a. Paßkarten. S. Repert.

Paßvisa, gesandtschaftliches.

1) Allen Reisenden, welche zur See nach dem Königreiche beider Sicilien kommen, und deren Pässe nicht von dem königlich sicilianischen Consul visirt sind, welcher in dem Lande, wo sie sich eingeschifft haben, residirt, ist die Ausschiffung verwehrt. (R. A. 18. Juni 1847. S. 659.)
2) Die französische Regierung hat ihre Gesandtschaft in München angewiesen, nur solchen Individuen Reisepässe nach Frankreich zu visiren, deren Subsistenzmittel und Moralität vollkommen außer Zweifel steht. (M. R. 19 u. R. A. 29. Juni 1849. S. 683.)
3) Kein in dem Auslande reisender Bayer darf länger als 24 Stunden an dem Sitze einer bayerischen Gesandtschaft verweilen, ohne sich bei dieser behufs der Visirung seines Reisepasses zu melden. (Gesetz vom 21. März 1852. S. 483.)
4) Bei Aushändigung von Auslandspässen sollen die Paßträger auf ihre den kgl. Gesandtschaften gegenüber bestehende Verpflichtung der Meldung stets mit dem Bemerken aufmerksam gemacht werden, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, sich auf diese Art möglichst bald den Schutz der betreffenden kgl. Gesandtschaft zu verschaffen. (R. A. 16. April 1852. S. 544.)
5) Der Consul Schätzler in Amsterdam ist in die Kategorie jener Consule aufgenommen worden, welchen die im Art. X. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jan. 1837, „Paßwesen betr." erweiterte Befugniß bezüglich der Paßertheilungen übertragen wurde. (R. A. 24. Mai 1852. S. 721.)
6) Die unentgeldliche Visa-Ertheilung bei bayerischen Auswanderern durch die französische Gesandtschaft in München hat aufgehört, und findet die Erhebung von Kanzleigebühren nach dem in der Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1849 bekannt gemachten Tarife statt. Eine Ausnahme wird eintreten, wenn sich die Auswanderer durch ein legales Zeugniß über ihre Dürftigkeit ausweisen können, für welchen Fall nur die Hälfte der Gebühren zu entrichten ist. (M. R. 24. u. R. A. 25. Juli 1852. S. 1196.)
7) Fremden Reisenden ist der Eintritt in die neapolitanischen Staaten nur dann gestattet, wenn deren Reisepässe von der im betreffenden Staate beglaubigten neapolitanischen Gesandtschaft zu dieser Reise visirt sind. (R. A. 22. Septbr. 1852. S. 1520.)
8) Für solche, welche in die französische Kolonie Afrika's auswandern, wird die Visa-Ertheilung durch die französische Gesandtschaft unentgeldlich stattfinden. (M. E. 9. u. R. A. 13. Octbr. 1852. S. 1596.)
9) Die Anordnung bezüglich der Visirung von Reisepässen für kgl. großbrittanische Unterthanen nach Bekanntmachung vom 4. April 1846 im Regierbl. pro 1846 S. 209, ist zurück genommen worden. (M. R. 22. April 1853. S. 297.)

10) Die französische Regierung hat die Taxe für Visirung der Reisepässe nach Frankreich während der Dauer der Pariser Industrie-Ausstellung auf die Hälfte, nämlich von 5 Francs auf 2 Francs 50 Cents oder 1 fl. 10 kr. herabgesetzt. (R. A. 18. Aug. 1855. S. 1122.)

11) Vorstehende Taxermäßigung wird zurück genommen und es tritt die frühere Taxerhebung von 2 fl. 20 kr. wieder ein. (R. A. 10. Novbr. 1855. S. 1427.)

12) S. a. Auswanderungen nach Amerika Nr. 35, Paßwesen Nr. 12. S. Repert.

Paßwesen.

1) Jeder nach Griechenland reisende Fremde muß seinen Paß von einem griechischen Consulate im Auslande visirt haben, da dort strengere Paßbestimmungen getroffen worden sind. (R. A. 7. Octbr. 1848. S. 1125.)

2) Den Polizeibehörden wird zur Pflicht gemacht, die Amtssiegel auf Reise-Legitimationen aller Art rein und mit wohlleserlicher Umschrift aufzudrücken, damit die Abdrücke leichter von denen falscher Siegel unterschieden werden können. (R. A. 21. Febr. 1850. S. 237.)

3) Generalconsul v. Hildebrandt zu Hamburg ist in die Kategorie jener Consuln aufgenommen worden, welchen die erweiterte Befugniß der Paßertheilungen übertragen wurde. (R. A. 19. Febr. 1851. S. 229.)

4) Bei Ausstellung von Pässen an Handlungs-Reisende oder auch anderen Personen zu Reisen nach Rußland sollen mit Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 7. Febr. 1848, „das Wandern der Handwerksgesellen nach Rußland betr." — J. Bl. 1848 Nr. 22 — die bestehenden Vorschriften auf das genaueste beobachtet werden. (R. A. 25. Juli 1852. S. 1169.)

5) Legale bayerische, von den russischen Gesandtschaften oder Consulaten wirklich visirte Reisedokumente genügen zum Eintritt in Rußland, und es ist dies nicht erst von dem Besitze der von der russischen Gesandtschaft selbst ausgefertigten Pässe abhängig. (R. A. 21. Juni 1854. S. 758.)

6) Unter Bezugnahme auf das autographirte Generale vom 22. Juni 1853 Nr. 1801, „die österreichische Paßverordnung vom 3. Mai 1853 betr." werden die Paßpolizeibehörden neuerdings zur genauesten Beachtung der Bestimmungen bemerkter Paßverordnung, insbesondere des §. 4 derselben, bei Ausstellung von Pässen zur Reise in die k. k. österreichischen Staaten, angewiesen. (R. A. 9. Novbr. 1854. S. 1379.)

7) Nach §. 3 der k. k. österreichischen Verordnung vom 3. Mai 1853, „die paßpolizeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich betr.", ist bestimmt, daß Reisedokumente von Ausländern, ohne bestimmte Giltigkeitsdauer ausgestellt, von den k. k. Behörden im günstigsten Falle nur für den Zeitraum von drei Jahren, vom Tage ihrer ordnungsmäßigen Ausstellung oder in gleicher Weise erfolgten Verlängerung an gerechnet, als wirksam betrachtet werden, wornach die in die k. k. österreichischen Staaten reisenden Inländer diesfalls gehörig belehrt werden sollen. (M. R. 19. u. R. A. 24. Juli 1855. S. 986.)

8) In den Reisepässen für die nach dem Orient sich begebenden Inländer hat die Bemerkung Aufnahme zu finden, daß die k. k. österreichischen und k. preußischen Consuln an die Stelle der kgl. bayerischen an allen jenen Orten treten, an welchen keine kgl. bayerischen Gesandtschaften oder Consulate sich befinden. (M. R. 25. u. R. A. 29. Septbr. 1855. S. 1262.)

9) Es sind nur jene Pässe der das bayerische Staatsgebiet betretenden französischen Staatsangehörigen als giltige Legitimationen zur Reise in Bayern anzuerkennen, welche mit dem Visum der k. bayerischen Gesandtschaft in Paris versehen sind. (R. A. 27. Decbr. 1856. S. 1561 und 11. Febr. 1857. S. 204.)

10) Bekanntgabe eines Auszugs des neuen Paßsystems in Oesterreich mit dem Bemerken, daß sowohl bei Ausstellung von Pässen zur Reise in die k. k. österreichischen Staaten nach diesen Bestimmungen sich genau zu achten, als auch nach denselben die ausgestellten Pässe k. k. österreichischer Unterthanen zu beurtheilen sind. (R. A. 19. März 1857. S. 310.)

11) Nachdem von Seite Oesterreich die Giltigkeit der bayerischen Paßkarten für 14 Tage zum Uebertritt in die österreichischen Kronländer: Böhmen, Oesterreich ob der Enns, Salzburg und Tyrol mit Vorarlberg anerkannt wurde, so soll von den bayerischen Behörden auch die Giltigkeit der österreichischen Paßkarten für die bemerkten Kronländer auf die Dauer von 14 Tagen anerkannt werden. (M. E. 18. u. R. A. 23. April 1857. S. 451.)

12) Der Eintritt nach Frankreich ist nur jenen bayerischen Unterthanen gestattet, welche das hiezu erforderliche Visa persönlich bei einem der kaiserlich französischen Agenten erlangt haben. Von dieser Maßregel wird nur dann eine Ausnahme gemacht und das persönliche Erscheinen des Paßträgers vor einem kaiserlich französischen diplomatischen Agenten nicht gefordert werden, wenn der Reisepaß von der zuständigen Behörde ausgestellt ist und derselbe mit einer speciellen Empfehlung durch das kgl. Staats-Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern dem kaiserlich französischen Agenten und zwar unter Verantwortlichkeit der bayerischen Regierung, zugesendet wird. (R. A. 17. Mai 1858. S. 562.)

13) Die bisher stattgefundene unentgeldliche Visirung der nach den kgl. sardinischen Staaten ausgestellten Reisepässe hat aufgehört und wird für die Visa-Ertheilung von Seiten der kgl. sardinischen Gesandtschaften oder sonstigen hiezu ermächtigten diplomatischen Agenten dieses Königreiches nunmehr eine Taxe von 3 Francs erhoben. Ausgenommen sind hievon lediglich jene Individuen, welche sich über ihre Mittellosigkeit durch ein legales Zeugniß auszuweisen vermögen und erweislich aus Gesundheits-Rücksichten in eine Badanstalt in den kgl. sardinischen Staaten begeben; ferner jene Personen, welche auf dem Seewege in einen sardinischen Hafen einlaufen und ohne längeren Aufenthalt als 24 Stunden das Land auf dem Seewege wieder verlassen, endlich Bauersleute, welche sich in der Absicht, daselbst landwirthschaftliche Arbeit zu suchen, in die kgl. sardinischen Staaten begeben. (M. E. 19. u. R. A. 23. Aug 1858. S. 1015.)

14) Jene Reisende, welche sich nach dem Königreiche beider Sicilien begeben wollen, und welche mehr als 48 Stunden in der Hauptstadt, welche ihrem Einschiffungsplatze zunächst liegt, sich aufgehalten haben, sind gehalten, ihren Paß mit dem Visa des dortigen neapolitanischen Gesandten versehen zu lassen, widrigenfalls denselben das absolut nothwendige Consular-Visa am Einschiffungsplatze verweigert werden würde. (R. A. 4. Febr. 1859. S. 145.)

15) Der Eintritt nach Rußland ist den Fremden nur gegen Vorzeigung eines vorschriftsmäßig ausgestellten und mit dem Visa einer kaiserlich russischen Gesandtschaft oder eines kaiserlich russischen Consulats versehenen Passes oder Wanderbuches gestattet. Die Rückkehr eines Fremden nach Rußland mit einem — bereits bei einer früheren Reise benützten — Passe ist unter der Voraussetzung, daß dessen Dauer noch nicht abgelaufen, durch die vorgängige wiederholte Visirung desselben seitens einer kaiserlich russischen Gesandtschaft oder eines kaiserlich russischen Consulats nicht bedingt. Fremde können auch gegen Vorweis jener Pässe, welche ihnen in Rußland bei ihrer früheren Abreise von dort ausgestellt wurden, in das kais. russische Reich zurückkehren. Fremden israelitischer Religion und namentlich den Commissionären der größeren auswärtigen Handlungshäuser ist es erlaubt, sich in die verschiedenen Handlungs- und Manufakturorte Rußlands zu begeben, und daselbst während einer zu bestimmenden Zeitdauer sich aufzuhalten; über derartige Gesuche entscheidet das kaiserlich russische Ministerium des Innern. (M. E. 4. u. R. A. 9. Novbr. 1860. S. 1149.)

16) S. a. Fuhrleute, Handelsleute, Handwerksgesellen-Wanderungen Nr. 1. 6, Legalisation Nr. 8, Leichentransport Nr. 4 u. 5, Paßkarten, Schauspieler. S. Repert.

Pastoralregeln, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 29.

Patente, s. Repert. Nachtr.: Handelspatente.

Patentsteuer, s. Repert.

Paternitätssachen.

1) Wenn die Alimente für außereheliche Kinder gar zu gering paktirt werden, wie 5 bis 8 fl. jährlich, soll die obervormundschaftliche Genehmigung nicht ohne reifliche Erwägung ertheilt werden; auch die Sicherstellung der Alimentenbeträge hat nach Möglichkeit zu erfolgen. Wenn höhere Alimente und eine Sicherstellung derselben nicht erzielt werden kann, sind die Gründe hiefür in den Pflegschaftstabellen, und zwar in Col. VI. kurz zu bemerken. (A. E. 24. Novbr. 1849. S. 1257.)

2) S. a. Geburts-, Trau- und Sterbregister Nr. 1, Kinder uneheliche. S. Repert.

Patrimonialgerichte, s. Repert. Nachtr.: Gerichts- und Polizeigewalt der Standes- und Gutsherrn.

Patrimonialgerichts-Protokolle, s. Repert.

Patrimonialrichter, s. Repert. Nachtr.: Finanzdienst.

Patronatsfeste, s. Nachtr.: Schießen.

Pechhütten, s. Nachtr.: Brandassecuranzwesen Nr. 40.

Pechmann, v, s. Nachtr.: Schullehrer-Vereine.

Pechmann, v., s. Nachtr.: Wiesenbrunn.

Pechsiedereien, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 40.

Pedal-Flügel, s. Nachtr.: Schullehrer-Seminarien Nr. 1.

Pegnitz, s. Repert. Nachtr.: Landgerichte Nr. 3II.

Peitschenstecken, s. Repert.

Pensionen und Quiescenz-Gehalte.

1) (Nach Nr. 1 des Repert. reiht sich an): Aus den Gesuchen auf Regulirung von Quiescenzgehältern, Pensionen oder Alimentationen muß zur Ersetzung des Ingrossationsbuches außer dem Namen, Stand- und Dienstanstellungs-Nachweis der betreffenden Individuen auch hervorgehen a) die Veranlassung der Quiescenz oder Pensionirung, sowie die Motive, welche die Ansprüche gewähren, b) das physische und das Dienstalter der in die Quiescenz kommenden Individuen, das Alter der Wittwen und Waisen und die Angabe, welches Regulativ und welcher Paragraph bei den beantragten Fällen in Anwendung zu bringen sei, und endlich c) die Angabe und der Nachweis des bisherigen Bezugs in quanto et quali, nach welchem der Quiescentengehalt, die Pension oder Alimentation zu berechnen ist. (R. E. 11. Juli 1817. S. 445 u. 20 Novbr 1821. S. 995.)

2) Das allgemeine Ausschreiben vom 22. Juni 1822, „Maßregeln gegen Beschädigung der Staatskassen

bei Pensionszahlungen betr.," und zwar insbesonders der Abs. 2 wird zur besseren Beachtung in Erinnerung gebracht. (R. A. 22. Juni 1847. S. 676.)
3) S. Repert. Rechnungswesen rentamtliches Nr. 3, Todtenscheine Nr. 1. Nachtr.: Gerichtsdiener Nr. 1, München, Zeugnisse Nr. 4.

Pensions-Abzüge, s. Repert.

Pensions-Anstalten.
1) Die Pensions-Anstalt für die Relikten gutsherrlicher Beamten soll neu umgestaltet, oder wenn das nicht möglich, ihrer Auflösung zugeführt werden. (Ausschr. der Regierung von Oberbayern vom 4. Juli 1849. J. Bl. S. 127.)
2) Es soll zur Vertheilung und Anweisung der Pensionsbezüge der berechtigten Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten pro 1851 geschritten werden. (Ausschr. der Regierung von Oberbayern vom 14. Decbr. 1851 J. Bl. 1851. S. 1563.) S. Repert.

Pensions-Genuß im Auslande, s. Repert.

Pensions-Verein für Aerzte, s. Repert. Nachtr.: Aerzte inländische Nr. 3.

Pensions- und Gehalts-Quittungen. Die Pensionen dürfen in den Hauptscheinen nicht nach Abzug der Wittwen-Fondsbeiträge, sondern müssen mit Einschluß derselben, sohin im ganzen Betrage wörtlich abquittirt werden. (Ausschr. der Kreiskassa 5. Aug. 1849. S. 817.) S. Repert.

Pensylvanien, s. Nachtr.: Auswanderungen nach Pensylvanien.

Perceptionskosten, s. Nachtr.: Staats-Realitäten Nr. 4.

Percussions-Gewehre, s. Repert.

Perlenfischerei, s. Repert.

Permaneder, s. Repert.

Perner, Dr., s. Nachtr.: Thierquälerei Nr. 2.

Personen-Gepäck, s. Nachtr.: Eisenbahnen.

Petri- und Paulifest, s. Repert.

Pertz, s. Repert.

Pfälzer Kleinhändler, s. Nachtr.: Hausirhandel Nr. 8.

Pfandhäuser, s. Repert.

Pfannenflicker, s. Repert. Scheerenschleifer.

Pfarrämter.
1) Zur Vervollständigung und größeren Gleichförmigkeit der über die amtliche Postporto-Freiheit in Anwendung kommenden Verordnungen erscheint es zweckdienlich, daß von sämmtlichen Pfarrämtern bei jenen Correspondenzen, welche dieselben in Staatsdienstsachen unter sich zu führen haben, gleichwie es von den kgl. Behörden geschieht, die Bezeichnung R. S. auf der Addresse durch kurze Angabe des Betreffs näher begründet werde. (M. E. 29. Mai, R. A. 4. Juni 1850. S. 746.)
2) Die Kosten für den Abdruck der den protestantischen Pfarrämtern durch die vorgesetzten Dekanate mitzutheilenden allgemeinen Consistorial-Entschließungen dürfen diesseits des Rheins auf das Kirchenvermögen der betreffenden Pfarreien übernommen werden. (M. E. 12., R. A. 18. Aug. 1851. S. 1037.)
3) S. a. Adels-Matrikel, Geburten, Hebammen, Jahresberichte, Kinder uneheliche, Kreis-Intelligenzblatt, Sterbfälle, Todtenscheine Nr. 2. 5. 33b, Zeugnisse Nr. 1 u. 4. S. Repert.

Pfarramts-Candidaten, katholische, s. Rep.

Pfarramts-Candidaten, protestantische, s. Repert.

Pfarramts-Siegel, s. Repert.

Pfarreien, s Repert.

Pfarrer, s. Repert. Nachtr.: Besoldungsholz, Diäten der Pfarrer, Trauungen Nr. 1 u. 2.

Pfarr-Fassionen.
1) Die Herstellung neuer Fassionen für die katholischen geistlichen Pfründen wird angeordnet und die instruktiven Bestimmungen hiezu bekannt gegeben. (R. A. 17. Mai 1858. S. 581.)
2) Distrikts-Umlagen, soferne sie nicht vorübergehend, sondern ständiger Natur sind, eignen sich gemäß §. 29 lit. b der Instruktion über Herstellung kirchlicher Pfründe-Fassionen vom 5. Dec. 1811 allerdings zur Aufnahme unter die Lasten in den betreffenden Pfründe-Fassionen; bei Feststellung des Betrags derselben ist der Durchschnitt aus den letzten 5 Jahren zu Grunde zu legen. (M. E. 5. u. R. A. 20. Sept. 1858. S. 1093.)
3) Ein Exemplar der dreifach herzustellenden Ertrags-Fassionen ist bei der katholischen Pfarrei, Curatie, Expositur oder dem Benefizium, das andere bei der Kreisregierung und das dritte bei dem kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu hinterlegen. Bei der Distrikts-Polizeibehörde ist lediglich der vorgeschriebene Pfründe-Kataster aufzubewahren und von dieser nach der ihr alljährlich von der kgl. Regierung zugehenden Aenderungs-Uebersicht evident zu halten. (R. A. 28. Mai 1859. S. 632.) S. Repert.

Pfarrgebäude, s. Repert. Bauwesen im Allgemeinen, Schulhäuser Nr. 4. Nachtr.: Bauwesen der Gemeinden und Stiftungen.

Pfarr-Installationen.
1) Die von dem Herrn Erzbischof in Bamberg entworfene und von Seiner Königlichen Majestät genehmigte Instruktion für den erzbischöflichen Commissär in der Erzdiözese Bamberg bei Installation der bepfründeten katholischen Geistlichen wird veröffentlichet. (R. A. 6. Jan. 1848. S. 49.)
2) Die aus Anlaß der Installation katholischer Pfarrer zu pflegenden Baufall-Verhandlungen sind nicht mit den übrigen Installations-Verhandlungen, sondern zwar gleichzeitig, aber mit besonderem

richte in Vorlage zu bringen. (R. A. 19. März 1851. S. 396.)

3) Für die Installations- und Verpflichtungs-Protokolle der protestantischen Geistlichen findet eine Tax- und Stempelgebühren-Erhebung nicht mehr statt. (M. E. 26. Febr. u. R. A. 12. März 1852. S. 343.)

4) Die Extradition der sogenannten Pfarr-Registratur, der Pfarrbücher, des Pfarrsiegels, dann der Gesetz-, Regierungs- und Kreis-Intelligenzblätter soll bei der Installation eines protestantischen Geistlichen von beiden Commissären im Zusammenwirken und in einem gemeinschaftlichen Protokolle in der Art beschäftiget werden, daß hiebei die Revision und Extradition der auf rein geistliche und innere kirchliche Angelegenheiten Bezug habenden Akten und sonstigen Utensitien zunächst dem geistlichen Installations-Commissär überlassen und von Seite des weltlichen Commissärs bezüglich des übrigen Theiles der Akten, der vorhandenen Tauf-, Trau- und Sterbe-Register, dann der Gesetz-, Regierungs- und Intelligenzblätter die entsprechende Einsicht genommen und deren Extradition in dem gemeinschaftlich vorzunehmenden Akte mitbewerkstelliget wird. (M. E. 28. Mai u. R. A. 1. Juni 1853. S. 371.) S. Repert.

Pfarr-Interkalar-Rechnungswesen.

1) Erläuternde Bemerkungen für die Anfertigung der Interkalar-Rechnungen der katholischen Pfründen mit beigefügtem Formular zu diesen Rechnungen. (R. A. 20. Mai 1848. Beil. zu Nr. 65 des J. Bl. nach S. 607.)

2) Die Stadtcommissäre zu Bayreuth, Bamberg und Hof haben, da ihnen die Installation der katholischen Pfarrer zusteht, auch die Interkalar-Rechnungen zu legen. (R. E. 30. Mai 1848. S. 633.)

3) Kein Verweser einer katholischen Pfründe darf die, die Erben eines katholischen Pfründebesitzers treffenden Interkalarien-Rate, eher an dieselben hinausgeben, als bis von dem kgl. Stadtcommissär und resp. dem treffenden Gerichte, welches die Installation vorgenommen hat, die Erklärung vorliegt, daß die fragliche Rate den Erben hinausgegeben werden könne. Bei der Verpflichtung eines Pfarrverwesers ist derselbe ausdrücklich auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen und ihm die Zurückhaltung der fraglichen Raten bei eigener Haftung aufzutragen. (R. E. 30. Mai 1848. S. 641.)

4) Weitere Direktiven zur Anfertigung der Interkalar-Rechnungen der katholischen Kirchenpfründen. (R. A 22. Jan. 1855. S. 107.)

Pfarr-Matrikel.

1) Nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 26. Novbr. 1848, die Kosten des Druckes der pfarramtlichen Tauf-, Traunngs- und Sterb-Matrikel betr. — Strauß's Verordnungen-Sammlung Bd. XXII. §. 1917 werden:
   a) die Kosten des Druckes der Formulare zur Anlage und Fortsetzung der Pfarr-Matrikeln von der Staatskassa in allen Fällen getragen, wo deren Ersatz von Pfarrern oder Kirchenverwaltungen angesprochen wird; der Einband der Pfarr-Matrikeln ist jedoch nach Maßgabe der höchsten Ministerial-Entschließung vom 3. Juli 1809 — Döll. V.-S. Bd. XI. S. 1158. aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten;
   b) die Kosten der Bildung und Aufbewahrung der Matrikel-Duplikate dagegen aus dem Regiefonds der betreffenden Polizeibehörde bestritten, gleichviel, ob diese Fonds aus der Staatskassa oder aus der Kassa derjenigen Gemeinden, welche die Polizei selbst zu verwalten und die Taxe hieraus zu beziehen haben, zur Zeit geschöpft werden. (R. A. 15. Aug. 1859. S. 997)

2) S. a. Geburts-, Trau- und Sterberegister. S. Repert.

Pfarr-Realitäten, grundbare, s. Repert.

Pfarr-Registratur, s. Repert. Nachtr.: Pfarr-Installationen Nr. 4.

Pfarr-Unterstützungs-Anstalt.

1) Von der systematischen Zusammenstellung der geltenden allgemeinen Bestimmungen für die protestantische Kirche in Bayern vom Frhrn. v. Dobeneck werden 300 Exemplare der protestantischen Pfarr-Unterstützungs-Anstalt überlassen und sollen zu dem abgeminderten Preise von 50 kr. an protestantische Pfarrämter und Kirchenverwaltungen abgegeben werden. (R. A. 30. April 1850. S. 591.)

2) S. Repert.

Pfarrverweser, s. Repert. Nachtr.: Pfarr-Interkalar-Rechnungswesen.

Pfarrwittwen, s. Repert.

Pfarrwittwenkasse.

1) Die Vertheilung des jährlichen Staatsbeitrags für die protestantischen Pfarrwittwen und Waisen betr. (J. Bl. 1847 S. 1275, 1848 S. 1382, 1849 S. 155, 1850 S. 1668, 1851 S. 1531, 1852 S. 1792, 1853 S. 888, 1854 S. 1473, 1855 S. 1552, 1856 S. 1528, 1857 S. 1248, 1858 S. 1433, 1859 S. 1342, 1860 S. 1259.)

2) S. a. Gesangbuch protestantisches Nr. 3, Schulbücher und Schriften Nr. 41. S. Repert.

Pfeifer, s. Repert.

Pferde, s. Nachtr.: Militärpferde.

Pferde-Ausfuhr.

1) Die Ausfuhr von Pferden aus Bayern nach andern als den deutschen Bundesstaaten wird verboten. (M. R. 24. u. R. A. 31. März 1848. S. 380 u. R. A. 13. April 1848. S. 432.)

2a) Die näheren Vorschriften und Erläuterungen zum Vollzug des Verbots der Pferde-Ausfuhr über die äußern Zollvereinsgrenzen nach anderen als den deutschen Bundesstaaten werden bekannt gemacht. (R. A. 4. Mai 1848. S. 521.)

2b) Das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgrenze wird außer Wirkung gesetzt. (M. R. 11. u. R. A. 28. April 1849. S. 483.)

3) Die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) wird verboten. (M. Bl. 25. Decbr. 1854. S. 1557, 31. Jan. 1855. S. 151, 12. April 1855. S. 439.)

4) Das Verbot der Ausfuhr der Pferde nach der Bekanntmachung vom 25. Decbr. 1854 wird außer Wirksamkeit gesetzt. (Bl. 8. März 1856. S. 375.)

5) Die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) wird verboten. (Königlich allerhöchste Verordnung 5. März 1859. S. 257, R. A. 7. März 1859. S. 258.)

6) Das vorstehende Verbot der Pferde-Ausfuhr wird außer Wirksamkeit gesetzt. (Bl. des Ministeriums 24. Decbr. 1859. S. 1375.) S. Repert.

Pferdefleisch.

1) Die Befugniß zum Pferdeschlachten und zum Verkauf des Fleisches geschlachteter Pferde ist nicht mehr frei gegeben, sondern von der Erholung persönlicher Licenzscheine abhängig. Die zu schlachtenden Pferde sind im lebendigen Zustande und nach Zerlegung des geschlachteten Thieres nach den bestehenden Vorschriften zu besichtigen. Für das zum Genusse als tauglich anerkannte Pferd ist von dem Beschauer ein eigener Schein auszustellen und der Huf eines jeden Pferdeviertels ist mittels Einbrennen des Beschauzeichens kennbar zu machen. Das Pferdefleisch ist dem je hergebrachten Fleischaufschlage nicht unterworfen und unterliegt keiner Taxe. (M. R. 17. u. R. A. 26. Aug. 1848. S. 957.)

2) Die Bestimmung sub Ziff. 2 des Minist. Ausschr. vom 17. Aug. 1848 wird dahin modifizirt, daß die Beschau der zu schlachtenden Pferde und des Fleisches geschlachteter Pferde ausschließend von approbirten Thierärzten vorzunehmen ist. (M. E. 16. u. R. A. 26. Febr. 1849. S. 215.)

3) Die Bestimmung sub Ziff. 3 des Minist. Ausschr. vom 17. Aug. 1848, wornach angeordnet ist, daß zur Sicherung des Publikums der Huf eines jeden Pferdeviertels mittels Einbrennens des Beschauzeichens kennbar gemacht werden soll, wird, als nicht zweckdienlich, aufgehoben. (M. E 24. u. R. A. 29. Decbr. 1857 Amtsbl. 1858. S. 23.)

4) S. a. Repert. Schweinszucht Nr. 2.

Pferde-Haare, s. Nachtr.: Gewerbe freie Nr. 4.

Pferde-Krankheiten. In vorkommenden Fällen von Verheimlichung rotzkranker Pferde soll nicht nur gegen die Eigenthümer der Pferde, sondern auch gegen diejenigen Veterinair-Aerzte und Wasenmeister, welche verdächtig sind, Verheimlichungen in irgend einer Weise Vorschub zu geben, auf das Ernstgemessenste eingeschritten werden. (R. A. 7. Jan. 1848. S. 35.) S. Repert.

Pferde-Märkte, s. Repert. Roßmarkt.

Pferde- und Hornviehpulver, s. Repert.

Pferde-Wechsel, s. Repert.

Pferde-Zucht.

1a) Gegen den Gauritt ohne alljährlich neu bei der k. Landgestüts-Versammlung zu erholende Lizenzscheine, sowie gegen die Verwendung nicht approbirter Beschälhengste soll kräftigst eingeschritten werden. (M. R. 20. Juni u. R. A. 10. Aug. 1848. S. 884.)

1b) Die Bekanntmachung der k. Landgestüts-Verwaltung vom 22. Juni 1849 „die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste betr." wird veröffentlichet. (R. A. 28. Juni 1849. S. 692.)

2) Königliche Allerhöchste Verordnung über die Errichtung und Verwaltung des allgemeinen Landesgestüts vom 25. Novbr. 1851. (J. Bl. 1851. S. 1509, M. E. 5. u. R. A. 6. Febr. 1855. S. 154.)

3) Die Kosten der nachträglichen Approbation der Stuten durch die Bezirks-Thierärzte, wenn die Besitzer mit solchen am bestimmten Musterungs-Termine nicht erscheinen, werden von der Landgestüts-Kassa nicht übernommen, sondern solche haben die betreffenden Besitzer selbst zu tragen. (M. E. 28. Febr. u. R. A. 8. März 1852. S. 334.)

4a) Die alljährlich stattfindende Musterung der Zuchtstuten und Privatbeschäl-(Gaureiter)-Hengste soll von nun an, mit Ausschluß der Sonn- und gebotenen Feiertage, lediglich an Werktagen und zwar nach Thunlichkeit allenthalben nur an solchen Plätzen vorgenommen werden, welche für unberufene Zuschauer, namentlich für die schulpflichtige Jugend, weniger zugänglich sind. (R. A. 3. Septbr. 1852. S. 1416.)

4b) Die Gesuche um Rückvergütung des Sprunggeldes wegen Erfolglosigkeit der Bedeckung müssen mit einem von der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde kontrasignirten Zeugnisse der Gemeindeverwaltung belegt sein, worin attestirt wird; daß die im Vorjahre stattgehabte Bedeckung der Stute durch einen Beschäler des k. Landgestüts erfolglos geblieben ist, d. h. die Trächtigkeit der Stute nicht zur Folge hat, und daß der Reklamant noch gegenwärtig im Besitze der Stute ist. — Diesem Zeugnisse ist der betreffende Approbationsschein mit der Bestätigung der wirklich erfolgten Bedeckung und des Zeitpunktes derselben beizu-

fügen, soferne es nicht vorgezogen wird, das gemeindliche Zeugniß zur Vereinfachung auf der Rückseite des Approbationsscheines selbst anzubringen. — Das in solcher Weise belegte Gesuch ist bis zum Schlusse des Monats Juni des nächstfolgenden Jahres nach erfolgter Bedeckung bei der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde anzubringen; — das gemeindliche Zeugniß muß aber schon im erwähnten Monat Juni ausgestellt sein. Die bei den Distrikts-Polizeibehörden angebrachten Gesuche sind von diesen im Laufe des darauf folgenden Monats Juli, nebst einem Ueberfichts-Verzeichnisse, der k. Kreis-Regierung Kammer des Innern vorzulegen, welche dieselben ungesäumt der k. Landgestüts-Verwaltung mittheilt. (M. E. 8. u. R. A. 18. April 1853. S. 273.)

5) Bekanntgabe des Ergebnisses der in Betreff der Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts am Schlusse des Jahres $18^{51}/_{52}$ stattgehabten Verhandlungen der Kreis-Berathungs-Comité's, dann jene des Jahresberichtes der k. Landgestütsverwaltung mit weiter entsprechenden Anordnungen. (M. E. 8. April u. R. A. 4. Mai 1853. S. 293.)

6) Die Distrikts-Polizeibehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß die Pferdezüchter von den Preise-Vertheilungen des allgemeinen Landgestütes durch die betreffenden Gemeindeverwaltungen rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden. (R. A. 22. Juli 1853. S. 504.)

7) Abdruck der k. allerhöchsten Verordnung vom 23. Octbr. 1853 „den gewerbsmäßigen Betrieb des Beschälgeschäftes mit Privat-Beschälern betr." J. Bl. 1853. S. 789.)

8) Zur Förderung der inländischen Pferdezucht und im eigenen Interesse der Pferdezüchter soll den gewerbspolizeilichen Bestimmungen bezüglich des Hufbeschlags der entsprechende Vollzug gesichert werden. (M. E. 26. Novbr. u. R. A. 2. Dezbr. 1853. S. 885.)

9) Die Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestütes zur Beförderung der Pferdezucht betr. (R. A. 7. Juli 1854. S. 816.)

10) Die Pferdezüchter werden auf die erschienene zweite Auflage des praktischen Unterrichts über Pferdezucht von Joh. Aug. Herbst, als ein sehr zweckmäßiges Werk, aufmerksam gemacht. (R. A. 26. April 1855. S. 498.)

11) Die Errichtung eines Fohlenhofs zu Frankenberg k. Landgerichts Uffenheim in Mittelfranken betr. (R. A. 19. Juli 1856. S. 933.)

12) Bekanntgabe der allerhöchsten Verordnung vom 14. Jan. 1857 „die Einführung von Landgestüts-Preisen für Hengste betr. (R. A. 27. Jan. 1857. S. 107.)

13) Den Viehschneidern steht das Kastriren der jungen Pferde nicht zu; hiezu sind nur allein theoretisch und praktisch gebildete Thierärzte berechtigt, und soll gegen Uebergriffe der Viehschneider in dieser Beziehung mit allem Nachdrucke eingeschritten werden. (R. A. 16. Febr. 1857. S. 224.)

14) Die ausgestellten Approbationsscheine für Hengste zum Privatbeschälen sollen den lizenzirten Gaureitern alljährlich abgenommen, und diese nebst einem Verzeichnisse der von ihren Hengsten in der abgelaufenen Beschälzeit bedeckten Stuten mit Ende September an die k. Landgestüts-Verwaltung in München eingesendet werden. (R. A. 12. März 1857. S. 295.)

15) Zur Geschäftsvereinfachung und Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens sollen die Approbationsscheine den lizenzirten Gaureitern alljährlich nach beendigter Beschälzeit zuverlässig abgenommen und dieselben mit den Verzeichnissen der von den Hengsten der Gaureiter bedeckten Stuten unmittelbar an die betreffende Bezirksgestüts-Inspektion abgegeben werden. (R. A. 20. Dezbr. 1859. S. 1363.)

16) Veröffentlichung:
   a) des Verzeichnisses der von der Landgestüts-Verwaltung für den Regierungsbezirk Oberfranken lizenzirten Gaureiter nebst ihren Bezirken
      Amtsbl. 1855. S. 186. — 1856. S. 242 u. 262. — 1857. S. 260. — 1858. S. 224. 1859. S. 236. — 1860. S. 179.
   b) der Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestüts für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht nach der allerhöchsten Verordnung vom 25. Novbr. 1851
      Amtsbl. 1855. S. 884 u. 1311. — 1856. S. 872 u. 1259. — 1857. S. 955 u. 1238. 1858. S. 930 u. 1152. — 1859. S. 912. — 1860. S. 664 u. 1019.

17) S. a. Viehschneider Nr. 2. Viehversicherungs-Verein. S. Repert.

Pfeufer, Dr., s. Nachtr. Cholera.

Pfingsten, s. Repert.

Pflanzenkunde, s. Repert.

Pflaster, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 25.

Pflaster, s. Repert.

Pflastersteine, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 8.

Pflasterzölle, s. Repert. Nachtr.: Kohlen.

Pfleger, s. Nachtr.: Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen Nr. 10.

Pflegekinder, s. Repert.

Pflegschaften und Pflegschafts-Tabellen.

1) Bekanntgabe der Instruktion für die Anfertigung der untergerichtlichen Pflegschafts-Tabellen. (M. E. 23. u. R. A. 31. Aug. 1859. S. 1058.)

2) Das von Dr. Rosenkrantz bearbeitete Handbuch über das Pflegschaftswesen wird, als besonders brauchbar, zur Anschaffung auf Rechnung

der allgemeinen landgerichtlichen Regiemittel genehmigt. (M. E. 27. Novbr. u. R. A. 1. Dec. 1860. S. 1213.)
3) S. a. Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. ddd. S. Repert.

Pflicht-Exemplare, s. Repert.

Pfrentsch, s. Nachtr.: Wiesenbau Nr. 2.

Pfründen.

1) Die Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, darüber zu wachen, daß die Pfründengelder aus der Waisenhausstiftung in Bayreuth lediglich an solche Leute verabreicht werden, welche in ihrer Eigenschaft als Mütter oder Vormünder einzig und allein zur Empfangnahme und Abquittirung berechtigt sind, außerdem sie für jede Verlustgefahr verantwortlich wären. (R. A. 22. Jan. 1847. S. 92.)
2) Die Verleihung von Pfründen und Unterstützungen aus dem Scheßlitzer Hospitalfond betr. — Vorerst können bis auf weitere Bekanntmachung Gesuche um Pfründen und ständige Unterstützungen aus dem Hospitalfonde Scheßlitz keine Berücksichtigung finden. Momentane und außerordentliche Unterstützungen aus diesem Fonde dagegen hören, als mit den in der Stiftungs-Urkunde ausgesprochenen Intentionen des Gründers nicht im Einklange stehend, fortan gänzlich auf. (R. E. 17. Septbr. 1858. S. 1089)
3) S. a. Repert. Waisenhaus. Nachtr.: Hebammen Nr. 4.

Pfründen, geistliche.

1) Die Erwerbung anderer Staats-Obligationen um einen niederen Preis, als der Kapitalsbetrag der zur Heimzahlung gelangten Staatspapiere, beruht lediglich auf der Verpflichtung der Pfründebesitzer zur geordneten Verwaltung und zulässigen Mehrung des Pfründevermögens; deshalb können die letzteren die in Frage stehenden Erübrigungen keineswegs zunächst für ihre Person oder als Pfründeerträgniß ansprechen, sondern diese Erübrigungen bilden vielmehr neue Fundationszugänge des Pfründevermögens, von dem auch die heimbezahlten Kapitalien Bestandtheile waren, und wenn demnach solche nicht sofort auf andere Weise nutzbringend für die Pfründe gemacht werden können, hat die fruktifizirliche Anlegung zu erfolgen. Darnach kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß diese Erübrigungen als Bestandtheile des Pfründevermögens mit den durch dieselben erzielten Aenderungen in die Pfründe-Fassionen einzutragen sind. (R. A. 13. Febr. 1855. S. 197.)
2) Die Vinculirung der von protestantischen Pfarrstiftungen erworbenen Staats-Obligationen au porteur kann erfolgen, wenn die Genehmigung zu deren Erwerbung von Seite des kgl. Consistoriums gegeben und beziehungsweise, wenn die Vinculirungsanträge von solchem bevorwortet oder ohne Erinnerung gegen den Vollzug den einschlägigen Kassen mitgetheilt werden, und zwar gerade so, als ob die Mittheilung von Seite der kgl. Regierungskammer des Innern erfolgt wäre. (M. E. 12. Juni und R. A. 23. Juli 1857. S. 999.)
3) Die Heimzahlung verlooster Staats-Obligationen der kirchlichen Pfründen und anderer kirchlicher Stiftungen darf ohne Legitimation niemals erfolgen, und von den auszahlenden kgl. Kassen dürfen nur solche Legitimationen für die Empfangsberechtigung als giltig erachtet werden, welche je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen entweder von dem betreffenden kgl. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, oder von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ausgestellt worden sind. (M E. 2. u. R. A. 27. Septbr. 1858. S. 1115.)
4) Mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 27. Septbr. 1858 — Amtsbl. 1858. S. 1115 — wird bestimmt, daß die protestantischen Pfarrämter die Ermächtigung zur Empfangnahme verlooster Staats-Obligationen, wie früher, bei dem kgl. protestantischen Consistorium zu erholen haben. (M. E. 19. u. R. A. 25. Jan. 1859. S. 126.)
5) Im Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 2. Septbr. 1858 hat die Ausstellung der Legitimationen zur Erhebung der Kapitalien verlooster Staats-Obligationen kirchlicher Pfründen und Stiftungen sofort ohne Verzug zu geschehen. (R. A. 21. Juni 1860. S. 585.)
6) Zur wirksamen Handhabung der Aufsicht auf die Verwaltung des Vermögens der katholischen Pfarreien und Benefizien, dann bezüglich der Asservirung von Werthpapieren derselben werden im Vollzuge des §. 74 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Decbr. 1825, „die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr." entsprechende Vorschriften erlassen. (R. E. 13. Octbr. 1860. S. 1027.)
7) S. a. Gemeinde- und Stiftungsvermögen, Staatsschuld bayerische Nr. 13. S. Repert.

Pfuschereien, medicinische.

1) Auf den medicinischen Pfuscher Johann Jakob Ruedy von Geichlingen, Cantons Schaffhausen, wird aufmerksam gemacht. (R. A. 19. Januar 1858. S. 112.)
2) Eben so auf die medicinische Pfuscherei des Krusy-Altherr in Gais, Kanton Appenzell in der Schweiz. (R. A. 15. Novbr. 1858. S. 1289.) S. Repert.

Pharmacopoea bavarica, s. Repert.

Pharmazeuten, s. Repert.
Philologie, s. Nachtr.: Lehramt.
Phönix, s. Repert.
Phosphor, s. Repert.
Physikate.
1) Jede im Regierungsbezirke eintretende Erledigung eines Physikates ist sogleich durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen mit dem Beisatze, daß die Bewerbungen um diese Stelle binnen 14 Tagen bei der kgl. Regierung einzureichen seien. Auch die Erledigungen außerhalb des Regierungsbezirks sind nach amtlicher Kundmachung in gleicher Weise auszuschreiben. (M. E. 5. u. R. A. 29. Septbr. 1848. S. 1087.)
2) Die am Schlusse jeden Etatsjahres von den Physikaten einzusendenden Verzeichnisse der Medicinal-Personen, dann der Gebornen und Gestorbenen, sind nicht gesondert, sondern mit dem Jahresbericht in dem vorgeschriebenen Termine der kgl. Regierung vorzulegen. (R. A. 3. Novbr. 1852. S. 1708.)
3) Für die Stadt Nürnberg wird neben dem Gerichts-Physikat ein gesondertes „Polizei-Physikat" zur Besorgung der Medicinal-Polizei im Stadtbezirke genehmigt. Dem zu ernennenden Arzt wird der Rang, die Uniform, sowie die Besoldung eines Bezirks- oder Landgerichtsarztes und die Führung eines eigenen Amtssiegels bewilliget. (R. A. 12. März 1860. S. 233.)
4) S. a. Berichte und Berichtsform Nr. 2, Clinik, Geheimmittel, Jahresberichte, Schwefeläther Nr. 5. S. Repert.

Physikats-Assistenten, s. Nachtr.: Gerichtsärzte Nr. 3.
Physikats-Verweser. Den gegen Taggebühren aufgestellten Physikats-Verwesern dürfen für Geschäftsreisen in den Fällen, in welchen das Staats-Aerar die Kosten zu tragen hat, ortsübliche Gefährtgelder bewilliget werden. (R. A. 13. Jan. 1849. S. 61.)
Pickelhauben, s. Nachtr.: Landwehr-Armatur.
Pillen, s. Repert. Nachtr.: Apotheker, Geheimmittel Nr. 6.
Pillnaer Wasser, s. Repert.
Piloty, s. Nachtr.: Kunstwerke, Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. r.
Pindl, s. Repert. Zahnmittel Nr. 1.
Pinsel-Fabrikation, s. Repert.
Pippen, s. Repert.
Plannummer-Repertorien, s. Nachtr.: Geometer.
Plassenburg, s. Repert. Nachtr.: Frohnfest-Forrnituren Nr. 1, Strafanstalten Nr. 4, Zwangsarbeitshäuser Nr. 3.
Plenarbeschlüsse, s. Repert. Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. x^2.
Podewils, v., s. Nachtr.: Regierungs-Präsident.

Polen, s. Repert. Nachtr.: Auswanderung nach Polen.
Polizei-Anzeiger, s. Repert.
Polizei-Aufsicht.
1) Unter Bezugnahme auf das autographirte Ausschreiben vom 21. Mai 1856 werden Betreffs der polizeilichen Aufsicht über sicherheitsgefährliche und correktionsbedürftige Individuen entsprechende Direktiven ertheilt. (R. E. 6. Aug. 1859. S. 939.)
2) S. a. Eisenbahnen Nr. 24. S. Repert.

Polizeidiener.
1) Ehrenbezeigungen zwischen Militärpersonen und Polizeisoldaten sollen unterbleiben; Ehrenbezeigungen, welche die mit Gewehr bewaffneten Polizeisoldaten in Kirchen und ihren Vorgesetzten zu erweisen haben, geschehen in der Form, wie sie für die Gendarmerie bei solchen Gelegenheiten vorgeschrieben sind. (M. R. 9. u. R. A. 15. Juli 1847. S. 788.)
2) Die Ehrenbezeigungen der Polizeisoldaten sollen sich auf die Vorgesetzten der Polizeiwache beschränken; unter den Vorgesetzten ist zunächst der oder die Vorstände der betreffenden Polizeibehörde zu verstehen. (M. R. 22. Oct. u. R. A. 6. Nov. 1847. S. 1220.)
3) Die Polizei-Mannschaft hat an der Stelle der seitherigen zwei, von der Schulter herabhängenden, über der Brust sich kreuzenden Kuppeln, fortan nur eine für Säbel und Patrontasche gemeinschaftliche, mit einer weiß metallenen Schließe versehene Kuppel um den Leib zu tragen. (R. A. 17. Nov. 1853. S. 854.) S. Repert.

Polizeifrevler, s. Nachtr.: Arrestkosten.
Polizei-Personal, s. Nachtr.: Uniformen Nr. 2 und 3.
Polizei-Protokolle. Die durch Regierungs-Ausschreiben vom 14. Febr. 1838 — J. Bl. 1838. S. 205 — angeordnete quartalsweise Vorlage der Polizei-Verhandlungen der Magistrate in den kleineren Städten und Märkten an die kgl. Regierung wird unter dem Vorbehalte zeitweiser Sondereinforderung bis auf Weiteres erlassen. (R. A. 21. April 1858. S. 417.) S. Repert.
Polizeisachen, s. Nachtr.: Administrativ- und Polizeisachen Nr. 1, Baupersonal, Insinuations-Dokumente.
Polizei-Straf-Competenz, s. Rep. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 29.)
Polizei-Strafsachen, s. Nachtr.: Begnadigungs-Gesuche.
Polizeistunde.
1) In allen Städten des ganzen Königreichs wird die Polizeistunde auf 12 Uhr Mitternacht, in den Märkten mit magistratischer Verfassung durchgängig auf 11 Uhr vor Mitternacht und in den Landgemeinden vom 1. April bis 30. September auf Abends 11 Uhr, während der übrigen sechs

Monate aber auf Abends 10 Uhr festgesetzt. (K. R. 20. April 1848. S. 493.)

2) Die Regierungen werden ermächtigt, für einzelne Orte, an welchen der verlängerte Wirthshausbesuch einen nachtheiligen Einfluß auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, sowie der Sittlichkeit im Allgemeinen ausüben sollte, die Polizeistunde für eine bestimmte Zeitdauer nach näherem Ermessen entsprechend herabzusetzen. (Kgl. Allerhöchste Verordnung 21. Novbr. 1851. S. 1445.)

3) Zur leichteren Handhabung wird eine Zusammenstellung der
a) über die Polizeistunde, und
b) über Tanzunterhaltungen
dermalen geltenden Vorschriften veröffentlichet. (R. A. 21. Mai 1859. S. 555.)

4) S. a. Gendarmerie. S. Repert.

Polizeitaxen, s. Repert.

Polizei-Untersuchungen.

1) In den Beschlüssen in Polizei-Untersuchungen, in welchen die Verurtheilung zu einer geschärften Arreststrafe ausgesprochen, ist die Schärfungsart in analoger Anwendung des Artikels 29 Thl. I. des Strafgesetzbuches ausdrücklich zu bezeichnen. (R. A. 7. Novbr. 1853. S. 821.)

2) In jenen Polizeistrafsachen, in denen eine Taxation stattfindet, ist mit Ausnahme der Protokolle, welche nach Abschn. III. §. 7 lit. d des Stempelgesetzes vom 12. Dezbr. 1812 und nach der Entschließung vom 4. Juni 1826 (Döll. B. S. B. XIX. Seite 202) stempelfrei sind, zu den Verhandlungen das treffende Stempelpapier zu verwenden und beziehungsweise nachzucassiren, sobald der Kostenpunkt rechtskräftig erledigt ist. — Zu den Resolutionen, Befehlen und Ausfertigungen aller Art, welche taxirt werden, ist demnach auch der 3 kr. Stempel, zu den Erkenntnissen aber der 15 kr. Stempel zu verwenden. — Die Nachcassirung der Stempelbögen, bezüglich welcher auch die Beicassirung eines einzigen, den Gesammtbetrag der zu verwendenden Stempel enthaltenden Stempelbogens gestattet werden kann, hat nach Einhebung der Stempelbeträge von dem Verurtheilten statt zu finden. (M. E. 6. u. R. A. 14. Novbr. 1853. S. 825, M. E. 4. u. R. A. 12. April 1854. S. 407.)

3) Im Betreff der Verjährungsfrist in Polizeistrafsachen wird ein Auszug der betreffenden Erwägungsgründe eines oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 6. Octbr. 1854 bekannt gegeben. (R. A. 18. Novbr. 1854. S. 1452.)

4) Bis im Wege der Gesetzgebung die Gebrechen und Mißstände bezüglich der gegenwärtig stattfindenden Untersuchung und Aburtheilung der Polizeistrafsachen durch die Polizeibehörden ihre Beseitigung finden werden, sind vorläufige Direktiven ertheilt worden. (M. E. 21. u. R. A. 1. Juni 1859. S. 635.)

5) Die beschleunigte Durchführung der Polizei-Untersuchungen macht es nothwendig, daß die vermöge ihres Dienstes zur Anzeige von polizeilich strafbaren Handlungen verpflichteten Personen bei jeder schriftlichen oder mündlichen Anzeige genau angeben, ob die zur Anzeige gebrachten Thatumstände auf ihrer eigenen sinnlichen Wahrnehmung beruhen und ob sie die Wahrheit derselben auf ihren Diensteid zu bekräftigen vermögen. (M. E. 21. Mai u. R. A. 1. Juni 1859. S. 642.)

6) S. a. Repert. Untersuchungskosten. Nachtr.: Akten und Aktenheften Nr. 4, Postporto-Freiheit Nr. 4, Untersuchungskosten Nr. 8 u. 11.

Polizei-Verwaltung, s. Nachtr.: Zeitschriften.

Polster, s. Nachtr.: Stiftungen.

Polytechnische Schulen, s. Repert.

Polytechnischer Verein, s. Repert.

Pomaden, s. Repert.

Porter, s. Nachtr.: Bier-Verleitgabe Nr. 4.

Portepée, s. Nachtr.: Landwehr-Freicorps.

Portner, s. Repert. Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. y.

Portugal, s. Repert.

Porzellan-Erde.

1) Die Errichtung und der Betrieb der Erdschlemmen zur Gewinnung und beziehungsweise zur Reinigung und Herstellung der Porzellan- und Thonerde wird für eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt; — die Ausübung dieser Erwerbsart wird übrigens von der besonderen Lizenz der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde abhängig gemacht. (M. E. 2. u. R. A. 6. Septbr. 1853. S. 641.)

2) S. a. Gewerbe freie Nr. 2.

Post-Acceß, s. Repert.

Postanstalten.

1) Neue Postexpeditionen werden errichtet:
a) in dem Markte Roding in der Oberpfalz, zwischen Cham und Nittenau gelegen, eine Brief- und Fahrpost-Expedition mit Poststall. (Gen. Post-Adm. 11. März 1847. S. 301.)
b) in dem Markte Erbendorf an der Fichtelnaab, im Landgerichte Kemnath, zwischen Tirschenreuth und Kemnath, und
c) in dem Markte Pressath im Landgerichte Eschenbach, zwischen Weiden und Kemnath, Brief- und Fahrpost-Expeditionen mit Poststallhaltereien. (Gen. Post-Adm. 25. Sept. 1847. S. 1098.)
d) in dem Pfarrdorfe Straßkirchen an der Straße zwischen Straubing und Plattling gelegen, eine Brief- und Fahrpost-Expedition mit Poststall. (Gen. Verwalt. der kgl. Posten

und Eisenbahnen vom 30. October 1847. S. 1212.)

e) in dem Markte Rehau eine Postexpedition ohne Poststall. (R. A. 7. Decbr. 1847. S. 1331.)

f) in dem Pfarrdorfe Roßhaupten, an der Straße zwischen Oberdorf und Füssen gelegen, eine Brief- und Fahrpost-Expedition mit der daselbst bereits bestehenden Relais-Poststallhalterei. (Gen. Verwalt. der kgl. Posten und Eisenbahnen vom 22. Novbr. 1847. S. 1331.)

g) in den Pfarrörtern Böhl und Haslach und Schifferstadt und in dem Marktflecken und Kantons-Hauptorte Mutterstadt, sämmtlich im Regierungsbezirke der Pfalz an der pfälzischen Ludwigsbahn gelegen, — Briefpost-Expeditionen — und in der Stadt Naila, zwischen Hof und Nordhalben, in der Stadt Ottobeuren, zwischen Memmingen und Obergünzburg und in dem Marktflecken Reichertshofen, Brief- und Fahrpost-Expeditionen. (Gen. Verwalt. der kgl. Posten und Eisenbahnen vom 13. Decbr. 1847. S. 1379.)

h) in der Stadt Rehau an der Straße zwischen Hof und Aich gelegen, eine Brief- und Fahrpost-Expedition. (Gen. Verwalt. der kgl. Posten und Eisenbahnen vom 16. Jan. 1848, S. 113, dann R. A. 1. Febr. 1848. S. 135.)

i) weiter in dem Dorfe Seybothenreuth, zwischen Bayreuth und Kemnath in Oberfranken, in dem Pfarrdorfe Taufkirchen, zwischen Erding und Velden in Oberbayern, und in dem Marktflecken Wilhermsdorf, zwischen Langenzenn und Markterlbach in Mittelfranken gelegen, — Brief- und Fahrpost-Expeditionen — endlich in der Stadt Otterberg, dem Hauptorte des Kantons gleichen Namens, in der Pfalz — eine Briefpost-Expedition. (Gen. Verwalt. der kgl. Posten und Eisenbahnen vom 17. April 1848 S. 529.)

k) weiter in dem Kantons-Hauptorte Lauterecken in der Pfalz, eine Briefpost-Expedition, und in dem Orte Weyhers, dem Sitze des gleichnamigen Landgerichts in Unterfranken, eine Brief- und Fahrpost-Expedition. (Gen. Verwalt. der kgl Posten und Eisenbahnen vom 27. Aug. 1848. S. 961.)

l) in dem an der Straßenscheide von Salzburg nach Laufen, Schönram und Teisendorf gelegenen Orte Freilassing, eine Brief- und Fahrpost-Expedition. (Gen. Verwalt. der kgl. Posten und Eisenbahnen vom 20. Sept. 1848. S. 1082.)

m) in der Stadt Spalt, in dem Markte Uhlfeld, in der Stadt Höchstadt und in dem Marktflecken Marktschorgast, Brief- und Fahrpost-Expeditionen. (Gen. Verwalt. der kgl. Posten und Eisenbahnen vom 21. Dec. 1848, J. Bl. 1849. S. 8.)

n) in der Stadt Kelheim an der Donau eine Brief- und Fahrpost-Expedition. (Gen. Verwalt. der kgl. Posten und Eisenbahnen 26. Juni 1849. S. 694.)

o) in dem Markte Riedenburg in der Oberpfalz eine Brief- und Fahrpost-Expedition. (Gen. Verwalt. der kgl. Posten und Eisenbahnen 10. Juli 1849. S. 752.)

p) in Stadtlauringen in Unterfranken eine Brief- und Fahrpost-Expedition. (Gen. Verwalt. der kgl. Posten und Eisenbahnen 27. Juli 1849. S. 837.)

q) in Wassertrüdingen in Mittelfranken eine Brief- und Fahrpost-Expedition. (Gen. Verwalt. der kgl. Posten und Eisenbahnen 14. Aug. 1849. S. 882.)

r) in der Stadt Hiltpoltstein, im Regierungsbezirke der Oberpfalz, eine Brief- und Fahrpost-Expedition ohne Poststall. (Gen. Verw. der kgl. Verkehrs-Anstalten 23. März 1851. S. 437.)

s) in Burgebrach eine Brief- und Fahrpost-Expedition ohne Poststall. (Bk. des Oberpostamts Würzburg 29. Juli 1851. S. 974.)

t) Zwischen Bamberg und Bayreuth über Scheßlitz und Hollfeld wird eine tägliche Postverbindung mittels Postomnibusfahrten hergestellt. (Bk. des Oberpostamts Nürnberg 29. Septbr. 1851. S. 1209, 30. Octbr. 1851. S. 1361.)

u) Vorstehende Omnibusfahrten werden aufgehoben und dagegen Cariolpost-Verbindungen zwischen Bamberg und Scheßlitz, sowie zwischen Bayreuth und Hollfeld eingerichtet. (Bk. des Oberpost- und Bahnamts Bamberg 25. Juni 1852. S. 931.)

v) Während der Kissinger Badesaison ist zwischen Schweinfurt und Kissingen im Anschlusse an die zwischen Bamberg und Schweinfurt abgehenden Bahnzüge ein täglicher dreimaliger Eilwagencours ins Leben getreten. Bei der Reise nach Kissingen und allen über Schweinfurt hinaus gehenden bedeutenderen Orten soll sich der Reisende sogleich bei der Postexpedition im Bahnhofe Bamberg direkt einschreiben lassen. (Bk. des Oberpost- und Bahnamts Bamberg 15. Mai 1853. S. 320.)

w) Die bisherige Anhaltstelle Stammbach, kgl. Landgerichts Münchberg, wird vom 1. Jan. 1854 an in eine Post- und Eisenbahn-Expedition umgewandelt. (Bk. 29. Decbr. 1853 Amtsbl. 1854. S. 22.)

2) S. a. Insinuations-Mandatare, Postscheine und Quittungen, Postwesen. S. Repert.

Postbeamten, s. Repert. Nachtr.: Post-Konbukteure.

Postbestellungsgebühr, s. Repert.

Postbotendienst. Ueber die Einrichtung und Benützung des mit dem 1. Octbr. 1860 ins Leben getretenen Postbotendienstes werden die Grundbestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (Bk. der General-Direktion der Verkehrs-Anstalten 1. Octbr. 1860. S. 1016.)

Postentfernung, s. Repert.

Postexpeditionen, s. Repert. Nachtr.: Postanstalten.

Posthorn, s. Repert.

Post-Lexika, s. Nachtr.: Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. i.

Postkarten, s. Repert. Nachtr.: Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. r. kk.

Postkleidung, s. Repert.

Postpapier, s. Repert.

Postpferde, s. Repert.

Postporto.

1) In streitigen Civilrechtssachen des kgl. Fiskus sollen bei erfolgender Verurtheilung des fiscalischen Gegners in die Prozeßkosten, gelegenheitlich der vorzunehmenden Nachtaxirung der auf Instanz des kgl. Fiskus erlassenen Dekrete und aufgenommenen Verhandlungen im Benehmen mit den kgl. Oberpostämtern auch die zu vergütenden Postporti in die Expensarien mit eingestellt, die Beitreibung der Porti zugleich mit den Taxen bewirkt, und erstere an die kgl. Postanstalt abgeliefert werden. (R. A. 15. Juni 1852. S. 868.)

2) Die Correspondenz nach dem Königreiche beider Sicilien bis zur österreichisch-römischen Grenze und die Correspondenz aus diesem Königreiche bis zur neapolitanisch-römischen Grenze unterliegt dem Frankaturzwange. (Bk. des Oberpostamts Bamberg 13. Febr. 1853. S. 144.)

3) S. a. Repert. Stempelgelder Nr. 1. Nachtr.: Fixirung und Ablösung der Grundlasten Nr. 22, Frohnfest-Furnituren Nr. 1 u. 2, Geldsäcke, Irrenhaustaxgelder Nr. 3, Kostenersatze, Legalisation Nr. 3.

Postconbukteure. Die Heimath der stabilen Postconbukteure betr. Den niederen Post- und Eisenbahn-Bediensteten sind nach Ziff. II. der allerhöchsten Verordnung vom 11. Octbr. 1848 nur bestimmte, den übrigen Staatsdienern gewährte Rechte eingeräumt, sie sind aber keineswegs den definitiv angestellten Staatsdienern gleichgestellt worden, und es können insbesondere die gesetzlichen Vorschriften, welche bezüglich der Erwerbung der Ansäßigkeit und der Heimath in Folge definitiver Anstellung in Geltung sind, auf die hier in Frage stehenden stabilen Post- und Eisenbahn-Bediensteten eine Anwendung nicht finden. (M. E. 4 u. R. A. 9. April 1857. S. 389.)

Postporto-Freiheit.

1) Dem kgl. Oberpflegamte des Julius-Hospitals in Würzburg steht in seiner Correspondenz mit anderen kgl. Behörden in reinen Staatsdienstsachen Postporto-Freiheit zu, wenn solche auf der Addresse nach ihrem Inhalte als Criminal-, Polizei- oder Conscriptionssache bezeichnet ist, dagegen sind die Sendungen, welche die Erfüllung des Stiftungszwecks, insbesondere die Aufnahme in die Pfründner- und Heilanstalt betreffen, als Partheisachen zu bezeichnen und zu frankiren. Die Polizeibehörden werden noch angewiesen, in den Fällen, wo Postporto-Freiheit nicht zugestanden ist, alle an das Julius-Hospital gerichteten Schreiben zu frankiren, und die ihnen von letzterem unfrankirt zukommenden Sendungen unweigerlich anzunehmen, und das in dieser Weise bezahlte Porto sodann von den Pflichtigen wieder zu erheben. (Ausschr. der kgl. Regierung von Unterfranken 4. Febr. 1847. S. 403.)

2) Die Dienstbotenbücher werden fortan portofrei versendet. (R. A. 26. Septbr. 1848. S. 1082.)

3) Den einzelnen Landwehr-Commandos wird für dienstliche Correspondenz mit den Polizeibehörden ihrer Distrikte Postporto-Freiheit bewilliget. (R. A. 9. Mai 1849. S. 527.)

4) Die corpora delicti in Polizei-Untersuchungssachen werden von der Post portofrei befördert, auf der Addresse müssen sie aber mit „Polizei-Untersuchungssache" bezeichnet sein. (Gen. Adm. der kgl. Posten 16. März 1847, R. A. 2. Nov. 1849. S. 1174.)

5) Den praktischen Aerzten steht für ihre dienstlichen Anzeigen bei direkter Versendung an die Physikate keine Postporto-Freiheit zu, doch wird im Interesse der Sanitätspolizei gestattet, daß die praktischen Aerzte ihre auf den Sanitätspolizeidienst bezüglichen Anzeigen durch die Ortspolizeibehörden an die Gerichtsärzte versenden. Dagegen ist nicht nöthig, daß letztere ihre dienstlichen Ausfertigungen an die praktischen Aerzte durch die Ortspolizeibehörden zustellen lassen, wenn sie dieselben vorschriftsmäßig besiegeln und bezeichnen. (M. E. 19. u. R. A. 23. April 1850. S. 563.)

6) Die über die Postporto-Freiheit in Amtssachen bestehenden Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 — Regier. Bl. S. 521 rc. — werden zur genauesten Darnachachtung wiederholt in Erinnerung gebracht. (A. A. 22. Juni 1850. S. 837, R. A. 2. Septbr. 1850. S. 1249.)

7) Bezüglich der Postporto-Freiheit der kgl. Bank und der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in ihren Beziehungen zu den kgl. Stellen und Behörden hinsichtlich der Verwaltung der Depo-

siten und Militär-Einstandskapitalien werden entsprechende Anordnungen getroffen. (M. E. 21. März, R. A. 3. April 1851. S. 465, A. A. 9. April 1851. S. 506.)

8) Das Postporto von Sendungen der Hospital-Verwaltung Lindau in Angelegenheiten der Kur- und Verpflegungskosten für die Krankenanstalt betr. (R. A. 3. April 1851. S. 467.)

9) Die Postporto-Freiheit der kgl. Forstämter, bezüglich auf die Correspondenz mit Gemeinde-, Stiftungs- und gutsherrlichen Forstverwaltungen betr. (Bk. der General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten 2. und R. A. 19. Juni 1851. S. 762, R. A. 28. Juni 1851. S. 897.)

10) Die dienstlichen Correspondenzen und Sendungen der kgl. Revier- und Forstei-Förster an die kgl. Rentämter, Landgerichte, Bau-Inspektionen, oder von diesen an jene, sind portofrei zu behandeln, wenn dieselben nach ihrer äußerlichen Beschaffenheit und nach ihrem Inhalte überhaupt nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 2, 11 u. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 als portofreie Regierungssache angesehen werden können. Wenn das Dienstsiegel mangelt, ist auf der Addresse die Bemerkung beizusetzen: „In Ermanglung eines Dienstsiegels.“ (General-Direktion der Verkehrs-Anstalten 19. Febr. 1853. S. 250.)

11) Die Kirchen-Collektengelder für das Consikt der kgl. Universität Erlangen können nur dann portofrei versendet werden, wenn die treffenden Sendungen mit „K. S.“ bezeichnet, mit der Benennung des absendenden Dekanats, der Angabe der Geschäftsnummer versehen, mit dem Dienstsiegel verschlossen und auf der Addresse noch besonders als „Collektengelder“ deklarirt sind. (Ausschr. des Consist. 17. Octbr. 1854. S. 1297.)

12) Die portofreie Rücksendung der zur Vinculirung eingeschickten au porteur-Obligationen der Gemeinden und Stiftungen wird zwar ausnahmsweise zugestanden, es müssen jedoch zur näheren Kennzeichnung der hienach von den kgl. Staatsschulden-Tilgungskassen nach vollzogener Vinculirung an die treffenden Stiftungen und Gemeinden abzufertigenden Sendungen von Obligationen für die Controlle der Postanstalten derlei Versendungen neben der Bezeichnung „K. S.“ auf der Addresse noch mit der Deklaration „Staaskuratelsache“ versehen sein. (M. E. 24. Oct. u. R. A. 3. Novbr. 1854. S. 1359.)

13) Die von den Revierförstern in Dienstangelegenheiten an die kgl. Berg- und Hüttenämter zu versendenden Schreiben, sind gleich jenen an die k. Landgerichte, Rentämter und Baubehörden portofrei zu behandeln. (M. E. 18. u. R. A. 26. März 1855. S. 337.)

14) Eben so sind auch die Correspondenzen der Revierförster im dienstlichen Verkehr mit den Gendarmerie-Stationen, mit den kgl. Land- und Polizei-Commissariaten, sowie mit den Bürgermeisterämtern portofrei zu behandel. (M. E. 26. April, R. A. 1. Mai 1855. S. 501.)

15) Wenn Offizial-Sendungen der Behörden, welche andere Gegenstände als Akten und Gelder betreffen, und die nach §. 11 der Verordnung vom 23. Juni 1829 nicht portofrei behandelt werden dürfen, für nothwendig erachtet werden, hat hiefür die Wahl der billigsten Gelegenheit einzutreten. (R. A. 26. Mai 1856. S. 619.)

16) Die in der Ministerial-Entschließung vom 27. April 1855 für den Correspondenz-Verkehr der Gewerbs-, Fabriks- und Handelsräthe mit der vorgesetzten k. Kreisregierung und dem k. Staats-Ministerium über Handels- und Industrie-Gegenstände eingeräumte Postporto-Freiheit ist auf den gleichen Verkehr mit den Distrikts-Polizeibehörden desselben Regierungsbezirks zugestanden worden. (R. A. 7. Decbr. 1858. S. 1370.)

17) S. a. Repert. Stempelwesen Nr. 4. Nachtr.: Landwehrwesen, Pfarrämter Nr. 1, Postsendungen, Staatsanwälte Nr. 1 u. 3, Untersuchungsrichter Nr. 2.

Post-Reclamationen, s. Repert.

Postscheine und Quittungen.

1) Die kgl. Postanstalten sind im Allgemeinen berechtigt, für jeden von denselben auszufertigenden Aufgabsschein bei Versendungen mittels der Briefpost mit Rücksicht auf die dadurch bedingte besondere Recommandation eine Gebühr von 6 kr. anzusprechen und besteht in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen Aufgaben kgl. Behörden und Privaten. Den k. Behörden steht jedoch zu, zum Nachweise der Aufgabe ihrer Korrespondenzen und Fahrpostsendungen eigene Postaufgabebücher zu führen, in welche der übernehmende Postbeamte durch Beifügung des Datums und der Namensunterschrift den Empfang jeder einzelnen Sendung zu bescheinigen und diese Bescheinigung ohne Rücksicht darauf, ob die zur Aufgabe gebrachten Sendungen Regierungssache oder Partheisache betreffen, frankirt oder unfrankirt abgefertigt werden, jederzeit unentgeldlich zu vollziehen hat. Bei Briefpostsendungen hat diese Bescheinigung übrigens die Recommandation und den durch dieselbe begründeten Ersatzanspruch auf die Entschädigungssumme von 25 fl. in Verlustfällen nur dann zur Folge, wenn in besonders wichtigen Fällen die Recommandation von der Aufgabebehörde auf der Addresse der betreffenden Sendungen und in dem Aufgabebuch ausdrücklich verlangt wird. Bei Fahrpostsendungen dagegen ist die Wirkung der Bescheinigung im Postaufgabebuch dieselbe wie bei Ausfertigung eines besonderen Aufgabescheines.

Bedürfen die kgl. Behörden außer der Bescheinigung im Aufgabebuche noch eines besonderen Aufgabescheines zur Bedeckung der Rechnung oder zu einem anderen amtlichen Gebrauche, so sind die kgl. Postanstalten weiter verbunden, auch auf den von den kgl. Behörden zu diesem Behufe auszufertigenden Aufgabescheinen die Bescheinigung in aller Form zu vollziehen, ohne dafür irgend welche Gebühr in Anspruch zu nehmen. (R. A 4. Mai 1856. S. 556.)

2) In Veranlassung der kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission wird besonders dem kgl. Oberaufschlagamte und den kgl. Rentämtern unter Bezugnahme auf vorstehendes Ausschreiben vom 4. Mai 1856 bemerkt, daß sie von nun an bei Versendungen von Obligationen und Coupons keine Postscheine mehr zu lösen, dagegen auf gehörige Bescheinigung in ihren Aufgabsbüchern für die Fahrpost sorgfältig Bedacht zu nehmen haben, in welcher Voraussetzung auch die von ihnen selbst zu fertigenden besonderen Aufgabsscheine unterbleiben können, wenn sie solche nicht zu ihrer Bedeckung zuträglich erachten. (R. A. 10. Mai 1856. S. 583.) S. Repert.

Postsendungen.

1) Werden die Veränderungen, welche sich in den Bestimmungen der unterm 29. März 1823 (Reg.-Bl. 1823 S. 478—490) veröffentlichten Bekanntmachung über die k. bayer. Postwagens-Anstalt in Folge der weiteren Ausbildung des Postwesens ergeben haben und welche Normen sowohl in Ansehung des Transportes von Sendungen, als auch in Ansehung der Personenbeförderung auf den k. bayer. Fahrposten in Anwendung zu kommen haben, zur Kenntniß gebracht von der General-Administration der k. Posten. (Beilage zu Nr. 22 des Kr. Int. Bl. pro 1847 nach S. 191.)

2) Die Vorschriften der vorstehenden Bekanntmachung vom 24. Jan. 1847 in Ansehung der mangelhaften Verpackung von Postsendungen durch die Behörden und die daraus hervorgehenden Haftungen werden zur genaueren Beachtung in Erinnerung gebracht. (R. A. 26. März 1847. S. 334.)

3) Im Interesse des Publikums wird die Anordnung getroffen, daß Briefe nach allen Orten des Inlandes, deren Bestellung von den Aufgebern schneller, als sie im geregelten Dienste durch die Briefträger möglich ist, gewünscht wird, dem Addressaten bei Tag innerhalb einer Stunde nach Ankunft der Post und bei den nach 10 Uhr Nachts eintreffenden Posten, zwischen 5—6 Uhr früh gegen Bescheinigung der Empfangszeit zugestellt werden; Bedingung dieser außergewöhnlichen Bestellung ist aber, daß auf einem solchen Briefe das Verlangen der unverzüglichen Bestellung auf der Adreßseite ersichtlich bemerkt, die Wohnung des Adressaten besonders in Städten genau angegeben ist, für den Brief ein Retour-Rezipisse gelöst, und für die Extrabestellung die Bestellgebühr von 24 kr. sogleich bei der Aufgabe entrichtet wird. (Ausschr. der General-Post-Adm. 16. April 1847. S. 485.)

4) Die Bestimmungen über die Einführung der Franko-Marken auf den k. Bayer. Brief-Posten werden veröffentlichet. (Gen.-Verwalt. der k. Posten und Eisenbahnen 20. Octbr. 1849. S. 1115, R. A. 14. Novbr. 1849. S. 1216. — Gen.-Verwalt. der k. Posten u. Eisenbahnen 14. Novbr. 1849. S. 1226.)

5) Die General-Verwaltung der k. Posten veröffentlichet Anordnungen, um die Bestellung der Briefe und Fahrpostsendungen mit der beschleunigten Beförderung derselben in Einklang zu bringen. (J. Bl. 1849. S. 1348, J. Bl. 1850. S. 36.)

6) Auf den Ausfertigungen der Behörden, welche mit der Post versendet werden, darf die spezielle Bezeichnung des Gegenstandes, als Criminal-Polizei-Conscriptions- oder Dienstesaufsichts-Sache nicht fehlen. (R. A. 16. April 1850. S. 535.)

7) Dem Aufgeber von Versendungen einzelner Goldstücke oder Papiergeld ist die Form der Verpackung freigestellt; derlei Sendungen müssen im Allgemeinen gut und fest verpackt, nach Verhältniß ihres Betrages und der Entfernung des Bestimmungsortes mit dauerhaftem Umschlage von Papier, Leinen oder Wachstuch versehen, und an allen Schlüssen desselben innen und aussen ohne Ausnahme mit deutlichen Abdrücken eines und desselben Siegels versichert sein. — Sendungen in Briefen ohne Kreuz-Couvert müssen ausserdem noch mit einer Schnur über's Kreuz versehen, und diese an dem Briefe durch Siegelabdrücke entsprechend befestiget sein. (Bk. der Gen.-Direktion der Verkehrs-Anstalten 6. Juni 1851. S. 741.)

8) Um die Versendung kleiner Geldbeträge im inneren Verkehr von Bayern möglichst zu erleichtern, haben die Postanstalten statt der Baarsendungen auch Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu 10 fl. nach dem ganzen Umfang des Königreichs, und bis zu 50 fl. nach den größeren Städten von Bayern, in denen sich Hauptexpeditionen, Postämter oder Postverwaltungen befinden, in kassamäßiger Münze zur Anweisung und Wiederauszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt des Bestimmungsortes zu übernehmen. (Bk. der Gen.-Direkt. d. Verk.-Anst. 1. Juli 1851. S. 831.)

9) Die mißbräuchliche Bezeichnung R. S. nimmt sehr überhand, und werden die Behörden auf die Verordnung vom 25. Juni 1829 mit dem Bemerken hingewiesen, daß gegen Zuwiderhandelnde unnachsichtlich nach Maßgabe des §. 18 bemerkter

Verordnung eingeschritten werden müßte. (R. A. 29. Mai 1852. S. 770.)

10) Im Interesse der Polizeiverwaltung will der Austausch der Lokal-Wochenblätter zwischen den Polizeibehörden unter sich durch portofreie Versendung nicht weiter beanstandet werden, wenn derlei Versendungen mit den in §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 allgemein vorgeschriebenen äußerlichen Merkmalen einer portofreien Staatsdienstsache versehen sind, und bei jenem der Magistrate unter sich der Bezeichnung „R. S.“ noch als speziellen Betreff der Beisatz „Polizeidienstsache“ beigefügt ist. (R. A. 3. April 1853. S. 236.)

11) Bei gerichtlichen Versendungen in Criminalsachen haben außer Akten, Geldern und andern diesen gleichzuachtenden Papieren nur diejenigen Gegenstände, welche als Ueberführungsstücke bezeichnet sind, nach den in Bayern allgemein geltenden Bestimmungen über Portofreiheit auf freie Beförderung mit den Fahrposten Anspruch. — Diese Portofreiheit gilt auch für die gerichtlichen Versendungen an Gerichte oder Behörden auswärtiger Staaten. In jedem Falle ist aber bei Versendung derartiger Gegenstände nothwendig, daß dieselben auf der Adresse als Ueberführungsstücke bezeichnet werden. (M. E. 24. Dezbr. 1853 u. A. A. 17. Jan. 1854. S. 91.)

12) In Folge der nunmehrigen Ausdehnung des Eisenbahnbetriebs ist die Möglichkeit gegeben: die für die Versendung von Staatsgeldern durch die k. Postanstalt bei Benützung der Eilwägen seiner Zeit nothwendig gewordenen Beschränkungen insoweit wieder ausser Wirksamkeit treten zu lassen, daß derlei Sendungen, soferne dieselben ausschlüssig auf den k. Eisenbahnen Beförderung erhalten, also zwischen zwei unmittelbar an der k. Eisenbahn gelegenen Orten in gut gereiften Kistchen oder Fässern oder in haltbaren Zwilchsäcken ohne Nath — bis zu dem für Postsendungen überhaupt zulässigen Maximal-Gewichte von 80 Pfund Zollgewicht, von den k. Postanstalten übernommen werden, während die für Versendung von Staatsgeldern dermalen in Anwendung kommenden Bestimmungen, jedoch unter Erhöhung des zulässigen Maximal-Gewichts von 40 auf 50 Pfund Zollgewicht, auf Sendungen beschränkt bleiben, welche auf den nur von Eilwägen, Postomnibus oder Cariolposten befahren werdenden Routen zu befördern sind rc. (M. R. 1. u. R. A. 12. Juni 1855. S. 817.)

13) Da von Seite der k. würtembergischen Regierung zum Nachtheile der bayer'schen Postkassa für den durch die Fahrposten zu vermittelnden dienstlichen Verkehr in Ansehung der Portofreiheit der Grundsatz der Reciprocität nicht anerkannt wurde, wird verfügt:

a) für Sendungen in **Criminalsachen**, welche von k. **würtembergischen** Behörden unter portofreier Rubrik mit der **Fahrpost** nach Bayern eingehen, und demgemäß vom bayerischen Porto frei gelassen werden, ist sofort nach der Empfangnahme dessen nachträgliche Berechnung zu veranlassen und dasselbe vorbehaltlich des Rückersatzes nach Maßgabe der Staats-Uebereinkünfte vom 15. Febr. 1824 (Regier. Bl. S. 121) und 16. Juni 1829 (Reg. Bl. S. 497) durch Anrechnung an die absendende Behörde zu berichtigen, sobald der Inhalt der Sendung einen Gegenstand betrifft, welcher ausschließlich das Interesse der auswärtigen Behörde, resp. des durch dieselbe vertretenen Staates berührt, und

b) bei Sendungen an k. würtemberg'sche Behörden ist unter vorbemerkten Voraussetzungen entweder der Beisatz einer auf Portobefreiung bezüglichen Bezeichnung auf der Adresse ganz zu unterlassen, oder derselben zur näheren Kennzeichnung der Beisatz: „Würtembergische Regierungs-Criminalsache“ beizufügen. — Die unter Nr. 1 bezeichneten Postportobeträge sind von den Expeditions- und Taxämtern der k. Kreis- und Stadtgerichte und beziehungsweise der k. Landgerichte vorschußweise aus den Taxgefällen zu berichtigen. (M. E. 24. u. A. A. 30. Juli 1857. S. 1050.)

14) Da nach §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 für Fahrpost-Sendungen in Staatsdienstsachen die Portofreiheit nur auf Akten und Gelder oder diesen nach der näheren Bestimmung der allegirten Verordnung gleichzuachtende Gegenstände beschränkt ist, und Effekten irgend anderer Art, auch, wenn dieselben im Sinne des §. 3 der allegirten Verordnung eine Staatsdienstsache betreffen, für welche das Porto der Staatskassa zur Last fällt, zur portofreien Versendung nicht zugelassen werden, so wird zur Beseitigung fernerer Anstände der Gerichte und Strafanstalten den Postbehörden gegenüber und resp. Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens angeordnet, daß die Porto-Auslagen für Versendungen der aus Staatsmitteln angeschafften Kleider der Sträflinge zwischen den Untersuchungs- und aburtheilenden Gerichten einerseits und den Strafanstalten andererseits gegebenen Falles vorschußweise von den einschlägigen k. Rentämtern erhoben und hierauf vermittels der betreffenden Untersuchungskosten-Verzeichnisse auf den Etat für Sicherheit verrechnet werden. (M. E. 26. Octbr. u. R. A. 8. Novbr. 1858. S. 1233.)

15) Die k. bayerischen Stellen und Behörden haben im Verkehr mit den Behörden anderer Staaten des deutschen Postvereins — mit Ausnahme des Fürstlich Thurn- und Taxischen Lehenpostbezirkes

— für Fahrpostsendungen in jenen Fällen, wo das dafür treffende Porto der Empfangsbehörde nicht überbürdet werden kann, das Franco stets mit der Aufgabe zu entrichten. (M. E. 12. u. R. A. 16. Febr. 1860. S. 169.)

16) S. a. Repert. Tax-Perception Nr. 1b, 11 u. 14. Verein polytechnischer, Wanderbücher Nr. 10. Nachtr.: Postscheine und Quittungen.

Post-Omnibusse.

1) Zwischen Bayreuth, Marktschorgast über Berneck, Waischenfeld und Culmbach werden Post-Omnibus-Fahrten mit unbeschränkter Personen-Aufnahme eingeführt. (Bk. des Oberpostamts Nürnberg 5. Juni 1851. S. 878.)

2) Die Herstellung täglicher Post-Omnibusfahrten zwischen Wunsiedel und Marktschorgast über Weißenstadt und Gefrees wird genehmigt. (Bk. des Oberpost- und Bahnamts Bamberg 2. Juli 1852. S. 1024.)

3) Neben den bisherigen Eilwagensfahrten werden auf die Dauer der Sommer-Monate (vom 1. Mai bis 30. Septbr.) zwischen Marktschorgast und Eger über Wunsiedel auch tägliche Postomnibusfahrten im Anschlusse an die Personenzüge von und nach Bamberg und Nürnberg eingerichtet. (Bk. des Oberpost- und Bahnamts Bamberg 1. Mai 1853. S. 304.)

Post-Vorschüsse. Jeder Absender ist berechtigt, von der Post-Anstalt auf Fahrpoststücke jeder Gattung, sowie auf Schriftenpakete, Schreiben und Briefe bei deren Versendung mit der Fahrpost, einen baaren Geld-Vorschuß zu entnehmen, insofern dieselben in Bayern oder in einem der angrenzenden Postgebiete, ausschließlich der Schweiz, ihre Bestellung erhalten und werden die dabei zu beobachtenden Bestimmungen bekannt gegeben. (Bek. der Gen.-Verw. der k. Posten u. Eisenbahnen 2. R. A. 6. Juli 1849. S. 713.)

Postwägen, s. Repert.

Post-Wesen.

1) Die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Post-Vereins werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (M. E. 21. Juni 1850. S. 858, dann Bek. der Gen.-Verw. der k. Posten, 17. Juli 1850. S. 1192, M. E. 28. Septbr. 1853. S. 725.)

2) Die Korrespondenz aus Bayern nach dem Großherzogthume Toskana, den Niederlanden und Griechenland und resp. die Frankirung und Portozahlung für diese Correspondenz betr. (Bk. d. Gen.-Direkt. d. k. Verk.-Anst. 24. März, R. A. 1. Apr. 1851. S. 456.)

3) Die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Post-Vereines treten auch für den Verkehr zwischen Bayern, Baden und dem fürstlich Thurn und Tax'schen Lehenspostbezirke, mit vorläufiger Ausnahme von Würtemberg, des Churfürstenthums und des Großherzogthums Hessen und des Herzogthums Nassau, in Wirksamkeit. (Bk. d. Gen.-Direkt. d. k. Verk.-Anst. 29. April 1851. S. 575.)

4) Die kgl. würtembergische Regierung tritt dem deutsch-österreichischen Postvereine bei. (Bk. der General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten 29. Aug. 1851. S. 1087.)

5) Auch die fürstlich Thurn- und Taxischen Postanstalten des Churfürstenthums und des Großherzogthums Hessen, sowie des Herzogthums Nassau sind dem deutsch-österreichischen Postvereine beigetreten. (Bk. der General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten 29. Septbr. 1851. S. 1199.)

6) Die Bestimmungen werden bekannt gegeben, welche in Folge eines neuen Postvertrags zwischen Preußen und Rußland für den Correspondenzverkehr aus Bayern nach Rußland et vice versa in Anwendung zu kommen haben. (Bk. der Gen.-Direkt. der Verkehrs-Anstalten 13. April 1852. S. 550.)

7) Desgleichen die Bestimmungen, welche in Folge des Postvertrags zwischen Preußen und Belgien auch auf die Correspondenz zwischen Bayern und Belgien Anwendung finden. (Bk. der General-Direktion der Verkehrs-Anstalten 12. April 1852. S. 550.)

8) Die Benützung der Postanstalt soll dem Publikum auf alle mögliche Weise erleichtert und jede Beschränkung und Belästigung vermieden werden, die nicht durch den Dienst absolut bedungen ist; dabei wird die Aufgabszeit und der Schalterschluß bei den Haupt-Expeditionen, bei den Postämtern und Postverwaltungen, dann den Expeditionen näher normirt und bestimmt. (General-Direktion der Verkehrs-Anstalten 16. Jan. 1852. S. 965.)

9) Den Mißbrauch mit der Bezeichnung „R. S." betreffend. Die Herausgabe des im Verlage der Junge'schen Buchhandlung in Ansbach erscheinenden Rechnungs-Schematismus von dem quiesc. Regierungs-Direktor Geret ist lediglich ein Privat-Unternehmen und die Bezeichnung der deßfallsigen Geldsendungen mit „R. S." erscheint als unstatthaft. (R. A. 15. Aug. 1854. S. 1054.)

10) Bei Sendungen in Partheisachen zwischen Untergerichten, hat das Gericht des Abgabeortes, also dasjenige Gericht, an welches die Sendung gerichtet ist, alsdann das Postporto zu entrichten, wenn dasselbe entweder die Sendung veranlaßt hat, oder wenn die Parthei, welcher die Verpflichtung zur Entrichtung der Taxen obligt, im Bezirke des Abgabeortes wohnhaft ist; in allen anderen Fällen dagegen ist das Postporto von dem Gerichte des Aufgabe- oder Absendungsortes zu bezahlen. (R. A. 22. Mai 1855. S. 752.)

11) S. a. Postporto-Freiheit, Postvorschüsse, Verkehrs-Anstalten Nr. 1 u. 4.

Pottaschensiederei, s. Repert.

Pottenstein, s. Repert.

Pözl, s. Nachtr.: Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. aa.

Produktionen, s. Repert.
Professoren, s. Repert.
Promessen, s. Repert. Nachtr.: Lotterie-Ausspielung, Lottospiel ausländisches.
Protestanten, s. Repert. Sonntagsschule Nr. 6.
Protokolle, s. Repert. Requisitionen Nr. 5 b, Stempelwesen Nr. 13 u. 14.
Prozesse, s. Nachtr.: Insinuations-Mandatare.
Prozeßkosten, s. Repert.
Prozeßschriften, s. Nachtr.: Gemeinde- und Stiftungs-Anwälte Nr. 12 b.
Prozeßtabelle, s. Repert.
Prozessionen, s. Repert.
Prüchler, s. Repert.
Prüfungen, s. Repert. Schieferdecker. Nachtr.: Bauhandwerker, Gemälde und Sculpturen, Gewerbs-Prüfungen, Kaminkehrer, Lehramt, Medicinalwesen Nr. 7, Optiker, Rechtscandidaten Nr. 1. 2. 3. u. 6, Schullehrer-Heranbildung Nr. 2, Schullehrer-Seminarien, Stenographie, Thierheilkunde Nr. 2, Zeichnungslehrer.
Prüfungsgebühren, s. Repert.
Prunn. Das durch Kauf an das kgl. bayerische Staatsärar übergegangene, vormals herzoglich Leuchtenberg'sche Brau- und Oekonomiegut Prunn wird dem Wiederverkauf unterstellt. (Bk. 2. Aug. 1856. S. 1090.)
Publikation und Publikations-Protokolle, s. Repert. Nachtr.: Berufungen, Berufungs-Fristen.
Puchta, s. Repert.
Pulver.
1) Ueber die Fabrikation, den Handel, die Aufbewahrung, dann den Transport von Schießpulver und Kunstfeuerwerks-Gegenständen werden entsprechende Anordnungen getroffen. (M. E. 5. u. R. A. 15. Juni 1858. S. 743.)
2) Die Ausfuhr von Schießpulver über die äußere Zollgrenze nach dem Zollvereins-Auslande wird verboten. (Kgl. allerhöchste Verordnung 10. Mai 1859. S. 543.) S. Repert.
Pulvermühlen, s. Repert.
Pupillengelder, s. Repert.
Pupillenwesen, s. Repert.
Pürschzeit, s. Repert.
Putzarbeiten, s. Repert.
Pyrotechnik, s. Repert.

Q.

Qualifikationsbücher und Listen.
1) Die Rechtspracktikanten werden zur besseren Beachtung der Vorschriften aufmerksam gemacht, wornach sie nach Erstehung der resp. praktischen oder Concursprüfung am Schlusse jeden Verwaltungsjahres bei der vorgesetzten Stelle die Erklärung abzugeben haben, ob sie sich um Anstellung im reinen Justiz-, oder im gemischten Landgerichts-, oder einem Dienste der inneren Verwaltung und zwar in einem Fache ausschließend oder in mehreren alternativ zu bewerben gedenken. (Ausschr. der Regierung von Schwaben und Neuburg 9. Septbr. 1849. S. 999.)
2) Zur Herstellung der vollständigen Qualifikations-Anzeigen für die richterlichen Beamten ꝛc. nach Ablauf der diesfalls bestimmten fünfjährigen Periode wird Auftrag gegeben. (A. A. 6. Septbr. 1859. S. 1038.) S. Repert.
Qualifikationslisten der Advokaten, s. Rep.
Quartals-Anzeigen und Berichte, s. Repert.
Quartals-Rechnungen, s. Repert.
Quartals-Rückstands-Verzeichnisse, s. Rep.
Quarta scholarum et pauperum, s. Repert.
Quiescenten, s. Repert. Nachtr.: Pensionen.
Quittungen.
1) (Nach Nr. 7 des Repert. reiht sich an): Ueber jede aus Staatsmitteln oder aus Mitteln einer Gemeinde, einer Stiftung, einer öffentlichen (im Gegensatze zu Privat-) Anstalt geleistete Zahlung muß in der Regel auf Stempelpapier quittirt werden; hat eine Gemeinde, Stiftung, öffentliche Anstalt selbst von einer andern oder aus Staatsmitteln eine Zahlung zu erhalten, so muß sie ebenfalls auf Stempelpapier quittiren; will eine Ausnahme von der Regel in Anspruch genommen werden, so ist Nachweisung der diesfalls bestehenden ausdrücklichen Bewilligung nöthig. (M. R. 13. Juli u. R. A. 6. Septbr. 1845. S. 996.)
2) In den Steuer- und Gefäll-Büchlein der Unterthanen ist nicht nur allein unter Allegation der treffenden Heberegister-Folien und unter Specifizirung der einzelnen Steuer- und Gefälls-Gattungen das Soll der Schuldigkeit klar und deutlich einzutragen, sondern auch die Quittung über geleistete Zahlung ist von dem kgl. Rentamte in der Art und Weise deutlich und wohl leserlich auszustellen, daß hieraus ersehen werden kann, wann, wie viel, an welcher Steuer- und Gefälls-Gattung, für welches Jahr und an wen die Zahlung geschah; auch muß in den Quittungen das Folium oder Pagina des Subjournals oder des Journals, in welchem die Vereinnahmung verbucht wurde, allegirt werde. (R. A. 13. Septbr. 1853. S. 650.)
3) S. a. Repert. Aufbringgebühren, Schuldotation Nr. 2, Sträflinge Nr. 10 b, Theurungszulagen Nr. 2. S. Repert.

R.

Rabbiner, s. Repert. Nachtr.: Juden.

Radfelgen, breite.

1) Das Gesetz vom 25. Juli 1850, „die Einrichtung des die Kunststrassen im Königreich Bayern befahrenden Fuhrwerks betr." wird veröffentlicht. (J. Bl. 1850. S. 1119.)
2) Bekanntgabe der Uebereinkunft mit der k. k. österreichischen Regierung in Ansehung des Vollzugs des Art. 12 vorstehenden Gesetzes. (M. R. 19. Febr. 1852. S. 291, R. A. 20. Jan. 1854. S. 90.)
3) Jede in Gemäßheit des Art. 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 wirklich erhobene Geldstrafe ist von dem betreffenden Polizeistrafgerichte zur Hälfte an die Verwaltung der empfangsberechtigten Lokal-Armenkassa, zur Hälfte an das Tax- und Expeditionsamt der kgl. Regierung sofort einzusenden; letztere Hälfte wird zur Bildung eines Fonds zur Unterstützung für das zur Beaufsichtigung der Straßen verpflichtete Unterpersonal angesammelt; die Verleihung von Unterstützungen aus diesem Fonde steht der Kreisregierung zu. (M. E. 14. u. R. A. 27. Aug. 1852. S. 1399.) S. Repert.

Radschuh, s. Repert.

Rangordnung, s. Repert.

Rastatt, s. Repert.

Rasendachungen.

1) Wenn Rasendachungen richtig hergestellt werden, bieten sie nach den angestellten Versuchen in Bezug auf guten Schutz gegen die Witterungs-Einflüsse, dann auf Feuersicherheit und Dauerhaftigkeit größere Vortheile, als Eindeckungen mit anderem als feuersicher erkannten Material, und kommen gleichwohl billiger als solche Eindeckungen zu stehen. Die näheren Nachweise hierüber sind in einer in der Cotta'schen Buchhandlung in München erschienenen Schrift von Baurath Ed. Rüber „das Rasendach" enthalten, welche Schrift zur Anschaffung aus Regiemitteln genehmigt wird. (M. E 27. Novbr. u. R. A. 3. Decbr. 1860. S. 1215.)
2) S. a. Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. eee.

Rasiren, s. Nachtr.: Medizinal-Taxordnung Nr. 1.

Rasuren, s. Repert.

Rathstaxe, s. Repert.

Rattenberg, s. Repert.

Rattengift, s. Repert. Nachtr.: Schweinfurter Grün.

Rattinger, s. Repert.

Ratzeburg, s. Nachtr.: Obstbaumzucht.

Rauch, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften.

Räuche-Kammern, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 16.

Räude, s. Schafräude.

Raufexzesse. Der Ueberhandnahme der Raufexzesse soll mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegen getreten werden. Als eines der wirksamsten Mittel hiebei wird die Durchführung der Maßnahme empfohlen, wornach Wirthen, welche solchen Excessen nicht kräftigst entgegen treten, zeitweise keine Tanzmusik-Bewilligungen mehr ertheilt, und in allen Ortschaften, wo derartige Ausbrüche sich öfter wiederholen, die Tanzmusiken auf längere Zeit eingestellt werden sollen. Gewohnheitsraufern, namentlich aber allen denen, welche sich bei derartigen Excessen erwiesener Massen eines Messers als Waffe bedienten, soll der Besuch aller Tanzplätze, eventuell aller Wirthshäuser bei Vermeidung empfindlicher Strafe zeitweise oder gänzlich verboten werden. (R. A. 4. Jan. 1858. S. 34.) S. Repert.

Raub, Dr., s. Repert.

Raupenfraß, s. Repert. Nachtr.: Obstbaumzucht.

Rauschgold, s. Repert.

Ravizza, s. Repert. Zahnmittel Nr. 3.

Reallast, s. Nachtr.: Baulast kirchliche Nr. 3, Zehent- und Handlohnsfixa.

Reale Gewerbe, s. Repert. Nachtr.: Gewerbsgerechtigkeiten.

Realitäten, s. Repert.

Realjurisdiktion, s. Nachtr.: Untersuchungen gemischt gerichtliche Nr. 1.

Recipisse, s. Repert.

Receptenbücher der Privatpersonen, s. Rep.

Rechenmacher, s. Repert.

Rechenpfennige, s. Nachtr.: Spielmarken.

Rechenschaftsberichte, s. Jahresberichte.

Rechnungs-Abhör-Gebühren, s. Repert.

Rechnungs-Belege, s. Repert.

Rechnungs-Commissariat, s. Repert.

Rechnungshof, oberster, s. Repert.

Rechnungsstellungs-Termine, s. Rep. Nachtr.: Rechnungswesen rentamtliches Nr. 14 u. 15.

Rechnungs-Unterricht, s. Repert. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 50.

Rechnungswesen, s. Repert. Sequestrationen.

Rechnungswesen, rentamtliches.

1) (Nach Nr. 11 des Repert. reiht sich an): Bei Einlieferung von Staatsgüter-Veräußerungs-Kaufschillingen, welche durch die kgl. Kreiskassa an die k. Central-Staatskassa geschehen, sowie überhaupt bei allen Gefäll-Lieferungen haben die Rentämter immer genau das Rechnungsjahr anzugeben, für welches die eingelieferten Kaufschillinge zur Verrechnung zu bringen sind. (R. E. 12. März 1827. S. 233.)
2) Die Termine zur Rechnungsstellung pro $18^{59}/_{60}$ werden bekannt gegeben. (R. A. 15. Septbr. 1860. S. 913.)

3) Die Vollständigkeit der Rechnungs-Duplikate betr. (R. A. 22. Octbr. 1860. S. 1051.)
4) S. a. Repert. Sträflinge Nr. 11, Taxwesen Nr. 16, Strassenbau-Rechnungen.

Rechtholz, s. Repert. Nachtr.: Forstrechtholz.

Rechtsanwälte, s. Repert. Nachtr.: Administrativ- und Polizeisachen, Advokaten, Gemeinde- und Stiftungsanwälte.

Rechtscandidaten.

1) Der Schlußtermin für die Gesuche der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtscandidaten um Zulassung zur theoretischen Prüfung wird fortan auf den 20. Juli jeden Jahres festgesetzt. (M. E. 23. Juni 1850. S. 846.)
2) Der Anfang der theoretischen Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten an den drei Landesuniversitäten wird fortan auf den 8. Oktober, oder wenn ein Sonn- oder Feiertag einfällt, auf den 9. Oktbr. jeden Jahres festgesetzt. (M. E. 23. Mai 1851. S. 693.)
3) Rechtscandidaten, deren Ausarbeitungen bei der zweiten, der praktischen Prüfung, in der Hälfte der Disciplinen des einen oder des andern der beiden Hauptfächer, sohin in drei Disciplinen des Justiz- oder in vier Disciplinen des Administrativfaches nur mit der Note unzureichender Befähigung (IV.) gewürdigt werden, sind ohne Rücksicht auf die aus den übrigen Disciplinen erworbenen Noten zur wiederholten Prüfung zu verweisen; die praktischen Fälle sind hiebei je für zwei Disciplinen zu rechnen; — die Bestimmungen des §. 39 Abs. 4 der Verordnung vom 6. März 1830, wornach den Adspiranten nur zweimal gestattet ist, der Conkursprüfung sich zu unterziehen, bleiben unverändert. (M. R. 29. November 1852. S. 1802.)
4) Die Bestimmung des §. 17 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 wird in Erinnerung gebracht, wornach jene Candidaten, welche bei der theoretischen Prüfung zum Uebertritt in die Praxis nicht genügend befähigt gefunden worden sind, ihre Studien noch ein Jahr lang auf einer Hochschule fortzusetzen haben, und mit Bezugnahme auf eine Ministerial-Entschließung vom 17. Juni 1852 bemerkt, daß in seltenen Ausnahmsfällen bei außergewöhnlichen Verhältnissen Dispensation bewilligt werden würde. (R. A. 25. Dezember 1852. S. 1897.)
5) Die Taxe zur Bestreitung der Auslagen bei der theoretischen Prüfung der Rechtscandidaten ist fortan bei der Zustellung des Admissions-Decrets zu erheben. (M. R. 11. Mai 1853. S. 321.)
6) Im Vollzuge der §§. 20 und 29 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 werden folgende Normen vorgezeichnet:
   1) Candidaten, welche für alle Zweige des höheren Staatsdienstes einschlüssig des höheren Finanzdienstes sich zu habilitiren wünschen, haben die drei praktischen Fälle aus der Justiz, aus der inneren Verwaltung und aus der Finanzadministration zu bearbeiten und erhalten sodann hierüber zwei Prüfungszeugnisse, indem bei der Feststellung des für die Bewerbung im Finanzdienste ausgestellten Zeugnisses an der Stelle der Note aus dem praktischen Falle der inneren Verwaltung, jene aus dem Finanzfalle in Berechnung gezogen wird;
   2) Nachdem der Bearbeitung jedes dieser praktischen Fälle eine zwölfmonatliche praktische Vorbildung voraus zu gehen hat, so hat die Habitulirung gleichmäßig nach allen Richtungen in der Regel erst nach dreijähriger Amtspraxis Statt, und es erscheint das gewöhnliche Verfahren ganz zweckgemäß, wo nach erstandener Praxis in der Justiz und in der inneren Verwaltung der allgemeine Conkurs, nach weiterer Rentamtspraxis aber der Finanzconkurs, vielmehr die Lösung des praktischen Falles aus der Finanz, unternommen wird;
   3) Candidaten, welche während des Bienniums in der Berufswahl schwanken, von der Praxis in der inneren Verwaltung zu jener im Finanzdienste übergehen, oder umgekehrt, können nach ihrer schließlichen Wahl zur Bearbeitung des praktischen Falles aus der inneren Verwaltung oder aus der Finanz-Administration zugelassen werden, soferne die Kreisregierungen, Kammer des Innern, die Vorbedingungen zur Dispensation nach der Verordnung vom 10. August 1848 über die Geschäftsvereinfachung vorliegend finden, sohin zum mindesten die Hälfte der vorgeschriebenen Amtspraxis, d. h. eine Praxis von wengstens 6 Monaten, ausschließlich dem betreffenden Dienstezweige — der inneren Verwaltung oder der Finanz — gewidmet wurde. Auch ist für den Finanzdienst die Ergänzung der zwölfmonatlichen Amtspraxis nach dem Conkurse noch vor der Aushändigung des Prüfungszeugnisses unerläßlich.
   4) Die gleichzeitige Zulassung zur Bearbeitung der praktischen Fälle der innern Verwaltung und der Finanzadministration ist nach zweijähriger Amtspraxis nur ausnahmsweise in dem einzigen Falle statthaft, wenn der Candidat noch vor Aushändigung der Conkursnoten, sohin in den nächsten 6 Monaten nach der Prüfung, seine Amtspraxis in der Art zu ergänzen vermag, daß er jeder der Hauptsparten, der Justiz, der inneren Verwaltung und der Finanz, volle neun

Monate der praktischen Ausbildung sodann gewidmet hat. (M. E. 17. Dezember 1856 und R. A. 7. Jan. 1857. S. 23.)

7) Es wird angeordnet, daß die Rechtscandidaten nach erstandener theoretischer Prüfung nur die Hälfte der zwölfmonatlichen Justizpraxis bei den kgl. Landgerichten zu nehmen befugt sind, so daß also derjenige Rechtscandidat, welcher nicht ohnehin die ganze zwölfmonatliche Justizpraxis bei einem kgl. Bezirksgerichte nimmt, mindestens sechs Monate lang bei einem kgl. Bezirksgerichte zu praktiziren verpflichtet ist. (R. A. 20. März 1858. S. 272.)

8) Die Conkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten im Jahre 1860 betr. (R. A. 27. Septbr. 1860. S. 961.) S. Repert.

Rechtsmittel, s. Repert. Nachtr.: Berufungen, Berufungsfristen.

Rechtspraktikanten.

1) Alle geprüften Rechtspraktikanten, Kreis- und Stadt-, dann Appellationsgerichts-Accessisten, welche auch um Anstellung bei der reinen Justiz sich bewerben, werden aufgefordert sich schriftlich anzumelden und anzugeben, in welchem Jahre und in welchem Kreise sie die Conkursprüfung bestanden, wo sie bisher prakticirt, funktionirt, oder den Acceß gehabt haben, und zu welchen Stellen sie ausschließend oder doch vorzugsweise aspiriren. (M. Bl. 21. Juni 1848. S. 728.)

2) Diejenigen Rechtspraktikanten, welche bei Advokaten arbeiten, haben — soferne sie als Bewerber für Anstellung im gemischten Dienste fortgeführt werden wollen, alljährlich, und zwar im Monat September ein verschlossenes Zeugniß ihres Prinzipals, welches ihren Verwendungsnachweis und die Angaben über ihre Fähigkeit, Kenntnisse, Geschäftsgewandtheit, Fleiß und sittliches Betragen enthält, der Distriktspolizeibehörde des jezeitigen Wohnortes zur Vorlage an die kgl. Regierung zu übergeben. Wird das unterlassen, so ist es sich selbst zuzuschreiben, wenn bei Anstellungsvorschlägen auf die Betreffenden keine Rücksicht genommen wird. (R. E. 14. Febr. 1852. S. 221.)

3) Zur Anstellung in der inneren Verwaltung und des gemischten Ressorts sind nur soche geprüfte Candidaten in Vorschlag zu bringen, welche sich in der Fortbildung, in Acceß oder Praxis, bei den kgl. Stellen des Justiz-Ressorts und in der inneren Verwaltung oder bei kgl. Behörden derselben Dienzteszweige, dann des gemischten Dienstes befinden. Es ist zwar den zum Staasdienste in diesen Ressorts aspirirenden Rechtspraktikanten gestattet, zeitweilig auch bei Advokaten zu arbeiten, eine solche Praxis muß aber für die zur innern Verwaltung und zum gemischten Dienste strebenden Candidaten immerhin eine Ausnahme bleiben. Solche Candidaten dürfen zu Rechtsanwälten nur erst dann übertreten, wenn ihre praktische Befähigung bei kgl. Stellen oder Behörden bereits gewürdigt, und der Eintrag in das Qualifikationsbuch erfolgt ist; sie haben die jährliche Erneuerung ihrer Vormerkung für den gemischten Dienst durch Ueberreichung ihres Verwendungszeugnisses je im Oktober bei dem Vorstande der betreffenden Distriktspolizeibehörde zu veranlassen. Der wirkliche Vorschlag solcher Candidaten zu Anfangsstellen kann erst nach erfolgtem Rücktritte derselben in den Acceß oder in die Praxis bei kgl. Stellen oder Behörden auf Grund der von den qualifizirenden Vorständen dieser Stellen und Behörden neuerdings bestätigten vollkommenen Befähigung stattfinden. (M. E. 17. und R. A. 21. Jan. 1853. S. 77. — M. E. 28. Jan. und R. A. 7. Febr. 1853. S. 132.)

4) Bei den gutachtlichen Vorschlägen für die Besetzung erledigter Stellen sollen Befähigung und Dienstalter der Candidaten in der Art in's Auge gefaßt werden, daß die Befähigung das überwiegende Moment bildet, und das Dienstalter nur unter den Gleichbefähigten entscheidend wird. (M. E. 5. u. R. A. 7. Dezember 1853. S. 909.)

5) In Ansehung der Qualifikation der zur Advokatie aspirirenden geprüften Rechtspraktikanten werden mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 16. Mai 1854 (Döll. V. S. Bd. XXXII. §. 1981. S. 27) entsprechende Weisungen gegeben. (M. R. 26. Jan. u. R. A 20. März 1855. S. 311. M. E. 19. und A. A. 29. Dezember 1856. Amtsbl. 1857. S. 64.)

6) S. a. Repert. Universitäts-Absolutorien. Nachtr.: Assistenzgebühren, Qualifikationsbücher Nr. 1.

Rechtsstreitigkeiten, s. Repert.

Recepte, s. Nachtr.: Homöopathie Nr. 2.

Reclamationen.

1) Reclamation gegen die definitiven Steuerkataster, hier gegen die Liquidation der Dominikalien, Zehnten und anderer nutzbarer Rechte betr. (M. E. 17. u. R. A. 23. Dezember 1852. S. 1881.)

2) S. a. Repert. Gewerbsteuer Nr. 5, Steuerwesen Nr. 1. Nachtr.: Gemeindewahlen Nr. 4, Steuer-Reclamationen, Tax- und Stempelwesen Nr. 9.

Recurse, s. Repert. Nachtr.: Administrativ- und Polizeisachen Nr. 1 u. 2.

Redacteure, s. Repert.

Redlinger'sche Pillen, s. Repert.

Reformationsfest, s. Repert.

Regen, s. Nachtr.: Amtssiegel Nr. 4.

Regensburg, s. Nachtr.: Eisenbahnbauten Nr. 7.

Regententafel, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 18.

Regieanschaffungen.

1) Auf Regie dürfen angeschafft werden:

a) Die genealogischen Tabellen des Königl. Hauses, herausgegeben vom Hausarchivs-Sekretair Zollmayr. (R. A. 31. März und 4. Juni 1847. S. 352 und 616.)

b) Das Repertorium zu den Kreis-Intelligenzblättern von Oberfranken vom Landgerichtsassessor Stangl. (R. A. 3. u. 23. Juni 1847. S. 615 und 684, dann 28. Juni 1847. S. 713.)

c) Das Repertorium über die Ständeverhandlungen pro 18⁴⁵/₄₆ vom Archivar Stumpf. (R. A. 13. Juni. S. 643 u. 28. Juni 1847. S. 712.)

d) Die Zusammenstellung sämmtlicher Administrativ- und Polizeiverordnungen vom Magistratsoberschreiber M. Gumpfer in der Vorstadt Au. (R. A. 21. Juni 1847. S. 667 u. 13. Juli 1847. S. 780.)

e) Das Handbuch für bayerische Staatsbürger von Dr. E. Mahir — dieses wenn die Mittel hiezu gegeben sind. (R. A. 30. Juni 1847. S. 713.)

f) Die administrativen Rechtsstreitigkeiten im Königreiche Bayern diesseits des Rheins und das gerichtsordnungsmäßige Verfahren in derselben von G. Chr. E. Wunder. (R. A. 4. Juli 1847. S. 741.)

g) Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. (A. A. 14. Juli 1847. S. 780.)

h) Die Anleitung vom Rechnungsrevisor Illing zu München zur Anfertigung und Revision aller Gemeinde- und Stiftungsrechnungen. (R. A. 10. März 1848. S. 285.)

i) Rechtsregeln und Sprüche aus den Kreitmayerischen Anmerkungen zu den bayerischen Gesetzbüchern — Landrecht, Criminalcodex und Gerichtsordnung. (R. A. 28. Aug. 1848. S. 961.)

k) Das Repertorium über die ständischen Verhandlungen vom Jahr 1847 vom Archivar Stumpf. (R. A. 5. Oktober 1848. S. 1115.)

l) Das von der Postverwaltungsstelle herausgegebene Postlexikon. (M. E. 26. Oktbr. A. A. 2. Nov. 1848. S. 1263 u. R. A. 21. November 1848. S. 1327. M. R. 2. Novbr. und Consist. Ausschreiben 30. Novbr. 1848. S. 1417. Bk. der Generalverwaltung der kgl. Post 2. Nov. 1849. S. 1193.)

m) Die lithographirten Bildnisse Ihrer Königlichen Majestäten Maximilian II. und Marie. (R. A. 21. Novbr. 1848. S. 1322. Später den Preis auf 5 fl. 30 kr. ermäßiget. Consist. Ausschreiben 29. December 1848. J. Bl. pro 1849. S. 11.)

n) Sammlung gerichtlicher Akten aus der pfälzischen Strafrechtspflege, im Verlage des Appellationsgerichts-Accessisten Adolph Oberst. (M. E. 20. u. A. A. 24. Novbr. 1848. S. 1338.)

o) Anleitung zum amtlichen Vollzuge des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, vom Herrschaftsrichter Wunder. (R. A. 6. März 1849. S. 259 u. 24. April 1849. S. 464. 23. März 1850. S. 431.)

p) Das Repertorium über die ständischen Verhandlungen vom Jahr 1849 vom Archivar Stumpf. (R. A. 31. Juli 1849. S. 799 u. 11. Oktober 1849. S. 1081. M. E. 11. u. A. A. 24. Oktober 1849. S. 1733.)

q) Das Repertorium über die ständischen Verhandlungen vom Jahr 1848. (M. E. 28. Juli und A. A. 4. Aug. 1849.)

r) Die statistischen Tabellen über die Bevölkerung Bayerns. (R. A. 6. Oktober 1849. S. 1055.)

s) Das Werk des kgl. Regierungsraths Dr. Gerstner über Grundlastenablösung. (R. A. 11. Febr. 1850. S. 212, 4. Juni 1850. S. 750 u. 19. September 1850. S. 1313.)

t) Die neue Auflage der Postkarte von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Nassau von der Kunstanstalt Piloty und Löhle in München. (R. A. 7. März 1850. S. 307.)

u) Die gekrönte Preisschrift über die materielle Noth der untern Volksklassen von Freiherrn v. Holzschuher. (R. A. 29. April 1850. S. 584.)

v) Das Werk: „Alle Theile des Feuerlöschwesens," vom Hauptmann der Steigercompagnie zu Ulm. (R. A. 6. Mai 1850. S. 638.)

w) Die Abbildung der königl. Familie im Garten des Schlosses Hohenschwangau vom Maler Correns. (R. A. 28 Aug. 1850. S. 1242.)

x) Den dritten Nachtrag zu dem Werke über den administrativen Wirkungskreis der Landgerichte vom Regierungs-Direktor Dr. Freudel. (R. A. 10. Dezember 1850. S. 1666.)

y) Das Repertorium über die Landtagsverhandlungen pro 18⁴⁸/₄₉. (R. A. 29. Jan. 1851. S. 165. M. E. 28. Jan. u. A. A. 5. Febr. 1851. S. 201.)

z) Die statistische Karte vom Königreich Bayern, zugleich Uebersichts-, Post- und Eisenbahnkarte von Südwestdeutschland, ausgeführt vom Graveur August Volkert. (R. A. 1. Juni 1852. S. 757.)

aa) Das geographisch-statistisch-historische Handbuch des Königreichs Bayern vom Landtags-Archivar Pleikard Stumpf. (R. A. 29. Oktober 1852. S. 2688.)

bb) Das Repertorium über die Landtagsverhandlungen der Jahre 1851 und 1852. (M. E. 8. u. R. A. 15. Novbr. 1852. S. 1753 und 22. Novbr. 1852. S. 1767.)

cc) Die Sammlung der bayerischen Verfassungsgesetze vom Universitätsprofessor Dr. Joseph Pözl. (M. E. 25. u. R. A. 29 Novbr. 1852. S. 1804.)

dd) Den Stammbaum des königl. Hauses Bayern nebst Buch vom Sekretair Massan. (R. A. 5. Februar 1853. S. 126. u. 8. Novbr. 1853. S. 815. 22. Juli 1855. S. 696.)
ee) Die Zusammenstellung der Vorschriften über Brandversicherung vom Rechnungs-Commissair Fichtner zu Landshut. (R. A. 6. April 1853. S. 251. 28. Jan. 1855. S. 141.)
ff) Das II. Heft der Beiträge zur Statistik Bayerns von Dr. v. Hermann. (R. A. 27. April 1853. S. 296.)
gg) Die fortgesetzte Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen von 1835—1852 von Staatsrath Freiherrn v. Straus. (R. A. 9. Juni 1853. S. 385 u. 23. Juni 1853. S. 431.)
hh) Die neue Münchner Zeitung, welche an die Stelle des allgemeinen Anzeigers tritt. (M. E. 21. Novbr. u. R. A. 2. Dezbr. 1853. S. 891.)
ii) Das Schriftchen des königl. Regiernngsassessors Bocke über das Gewerbsteuergesetz des Königreichs. (R. A. 4. März 1854.)
kk) Das III. Heft der Statistik Bayerns (R. A. 8. April 1854. S. 392.)
ll) Die von dem Brandversicherungs-Rechnungs-Commissair Stillkraut bearbeitete Hilfstabelle zur Berechnung der Brandversicherungsbeiträge. (R. A. 10. Juni 1854. S. 729.)
mm) Die Karte der Verkehrsanstalten von Bayern, Württemberg und Baden, welche sämmtliche Eisenbahnen nebst den Orten, welche von denselben berührt werden, das Telegraphennetz mit allen Stationen, die Dampfschifffahrtsverbindungen und den Ludwigs-Donau-Main-Kanal mit den Stationsplätzen, sowie die verschiedenartigen sonstigen Strassenverbindungen enthält. (R. A. 4. Septbr. 1854. S. 1083.)
nn) J. G. Stenglein's Druckschrift über das Steuer-Definitivum. (R. A. 16. Mai 1855. S. 591.)
oo) Das V. und VI. Heft der Statistik Bayerns. (R. A. 18. Juni 1855. S. 833 u. 1. Oktober 1855. S. 1287. 25. September 1857. S. 1182.)
pp) Das Repertorium über die Landtagsverhandlungen von 18⁵³/₅₅. (R. A. 3. Juli 1855. S. 906.)
qq) Die Holzzucht außerhalb des Waldes, oder Anleitung zur Anzucht, Cultur und Behandlung nützlicher Baum- und Straucharten Behufs Einfassung der Fluren, Wege, Ufer, Bepflanzung von Weidegründen, Triften, Wiesen, öffentlichen Plätzen und Anlagen, Friedhöfen und zur Umgebung von Gebäuden vom Regierungs- und Forstrath d'Herigoyen. (R. A. 14. August 1855. S. 1105. 17. Dezember 1856. S. 1531.)
rr) Jandebeur's Ausgabe über die neuen Steuergesetze. (R. A. 24. Juli 1856. S. 947.)
ss) Repertorium zu den Landtagsverhandlungen pro 18⁵⁵/₅₆. (R. A. 25. Febr. 1857. S. 251.)
tt) Handbuch über das Heeresergänzungsgesetz von F. Meier, Bataillonsquartiermeister in München. (R. A. 13. Juli 1857. S. 958.)
uu) Fortsetzung der Geret'schen Verordnungssammlung durch den k. Rechnungscommissair Oswald. R. A. 20. Oktober 1827. S. 1285.)
vv) Die topographisch-statistische Staats- und Kirchenkarte des Königreichs Bayern vom kgl. Unterlieutenant Heyberger. (R. A. 14. Aug. 1858. S. 937, 4. September 1858. S. 1061, 17. Mai 1859. S. 569.)
ww) Das von dem kgl. Regimentsauditor Wirthmann zu München verfaßte Handbuch über die Heirathskautionen und Ehen der Militärpersonen. (R. A. 15. Febr. 1859. S. 205.)
xx) Der 29. Band der Geret'schen Verordnungssammlung. (R. A. 23. April 1859. S. 501.)
yy) Das VIII. Heft von Dr. v. Herrmann's Beiträgen zur Statistik des Königreichs. (R. A. 8. Mai 1859. S. 538.)
zz) Das Repertorium zu den Landtagsverhandlungen von 1859. (R. A. 28. Juni 1859. S. 791.)
aaa) Die neue Fortsetzung des Döllinger'schen Registers über die in den Regierungs- und Gesetzblättern enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen und Gesetze vom Landtags-Archivariats-Gehilfen S. J. Jandebeur. (R. A. 17. Nov. 1859. S. 1265.)
bbb) Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1859. (R. A. 23. Dezember 1859. S. 1377.)
ccc) Jandebeur's Register zu den Regierungs- und Gesetzblättern der Jahrgänge 1856—1858 incl. (R. A. 14. Jan. 1860. S. 67.)
ddd) Den Supplementband zur dritten Auflage des Werkchens „das Feuerversicherungswesen" im Verlage der Georg Franz'schen Buchhandlung. (R. A. 14. Jan. 1860. S. 83.)
eee) Geret's Verordnungssammlung — 30. Band. (R. A. 18. Mai 1860. S. 405.)
fff) Rosenkrantz, Dr., Handbuch über das Pflegschaftswesen in Bayern. (M. E. 27. Nov. und R. A. 1. Dezember 1860. S. 1213.)
ggg) Rüber's Schrift „das Rasendach." (M. E. 27. Nov. u. R. A. 3. Dezember 1860. S. 1215.)
2) S. a. Repert. Schulhäuser Nr. 3, Seidenzucht Nr. 7, Sparkassen, Torf. Nachtr.: Geret.

Regiebedürfnisse. Anträge auf Anschaffung von Regiebedürfnissen während des Laufes eines Jahres können nur dann gestellt werden, wenn ein unvorhergesehenes, unabweisbares Bedürfniß vorliegt; Anschaffungen, wenn der Kostenbetrag im Etat nicht eingestellt oder besonders genehmigt sind, werden den Amtsvorständen zur Vertretung heimgewiesen. (R. A. 10. März 1849. S. 278.)

Regie-, Etats- und Kostenrechnung, s. Rep.

Regiekosten, s. Nachtr.: Frohnfest = Fornituren Nr. 1 und 2.

Regie, stadtgerichtliche, s. Nachtr.: Criminal-Untersuchungsakten.

Regierungsacceß. Die kgl. allerhöchste Verordnung über den Acceß bei den Kreisregierungen, Kammer des Innern vom 5. Dezember 1850 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (J. Bl. 1850. S. 1664.)

Regierungsblätter.

1) Alle in Bezug des Regierungsblattes betreffenden Correspondenzen, insbesondere die Reklamationen wegen nicht erhaltener Blätter sind an die Expedition des Regierungsblattes und nicht an die Redaktion zu richten. (M. R. 26. Juli 1852. S. 1219.)

2) S. a. Regieanschaffungen Nr. 1 lit. aaa. S. Repert.

Regierungspräsident. Bekanntgabe des Dienstesantritts des kgl. Regierungspräsidenten von Oberfranken, Freiherr v. Podewils. (Ausschr. 11. Jan. 1858. S. 55.)

Regierungstaxen, s. Repert.

Regimentsinhaber, s. Repert.

Registraturen, s. Repert. Nachtr.: Bezirksgerichts-Registraturen, Bezirksuntersuchungsrichter.

Rehau, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 3. III., Postanstalten lit. c. h.

Reichenhall, s. Repert.

Reichsrathskammer. Das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe wird veröffentlichet. (J. Bl. 1852. S. 1144.)

Reichstruppen, s. Nachtr.: Truppenmärsche und Verpflegung Nr. 3.

Reichsverfassung.

1) Die von dem kgl. bayer. Gesammt-Staatsministerium an die beiden Kammern der Ständeversammlung gemachte Vorlage über die deutsche Reichsverfassung vom 18. Mai 1849 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (R. Pr. A. 22 Mai 1849, Beil. Nr. 62 nach S. 566.)

2) Die von dem kgl. Staatsminister Dr. von der Pfordten in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 4. Juni 1849 gehaltene Rede wird veröffentlichet. (Beil. Nr. 70 nach S. 630.)

3) Es wird vor Theilnahme an dem Fichtelgebirgsvereine zur Durchführung der Reichsverfassung gewarnt. (R. A. 26. Juni 1849. S. 607.)

4) Der Plenarbeschluß des obersten Gerichtshofs des Reichs vom 14. Juli 1849 in Ansehung der Führung der Untersuchung wegen gewaltsamer Durchführung der Reichsverfassung wird veröffentlichet. (Bekanntmachung des II. Staatsanwalts am Appellationsgericht 24. Juli 1849. S. 792.)

Reibfeuerzeuge, s. Nachtr.: Zündhölzchen.

Reinlichkeit, öffentliche, s. Repert.

Reinsch, s. Nachtr.: Landwirthschaft Nr. 18.

Reiß, s. Nachtr.: Zollwesen Nr. 7 und 24.

Reiselicenzen, s. Repert. Nachtr.: Urlaubsgesuche der Beamten.

Reisegepäck, s. Nachtr.: Eisenbahnen.

Reisepässe, s. Repert. Nachtr.: Paßwesen.

Reisestipendien, medicinische, s. Repert. Stipendien Nr. 1.

Reisende, s. Nachtr. Lohnrößler, Mitleidsführer, Paßvisa.

Reislas, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 3, II.

Reiter, Dr., s. Repert. Nachtr.: Impfwesen Nr. 6 u. 7.

Reiter, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 25.

Rektoren, s. Repert.

Rekognition, s. Repert.

Rekognitionsschein, s. Repert. Nachtr.: Stempelwesen Nr. 3.

Rekurse, s. Repert. Nachtr.: Berufungen, Publication.

Relais-Pferde, s. Repert.

Relationen, s. Repert.

Religionsedict, s. Repert.

Religionslehrer, s. Repert.

Religionslehrer, jüdische, s. Repert.

Religionslehrbücher. Das Religionslehrbuch: „Zweimal zwei und fünfzig biblische Geschichten" gehört zu denjenigen Lehrbüchern, auf deren Verschleiß innerhalb des Königsreichs der protestantischen Pfarrwittwenkassa das Privilegium zusteht; — der Debit ist der J. A. Stein'schen Buchhandlung in Nürnberg übertragen, und der Ankauf von wo anders her unstatthaft. (R. A. 14. Jan. 1860. S. 68.)

Religionsunterricht, s. Repert. Schulentlaßscheine Nr. 4.

Religionsverhältnisse, s. Repert.

Reluition, s. Repert. Nachtr.: Landwehrdienstleistung.

Remißberichte, s. Repert.

Remontepferde, s. Repert.

Renovation, s. Repert. Nachtr.: Anstrich der Gebäude.

Rentämter.

1) Die Steuergemeinde Oberköst wird von dem Rentamte Höchstadt getrennt und dem Rentamte Burgebrach in Burgwindheim zugetheilt. (M. E. 18. August u. R. A. 10. September 1850. S. 1307.)

2) Die Purifikation der Rentämter Weismain, Kulmbach, Münchberg, Rothenkirchen und Neunkirchen betr. (M. R. 10. Aug. 1853. S. 574.)

3) Die Rentämter sind gleich den Landgerichten lediglich nach den Ortsnamen ihrer ständigen Amtssitze zu benennen, und in den Fällen, in welchen in einer Stadt zwei Rentämter ihren Sitz haben, sind dieselben durch die Benennung „Stadtrentamt,"

„Landrentamt" zu unterscheiden. (R. A. 29. September 1859. S. 1143.)

4) S. a. Einquartierungs- und Vorspannslasten Nr. 7, Forstfrevelsachen, Gemeindebücher, Gewerbssteuer, Grundrenten-Ablösungs-Kapitalien, Kassaanzeigen, Lehensablösungen Nr. 1, Militärpensionisten, Postscheine und Quittungen Nr. 2, Staatsschuld bayerische Nr. 19 und 21, Staatsschuldenwesen Nr. 1, 2, 4, Steuerkatasterpläne, Zeugengebühren Nr. 1. S. Repert.

Rentamtsboten, s. Repert.

Rentamtsschreiber, s. Repert.

Rentbeamte, s. Repert.

Rentenanstalten.

1) Kaufmann Johann Christoph Schmidt zu Bayreuth wird als Agent der preußischen Renten-Versicherungsanstalt für die Stadt Bayreuth und Umgegend bestättiget. (R. A. 8. März 1854. S. 286.)

2) Desgleichen Kaufmann Johann Ruppert in Bamberg für den Bezirk der Stadt Bamberg und Umgegend. (R. A. 8. März 1854. S. 303.)

3) Desgleichen Buchhändler Karl Rinnelt (Firma Georg Grau) in Wunsiedel für Wunsiedel und dessen Umgebung. (R. A. 22. August 1854. S. 1051.)

4) Der neu organisirten allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart wird die im Jahr 1848 entzogene Concession zum Geschäftsbetriebe in Bayern wieder verliehen. (R. A. 4. Jan. 1858. S. 31.)

5) Der Chef der Großhandlung Gebrüder Frommel in Augsburg wird als Hauptagent der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart bestätiget. (R. A. 10. Juni 1858. S. 690.)

6) Kaufmann Friedrich Feustel in Bayreuth wird als Unteragent der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart bestättiget. (R. A. 29. April 1859. S. 501.)

7) Die Generalversammlung der allgemeinen Rentenanstalt zu Stuttgart hat beschlossen unter die Versicherungssumme der Anstalt nach Maßgabe des §. 19 der Statuten auch die auf Ueberlebensrenten (Wittwen- und Waisenpensionsversicherungen) aufzunehmen, was genehmigt wurde. (R. A. 12. September 1859. S. 1051.)

8) Die Ergänzungen und modifizirenden Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre der allgemeinen Stuttgarter Rentenanstalt werden bekannt gegeben. (R. A. 9. Jan. 1860. S. 37.) S. Repert.

Rentenüberschüsse.

1) Bestimmungen über den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage. (M. R. 24. April u. R. A. 5. Mai 1857. S. 537.)

2) Die Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse vermöglicher Cultusstiftung steht ausgeschrieben.

a) der katholischen Cultusstiftungen:

pro $1844/_{45}$	J. Bl.	1847.	S.	391.
„ $1845/_{46}$	„ „	1847.	S.	393.
„ $1846/_{47}$	„ „	1848.	S.	905.
„ $1847/_{48}$	„ „	1849.	S.	135.
„ $1848/_{49}$	„ „	1850.	S.	267.
„ $1849/_{50}$	„ „	1851.	S.	253.
„ $1850/_{51}$	„ „	1852.	S.	179.
„ $1851/_{52}$	„ „	1853.	S.	101.
„ $1852/_{53}$	Amtsbl.	1854.	S.	418.
„ $1853/_{54}$	„	1855.	S.	230.
„ $1854/_{55}$	„	1856.	S.	264.
„ $1855/_{56}$	„	1857.	S.	232.
„ $1856/_{57}$	„	1858.	S.	303.
„ $1857/_{58}$	„	1859.	S.	892.
„ $1858/_{59}$	„	1860.	S.	383.

b) Der protestantischen Cultusstiftungen:

pro $1844/_{45}$	J. Bl.	1847.	S.	34.
„ $1845/_{46}$	„ „	1847.	S.	36.
„ $1846/_{47}$	„ „	1848.	S.	927.
„ $1847/_{48}$	„ „	1849.	S.	137.
„ $1848/_{49}$	„ „	1850.	S.	269.
„ $1849/_{50}$	„ „	1851.	S.	271.
„ $1850/_{51}$	„ „	1852.	S.	180.
„ $1851/_{52}$	„ „	1853.	S.	115.
„ $1852/_{53}$	Amtsbl.	1854.	S.	423.
„ $1853/_{54}$	„	1855.	S.	235.
„ $1854/_{55}$	„	1856.	S.	269.
„ $1855/_{56}$	„	1857.	S.	238.
„ $1856/_{57}$	„	1858.	S.	300.
„ $1857/_{58}$	„	1859.	S.	891.
„ $1858/_{59}$	„	1860.	S.	386.

S. Repert.

Repetition älterer Recepte, s. Repert.

Reps, s. Repert.

Requisitionen.

1) Die Requisitionsschreiben an pfälzische Conscriptionsbehörden sollen fortan nur an die treffenden Landkommissariate, als die hierin kompetenten Behörden gerichtet werden. (R. A. 16. Novbr. 1847. S. 1251.)

2) S. a. Repert. Stempelwesen Nr. 14 lit. a u. g. Termine Nr. 3. Nachtr.: Auslieferungen Nr. 1 und 2, Kostenersatze, Militärsachen Nr. 4, Tax- und Stempelwesen Nr. 1.

Requisitionskosten.

1) Zwischen der kgl. bayerischen und kgl. sächsischen Regierung ist die Uebereinkunft getroffen worden, daß in Civilsachen unvermögender Personen, wenn die Sache als Armensache bezeichnet, oder sonst von der requirirenden Behörde das Unvermögen bezeugt ist, die Requisitionen der Gerichte des anderen Staates sportel- und stempelfrei zu erledigen und nur die nöthigen baaren Auslagen künftig liquidirt werden sollen. (M. E. 20. und A. A. 26. Septbr. 1849. S. 1039.)

2) Die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oester-

reich wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (Bl. des Minist. 22. Jan. 1852. S. 137.)

3) Erläuterungen im Betreff der Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen vom 2. Dezember 1846, R. Bl. 1846. S. 929. (M. E. 10. u. R. A. 16. Novbr. 1858. S. 1259, A. A. 16. Novbr. 1858. S. 1311.) S. Repert.

Reservationen, s. Repert.

Reservepflichtige, s. Nachtr.: Militärsachen.

Restanten-Vormerkungs-Gebühren, s. Rep.

Restauration, s. Repert. Nachtr.: Gemälde und Sculpturen.

Restaurateure, s. Nachtr.: Eisenbahnrestaurationen.

Retter, s. Nachtr.: Namensänderungen.

Rettungsversuche, s. Repert.

Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder.

1) Den Rettungshäusern ist erfahrungsgemäß vorzüglich dann ein prosperirender Aufschwung und ein dauernder Bestand gesichert, wenn eine rege Theilnahme der Privatwohlthätigkeit und der freiwilligen Armenpflege für dieselben gewonnen ist, was unter geistlicher Wirksamkeit angestrebt werden soll. — Durch die in den Händen privativer Wohlthätigkeit und freiwilliger Armenpflege befindliche Leitung der Rettungshäuser wird jedoch das allgemeine Oberaufsichtsrecht der Staatsgewalt über dieselben nicht ausgeschlossen, weshalb jede solche Anstalt gehalten ist, ihre Statuten und Reglements an die kgl. Regierung in einer für diese bestimmten Ausfertigung zur Einsicht und Prüfung einzusenden und dieselbe vor jeder Aenderung dieser Vorschriften unverweilt in Kenntniß zu setzen. Dem bemerkten Oberaufsichtsrechte zu Folge sind ferner die Vorstände der Rettungshäuser auch verpflichtet, alljährlich einen umständlichen Jahres- und Rechenschaftsbericht über den Stand, das Wirken und den Erfolg ihrer Anstalten an die Regierung zu erstatten. Von derjenigen Anstalt, von welcher alljährlich ein öffentlicher Rechenschaftsbericht bekannt gemacht wird, was überhaupt von keiner Anstalt unterlassen werden sollte, genügt es, wenn der Regierung lediglich ein Exemplar dieses öffentlichen Berichtes in Vorlage gebracht wird. — In jedem jährlichen Rechenschaftsberichte müssen sämmtliche Kreisfondszuschüsse, welche als Stammvermögen für die Anstalt bestimmt sind, unter Anführung des Datums der einzelnen Regierungsentschließungen, mit denen dieselben bewilligt wurden, vorgetragen sein. Die Zuschüsse oder die mit solchen angekauften und hergestellten Gebäulichkeiten und Realitäten dürfen zu keinen anderen Zweck als zur Vorsorge für verwahrloste Kinder verwendet werden; gegentheiligen Falls müßte sofort zur Wiedereinziehung der bewilligten Summen an die Kreisfonds geschritten werden. (R. A. 20. Mai 1854. S. 634.)

2) Die Vorstände der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder haben von ihren Jahresberichten, soweit sie gedruckt werden, jährlich mehrere Exemplare der kgl. Regierung vorzulegen. (R. A. 9. Jan. 1857. S. 58.)

3) Bekanntgabe der Grundsätze, welche bei Bescheidung der Gesuche wegen Unterbringung verwahrloster Kinder in Rettungshäusern festgehalten worden sind. (R. A. 24. Jan. 1857. S. 98.)

4) Vorschriften darüber, wie die Gesuche um einen Verpflegungsbeitrag für verwahrloste Kinder in den Rettungshäusern begründet und belegt sein müssen. (R. A. 21. Novbr. 1857. S. 1524.)

5) Bekanntgabe des Formulars zur Uebersicht über den Bestand der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, welche alljährlich am 1. Januar der Regierung vorzulegen ist. (R. A. 17. April 1858. S. 403.)

6) Die Hauptresultate des Wirkens der in Oberfranken bestehenden Rettungshäuser für verwahrloste Kinder werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (R. A. 20. Mai 1858. S. 563, 4. April 1859. S. 387.)

7) Gesuche um Nachbewilligung der Verpflegungskosten, Beiträge auf frühere Jahre können nicht mehr berücksichtigt werden, weil begreiflicher Weise die etatsmäßige Kreisfondsposition der Vorjahre immer schon erschöpft ist. (R. A. 18. März 1859. S. 300.)

8) Das Distrikts-Armenwesen hier insbesondere die Rettungshäuser für verwahrloste Kinder betr. Es soll darauf hingewirkt werden, daß die Distrikts-Armenkassen Zuschüsse zu den Rettungsanstalten leisten. (R. A. 22. Dezember 1859. S. 1361.)

9) Die gemeindlichen lokalen wie distriktiven Wohlthätigkeitsorgane sind bei jeder Gelegenheit auf die Wichtigkeit der Rettungshäuser für verwahrloste Kinder aufmerksam zu machen, und dann sind die vorgeschriebenen Jahresübersichten längstens bis zum 1. December jeden Jahres der Regierung vorzulegen, wogegen sich die Einsendung gedruckter Jahresberichte von Seite deren, welche solche überhaupt noch verabfassen lassen, zu Ersparung der Kosten füglich auf je zwei Exemplare beschränken kann. (R. A. 12. Jan. 1860. S. 71.)

10) S. a. Jean-Pauls-Stift Nr. 2.

Rettungsapparate. Wenigstens in den größeren Gemeinden sollen die Rettungsapparate für Scheintode angeschafft werden. Diese Apparate, welche näher bezeichnet sind, sollen den aufgestellten Leichenbeschauern oder den in den Ortschaften ansäßi-

gen Badern zur Aufbewahrung übergeben werden. (R. A. 6. August 1859. S. 926.)

Reuß, s. Repert.

Reuß-Lobenstein, s. Nachtr.: Paßkarten Nr. 1, Trauungen.

Reuß-Plauen, s. Repert. Nachtr.: Heimathlose Nr. 2.

Revisitationen, s. Repert.

Revaccination.

1) Die Behörden sollen alles aufbieten, um die Revaccination als das sicherste Mittel gegen Ansteckung der Varioliden zu erwirken. (R. A. 18. Jan. 1850. S. 87.)

1) Unter Hinweisung auf die Ministerialentschließungen vom 23. März 1836, Revaccination betr., Döll. Bd. XV. Abtheilung II. S. 765 und vom 22. Juli 1844, gleichen Betreffs, Döll. Bd. XXX. S. 210 wird angeordnet:

a) Die mit Anfang jeden Jahres im Sinne der Ministerialentschließung vom 23. März 1836 zu erlassende belehrende Aufmahnung dem Kreisamtsblatte einzuverleiben und zugleich für deren möglichste Verbreitung durch die Lokalblätter Sorge zu tragen;

b) in dieser Ausschreibung darauf hinzuweisen, daß die Revaccination zwar jedem approbirten Arzte freigegeben, die kgl. Gerichtsärzte jedoch zu deren unentgeldlichem Vollzuge am Gerichtssitze bezüglich jener Individuen verpflichtet seien, welche dieselbe von dem amtlichen Arzte an den öffentlich auszuschreibenden Revaccinationstagen zu empfangen wünschen.

Mit dem jährlich über die Vornahme der gesetzlichen Schutzpockenimpfung zu erstattenden Hauptberichte ist auch ein Konspekt über die bewirkte Revaccination mit vorzulegen. (M. E. 6. Dezbr. 1855 u. R. A. 3. März 1856. S. 343.)

3) S. a. Impfwesen. S. Repert.

Revalenta arabica. Die Anpreisung und Ankündigung von „Du Barry's Revalenta arabica" soll nicht beanstandet werden, da dieses Mittel nicht unter die Arzneistoffe zu zählen ist und mehr als Nahrungsmittel betrachtet werden kann. (M. E. 11. u. R. A. 15. August 1853. S. 570.)

Revierförster, s. Repert. Nachtr.: Correspondenzform Nr. 3, Forstkulturen, Forstwesen Nr. 6, Jagden Nr. 14. 16. 21, Jagdfrevel Nr. 4, Postportofreiheit Nr. 10. 13 u. 14.

Revision, technische, s. Repert.

Revision der Rechnungen, s. Repert. Nachtrag: Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen.

Rhein, s. Nachtr.: Schifffahrt Nr. 5, 7 u. 9.

Rheinkreis, s. Repert.

Rhein-Octroi-Gebühren, s. Repert.

Rheinpfalz.

1) Das Gesetz vom 29. Juni 1851 „die Einführung der im Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Gesetzgebung in einigen neu erworbenen Gebietstheilen betr." wird veröffentlichet. (G. Bl. 1851. S. 1367.)

2) S. a. Requisitionen. S. Repert.

Rheinschanze, s. Repert.

Rheinschifffahrt, s. Repert.

Rheinzölle, s. Nachtr.: Zollwesen Nr. 10.

Rheumatismus, s. Repert.

Rheumatismusketten, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 16.

Rhabarbara-Tinktur, s. Repert.

Riehl, Dr., s. Nachtr.: Statistik Nr. 1.

Richter, Jean Paul, s. Repert. Nachtr.: Jean Paul-Stift.

Rigaer Leinsaamen, s. Repert. Nachtr.: Landwirthschaft.

Rinderpest, s. Repert. Nachtr.: Viehseuchen.

Rindviehzucht, s. Repert. Nachtr.: Viehversicherungsverein.

Ringelmann, Dr., s. Repert.

Ringmauern, s. Repert.

Ritter, s. Repert.

Ritterlehen, s. Repert. Nachtr.: Lehensachen.

Ritz, s. Nachtr.: Ehrenmütze Nr. 1.

Rockenhausen, s. Nachtr.: Amtssiegel Nr. 9.

Rockenstuben, s. Repert.

Roder, Johann Konrad, s. Nachtr.: Giech, Graf von, Nr. 1. 3. 4.

Roder, Johann, s. Nachtr.: Giech, Graf von.

Roding, s. Nachtr.: Amtssiegel Nr. 15.

Rogatorial-Commissionen, s. Repert.

Roggen, s. Nachtr.: Zollwesen Nr. 12.

Rom, s. Nachtr.: Kunstschätze.

Römerdenkmale, s. Nachtr.: Denkmale.

Rosbach, s. Nachtr.: Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen Nr. 8.

Rosenheim, s. Nachtr.: Criminal-Jurisdiktion, Eisenbahnbauten Nr. 4 und 13.

Rosenkrantz, Dr., s. Nachtr.: Regieanschaffungen Nr. 1 lit. ddd., Pflegschaften und Pflegschaftstabellen Nr. 2.

Rosolifabriken, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 26.

Roost, s. Repert.

Roßmarkt, s. Repert.

Rost, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 19.

Roth, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 38, Kartoffel-Epidemie Nr. 3.

Rothenbuch, s. Repert.

Rothenburg, s. Repert. Nachtr.: Landgerichte Nr. 1 lit. a.

Rothenkirchen, s. Repert. Nachtr.: Rentämter Nr. 2.

Rotenhan, von, s. Nachtr.: Familien-Fidei-Commisse, Landwirthschaft Nr. 22.

Rottenburg, s. Repert. Nachtr.: Criminal-jurisdiktion.

Rottmann, s. Nachtr.: Bildnisse Seiner Majestät des Königs.

Rotschild, von, s. Nachtr.: Staatsschuldenwesen Nr. 3.

Rotzkrankheit, s. Repert. Nachtr.: Pferdekrankheiten.

Rübenbau. Die im Centralblatt des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern pro 1847 erschienene Bekanntmachung über den für die Landwirthe so vortheilhaften Anbau der Bortfelder Ackerrübe wird veröffentlichet. (R. A. 17. April 1848. S. 471.)

Rüber, s. Nachtr.: Rasenbachungen, Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. eee.

Rückatteste, s. Nachtr.: Heimathssachen Nr. 3.

Rückstände, s. Repert. Nachtr.: Kassaanzeigen.

Ruedy, s. Nachtr.: Pfuschereien medicinische Nr. 1.

Rudolstadt, s. Schwarzburg-Rudolstadt.

Ruhrkrankheit, s. Repert.

Ruinen, s. Nachtr.: Denkmale Nr. 2.

Runkelrüben-Zuckerfabrikation, s. Repert. Nachtr.: Zollwesen Nr. 6 u. 20.

Rum, s. Nachtr.: Zollwesen Nr. 5.

Ruppenstein, s. Nachtr.: Jagdfrevel Nr. 3.

Ruralgemeinden, s. Repert.

Russen, s. Repert.

Rußhütten, s. Repert.

Rußland, s. Repert. Nachtr.: Denkzeichen, Gewerbswesen, Paßwesen Nr. 4. 5. 16, Postwesen Nr. 6, Schifffahrt Nr. 8, Todtenscheine Nr. 2. 3. u. 6.

Russische Kamine, s. Nachtr.: Kamine Nr. 1.

S.

Saamen-Vermittlungs- und Vertheilungs-Anstalt, s. Repert.

Saamenzapfen, s. Repert.

Saamengetraide-Gesuche, s. Repert.

Sachsen, s. Repert. Nachtr.: Auswanderung nach Amerika Nr. 32, Heimathlose Nr. 2, Holzhandel Nr. 1, Kassenbillets, Legalisation Nr. 7, Münzen ausländische, Papiergeld Nr. 4, Paßkarten Nr. 1, Requisitionskosten Nr. 2, Telegraphen-Anstalten Nr. 6.

Sachsen-Altenburg, s. Repert. Nachtr.: Paßkarten Nr. 1.

Sachsen-Coburg-Gotha, s. Repert. Nachtr.: Gewerbswesen Nr. 28, Paßkarten Nr. 1.

Sachsen-Hildburghausen, s. Repert.

Sachsen-Meiningen, s. Repert. Nachtr.: Heimathlose Nr. 2, Leichentransport Nr. 8.

Sachsen-Weimar, s. Repert. Nachtr.: Heimathlose Nr. 2, Paßkarten Nr. 1.

Sachverständige, s. Nachtr.: Zeugengebühren Nr. 1 u. 3, Untersuchungskosten Nr. 4 u. 5.

Saflor, s. Repert.

Sägfeiler, s. Repert.

Sägblöcke, s. Nachtr.: Forstwesen Nr. 7.

Sägmühlen.

1) Zum Schutze der bestehenden Rechte und zur Verhütung gemeinschädlicher Abschwendung der Waldungen werden in Ansehung der Errichtung und den Betrieb von Sägmühlen in Anwendung des Art. 12 des Gewerbsgesetzes entsprechende Direktiven gegeben. (M. E. 12. u. R. A. 23. Aug. 1858. S. 1017.)
2) S. a. Forstwesen Nr. 7, Gewerbswesen Nr. 17. S. Repert.

Sägspähne, s. Repert.

Saidschützer Bitterwasser, s. Repert.

Salinengebäude, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 35.

Salinenwesen, s. Repert. Nachtr.: Hütten- und Salinenwesen, Salz-Spedition.

Sallinger, s. Nachtr.: Bonbons, Geheimmittel Nr. 22, 23 u. 35.

Salpeter-Fabrikation, s. Repert.

Salpetersäure. Die Verunreinigung der Salpetersäure mit Jodsäure ist sehr leicht zu entdecken, indem sich die bekannte Jodreaktion zeigt, wenn man diese Säure in eine Kleisterlösung gießt, welcher einige Tropfen Schwefelstoffwasser zugesetzt sind. Bei den Apotheker-Visitationen soll darauf gesehen werden, daß eine reine Salpetersäure vorhanden ist. (M. E. 23. u. R. A. 28. Octbr. 1857. S. 1401.)

Salvatorbier, s. Nachtr.: Bierverleitgabe Nr. 4.

Salzburg, s. Nachtr.: Eisenbahnbauten Nr. 4 u. 13.

Salz-Defraudationen, s. Repert.

Salz-Spedition und Verkauf. Denjenigen Besitzern von chemischen Fabriken, welche gegenwärtig das Kochsalz um ermäßigte Preise für den Fabrikationsbetrieb zu empfangen haben, soll dies Produkt vom II. Quartal 18⁴⁹/₅₀ an um den herabgesetzten Preis: 45 kr. per Centner, an allen vier südlichen Salinen abgegeben werden. Dabei ist solchen gestattet, das Kochsalz um diesen Preis im offenen Zustande an einer oder der andern dieser Salinen mit eigenem Fuhrwerk abholen zu lassen; auch freigelassen, das Salz in verpacktem Zustande, nämlich in Fässern verpackt, entweder an den Salinen selbst oder bei dem nächstgelegenen

Salzamte zu beziehen. (M. E. 18. Jan. u. R. A. 14. Febr. 1850. S. 211.) S. Repert.

Salzstößler, s. Repert.

Samhaber, s. Repert.

Sammlungen, s. Repert. Nachtr.: Collekten.

Sand, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 8.

Sandgruben, s. Repert.

Sanitätsberichte, s. Repert.

Sanitätspolizei, s. Repert. Wasser, Viktualienpolizei.

Santoninzeltchen, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 29.

Sardinien, s. Repert. Nachtr.: Handelsverkehr mit dem Auslande Nr. 3, Paßwesen Nr. 13, Zollwesen Nr. 11 u. 46.

Sauerhof, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 31V.

Schacherhandel, s. Repert.

Schächten, s. Repert.

Schadensersatz, s. Nachtr.: Aufläufe, Wald-Forstfrevel.

Schafräude.

Die Visitation der Schafe nach Einöden, Weilern und Ortschaften soll auf Kosten des Staatsärars nur dann stattfinden, wenn aus jenen eine Communheerde von nicht weniger als 100 Stücken gebildet und die Untersuchung derselben an einem Orte und Tage vorgenommen werden kann. Die Beschau der Communheerden hat in der Reihenfolge zu geschehen, wie sie von der Distrikts-Polizeibehörde, im Einvernehmen mit den Gemeindevorstehern, angeordnet wird. Die Visitation hat in Gegenwart des Gemeindevorstehers oder eines Delegirten desselben zu geschehen.

Bei dem Vollzuge dieser Maßnahmen gegen die Verbreitung der Räudekrankheit soll auf eine mit dem Zwecke vereinbarliche Minderung der Visitationskosten Bedacht genommen werden. (M. E. 10. u. R. A. 17. März 1850. S. 358, 16. Mai 1851. S. 657.)

S. a. Thierärzte. S. Repert.

Schafwolle, s. Repert.

Schafwoll-Spinnereien, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 59.

Schaf-Visitationskosten.

1) Die in der Entschließung des Staats-Ministeriums des Innern vom 26. Septbr. 1848 enthaltene Bestimmung hinsichtlich der Fixation der Fuhrlöhne für die Thierärzte hat auf das Regulativ der thierärztlichen Gebühren für Schaf-Visitationen keinen Bezug. (M. E. 12. u. R. A. 23. April 1850. S. 564.)

2) S. a. Schafräude. Thierärzte.

Schafzucht.

1) Die Stammschäferei auf dem Staatsgute Waldbrunn wird aufgelöst, ein Theil der edlen Schafe aber an den königl. Kämmerer und Gutsbesitzer Frhrn. v. Pölnitz zu Frankenberg käuflich mit der vertragsmäßigen Verbindlichkeit abgegeben, daß der Stamm der Merinoraçe, der Negretti oder Infantados erhalten bleibt. (R. A. 7. Novbr. 1850. S. 1532.)

2) Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder auf Rechnung der Centralfonds für Cultur betr. (R. A. 4. Febr. 1855. S. 167, Ausschr. des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's 20. Decbr. 1858. S. 1440, R. A. 21. März 1859. S. 301.)

3) Auf die Druckschrift „Anleitung zur Schafzucht" von Dr. May, Professor in Weihenstephan, wird aufmerksam gemacht. (R. A. 13. Juli 1857. S. 911.) S. Repert.

Schalter, s. Nachtr.: Postwesen Nr. 8.

Schamberger, s. Nachtr.: Giech Graf von Nr. 2.

Scharlachfieber. Die Erfahrungen am Krankenbette über die Speck-Einreibungen bei Scharlachkranken betr. (R. A. 19. Juni 1850. S. 802.) S. Repert.

Scharwerke, s. Repert.

Schätzer, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 42, Hypothekenwesen Nr. 2.

Schätzler, s. Nachtr.: Goldschwamm.

Schätzungen, s. Repert. Stempelwesen Nr. 14 lit. a u. b.

Schätzungsgebühren, s. Repert. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 24.

Schauerischer Balsam, s. Repert.

Schaukästen, s. Nachtr.: Wagner.

Schaukünstler, s. Nachtr.: Schauspieler.

Schaumburg-Lippe, s. Nachtr.: Heimathlose Nr. 4, Paßkarten Nr. 1, Zollwesen Nr. 27.

Schauspieler. Die kgl. Regierung von Oberbayern requirirt, ausländischen herumziehenden Schaukünstlern, Marionettenspielern, Musikern, Seiltänzern, Bärentreibern rc., welche sich in den oberbayerischen Kreis zu begeben wünschen, ihre Pässe und sonstige Reise-Legitimationen nur dahin zu visiren, wenn sie eine Bewilligung der genannten Regierung zur Produktion ihrer Künste im Regierungsbezirke aufzuweisen vermögen. — Dabei werden die Behörden auch noch an die genaue Beachtung der Bestimmung erinnert, daß ausländischen Musikern u. dgl., welche im Regierungsbezirke Oberfranken ihre Künste produziren wollen, der Eintritt in den Kreis nur gestattet werden darf, wenn sie die Bewilligung zum Spielen von der kgl. Regierung erhalten haben, und daß auch den Inländern das Produziren ihrer Künste nur gestattet werden kann, wenn sie sich durch eine Regierungs-Erlaubniß hierüber ausweisen. (R. A. 23. Novbr. 1847. S. 1275.) S. Repert.

Scheerenschleifer. Die Ausübung des Scheerenschleifergewerbes in den diesrheinischen Regierungsbezirken auf dem Grunde der Hausirbewilligungen pfälzischer Behörden ist nicht mehr zu gestatten. (R. A. 23. Dec. 1851. S. 1593.) S. Repert.

Scheibenschießen, s. Repert.
Scheidemünzen, s. Repert.
Scheintodte, s. Repert. Nachtr.: Leichenbeschau, Medicinalwesen, Unglücksfälle.
Schenkenhofer, s. Nachtr.: Büsten.
Schenkpreis, s. Nachtr.: Bier-Schenkpreis.
Schenkwirthe, s. Repert. Tanzmusiken Nr. 8.
Scheßlitz, s. Repert. Nachtr.: Landgerichte Nr. 2a u. 3 V.
Scheunen, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 38.
Schiefer, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 8.
Schieferbrüche, s. Repert.
Schieferdecker, s. Repert.
Schienreidel, s. Nachtr.: Eichenzucht.
Schießen. Das in älteren Mandaten und Verordnungen begründete, unbedingte Verbot des sogenannten Freudenschießens Einzelner in Städten, Märkten und Dörfern soll wieder hergestellt werden; in Orten jedoch ohne Landwehr, wo das Abfeuern von Schüssen bei der Frohnleichnams-Prozession hergebracht ist, sowie da, wo solches bei besonderen politischen und sonstigen allgemeinen Festlichkeiten bisher Volkssitte war, soll dieses Abfeuern stattfinden dürfen, wenn die politische oder Kirchengemeinde um die Erlaubniß hiezu bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde ausdrücklich nachgesucht und diese nach genauer Würdigung, ob hiegegen bezüglich der anzuwendenden Schußwaffen, der zum Schießen bestimmten Individuen, der Zeit und des Ortes oder in sonstiger Beziehung ein gegründetes Bedenken nicht obwalte, die Bewilligung ertheilt hat. Speziell wird auf Grund höchster Ermächtigung angeordnet, daß
a) zur Feier der Geburts- und Namenstagfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königin,
b) bei kirchlichen Patronatsfesten,
c) nächst der Frohnleichnams-Prozession auch noch bei anderen kirchlichen Prozessionen,
d) bei der kirchlichen Feier des Erntefestes,
e) bei Empfangs-Feierlichkeiten für Personen, wegen deren öffentlicher Autorität eine Beehrung Seitens der Gemeinde am Platze ist, und
f) bei stattfindenden Schützenfesten
das Abfeuern von Freudenschüssen nach der bisherigen Uebung und Gewohnheit unter den oben angeführten Voraussetzungen und Bedingungen auch fernerhin zu gestatten ist. (R. A. 6. Aug. 1854 S. 933.) S. Repert.
Schießbaumwolle, s. Repert.
Schießgewehre. Schieß- oder Jagdgewehre sollen immer so getragen werden, daß die Mündung gerade nach oben steht. (R. E. 16. Juli 1850. S. 942.) S. Repert.
Schießpulver, s. Repert. Nachtr.: Pulver.

Schiffsaiche, s. Repert.
Schifffahrt.
1) Die Bestimmungen über das Verhalten der Dampf- und Segelschiffe und der Flöße auf dem Main vom 3. Febr. 1843 werden wiederholt bekannt gemacht. (R. A. 7. April 1847. S. 400.)
2) Die Vorschriften werden bekannt gemacht, welche diejenigen Schiffer, welche wünschen, daß ihnen bei dem Transporte der unter Zollcontrolle stehenden Waaren auf dem Ludwig-Kanal und auf der Donaustrecke von der Einmündung des Kanals bis zur Grenze bei Juchenstein die Begünstigung der Abfertigung unter Schiffsverschluß zu Theil werde, zu befolgen haben. (R. A. 13. Mai 1847. S. 569.)
3) Die Ausführung des allgemeinen Regulativs für die gleichförmige Aichung der Schiffe auf dem Rheine betr. (R. A. 29. März 1849. S. 356.)
4) Die Behandlung des Waarentransits auf der Rhein-Donaustrasse mittels des Ludwigkanals betr. (R. A. 2. April 1850. S. 450.)
5) Die kgl. allerhöchste Verordnung vom 29. Decbr. 1850, die Vereinbarung wegen Erlassung gemeinsamer polizeilicher Vorschriften über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See betr.", wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (J. Bl. 1851. S. 25.)
6) Die Verträge zwischen Bayern und Oesterreich wegen der Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen, einiger Territorial- und Grenzverhältnisse, dann der polizeilichen und Zoll-Aufsichts-Maßregeln an den Grenzflüssen betr. (M. R. 22. Juni 1852. S. 989.)
7) Bekanntgabe des Zusatzartikels zu dem Art. 59 der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831. (Bk. des Ministeriums 3. Octbr. 1852. S. 1570.)
8) Uebereinkunft mit der kaiserlich russischen Regierung wegen der freien Schifffahrt auf der unteren Donau. (M. R. 12. Juli 1853. S. 473.)
9) Abdruck des Vertrags mit der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung der Schifffahrtsverhältnisse auf dem Bodensee und auf dem Rheine vom 2. Mai 1853. (M. R. 29. Aug. 1853. S. 638.)
10) Den Blokadezustand der Donau-Mündungen und der russischen Häfen und Küsten in der Ostsee und im baltischen Meere betr. (R. A. 8. Juli 1854. S. 809, 14. Septbr. 1854. S. 1095, 1. April 1855. S. 374, 18. Jan. 1856. S. 160.)
11) Den Blokadezustand der russischen Häfen und Küsten im finnischen Meerbusen betr. (R. A. 4. Aug. 1854. S. 935, 9. Decbr. 1854. S. 1500, 8. Jan. 1855. S. 50.)
12) Den römisch hanseatischen Schifffahrtsvertrag betr. (M. R. 19. Octbr. u. R. A. 4. Novbr. 1854. S. 1356.)

13) Die Blokade der russischen Häfen und Küsten im weißen Meere, insbesondere der Häfen von Archangel und Onega betr. (R. A. 4. Novbr. 1854. S. 1358, 25. Novbr. 1854. S. 1447, 2. Aug. 1855. S. 1047, 21. Decbr. 1855. S. 1555.)
14) Die Anordnung der Blokade aller Häfen im schwarzen und Asow'schen Meere betr. (R. A. 30. März 1855. S. 371.)
15) Die Blokade der Häfen im baltischen See betr. (R. A. 18. Mai 1855. S. 677, 9. Juni 1855. S. 810.)
16) Die Blokade der russischen Häfen im finnischen Meerbusen betr. (R. A. 12. Juli 1855. S. 937, 18. Juli 1855. S. 972.)
17) Die Blokade der russischen Häfen im bottnischen Meerbusen betr. (R. A. 13. Aug. 1855. S. 1106.)
18) Die Blokade von Canton betr. (R. A. 2. Nov. 1857. S 1434, 1. Mai 1858. S. 450.)
19) Den Bau einer stehenden Rheinbrücke bei Köln betr. (R. A. 27. Octbr. 1858. S. 1201.)
20) Das Verzeichniß derjenigen Angehörigen des Königreichs Bayern wird veröffentlichet, welche am Bord des verunglückten Dampfschiffes „Austria" sich befunden haben. (R. A. 23. Novbr. 1858. S. 1307.)
21) Die Donauschifffahrtsakte, hier die Auffanggebühren auf den Flüssen betr. (R. A. 14. Jan. 1859. S. 81.)
22) Den Vollzug der Donauschifffahrtsakte betr. (R. A. 29. März 1859. S. 331.)
23) Veränderungen für die Schiffe und Flöße, welche die Schiffbrücke in Köln passiren. (R. A. 30. März 1859. S. 334.)
24) Die Rheinbrücke bei Köln betr. (R. A. 28. April 1859. S. 502.)
25) Die Blokade von Venedig betr. (R. A. 20. Juni 1859. S. 769.)
26) Die Blokade von marokkanischen Seehäfen betr. (R. A. 14. Novbr. 1859. S. 1255, 14. Mai 1860. S. 393.)
27) Die Ulmer Donauschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Ulm betr. (R. A. 31. August 1860. S. 823.)
28) Den Vollzug der Donauschifffahrtsakte betr. (R. A. 7. Septbr. 1860. S. 855.)
29) S. a. Gewerbswesen Nr. 30, Handelsverkehr mit dem Auslande, Kunstwolle, Verkehrs-Anstalten Nr. 1. S. Repert.

Schiffahrts-Assecuranzen, s. Rep. Nachtr.: Güter-Assecuranzen.

Schiffskarte, s. Nachtr.: Auswanderungen nach Amerika.

Schiffsmäkler, s. Nachtr.: Auswanderungen nach Amerika.

Schiffsrheder, s. Nachtr.: Auswanderungen nach Amerika.

Schiller-Verein.
1) Dem Comité des Schiller-Vereines zu Marbach wird gestattet, eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen im Königreiche zur Errichtung eines Denkmals für Friedrich von Schiller und zur Erwerbung seines Geburtshauses zu veranstalten und zu diesem Behufe einen Aufruf zu erlassen. (R. A. 21. Octbr. 1858. S. 1195.)
2) Lotterie zu Gunsten der Schiller- und Tiedge-Stiftung betr. (R. A. 5. Septbr. 1859. S. 1035.)

Schimper, Dr., s. Repert.

Schindeldächer, s. Repert. Kamine.

Schirmmützen, s. Repert.

Schlachtvieh.
1) Die Ausfuhr von
   a) Schlachtvieh und zwar von Rindvieh, Schweinen, Hammeln und anderem Schafvieh, dann Ziegen,
   b) Hafer
   über die westliche Zollgrenze nach dem Zollvereins-Auslande wird verboten. (Königl. allerh. Verordn. 17. Mai 1859. S. 551.)
2) Das vorstehende Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh und Hafer wird außer Wirksamkeit gesetzt. (Bk. des Staats-Ministeriums 29. Juli 1859. S. 905.)
3) S. a. Thierquälerei Nr. 4. 8 u. 10. S. Rep.

Schlafen auf den Wägen, s. Repert.

Schlageisen, s. Repert.

Schleichach, s. Nachtr.: Glasfabriken.

Schleichhandel, s. Repert.

Schleißheim, s. Repert. Nachtr.: Kreisackerbauschule.

Schleswig-Holstein. Die Sammlung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung entlassener Beamten, Geistlicher, Lehrer und Offiziere aus den Herzogthümern Schleswig-Holstein auf dem Privatwege wird genehmigt. (R. A. 9. Aug. 1860. S. 751.)

Schleußenlichter, s. Repert.

Schlichthörle, s. Repert.

Schließklappen, s. Nachtr.: Ofenreinigung.

Schlittenfuhrwerk, s. Repert.

Schlösser. Für den Fall des Bedarfs von Schlössern an Amtskassen und sonstigen zu versperrenden Amtslokalitäten wird auf die vorzüglich guten Schlösser des Schlossermeisters Carl Schmidt in Bayreuth aufmerksam gemacht. (R. A. 18. Septbr. 1852. S. 1488.) S. Repert.

Schlosser-Werkstätten, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 15.

Schlöthe, s. Kamine.

Schlümbach, s. Repert.

Schmädel, s. Repert.

Schmatz, Dr., s. Nachtr.: Aerzte ausländische Nr. 1.

Schmeller, s. Repert.

Schön- und Rechtschreiblehre.
1) Empohlen werden:
   a) die Vorlagen zum Schönschreiben vom Lehrer Nikolaus Zwanziger. (R. A. 17. Dec. 1853. S. 920.)
   b) Album der Kalligraphie von J. G. Mayer. (R. A. 21. Febr. 1855. S. 242, 8. April 1856. S. 467.)
   c) Schulvorschriften von Franz Xaver Held und Georg Stempfle. (R. A. 22. April 1855 S. 484.)
   d) Anleitung als Grundlage beim Schreibunterrichte von Franz Xaver Held. (R. A. 20. Decbr. 1856. S. 1555, 13. Decbr. 1859. S. 1337.)
2) S. a. Schulvisitationen. S. Repert.

Schreiber.
1) Dem Scribenten Heinrich Bauer in Weidenberg, welcher wegen des Verbrechens des einfachen Betrugs in Untersuchung war und verurtheilt wurde, ist die Aufnahme in eine Amtskanzlei zu verweigern. (R. A. 30. Aug. 1855. S. 1161, 4. Oct. 1855. S. 1287.)
2) S. a. Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen Nr. 2, Heiraths-Bewilligungen, Hypothekenwesen Nr. 1. S. Repert.

Schriften, nützliche.
1) Die bayerische Geschichte von Dr. Andreas Buchner in München wird allen öffentlichen und den Schulbibliotheken zur Anschaffung empfohlen. (M. R. 30. Juni, R. A. 17. Juli 1848. S. 792.)
2) Auf die unter der Redaktion des polytechnischen Vereins zu Würzburg erscheinende Zeitschrift unter dem Titel „gemeinnützige Wochenschrift des polytechnischen Vereines" werden Gewerbe- und Handeltreibende aufmerksam gemacht und zur Betheiligung an derselben aufgemuntert. (R. A. 8. Novbr. 1851. S. 1375.)
3) Die im Verlage der Keyserischen Buchhandlung in Erfurt erschienene Druckschrift unter dem Titel „Belehrungen über Begräbnißkassen-Vereine von Dr. E. S. Unger, Professor in Erfurt, wird, als von unverkennbarem Werth, zur möglichsten Verbreitung empfohlen. (R. A. 30. Juni 1854. S. 787.)
4) Eben so wird auch auf die Schrift „die königl. bayerischen Landgerichte diesseits des Rheins vom 24. März 1802 bis zur Gegenwart 2c. von Dr. Clement Hellmuth" als eine gelungene Darstellung der Verhältnisse der Landgerichte aufmerksam gemacht. (R. A. 25. Sept. 1854. S. 1167.)
5) Dem Anton Sononer von Botzen ist wohl erlaubt worden, auf das österreichische Fabrik- und Handels-Lexikon Addressen aufzunehmen, nicht aber Subscribenten zu sammeln. (M. E. 17. u. R. A. 21. März 1857. S. 308.)
6) Das Handbuch zur Geschäftsführung der Magistrate und Kirchenverwaltungen von Gottl. Chr. Eberh. Wunder wird als ein sehr brauchbares Hilfsmittel empfohlen und die Anschaffung aus Gemeinde- und Stiftungskassen gestattet. (R. E. 23. Novbr. 1857. S. 1535.)
7) S. a. Landwirthschaft. S. Repert.

Schriften, unleserliche, s. Repert.
Schröder, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 2.
Schrottenberg, s. Repert.
Schubfuhrwerk, s. Nachtr.: Vagantentransport.
Schüblinge, s. Repert. Nachtr.: Vaganten, Vagantentransport Nr. 1. 2. 4. 7. 10. 11, Vagantentransport und Verpflegungskosten Nr. 1 und 4.
Schuldentilgungs-Pläne, s. Nachtr.: Gemeindehaushalt und Schuldenwesen.
Schul-Absenten, s. Repert. Nachtr.: Schulversäumnisse.
Schulamt, s. Repert. Nachtr.: Schuldienste.
Schulamts-Exspektanten, s. Schuldienst-Aspiranten.

Schulbesuch, Pflichtigkeit und Entlassung.

1) Dem Antrage auf ein gänzliches Verbot des Verdingens schulpflichtiger Kinder im allgemeinen ist eine Folge nicht gegeben worden, es soll vielmehr fernerhin bei der Verordnung vom 5. Juni 1813 — Döll. V. S. Bd. IX. Abth. 3. S. 1463 und beziehungsweise dem allgemeinen Regierungsausschreiben vom 24. Juni 1813 — Schulverordgs.-Sammlg. Bd. I. Nr. 121 sein Verbleiben haben. — Das Verdingen der schulpflichtigen Jugend zum Zwecke des Viehhütens bleibt indeß untersagt. (R. A. 10. Juni 1855. S. 820.)
2) Das Verbot des Verdingens der schulpflichtigen Jugend zum Zwecke des Viehhütens erstreckt sich nur auf die werktagsschulpflichtige Jugend, wobei sich von selbst versteht, daß die hiezu verwendeten sonntagsschulpflichtigen Kinder hiedurch dem Besuche der Sonntagsschule, des Gottesdienstes und der Christenlehre nicht entzogen werden dürfen. (R. A. 14. April 1856. S. 471.)
3) Die Anordnungen vom 26. Febr. 1838 über die Werktags- und Feiertagsschulpflicht werden theilweise abgeändert. (M. E. 9. u. R. A. 12. Juli 1856. S. 898, 24. Juli 1856. S. 982, 13. Oktober 1856. S. 1264.)
4) Die Studien-Rektorate haben von der Entlassung oder dem Austritte von Latein- und Gewerbsschülern, welche noch im Alter der Schulpflichtigkeit stehen, der treffenden Stadtschulen-Commission oder Lokalschulinspektion Nachricht zu geben, damit diese zum Besuche der Werk- oder Feiertagsschule angehalten werden können. (R. A. 20. Novbr. 1856. S. 1386.)
5) Die Aufnahme in die Werktagsschule hat mit Beginn der Sommerschule, also Anfang Mai und die Entlassung aus der Werktags- und Feiertagsschule am Schlusse der Winterschule, also Ende April statt zu finden. Da jedoch die Schüler erst nach bestandener Prüfung von dem Distriktsschulinspektor entlassen werden dürfen, so müssen dieselben, wenn die Prüfung vor dem 1. Mai noch nicht abgehalten worden sein sollte, noch bis nach der Prüfung, bei welcher der Distriktsinspektor das gefertigte Verzeichniß über die zu entlassenden Schüler durchzusehen und darüber zu beschließen hat, die Schule besuchen. — Die Aufnahme in die Werktagsschule hat nach zurückgelegtem sechsten Lebensjahre und die Entlassung aus derselben nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre bei gehörig bestandener Prüfung und wenn der Schulbesuch nicht auffallend versäumt worden ist, zu erfolgen, also einen Zeitraum von 7 Jahren zu umfassen. Diejenigen Kinder, welche hienach mit Anfang Mai das sechste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen daher erst im nächstfolgenden Jahre als wirkliche Schüler eintreten, und ebenso diejenigen, welche mit Ende April das 13. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, also die Werktagsschule noch nicht volle 7 Jahre besucht haben, können erst mit Ende der nächsten Winterschule entlassen werden. Wünschen aber Eltern, daß ihre Kinder, welche nach dem Aufnahmstermine oder im Laufe des Jahres das 6. Lebensjahr zurücklegen, schon die Schule besuchen, so kann dies bei vorhandenem Raum und den erforderlichen Fähigkeiten ausnahmsweise wohl geschehen, doch dürfen dieselben nicht beim Eintritt, sondern erst am nächsten Aufnahmstermin als schulpflichtig eingereiht und in die Schullisten eingetragen werden. — Diejenigen Feiertagsschüler, welche am Entlassungstermine das 16. Lebensjahr noch nicht vollständig zurückgelegt haben, müssen noch bis zum nächsten Termin die Sonntagsschule besuchen, weil der Besuch der Feiertagsschule drei Jahre zu dauern hat. — Bei den protestantischen Schülern, bei denen die Entlassung aus der Werktagsschule vor der Confirmation unstatthaft ist, tritt in dem Falle, wo die Confirmation erst nach dem Anfange der Sommerschule erfolgt, eine Modifikation rücksichtlich des Entlassungstermins aus der Werk- und Feiertagsschule in der Art ein, daß die Schüler bis zum Confirmationstag die Schule zu besuchen haben, wenn auch die Prüfung schon früher erfolgt sein sollte. (R. E. 26. März 1858. S. 315.)
6) (Nach Nr. 6 des Repert.): Die Gemeindevorsteher dürfen keine Werk- oder Feiertagsschulpflichtige eines anderen Schulbezirks in ihren Gemeinden in Diensten treten lassen, wenn diese sich nicht mit einem Schulzeugnisse, wie das Ausschreiben vom 24. Juni 1813 angeordnet, legitimirt und bei der Lokalschulinspektion des Dienstherrn gemeldet haben. (R. E. 17. Febr. 1835. Ziff. 5. S. 179.)
7) S. a. Schulentlaßscheine, Sonn- und Feiertagsschule, Schulkinder, Schulvisitationen. S. Rep.

Schul-Bibliotheken, s. Repert. Nachtr.:

Schulbücher und Schriften Nr. 36. 45. 49, Schriften nützliche.

Schulbote, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 36.

Schulbücher und Schriften.

1) Der Leitfaden für den Unterricht im Kopfrechnen als Grundlage eines zweckmäßigen Rechenunterrichts von Dr. E. S. Unger wird, als zur Einführung in den Schulen nicht für geeignet, wohl aber sehr diensam zur Benützung bei dem Privatstudium für Lehrer, sowohl bei den deutschen als auch bei den technischen und lateinischen Schulen befunden und das Buch für diesen Zweck auch empfohlen. (R. A. 3. März 1847. S. 238.)

2) Der Handatlas der alten Geschichte und Geographie im Verlage des Buch- und Kunsthändlers E. H. Schröder in Berlin wird den Lehrern und bemittelten Schülern zum Privatgebrauche bestens empfohlen. (R. A. 29. März 1847. S. 364.)

3) Die Schrift des ersten Lehrers und Präfekten am Schullehrerseminar zu Eichstädt Mathäus Zehetter über Erziehungs- und Unterrichtslehre nach katholischen Grundsätzen wird für Schulbibliotheken und Schullehrerseminarien, sowie für Schullehrer und Schulvorständen zur Anschaffung nachdrücklich empfohlen. (M. R. 10. und R. A. 20. April 1847. S. 454.)

4) Auf das Repertorium der pädagogischen Journalistik und Literatur vom Schullehrerseminar-Inspektor Heindl zu Augsburg werden die Distriktsschulinspektionen aufmerksam gemacht. (R. A. 29. Aug. 1847. S. 968.)

5) Die systematische Zusammenstellung aller europäischen Maaße, Münzen und Gewichte, von Geometer Einsle, ist zwar zur Einführung für den Schulgebrauch ungeachtet seiner Vorzüge höheren Orts nicht für geeignet befunden worden, wird jedoch wegen seiner sehr vielen und schätzbaren statistischen Notizen zum Privatgebrauche für praktische Geschäftsmänner empfohlen. (R. A. 2. Jan. 1848. S. 17.)

6) Das Gesuch des Schullehrers Wölfle zu Dillingen um allgemeine Einführung der von ihm herausgegebenen Schreib- und Lesefibel in den bayerischen deutschen Schulen wird nicht bewilliget, jedoch gestattet, daß die Fibel von jenen Schullehrern, welche sich derselben in ihren Schulen bedienen wollen, gebraucht werden dürfe. (R. A. 20. März 1848. S. 326.)

7) Der freie Gebrauch der Fürg'schen Satz- und Styllehre in den deutschen Schulen wird bis auf weiteres genehmigt. (R. A. 3. Novbr. 1848. S. 1246.)

8) Die vom Professor Kehrein herausgegebenen und in der Ritter'schen Buchhandlung zu Wiesbaden im Drucke erschienenen „Scenen aus dem Niebelungenliede" werden zum Privatgebrauche für Lehrer und Schüler empfohlen. (R. A. 2. Dezember 1848. S. 1305.)

9) Auf die von dem Seminarinspektor Dr. Jacobi herausgegebenen zwei Druckschriften: „Erster Sprachunterricht in den deutschen Volksschulen und deutsches Sprachbüchlein für Anfänger wird aufmerksam gemacht, und die Anschaffung je eines Exemplars für jede Schule auf Rechnung der Schulkassa gestattet. (R. E. 20. September 1850. S. 1321.)

10) Die Studienlehrer werden auf die von dem Studienlehrer Philipp Hiller in Würzburg herausgegebenen Uebersichtstabellen der deutschen und lateinischen Formen- und Satzlehre aufmerksam gemacht und dabei ermächtigt, diese Tabellen, wo und in wie weit sie es für nützlich finden, ihrem Unterrichte zu Grunde zu legen. (R. A. 7. Jan. 1851. S. 41.)

11) Das in der literarisch-artistischen Anstalt der Cotta'schen Buchhandlung erschienene Lesebuch für Haus und Schule, zunächst für die katholische Jugend bearbeitet und herausgegeben von Dr. Ferdinand Herbst wird als Preisbuch für die katholische Werk- und Feiertagsschuljugend empfohlen. (M. E. 23. u. R. A. 27. Aug. 1851. S. 1077.)

12) Die von dem Zeichnungslehrer Franz Xaver Mayr zu Landau herausgegebenen Vorlagen für den ersten Unterricht im freien Hand- und Ornamentenzeichnen in 4 Heften zu je 16 Blättern wird zur Anschaffung an den Gewerbs-, Latein- und Feiertagsschulen empfohlen. (M. E. 20. u. R. A. 24. Oktober 1851. S. 1313.)

13) Die Planiglobien von Dewald werden zur Anschaffung besonders für Stadtschulen empfohlen. (R. A. 7. Jan. 1852. S. 57.)

14) Die im Verlage des Verlagsbuchhändlers Groos zu Heidelberg erschienenen Schulschriften, als:
   a) die lateinischen Stylübungen von Carl Friedrich Süpfle und das französische Lehrbuch von Dr. Süpfle,
   b) die lateinische Schulgramatik und das lateinische Uebungsbuch von Dr. Sebastian Feldbausch,
   c) die Taktschreibmethode nach Schneuer von Wilhelm Neff,
   d) die englische Conversations-Gramatik von Dr. Thomas Gaspey,
   e) die französische Conversations-Gramatik von Dr. Emil Otto

werden den Vorständen der einschlägigen Lehranstalten Oberfrankens zur Benützung bei dem Unterrichte empfohlen. (R. A. 13. Juli 1853. S. 468.)

15) Auf die von dem Schullehrer J. B. Jürg in München im Vereine mit mehreren praktischen

Schulmännern unternommene Herausgabe einer illustrirten Wochenschrift: „Münchner Jugendfreund" wird aufmerksam gemacht und die Anschaffung aus Lokalfonds den Schulgemeinden empfohlen. (M. R. 30. November und R. A. 6. Dezember 1853. S. 892.)

16) Die von dem Lehrer Johann Nikolaus Zwanziger in Bayreuth herausgegebenen 52 Vorlagen zum Schönschreiben werden empfohlen und die Ermächtigung zur Anschaffung derselben aus den Schulkassen ertheilt. (R. A. 17. Dezebr. 1853. S. 920.)

17) Auf die von dem Schullehrer Georg Kainz zu Kochel, Landgerichts Tölz, herausgegebenen Schulheftumschläge mit bildlichen Darstellungen aus der vaterländischen Geschichte wird aufmerksam gemacht und sie zur freien Anschaffung von Seite der Schuljugend, namentlich in den deutschen Schulen empfohlen. (R. A. 26. Juni 1854. S. 786.)

18) Die in der Schurich'schen Buchdruckerei zu München erschienene und der Franz'schen Buchhandlung daselbst in Commission gegebene Regententafel, welche sich vorzüglich zum Aufhängen in Schulzimmern, sowie zum Gebrauche der Lehrer bei dem Unterrichte in der bayerischen Geschichte eignet, wird zur Anschaffung empfohlen. (R. A. 21. Oktbr. 1854. S. 1299.)

19) Die Wandschulkarte von Europa von Johann Roost und Ed. Gronen nebst einer für den Handgebrauch der Schüler bestimmten kleineren Karte desselben Welttheils von Ed. Gronen, werden, sofern ein Bedürfniß hiefür vorwaltet und die Fonds hiezu gegeben sind — den Studienrektoraten, Bezirks- u. Lokalschulinspektionen — zur Anschaffnng empfohlen. (R. A. 27. Oktbr. 1854. S. 1365.)

20) Auf die in der lithographischen Kunstanstalt von Thomas Driendl in München erschienene Geschichte von Bayern in Bildern, als ein auch als Lesebuch empfehlenswerthes Werk, wird aufmerksam gemacht. (R. A. 27. Dezbr. 1854, Amtsbl. 1855. S. 18.)

21) Den Schreiblehrern und dem deutschen Lehrerpersonale wird das von J. G. Mayer, quiescirten Inspektor beim militärischen topographischen Bureau in München herausgegebene Album der Kalligraphie in den üblichen Sprachen zur Benützung beim Schreibunterrichte empfohlen. (R. A. 21. Februar 1855. S. 242, 8. April 1856. S. 467.)

22) Die Bibel in Bildern von Julius Schnorr soll bei Ertheilung des biblischen Unterrichts in den protestantischen deutschen Schulen benützt und wenn disponible Mittel vorhanden, angeschafft werden. (R. A. 22. April 1855. S. 483.)

23) Die Schulvorschriften von Franz Xaver Held in München, gravirt von Georg Stempfle in Augsburg werden zum Gebrauche beim Unterrichte empfohlen. (R. A. 22. April 1855. S. 484.)

24) Ebenso die von dem kgl. Consistorialrathe Dr. Kraußold herausgegebene Liedersammlung für Schule und Leben. (R. A. 21. April 1855. S. 497.)

25) Auf die geographische Wandkarte zum Gebrauche beim Bibellesen von J. G. Garbs wird aufmerksam gemacht und zur Anschaffung empfohlen. (R. A. 25. Juni 1855. S. 857.)

26) Ebenso auf das von dem Gymnasialprofessor Dr. Büchner und dem Lehrer Carl Kirsch zu Hildburghausen herausgegebene Werk über Schwammkunde mit plastischen Darstellungen. (R. A. 8. Aug. 1855. S. 1081.)

27) Ebenso die Blindeninstitute und Schullehrerseminarien, sowie die Behörden für die deutschen Schulen auf die von dem Oberlehrer in der Blinden-Unterrichtsanstalt in Breslau, Knie, beabsichtigte neue Auflage seiner Schrift über Jugendbildung und Erziehung blinder Kinder. (R. A. 20. Novbr. 1855. S. 1453.)

28) Ebenso die katholischen Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen, resp. auch Stadtschulen-Commissionen auf die von dem Pfarrer Peter Anton Feldbausch zu Mittelberbach herausgegebene Sammlung von Denksprüchen und Sprichwörtern für Haus und Schule, mit der Ermächtigung zur Anschaffung, wenn die Mittel hiezu vorhanden sind. (R. A. 4. März 1856. S. 330.)

29) Ebenso die protestantischen Schulbehörden und Schullehrer auf das von dem protestantischen Pfarrer Klemm zu Gräfengehaig herausgegebene Werk, „Pastoralregeln für Schulmeister" und wird die Anschaffung namentlich auch für die Lehrerbibliotheken empfohlen. (R. A. 28. April 1856 S. 555.)

30) Auf die von dem Schullehrer Oechsner in München herausgegebenen „Liederblätter, eine Sammlung volksthümlicher Weisen für Jung und Alt" wird aufmerksam gemacht, und die Benützung dieser Lieder beim Gesangunterricht empfohlen (R. A. 14. Aug. 1856. S. 1032)

31) Das von dem kgl. Seminarinspektor Zahn in Altdorf herausgegebene dreistimmige Melodienbuch zum neuen Gesangbuche, für Schüler bearbeitet, wird zur Anschaffung empfohlen. (M. R. 13. u. R. A. 18. September 1856. S. 1187.)

32) Auf den von Ferdinand Hohbach in Kaufbeuern herausgegebenen Schulatlas des Königreichs Bayern wird aufmerksam gemacht und zur Einführung in den Schulen empfohlen. (R. A. 22. Oktbr. 1856. S. 1305.)

33) Auf das bei dem Kunst- und Schreibmaterialienhändler Max Ravizza in München erschienene Zeichnungswerk, „Motive zu ornamentalen Zim-

merwerken von L. Degen wird aufmerksam gemacht, und zu dessen Anschaffung, soferne die Schulmittel hiezu ausreichen, die Ermächtigung ertheilt. (R. A. 18. Novbr. 1856. S. 1391.)

34) Auf das von dem Schullehrer und Kantor Hönig in Bayreuth in vier Heften herausgegebene Werkchen, „die Schule der Selbstthätigkeit, oder methodisch geordnete Aufgaben zur Begründung und Befestigung des Sprachunterrichts für Schul und Haus" wird, als ein eben so brauchbares als wohlfeiles Schulbuch aufmerksam gemacht und zur Anschaffung in den deutschen Schulen nach Maßgabe hiezu verfügbarer Mittel die Ermächtigung ertheilt. (R. E. 24. November 1856. S. 1406)

35) Der Lehrer der Kalligraphie, dann den in der Schreibkunst schon Geübten ꝛc., wird die von dem Funktionär im statistischen Bureau zu München, Franz Xaver Held herausgegebene „Systematische Anleitung als Grundlage beim Schreibunterrichte" zum Gebrauche empfohlen. (R. A. 20. Dezember 1856. S. 1555, 13. Dezember 1859. S. 1337.)

36) Die von dem kgl. Seminarinspektor Dr. Moritz in Lauingen herausgegebene pädagogische Zeitschrift, „der deutsche Schulbote" wird dem gesammten katholischen Schullehrerpersonale zur Benützung und den Schulbehörden und Seminarvorständen zur Anschaffung für die Schul- und Seminarbibliotheken empfohlen. (R. A. 20. März 1857. S. 317.)

37) Das von dem kgl. Seminarinspektor Zahn in Altdorf für die protestantisch-lutherische Kirche herausgegebene neue Choralbuch, welches auch als Choralbuch für den Männerchor bearbeitet ist, wird zum Gebrauche bei den höheren Lehranstalten und Schullehrerconferenzen empfohlen. (R. A. 4. Juni 1857. S. 706.)

38) Auf die im Verlage der lithographischen Kunstanstalt von Thomas Driendl in München erschienene Naturgeschichte der Käfer und Schmetterling, der Amphibien, Fische und Pflanzen in Bildern mit erläuterndem und belehrendem Texte für Schul und Haus werden die deutschen Schullehrer aufmerksam gemacht und zur Benützung beim Unterrichte in der Naturgeschichte empfohlen. (R. A. 11. Aug. 1857. S. 1058.)

39) Die Wandtafeln des Buchhändlers und Steindruckereibesitzers Philipp Deil in Pirmasens werden wiederholt zur Anschaffung für die deutschen Schulen empfohlen. (R. A. 17. Oktober 1857. S. 1272.)

40) Den protestantischen Schulen wird die „Summe der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments," von Seminarinspektor Harleß in Schwabach, zur Benützung beim Unterrichte empfohlen. (R. A. 24. April 1858. S. 438.)

41) Das Religionslehrbuch „Zwei mal zwei und fünfzig biblische Geschichten" gehört zu denjenigen Schulbüchern, auf deren Verschleiß innerhalb des Königreichs der Pfarrwittwenkassa ein ausschließendes Privilegium zusteht und es erscheint der Verkauf anderer als bei der Pfarwittwenkassa verlegter Exemplare dieses Lehrbuches als unstatthaft und nach den bestehenden Bestimmungen als strafwürdig. (R. A. 26. Juni 1858. S. 850.)

42) Die topographisch-statistische Staats- und Kirchenkarte des Königreichs Bayern, zugleich Post- und Terrainübersichtskarte von Südwest-Deutschland, in 6 Blättern, vom königl. Unterlieutenant Heyberger wird den Schul- und Unterrichtsbehörden zur Anschaffung empfohlen. (R. A. 9. August 1858. S. 985.)

43) Die von dem Schullehrer J. Heinrich Lützel in Zweibrücken herausgegebenen kirchlichen Chorgesänge unter dem Namen „Liederkranz" werden zur Benutzung beim Gesangsunterrichte empfohlen. (R. A. 10 Jan. 1859. S. 66.)

44) Die im Verlage des katholischen Büchervereins zu München erschienene biblische Wandtafel wird zur Anschaffung in den Schulen empfohlen. (R. A. 11. März 1859. S. 277.)

45) Das im Verlag der Palm'schen Buchhandlung zu Erlangen erschienene landwirthschaftliche Wochenblatt, „die Fundgrube von Dr. Rauch" wird zur Anschaffung in den Schulbibliotheken und für die Leseinstitute der Schullehrerconferenzen empfohlen. (R. A. 10. Mai 1859. S. 542.)

46) Die Einführung der neuen verbesserten Auflage der von Schmid verfaßten biblischen Geschichte für Kinder in sämmtlichen katholischen Volksschulen wird nachdrücklichst aufgetragen. (R. A. 13. Juli 1859. S. 836.)

46) Das Lehr- und Lesebuch des großherzogl. hessischen Reallehrers H. K. Schneider in Alzei wird als sehr empfehlenswerth zur Anschaffung in Schulbibliotheken und Lesevereinen genehmigt. (R. A. 18. Aug. 1859. 992.)

47) Zur Anschaffung des von dem Kalligraphen Sinzel in München angefertigten und herausgegebenen Vaterunser als Schulpreis wird die Ermächtigung ertheilt. (R. A. 1. Nov. 1859. S. 1214.)

48) Das Lehrbuch über gewerbliche Buchführung von G. Fr. Heunisch wird zum Gebrauche in den Sonntags- und Feiertagsschulen empfohlen und zur Anschaffung die Ermächtigung ertheilt. (R. A 18. November 1859. S. 1264.)

49) Die von dem kgl. Distriktsschulinspektor Karl Stöber in Pappenheim verfaßten Geschichten zum mündlichen Vorerzähler und schriftlichen Nacherzähler in Schule und Haus werden zur Anschaffung Seitens protestantischer Schullehrer und für Lesebibliotheken empfohlen. (R. A. 10. Dezember 1859. S. 1335.)

50) Den Schul- und Vorbereitungslehrern wird das Lehrbuch: „Der Lehrgang des Rechnungsunterrichts von Johann Fr. Heuner zum Gebrauche beim Rechnungsunterrichte empfohlen. (R. A. 19. Dezember 1859. S. 1355.)
51) Die von K. Bornemann in Berlin herausgegebene „Schul- und Unterrichtskunde für evangelische Volksschullehrer" wird dem Schullehrerpersonale zur Anschaffung empfohlen; auch für Schulbibliotheken eignet sich das Werk. (R. A. 31. Aug. 1860. S. 824.)
52) S. a. Gesangbuch Nr. 1 und 2, Giftpflanzen, Landkarten, Lieder, Religionslehrbücher, Schulbücherverlag, Schriften nützliche. S. Repert.

Schulbücherverlag, allgemeiner.
1) Die Stiftungsanstalt des Central-Schulbücherverlags hat nach wie vor die Aufgabe zu erfüllen, zur Erzielung möglichst wohlfeiler und gleichmäßiger Lehrm ttel, für die deutschen Schulen sowohl als für andere höhere Lehrunterrichtsanstalten, alle planmäßigen Schulbücher, sowie andere zur Erziehung und zum Unterrichte dienliche Schriften, Tabellen, Landkarten rc. zu drucken und zu verlegen. Ein Monopol steht ihr jedoch nicht zu, vielmehr können in den Lehr- und Unterrichtsanstalten auch andere, als in dem Central-Schulbücherverlage erschienenen Ausgaben gebraucht werden. Der Central-Schulbücherverlag hat sich jedes Tausch- und Commissionshandels und allen Verkehrs mit fremden Büchern zu enthalten. Jedem Buchhändler und zum Verkauf der Lehrbücher berechtigten Buchbinder bleibt die unmittelbare Bestellung und Abnahme von Artikeln aus dieser Anstalt, jedoch nicht unter dem Werthe von 25 fl. mit einem Rabatt von 20 Prozent gestattet. Der Central-Bücherverlag hat jährlich, wenn sich Rechnungsüberschüsse ergeben, an jede Kreisregierung eine Anzahl von Schulbüchern zur unentgeldlichen Vertheilung an arme Schulkinder und zwar für jeden Kreis bis zu dem Betrage von 150 fl. abzugeben; die weiteren Ueberschüsse sollen zur Unterstützung von Wittwen und Waisen der Schullehrer verwendet werden. (M. E. 21. u. R. A. 28. Juli 1849. S. 791.)
2) Anstatt der Handelsmannswittwe Maria Anna Kiesling in Hollfeld wird der Buchbindermeister Julius Ernst allda als Filialverleger des Central-Schulbücherverlags aufgestellt. (R. A. 31. Juli 1860. S. 717.) S. Repert.

Schulchroniken, s. Repert.

Schul-Conferenzen, s. Schullehrer-Conferenzen.

Schuldienst-Adspiranten, s. Repert. Nachtr.: Musikunterricht, Schullehrer und Gehilfen, Schullehrer-Heranbildung Nr. 3.

Schuldienst-Adspiranten, jüdische, s. Rep.

Schuldienste und Dienstgesuche. In Ansehung der Anstellung und Beförderung der deutschen Schullehrer werden die dessfallsigen Bestimmungen in Erinnerung gebracht und noch weitere Verfügungen getroffen. (R. A. 11. Dezember 1858. S. 1413. S. Repert.

Schul-Dienstgründe. Die allerhöchsten Verordnungen vom 19. Juni 1807 und 14. Oktober 1803 (Döll. V.-S. Bd. XI. S. 1682 und 1683) haben gemäß der klaren Bestimmung in §. 25. Ziffer 2 des revidirten Gemeindedikts und der landtägigen Verhandlungen hierüber (Bd. III. S. 415 der Landtags-Protokolle vom Jahr 1834 nur noch bezüglich des hierin festgesetzten Maßstabes bei den nach §. 25 des revidirten Gemeindeediktes zulässigen Vertheilungen von unvertheilten Gemeindegründen Gültigkeit; ein Recht der Schulen, die Zumessung eines Antheils an den noch unvertheilten Gemeindegründen auch ausser dem Falle einer allgemeinen Theilung für sich gesondert zu verlangen, besteht nicht mehr. (R. A. 3. Dezember 1858. S. 1349.) S. Rep.

Schul-Dotation, s. Repert.

Schulen, lateinische, s. Repert.

Schulen, polytechnische, s. Gewerbsschulen.

Schulen, deutsche, s. Repert. Nachtr.: Badplätze, Forstfrevelsachen.

Schulentlassung, s. Repert. Nachtr.: Schulbesuch, Sonn- und Feiertagsschule.

Schulentlaßscheine, s. Repert. Nachtr.: Schulbesuch, Sonn- und Feiertagsschule.

Schul-Fassionen. Die Herstellung neuer Schul-Fassionen wird angeordnet, und die Instruktion hiezu bekannt gegeben. (R. A. 18. April 1857. S. 453.) S. Repert.

Schul-Ferien, s. Repert. Nachtr.: Ferien, Schulwesen.

Schulgärten. Unter Bezugnahme auf das autographirte Ausschreiben vom 14. Juli 1853, „die Förderung der Obstbaumzucht betr." werden die Schulbehörden wiederholt darauf hingewiesen, auf entsprechende Verwendung und Benützung der Schul- und Industriegärten zum praktischen Unterricht über Veredelung der Obstbaumzucht vorzüglich Bedacht zu nehmen und die betreffenden Schullehrer hiezu geeignet zu ermuntern und beziehungsweise anzuhalten. (R. A. 6. Juni 1856. S. 714.) S. Repert.

Schulgeld. Die allerhöchsten Bestimmungen über Erhebung des verordnungsmäßigen Schulgeldes für die Werk- und Feiertagsschulen vom 4. Juni 1825 werden wiederholt bekannt gemacht und Vollzugsvorschriften hiezu gegeben. (R. A. 28. Febr. 1850. S. 259.) S. Repert.

Schulgemeinden, s. Nachtr.: Gemeindedeputationen Nr. 4.

Schulhäuser, s. Repert. Nachtr.: Bauwesen der Gemeinden und Stiftungen Nr. 3.

Schulheft-Umschläge. Auf die in der lithogra-

phischen Kunstanstalt des Thomas Drindl in München erschienene zweite und letzte Lieferung von Schulheft-Umschlägen mit bildlichen Darstellungen wird aufmerksam gemacht und soll die Schuljugend zum freiwilligen Ankauf dieser Umschläge veranlaßt werden. (R. A. 5. Nov. 1853. S. 820.)

Schulholz, s. Repert.

Schul-Jahresberichte, s. Repert. Zeichnungs-Unterricht.

Schul-Inspektionen.

1) Vikare, welche durch die Consistorien oder durch das Oberconsistorium als Verweser einer erledigten Pfarrei oder als Stellvertreter eines erkrankten oder sonst zur Amtsführung nicht mehr befähigten Geistlichen abgeordnet werden, bedürfen keiner besonderen Bewilligung zur Uebernahme des Religions-Unterrichtes und der Schulaufsicht. Die Distrikts-Inspektoren sind von ihrem Eintritte in Kenntniß zu setzen und diese haben den betheiligten Lehrern und Schulvorständen davon Nachricht zu geben. Diesen Vikaren kommen auch sämmtliche Befugnisse eines funktionirenden Lokal-Schulinspektors zu. Privat-Vikarien, welche nicht die Genehmigung hiezu haben, sollen sich dagegen aller Theilnahme an den Schulgeschäften enthalten. (M. E. 1. u. R. A. 11. April 1848. S. 429.)
2) Das Ausschreiben vom 2. Novbr. 1844, J. Bl. 1844. S. 1176, wird dahin modifizirt, daß die Distrikts-Schulinspektoren ermächtigt seien, als Entschädigung für den Aufwand an Papier und sonstigen Schreibmaterialien, eine jährliche Abgabe von 24 kr. für „jede Schule und resp. für jede selbstständige Schulabtheilung" aus den Lokalschulkassen zu erheben. (R. E. 24. Juli 1855. S. 993.)
3) Die Aufhebung der katholischen Distrikts-Schulinspektion Wunsiedel und die Bildung eines Distriktsschul-Inspektionsbezirks mit der Benennung Fichtelberg betr. (R. E. 10. Oct. 1857. S. 1254.)
4) S. a. Repert. Theater Nr. 3. Nachtr.: Schulversäumnisse und Strafen, Schulvisitationsdiäten.

Schulkassa-Rechnungen. Die bisher nach Confessionen getrennten Schulkassen sollen vereinigt, und darüber nur eine Rechnung geführt werden. (R. A. 17. Decbr. 1860. S. 1265.)

Schulkinder.

1) Das Ausschreiben vom 19. Febr. 1844, J. Bl. 1844. Nr. 23, „den Besuch der Schule von Seite der, an ansteckenden Krankheiten darnieder gelegenen und noch nicht vollständig geheilten, Kinder betr." wird zur strengsten Darnachachtung in Erinnerung gebracht. (R. A. 8. Juni 1850. S. 751.)
2) Der Kirchenbesuch der zur deutschen Werk- oder Feiertagsschule pflichtigen Jugend, soll, wo es noch nicht geschehen, entsprechend geregelt und überwacht werden. (R. A. 12. Juli 1851. S. 877.)
3) S. a. Repert. Fischen Nr. 1, Obstholen. Nachtr.: Tanzmusiken Nr. 2b, Schulwesen, Thierquälerei, Wirthshausbesuch.

Schullehrer und Gehilfen.

1) Mit Bezugnahme auf die Anordnung vom 31. Octbr. 1838 (V. S. über das deutsche Schulwesen Bd. I. Nr. 435) wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche der Lehrer um Beförderung oder Versetzung auf Schulstellen, die nach ihren Erträgnissen zur öffentlichen Ausschreibung sich eignen, nicht unmittelbar bei der Regierung eingereicht, sondern durch die Distrikts-Schulbehörden vorgelegt werden müssen.
2) Den Schullehrern ist die Pachtung von Jagden im Umfange ihres Schulsprengels unbedingt verboten; außerhalb des Schulsprengels aber nur nach eingeholter Bewilligung der vorgesetzten Distrikts-Schulinspektion. (M. E. 30. April, R. A. 13. Mai 1850. S. 655.)
3) Das Dienstalter der Schullehrer ist in der Regel vom Datum der Note für die Anstellungs-Prüfung zu rechnen; in Fällen, wenn die Erstehung dieser Prüfung durch unverschuldete Hindernisse verzögert wurde, ist dieses Verhältniß besonders zu erörtern. (R. A. 21. Mai 1850. S. 680.)
4) S. a. Seidenzucht Nr. 9, Schullehrer-Heranbildung, Schullehrer-Qualifikation, Schullehrer-Verehelichung Nr. 1, Verehelichungen Nr. 1. S. Repert.

Schullehrer, emeritirte. Behufs genauer Evidenthaltung des Katasters über emeritirte und aus Kreis- oder anderen Fonds unterstützte Schullehrer, ist mit dem 1. Octbr. eines jeden Jahres über solche zu berichten unter Vorlage eines Verzeichnisses nach dem beigefügten Formular. (R. A. 6. Septbr. 1849. S. 939.)

Schullehrer-Anstellungsprüfung, s. Repert. Nachtr.: Schullehrer.

Schullehrer-Anstellungstaxe, s. Repert.

Schullehrer-Belobungen und Auszeichnungen. Es werden die Lehrer namentlich veröffentlichet, die sich durch dienstliche Thätigkeit und pflichtgetreues Verhalten ausgezeichnet haben, und denen die allerhöchste Anerkennung mit resp. Auszeichnungen Seiner Königlichen Majestät zu Theil geworden ist. (Bk. des Staats-Ministeriums 12. April 1850. S. 548, dann R. A. 22. April 1850 S. 564.)

Schullehrer-Conferenzen, s. Rep. Nachtr.: Schullehrer-Heran- und Fortbildung, Schulvisitationen, Schullehrer-Unterstützungsgesuche.

Schullehrer-Gehalt.

1) Nachdem durch die Feststellung der neuen Schuldienst-Fassionen zur Besserung der Lage der Schul-

lehrer vieles geschehen ist, die Existenz der meisten Lehrer bei bescheidenen Ansprüchen und eingezogener Lebensweise gesichert erscheint, und Nahrungssorgen die Freudigkeit des Berufs nicht mehr stören können: wird aber auch von dem Lehrer-Personale erwartet, daß es nicht blos aus Dankbarkeit, sondern auch aus Liebe für die Schule sich von neuem aufgefordert und angeregt fühle, der Förderung des deutschen Schulwesens und der religiösen, sittlichen und intellektuellen Ausbildung der anvertrauten Schüler seine volle Kraft und Zeit zu widmen und seine wichtige Berufsaufgabe, welche gleichwie im Lehren, so auch und vorzugsweise im Erziehen besteht, vollständig zu erfüllen. (R. A. 17. Decbr. 1859. S. 1251.)

2) S. a. Schulfassionen. S. Repert.

Schullehrer-Heran- und Fortbildung.

1) Es wird steter Eifer im Besuche der Conferenzen und in Bearbeitung der Conferenzaufgaben als ein wesentlicher Theil des Berufseifers der Schullehrer angesehen und gefordert, daher ein desfallsiger Mangel als Pflichtwidrigkeit durch Herabsetzung der Fleißesnoten, durch Ausschluß von Beförderung und Unterstützung oder nach Umständen durch Disciplinarstrafen geahndet werden müßte. (R. A. 1. März 1850. S. 269.)

2) Die Vorbildung der Schullehrlinge zur Aufnahme in das Seminar, dann die Beibringung der Zeugnisse von ihnen zur Aufnahms-Prüfung betr. (R. A. 27. Juli 1850. S. 1051.)

3) Schuldienst-Exspektanten sind, auch wenn sie keine Verwendung haben, verpflichtet, sich fortwährend in der Schule des Aufenthaltsortes im Lehrfache und wie möglich im Orgelspiel eifrig zu üben. Verwendungsgesuchen ist von Seite der Distrikts-Schulinspektion jedesmal die Bemerkung beizufügen, ob und wie sich Gesuchsteller während der Dauer der Nichtverwendung im Schuldienste und Orgelspiele geübt haben. (R. E. 31. Aug. 1850. S. 1243.)

4) Auf Verleihung eines Stipendiums oder einer Kostgelds-Unterstützung hat nur derjenige Schulseminarist Anspruch, welcher seine wahre Mittellosigkeit durch ein, von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß beweisen und dabei sein Gesuch durch die Note eines befriedigenden Fortgangs und eines sehr guten Betragens unterstützen kann. (R. A. 5. Mai 1851. S. 605.)

5) Bei Begutachtungen zu Vorbereitungslehrern sollen nur solche Individuen ausersehen werden, die bei entschieden christlicher Gesinnung einen durchaus tadellosen Wandel führen, die Gabe der Anregung und Mittheilung in vollem Maße besitzen, ihrer eigenen Schule musterhaft vorstehen, und dem Unterricht wie der Erziehung der ihnen anzuvertrauenden Jünglinge, unbeschadet ihrer übrigen Berufsgeschäfte, in vollkommen ausreichender Weise obliegen können. (R. A. 5. Jan. 1853. S. 35.)

6) Bei Ausstellung von Gesundheitszeugnissen für Schullehrlinge behufs ihrer Aufnahme ins Schullehrer-Seminar soll mit der größten Genauigkeit zu Werke gegangen und bei jedem Schullehrlinge, bei welchem es sich nur irgend zweifelhaft darstellt, ob seine Gesundheit und Körperkraft den Anstrengungen des Seminarunterrichts und des Lehrerberufes zu entsprechen vermöge, dieses ausdrücklich und unumwunden im Zeugnisse bemerkt werden. Das von einem praktischen Arzte zu bemerktem Zwecke ausgestellte Zeugniß soll von dem kgl. Gerichtsarzte durch nochmalige eigene Untersuchung des betreffenden Schullehrlings der genauesten Prüfung unterstellt, und erst dann, wenn der attestirte gesunde körperliche Zustand mit dem eigenen Befunde vollkommen übereinstimmt, als richtig bestätiget werden. (R. A. 13. Mai 1853. S. 318.)

7) Schullehrlinge dürfen nur von solchen Lehrern Vorbereitungs-Unterricht erhalten, die hiezu ermächtigt sind. (R. A. 10. Aug. 1853. S. 572.)

8) Zur Beseitigung des Mangels an Schuldienst-Exspektanten sollen die Schulbehörden sich dazu aufgefordert fühlen, Jünglinge von guten Anlagen und sittlichem Charakter für das Schulfach zu gewinnen und diejenigen, welche sie hiezu geeignet finden, zum Eintritt als Schullehrling aufzumuntern rc. (R. A. 11. Jan. 1854. S. 66.)

9) Die aufgenommenen Schullehrlinge sind unter Beifügung einer kurzen Censur der kgl. Regierung anzuzeigen und eben so ist auch über das Vorrücken in den höheren Curs Anzeige zu erstatten. (R. A. 31. Juli 1854. S. 904.)

10) Bei Vorlage der Gesuche von Schullehrern um die Ermächtigung zur Ertheilung des Schulvorbereitungs-Unterrichts an Schullehrlinge ist in dem Gutachten gleichzeitig auch der Stand der Schule des Bittstellers genau anzugeben. (R. A. 22. Septbr. 1854. S. 1172.)

11) Das allerhöchst genehmigte Normativ für die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (R. A. 23. Juli 1857. S. 1007.)

12) Die Vorbildung für den Eintritt in das Schullehrer-Seminar, hier die Bildung der Distrikte und Aufstellung der Prüfungs-Commissäre und Vorbereitungs-Hauptlehrer betr. (R. A. 23. Novbr. 1857. S. 1538.)

13) In Ansehung der Vorbildung der Schullehrlinge für den Eintritt in das Schullehrer-Seminar werden im Hinblicke auf die höchste Verordnung vom 15. Mai 1857 über die Bildung der Schullehrer und unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 23. Novbr. 1857, Amtsbl. 1857. S.

1538, die betreffenden Punkte in Erinnerung gebracht. (R. A. 14. Novbr. 1858. S. 1291.)

14) Der Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge hat sich bei der Aufnahmsprüfung an den Schullehrer-Seminarien zu Bamberg und Altdorf nicht als vollständig genügend gezeigt, wie solchen die höchste Verordnung vom 15. Mai 1857 über die Bildung der Lehrer im §. 8 für den dritten Curs vorschreibt, und es wird zur Anwendung größerer Sorgfalt und Beachtung der Vorschriften aufgefordert. (R. A. 15. Novbr. 1859. S. 1259.)

15) Bezüglich der Aufnahmsprüfung für die Schullehrlinge werden die bestehenden Vorschriften hierüber, namentlich die in den Regierungs-Ausschreiben vom 14. Novbr. 1858 — Schulverordnungs-Samml. S. 1108—1110 — zur besseren Beachtung in Erinnerung gebracht. (R. A. 4. Novbr. 1860. S. 1105.)

16) Bei der Vorbildung der Schullehrlinge zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar soll ein besseres Augenmerk auf die deutsche Sprache, namentlich im Rechtschreiben, auf das Rechnen, besonders im mündlichen, und auf Musik, besonders im Gesang und Orgelspiel und Klavier, gerichtet werden. (R. A. 23. Nov. 1860. S. 1186.)

17) Das Verzeichniß der Geistlichen und Lehrer, welchen die Ertheilung des Schuldienst-Präparanden-Unterrichts gestattet ist, wird veröffentlicht: J. Bl. 1847. S. 1079, 1850. S. 220, 1853. S. 172. 862, 1854 S. 286, 1855. S. 214, 1856. S. 350, 1857. S. 328. 692. 868. 1538.

18) S. a. Musik-Unterricht, Schullehrer und Gehilfen.

Schullehrer-Qualifikation.

1) Die Qualifikationslisten der Schullehrer, Verweser und Gehilfen sollen von nun alle drei Jahre revidirt und von Neuem festgestellt werden; — in der Zwischenzeit sind nur bei besonders zu motivirenden Ausnahmsfällen Aenderungen von den Schulbehörden zu beantragen und der k. Regierung zur Genehmigung vorzulegen. — Die Herabsetzung der Hauptnote in Folge einer verfügten Disciplinarstrafe, insbesonders wegen des Verhaltens, ist zu den Ausnahmsfällen zu rechnen. — Als Zeitpunkt der Qualifizirung für die Schulbehörden wird die Beendigung der Schulprüfung und Visitation durch die Distrikts-Schul-Inspektoren bestimmt ꝛc. (R. E. 14. März 1854. S. 299.)

2) S. a. Schul-Visitationen Nr. 1 lit. e. (Siehe Repert.

Schullehrer-Seminarien.

1) Den Schullehrer-Seminarien und Präparanden-Anstalten und sonstigen Lehr-Instituten wird die Anschaffung des eigenthümlich construirten Pedalflügels vom Pianoforte-Fabrikanten Johann Mayer in München, welches Instrument zur Uebung im Pedalspiele als sehr geeignet erscheint, empfohlen. (R. A. 22. Octbr. 1848. S. 1184.)

2) Veröffentlichung der allerhöchsten Verordnung vom 23. Jan. 1857 „die Gehalts-Verhältnisse der Vorstände und Lehrer an den Schullehrer-Seminarien betr." (R. A. 18. Juli 1857. S. 975.)

3) Die Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar Bamberg pro 18$^{60}/_{61}$ betr. (R. A. 23. Aug. 1860. S. 809.)

4) Die Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar Altdorf pro 18$^{60}/_{61}$ betr. (R. A. 11. Sept. 1860. S. 867.)

5) S. a. Repert. Uniformen Nr. 11. Nachtr.: Schullehrer-Heranbildung Nr. 2 u. 12. Schulbücher und Schriften Nr. 27 und 36.

Schullehrer-Unterstützungs-Gesuche.

1) Die Bestimmung sub Nr. VII. des Regierungs-Ausschreibens vom 17. Dezbr. 1842 — Schulverordn.-Samml. S. 658 — wird unter Hinweisung auf die Androhung vom 20. April 1844, „daß die Handhabung der vorgeschriebenen Ordnung im äußersten Falle durch Geldstrafen gesichert werden müßte", mit dem Beisatze zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht, daß dem Gutachten bei Unterstützungsgesuchen auch die pflichtmäßige Erklärung darüber beizufügen ist, ob der Bittsteller die Conferenzen der Schullehrer-Fortbildungs-Anstalt regelmäßig besucht, und sich dabei thätig und fleißig beweise, und ob er die Wirthshäuser und Biergesellschaften besuche oder nicht. (R. A. 31. Juli 1854. S. 904, 4. Novbr. 1854. S. 1361, 16. Novbr. 1858. S. 1284.)

2) S. a. Schullehrer-Verehelichung Nr. 5. Siehe Repert.

Schullehrer-Urlaub, s. Repert.

Schullehrer-Verehelichung.

1) Jede neu geschlossene Ehe der Schullehrer, Schulverweser und dergleichen ist der königl. Regierung anzuzeigen und die Anzeige nachträglich auch überall da zu erstatten, wo ein Individuum der gedachten Kategorie in der Qualifikationsliste noch als unverheirathet eingetragen steht, den ledigen Stand aber aufgegeben hat. (R. A. 14. März 1848. S. 317.)

2a) Das Gesetz vom 24. Decbr. 1849 über Ansässigmachung und Verehelichung der Schullehrer wird veröffentlicht. (Int. Bl. 1850. S. 34.)

2b) Hinsichtlich der Verehelichung wirklicher Schullehrer, die in dieser Eigenschaft drei Dienstesjahre zurückgelegt haben, ist den Gemeinden das Erinnerungsrecht eben so gut entzogen, wie bezüglich der definitiv angestellten Staatsdiener. — Für den dreijährigen Zeitraum, welcher von der Anstellung eines wirklichen Schullehrers bis zu seiner gesetzlichen Ansäßigkeit verläuft, haben die immer noch nicht aufgehobenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, vermöge welcher die wirklichen Schullehrer als solche öffentliche Bedienstete zu betrach-

ten sind, deren Verehelichung zwar dem gemeindlichen Rechte der Erinnerung, aber nicht demjenigen des entscheidenden Widerspruchs ausgesetzt ist. (M. E. 15. u. R. A. 19. Novbr. 1853.)

3) Den Gesuchen um die dienstliche Verehelichungsbewilligung der Schullehrer hat stets die bewilligende polizeiliche Bescheidung des Ansäßigmachungs- und Verehelichungsgesuches im Allgemeinen voran zu gehen. — Die Aushändigung des Trauscheins darf aber niemals vor dem Eintreffen der nachträglich zu erbittenden dienstlichen Heirathslizenz erfolgen. (R. A. 5. Juli 1853. S. 439.)

4) Normen über die Competenz zur Instruirung der Verehelichungsgesuche der Schullehrer; einmal wenn dieselben die drei Dienstjahre vom Zeitpunkte der Anstellung bereits zurückgelegt und damit kraft des Gesetzes die Ansäßigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen in jener Gemeinde, in welchen sie angestellt sind, erlangt haben und dann, wenn diese Voraussetzung nicht gegeben ist. (R. E. 1. März 1854. S. 266.)

5) Bei der Instruktion der Verehelichungsgesuche von Schulverwesern sind dieselben zu Protokoll darauf aufmerksam zu machen, daß sie wegen des von ihnen angegebenen gesicherten Nahrungsstandes auf eine ausserordentliche Unterstützung aus dem Unterstützungsfonde nicht rechnen können. — Von den Stadt-Schul-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen sind die allenfalls einkommenden Unterstützungsgesuche solcher Verweser nur in dem Falle gutachtlich vorzulegen, wenn ausserordentliche Nothfälle eintreten und nachgewiesen sind, welche eine augenblickliche Hilfe erheischen. (R. E. 22. Novbr. 1855. S. 1464.)

6) Die Bestimmung vom 15. Novbr. 1852, nach welcher die Verehelichungsgesuche der Schullehrer, welche die dreijährige Dienstzeit noch nicht zurückgelegt haben, dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorzulegen sind, ist wieder zurück genommen worden, und haben die k. Kreis-Regierungen die dienstliche Bewilligung zu ertheilen. (R. A. 17. März 1857. S. 302.) S. Repert.

Schul-Verwesungen, s. Nachtr.: Schullehrer- und Gehilfen, Schulwesen Nr. 3.

Schullehrer-Wittwen-Pensions-Anstalt.

1) Nicht nur jeder neu angestellte Schullehrer, sondern auch jeder neu zu ernennende selbstständige Schulverweser hat der Pensions-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen in Oberfranken beizutreten. (M. E. 5. u. R. A. 9. Febr. 1850. S. 183.)

2) Jede Distrikts-Schul-Inspektion hat sich von sämmtlichen in ihrem Inspektions-Bezirke aufgestellten Schulverwesern den Nachweis über den wirklich erfolgten Beitritt in die Schullehrer-Wittwen-Pensions-Anstalt liefern zu lassen und die noch nicht beigetretenen Individuen der Regierung namentlich anzuzeigen. (R. A. 27. Octbr. 1852. S. 1655.)

3) Die Stadt-Schulen-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken haben von jeder Veränderung im Lehrerpersonale des Amtsbezirkes den für solchen aufgestellten Distrikts-Geschäftsführer der Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt für Oberfranken in Kenntniß zu setzen. (R. E. 4. Aug. 1854. S. 938.)

4) Die Wahl des Ausschusses und der Distrikts-Geschäftsführer bei der Pensions-Anstalt für die oberfränkischen Schullehrer-Relikten betr. (R. A. 21. Novbr. 1854. S. 1464 u. 5. Febr. 1855. S. 158.) S. Repert.

Schullehrer-Vereine. Die Grundzüge der Satzungen zur Bildung eines Vereins der Volksschullehrer Behufs Verbesserung ihrer Verhältnisse nach den Vorschlägen des k. Oberbauraths Freiherrn v. Pechmann werden durch Abdruck veröffentlichet und zur Förderung der Sache die Behörden angewiesen. (Bl. 6. Sept. 1848. S. 1012.)

Schullehrlinge, s. Repert. Nachtr.: Musik-Unterricht, Schullehrer-Heranbildung Nr. 2, 6, 7, 8, 9, 13, 14, 15 u. 16.

Schul-Notizenbücher, s. Repert.

Schulplan, s. Repert.

Schul-Präparanden, s. Repert. Nachtr.: Schullehrer-Heranbildung.

Schulpreise, s. Repert.

Schulprüfungen, s. Repert.

Schulquart, s. Repert.

Schul-Schematismus, s. Repert.

Schulschwestern arme, s. Repert.

Schulstatistik, s. Repert.

Schul-Stiftungen. Die Kantor Bauer'schen Eheleute in Himmelkron haben der Schule dort ein Kapital von 250 fl. mit der Bestimmung zugewendet, daß aus den abfallenden Renten für arme Schulkinder Schulbücher angekauft und das Schulgeld bezahlt, und alljährlich 2 fl. für den Unterricht der Chorschüler verwendet werden sollen. (R. A. 9. Oktbr. 1849. S. 1071.)

Schulstrafen, s. Repert. Nachtr.: Schulversäumnisse und Strafgelder.

Schul-Ueberweisungs-Zeugnisse, s. Repert.

Schul-Unterricht und Plan, s. Repert.

Schulverordnungen. Von dem I. und II. Band der Schulverordnungs-Sammlung für Oberfranken auf die Jahre 1800 bis 1842 sind noch mehrere Exemplare vorräthig, die durch Baarerlage von 1 fl. 40 kr. für den ersten und von 40 kr. für den zweiten Band erlangt werden können. Für Schulen, deren Erigenz-Mittel unzureichend und wo auch die Gemeinden nicht vermögend sind, wird — in so weit ausreichend, die unentgeldliche Abgabe erfolgen. (R. A. 8. Mai 1854. S. 496.)

Schulversäumnisse und Strafgelder.

1) Den Schulbehörden wird der strengste Vollzug der Bestimmungen über Schul-Versäumnisse und Schulstrafen eingeschärft. — Die Strafen sind in den vorschriftsmäßigen Schulsitzungen längstens acht Tage nach der Schulversäumniß auszusprechen, und durch die Lokal-Schul-Inspektion, wenn nöthig durch Anrufung polizeilichen Einschreitens, sogleich in Vollzug zu setzen. (R. A. 27. Febr. 1850. S. 252, 10. März 1856. S. 365 u. 21. Jan. 1857. S. 96.)

2) Der mangelhafte Schulunterricht der in den Straf- und Besserungs-Anstalten detinirten Büßer giebt Veranlassung, wiederholt auf die Ausschreibungen bezüglich der Behandlung und Bestrafung der Schulversäumnisse zur strengsten Befolgung hinzuweisen, und dabei zu erinnern, daß das blose Androhen oder Aussprechen der Geldstrafen nicht genügt, daß die vollständige Einhebung der verfügten Geldstrafen von den Lokal-Schul-Inspektionen und Polizeibehörden pflichtmäßig überwacht werden muß, daß auch die vermögenslosen Eltern, welche sich durch den Gewerbsbetrieb oder Taglohn zu ernähren vermögen, die geringen, nur in wenigen Kreuzern bestehenden Absentenstrafen zahlen können und hiezu anzuhalten sind, und daß gegen jene Eltern, welche aus der Armen-Kassa Unterstützung erhalten, also gänzlich zahlungsunfähig sind, wenn sie ihre schulpflichtigen Kinder nicht zum ordentlichen Schulbesuch anhalten, auch mit Arreststrafen eingeschritten werden muß. (M. E. 20. u. R. A. 27. März 1858. S. 329.)

3) Der Gemeindevorsteher muß die von der Lokal-Schul-Inspektion in der im Anfange des Monats abgehaltenen Schulsitzung verfügten Geldstrafen für Schulversäumnisse, längstens bis zum 10. desselben Monats unfehlbar abgeliefert haben; die Lokal-Schul-Inspektion hat, wenn einzelne Geldstrafen nicht eingebracht werden konnten, das Verzeichniß sofort der treffenden Distrikts-Polizeibehörde mitzutheilen, damit diese die restirenden Geldstrafen durch das Gerichtsdienerspersonale einheben läßt, und wegen der auch hier als uneinbringlich sich ergebenden Geldstrafen gegen die Eltern oder Pflegeeltern Arreststrafen verfügt. Die Distrikts-Polizeibehörde hat bis zum 24. ejusd. den beigetriebenen Rest an die Lokal-Schul-Inspektion abzuliefern und das Verzeichniß unter dem Beisatze der verfügten und vollzogenen Arreststrafen zurückzugeben. (R. A. 1. März 1860. S. 220.)

4) S. a. Schulvisitationen Nr. 11 lit. d. S. Rep.

Schul-Visitationen.

1) Die Frist zur Vornahme der jährlichen Schul-Visitationen wird bis Ende Mai jeden Jahres ausgedehnt. — Auf die Theilnahme der Polizeibehörden an den Schul-Visitationen wird wegen ihres wesentlichen Einflusses großer Werth gelegt. — Der Termin zur Vorlage des Schul-Visitations-Berichts bleibt unerstrecklich auf den 15. Septbr. jeden Jahres festgesetzt. (R. E. 25. Febr. 1850. S. 245.)

2) Die bessere Beachtung der Vorschriften bei Visitation der deutschen Schulen wird aufgetragen und dabei werden noch weitere Anordnungen getroffen. (R. A. 19. Febr. 1851. S. 237.)

3) Bemerkungen aus Anlaß der Schul-Visitationen im Jahre 1851. (R. A. 3. April 1852. S. 470.)

4) Desgleichen aus Anlaß der Schul-Visitationen im Jahre 1852. (R. A. 19. April 1853. S. 276.)

5) Desgleichen aus Anlaß der Schul-Visitationen im Jahre 1853. (R. A 11. März 1854. S. 279.)

6) Desgleichen aus Anlaß der Schul-Visitationen im Jahre 1854. (R. A. 8. März 1855. S. 279.)

7) Desgleichen aus Anlaß der Schul-Visitationen im Jahre 1855. (R. A. 10. März 1856. S. 363.)

8) Desgleichen aus Anlaß der Schul-Visitationen im Jahre 1856. (R. A. 2. April 1857. S. 363.)

9) Desgleichen aus Anlaß der Schul-Visitationen im Jahre 1857. (R. A. 7. April 1858. S. 373.)

10) Desgleichen aus Anlaß der Schul-Visitationen im Jahre 1858. (R. A. 10. April 1859. S. 403.)

11) Erinnerungen über die Schul-Visitationen im Jahre 1859 zur künftigen Beachtung:

a) Diejenigen Werk- und Feiertagsschüler, welche nach der Prüfung wegen Mangel an Befähigung die Entlassung nicht erhalten können, unterliegen der Schul-Disciplin und den desfallsigen Vorschriften noch fort, wie die übrigen Schüler, und die Schulbehörden haben dieselben bei Schulversäumnissen mit den vorgeschriebenen Strafen zu belegen und zum Schulbesuche anzuhalten;

b) das Ausschreiben über die Feststellung der Noten bei der Schulprüfung vom 16. Octbr. 1857 (Schulverordn.-Samml. S. 1077) wird zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß, selbstverständlich in dem Falle, wenn nicht in allen Gegenständen geprüft und eine Spezialnote ertheilt wird, nicht mit der Zahl 20 dividirt werden kann, sondern der Divisor bei jedem Hauptgegenstand um 2 und bei jedem Nebengegenstand um 1 Zahl sich mindert;

c) Die minder begabten Schüler sollen nicht zu lange in den untersten Klassen sitzen bleiben, sondern allmählich in die höheren Klassen vorrücken;

d) die Bestimmung, wornach die in einem Monat vorgefallenen Schulversäumnisse im nächsten Monat bestraft und die Absentenlisten mit dem Vollzugs-Nachweis bis zum 24. den Lokal-Schul-Inspektionen zurückgegeben werden mußten, wird dahin modificirt, daß in den Fällen, wo viele Schulversäumnisse in einem Monat vorkommen, die Verlängerung um einen Monat zulässig ist, und daß dann die Constatirung der vollzogenen

Absentenstrafen in der Schulsitzung des darauf folgenden Monats zuverlässig stattfinden muß;

e) in den Qualifikationslisten des Schullehrer-Personals darf die Note, welche der Schullehrling bei dem Austritte aus der Vorbereitungsschule erhalten hat, nicht fehlen; nöthigenfalls ist sich an diejenige Distrikts-Schul-Inspektion zu wenden, in deren Distrikt der zu qualifizirende Schullehrer oder Exspektant zur Zeit des Vorbereitungs-Unterrichts seinen Wohnsitz hatte, da dieser von der Prüfungs-Commission die Noten mitgetheilt wurde. (R. E. 2. April 1860. S. 305.)

12) Die Bestimmung in dem Regierungs-Ausschreiben vom 18. Decbr. 1851 Ziff. 6 über die ausserordentlichen Schulvisitationen, (Schulverordn.-Samml. S. 855), nach welcher die Protokolle über die außerordentlichen Schulvisitationen, soferne sie Anlaß zu dringenden Anträgen geben, sogleich, ausserdem mit den Verhandlungen über die ordentlichen Schulvisitationen der k. Regierung zur Vorlage gebracht werden sollen, wird zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht. (R. A. 8. Decbr. 1860. S. 1237.)

13) S. a. Schulvisitations-Diäten. S. Repert.

Schulvisitations-Diäten. Die Verordnung vom 12. Dec. 1838, betreffend die Bezüge der Distrikts-Schul-Inspektoren für die Visitation der deutschen Schulen, wird mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß bei künftiger Aufrechnung von Schul-Visitations-Gebühren, mehr als zweimal 3 fl. für einen Tag nicht wieder in Ansatz gebracht werden dürfen; sei es auch, daß an einem Tage die Visitation von drei Schulen vorgenommen worden wäre. (R. A. 15. Jan. 1857. S. 77.) S. Repert.

Schulwesen.

1) Sowie der werk- und sonntagsschulpflichtigen Jugend das Besuchen öffentlicher Wirthshäuser und Tanzplätze überhaupt untersagt ist, eben so erscheint unzweifelhaft auch die Verwendung schulpflichtiger Mädchen und Jünglinge in den Gastlokalitäten und Tanzplätzen als unzulässig. (R. A. 19. Aug. 1854. S. 1030.)

2) Die Ferien an den deutschen Schulen dürfen in Städten, wo Gymnasien und Lateinschulen sich befinden, in der Dauer von vier Wochen alljährlich im Monat September abgehalten werden; in den kleineren Städten und Märkten soll es bei der bisherigen Einrichtung, wornach die Ferien der deutschen Schulen zum Theil auf die Zeit der Getraide-, zum Theil auf die Zeit der Kartoffelernte verlegt sind, belassen werden. (R. A. 20. März 1855. S. 330.)

3) Die Bestimmung des Ausschreibens vom 22. Jan. 1850 wird zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht, wornach die Bewilligung von Verwesungen erledigter Schulen zu Gunsten der Wittwen nur auf kurze Zeit und unter der darin bezeichneten Voraussetzung beantragt werden kann. (R. A. 9. Mai 1860. S. 388.) S. Repert.

Schul- und Studienzeugnisse, s. Repert.

Schultus, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 24.

Schupfen, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 38.

Schürfscheine, s. Repert. Stempelwesen Nr. 3.

Schußzeit, s. Repert. Nachtr.: Jagden.

Schützenfeste, s. Nachtr.: Schießen.

Schützen-Gesellschaften, s. Nachtr.: Octoberfest.

Schutzpocken-Impfung, s. Impfwesen.

Schwaben, s. Nachtr.: Schweinfurter Grün Nr. 2.

Schwabmünchen, s. Nachtr.: Amtssiegel Nr. 5.

Schwammhändler, s. Scheerenschleifer.

Schwammkunde, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 26.

Schwäne, s. Nachtr.: Chlorkalkgas.

Schwängerungen, s. Nachtr.: Ehen wilde.

Schwarz, s. Repert.

Schwarzburg-Rudolstadt, s. Repert. Nachtr.: Papiergeld, Paßkarten Nr. 3.

Schwarzburg-Sondershausen, siehe Repert. Nachtr.: Geburten Nr. 2, Heimathlose Nr. 2, Paßkarten Nr. 4.

Schwarzdruck, s. Nachtr.: Amtssiegel Nr. 1.

Schwarzenberg, s. Repert.

Schwärzfabriken, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 48.

Schwärzwälder Uhren, s. Repert.

Schweden, s. Repert. Nachtr.: Todtenscheine Nr. 5 und 6.

Schwefeln des Hopfens, s. Repert. Nachtr.: Hopfenhandel Nr. 2.

Schwefeläther.

1) Die Anwendung des Schwefeläthers darf nur unter der unmittelbaren Leitung von praktischen Aerzten geschehen und nicht von untergeordnetem wundärztlichen Personale, und zwar bei Vermeidung von namhafter Strafe. Die praktischen Aerzte haben ihre Erfahrungen hierüber unter genauer Aufführung der einzelnen Fälle den vorgesetzten Physikaten anzuzeigen. (R. A. 13 Febr. 1847. S. 163.)

2) Allerhöchste Verordnung „die Anwendung des Schwefeläthers gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen betr." (6. Juni 1847. S. 631.)

3) Mit den Versuchen über die Wirksamkeit der Einathmung von Schwefeläther-Dünsten bei chirurgischen Operationen in den chirurgischen Cliniken soll fortgefahren werden. Die Landgerichte und Physikate haben geeignete operative Fälle der chirurgischen Clinik in Erlangen möglichst zuzuwenden. (R. A. 1. Juli 1847. S. 729.)

4) Der Aether-Apparat, sowie die dazu gehörige Schrift, die Einathmung der Aetherdämpfe in ihrer verschiedenen Wirkungsweise, von Dr. v. Welz, praktischem Arzte in Würzburg, wird den Gerichts-

und praktischen Aerzten bestens empfohlen. (R. A. 8. Juli 1847. S. 750.)

5) Die Physikate haben in den zu erstattenden Jahresberichten die von ihnen, sowie von den praktischen und Spitalärzten ihres Bezirks gemachten Erfahrungen über die Anwendung des Schwefeläthers ausführlich aufzunehmen. (R. A. 19. Aug. 1847. S. 932.)

Schwefelsäure, s. Repert.

Schweine, s. Repert.

Schweinfurter Grün.

1) Das Schweinfurter Grün darf nur mit polizeilicher Erlaubniß von den Materialisten und Kaufleuten abgegeben werden, und ist hiebei eben so zu verfahren, wie bei Abgabe anderer Gifte. (R. A. 2. Mai 1847. S. 499.)

2) Das sogenannte „Schweinfurter Grün" darf nicht zur Vergiftung der Ratten, Mäuse und Schwaben verwendet werden; es unterliegt der Verkauf desselben zu diesem Zwecke demselben Verbote und denselben Bestimmungen bezüglich der Ausstellung von Ermächtigungsscheinen, wie bei der Abgabe von Arsenik zur Tödtung der Ratten und Mäuse. (R. A. 25. Mai 1857. S. 677.)

3) Den Verkauf des Schweinfurter Grüns betr. Den Apothekern und anderen zum Arznei- und Farbwaarenverkauf Berechtigten sollen die Bestimmungen über den Verkauf gifthaltiger Stoffe nach der allerhöchsten Entschließung vom 17. August 1834 — Döll. V.-S. Bd. XV. S. 837 — nachdrücklichst eingeschärft und von Zeit zu Zeit von den Ermächtigungsscheinen der Apotheker, Kaufleute und Materialisten Einsicht genommen werden. (R. A. 17. Febr. 1859. S. 217.)

4) S. a. Farbstoffe schädliche, Kaffee, Tapeten.

Schweinhaare, s. Nachtr.: Gewerbe freie Nr. 4.

Schweinhandel, s. Repert.

Schweinszucht. Zur möglichen Verhütung der Krankheiten der Schweine wird ein Bericht des praktischen Arztes Dr. Bergmann in Spalt im Abdruck bekannt gegeben. (R. A. 19. Decbr. 1851. S. 1573.) S. Repert.

Schweiz, s. Repert. Nachtr.: Auslieferungen Nr. 5, Handelsreisende Nr. 1, Kriegsdienste, Schifffahrt, Zollwesen Nr. 9.

Schweizer Kräutersaft, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 23.

Schwerdtfeger, Dr., s. Nachtr.: Chemie.

Schwestern, barmherzige, s. Repert.

Schwinghammer, s. Repert.

Schwurgerichte.

1) Das Gesetz vom 3. Aug. 1848 über die Einführung der Schwurgerichte wird veröffentlichet im G. Bl. pro 1848. S. 920.

2) S. a. Gerichtsärzte, Untersuchungen strafrechtliche Nr. 8.

Schwurgerichts-Präsidenten, s. Nachtr.: Commissionskosten-Vorschüsse, Landrichter.

Schwurgerichts-Sitzungen. Bekanntgabe der der Termine der Schwurgerichts-Sitzungen:
1849. S. 106. 306. 388. 512. 794. 1195.
1850. S. 271. 420. 440. 732. 756. 1259. 1533. 1706. 1711.
1851. S. 447. 911. 1250.
1852. S. 3. 474. 1094. 1761.
1853. S. 399. 737.
1854. S. 163. 730. 1201. 1564.
1855. S. 324. 997. 1540.
1856. S. 134. 500.
1857. S. 214. 1174. 1654.
1858. S. 148. 575. 1083. 1212.
1859. S. 240. 798. 1240.
1860. S. 761. 1044. 1224.

Schwurgerichts-Verhandlungen, s. Nachtr.: Commissionskosten-Vorschüsse.

Scorbut, s. Repert.

Sculpturen, s. Gemälde.

Seckendorf, s. Repert.

Seewald, s. Nachtr.: Ultramarin Nr. 1.

Seewaldischen Balsam, s. Repert.

Seewalds-Pillen, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 34.

Seiden-Zwirnereien, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 35.

Seidenzucht.

1) Bekanntgabe der Satzungen des Allerhöchst genehmigten Frauen-Vereins für Beförderung der Seidenzucht im Königreiche Bayern. (R. A. 11. Jan. 1847. S. 48, dann einige Abänderungen dieser Satzungen R. A. 27. Febr. 1847. S. 228.)

2) Mit der wiederholten Veröffentlichung der Satzungen des Frauen-Vereins unter der Allerhöchsten Protektion Ihrer Majestät der Königin werden die Behörden angewiesen, diesem Vereine alle irgend erforderliche Unterstützung und Beihülfe zu gewähren, besonders sollen die Amtsvorstände alles aufbieten, um die Bildung von Filial-Vereinen zu bewerkstelligen. Wo und wann immer von dem Vereine Maulbeerpflanzungen und Seidenzucht, oder das Eine oder Andere auf Aerarialbesitzungen beabsichtiget wird, ist jedesmal vorerst die Allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs einzuholen, und solange diese nicht erfolgt, mit derartigem Beginne nicht vorzuschreiten. (R. A. 2. April 1847. S. 373.)

3) Zur Vermehrung der noch weit hinter dem Bedarf der inländischen Seidenzucht stehenden Zahl von Maulbeerbäumen und Hecken haben Seine Majestät der König genehmigt, daß hiezu auch geeignete Staatsgründe unter gewissen Voraussetzungen benützt werden dürfen. (M. R. 23. Novbr. u. R. A. 6. Decbr. 1847. S. 1319.)

4) Veröffentlichung einer Bekanntmachung des Hauptfrauenvereins zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern vom Monat Januar 1848. (R. A. 19. Febr. 1848. S. 205.)

5) Desgleichen einer Bekanntmachung der Seidenzucht-Gesellschaft in Regensburg vom Monat December 1847. (R. A. 21. Febr. 1848. S. 207.)

6a) Wird Allerhöchst genehmigt, daß auf die Geschäfte der Seidenzucht-Vereins-Ausschüsse die Bestimmungen des Abschn. IV. lit. a der Stempelordnung vom 18. Decbr. 1812 angewendet werden dürfen. Eine weitere Befreiung dieser Vereine von der Stempelpflichtigkeit und insbesonders von dem Lottostempel bei den etwa abzuhaltenden Verloosungen von Seidenerzeugnissen, zu deren Vornahme immer die Allerhöchste Genehmigung nachzusuchen ist, kann nicht stattfinden. (M. E. 15. u. R. A. 23. Septbr. 1848. S. 1073.)

6b) Die Uebersicht des Standes und der Leistungen des Haupt-Frauenvereins zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern nach dessen Jahresbericht für das Jahr 1848 wird veröffentlichet im J. Bl. 1849. S. 701.

7) Veröffentlichung einer Bekanntmachung des Haupt-Frauenvereins für Beförderung des Seidenbaues in Bayern vom 4. Febr. 1850. (J. Bl. 1850. S. 229.)

8) Das Preis-Programm des Haupt-Frauenvereins zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern für die Jahre 1852, 1853 und 1854 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (J. Bl. 1852. S. 224.)

9) Das Schullehrer-Personal wird zur Förderung des Seidenbaues aufgefordert, mit dem Anfügen, daß jeder Lehrer, welcher dem Vereine beitritt, bei nachgewiesenem Futtervorrath zur Erziehung der Raupen, seinen Bedarf an Seidenraupen-Eiern unentgeldlich erhält. (R. A. 28. Febr. 1852. S. 297.) S. Repert.

Seife. Auf die von dem Seifensieder Friedrich Moritz zu Bergzabern fabrizirt werdende Seife aus nordamerikanischem Harze werden die Vorstände der Spitäler und öffentlichen Anstalten aufmerksam gemacht. (M. R. 19. u. R. A. 26. Aug. 1847. S. 959.)

Seife, grüne, s. Repert.

Seifensieder, s. Repert.

Seiltänzer, s. Repert. Nachtr.: Schauspieler.

Seitensitze, s. Repert.

Sektionen, s. Obduktionen, Todtenfälle.

Sekretariat, s. Kabinets-Sekretariat.

Selbstdispensiren, s. Arznei-Abgabe.

Selbstentleibungen.

1) Der Vollzug der autographirten Entschließung vom 3. Decbr. 1844, Nr. 247, wegen Vorlage der Uebersicht der vorgefallenen Selbstentleibungen wird eingeschärft. (R. A. 31. Decbr. 1853. Amtsbl. 1854. S. 27.)

2) S. a. Todesfälle Nr. 1. S. Repert.

Seltenheiten, naturhistorische, s. Repert.

Selterwasser, s. Nachtr.: Mineralwasser.

Seminarien, s. Schullehrer-Heran- und Fortbildung.

Seminaristen, geistliche, s. Nachtr.: Ferien.

Sendungen, s. Geldsendungen, Postsendungen.

Sennefelder, s. Repert.

Separat-Prüfungen, s. Repert.

Sequestrationen, s. Repert.

Serbien, s. Nachtr.: Auswanderung nach Serbien.

Servirzeit, s. Repert. Nachtr.: Gewerbswesen.

Seuffert, Dr., s. Nachtr.: Statistik Nr. 2.

Seuffert, s. Nachtr.: Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. e.

Seybothenreuth, s. Nachtr.: Postanstalten Nr. 1 lit. i.

Sicherheit, öffentliche.

1) Die vorgeschriebenen Anzeigen der Untersuchungsgerichte über besonders wichtige Verbrechen und Vorfälle, wodurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit auf eine besondere Weise gefährdet wird, sollen nicht mehr durch die Appellationsgerichte, sondern durch die kgl. Staatsanwälte zur Kenntniß des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz gebracht werden. (M. E. 19. u. R. A. 23. Jan. 1849. S. 105.)

2) Das Gesetz vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung wird veröffentlichet. (J. Bl. 1851. S. 618.)

3) S. a. Gendarmerie Nr. 7. S. Repert.

Sicherheitsdienst, s. Nachtr.: Gendarmerie.

Sicherheits-Geländer, s. Repert.

Sicherheits-Maßregel, s. Nachtr.: Dampfkessel.

Sicilien, s. Repert. Nachtr.: Paßvisa Nr. 1 und 14, Zollwesen Nr. 42.

Siebenbürgen, s. Repert. Nachtr.: Auswanderungen nach Siebenbürgen.

Siebert, s. Repert.

Siebner, s. Repert.

Siebmacher.

1) Den Siebmachern wird ein herumziehender Gewerbsbetrieb auch ferner in jenen Bezirken gestattet, in welchen ein solcher bis jetzt unbeanstandet geblieben ist. (R. A. 27. Novbr. 1856. S. 1405.)

2) Zur Vermeidung verschiedenartiger Auffassung des vorstehenden Ausschreibens werden entsprechende Erläuterungen gegeben. (R. A. 22. Mai 1860. S. 413.)

Siegel, s. Repert. Nachtr.: Amtssiegel.

Siegelämter, s. Repert.

Siegelgelder, s. Repert.

Siegellack, s. Repert.

Siegelmäßigkeit. Veröffentlichung des Gesetzes vom 28. Mai 1852, über die Siegelmäßigkeit. (J. Bl. 1852. S. 880, M. E. 26. u. R. A. 27. Juli 1852. S. 1195.) S. Repert.

Soldaten.

1) Die Revision der Kur- und Verpflegskosten der auf Märschen erkrankten und in Civilkrankenanstalten aufgenommenen Soldaten ist durch die treffenden kgl. Kreisregierungen bewirken zu lassen. (M. R. 17. u. R. A. 25. Novbr. 1853. S. 861.)

2) Das Gesetz vom 15. April 1840, „die Ausdehnung des Verbots der Vermögens-Aushändung an Unteroffiziere und Soldaten betr." wird wiederholt durch Abdruck veröffentlichet, mit dem Auftrage, die Gemeinden von Zeit zu Zeit darauf aufmerksam zu machen. (R. A. 15. Febr. 1854 S. 189. 681 u. 1219.)

3) Die Versetzung eines Soldaten zur Garnisonskompagnie kann nur dann erfolgen, wenn der Betheiligte nach den bestehenden Familien- und Vermögensverhältnissen Anspruch auf Zurückstellung nach §. 47. 48. 49 des Heerergänzungsgesetzes hätte, die volle Begründung solcher Zurückstellung aber sich erst nach der Einreihung desselben in das Heer ergeben hat; die Versetzung kann also nicht stattfinden, wenn es an einem neuen Grunde dieser Art fehlt, und wenn die Zurückstellung schon im Messungstermine, oder wenigstens noch vor der Aushebung mit Recht hätte nachgesucht werden können. — Jedes Gesuch um Versetzung zur Garnisonskompagnie muß wie ein Zurückstellungsgesuch, mit besonderer Rücksicht auf den seit der Einreihung zum Vorschein gekommenen neuen Grund instruirt und mit einem gegründeten Gutachten der kgl. Regierung in Vorlage gebracht werden. (R. A. 21. Nov. 1855. S. 1462.)

4) Wenn zur Feststellung der Militärdienstuntauglichkeit von Unteroffizieren und Soldaten in anderen als militärischen Strafsachen, wie in Pensionsangelegenheiten, bei Gesuchen um militärische Versorgung u. dgl. die eidliche Einvernahme von Zeugen nothwendig ist, so haben die Distrikts-Polizeibehörden solche Zeugenverhöre auf Requisition der Militärbehörden gleich den im §. 31 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze aufgeführten eidlichen Konstatirungen von Krankheitszuständen der Conscribirten vorzunehmen. (M. R. 29. Febr. und R. A. 3. März 1856. S. 329.)

5) Die höchsten Entschließungen vom 11. Februar und 4. April 1841 in Betreff der Gesuche eingereihter Soldaten um Versetzung zu einer Garnisonskompagnie wegen erst nach ihrer Einreihung eingetretener Zurückstellungsgründe (Fortges. Döll. V.-S. Bd. XV. pag. 64—67) werden neuerdings eingeschärft. (R. A. 12. März 1858. S. 239.)

6) S. a. Conscriptionswesen, Einstandskapitalien Nr. 1 und 7, Einstandswesen Nr. 2 und 3, Todtenscheine Nr. 33b. S. Repert.

Soldaten, beurlaubte.

1) Diejenigen Soldaten der Artillerie und des Fuhrwesens, welche sich ohne Räten in Urlaub befinden, was immer auf ihren Urlaubspässen bemerkt ist, dürfen ohne ausdrückliche besondere Einberufung bei ihren Regimentern nicht einrücken. — Die von den Regimentern einlaufender Urlaubspässe sind jedesmal den Betheiligten sogleich zuzustellen. (R. A. 11. September 1847. S. 1023.)

2) Bei Einberufungen vom Urlaube, so wie bei angeordneten Beurlaubungen wird den Soldaten die Löhnung und das Brodgeld für die zum Hin- oder Herweg erforderliche Zeit, soweit es in Rücksicht auf die Entfernung nöthig erscheint, belassen. (R. A. 7. Oktbr. 1848. S. 1125.)

3) Das Wandern der beurlaubten Soldaten, ohne mit anderen Reiselegitimationen als ihren Urlaubspässen versehen zu sein, ist unstatthaft, da jeder wandernde Handwerksbursche mit einem ordentlichen Wanderbuche versehen sein muß, und überdies das Wandern beurlaubter Soldaten außerhalb des Conscriptionsbezirkes ohne Zustimmung ihres vorgesetzten Commando's unzulässig ist. (R. A. 19. Febr. 1852. S. 244.)

4) Die Ertheilung eines Wanderbuches an beurlaubte Soldaten hat hinsichtlich der nöthigen Dienstbereitschaft erhebliche Bedenken, und es können daher die Vollzugsvorschriften zum Gewersgesetze bezüglich des Wanderns der Gesellen mit einem Wanderbuche auf die beurlaubten Soldaten wegen ihrer eigenthümlichen Verhältnisse keine Anwendung finden. — Wenn beurlaubte Soldaten als Handwerksgesellen in Arbeit treten und mit obrigkeitlichem Vorwissen wandern wollen, ist auf Ausstellung eines Wanderbuchs nicht zu bestehen, sondern der Nachweis hierüber ist in anderer Art zu liefern. (R. A. 19. Oktober 1852. S. 1632.)

5) Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens bei Beurlaubungen der Soldaten und zur Vereinfachung der Geschäftsverkehrs der Heeresabtheilungen mit den Civilbehörden werden entsprechende Anordnungen getroffen und die Distrikts-

Polizeibehörden dabei angewiesen, die Urlaubslisten sorgfältig zu führen, alle Veränderungen im Stande der Beurlaubten genau einzutragen, und von allen diesen Vorkommnissen den einschlägigen Heeresabtheilungen Mittheilung zu machen, damit bei eintretender plötzlicher Einberufung die desfallsigen Zustellungen ungehindert bewerkstelliget und die Beurlaubten selbst, welche vorschriftsmäßig die Anzeigen über Aufenthaltsveränderungen bei ihren vorgesetzten Behörden gemacht haben, vor den nachtheiligen Folgen des Ausbleibens auf Einruf gewahrt werden können. (M. E. 7. u. R. A. 23. Juli 1855. S. 983.)

6) Unter Hinweisung auf die Ministerialentschließung vom 29. April 1845 — Strauß Fortsetzung der Döll. V.-S. Bd. XXV. S. 166 — und auf das lithographirte Ausschreiben vom 14. September 1854 wird darauf aufmerksam gemacht, daß an beurlaubte Soldaten weder Arbeitsbücher noch besondere Reisevorweise ertheilt werden dürfen, daß vielmehr die von der Militärbehörde ausgestellten Urlaubspässe die ausschließende Reiselegitimation für beurlaubte Soldaten bilden. Die Reisepässe müssen, wenn der Beurlaubte den darin benannten Ort mit einem anderen, namentlich einem entfernten Orte im Inlande vertauschen will, und solches zulässig erkannt wird, von der Distriktspolizeibehörde visirt werden. (R. A. 11. Febr. 1856. S. 257.)

7) S. a. Züchtigung körperliche. S. Repert.

Soldaten, kranke, s. Repert.

Soldaten-Reiselicenzen, s. Repert.

Soldaten-Strafvollzug, s. Repert. Widerspenstige Nr. 9.

Soldaten-Versetzungsgesuche, s. Repert.

Sollizitations-Noten, s. Monitorien.

Sollizitiren der Schullehrer, s. Repert.

Sommerkeller, s. Repert. Nachtr.: Bierverleitgabe.

Sommerschulen, s. Schulwesen.

Sommersprossen, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 39.

Sondershausen, s. Repert.

Sononer, s. Nachtr.: Schriften nützliche Nr. 5.

Sonn- und Festtagsfeier.

1) Das Verbot der knechtlichen Arbeiten an Sonntagen ohne durch drohende ungünstige Witterung hiezu veranlaßt zu sein, wird wiederholt. (R. A. 30. März 1847. S. 352.)

2) Die Bestimmungen über die Feier der Sonn- und Festtage von Seite der Behörden werden zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht. (M. E. 23. Jan. u. R. A. 15. Febr. 1853. S. 145. 20. August 1854. S. 1044, 21. August 1857. S. 1115.)

3) Im Hinblick auf Abtheilung V. Nr. 2 des Landrathsabschiedes für Oberfranken vom 6. Oktober 1854 wird die nachdrückliche Handhabung der über die Achtung der Sonntagsfeier und das Verbot der Verwendung von Gesellen und Lehrjungen zu gewinnerzielenden Arbeiten an Sonn- und Feiertagen bestehenden Vorschriften neuerdings eingeschärft. (R. A. 27. Jan. 1855. S. 131.)

4) S. a. Jagden Nr. 4, Müllergewerbe, Tanzmusiken Nr. 3. S. Repert.

Sonn- und Feiertagsschule, s. Repert. Nachtrag: Handwerksgesellen und Lehrlinge, Landwirthschaft Nr. 24, Schulbesuch und Pflichtigkeit Nr. 2, 3 u. 5.

Sonnenuhren, s. Repert.

Spähbriefe, s. Steckbriefe.

Spahnlicht, s. Repert.

Spanien, s. Repert.

Sparkassen, s. Repert. Nachtr.: Gemeinde- und Stiftungsvermögen Nr. 7.

Sparkassen-Tontine. Die allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen für die von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank errichtete Sparkassen-Tontine und die Erläuterungen hiezu werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (R. A. 26. Mai 1855. S. 721, 28. September 1855. S. 1264, 11. Jan. 1856. S. 139.)

Sparöfen, s. Oefen.

Speier, s. Nachtr: Archive.

Speisegetreide-Gesuche, s. Repert.

Sperati, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 23.

Sperre, s. Obsignation.

Spiegel, s. Nachtr.: Viehzucht Nr. 1.

Spiegelglas.

1) Das Belegen des Spiegelglases ist der freien Konkurrenz unter der Bestimmung überlassen, daß der Betrieb dieser freien Erwerbsart durch die Lösung eines besonderen polizeilichen Lizenzscheines bedingt erscheint und dieser Lizenzschein nur dann zu ertheilen ist, wenn der Bewerber außer den hiezu erforderlichen Voraussetzungen — §. 169. Abs. 3 der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezbr. 1853 — durch glaubwürdige schriftliche Nachweise auch seine vollständige Befähigung in Ausübung dieses Erwerbszweiges, insbesondere die genaue Kenntniß der hierbei erforderlichen Vorsichtsmaßregeln darzuthun vermag. (R. A. 24. Juli 1854. S. 871.)

2) Das Schleifen und Poliren von Spiegelglas wird unter Vorbehalt der bau- und wasserpolizeilichen Genehmigung für die Schleif- und Poliranstalten der freien Betriebsamkeit überlassen. (R. A. 10. Mai 1860. S. 385.)

Spiele, verbotene, s. Repert.

Spielmarken.

1) Spielmarken oder Rechenpfennige dürfen den Münzen eines Staates nicht nachgebildet und mit den Bildnissen regierender Häupter versehen werden. (M. R. 31. Juli u. R. A. 3. August 1853. S. 549.)

2) Das Ministerialrescript vom 31. Juli 1853 wird dahin abgeändert, daß münzähnliche geprägte Rechenpfennige oder Spielmarken im Königreiche zwar verfertigt oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, daß dieselben jedoch mit einer Bezeichnung, welche sie in ganz deutlicher Weise als Rechenpfennige, Zahlpfennige, Spielpfennige, Jetons erkennen läßt, wenigstens auf einer der beiden Seiten versehen sein, und außerdem noch von dem im Königreiche gangbarer Münzstücke, dessen Gepräge sie nachgebildet sind, durch andere Größe oder Dicke sich wesentlich unterscheiden müssen. (R. A. 11. Dez. 1858, A. Bl. 1859. S. 3.)

Spielkarten, s. Repert. Nachtr.: Karten.

Spielwaaren, s. Nachtr.: Conditoreiwaaren, Farbstoffe schädliche.

Spieß, v., s. Repert. Nachtr.: Beschlagnahmen.

Spinnräder, s. Repert.

Spiritus-Fabriken, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 59.

Spitäler, s. Krankenanstalten, Pfründen.

Sporteln, s. Taxen.

Sprunggeld, s. Nachtr.: Pferdezucht Nr. 4 b.

Staats-Activ-Kapitalien, s. Repert. Nachtr.: Staatsschuld bayerische.

Staatsangehörigkeit, s. Nachtr.: Heimathssachen Nr. 2.

Staatsanwälte.

1) Bezüglich der durch den dienstlichen Verkehr der Staatsanwälte bei dem obersten Gerichtshofe, bei den Appellationsgerichten und bei den Kreis- und Stadtgerichten sowohl unter sich, als auch bei den Gerichtsbehörden ihres Bezirks veranlaßten Correspondenzen und Sendungen haben bei deren Beförderung durch die Post in Ansehung der Portofreiheit dieselben Bestimmungen in Anwendung zu kommen, welche für die dienstlichen Versendungen der königl. Staatsprokuratoren in der Pfalz bestehen, und es sind daher alle an die Staatsanwälte gerichteten oder von diesen aufgegebene Schreiben und Aktensendungen portofrei zu belassen, wenn dieselben äußerlich als portofreie Dienstsache erkennbar sind. (Ausschreiben der Generalverwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen vom 16. u. A. A. 20 Jan. 1849. S. 97.)

2) Die aufzustellenden Staatsanwälte und Untersuchungsrichter sollen nicht mehr durch das Regierungsblatt, sondern lediglich durch das treffende Kreisintelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. (M. E. 26. März u. A. A. 3. April 1849. S. 388.)

3) Bei den mit der Fahrpost zu bewerstelligenden Versendungen an die Staatsanwälte der Gerichte diesseits des Rheins soll die Beisetzung des Familiennamens unterlassen, und wenn bei mehreren Staatsanwälten eine genauere Bezeichnung nothwendig ist, solche durch den Beisatz I., II. oder III. (Staatsanwalt) bewirkt werden. (M. E. 22. u. A. A. 30. März 1850. S. 453.)

4) Allerhöchste Verordnung, „die Besoldungs und Rangverhältnisse, dann die Amtskleidung der Staatsanwälte betr." vom 27. Februar 1851, J. Bl. 1851. S. 297.

5) Die Staatsanwälte haben sich bei öffentlichen Feierlichkeiten dem Gerichte, bei welchem sie angestellt sind, unmittelbar anzureihen; — wenn sich an einem Orte der Sitz mehrerer Gerichte befindet, bei welchem Staatsanwälte angestellt sind, so hat das gesammte staatsanwaltschaftliche Personal unter Voraustritt des obersten staatsanwaltschaftlichen Beamten dem höchsten der verschiedenen Gerichte unmittelbar nachzufolgen. (M. R. 26. Mai 1852. S. 751.)

6) S. a. Commissionskostenvorschüsse Nr. 1, Competenzconflikte Nr. 3, Correspondenzform Nr. 2, Sicherheit öffentliche Nr. 1, Sträflinge Nr. 2, Todesfälle Nr. 1, Untersuchungen strafrechtliche Nr. 2, 8. u. 11, Untersuchungskosten Nr. 9.

Staatsärar, s. Nachtr.: Distriktsräthe, Insertionsgebühren.

Staatsausgaben, s. Nachtr.: Frohnfest-Fornituren Nr. 2.

Staatsbürgereid, s. Repert.

Staatsconcurs, s. Rechts-Candidaten.

Staatsbaudienst-Adspiranten, s. Baudienst-Adspiranten.

Staatsdiener.

1) Die allerhöchste Verordnung, „die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betreffend," wird durch Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (M. Bl. 20. Juli 1848. S. 808.)

2) Bekanntgabe der Normen über die Taxirung der Heirathsbewilligungen der Staatsdiener. (M. E. 21. September 1847 u. R. A. 10. April 1850. S. 507.)

3) Die Verordnung vom 2. Septbr. 1811 im Reg. Bl. 1811. S. 1105, „die besondere Versiegelung, Ausscheidung und Aushändigung der öffentlichen Amtspapiere, Gelder oder Effekten bei dem Ableben eines Staatsbeamten betr." wird zur Beachtung in Erinnerung gebracht. (A. A. 4. Oktober 1850. S. 1403.)

4) Zu Folge der bestehenden Vorschriften ist über das Ableben aktiver sowohl, als quiescirter Staatsdiener unverzüglich durch die Polizeibehörde des Orts unmittelbar an das kgl. Staatsministerium des Innern Anzeige zu erstatten, was zur genauesten Darnachachtung mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht wird, daß, wenn der Tod im Auslande erfolgt, die Anzeige der Behörde des Heimathsortes sogleich nach erlangter Kunde obliege. (R. A. 18. August 1852. S. 1328, 27. Febr. 1853. S. 155, 9. Aug. 1854. S. 948, 6. Juni 1855. S. 764.)

5) Die Tax- und Stempelbehandlung bei Urlaubsbewilligungen hat auch bei den dienstlichen Bewilligungen für Staatsdiener zur Verehelichung und Uebernahme von Vormundschaften zur gleichmäßigen Anwendung zu kommen; hiernach sind nur die Entschließungen, durch welche die Bewilligung ertheilt wird, auf 3 kr. Stempelpapier auszufertigen und zu taxiren, und zwar
   1) bei den kgl. Staatsministerien, bei Heirathsbewilligungen nach der Entschließung vom 29. Nov. 1814 (Geret, Bd. IV. S. 149) bei Bewilligungen zur Uebernahme von Vormundschaften nach der geheimen Kanzleitaxordnung vom 24. Jan. 1759;
   2) bei den übrigen Stellen und Behörden nach dem Taxregulativ vom 28. Mai 1852.

   Alle übrigen Verhandlungen, als Berichte, Verfügungen, Correspondenzen ꝛc., welche der Entschließung, durch welche die Bewilligung ertheilt, oder abgeschlagen wird, vorausgehen, sind tax- und stempelfrei zu behandeln. (M. E. 13. und R. A. 20. Dezember 1856. S. 1553.)
6) Auf Staatsdiener, welche durch Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand aus dem aktiven Staatsdienste geschieden sind, finden die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar 1845 über die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung für die kgl. Staatsdiener keine Anwendung. Gesuche über die Verehelichung oder Wiederverehelichung quiescirter Beamten sind daher nach Maßgabe der §§. 8 und 9 des revidirten Gesetzes über die Ansäßigmachung und Verehelichung ohne Erholung einer dienstlichen Bewilligung zu bescheiden, und es ist hiebei zu beachten, daß Wittwen und Kindern im Quiescenzstande verehelichter oder wiederverehelichter Staatsdiener nach Abs. XXIV. §. 23. lit c der Dienstes-Pragmatik vom 1. Januar 1805 Pensions-Ansprüche nicht zur Seite stehen. (R. A. 24. Nov. 1858. S. 1305.)
7) S. a. Orden, Uniformen, Untersuchungen strafrechtliche Nr. 9, Untersuchungskosten Nr. 4, Urlaubsgesuche der Beamten. S. Repert.

Staatsdienst-Adspiranten, s. Repert. Nachtrag: Advokatenpraxis Nr. 1, Ansäßigmachungssachen Nr. 5, Anstellungsgesuche Nr. 1, Heirathsbewilligungen, Rechtskandidaten, Rechtspraktikanten.

Staatsfonds, s. Repert.

Staatsforstdienst, s. Forstdienst-Adspiranten.

Staatsforst-Verwaltung, s. Forstwesen Nr. 5.

Staatsgebäude, s. Nachtr.: Bauwesen im Allgemeinen Nr. 13, Bauwesen der Gemeinden und Stiftungen Nr. 2, Brandassekuranzwesen Nr. 31. 53 und 62, Gebäude, Gerichtsärzte.

Staatsgefälle, s. Repert. Nachtr.: Exekutionen.

Staatsministerien, s. Ministerien.

Staatsobligationen, s. Nachtr.: Einstandskapitalien Nr. 6, Pfründen geistliche, Staatsrealitäten Nr. 1.

Staatspapiere, s. Nachtr.: Baulast kirchliche Nr. 3, Lottospiel ausländisches Nr. 9.

Staatsrath, s. Repert.

Staatsregierung, s. Ministerien.

Staatsrealitäten.

1) Die allerhöchste Verordnung vom 12. März 1813 (R. Bl. S. 353) wornach der Käufer einer Staatsrealität, welcher einen Theil des Kaufschillings zu Folge der Verordnung vom 30. September 1811 mit Staatspapieren bezahlen will, gehalten sei, die desfalls zu erlegenden Obligationen mit einem der Richtigkeit wegen zugleich von dem einschlägigen Land- oder Stadtgerichte verificirten Zeugnisse zu begleiten, daß er solche in Kraft der Kaufsbedingungen für die erkaufte Staatsrealität an Zahlungsstatt erlegt habe, wird zur besseren Beachtung in Erinnerung gebracht. (R. A. 21. Aug. 1849. S. 897.)
2) Königliche allerhöchste Verordnung vom 19. April 1852, „die Normen bei Veräußerungen von Staatsrealitäten betr." wird bekannt gegeben. (J. Bl. 1852. S. 613)
3) Von dem durch Kauf an das kgl. bayer. Staatsärar übergegangenen herzoglich Leuchtenberg'schen, zum vormaligen Fürstenthum Eichstädt gehörigen Besitzungen werden einige Güter dem Wiederverkaufe unterstellt. (Bk. des Ministeriums 12. Juni 1855. S. 927.)
4) Die vermöge allerhöchster Verordnung über die Normen bei den Veräußerungen von Staatsrealitäten vom 19. April 1852. Ziffer II. Nr. 10 aufgestellte Bestimmung, wornach der Käufer außer dem Kaufschilling sämmtliche Verkaufs- und Perceptionskosten, sowie die betreffenden Verbriefungskosten zu tragen hat, findet auch auf Verkäufe von, zum Abbruch sich eignenden Gebäuden, von inneren Einrichtungsgegenständen, als Oefen, Thüren, von altem Gerüstholz u. dgl., analoge Anwendung. (R. A. 27. Dezbr. 1857, Amtsbl. 1858. S. 10.)
5) Bei den öffentlichen Verpachtungen oder Waldgründe in den Staatswaldungen soll das steuergemäße Bonitätsverhältniß zu Grunde gelegt und mit den Pachtschillingen auch möglichst erreicht werden. (R. A. 8. Jan. 1858. S. 52.) S. Rep.

Staatsrecht, s. Repert.

Staatsschuld, bayerische.

1) Zur Deckung der großen Geldopfer, welche die Aufrechthaltung der Ordnung erfordern, wird zur Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription geschritten und die Bedingungen hiefür veröffentlichet. (M. Bk. 20. Mai 1848. S. 600.)
2) Die Stellen und Behörden haben zur erfolgreichen Förderung des Anlehensgeschäftes durch Um-

laufsetzen der Subscriptionslisten und Selbstbetheiligung der Beamten thätigst beizutragen. (M. R. 7. u. R. A. 16. Juni 1848. S. 673.)

3) Auch auf Namen lautende Schuldscheine werden für das Anlehen im Wege der freiwilligen Subscription ausgegeben. (M. Bk. 24. u. R. A. 29. Juli 1848. S. 833.)

4) Die Cultusstiftungen und Gemeinden dürfen sich bei den freiwilligen Anlehen gegen auf Namen der creditirenden Stiftungen lautende Schuldscheine betheiligen. (R. A. 12. August 1848. S. 897, R. A. 19. Aug. 1848. S. 927.)

5) Den Stiftungen und Gemeinden sollen bezüglich derjenigen 4procentigen Obligationen, deren Coupons mit dem Jahr 1849 enden — neue Coupons behändigt werden. — Wie dabei zu verfahren, darüber werden die nöthigen Vorschriften beigefügt. (R. A. 19. Febr. 1849. S. 199.)

6) Das Gesetz über die Erweiterung und resp. Fortsetzung der Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription vom 23. Dezember 1849 wird veröffentlichet. (J. Bl. 1850. S. 32, Bk. des Staatsminist. hiezu 28. Dezbr. 1849. J. Bl. 1850. S. 43.)

7) Den vermögenden Cultusstiftungen ist es unbenommen, sich bei dem freiwilligen Subscriptions-Anlehen nach dem Gesetze vom 23. Dezember 1849 zu betheiligen. (R. A. 29. Januar 1850. S. 154.)

8) Das Gesetz über einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee vom 22. Mai 1850 wird veröffentlichet. (J. Bl. 1850. S. 687, Bk. des Staatsminist. 7. Juni 1850 u. R. A. 12. Juni 1850. S. 762. 763.)

9) Das Gesetz über das Staatsschuldenwesen vom 25. Juli 1850 wird veröffentlichet. (J. Bl. 1850. S. 1180.)

10) Zu den 2% Mobilisirungsobligationen auf Namen zu 500 fl. und 100 fl. sollen den Gläubigern neue Zinscoupons auf die Jahre 1852—1869 behändiget werden. (Bk. der Staatsschuldentilgungs-Comission 5. Nov. 1850. S. 1551.)

11) Die Ausstellung neuer Coupons für die 3½ procentigen Obligationen betr. (Bk. der Staatsschuldentilgungs-Commission 15. März 1853. S. 221, R. A. 30. März 1853. S. 228, 23. Mai 1853. S. 348, 17. Dezbr. 1853. S. 937.)

12) Die Vinculirung der in das Eigenthum geistlicher Pfründe- oder andern Stiftungen, dann Kirchen-, Schul- und politischen Gemeinden übergegangenen Staatsobligationen au porteur betr. (Bk. 28. Juni 1854. S. 806, R. A. 10. Juli 1854. S. 841. Consist. Ausschr. 5. Aug. 1854. S. 940, R. A. 23. u. 28. Aug. 1854. S. 1065. 1067, 28. April 1856. S. 524, 10. Mai 1857. S. 603, 15. Juli 1857. S. 963, M. E. 12. Juni und R. A. 23. Juli 1857. S. 999.)

13) Auf das Anlehen für die außerordentlichen Bedürfnisse der Armee nach dem Gesetze vom 22. Mai 1855 wird die Subscription eröffnet. (Bk. der Staatsschuldentilgungscommission 6. März 1855. S. 274.)

14) Bekanntgabe des Gesetzes vom 16. März 1855, „den Vollzug der Schlußbestimmung in Art. 1 des Gesetzes über die Aufnahme des II. freiwilligen Subscriptionsanlehens vom 23. Dezember 1849, dann des Art. 4 des Gesetzes über das III. Subscriptionsanlehen vom 22. Mai 1850 betr." (Amtsbl. 1855. S. 303.)

15) Der noch bestehende Rest des II. Subscriptions-Anlehens von 1850 à 5% wird zur Zurückzahlung oder Umschreibung in neue Obligationen gekündet. (Bk. der Staatsschuldentilgungscommission 3. Mai 1855. S. 537.)

16) Zu den im Jahr 1838 ausgestellten Obligationen der alten Schuld au porteur und auf Namen lautend à 3½ Procent sollen neue Coupons ausgestellt werden. (Bk. der Staatsschuldentilgungs-Commission 15. Jan. 1856. S. 190.)

17) Die Ausstellung neuer Coupons für die 3½ procentigen Obligationen betr. (Bk. 14. Oktober 1856. S. 1282.)

18) Die Kündigung des Restes vom III. Subscriptionsanlehen 1850 à 5 Procent betreffend. (Bk. 23. Jan. 1857. S. 133.)

19) Zur Einlösung der Coupons von Staatsobligationen sind berufen:

I. für die alte, neue und Eisenbahnschuld:
   a) die sämmtlichen k. Staatsschuldentilgungskassen;
   b) die sämmtlichen k. Oberaufschlagämter;
   c) die sämmtlichen k. Rentämter;

II. für die Grundrenten-Ablösungs-Obligationen:
   a) die k. Grundrenten-Ablösungs-Kassen;
   b) die k. Kreiskassen;
   c) die k. Rentämter;

die kgl. Kreiskassen dürfen sich mit der Zahlung von Coupons der alten, neuen und Eisenbahnschuld nicht befassen. (R. A. 5. April 1857. S. 385.)

20a) Die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres betr. (Bk. der Staatsschuldentilgungs-Commission 7. Mai 1859. S. 622, 9. Juni 1859. S. 736, 1. Juli 1859. S. 799.)

20b) Der Rest des neuen Anlehens von 1852 wird zur Heimzahlung gekündigt. (Ausschr. der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission vom 27. Jan. 1860. S. 127.)

21) In Folge allerhöchster Landtagsabschiede vom 26. März 1859. Absch. III. lit B. §. 1 ist durch das kgl. Finanzministerium bestimmt worden, daß

die Einlösung, sowie die allenfalls gestattete Umschreibung verlooster oder gekündeter bayerischer Staatsobligationen außer bei den kgl. Staatsschuldentilgungskassen auch noch durch Vermittlung der kgl. Rentämter zu geschehen habe, und werden die dabei zu beobachtenden Direktiven bekannt gegeben. (Ausschr. der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission 18. Febr. 1860. S. 198.)

22) Bekanntgabe der Normen, welche die Gemeindeverwaltung einerseits bei Erhebung planmäßig zurückbezahlter Staatsobligationen von Wohlthätigkeitsstiftungen und andererseits bei der Wiederanlage oder freiwilligen Umwandlung solcher heimbezahlter Staatsobligationen zu beobachten haben, dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch diese, eine Regelung und Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Kassen bezweckenden Maßnahmen, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Behandlung der Darlehen von Gemeinden und Wohlthätigkeitsstiftungen von Seite der Verwaltungen und Curateln nicht berührt werden. (M. E. 30. Jan. u. R. A. 6. März 1860. S. 209.)

23) Bei den in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Jan. 1860, „die Kündung des neuen Anlehens von 1852 zu $4^1/_2$ Prozent betr." zu pflegenden Umschreibungen von Staatsobligationen der Cultus- oder Unterrichtsstiftungsstiftungen zu $4^1/_2$ Prozent aus dem „neuen Anlehen von 1852" in $4^1/_2$ prozentige Obligationen des „neuen allgemeinen Anlehens von 1857 „in demselben Betrage und zu gleichem Zinsfuße für die nämlichen Stiftungen bedarf es der Erholung und Vorlage des Curatel-Consenses nicht. (R. A. 27. März 1860. S. 270.)

24) Da die Ergebnisse verlooster Staatsobligationen sowohl in den Regierungs- als auch in dem Kreisamtsblatte zur allgemeinen Kenntniß veröffentlichet werden, so sind die Besitzer solcher Obligationen (Pfründen und Stiftungen) in der Lage, alsbald nach der Verloosung um die Legitimation zur Erhebung der Gelder bei den einschlägigen Curatelbehörden und Stellen nachzusuchen und diese in den Stand gesetzt, nicht nur **sofort** die bezüglichen Legitimationen auszustellen, sondern gleichzeitig Einleitung wegen Wiederanlage der fraglichen Kapitalien zu treffen. — Die unteren Behörden haben der Ausstellung der Legitimationen alle Beschleunigung zuzuwenden. (R. A. 21. Juni 1860. S. 585.)

25) Die auf den Inhaber (au porteur) ausgestellten Zinscoupons der bayer. Staatsobligationen, einschlüssig jener der Grundrentenschuld werden auch bei der kgl. Hauptbank in Nürnberg und den Filialbanken in Ansbach, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ludwigshafen, Passau, Regensburg, Schweinfurt und Würzburg eingelöst. Ferner wurde genehmigt, daß die Zinscoupons der Grundrenten-Ablösungs-Kapitalien auch bei sämmtlichen Schuldentilgungskassen und Oberaufschlagämtern eingelöst werden. (Bk. der Staatsschuldentilgungs-Commission 15. Aug. 1860. S. 815.)

26) Bekanntgabe der Bedingungen der Eigenthums-Vormerkungen und Vinculirungen von Staatsobligationen au porteur. (Ausschr. der Staatsschuldentilgungs-Commission 1. September 1860. S. 857.)

27) Bekanntmachung der Verloosungen und unerhoben gebliebenen Kapitalien:

J. Bl.	1850.	S. 731. 793. 1183.
„ „	1851.	S. 84. 158. 160. 177. 202. 372. 438. 941. 984.
„ „	1852.	S. 16. 78. 190. 234. 902. 1003.
„ „	1853.	S. 66. 117. 214. 238. 375. 425. 816. 868. 924.
Amtsbl.	1854.	S. 108. 109. 220. 271. 473. 488. 789. 1378. 1392. 1553.
„	1855.	S. 61. 402. 846. 917. 1139. 1161. 1296. 1385. 1559.
„	1856.	S. 18. 66. 457. 460. 501. 503. 761. 848. 991. 993. 1056. 1059. 1175. 1212. 1236. 1301. 1351. 1458.
„	1857.	S. 265. 321. 398. 399. 438. 487. 584. 859. 860. 902. 907. 991. 1290. 1426. 1674.
„	1858.	S. 254. 259. 269. 312. 334. 362. 367. 382. 419. 444. 555. 666. 717. 854. 1113. 1194. 1221. 1296. 1328.
„	1859.	S. 13. 278. 295. 376. 381. 465. 504. 505. 798. 846. 1177. 1192. 1204. 1387.
„	1860.	S. 125. 230. 275. 295. 310. 347. 361. 561. 586. 691. 856. 924. 1053. 1112. 1187. 1209. 1281.

S. Repert.

Staatsschuld, österreichische.

1) Die Einkassirung der Interessen von österreichischen Staatsobligationen für bayerische Stiftungs- und Wohlthätigkeitsanstalten, ist dem bei der k. bayerischen Gesandtschaft in Wien angestellten Funktionair **Spiegl** einstweilen übertragen worden. (R. A. 17. Oktober 1849. S. 1110.)

2) Veröffentlichung einer Kundmachung des k. k. österreichischen Finanzministeriums über die Hinausgabe neuer Staatsschuldverschreibungen in österreichischer Währung. (R. A. 11. Februar 1859. S. 189.)

3) Veröffentlichung eines Auszuges aus dem kaiserlichen Patente vom 23. Dezember 1859, wornach die Zurückführung des Zinsengenusses der älteren

Staatsschuld bis zum Schlusse des Jahres 1867 vollständig zu erfolgen hat. (R. A. 12. Januar 1860. S. 53)

4) Bekanntgabe der Verloosungen der älteren österreichischen Staatsschuld. J Bl. 1847: S. 175. 423. 713. 788. 991. 1321. J. Bl. 1848: S. 170. 286. 557. 656. 834. J. Bl. 1849: S. 147. 155. 175. 227. 327. 396. 587. 619 691. 1056. 1143. 1255. J. Bl. 1850: S 360. 533. 960. 1573. 1696. J. Bl. 1851: S. 289. 482. 575. 722. 761. 937. 1086. 1177. 1305 1462. J. Bl. 1852: S. 56. 243. 386. 458. 644. 771. 1018. 1030. 1266. 1278. 1453. 1636. 1655. 1783. J. Bl. 1853: S. 14. 113. 186. 250. 457. 550. 642. 747. 800. 902. — Amtsblatt 1854: S. 53. 142. 320. 752. 757. 903. 987. 1129. 1184. 1363. 1483. Amtsbl. 1855: S. 79. 158. 258. 393. 590. 907. 1179. 1279. 1509. Amtsbl. 1856: S. 58. 184. 348. 523. 729. 837. 1123. 1241. 1513. Amtsbl. 1857: S. 104. 147. 326 372. 393. 980. 1047. 1123 1474. 1645. Amtsbl. 1858: S. 48 273. 483. 887. 971. 1075. 1185. 1421. Amtsbl. 1859: S. 37. 204. 277. 453. 520. 917. 1083. 1307. Amtsblatt 1860: S. 374. 572. 624. 746. 854. 1152. 1280. S. Repert.

Staatsschuld, sächsische, s. Repert.

Staatsschuld, württembergische, s. Repert.

Staatsschuld-Obligationen, s. Rep. Nachtr.: Einstandskapitalien Nr. 6, Pfründen geistliche, Staatsrealitäten Nr. 1.

Staatsschuldentilgungs-Cassen.

1) In Bamberg wird wieder eine Staatsschuldentilgungs-Spezialkassa errichtet, die vom 5. Dezbr. 1853 an ins Leben tritt. (Bk. 2. Dezbr. 1853. S. 888.)

2) S. a. Amtsbürgschaften Nr. 4, Depositenwesen Nr. 1 u. 3, Einstandskapitalien Nr. 4, Gemeinde- und Stiftungsvermögen, Grundrentenablösungs-Kapitalien, Staatsschuld bayerische Nr. 19. 21 und 25. S. Repert.

Staatsschuldenwesen.

1) Die Rentämter werden wiederholt auf die verordnungsmäßigen Bestimmungen aufmerksam gemacht, welche bei der Aufrechnung der verschiedenen Zinscoupons zu beobachten sind. (Bk. der Kreiskassa 13. Dezbr. 1849. S. 1306.)

2) Die Zinscoupons von den Ablösungsobligationen werden von der Grundrenten-Ablösungskassa in München unmittelbar oder für deren Rechnung nach eingetretener Verfallzeit von den Rentämtern bezahlt. Bei der Kreiskassa können von den Rentämtern nur jene Coupons angenommen werden, welche für zu erlegende Grundrenten oder Tilgungsfonds zugerechnet werden. (Bk. der Kreiskassa 6. April 1850. S. 472.)

3) Die Zinscoupons von Grundrentenablösungs-Schuldbriefen werden in den ersten 14 Tagen nach der Verfallzeit auch von dem Handlungshause Meyer Amschel v. Rothschild u. S. in Frankfurt a. M. eingelöst. (Bk. der Staatsschuldentilgungs-Commission 20. Septbr. 1850. S. 1359)

4) Die kgl. Rentämter werden angegangen, künftig bei allen aufzurechnenden Coupons auf der Rückseite neben dem Siegel das Amt deutlich beizuschreiben. (Bk. der Kreiskassa 29. April 1851. S. 568.)

5) Das Gesetz, „den Vollzug des Artikels IV. des Gesetzes über das I. freiwillige Subscriptionsanlehen vom 12. Mai 1848, dann der Bestimmung in §. 16 lit. f. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 betr." vom 31. März 1852 wird veröffentlichet. (J. Bl. 1852. S. 482.)

6) Die Ausstellung neuer Coupons für die $3\frac{1}{2}$ procentigen Obligationen betr. (Aussch. der Staatsschuldentilgungs-Commission 10. Oktober 1858. S. 1189.)

7) Zu den Obligationen vom Jahr 1842 über die alte Schuld au porteur und auf Namen lautend à $3\frac{1}{2}$ Prozent, zu denen auch die auf 4 Prozent arrosirten Obligationen gehören, werden neue Coupons ausgestellt. (Bk. der Staatsschuldentilgungs-Commission 4. Oktbr. 1859. S. 1164.)

8) Die Einlösung der Zinscoupons und Obligationen der bayerischen Staatsschuld in Frankfurt a. M. betr. (Bk. der Staatsschuldentilgungs-Commission 5. Dezbr. 1859. S. 1333.)

9) S. a. Gemeinde- und Stiftungsvermögen, Zeugnisse Nr. 3. S. Repert.

Staatsverbrechen, s. Repert.

Staatswaldungen.

1) Die kgl. allerhöchste Verordnung über die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen vom 19. Aug. 1849 wird vollständig veröffentlichet im J. Bl. 1859. S. 911.

2) S. a. Forstfrevelsachen Nr. 1, Forstwesen Nr. 1b. S. Repert.

Staatszeitung, s. Repert.

Stadtamhof, s. Nachtr.: Gemeinden Nr 3 u. 4.

Stadt-Commissaire.

1) Die bisherige Funktion eines kgl. Commissairs der Stadt Bamberg wird einem eigenen Beamten mit dem Range und Titel eines Regierungsrathes übertragen. (R. A. 13. Juli 1848. S. 788.)

2) S. a. Pfarrinterkalar-Rechnungswesen Nr. 2

Stadtgerichts-Accessisten, s. Accessisten Nr. 1 und 2.

Stadt- und Ringmauern, s. Repert.

Stadtkämmerer, s. Nachtr.: Magistratspersonal Nr. 1.

Stadler, s. Nachtr.: Fliegenpapier.

Stadt- und Marktschreiber, s. Repert.

Stadtrentamt, s. Nachtr.: Rentämter Nr. 3.

Stadtsteinach, s. Repert. Nachtr.: Forstwesen Nr. 9a, Landgerichte Nr. 31V.

Stahlfedern, s. Repert.

Stallungen, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 38.

Stambach, s. Nachtr.: Postanstalten lit. w.

Stammbaum des königl. bayer. Hauses, s. Repert. Nachtr.: Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. a und bb.

Standesherrn, s. Repert.

Stände-Abschied. Abdruck des Abschiedes für den Landtag vom 28. Mai 1852. (J. Bl. 1852. S. 785.) S. Repert.

Ständewahl und Verhandlungen.

1) Die Kammer der Abgeordneten wird aufgelöst und zugleich eine neue Wahl nach dem Wahlgesetze vom 4. Juni 1848 angeordnet. (Allerh. Erklärung vom 12. Novbr. 1848 J. Bl. 1848. S. 1320, Beil. zu Nr. 143 des J. Bl. nach S. 1334.)
2) Die Wahl der Abgeordneten zum Landtage nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 wird angeordnet. (Allerh. Bk. vom 4. Juli 1849 Beil. zu Nr. 84 des J. Bl. 1849. S. 726.)
3) Das Gesetz vom 25. Juli 1850, „den Geschäftsgang des Landtags betr.", wird veröffentlicht. (J. Bl. 1850. S. 1170.)
4) Anordnung der Wahl der Abgeordneten zum Landtage mit Bekanntgabe der Zahl der zu wählenden Abgeordneten und deren Vertheilung auf die verschiedenen Regierungsbezirke. (Allerh. Bk. 10. Mai 1855. S. 547.)
5) Desgleichen Anordnung der Wahl der Abgeordneten zum Landtage mit Bekanntgabe der Zahl der zu wählenden Abgeordneten und deren Vertheilung auf die verschiedenen Regierungsbezirke. (Allerh. Bk. 20. Novbr. 1858. S. 1297.)
6) Von dem Gesichtspunkte aus, daß die Wahl der Abgeordneten zum Landtage den Interessen der Distriktsgemeinde doch nicht fremd ist; soll in dem Falle, wenn ein Distriktsrath jenen Wahlmännern bei den Landtagswahlen, welche ausdrücklich eine Entschädigung aus der Distriktskassa in Anspruch nehmen, eine solche unter billiger Berücksichtigung des wirklichen Zeit- und Kostenaufwandes bewilliget, die Genehmigung hiezu nicht versagt werden, wobei jedoch die Befugniß zur Beschwerdeführung von Seite des Berufungsberechtigten, welche einem solchen Beschlusse etwa nicht beistimmten, nicht ausgeschlossen ist. (M. R. 4. u. R. A. 9. Aug. 1859. S. 953.)
7) Die Quittungen des Landtags-Archivariats über Zahlungen, welche von kgl. Stellen und Aemtern für die abgegebenen Repertorien über die Landtags-Verhandlungen geleistet werden, sind stempelfrei auszustellen. (R. A. 29. Mai 1860. S. 503.)
8) S. a. Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. c, h, n, o. w, z, nn, qq, xx. S. Repert.

Stangenpomade, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 23.

Stangl, s. Nachtr.: Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen Nr. 3. 5 u. 16, Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. b.

Stappelrecht, s. Repert.

Stationsdiener, s. Nachtr.: Eisenbahndienste.

Statistik.

1) Der Herstellung einer statistischen, historischen, topographischen und ethnographischen Schilderung von Bayern durch Dr. Riehl betr. (R. A. 15. Febr. 1857. S. 223.)
2) Die von Dr. Georg Carl Leopold Seuffert herausgegebene Statistik des bayerischen Getraide- und Viktualienhandels betr. (Bl. des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's 6. März 1857. S. 292.)
3) S. a. Ortsstatistiken, Regie-Anschaffungen Nr. 1 p, x, y, dd, hh, mm, tt u. ww. S. Repert.

Statutarrechte, s. Repert.

Statutenbuch, s. Repert.

Staudenroggen, s. Nachtr.: Getraide Nr. 3.

Stauffenberg, von, s. Nachtr.: Burggrub Nr. 2.

Steckbriefe. In Ansehung des Verfahrens hinsichtlich der Verbreitung der amtlichen Spähebriefe werden die Gerichte, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Art. 415 und 416, Thl. II. des Strafgesetzbuches zum pünktlichen Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1809 — Reg. Bl. S. 483 — als Regel, sowie der nur ausnahmsweise und in den bezeichneten Fällen anwendbaren Vorschrift des Art. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Decbr. 1817 (Gesetzblatt pro 1818 S. 11) angewiesen, und sind darnach nur diejenigen Steckbriefe an die Redaktion des Regierungsblattes einzusenden, welche ein allgemeines Interesse haben und zur allgemeinen Verbreitung sich eignen. (A. A. 24. Nov. 1853. S. 897.) S. Repert.

Steinbrüche, s. Repert.

Steiner, s. Repert.

Steinhauer, s. Nachtr.: Gewerbsprüfungen Nr. 5.

Steinheil, s. Repert.

Steinkohlen, s. Repert. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 8.

Steinmetzen, s. Repert.

Steinpappe.

1) Die Anwendung der Steinpappe zur Dacheindeckung wird vorerst bei einzelnstehenden, wenigstens 30′ von andern entfernten Gebäuden unter der Bedingung allgemein zugelassen, daß zur Einschalung nur 6″ breite, gesäumte Bretter verwendet werden, die Dachungen eine Höhe nicht unter einem Sechstel der Breite des Gebäudes erhalten und nur gutes — Dauerhaftigkeit und Feuersicherheit bietendes — Material angewendet wird. Die Steinpappe muß biegsam sein und

darf beim oftmaligen Umbiegen nicht brechen. (R. E. 10. Juni 1858. S. 701.)

2) Die Verfertigung von Steinpappe ist vorbehaltlich der bau- und gewerbspolizeilichen Bewilligung für die Anlage der Betriebsstätte, dann die Herstellung von Dacheindeckungen mit diesem Material, der freien Concurrenz überlassen. (R. A. 29. Mai 1860. S. 510.)

3) In Ansehung der Anlage von Betriebsstätten für Steinpappe-Bereitung, dann Beschaffenheit der Steinpappe und endlich der Dachherstellung mit Steinpappe werden entsprechende Anordnungen gegeben. (M. E. 22 Juni u. R. A. 1. Juli 1860. S. 613.)

4) S. a. Brandassekuranzwesen Nr. 52 u. 61, Filspappe.

Steinschreiben, s. Nachtr.: Gewerbswesen Nr. 10.

Steinzeichnen, s. Nachtr.: Gewerbswesen Nr. 10.

Stellwagen, s. Repert.

Stempel-Abkassirung. In den Fällen, wo eine Urkunde aus irgend einem Grunde auf einen zu geringen Stempelbogen ausgefertigt wurde, bedarf es der Umschreibung dieser Urkunde auf den entsprechenden Stempelbogen nicht, es genügt, wenn bis zur Ergänzung des gesetzlichen Stempelbetrages die nöthige Anzahl von Stempelbögen der bereits ausgefertigten Urkunde nachträglich beicassirt wird. Ist dagegen die Urkunde aus einer — Anspruch auf Umwechselung — begründeten Ursache auf einen Stempelbogen von zu hohem Betrag ausgefertigt worden, so hat, wie bisher, eine förmliche Auswechslung des Stempelpapiers stattzufinden. (M. E. 7. u. R. A. 26. April 1851. S. 561.) S. Repert.

Stempel-Contraventionen, s. Repert.

Stempel-Designationen, s. Repert.

Stempelfälschung, s. Nachtr.: Kartenstempel.

Stempelfreiheit, s. Repert. Urlaubsgesuche der Militärpersonen.

Stempelgeld-Rückvergütungen, s. Nachtr.: Stempel-Rückvergütungen, Tax- und Stempelwesen Nr. 5.

Stempelgelder und Gefälle, s. Repert.

Stempelpapier, s. Repert.

Stempelpapier-Auswechslung, s. Repert.

Stempelpapier-Sturz, s. Repert.

Stempel-Rückvergütungen. Statt der bisher üblichen Umwechselung und Umschreibung solcher Urkunden, zu denen ein zu hoher Stempel angewendet worden ist, soll von nun an blos der zu viel entrichtete Stempelbetrag baar zurückvergütet, und der Rückersatz auf der Urkunde constatirt werden. (R. E. 9. April 1850. S. 508.)

Stempel-Verlag und Absatz, s. Repert.

Stempel-Vorschüsse. Wenn ein Vorschuß aus Taxgefällen Behufs des Stempelankaufs entnommen werden will, muß zuvor die specielle Genehmigung der Kreisregierung unter Angabe der Vorschußsumme erholt werden. (R. A. 16. Jan. 1847. S. 65.)

Stempelwesen.

1) Es wird auf die Bestimmung des §. 3 lit. c des Stempel-Mandats vom 18. Decbr. 1812 aufmerksam gemacht, wonach bei Verträgen, welche bewegliche Sachen — entweder ausschließend oder in Verbindung mit unbeweglichen — zum Gegenstande haben, der Werth der beweglichen Sachen, der auf die taxable Summe allerdings keinen Einfluß äußert, doch bei Bemessung des Gradations-Stempels in Ansatz zu bringen sei. (R. A. 7. März 1847. S. 270.)

2) Zu den Protokollen in Gutszertrümmerungssachen ist ein Stempel nicht zu verwenden, und wird die in der Ministerial-Entschließung vom 16. Febr. 1816 und 18. Juni 1842 enthaltene entgegenstehende Bestimmung außer Wirksamkeit gesetzt. (M. R. 31. Octbr. u. R. A. 25. Novbr. 1848. S. 1335.)

3) Zu den Recognitionsscheinen, die vom Hypothekenamt über eine im Hypothekenbuche geschehene Einschreibung ausgestellt werden, und die immer nur die Eigenschaft von Zeugnissen haben, ist der Klassenstempel von 15 kr. anzuwenden. (M. E. 31. Decbr. 1848. u. R. A. 6. Jan. 1849. S. 32 u. A. A. 12. Jan. 1849. S. 69.)

4) In jenen Fällen, wegen erklärten Verzichts der königl. Vasallen auf neuerliche förmliche Belehnung bei angemeldeter Lehens-Ablösung ist genehmigt worden, daß zwar die Ausfertigung neuer Lehensbriefe, nicht aber die Entrichtung der Gradations-Stempelgebühr von Seite des Vasallen zu unterbleiben hat; es ist auf ähnliche Weise, wie bei Gehaltsverleihungen zu verfahren, nämlich der treffende Stempelbetrag ist zur Quittung über die Belehnungsgebühren (Taxnote) nach Umständen mittels Beilegung von Stempelbögen oder mittels Extra-Stemplung — wirklich zu verwenden. (R. A. 12. Jan. 1849. S. 62.)

5) Die Fiskalate haben bei Einreichung ihres Kosten-Verzeichnisses für den Fall, daß der Gegner zur Tragung sämmtlicher Kosten verurtheilt werden sollte, einen ausdrücklichen Vorbehalt wegen Nachcassirung der rücksichtlich der Bogenzahl festzusetzenden Stempel einzulegen, und eintretenden Falls für die wirkliche Nachcassirung Sorge zu tragen. (A. E. 21. Jan. 1851. S. 136.)

6) Das Gesetz vom 28. Mai 1852, „die Einführung der bayerischen Stempelgesetze in dem ehemaligen Amte Steinfeld betr.“, wird veröffentlichet. (G. Bl. 1852. S. 1143.)

7) Veröffentlichung des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Abänderung einiger Bestimmungen der in der Pfalz bestehenden Gesetze über die Einregi-

ſtirung, den Stempel und das Notariat betr." (J. Bl. 1852. S. 1159.)

8) Eingaben in Privat-Angelegenheiten an das k. Staats-Ministerium müſſen nebſt ihren Beilagen auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geſchrieben ſein. (R. A. 23. Dec. 1852. S. 1874.)

9) In jedem einzelnen Falle, wo eine Konkurrenz-, Diſtrikts-, Gemeinde-, Schul- und andere öffentliche Kaſſa der Staatskaſſa über einen Aerarial-Zuſchuß zu quittiren hat, iſt in Erwägung zu ziehen, ob die empfangende Kaſſa oder Anſtalt den Zuſchuß oder das ärarialiſche Reichniß wieder an einzelne Empfänger, welche ihrerſeits auf Stempelpapier zu quittiren haben, ausbezahlt. In dieſem Falle kann eine Abquittirung des Zuſchuſſes oder des Reichniſſes auf Stempelpapier nicht verlangt werden, da dieſe Kaſſen und Anſtalten dann als Mittelorgan der Staatskaſſa erſcheinen und handeln. Findet eine ſolche Verwendung der ärarialiſchen Zuſchüſſe und Reichniſſe aber nicht ſtatt, dann iſt bei der Abquittirung auf Anwendung des entſprechenden Gradations-Stempels zu beſtehen. (M. E. 1. u. R. A. 10. April 1854. S. 399.)

10) Die Quittungen der Gerichtsdienersgehilfen über Transportgebühren, ſind, wenn dieſelben den Betrag von 1 fl. erreichen oder überſteigen, auf dem entſprechenden Stempelpapier auszuſtellen. Die Abquittirung ſelbſt hat ſich nach der Einweiſung der Transportgebühren zu richten, d. h. es kann dann, wenn die Einweiſung mehrerer Transportgebühren, wie z. B. bei der vierteljährig erfolgenden Einweiſung der Vaganten-Transportgebühren umfaßt, nicht über die einzelnen Beträge zur Umgehung der Stempelpflicht geſondert quittirt werden, ſondern die Quittung hat ſich nach dem Geſammtbetrage zu richten. (R. A. 10. April 1854. S. 401.)

11) Mit Bezugnahme auf das Finanz-Miniſterial-Reſcript vom 1. April 1854 — J. Bl. S. 400 — wird beſtimmt, daß in den dort angegebenen Fällen über Zahlungen aus der Diſtriktskaſſa jederzeit auf Stempel zu quittiren, dagegen aber mit Rückſicht auf den Umſtand, daß eine doppelte Stempelanwendung nicht zuläſſig erſcheint, bei Zahlungen des Aerars an die genannten Kaſſen, die Adhibirung des Stempels bei der Abquittirung zu unterlaſſen iſt. (R. A. 9. Sept. 1856. S. 1169.)

12) S. a. Repert. Vormundſchaften Nr. 3., Nachtr.: Anſäßigmachungs-, Tax- und Stempelweſen Nr. 2, Anſtellungsgeſuche Nr. 2, Ausſpielungen Nr. 2, Conſcriptions-Tax- und Stempelweſen, Einſtands-Kapitalien, Heimathloſe Nr. 9, Induſtrie-Unterſtützungsfond, Inventuren, Kalender Nr. 2 u. 3, Mobiliar-Brandaſſekuranzen Nr. 2, Quittungen Nr. 1, Seidenzucht Nr. 6a, Ständewahl- und Verhandlungen Nr. 7, Stempel-Abkaſſirung, Stempel-Vorſchüſſe, Unterſuchungskoſten Nr. 10, Urlaubsgeſuche der Beamten Nr. 2, Vaganten-Transport und Verpflegskoſten Nr. 1, Vormundſchaften Nr. 2, Zeugengebühren Nr. 1.

Stempfle, ſ. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 23.

Stenglein, ſ. Nachtr.: Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen Nr. 13, Regie-Anſchaffungen Nr. 1, lit. II.

Stenographie. Normen zur Abhaltung der Prüfung für die ſtenographiſche Unterrichtsertheilung. (M. E. 16. u. R. A. 19. Juli 1852. S. 1100.)

Sterbfälle.

1) Zum Vollzug des Art. 23, Abſ. 2, dann des Art. 42 des Taxgeſetzes vom 28. Mai 1852 iſt von den k. Pfarrämtern allmonatlich am 1. über alle im jüngſt verfloſſenen Monate in ihren Pfarreien vorgekommenen Sterbfälle den treffenden Verlaſſenſchaftsgerichten Anzeige zu machen. (R. E. 8. Novbr. 1853. S. 822.)

2) S. a. Dienſt-Erledigungen. S. Repert.

Sterbeſtätten, ſ. Nachtr.: Gedenktafeln Nr. 2.

Sterb- und Nachmonat, ſ. Repert.

Sterbregiſter, ſ. Geburtsregiſter.

Stereoscopbilder. Dem Photographen Neumayr in München wird die Bewilligung zur Ausſtellung ſeiner Sammlung von Stereoscopbildern durch einen Stellvertreter in den größeren Städten Bayerns auf die Dauer eines Jahres ertheilt. (R. A. 14. Juli 1859. S. 837.)

Steuern, ſ. Nachtr.: Einquartierungs- und Vorſpannslaſten.

Steuer-Ausſchuß, ſ. Nachtr.: Kapitalrenten- und Einkommenſteuer.

Steuer-Beiſchlag, ſ. Nachtr.: Steuerweſen Nr. 2.

Steuer-Blätter. Die Verkaufspreiſe der lithographirten Steuer-Blätter und Tabellen-Papiere bei dem Conſervatorium der kgl. Steuer-Cataſter-Commiſſion in München betr. (R. A. 27. Sept. 1860. S. 975.)

Steuer-Büchlein, ſ. Nachtr.: Quittungen Nr. 2.

Steuer-Cataſter, ſ. Nachtr.: Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen Nr. 13.

Steuer-Cataſter-Commiſſion. Die Steuer-Cataſter-Commiſſion hat rückſichtlich der Verehelichung ihrer Funktionäre ihrerſeits von allen beſchränkenden Bedingungen Umgang zu nehmen und die Zuläſſigkeit ſolcher Verehelichungen zu würdigen, lediglich den zuſtändigen Polizeibehörden zu überlaſſen. (M. R. 30. Septbr. u. R. A. 21. Octbr. 1848. S. 1183.) S. Repert.

Steuer-Cataſter und Pläne. Im Hinblicke auf §§. 71 und 72, dann 76 und 82 des Grundſteuergeſetzes vom 15. Aug. 1828 ergeht die Aufforderung, alle Aenderungen in Folge neuer Vermarkung von Grundſtücken, Anlage neuer Straſſen

und Wege, Rektifizirung der Staatswald-Grenzen, und Austausch kleiner Grenz-Ausbiegungen, Errichtung oder Erweiterungen oder Abtragung von ärarialischen Gebäuden ꝛc. stets rechtzeitig von den kgl. Bezirks- und Landgerichten, Rent- und Forstämtern, dann Baubehörden bei dem einschlägigen kgl. Rentamte anzumelden, worauf von solchem das Weitere wegen Verlautbarung, Ummessung, Plan-Berichtigung und Umschreibung verfügt werden wird. (R. A. 7. Novbr. 1858. S. 1240.)

Steuer-Definitivum.

1) Die Einführung des Steuer-Definitivums betr. Zur Erhaltung der Kataster werden die Untergerichte auf die Umschreib-Instruktion vom 19. Jan. 1830 — Reg. Bl. S. 352 — hingewiesen und die genaueste Beachtung der §§. 76—79 dieser Instruktion, sowie der §§. 71—75 des Grundsteuergesetzes vom 15. Aug. 1828 gewärtiget. (A. A. 19. April 1848. S. 477.)

2) Das Steuer-Definitivum tritt ein:
   a) vom 1. Octbr. 1849 an, in den Polizeibezirken des Landgerichts Stadtsteinach, des Magistrats Bamberg, dann der Landgerichte Bamberg I. und II., Burgebrach, Forchheim, Gräfenberg, Höchstadt und Pegnitz. (R. A. 3. Decbr. 1849. S. 1279.)
   b) vom 1. Octbr. 1852 an in den Polizeibezirken der Landgerichte Ebermannstadt und Scheßlitz. (R. A. 9. Nov. 1852. S. 1724.)
   c) vom 1. Octbr. 1857 an in den Polizeibezirken der Stadt Hof, dann der Landgerichte Hof, Kronach, Ludwigsstadt, Münchberg, Naila, Nordhalben und Rehau. (R. A. 16. Octbr. 1857. S. 1269.)

Steuer-Defraudationen, s. Repert.

Steuerfreiheit, s. Repert.

Steuer-Liquidationen.

1) Die Liquidation Behufs der definitiven Besteuerung im Polizeibezirke Ebermannstadt betr. (R. A. 22. Jan. 1848. S. 101.)
2) ditto im Polizeibezirke Scheßlitz betr. (R. A. 4. Febr. 1848. S. 141.)
3) ditto im Polizeibezirke des Landgerichts Pottenstein betr. (R. A. 31. Jan. 1852. S. 154.)
4) ditto in den Polizeibezirken des Magistrats Bayreuth, dann in dem Landgerichtsbezirke Bayreuth betr. (R. A. 13. Mai 1852. S. 678, R. A. 11. Juni 1852. S. 813, R. A. 4. Aug. 1852. S. 1271, 14. Juni 1853. S. 392.)
5) ditto in den Polizeibezirken des Landgerichts Hollfeld und Culmbach betr. (R. A. 24. Aug. 1852. S. 1368, 8. Octbr. 1852. S. 1581.)
6) ditto in dem Polizeibezirke des Landgerichts Thurnau betr. (R. A. 4. März 1853. S. 178, 12. Aug. 1853. S. 566.)
7) ditto in dem Polizeibezirke des Landgerichts Lichtenfels betr. (R. A. 9. Mai 1853. S. 314, mit Bekanntgabe zweier Minist. Entschl. vom 21. Decbr. 1829 und 27. Mai 1830, dann R. A. 18. Mai 1853. S. 323, 3. Aug. 1853. S. 524.)
8) ditto in den Polizeibezirken der kgl. Landgerichte Weismain und Seßlach betr. (R. A. 25. Juli 1853. S. 501, 3. Aug. 1853. S. 524.)
9) ditto in dem Polizeibezirke des kgl. Landgerichts Weidenberg betr. (R. A. 3. Aug. 1853. S. 523.)
10) ditto in der Steuergemeinde Wölkendorf betr. (R. A. 10. Septbr. 1853. S. 650.)
11) ditto in den Polizeibezirken der kgl. Landgerichte Berneck und Stadtsteinach betr. (R. A. 17. Mai 1854. S. 523.)
12) ditto in den Polizeibezirken der Landgerichte Wunsiedel, Kirchenlamitz und Selb betr. (R. A. 29. Septbr. 1854. S. 1199, 9. Octbr. 1854. S. 1249.)
13) ditto in den Polizeibezirken der Landgerichte Kronach und Münchberg betr. (R. A. 15. Febr. 1855. S. 194, 18. Juni 1855. S. 847.)
14) ditto in dem Polizeibezirk Hof betr. (R. A. 20. März 1855 S. 329.)
15) ditto in den Polizeibezirken des Landgerichts- und Stadtbezirks Hof und des Landgerichts Rehau betr. (R. A. 16. Juli 1855. S. 970.)
16) ditto in dem Polizeibezirke des Landgerichts Naila betr. (R. A. 9. Novbr. 1855. S. 1438.)
17) ditto in dem Polizeibezirke des Landgerichts Ludwigsstadt betr. (R. A. 31. Jan. 1856. S. 235, 29. Mai 1856. S. 633.)
18) ditto in dem Polizeibezirke des Landgerichts Nordhalben betr. (R. A. 12. Decbr. 1856. S. 1526 und 2. Febr. 1857. S. 152.)
19) S. a. Repert. Vollmachten Nr. 4.

Steuer-Nachlässe, s. Repert.

Steuer-Perception, s. Repert. Nachtr.: Quittungen Nr. 2.

Steuer-Pläne, s. Repert. Nachtr.: Steuer-Cataster und Pläne.

Steuer-Reclamationen. Die Termine zur Anmeldung der gesetzlich zulässigen Reclamationen gegen die Grund- und Haussteuer-Kataster werden bekannt gemacht:
   a) für den Polizeibezirk des Landgerichts Pegnitz. (R. A. 29. Novbr. 1847. S. 1320.)
   b) für den Polizeibezirk Burgebrach. (R. A. 4. Decbr. 1849. S. 1287.)
   c) für die Polizeibezirke der Stadt Bamberg, der Landgerichte Bamberg I. und II., Forchheim, Gräfenberg und Höchstadt a. d. A. (R. A. 27. März 1850. S. 414.)
   d) für die Polizeibezirke Ebermannstadt und Scheßlitz. (R. A. 19. Febr. 1852. S. 242.)
   e) für die Polizeibezirke Pottenstein und Hollfeld, dann Steuergemeinde Wölkendorf, kgl. Landgerichts Scheßlitz. (R. A. 14. März 1855. S. 297.)
   f) für die Polizeibezirke der Stadt Bayreuth,

dann der Landgerichte Bayreuth, Weidenberg, Culmbach, Thurnau, Weismain und Seßlach. (R. A. 28. Aug. 1855. S. 1155.)

g) für die Polizeibezirke der Landgerichte Berneck, Lichtenfels und Stadtsteinach. (R. A. 20. Mai 1856. S. 593.)

h) für die Polizeibezirke der Landgerichte Wunsiedel, Kirchenlamitz und Selb. (R. A. 20. Mai 1857. S. 268.)

i) für die Polizeibezirke der Stadt Hof, dann der Landgerichte Hof, Rehau, Naila, Münchberg, Kronach, Nordhalben, Ludwigsstadt, und endlich der Gemeinde Dörflas mit Zugehör im Landgerichtsbezirke Kirchenlamitz. (R. A. 9. Dec. 1857. S. 1669.) S. Rep.

Steuervermessung, s. Repert.

Steuervorgeber, s. Repert.

Steuervorschüsse, s. Repert.

Steuerwesen.

1) Das Gesetz „die §§. 4 u. 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 betr." vom 28. März 1852 wird veröffentlichet. (G. Bl. 1852. S. 481, M. E. 20. Mai u. R. A. 6. Juni 1852. S. 801, 1. Novbr. 1852. S. 1687.)

2) Zur Deckung der auf das Jahr $18^{54}/_{55}$ fallenden Ratenzinse und der Anlehenskosten von dem genehmigten, inzwischen im vollen Betrage aufgenommenen Anlehen, zu $6^1/_2$ Millionen, wird für das Jahr $18^{54}/_{55}$ ein Steuerbeischlag von drei Kreuzern von jedem Gulden der direkten Steuern, mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge, dann der Einkommensteuer, insoferne das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 1000 fl. nicht übersteigt, erhoben. (R. A. 2. April 1855. S. 420.)

3) S. a. Geometer, Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. ll, pp, Reclamationen. S. Repert.

Stiftungen.

1) Im Betreff der Stiftung des Bauers Adam Polster zu Windischletten für die dortige Schule wird die Allerhöchste Anerkennung ausgedrückt. (R. A. 21. März 1851. S. 324.)

2) S. a. Jahrtagsstiftungen, Walter.

Stiftungs-Anwälte, s. Gemeinde- und Stiftungs-Anwälte.

Stiftungs-Bauwesen, s. Bauwesen der Gemeinden und Stiftungen.

Stiftungs-Curatel, s. Gemeinde- und Stiftungs-Curatel.

Stiftungs-Darlehen, s. Repert. Nachtr.: Gemeinde- und Stiftungsvermögen.

Stiftungs-Gebäude, s. Repert. Nachtr.: Bauwesen im Allgemeinen, Bauwesen der Gemeinden und Stiftungen, Brandassekuranzwesen Nr. 46.

Stiftungs-Gelder, s. Nachtr.: Bank.

Stiftungs-Kassen, s. Nachtr.: Fixirung und Ablösung der Grundlasten Nr. 16.

Stiftungs-Realitäten, s. Gemeinde- und Stiftungs-Realitäten.

Stiftungs-Rechnungswesen, s. Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen.

Stiftungs-Vermögen, s. Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen.

Stiftungs-Verwaltugen, s. Repert. Nachtr.: Amtsbürgschaften Nr. 5, Geld- und Dokumenten-Schränke.

Stiftungs-Vorschüsse, s. Stiftungswesen Nr. 4 8 und 9.

Stiftungs-Waldungen, s. Forstwirthschaft in Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen.

Stiftungswesen, s. Repert.

Stillkraut, s. Nachtr.: Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. ii.

Stillwache, s. Nachtwache.

Stipendien.

1) Gesuche um ärztliche Reisestipendien können nur eine Begutachtung finden, wenn:

a) dieselben bis spätestens 20. Juli bei der einschlägigen Kreisregierung eingereicht, und

b) mit einer legalisirten Abschrift des vollständigen Universitäts-Absolutoriums; den Zeugnissen über das ganz oder theilweise erstandene biennium practicum, dann über die schon bestandene Schlußprüfung; dem Zeugnisse der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde über das bisherige Verhalten und über die Vermögens-Verhältnisse; und endlich einem Zeugnisse über den Besitz der etwa erforderlichen besonderen Sprachkenntnisse bezüglich der zu bereisenden Länder und Städte belegt werden, und endlich

c) in dem Gesuche der Ort, wohin der Arzt zu reisen beabsichtiget und die generelle und specielle Richtung der beabsichteten Beobachtungen auf das Bestimmteste ausgedrückt erscheint.

(M. E. 7. u. R. A. 10. Septbr. 1849. S. 955, M. E. 14. u. R. A. 18. Octbr. 1850. S. 1441, M. E. 25. Febr. u. R. A. 1. März 1853. S. 162.)

2) Den Rektoraten der Lyceen, Gymnasien und Lateinschulen soll davon Kenntniß gegeben werden, wenn Kandidaten oder Schüler dieser Anstalten Stipendien bewilligt erhalten. (R. A. 16. Octbr. 1851. S. 1271.)

3) Das Ausschreiben der Regierung von Unterfranken vom 20. Octbr. 1851 im Betreff der Begründung von Stipendien bei dem philologischen Seminar an der Universität Würzburg wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (R. A. 26. Octbr. 1851. S. 1326.)

4) S. a. Ackerbauschüler Nr. 1, Forstschule Nr. 5, Schullehrer-Heranbildung Nr. 4. S. Repert.

Stiwel, s. Repert.
Stöckel, s. Nachtr.: Geld- und Dokumentenschränke.
Stock und Geige, s. Repert.
Stockdegen, s. Nachtr.: Messer spitzige Nr. 1.
Stockflinten, s. Repert. Nachtr.: Messer spitzige Nr. 1.
Stöckl, s. Repert.
Stöber, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 49.
Stolgebühren, s. Nachtr.: Trauungen.
Stollweck, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 3.
Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit. Wird die allerhöchste Verordnung vom 6. Septbr. 1819 in Beziehung auf die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Unter-Mainkreise wieder durch Abdruck in Erinnerung gebracht und dabei bemerkt, daß die Gemeinden verpflichtet seien, vorkommende Störungen der öffentlichen Ruhe und Bedrohungen der Sicherheit und des Eigenthums durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel abzuwenden, daß, wenn sie nicht alle zu Gebot stehenden Mittel aufbieten und dadurch die Anrufung der Militärgewalt nothwendig wird, die Kosten der requirirten Truppenabtheilungen ihnen zur Last fallen, und daß sie endlich auch für den in den Gemeindebezirken entstandenen Schaden und Verlust an dem Staats- und Privateigenthum verantwortlich und haftbar bleiben. (R. A. 24. März 1848. S. 342.)

Strafanstalten.

1) Zu Aufsehern in Zwangsarbeits- und Strafanstalten sollen nur junge, gutbeleumundete, kräftige und stets ledige Männer gegen monatliche Kündigung aufgenommen werden, und soll sowohl ihre Aufnahme als Entlassung dem Vorstande der Anstalt zustehen. (R. A. 3. Septbr. 1849. S. 934.)
2) Die Zwangsarbeits-Anstalt in Kaisheim wird in eine Strafanstalt umgewandelt und die neue Anstalt zu Klosterebrach als ausschließende Zwangsarbeitsanstalt erklärt. (M. E. 28. Mai u. A. A. 5. Juni 1851. S. 740, M. E. u. A. A. 19. Juli 1851. S. 951.)
3) Bei den periodischen Gefängniß-Visitationen soll ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, daß die Gefangenwärter ihren obliegenden Pflichten in Hinsicht auf Reinlichkeit und Gesundheit der Gefangenen genau nachkommen. Im Falle der Erkrankung ist der Gefangene — wo möglich — in einem gesonderten, günstig gelegenen Lokale der Frohnveste unterzubringen oder nach Umständen in eine öffentliche Heilanstalt abzugeben. Befindet sich ein Verhafteter nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils in einem solchen körperlichen Zustande, daß von Vollziehung der Strafe ein größeres Uebel mit Grund zu besorgen ist, als das Gesetz beabsichtigt, so ist wegen Suspension des Strafantritts geeignet zu verfügen. (M. E. 8. u. A. A. 19. Juli 1851. S. 952.)
4) Die Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg wird in eine Strafanstalt umgewandelt, und sollen in solche vorläufig die Sträflinge von kürzester Zeitdauer aufgenommen werden, die in den Strafanstalten zu St. Georgen und Lichtenau nicht mehr Raum finden. (M. E. 14. u. R. A. 17. Sept. 1852. S. 1486, A. A. 25. Septbr. 1852. S. 1531.)
5) Jene Arbeits-Sträflinge, deren Strafzeit die Dauer von vier Jahren nicht übersteigt, und welche nach den geltenden Rajons-Bestimmungen an die Strafanstalt München abzuliefern wären, sind in die Strafanstalt Kaisheim zu überbringen. (M. E. 26. Novbr. u. A. A. 4. Decbr. 1852. S. 1820.)
6) Gegen die lohnweise Herstellung gewerblicher Arbeiten in den Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten für Gewerbtreibende des Inlandes besteht vom gewerbspolizeilichen Standpunkte aus eine Erinnerung nicht. (R. A. 7. Febr. 1859. S. 177.)
7) S. a. Postsendungen Nr. 14, Sträflinge Nr. 1. S. Repert.

Straf-Aufschub, s. Repert. Nachtr.: Strafanstalten Nr. 3.
Strafrechtspflege, s. Nachtr.: Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. l.

Sträflinge.

1) Die abgeurtheilten Verbrecher des Militär-, wie des Civilstandes, sie mögen In- oder Ausländer sein, sind wie bisher, jedoch mit geeigneter Rücksichtnahme auf die angeordnete Ausscheidung nach Geschlecht und Confessionen, in jenen Strafanstalten aufzunehmen, welche den Regierungsbezirken zugewiesen sind, worin die aburtheilenden Criminalgerichte 1. Instanz sich befinden. (M. E. 14. u. A. A. 25. Mai 1847. S. 584, M. R. 26. Decbr. 1846 u. R. A. 10. Aug. 1847. S. 892.)
2) Die Charakterschilderung zur Mittheilung an die Behörden der Strafanstalten bezüglich der Sträflinge, die von dem Schwurgerichtshofe abgeurtheilt worden sind, haben die Staatsanwälte, welche die Anklage vor dem Schwurgerichte vertreten haben, anzufertigen. (M. E. 9. März u. 14. Septbr. u. A. A. 30. Sept. 1850. S. 1389.)
3) Die Entschließung vom 25. Aug. 1847 wird in Erinnerung gebracht, wornach kein mit einer ansteckenden Krankheit behaftetes Individuum in eine Strafanstalt abgeliefert werden darf. (M. R. 10. u. A. A. 22. Octbr. 1850. S. 1487.)
4) Bei Einlieferung von Sträflingen an die Strafanstalten soll dem Transport-Vorweise ein genaues Verzeichniß der Kleidungsstücke, welche dieselben an und bei sich haben, beigefügt werden.

(A. A. 20. Juni 1851. S. 801, M. E. 1. u. A. A. 19. Juli 1851. S. 950.)

5) Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens im Strafvollzuge und zur Beseitigung wahrgenommener Unregelmäßigkeiten werden entsprechende Anordnungen getroffen. (M. E. 17. u. A. A. 27. April 1852. S. 632.)

6) Während der Untersuchungshaft ist die nöthige Kleidung für die Gefangenen aus Staatsmitteln, insbesonders aus dem Kriminalkosten-Fonde vorbehaltlich des Kostenersatzes aus dem Vermögen des Verhafteten oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten anzuschaffen; — von dem Zeitpunkt der Entlassung des Gefangenen an ist bei dem Vorhandensein der allgemeinen Vorbedingungen für Unterstützung aus Armenfonds, die Armenpflege des Heimathsortes des Entlassenen für die erforderliche Bekleidung desselben in Anspruch zu nehmen. (M. E. 18. u. A. A. 26. Juni 1852. S. 946.)

7) Alle Transporte von Criminalarrestanten oder Sträflingen sind von den Polizeibehörden zu besorgen, die Gerichte haben daher die von einem Orte zu dem andern zu transportirenden Individuen der am Orte des Gerichts befindlichen Distriktspolizeibehörde unter Mittheilung der erforderlichen Vorweise zu überliefern; — die betreffenden Distrikspolizeibehörden haben die Fortschaffung der ihnen von den Gerichten überlieferten Individuen in allen Fällen, es mag der Transport zu Fuß, oder mit einem Fuhrwerk oder vermittels der Eisenbahn stattfinden, zu besorgen, und die betreffenden Kosten in das Verzeichniß über die Kosten des Transportes von Vaganten und Polizeiarrestanten unter einer eigenen Rubrik „Kosten des Transportes von Sträflingen und Kriminalarrestanten" aufzunehmen. — In denjenigen Fällen, in welchen von den Verurtheilten die Untersuchungs- und Strafvollzugskosten zu bezahlen sind, haben die zur Anfertigung der Kostenverzeichnisse berufenen Gerichte, resp. Polizeibehörden sich die Kenntniß der Größe sämmtlicher auf der ganzen Transportlinie erlaufenen Transportkosten durch Einholung beglaubigter Auszüge aus den betreffenden Transportkostenverzeichnissen zu verschaffen; — der auf diese Art ermittelte Betrag der Transportkosten ist in das Kriminal- oder Polizeiuntersuchungskostenverzeichniß aufzunehmen. (M. E. 16. u. R. A. 24. Septbr. 1853. S. 715, A. A. 27. Septbr. 1853. S. 736.)

8) Den Inspektionen der Strafanstalten ist durch kein Gesetz, insbesondere auch nicht durch die allerhöchste Verordnung vom 18. Novbr. 1807, „die Zuchthauskosten betr." das Recht eingeräumt, über die von einem Büßer in die Strafanstalt gebrachten, oder denselben während seiner Strafzeit dahin geschickten Effekten und dessen sonstige Vermögenstheile, zu welchen auch das Depositum aus Arbeitsüberverdienste zu zählen ist, für den Fall des Ablebens des Büßers unter dem Titel der Ersatzleistung für Strafvollzugskosten selbstständig zu verfügen. Es müssen daher bei dem Ableben eines Büßers die allgemeinen, erbrechtlichen Bestimmungen und das bei Verlassenschaften vorgeschriebene Verfahren in Anwendung gebracht werden. Nach gleichen Grundsätzen ist auch im Falle des Ablebens eines in einem Zwangsarbeitshause verwahrten Individuums zu verfahren, so wie auch bei dem Ableben eines Kettensträflings, da durch das Gesetz vom 18. Novbr. 1849 der bürgerliche Tod aufgehoben worden ist. (M. E. 19. u. A. A. 27. März 1855. S. 376.)

9) Das Resultat der Wahl zur Ergänzung des Kreisausschusses des Vereins zur Vorsorge für entlassene Sträflinge und Correktionäre in Oberfranken mit den Rechnungsabschlüssen einiger Bezirksvereine wird bekannt gegeben. (Bk. des Kreisausschusses 10. Aug. 1855. S. 1096.)

10) Den mit Württemberg abgeschlossenen Jurisdiktions- und Nachtragsvertrag betr. (M. R. 24. Juni u. R. A. 16. Juli 1857. S. 961, A. A. 14. Juli 1857. S. 989.)

11) Individuen, welche in Straf- oder Zwangsanstalten eingeliefert werden, ist nicht gestattet, während der Schublieferung auf den Eisenbahnstationen oder in Frohnfesten zu zechen; es darf solchen nur die normalmäßige Verpflegung verabreicht werden. (M. E. 3. u. R. A. 7. April 1860. S. 313.)

12) S. a. Untersuchungen strafrechtliche Nr. 5, Vagantentransport, Transport- und Verpflegskosten Nr. 4. S. Repert.

Straf-Qualifikationszeugnisse, s. Repert.

Straffachen, s. Nachtr.: Berufungen, Correspondenz mit dem Auslande Nr. 3, Militärgerichtsbarkeit, Zeugengebühren.

Straubing, s. Nachtr.: Gemeinden.

Straffenalleen, s. Alleepflanzungen.

Straffenaufseher, s. Repert.

Straffenauslichtung. Die Bestimmung von acht Schritten Lichtungsbreite der Waldungen an den Staatsstrassen soll außer Wirkung treten und statt deren wieder die allerhöchste Verordnung vom 15. Februar 1809, wonach diese Auslichtung auf eine Breite von zehn Schritten oder 25 Fuß vorzunehmen ist, Geltung haben. (M. E. 7. u. R. A. 14. Dezbr. 1850. S. 1687.) S. Repert.

Straffen-Bauwesen. Die Anordnung wird zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht, wornach auf den Distriktsstrassen die Steine vor ihrer Einbettung erst gehörig klein geschlagen werden müssen. (R. A. 1. Dezbr. 1852. S. 1506.) S. Repert.

Strassen-, Brücken- und Wasserbau-Kostenanschläge und Rechnungen, s. Repert.
Strassenbreite, s. Repert.
Strasseneintheilungs-Zeichen, s. Repert.
Strassen-Excesse, s. Nachtr.: Strassenpolizei Nr. 3.
Strassenfrevel, s. Repert.
Strassengräben, s. Nachtr.: Strassenpolizei Nr. 1.
Strassengras, s. Repert.
Strassenkoth, s. Repert.
Strassenpflaster, s. Repert.
Strassenpolizei.
1) Das Beweiden der Strassengräben durch veredelte inländische Schafe betr. (R. A. 24. Aug. 1847. S. 947.)
2) Das Verbot des Aneinanderhängens der Wagen wird im Interesse des gesicherten Strassenverkehrs in Erinnerung gebracht. (R. A. 6. Mai 1850. S. 618.)
3) Die Bestimmungen des §. 60 der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 22. September 1808 — R. Bl. 1808. S. 1521 — im Zusammenhalte mit §. 52 der Instruktion für die Polizeiinspektoren vom 13. November 1812 — R. Bl. 1812. S. 1979 — und Ziffer 197. Abschn. 1. lit. c. Abs. aa der zum revidirten Gemeindeedikte erlassenen Instruktion vom 31. Oktober 1837, nach welchen die Vorsorge gegen Unfälle, welche das unbeaufsichtigte Stehenlassen angeschirrter Pferde vor den Gast- und Wirthshäusern und in den Strassen zur Folge hat, sowohl in den Städten als in den Landgemeinden eine gleichmäßige ist, werden zum genauesten Vollzuge in Erinnerung gebracht. (R. A. 12. Jan. 1856. S. 79.)
4) Die Ausschreibung vom 1. Juni 1821 — J. Bl. 1821. S. 457 — wornach kein Privatbau an Staatsstrassen aufgeführt werden darf, wenn nicht vorher die Pläne der betreffenden kgl. Bauinspektion zur Abgabe ihrer Erinnerungen mitgetheilt waren. (R. A. 24. April 1856. S. 508.)
5) Das unmäßig rasche Fahren und die sonstigen Excesse der Landleute beim Nachhausefahren vom Markte sollen abgestellt und die desfalls bestehenden Bestimmungen mit Ernst gehandhabt werden. (R. A. 2. Febr. 1857. S. 146.)
6) S. a. Repert. Wäsche.

Strassenreinigung. Die bestehenden Anordnungen in Beziehung auf Reinlichkeit in den Ortschaften werden zur möglichst energischen Handhabung eingeschärft. (R. A. 10. August 1858. S. 987.) S. Repert.
Strauß.
1) Die fortgesetzte Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen von 1835 bis 1852 aus amtlichen Quellen bearbeitet vom Staatsrathe Friedrich Freiherrn v. Strauß wird zur Subscription hierauf angekündiget. (R. A. 9. Juni 1853. S. 385.)
2) S. a. Döllinger, Regieanschaffungen Nr. 1 lit. ee.

Streifen, s. Repert.
Streitconsens, s. Repert.
Streubezüge, s. Repert.
Strickgarn-Spinnereien, s. Nachtr.: Brandassекuranzwesen Nr. 22.
Strohdächer, s. Repert. Nachtr.: Feuerpolizei, Kamine.
Strohhüte. Das Putzen und Appretiren von Strohhüten wird der freien Konkurrenz im Sinne des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825. Art. 8. Ziffer 2 überlassen. (R. A. 25. Januar 1856. S. 197.)
Strüf, s. Repert.
Strychnin, s. Nachtr.: Feldmäuse.
Studentenverbindungen, s. Repert.
Studienanstalten, s. Repert. Nachtr.: Klassengeld, Krankenkassen, Stipendien Nr. 2.
Studienlehrer, s. Repert.
Studienrektorate, s. Nachtr.: Schulbesuch Nr. 4.
Studienzeugnisse, s. Repert.
Studirende.
1) Die revidirten Satzungen bezüglich des Studiums der allgemeinen Wissenschaften an den Hochschulen werden veröffentlichet. (Bk. 2. Oktober 1849. S. 1035, R. A. 13. Oktober 1849. S. 1079, R. A. 22. Dezember 1852. S. 1878.)
1) Die nach den revidirten Satzungen für die Studirenden an den bayerischen Universitäten zu Grunde liegenden Prinzipien größerer Lehrfreiheit soll auch auf die Lyceen Anwendung finden, soweit es mit der Lehrordnung und der Disciplin an denselben vereinbar und dem besonderen Zwecke der Lyceen als Bildungsanstalten für den clerikalischen Beruf zuträglich erscheint. Der Bestand 2 gesonderter Jahreskurse für das philosophische Studium an den Lyceen aufgehoben. (R. A. 17. Novbr. 1849. S. 1241.)
3) Auf gänzliche Befreiung von der Honorarienentrichtung hat allein derjenige deutsche Studirende Anspruch, welcher seine wahre und volle Mittellosigkeit durch ein von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß (was dieses Zeugniß alles zu enthalten hat, ist angegeben) beweisen und seine erste Meldung durch ein empfehlendes Gymnasialabsolutorium unterstützen kann. — Auf theilweise Befreiung von den Honorarien haben diejenigen Anspruch, welche zwar in beschränkten Verhältnissen leben, aber dennoch nicht gänzlich ohne Mittel sind. (M. E. 26. u. R. A. 30. Januar 1850. S. 152.) S. Repert.

Studienwesen. Das bisherige Subrektorat der Lateinschule in Bamberg ist mit dem Gymnasialrekto-

rate daselbst vereiniget worden. (R. A. 29. Nov. 1849. S. 1264.)

Stumpf, s. Nachtr.: Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen Nr. 7, Regieanschaffungen Nr. 1 lit. c. h. n. y.

Stundensäulen, s. Repert.

Stündungsgesuche, s. Repert.

Stürzer, s. Repert.

Stuttgart, s. Nachtr.: Lebensversicherungsanstalten Nr. 3, Rentenanstalten Nr. 4.

Subhastationen, s. Repert.

Succumbenzgelder, s. Repert.

Sugenheim, s. Repert.

Sühnatteste, s. Repert.

Suin de Boutenards, s. Nachtr.: Bonbons.

Suppe, s. Repert.

Süpfle, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 14.

Sylvesterabend, s. Repert. Nachtr.: Tanzmusiken Nr. 2a.

Synagogen, s. Repert.

Syphilis, s. Repert.

T.

Tabakfabrikation und Verkauf.

1) Das Publikum wird auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam gemacht, welche durch den Verbrauch von Schnupftabak, der in bleierne Büchsen verpackt ist, für die Gesundheit hervorgehen, und demselben angerathen, sich genau zu überzeugen, ob die bleiernen Büchsen gehörig verzinnt sind, was sich durch die glänzend weiße Fläche zu erkennen gibt, während die nicht verzinnten Bleiplatten eine matte bläuliche Farbe haben. (R. A. 25. September 1858. S. 1111.)

2) Die fernere Verwendung von Blei und verzinntem Blei zur Verpackung von Schnupftaback wird unbedingt verboten, und es dürfen fortan Schnupftabacke in solcher Verpackung weder in den Handel gebracht, noch in demselben geführt werden. — Bei den zeitweisen Visitationen der Tabaksverkaufslokale ist auch die Verpackungsweise des Schnupftabaks zu controliren. (M. E. 11. u. R. A. 16. Aug. 1859. S. 990.)

3) S. a. Zollwesen Nr. 16. S. Repert.

Tabaksdörren, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 22.

Tabakrauchen, s. Feuerpolizei Nr. 2, 4 u. 7a.

Tafernen, s. Repert. Nachtr.: Bierverleitgabe.

Tagblätter. Auf das in Wien erscheinende Tagblatt Austria, als vom allgemeinen Interesse, wird aufmerksam gemacht. (R. A. 18. April 1850. S. 555.)

Tagebücher, s. Nachtr.: Gemeindestiftungsverwaltungen Nr. 10.

Taglöhner, s. Repert.

Talarera-Waizen, s. Nachtr.: Getraid Nr. 3.

Tambach, s. Nachtr.: Gerichtsbarkeit, standes- und gutsherrliche Nr. 1.

Tändler, s. Repert.

Tannenreuth, s. Repert.

Tantiemen-Bezüge, s. Repert.

Tanzmusiken und Freinächte.

1) In den Ausnahmsfällen, wo für mehrere Tage Tanzbewilligung ertheilt wird, ist auf jeden Tag ein Erlaubnißschein auszustellen, und für jeden Tag die gesetzliche Gebühr von 48 kr., resp. 24 kr. für den treffenden Lokalarmenfond zu erheben. (R. A. 8. März 1847. S. 270.)

2a) Wenn der Sylvesterabend auf einen Freitag fällt, ist die Abhaltung von Tanzmusiken auch da, wo solche Herkommen sind, nicht statthaft. Dieser Beschränkung sind auch die geselligen Vereine unterworfen, in welchen aber gesellige Unterhaltungen ohne Tanzmusik nicht verboten sind. (M. E. 16. u. R. A. 20. Dezember 1847. S. 1371.)

2b) Die bestehenden Verbote über das Besuchen öffentlicher Wirthshäuser, Tanzplätze und Kegelbahnen von der werk- und sonntagsschulpflichtigen Jugend, werden zur genauesten Beachtung eingeschärft. (R. A. 4. März 1850. S. 275.)

3) Gemäß höchster Ministerialentschließung wird eröffnet, daß die Ziff. 1 der Ministerialentschließung vom 19 Oktober 1845 auch auf die in der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843 sub Art 1 lit. d und Ziffer 2 lit. c. d und e aufgeführten Feste — Christi Himmelfahrt, St. Peter und Paul, Johannes der Täufer, Landes- und Diözesanpatrone — Anwendung findet. (R. A 23. Novbr. 1850. S. 1598.)

5) Diejenigen Frauentage, welche nicht zugleich gebotene Feiertage sind, sind nicht unter die im Art. I. Ziffer 2 lit. b der allerhöchsten Verordnung vom 3. Septbr 1843 angeführten Frauentage zu rechnen. (M. E. 4. u. R. A. 7. Dezbr. 1852. S. 1826)

5) Die Bewilligungen zu Tanzunterhaltungen aus Anlaß stattfindender Kirchweihen sollen nach Möglichkeit beschränkt und über die Frage der Verlegung der Kirchweihmusiken auf einen und denselben Tag sich gutachtlich geäußert werden. — An Markttagen sind Tanzbewilligungen nur ausnahmsweise und nur dort zu gewähren, wo die bisherige Erfahrung dieses räthlich macht und zureichende Mittel verfügbar sind, um jedem Excesse wirksam vorbeugen oder begegnen zu kön-

nen. (M. R. 17. u. R. A. 18. Septbr. 1853. S. 653.)

6) Ueber die Bewilligung von Tanzmusiken, namentlich aus Anlaß von Kirchweihfesten und Hochzeiten, werden zur Ergänzung und gleichzeitigen Abänderung der allerhöchsten Verordnung vom 3. Septbr. 1843, die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr., nähere Anordnungen erlassen. (M. R. 5. u. R. A. 8. Septbr. 1856. S. 1147.)

7) Die Anordnungen nach Ministerial-Rescripte vom 5. September 1856 werden außer Wirksamkeit gesetzt und durch allerhöchste Verordnung vom 6. Juni 1857 in Ansehung der Bewilligung von Tanzmusiken, namentlich aus Anlaß von Kirchweihen und Hochzeiten, weitere Bestimmungen getroffen. (R. A. 18. Juni 1857. S. 815.)

8) Grundsätzlich steht ein Recht zum Tanzmusikhalten den Gastwirthen eben so wenig, als den Schenkwirthen zu und kann weder als Ausfluß einer Gewerbsbefugniß, noch auf Grund bisher gewährter polizeilicher Bewilligungen in Anspruch genommen werden, da gegen allgemeine polizeiliche Anordnungen eine Verjährung, Herkommen u. s. w. nicht möglich ist, vielmehr die Würdigung und Bescheidung aller Gesuche um die Bewilligung zum Tanzmusikhalten nach wie vor der zuständigen Polizeibehörde für jeden einzelnen Fall vorbehalten bleiben muß. — Dergleichen Lizenzen zum Tanzmusikhalten sollen in der Regel nur an Gast- und Tafernwirthe, und nur in besonderen Fällen ausnahmsweise auch an Schenkwirthe ertheilt werden, und zwar ohne Erweiterung ihrer Gewerbsbefugnisse in Bezug auf die Verleitgabe von Speisen und Getränken. (R. A. 16. Oktbr. 1858. S. 1181.)

9) S. a. Repert. Zustellungsgebühren Nr. 4, Nachtr.: Polizeistunde Nr. 3, Rauferexcesse, Schulwesen.

Tanzplätze, s. Repert.

Tapeten. Das Verbot des Gebrauches von arseniksaurem Kupfer als Färbestoff bei Tapeten und Anstrichen, sowie auch das Verbot der Fabrikation und des Absatzes, sowie des Gebrauches fraglicher Tapeten wird modifizirt und die Anwendung des Schweinfurter Grün (arseniksaures (Kupfer) in so ferne gestattet, als die damit angestrichenen Tapeten gehörig geglättet sind und die für Wände benützte Farbe durch ein gutes Bindemittel befestiget ist. (M. R. 23. Januar u. R. A. 4. Februar 1848. S. 152, 12. November 1853. S. 818.) S. Repert.

Tarife, s. Nachtr.: Eisenbahnen, Ludwigs-Kanal Nr. 8, Telegraphenanstalten

Taschenspieler, s. Repert. Nachtr.: Marionettenspieler Nr. 3.

Taubenflug, s. Repert

Taubstumme, s. Repert.

Taubstummen-Institute.

1) Direktiven für Gesuche um Aufnahme und Verleihung von ganzen oder theilweisen Freistellen in dem kgl. Taubstummeninstitute in München. (M. R. 31. März u. R. A. 11. April 1848. S. 430.)

2) Wird bis auf Weiteres gestattet, daß zu Gunsten des Taubstummeninstituts in Bayreuth in sämmtlichen protestantischen Kirchen Oberfrankens am 12. Sonntage nach Trinitatis eine Sammlung milder Gaben veranstaltet werde. (R. E. 2. September 1848. S. 993.)

3) Bei Ausstellung von Zeugnissen für Bewerber um Aufnahme in das kgl. Taubstummeninstitut zu München hat sich das amts- und sonstige ärztliche Personal von dem Nichtvorhandensein des Blödsinns der betreffenden Individuen möglichst zu überzeugen. (R. A. 6. März 1852. S. 322, 13. März 1856. S. 377.) S. Rep.

Taubstummen-Unterricht, s. Repert.

Taufbücher, s. Geburtsregister.

Taufen.

1) Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche nimmt keine Nothtaufe an, beschränkt aber keineswegs die Freiheit christlicher Aeltern, die Taufe ihrer neugebornen Kinder so viel nöthig zu beschleunigen, jedesmal aber solche durch den Diener der Kirche verrichten zu lassen. — Dabei wird den Hebammen ihr Verhalten bei Nothtaufen, wo solche zulässig, genau vorgezeichnet. (M. E. 25. Juni u. R. A. 4. Juli 1848. S. 744.)

2) S. a. Hebammen Nr. 1. S. Repert.

Taufpathen, s. Repert.

Tauf-, Trauungs- und Sterb-Matrikel, s. Pfarr-Matrikel.

Tausch, s. Nachtr.: Gerichtsdiener Nr. 4.

Tauschverträge, s. Repert.

Taxationen, s. Schätzungen.

Taxen appellationsgerichtliche und oberappellationsgerichtliche, s. Repert.

Taxen der kgl. Regierung, s. Rep. Nachtr.: Ansäßigmachungssachen Nr. 4.

Taxgefälle, s. Nachtr.: Auslieferungen Nr. 7.

Taxen, geheime. Es wird auf die Instruktion über die Zahlungsbefugnisse der Aerarialkassen und Aemter vom 2. März 1814 hingewiesen, wornach bei neuen Anstellungen, bei Beförderungen und bei Gehaltsvermehrungen, der Gehalt nicht ausbezahlt werden darf, bevor die geheime Kanzleitaxe entrichtet ist. (R. A. 18. Dezember 1848. S. 1414.)

Taxämter.

1) Den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1855. §. 2 und 3 entsprechend, haben sich die kgl. Taxämter in dem Verkehre mit andern kgl. Behörden derjenigen Schreibweise zu

bedienen, zu welcher die Gerichte, an welchen sie bestehen, verpflichtet sind. — Was dagegen den inneren Verkehr anbelangt, so erscheint bei einer etwa ausnahmsweise vorkommenden förmlichen Correspondenz — unbeschadet der in §. 3 l. c. bestimmten selbstständigen Geschäftsbesorgung der Taxämter — das im §. 2 festgehaltene Subordinationsverhältniß als maßgebend. (M. E. 6. u. R. A. 12. Novbr. 1855. S. 1437.)

2) Die für Rechnung der kgl. Taxämter angeschafften Gegenstände sollen in einem besonderen Inventar verzeichnet, und dieses am Schlusse eines jeden Etatsjahres der Rechnung des Taxamtes beigelegt werden. (R. A. 10. Novbr. 1855. Nr. 1441.)

3) S. a. Auslieferungen Nr. 7, Geret Nr. 1 und 2, Gerichtsdiener Nr. 3 und 6.

Taxbeamte.

1) Jeder Taxbeamte hat eine Amtsbürgschaft von 500 fl. aufrecht zu machen. (R. A. 16. Oktbr. 1855. S. 1309.)

2) S. a. Brandassekuranzwesen Nr. 45. 50 u. 68.

Tax-Excesse, s. Repert.

Taxfreiheit, s. Repert. Stempelfreiheit.

Tax-Journale und Register.

1) Die Vorlage der Justiz-Verhörs-Protokolle mit den Taxregistern behufs deren Prüfung ist erlassen, dagegen hat die Einsendung der Polizei-Verhörs-Protokolle mit solchen unnachsichtlich bei Ordnungsstrafe zu erfolgen. (R. A. 23. Juni 1847. S. 683.)

2) Neben den Taxregistern ist noch ein besonderes Kassen-Journal für die an den Staat übergegangenen Patrimonialgerichte und Patrimonialämter anzulegen, wobei bemerkt wird, daß es genügt, für sämmtliche einem kgl. Landgerichte einverleibte Patrimonialgerichte und Patrimonialämter ein einziges Taxregister und ein einziges Kassen-Journal zu führen. (R. E. 22. Jan. 1849. S. 121.)

3) Von der Anlegung und Führung gesonderter Taxregister und eigener Cassa-Journale für die an den Staat übergegangenen und den k. Landgerichten einverleibten Patrimonialgerichte und Patrimonialämter soll nach höchstem Ministerialrescripte vom 11. Febr. 1849 Umgang genommen werden. (R. A. 24. Febr. 1849. S. 220.)

4) S. a. Irrenhaus-Taxgelder Nr. 2. S. Rep.

Tax-Perception. Das Ausschreiben vom 16. Oktober 1819 wird zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht, wornach die Gerichtstaxen, wenn die Partheien im Gerichtsbezirke nicht gesessen sind, von den ad insinuandum zu bestellenden Mandatarien zu erheben sind. (A. A. 25. März 1852. S. 436, 4. Oktbr. 1853. S. 750, 6. Juni 1856. S. 746.) S. Repert.

Tax- und Sportel-Rechnung, s. Repert.

Tax-Rückstände, s. Repert.

Tax-Zettel. Die Tax- und Sportelzettel müssen nicht nur allein die Gattungen der Kosten, wie Taxen, Strafen, Stempel ꝛc. so speziell enthalten, wie sie im Taxregister vorgetragen sind, sondern es müssen darin auch die einzelnen Gerichtshandlungen, wofür jene Gebühren erwachsen, kurz bezeichnet werden. — Auch der Tag und Monat der Gerichtshandlung muß beigefügt werden. Umfaßt die Taxschuld mehrere Taxbuchnummern, so ist den Debenten ein spezielles Verzeichniß, resp. ein förmlicher Auszug aus dem Taxregister zuzustellen. Dabei wird auf das frühere Ausschreiben vom 23 Juli 1831 — J. Bl. S. 646 — hingewiesen, nach welchem die Taxzettel unentgeldlich auszustellen sind, und keine Insinuationsgebühr erhoben werden darf. (R. A 17. Jan. 1849. S. 79, 10. Septbr. 1853. S. 651.)

Taxwesen.

1) Da mit der allerhöchsten Verordnung vom 2. Febr. 1845 die schon früher bestandene Verpflichtung zur Einholung eines dienstlichen Verehelichungs-Consenses wieder eingeführt worden ist, so ist es auch hinsichtlich der diesfalls einzuziehenden Tax- und Stempelgebühren wieder, wie vor dem Jahr 1826 zu halten. Bezüglich der Taxsätze wird auf die allerhöchste Entschließung vom 29. Nov. 1814 (Geret, Bd. 4. S. 154—160) hingewiesen. (R. A. 17. Oktbr. 1847. S. 1153.)

2) Die Taxe für die Testaments-Publikation ist nur einmal zu erheben und zwar da, wo das Testament eröffnet wird. Die weiteren Publikationsprotokolle unterliegen nur der Taxe von 36 kr. (R. E. 17. Dezbr. 1847, J. Bl. 1848. S. 10.)

3) Bei Verträgen über Immobilien und Mobilien ist die Briefstaxe und der Gradationsstempel aus der vollen Betragsgegenstandssumme zu berechnen und wird das Ausschreiben vom 15. Jan. 1844 hinsichtlich des Absatzes Ziffer 2 außer Wirksamkeit gesetzt. (R A. 6. Juli 1848. S. 749.)

4) Lediglich für Verträge, deren Gegenstand einen Werth von 100 fl. nicht übersteigt und für Verträge über Vieh und Farniß wird die Taxe von 36 kr. erhoben; in allen übrigen Fällen soll die Briefstaxe aus der Contraktsgegenstandssumme bezahlt werden (R. E. 22. Jan. 1849. S. 104 u. 15. Septbr. 1849. S. 977.)

5) Die Verhandlungen, welche einer Vertragsprotokollirung vorangehen und auch die, welche nachfolgen, müssen besonders taxirt werden, soferne sie nicht Offizialsachen sind. (R. A. 24. Novbr. 1849. S. 1268.)

6) Bezüglich der Taxirung der Heirathsverträge bei gesetzlicher Gütergemeinschaft, Einkindschaftung und Vorausregulirung werden zur Erzielung eines richtigen Verfahrens entsprechende Normen gegeben. (R. E. 23 Febr. 1850. S. 246.)

7) Veröffentlichung des Gesetzes über das Taxregu-

lativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung vom 28. Mai 1852. (J. Bl. 1852. S. 873, Vollzugsvorschriften hiezu vom 24. Aug. 1852. R. A. 6. Septbr. 1852. S. 1436.)

8) Auch bei dem Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern muß im Vollzuge des Art. 39 des neuen Taxgesetzes für jede Beglaubigung 36 kr. als Taxe bezahlt werden. (M. R. 5 u. R. A. 9. Oktober 1852. S. 1578.)

9) Normen über die Anfertigung der quartalsweisen Anzeigen des Taxsollanfalles mit Bekanntgabe des Formulars hiezu. (R. A. 17. März 1854. S. 307, 28 Septbr. 1854. S. 307, 28 Septbr. 1854. S. 1201.)

10) S. a. Bier-Sudzeit, Dienstbotenbücher, Fixirung und Ablösung der Grundlasten Nr. 9, Legalisation, Malzaufschlags-Defraudation Nr. 3, Militärentlassungsscheine Nr. 2, Namensänderungen Nr. 2. 3 u. 4, Paßkarten Nr 1, Paßvisa, Rechtscandidaten Nr. 5, Staatsdiener Nr. 2, Taxen geheime, Untersuchungskosten Nr. 9, Urlaubsgesuche der Beamten Nr. 1, Zeugnisse Nr. 1 u. 2. S. Repert.

Tax- und Stempelwesen.

1) Die Requisitionen der Gerichte und die Antwortschreiben der Rentämter hierauf, sind in den Fällen, wo bei Errichtung von Inventarien, Herstellung von Erbtheilungsrezessen, bei Verkäufen, insbesondere bei gezwungenen, um Mittheilungen über den Besitzstand und allenfallsige Gefällrückstände nachgesucht wird, tax- und stempelfrei zu behandeln. (R. A. 21. Aug. 1848. S. 929.)

2) Die für die Bezirke der vormaligen Patrimonialgerichte I. und II. Klasse anfallenden Taxen und Sporteln sollen bis auf Weiteres in besondere Taxregister eingetragen werden. (R. A. 26. Nov. 1848. S. 1367.)

3) Die Verhandlungen über administrative Bauprovisorien sind tax- und stempelfrei zu behandeln. (M. R. 31. Dezember 1848. u. R. A. 16. Jan. 1849. S. 67.)

4) Es ist zum Zwecke der Revision der Inventurstaxen weder nothwendig noch wünschenswerth, daß die aufgenommenen Inventarien in eigene sogenannte Inventursbücher zusammengebunden und in solcher Vereinigung registrirt werden; der Zweck wird auch dadurch erfüllt, daß die abgehaltenen Inventursverhandlungen aus den Verlassenschaftsakten herausgehoben, und mit dem Taxregister jenes Quartals, in welchem die Inventurstaxverrechnung stattgefunden, als Controllbehelfe vorgelegt werden; nach vollzogener Revision werden die ausgehobenen Inventarien den Verlassenschaftsakten wieder einverleibt. — Für den Fall, daß zur Zeit der Einsendung des Quartalaktes eine Verlassenschaft so gelagert ist, daß deren Fortführung bei Absendung des Inventars wirklich gehindert wäre, so ist im Einsendungsbericht hierauf aufmerksam zu machen, und die spätere Vorlage seiner Zeit zu bewerkstelligen, wenn dieselbe von der Revision angeordnet wird. (M. E. 28. Mai u. R. A. 20. Aug. 1849. S. 879.)

5) Jede Tax- und Stempelgeld-Rückvergütung muß sich auf einem Beschluß der Regierung gründen. Ueber jede Rückvergütung, die im nächsten Taxregister nur abzusetzen ist, ist mit demjenigen Tax- und Sportelregister, in welchem die Kürzung der Rückvergütung geschehen, ein Hinauszahlungsnachweis in Protokollform vorzulegen, welches Protokoll weder der Taxe noch dem Stempel unterliegt. Bei Stempelgeldrückvergütungen mittels Austausch wird nur der Betrag des Stempels — bis zu dem Minimum des 15 kr. Stempels herab — zurückbezahlt; Rückvergütung des Papierpreises für zurückgenommene oder kassirte Ausfertigungen findet nicht statt. — Um für das zurückbezahlte Stempelgeld sich den erforderlichen Ersatz zu verschaffen, müssen von den Gerichten rc. die kassirten und umgeschriebenen Stempelbürgen bei den Stempelverlagsämtern gegen neue umgewechselt werden. (R. E. 31. Oktober 1849. S. 1218.)

6) Mit den Taxregistern jeden Quartals sind
   a) das Briefsprotokoll, Attestenbuch und Vollmachtsprotokoll,
   b) die Schätzungen und Inventarien, dann Vormundschaftsrechnungen,
   c) die Verhörsprotokolle, und
   d) die Ausweise über die mit den Rentämtern monatlich gepflogenen Taxabrechnungen

in Vorlage zu bringen. (R. E. 13. November 1849. S. 1226.)

7) Die Taxen und Stempel bei Erbtheilungen, Vater- und Muttergutsverträgen, Ankunftsbriefen betr. (R. A 23. Novbr. 1849. S. 1267.)

8) Der Termin zur Einsendung der Tax- und Sportelakten des I. Quartals eines Rechnungsjahres wird auf den 25. Febr. erstreckt, dagegen müssen die Taxakten des II. III. und IV. Quartals am 10. April, 10. Juli und 10. October zuverlässig in Vorlage gebracht werden. (R. A. 21. Dezbr. 1849. S. 1360.)

9) Bezüglich der Kapitalrenten- und Einkommen-, dann der Gewerbsteueranlage sind die aus Veranlassung von Reklamationen oder Nichtigkeitsbeschwerden erstatteten Berichte, sowie die hierauf ergehenden Resolutionen tax- und stempelfrei zu behandeln. — Soferne die zulässigen Beschwerden von dem Reklamanten bei dem kgl. Rentamte zu Protokoll gegeben werden, so ist diese Verhandlung gleichfalls tax- und stempelfrei aufzunehmen; wenn jedoch der Reklamant seine Be-

schwerde schriftlich ausführt, so hat er sich des vorschriftsmäßigen Stempelpapiers zu bedienen. In Betreff der — abgesehen von Taxen und Stempeln erlaufenden anderweitigen Kosten des Reklamationsverfahrens wird auf die in dieser Beziehung maßgebenden Bestimmungen des Art. 63 des Gewerbsteuergesetzes hingewiesen. (M. E. 16. u. R. A. 25. Febr. 1853. S. 154.)

10) Das Ausschreiben vom 21. Dez. 1849 — J. Bl. 1849. S. 1360 — wird dahin modificirt, daß die Tax- und Sportelakten des II. Quartals eines Rechnungsjahres nicht vor dem 30. April einzusenden sind. (R. A. 18. Jan. 1854. S. 79.)

11) Bei Erlassung des Verbotes des Wirtshausbesuches ist der Beschluß selbst mit 36 kr. zu taxiren und hiezu ein 15 kr. Stempel zu verwenden. — Die lediglich im Allgemeinen im öffentlichen Interesse geschehende Vervielfältigung dieses Beschusses Behufs der Anheftung in den Wirthshäusern ist aber tax- und stempelfrei zu belassen. (M. E. 28. Juli u. R. A. 26. August 1856. S. 1115.)

12) S. a. Advokatendeserviten Nr. 2, Ansässigmachungssachen Nr. 4, Ansässigmachungs-, Tax- und Stempelwesen, Anstellungs- und Beförderungsgesuche Nr. 2, Auswanderungen nach Amerika Nr. 33. 34, Begnadigungsgesuche, Fixirung und Ablösung der Grundlasten Nr. 23, Forstrechtholz Nr. 5, Forstwirthschaft in Privatwaldungen Nr. 2, Gewerbs-, Tax- und Stempelwesen, Gutszertrümmerungen, Hagelversicherungsvereine Nr. 15, Hypotheken-, Tax- und Stempelwesen, Legalisation Nr. 1. 3. 5 und 6, Lehensablösungen Nr. 2, Leichentransport Nr. 4, Ludwigskanal Nr. 1, Namensänderungen, Pfarrinstallationen Nr. 3, Polizeiuntersuchungen Nr. 2, Requisitionskosten, Staatsdiener Nr. 5, Untersuchungskosten Nr. 12, Urlaubsgesuche der Beamten Nr. 3, Versicherungsgesellschaften, Weiderechtsablösungen. S. Repert.

Technische Revision, s. Repert. Nachtr.: Bauwesen der Gemeinden und Stiftungen Nr. 9.

Telegraphenanstalten.

1) Das Gesetz über den Schutz der Telegraphenanstalten vom 24. März 1849 wird veröffentlicht. (J. Bl. 1850. S. 33.)

2) Desgleichen die provisorischen Bestimmungen über die Benützung der Staatstelegraphen von Seite des Publikums. (Bk. des Staatsministeriums 23. Dezember 1849, J. Bl. 1850. S. 40.)

3) Die Warnung des Ministeriums wegen Beschädigung der Telegraphenanstalten und der hierauf gesetzten Strafen vom 30. Dezember 1849 wird veröffentlicht. (R. A. 11. Jan. 1850. S. 61.)

4) Die Belohnung von fünf Gulden, welche bisher demjenigen zugesichert war, welcher eine Beschädigung des Telegraphen in der Weise zur Anzeige bringt, daß die Entdeckung und Bestrafung dadurch bewirkt werden kann, wird unter gleicher Voraussetzung auf

fünfzig Gulden für Fälle böswilliger Beschädigung ohne Entwendung und
einhundert Gulden für solche Fälle, welche mit Entwendungen verknüpft sind

erhöht; die bisherige Anzeigegebühr für die Entdeckung fahrlässiger Beschädigungen bleibt zugesichert. (R. A. 11. März 1850. S. 329.)

5) Das Gesetz „die Herstellung eines telegraphischen Netzes für Bayern betr." vom 6. Juni 1850 wird veröffentlicht. (J. Bl. 1850. S. 754.)

6) Der Vertrag über die Bildung eines deutsch-österreichischen Telegraphenvereins zwischen den Regierungen von Bayern, Oesterreich, Preußen und Sachsen wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt, daß die neuen Vereinsnormen ihre gleichmäßige Anwendung auch auf das inländische Telegraphenwesen zu finden haben. (M. R. 16. Septbr. 1850. S. 1337, 19. Febr. 1852. S. 281.)

7) Eine Zusammenstellung der Tarifsätze für die Telegraphenstationen Bamberg und Hof wird veröffentlicht. (R. A. 15. März 1851. S. 369.)

8) Es können aus Bayern und dem deutsch-österreichischen Telegraphenvereinsgebiete telegraphische Depeschen nach Frankreich ununterbrochen befördert werden. (Bk. der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten 30. April 1851. S. 583.)

9) Der am 19. Febr. 1852 veröffentlichte Tarif der Telegraphengebühren — R. Bl. 1852. S. 188 — wird für die gesammte innere Correspondenz, d. h. für alle diejenigen telegraphischen Depeschen, welche ausschließlich mittels der unter bayerischer Verwaltung stehenden Telegraphenlinien befördert werden, um die Hälfte herabgesetzt. (M. R. 16. März 1853. S. 217.)

10) Vorschriften darüber, in welchen Fällen die Telegraphen des In- und Auslandes zum Amtsgebrauche von den Gerichten, Staatsanwälten und Polizeibehörden benützt werden können, und welches die Kosten für amtliche telegraphische Depeschen sind. (M. E. 18. April u. R. A. 4. Mai 1853. S. 298, A. A. 30. April 1853. S. 307.)

11) S. a. Uhren, Verkehrsanstalten Nr. 1 u. 4.

Telurium, s. Nachtr.: Kunstwerke.

Teppichhändler, s. Repert.

Termine, s. Repert. Nachtr.: Gewerbswesen Nr. 22b, Tax- und Stempelwesen.

Testaments-Publikation, s. Nacht.: Taxwesen.

Testamentsstempel, s. Nachtr.: Inventuren.

Tettau, s. Nachtr.: Zoll-, Haupt- und Nebenämter.

Teuschnitz, s. Repert.

Texas, s. Nachtr.: Auswanderungen nach Texas.

Thäler, Dr., s. Repert.

Theater.

1) Mechanikus Titus Löw aus Speyer erhält die

Erlaubniß sein mechanisches Theater im ganzen Umfange des Königreichs zur Schau zu stellen und zwar auf die Dauer eines Jahres. (M. E. 8. u. R. A. 11. März 1854. S. 285.)

2) Desgleichen der Schauspieler Karl Joseph Müller von Nördlingen zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen in den Städten und Märkten, in welchen Magistrate bestehen. (M. E. 19. u. R. A. 27. Mai 1856. S. 617, 6. Juni 1857. S. 707, 8. Juni 1858. S. 677, R. A. 3. Juni 1859. S. 647.) S. Repert.

Theuerungszulagen.

1) Bekanntgabe der allerhöchsten Entschließung vom 30. Jan. u. 26. Mai 1854, „die allergnädigste Bewilligung einer momentanen Unterstützung, resp. Theuerungszulage für die in geringen Besoldungen stehenden kgl. Diener betr." (R. A. 7. Febr. 1854. S. 149, 2. Juni 1854. S. 649.)

2) Abdruck der allerhöchst unmittelbar ergangenen Entschließung vom 13. Febr. 1865. „Die Gewährung einer außerordentlichen Unterstützung für das Personal der Schul- und Studienanstalten betreffend. (R. A. 27. Febr. 1854. S 18.)

3) Die allerhöchste Enschließung vom 30. Januar 1854 im Betreff der Theuerungszulagen für die in geringen Besoldungen stehenden kgl. Diener soll auch auf die Bediensteten der Magistrate und Stiftungen Anwendung finden (R. A. 27. Febr. 1854. S. 224, 24. Juli 1854. S. 873.) Siehe Repert.

Thiere, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr 26.

Thierärzte.

1) Bei Einsendung der Liquidationen der Veterinärärzte für vorgenommene Untersuchungen durch die Polizeibehörden soll jedesmal von solchen das ortsübliche Fuhrlohn im Berichte bemerkt werden. (R. A. 9. Septbr. 1847. S. 1016.)

2) Der Thierarzt darf nur einen Gulden als Fuhrlohn oder Rittgeld für jede Reise bei einer Entfernung von wenigstens einer Stunde von seinem Wohnsitze anfrechnen, ohne Rücksicht, ob die Reise einen ganzen oder halben Tag in Anspruch nimmt. (M. E. 26. Septbr. u. R. A. 3. Oktober 1848. S. 1103.)

3) Jede Erledigung einer thierärztlichen Stelle soll Behufs möglichst ausgedehnter Veröffentlichung in dem zu Neuulm erscheinenden thierärztlichen Wochenblatte bekannt gegeben werden. (M. R. 5. u. R. A. 9. Dezbr. 1854. S. 1513.)

4) Nach dem organischen Edikte über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810 steht die Ausübung der Geburtshilfe für landwirthschaftliche Hausthiere lediglich den approbirten Thierärzten zu, und soll gegen jede zur Anzeige kommende thierärztliche Pfuscherei geeignet eingeschritten werden. (R. A. 13. Febr. 1858. S. 183.)

5) S. a. Fliegenpapier, Hunde Nr. 3, Hundevisitationen Nr. 2, Pferdefleisch Nr. 2, Pferdezucht, Schafvisitationskosten, Thierheilkunde, Veterinärwesen, Viehschneider Nr. 2, Viehmärkte, Viehseuchen Nr. 2. S. Repert.

Thierheilkunde.

1) Nur diejenigen, welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 zum Handel mit Arzneiwaaren berechtigt sind, dürfen auch die in der Veterinärheilkunde vorkommenden Arzneiwaaren abgeben und haben sich diese hiebei genau an die über den Arzneiwaarenverkauf überhaupt in der erwähnten Verordnung erlassenen Vorschriften zu halten. — Die Abgabe solcher Waaren an Wasenmeister, Schmiede, Hirten und andere in oft erwähnter Verordnung nicht ausdrücklich benannte Individuen oder ohne Beachtung der dabei anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln ist unbedingt untersagt. — Auch die Apotheker haben in Ansehung der in der Veterinärheilkunde gebräuchlichen Arzneistoffe und Mittel sich genau an die Vorschriften der Verordnung vom 17. Aug. 1834 und der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842, dann des Ministerialausschreibens vom 10. Aug. 1846, „den Arzneiwaarenverkauf durch Apotheker betr." zu halten. Die Abgabe von Giften oder drastisch wirkenden Substanzen darf ohne Ordination niemals erfolgen. — Unbedingt verboten ist der Verkauf von sog. thierärztlichen Geheimmitteln, wie dieselben immer den Namen haben mögen. (M. E. 9. u. R. A. 13. Febr. 1854. S. 165.)

2) Die praktische Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde nach Vorschrift im §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858, „die Reorganisation des Veterinärwesens betr." wird zum erstenmal ausgeschrieben. (Ausschr. der Regierung von Unterfranken 25. Aug. 1860. S. 820.) S. Repert.

Thierquälerei.

1) Der Münchner Verein gegen Thierquälerei gibt die fortgesetzten Erfolge seines Wirkens im Allgemeinen auf Erziehung und Volkssitten, insbesonders aber was die Mißbräuche bei dem Schlachten des Viehes betrifft, bekannt. (Bk. 29. Dez. 1846, Beil. zu Nr. 15 des J. Bl. 1847 nach S. 127.)

2) Wird die psychologische und historische Betrachtung über das Mitleid, seinen Ursprung und seinen bisher viel zu wenig beachteten Einfluß auf das Glück der ganzen menschlichen Gesellschaft von Hofrath Dr. Perner aus dem Jahresberichte des von ihm gegründeten Vereins gegen Thierquälerei für 1846 veröffentlichet. (Beil. zu Nr. 73 des Jnt. Bl nach S. 658.)

3) Den kgl. Rent- und Forstämtern sollen allerhöchster Genehmigung zufolge die von dem Vereine gegen Thierquälerei ausgehende Schriften, als:

der Jahresbericht des Vereins,
Eggens Schriftchen über die Pflichten gegen die Thiere und eine Abhandlung über das Pferdefleischessen
mitgetheilt werden. — Wenn das ehrenwerthe Bestreben des Vereins von den kgl. Behörden durch Aneiferung zur Theilnahme und durch Mitwirkung zur Bildung von Filialvereinen Unterstützung findet, wird das wohlgefällig aufgenommen werden. (R. A. 19. Juli 1847. S. 799.)

4) Der Vollzug der Ministerialausschreibung vom 28. April 1843, „den Transport des Schlachtviehes betr." (J. Bl. pro 1843. Nr. 64) bleibt bis auf Weiteres vertagt, und wird hiebei ausgesprochen, daß der Gebrauch von Wägen zum Transport ungebundenen Schlachtviehes von Seite der Metzger und Viehhändler nicht gehemmt sei. Auf Abstellung der weiter bei dem Transporte von Schlachtvieh vorkommenden Mißbräuche soll strengstens bestanden und gegen die Contravenienten mit Strafen eingeschritten werden. (R. A. 24. Aug. 1847. S. 947.)

5) Den kgl. Rent- und Forstämtern, dann den katholischen und protestantischen Pfarrämtern soll die vom Vereine gegen die Thierquälerei ausgehende Schrift, „die ungleichen Knaben, eine Geschichte für Kinder, und der angebundene Jahresbericht für 1847" mitgetheilt werden. (R. A. 28. Juni 1848. S. 720 und 30. Juni 1848. S. 728.)

6) Der Jahresbericht des Münchner Vereines gegen Thierquälerei für die Jahre 1848 und 1849 wird versendet. (R. A. 10. März 1850. S. 317.)

7) Die schulpflichtige Jugend soll von dem Schlachten der Thiere möglichst ferne gehalten werden. (R. A. 25. Novbr. 1850. S. 1621)

8) Die grelle Mißhandlung des Zucht- und Schlachtviehes soll abgestellt werden. (R. A. 30. Jan. 1852. S. 156.)

9) Auch in den Schulen soll den Kindern Abscheu gegen das Martern der Thiere jeder Art eingeprägt werden rc. (R. A. 8. April 1852. S. 490.)

10) Den Transpot des Schlachtviehes betr. (R. A. 14. Jan. 1853. S. 62, M. E. 5. Oktober 1843 u. R. A. 5. März 1853. S. 169.)

11) Werden das Ministerialrescrept vom 16. Juni 1839 und das Regierungsausschreiben vom 8. April 1852 durch Abdruck veröffentlichet und die genaueste Befolgung eingeschärft. (R. A. 23. März 1854. S. 335.) S. Repert.

Thonerde, s. Nachtr.: Gewerbe freie Nr. 2.

Thorr, s. Nachtr.: Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen Nr. 1.

Thüringen, s. Repert.

Thürme, s. Repert.

Thürmer, s. Repert. Nachtr.: Musikanten.

Thurmuhren, s. Uhren.

Thuringia, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 12.

Thurn und Taxis, s. Nachtr.: Postwesen Nr. 3 und 5.

Thurn, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 3. IV.

Thurnau, s. Nachtr.: Consistorien, Dekanate protestantische Nr. 1 u. 3, Gerichtsbarkeit standes- und gutsherrliche Nr. 1 u. 6, Künsberg von Uso, Landgerichte Nr. 2 a.

Tintenfahrer, s. Repert.

Tischler, s. Repert.

Tischlerwerkstätten, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 18 u. 26.

Tischgelder, s. Repert.

Tischtitel, s. Repert.

Todesfälle.

1) Das Auffinden eines todten Menschen genügt für sich allein noch nicht zur Angehung einer Voruntersuchung, es müssen Umstände vorhanden sein, welche es wenigstens als wahrscheinlich erkennen lassen, daß der Tod dieses Menschen durch irgend ein, als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohtes Verschulden einer dritten Person, herbeigeführt wurde. — Wenn daher bei Auffinden eines todten Menschen schon aus der Anzeige hervorgeht, daß hier nur ein Unglücksfall oder eine Selbstentleibung in Frage ist, so erscheint diese Anzeige an den Untersuchungsrichter nicht erforderlich, sondern es liegt in der Zuständigkeit der Polizeibehörde, die Todesart und Veranlassung derselben zu konstatiren, und die deshalb gepflogenen Verhandlungen sind nur alsdann, wenn sich irgend eine Anzeigung eines Verbrechens oder eines Vergehens ergibt, an den betreffenden Untersuchungsrichter abzugeben. Ausser diesem Falle ist die Sache im polizeilichen Wege zu erledigen: es wird jedoch die Weisung gegeben, alle in dieser Art erledigten Verhandlungen über die Auffindung todter Menschen dem kgl. Staatsanwalt des betreffenden kgl. Bezirksgerichts mitzutheilen, damit derselbe hiedurch in den Stand gesetzt wird, erforderlichen Falles, im Hinblick auf Art. 23 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Novbr. 1848 das Weitere zu veranlassen. (M. E. 5. und R. A. 13. Juli 1858. S. 899.)

2) Zur Abwendung unnöthiger Kosten und dann vorzüglich zur Fernhaltung jeder Collision des polizeilichen mit dem untersuchungsrichterlichen Einschreiten wird unter Hinweisung auf die höchste Ministerialentschließung vom 5. Juli 1858 darauf aufmerksam gemacht, daß zur amtlichen Besichtigung und Obduktion aufgefundener Leichen eine Veranlassung in der Regel nur dann gegeben ist, wenn die Muthmaßlichkeit einer verbrecherischen Todesursache die sofortige Competenz des Untersuchungsrichters begründet, während außerdem die polizeiliche Constatirung des Un-

glücksfalles entweder ohne Augenschein oder doch ohne Leichenobduktion, mit welcher unter allen Umständen dem Untersuchungsrichter nicht vorgegriffen werden darf, bewerkstelliget werden kann. Eine Ausnahme von diesen Direktiven greift nur in den in Art. 19, Thl. II. des Strafgesetzbuches bestimmten Fällen Platz. (R. A. 23. März 1859. S. 314.)

3) Unter Bezugnahme auf die h. Ministerial-Entschließung vom 5. Juli 1858 und die Regierungs-Ausschreibung vom 23. März 1859 — Amtsbl. 1859. S. 314 — wird den Polizeibehörden bei Ermittlung der Todesursache leblos aufgefundener Menschen die größte Vorsicht empfohlen. Wenn auch in den meisten Fällen die Vornahme eines amtlichen Lokal-Augenscheins wegen Evidenz des Unfalles überflüssig oder für die Constatirung der Todesursache von keinem Belange sein wird, so erscheint es um so wichtiger, daß die Leichenbeschauer den durch Art. XI. und XII. der Instruktion vom 6. August 1839 ihnen auferlegten Pflichten mit aller Pünktlichkeit nachkommen, und daß in den gemeindlichen Anzeigen über plötzliche Todesfälle und Auffinden lebloser Menschen stets der stattgehabten Leichenbeschau und des unverfänglichen Befundes Erwähnung geschehe, wogegen im Falle des geringsten Verdachtes einer stattgehabten Vergewaltigung dem Leichenbeschauer die augenblickliche Anzeige bei der Polizeibehörde obliegt. (R. E. 5. Aug. 1859. S. 938.)

4) S. a. Geburten. S. Repert.

Todtenbeschau, s. Leichenbeschau.

Todtenscheine.

1) Werden in einer Zusammenstellung die Namen der im Auslande verstorbenen, angeblich bayerischen Unterthanen, für welche die Todtenscheine bei dem kgl. Staats-Ministerium hinterliegen, bekannt gegeben mit dem Auftrage, die Heimaths-, resp. Angehörigkeits-Verhältnisse dieser Personen zu ermitteln. (R. A. 14. Febr. 1847. S. 168.)

2) Bei dem Ableben russischer Staats-Angehöriger in Bayern soll fortan von den Distrikts-Polizeibehörden im Benehmen mit den Pfarrämtern in gleicher Weise verfahren werden, wie solches bezüglich der französischen Unterthanen im Regierungs-Ausschreiben vom Jahr 1836 — J. Bl. S. 511 — angeordnet ist. (R. A. 2. März 1847. S. 239.)

3) Mit Bezugnahme auf vorstehendes Ausschreiben vom 2. März 1847 wird noch angeordnet, bei vorkommenden Sterbefällen russischer Unterthanen außer den Todtenscheinen auch die Pässe der Verstorbenen, dann die über die Verwandtschafts- und Standesverhältnisse derselben, sowie über ihre Staatsangehörigkeit etwa sich vorfindenden Dokumente oder Notizen jedesmal gleichzeitig mit in Vorlage zu bringen. (R. A. 1. Juli 1847. S. 718.)

4) Wird eine Fortsetzung des Verzeichnisses der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen, für welche die Todtenscheine vorliegen, bekannt gegeben mit dem Auftrage, die Heimaths- und Angehörigkeitsverhältnisse zu recherchiren. (R. A. 13. Aug. 1847. S. 904, R. A. 18. Septbr. 1847. S. 1055.)

5) Bei dem Ableben schwedisch-norwegischer Staats-Angehöriger soll von den Distrikts-Polizeibehörden im Benehmen mit den Pfarrämtern in gleicher Weise verfahren werden, wie solches bezüglich der französischen und russischen Unterthanen unterm 2. März 1847 vorgeschrieben worden ist. (R. A. 21. Octbr. 1847. S. 1168.)

6) Zu vorstehendem Ausschreiben (Nr. 5) wird noch angeordnet, bei Vorlage der fraglichen, mit der gehörigen Beglaubigung versehenen Todtenscheine gleichzeitig auch die vorgefundenen Reise-Legitimationen und anderen Papiere der Verlebten einzubefördern, sowie über den etwaigen Nachlaß der Defunkten Anzeige zu erstatten. (R. A. 3. April 1848. S. 392.)

7) Wird ein weiteres Verzeichniß der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen, für welche die Todtenscheine vorliegen, bekannt gegeben, mit dem Auftrage, die Heimaths- und Angehörigkeitsverhältnisse zu ermitteln. (R. A. 11. Septbr. 1848. S. 1031.)

8) Die Heimathsverhältnisse des zu Sima in Algerien verstorbenen Georg Eck — angeblich aus Habak — für den der Todtenschein vorliegt, sollen ausgemittelt werden. (R. A. 6. Oct. 1848. S. 1115.)

9) Die Heimathsverhältnisse des in Cseb im Baiser-Comitate in Ungarn verstorbenen Johann Krieger, der in Bayern gebürtig sein soll, sollen ermittelt werden. (R. A. 28. Octbr. 1848. S. 1211.)

10) Wird ein weiteres Verzeichniß von in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen bekannt gegeben, mit dem Auftrage, die Heimaths- und Angehörigkeitsverhältnisse zu ermitteln. (R. A. 18. Jan. 1849. S. 77.)

11) Desgleichen ein weiteres Verzeichniß. (R. A. 1. März 1849. S. 236.)

12) Desgleichen ein weiteres Verzeichniß. (R. A. 14. März 1849. S. 295.)

13) Wird ein Verzeichniß von in Rußland verstorbenen bayerischen Unterthanen bekannt gegeben. (R. A. 13. April 1849. S. 416.)

14) Wird ein Verzeichniß von in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen bekannt gegeben. (R. A. 13. April 1849. S. 424.)

15) Desgleichen ein weiteres Verzeichniß. (R. A 20. Decbr. 1849. S. 1345.)

16) Desgleichen ein weiteres Verzeichniß. (R. A. 18. Jan. 1850. S. 84.)
17) Desgleichen ein weiteres Verzeichniß. (R. A. 27. Juni 1850. S. 834.)
18) Ein Verzeichniß von in Algerien verstorbenen, angeblich bayerischen Staatsangehörigen wird veröffentlichet. (R. A. 24. Septbr. 1850. S. 1332.)
19) Desgleichen ein weiteres Verzeichniß der in Algerien verstorbenen bayer. Unterthanen. (R. A. 29. Octbr. 1850. S. 1531.)
20) Wird ein Verzeichniß der in Frankreich verstorbenen, bayerischen Unterthanen bekannt gegeben. (R. A. 14. Febr. 1851. S. 211.)
21) Wird ein Verzeichniß der in Algerien verstorbenen kgl. bayer. Unterthanen veröffentlichet. (R. A. 16. Septbr. 1851. S. 1141.)
22) Desgleichen ein Verzeichniß der in Frankreich und Algerien verstorbenen kgl. bayerischen Staats-Angehörigen. (R. A. 24. Febr. 1852. S. 259.)
23) Desgleichen ein Verzeichniß der im Auslande verstorbenen Bayern. (R. A. 13. April 1852. S. 535.)
24) Desgleichen ein Verzeichniß der im Krankenhause der barmherzigen Brüder in Wien verlebten bayer. Staatsangehörigen. (R. A. 12. April 1852. S. 545.)
25) Die Heimathsverhältnisse des in dem Militärhospital zu Neapel verstorbenen Johann Einkammerer, angeblich ein Bayer, sollen ermittelt werden. (M. R. 25. u. R. A. 31. Mai 1853. S. 358.)
26) Der Geburtsort der zu Offagre in der belgischen Provinz Luxemburg verstorbenen Friederike Schreiner, angeblich aus Weisbach in Bayern gebürtig, soll ermittelt werden. (R. A. 6. Juli 1853. S. 448.)
27) Bezüglich der in Algier verstorbenen Maria Jost, geborne Fischer aus Frickenfeld und des Vincenz Scharre, Sohn des Nikolaus Scharre, geboren zu Harbord, sollen Erhebungen über deren Geburtsort und ob sie Verwandte hinterlassen haben, gepflogen werden. (R. A. 9. Juli 1853. S. 458.)
28) Desgleichen bezüglich der in Algier verstorbenen Katharina Gruber und des Franz Pomp. (R. A. 15. Aug. 1853. S. 571.)
29) Desgleichen bezüglich der zu Berchem Sainte-Agathe verstorbenen Henriette Boos aus Binsfeld. (R. A. 17. Aug. 1853. S. 571.)
30) Desgleichen bezüglich des auf einem oldenburgischen Schiffe verunglückten Schiffskoch Heinrich Friedenthal von Haizlich. (R. A. 16. Aug. 1853. S. 574.)
31) Desgleichen bezüglich des zu Brüssel verstorbenen Harog Sommerhausen, angeblich aus Niederwehren in Bayern. (M. R. 16. u. R. A. 19. Septbr. 1853. S. 709)
32) Veröffentlichung eines Verzeichnisses von in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen. (R. A. 13. Octbr. 1853. S. 755.)
33a) ditto eines solchen der im Kriege gegen Mexiko gebliebenen, angeblich bayerischen Unterthanen. (R. A. 24. Octbr. 1853. S. 778.)
33b) Vorschrift darüber, wie die pfarramtlichen Todtenscheine der in Urlaub verstorbenen Soldaten auszustellen sind. (R. A. 25. Novbr. 1853. S. 862.)
34) Bezüglich des in Algier verstorbenen Mathias Laux, angeblich aus Karlsheim in Bayern gebürtig, sollen die entsprechenden Recherchen gepflogen und die allenfallsigen Verwandten ermittelt werden. (R. A. 28. Decbr. 1853. Amtsbl. 1854. S. 12.)
35) Veröffentlichung eines Verzeichnisses von in Frankreich und Algier verstorbenen, angeblich bayerischen Unterthanen. (R. A. 7. Jan. 1854. S. 51.)
36) ditto eines Verzeichnisses der in Ostindien verstorbenen, angeblich bayerischen Unterthanen. (R. A. 21. Febr. 1854. S. 199.)
37) ditto eines Verzeichnisses der in Algier verstorbenen, angeblich bayerischen Unterthanen. (R. A. 3. April 1854. S. 382.)
38) Das Ableben der Therese Joseph, Ehefrau des Handelsmannes Simon Meyer aus Falzkotten in Bayern betr. (R. A. 9. Nov. 1854. S. 1386.)
39) Den Todtenschein des in Algier verstorbenen Johann Brunner, angeblich aus München, betr. (R. A. 7. Septbr. 1855. S. 1190.)
40) Den Todtenschein des in Algier verstorbenen Johann Sobert, angeblich aus Starnberg, betr. (R. A. 23. Septbr. 1855. S. 1240.)
41) Den Todtenschein des im Hauptspitale zu Neapel verstorbenen Carl Albert Villari, angeblich aus München, betr. (R. A. 24. März 1856. S. 399.)
42) Den Todtenschein für den in Frankreich verstorbenen, angeblich bayerischen Unterthan, Johann Noe betr. (R. A. 16. Juni 1856. S. 751.)
43) Den Todtenschein für den im Civilhospital zu Smyrna verstorbenen, angeblich bayerischen Unterthan Martin Schuster betr. (R. A. 19. Juli 1856. S 932, 30. Aug. 1856. S. 1121.)
44) Bekanntgabe eines Verzeichnisses bezüglich einer Anzahl im Auslande verstorbener, angeblich kgl. bayerischer Unterthanen. (R. A. 13. Jan. 1857. S. 71.)
45) Desgleichen. (R. A. 2. Juli 1857. S. 868.)
46) Desgleichen. (R. A. 2. Juli 1857. S. 880.)
47) Desgleichen. (R. A. 4. Novbr. 1857. S. 1452.)
48) Von dem Ableben eines Ausländers soll sogleich an die kgl. Regierung Anzeige erstattet und zugleich ein vorschriftsmäßig, jedoch kostenfrei gefertigter, mit der erforderlichen Beglaubigung versehener Auszug aus dem Sterbe-Register der betreffenden Pfarrei, behufs der auf diplomatischem Wege zu bewirkenden Uebersendung dessel-

ben an die Heimathsbehörde des Verlebten, mit vorgelegt werden. (R. A. 21. Aug. 1857. S. 1087.)

49) Bekanntgabe eines Verzeichnisses bezüglich einer Anzahl im Auslande verstorbener, angeblich kgl. bayerischer Unterthanen. (R. A. 20. Febr. 1858. S. 215.)

50) Das Ableben des Johann Konrad Müller aus Krohn in Bayern in Alexandrowka betr. (R. A. 24. Septbr. 1859. S. 1134.)

51) Die Todtenscheine für den ledigen Nickel, angeblich aus Harth in Bayern und für Georg Gunzelmann, genannt Schmitt, angeblich aus Bamberg, liegen vor. (R. A. 10. Jan. 1860. S. 62.) S. Repert.

Todesstrafe. Die Allerhöchst genehmigte Instruktion über das Verfahren beim Vollzug der Todesstrafe vom 1. April 1855 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (R. A. 13. April 1855. S. 469.)

Töpferglasur, s. Repert.

Töpferthon, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 8.

Torf, s. Repert. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 8.

Torfkuchen, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 8.

Torftrocknungs-Gebäude, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 41.

Toskana, s. Repert. Nachtr.: Aus- und Einwanderungen Nr. 1, Postwesen Nr. 2.

Transithandel, s. Zollwesen.

Transferirungen, s. Nachtr.: Gewerbs-Gerechtigkeiten Nr. 3.

Transportkosten, s. Repert. Auslieferungen Nr. 4, Sträflinge Nr. 7.

Trauerfeier, s. Nachtr.: Königin Theresia.

Trauungen.

1) Zwischen der bayerischen und Reuß-Lobensteinischen Regierung wurde eine Uebereinkunft dahin abgeschlossen, daß fortan bei Verehelichungen zwischen Unterthanen des Königreichs Bayern und des Fürstenthums Lobenstein-Ebersdorf das Trauungsrecht jederzeit dem Pfarrer des zukünftigen Wohnorts der Brautleute zustehen, jedoch den Brautleuten gegen Entrichtung der Stolgebühren an diesen Pfarrer gestattet sein soll, sich auch von dem Pfarrer des bisherigen Wohnorts des Bräutigams oder der Braut, aus welchem die Auswanderung statt findet, trauen zu lassen, während dem letzteren Pfarrer außerdem nur das Recht der Proklamation und der Ausstellung der Dimissorialien gegen Bezug der hiefür festgesetzten Gebühren zukommen soll. (R. A. 18. u. R. A. 27. Jan. 1848. S. 117.)

2) Die Bestimmung wird in Erinnerung gebracht, wornach, wenn Pfarrer eine Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Heirathsbewilligung vornehmen, sie für alle Schäden und Kosten, welche hieraus irgendwie erwachsen können, haftbar sind. (R. A. 5. Juni 1851. S. 737.)

3) Im Betreff der Trauung von Nicht-Pfälzern durch die Civilstandsbeamten wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung der Pfalz vom 5. Januar 1856 veröffentlichet. (R. A. 16. Jan. 1856. S. 128.)

4) S. a. Advokaten Nr. 1. S. Repert.

Trauscheine. Zwischen der kgl. bayerischen und der kaiserlich kgl. österreichischen Regierung ist die Uebereinkunft getroffen worden, daß sämmtliche Tauf-, Trau- und Todesscheine, welche gegenseitig von einer Behörde im Wege der bezüglichen Gesandtschaft nachgesucht werden, frei von Stempel und jeder anderen Gebühr auszufertigen sind, ohne jedoch, daß dadurch für die Partheien die Berechtigung erwachse, von diesen der ausländischen Behörde stempelfrei erfolgten Urkunden im stempelpflichtigen Inlande Gebrauch zu machen. (M. R. 18. Febr. 1851. S. 299, R. A. 15. März 1851 S. 361.)

Trauungen außer Landes. Die Bestimmungen über das Verbot der unerlaubten Verehelichungen im Auslande und deren Folgen werden zur pünktlicheren Beachtung in Erinnerung gebracht. (R. A. 17. Febr. 1853. S. 147, 2. Aug. 1855. S. 1039, 5. Septbr. 1856. S. 1141.)

Treibjagden, s. Repert.

Treffau, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 311.

Trieb, s. Nachtr.: Ortsstatistiken.

Trigometrische Signale, s. Signale.

Trinkgeschirre, s. Repert.

Trinkgläser, s. Repert.

Trinkwasser, s. Wasser.

Triesdorf, s. Nachtr.: Ackerbauschulen Nr. 1, Obstbaumzucht Nr. 1.

Trockar, s. Repert.

Truppenmärsche, s. Repert. Nachtr.: Diäten-Bezüge, Marsch- und Vorspannssachen Nr. 1.

Truppenmärsche und Verpflegung.

1) Die Offiziere, Militärbeamten, Unteroffiziere und Soldaten derjenigen deutschen Truppen, aus welchen die aufzustellenden Beobachtungscorps gebildet werden, sollen vorerst die landesübliche Quartierverpflegung, sowie das ganze Bedürfniß an Fourage geliefert erhalten. Ueber alle von den treffenden Bundesländern für diese Truppen erfolgenden Leistungen in Verpflegs-, Transport- und sonstigen Bedürfnissen (Krankenverpflegung) sollen von dem Empfänger Bescheinigungen ausgestellt werden und deren Liquidirung späteren Verhandlungen vorbehalten bleiben. (M. E. 6. u. R. A. 19. Octbr. 1848. S. 1175.)

2) Bei Märschen und bei der Einquartierung vaterländischer Truppen, und resp. Reichstruppen soll jederzeit die mit den unerläßlichen Rücksichten auf gleichheitliche Vertheilung der Einquartierungslasten, Vorspannsleistungen vereinbarliche Bedachtnahme auf möglichst nahe Dislocirung und geeignete Unterbringung der marschirenden Truppen angewendet werden. (R. A. 1. Nov. 1848. S. 1220.)

3) Die Verpflegung der Reichstruppen, die sich im unmittelbaren Reichsdienste befinden, muß von dem ganzen Reiche bestritten werden. (M. R. 25. Novbr. u. R. A. 5. Decbr. 1848. S. 1379.)
4) S. a. Einquartierungs- und Vorspannslasten.

Tschakko's, s. Nachtr.: Landwehr-Armatur.

Tuchfabrikation. Ein Bericht des Bürgermeisteramts St. Lambrecht-Gravenhausen in der Pfalz über den Aufschwung der Tuchfabrikation dort mit Maschinen-Einrichtung wird zur ermunternden Belehrung der Tuchmacher des Regierungsbezirks zur allgemeinen Kenntniß anher gebracht. (R. A. 9. März 1847. S. 264.) S. Repert.

Tuchhändler, s. Nachtr.: Gewerbswesen Nr. 3.

Tuchscherer, s. Repert.

Türken, s. Repert.

Tyroler, s. Repert. Nachtr.: Hausirhandel Nr. 4.

Tyroler Schuldenwesen, s. Repert.

U.

Ueberfahrts-Verträge, s. Nachtr.: Auswanderungen nach Amerika.

Uebergabs-Verträge, s. Repert.

Ueberschüsse der Kirchenstiftungen, s. Renten-Ueberschüsse.

Ueberschwemmungen, s. Nachtr.: Ufer-Reparaturen.

Uebersiedelungen, s. Repert.

Uffenheim, s. Nachtr.: Amtssiegel Nr. 14.

Ufer-Reparaturen. Veröffentlichung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen. (J. Bl. 1852. S. 1037.) S. Repert.

Uhren.

1) Die von dem Mechanikus und Stadtuhrmacher Mannhardt in München verfaßte, erfahrungsgemäße Darstellung der Zustände der veralteten Thurmuhren wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und damit die Aufforderung an die Gemeinden und Stiftungen verbunden, in dem Falle, daß eine Thurmuhr neu herzustellen oder zu repariren ist, sich an einen erfahrnen und bewährten Uhrmacher zu wenden. (R. A. 14. März 1849. Beil. zum J. Bl. Nr. 36 nach S. 318.)
2) Die Kirchenverwaltungen werden auf die Vorzüge der Mannhardt'schen Uhren aufmerksam gemacht und ihnen die Anschaffung solcher im Falle Bedürfens empfohlen; jene Thurmuhren, deren Kosten aus Aerarialmitteln bestritten werden müssen, sollen in der Mannhardt'schen Fabrik bestellt werden. (M. E. 22. u. R. A. 24. Juli 1852. S. 1167, R. A. 8. Aug. 1852. S. 1291, 24. Juni 1858. S. 850.)
3) Die Generaldirektion der Verkehrsanstalten hat verfügt, daß sämmtliche Stations- und Cours-Uhren auf den Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen täglich auf telegraphischem Wege nach der Münchner mittleren Zeit regulirt werden, und daß die von den Telegraphenlinien entfernten Stationen diese Regulirung vermittels der Condukteurs-Coursuhren vornehmen. Auch die Thurmuhren sollen nach den Stationsuhren auf der Eisenbahn oder der kgl. Post täglich oder doch wenigstens zu bestimmten Zeiten gerichtet werden, damit das Publikum jederzeit durch die öffentlichen Uhren von dem Stand der Verkehrsuhren genau unterrichtet ist. (R. A. 20. Febr. 1854. S. 197.)
4) S. a. Kirchthürme. S. Repert.

Ulm.

1) Es wird bekannt gemacht, daß nur solche Festungsarbeiter in Ulm zugelassen werden, welche sich über gelungene Impfung oder Wiederimpfung auszuweisen vermögen. (R. A. 15. März 1848. S. 311.)
2) S. a. Eisenbahnbauten Nr. 2. S. Repert.

Ultramarin.

1) Das in der chemischen Fabrik von Sebald und Sohn in Hochsalz bei Emskirchen unter Allerhöchstem Privilegium gefertigt werdende Farbmaterial des grünen Ultramarin wird den kgl. Baubehörden und allen betreffenden Gewerben zur Abnahme empfohlen. (R. A. 11. Decbr. 1847. S. 1350.)
2) Bis auf Weiteres darf weder eine Concession zur Fabrikation von Ultramarin ertheilt, noch eine Licenz hierauf verliehen werden. (R. A. 15. Juli 1853. S. 469.)

Umlagen, s. Repert. Nachtr.: Administrativ- und Polizeisachen Nr. 2, Gemeinde-Umlagen.

Ummessungsbezirke, s. Nachtr.: Geometer.

Umschreib-Anmeldungs-Certifikate, s. Rep.

Umschreib-Anmeld-Protokolle, s. Nachtr.: Kassa-Tagebücher.

Umschreibungen, s. Repert. Nachtr.: Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen.

Umschulungen, s. Repert.

Umwechslungs-Gebühren, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 73.

Umzugsgebühren, s. Repert.

Unbescholtenheits-Zeugnisse, s. Repert.

Uneheliche Kinder, s. Kinder.

Ungarn, s. Repert. Nachtr.: Auswanderungen nach Ungarn.

Ungehorsams-Erkenntnisse, s. Repert.

Unger, Dr., s. Nachtr.: Schriften nützliche Nr. 3, Schulbücher und Schriften Nr. 1.

Ungeziefer, s. Repert.

Unglücksfälle.

1) Bekanntgabe einer Instruktion über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten. (R. A. 5. Novbr. 1856, Extra-Beil. zu 95 des Amtsbl. nach S. 1334.)

2) S. a. Kinder, Medicinalwesen Nr. 4, Todesfälle Nr. 1. S. Repert.

Unhoch, s. Repert.

Uniformen.

1) Den Angestellten der kgl. Eisenbahnbau-Commission wird die Dienstkleidung des Personals der gleichen Kategorie bei den obersten Kreis-Verwaltungsstellen bewilligt. (M. E. 6. u. R. A. 12. Mai 1848. S. 556.)

2) Ueber die Uniformirung der Beamten der Polizeidirektion in München, sowie der übrigen Polizeibeamten, der Polizei-Officianten und Canzlisten, und dann der Polizei-Rottmeister und der Polizeidiener werden abändernde Bestimmungen getroffen. (M. E. 8. u. R. A. 12. Jan. 1852. S. 69.)

3) Die Uniform der Mitglieder des Oberpflegamtes des Juliusspitals zu Würzburg, dann der Stiftungs-Administratoren überhaupt betr. (M. R. 7. Jan. 1852. S. 93.)

4) Die Vorschriften der Ministerial-Entschließung vom 8. Jan. 1852 bezüglich der Uniformen des Polizei-Personals findet auch auf das Personal des magistratischen Polizeidienstes Anwendung, jedoch mit dem Unterschiede, daß letzteres die glatten Knöpfe beizubehalten hat. (M. E. 24. u. R. A. 29. Febr. 1852. S. 292.)

5) Die Civilstaatsdiener, welche zur Beiwohnung bei den am Frohnleichnamsfeste stattfindenden Prozessionen verpflichtet sind, haben sich an allen Orten der im §. II. der Verordnung vom 31. Jan. 1850 vorgeschriebenen Galla-Uniform, mithin der weißen langen Beinkleider zu bedienen. (M. R. 4. Juni 1852. S. 797.)

6) Die Amtskleidung des Präsidenten und der Räthe am kgl. protestantischen Oberconsistorium betr. (Allerh. Verordn. 15. Octbr. 1852. S. 1646.) S. Repert.

Universitäten. Die doppelte Funktion der Universitäts-Rektoren als Vorstände des Senats und Vorstände des Verwaltungs-Ausschusses wird getrennt, und letzterer Behörde, welche in ihrer neuen Organisation den Namen „Verwaltungsrath" annimmt, ein eigener Vorstand aus der Reihe der Professoren vorgesetzt. (M. E. 2. u. R. A. 17. Octbr. 1848. S. 1178.) S. Repert.

Universitäts-Absolutorien, s. Repert.

Unken, s. Repert.

Unkraut, s. Repert.

Unteraufschläger, s. Repert. Nachtr.: Bier-Visitationen Nr. 2, Malzmühlen Nr. 1, Mühlgemäße.

Unterhändler, s. Repert.

Unterleiterbach, s. Repert.

Unterrichts-Anstalten, s. Studien-Anstalten.

Unterrichts-Stiftungen.

1) Die in der Ministerial-Entschließung vom 2. Septbr. 1858 — Amtsbl. 1858. S. 1116 — über das Verfahren bei Heimzahlung verlooster Staats-Obligationen der kirchlichen Pfründen und kirchlichen Stiftungen enthaltenen Vorschriften haben auch bei den Unterrichtsstiftungen gleichmäßige Anwendung zu finden. (R. A. 22. April 1859. S. 485.)

2) S. a. Gemeinde-Deputationen Nr. 4.

Unterschriften, s. Repert.

Untauglichkeit, s. Militär-Untauglichkeit.

Unteroffiziere, s. Repert. Nachtr.: Conscriptionswesen, Einstandswesen Nr. 3, Truppenmärsche und Verpflegung Nr. 1.

Unterschriften-Sammeln, s. Repert.

Unterstützungen, s. Repert. Nachtr.: München, Pfründen, Radfelgen Nr. 3, Schullehrer-Unterstützungsgesuche.

Unterstützungsanstalt, s. Pfarr-Unterstützungsanstalt.

Unterstützungsfonde, s. Repert.

Unterstützungsverein für das Amts- und Kanzlei-Personal. Die Gemeinden und insonders jene mit magistratischer Verfassung, werden von den günstigen Verwaltungs-Ergebnissen des Unterstützungsvereins für das Amts- und Kanzlei-Personal in Kenntniß gesetzt und darauf aufmerksam gemacht, wie für die nicht stabil angestellten Gemeindebedienfsteten in dem Beitritt zu diesem Verein ein Mittel geboten sei, ihrer und ihrer Angehörigen Zukunft einigermassen zu sichern. (M. R. 10. u. R. A. 21. Nov. 1851. S. 1429.)

Unterstützungs-Verein für Wittwen und Waisen der Aerzte. Die Bildung eines Vereins zur Unterstützung von Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte ist genehmigt und Advokat Schlichthörle in München als Vertreter desselben in allen gerichtlichen Handlungen ernannt worden. (R. A. 2. Aug. 1849. S. 836.)

Unterstützungsgesuche.

1) Hilfsbedürftige aus der Kreisdienerschaft, nämlich:
   a) hilfsbedürftige Beamte der kgl. Kreis-Regierungen beider Kammern, der kgl. Appellationsgerichte, dann der diesen Kreisstellen untergeordneten Behörden und Anstalten, sowie der Staatsanwaltschaft in dem Kreise,
   b) hilfsbedürftige Quiescenten dieser Beamten-Kategorie,
   c) hilfsbedürftige Hinterlassene von Beamten derselben Kategorie

haben sich mit Gesuchen um vorübergehende Unter-

stützung aus Staatsmitteln von nun an nur an die kgl. Kreisregierungen, Kammer des Innern und nicht mehr an die kgl. Staatsministerien zu wenden.

Diejenigen Quiescenten, Wittwen und Waisen der vorbezeichneten Kategorie, welche ihren Wohnsitz in einem anderen Kreise wählen als in welchen sie, beziehungsweise ihre Ehemänner und Väter die letzte Anstellung hatten, gehören bezüglich der Unterstützung denjenigen Kreisen an, in welchen sie, beziehungsweise ihre Gatten und Väter, zuletzt angestellt waren.

Hilfsbedürftige aktive und quiescirte Beamte der Staatsministerien, Centralstellen und Centralbehörden, dann der Unterbehörden der Centralstellen, ferner Hilfsbedürftige Hinterlassene solcher Beamten haben ihre Gesuche um vorübergehende Unterstützungen aus Staatsmitteln an die vorgesetzten Staatsministerien, beziehungsweise was die Hinterlassenen betrifft, an diejenigen Staatsministerien zu stellen, in deren Geschäftskreisen ihre Gatten oder Väter zuletzt angestellt waren.

Die eingegangenen Unterstützungsgesuche werden fortan viermal im Jahre und zwar stets zu Ende eines jeden Quartals beschieden werden. Die Eingangs berührten Unterstützungsgesuche müssen immer im 2. Monat eines jeden Quartals, also in den Monaten November, Februar, Mai und August bei der kgl. Regierung eingereicht werden. (R. A. 19. Dezember 1854. S. 1533, 13. April 1855. S. 432.)

2) Gesuche um Geldunterstützungen für Unglücksfälle ꝛc. bei dem Generalcomite des landwirthschaftlichen Vereins in München müssen ohne Berücksichtigung bleiben, da fragliches Generalcomité hiefür keine Fonds besitzt. (R. A. 5. Jan. 1855. S. 51.)

3) S. a. München. S. Repert.

Untersuchungen, s. Nachtr.: Malzaufschlags-Defraudationen, Medicinaltaxordnung Nr. 1.

Untersuchungen, gemischt-gerichtliche.

1) Den Militärgerichten steht eine Realjurisdiktion in Criminal-, sowie in sonstigen Rechtssachen nicht zu, indem die militärische Gerichtsbarkeit sich nur auf das persönliche Dienst- und Standesverhältniß gründet. — Eben so steht einem Untersuchungsgerichte auch nicht zu, gegen die Vornahme einer vom Criminalgericht angeordneten Handlung zu remonstriren, oder dieselbe zu verweigern. (M. R. 28. Dezbr. 1846, A. A. 4. Jan. 1847, J. Bl. 1847. S. 37.)

2) Den Militairgerichten ist die Befugniß ertheilt, den einschlägigen Civiluntersuchungsgerichten in den zur gemeinschaftlichen Untersuchung geeigneten Fällen, diese salvo juri militari auch in Garnisonsorten mit Vorbehalt der Aburtheilung durch das gesetzlich zuständige Militärgericht zu überlassen. (M. E. 19. Jan. u. A. A. 3. Februar 1849. S. 152.)

3) Die Militärgerichte haben in allen zu ihrer Zuständigkeit kommenden gemischt-gerichtlichen Untersuchungen auch über alle Kosten, soweit solche von den in Untersuchung befangenen Militärpersonen veranlaßt wurden, zu judiciren; wenn die Kosten dem Aerar zur Last fallen, ist die Ueberbürdung derselben ohne Ausscheidung zwischen Civil- und Militärkassen, blos im Allgemeinen an das Aerar oder die Staatskassa auszusprechen. Die Ausscheidung der Kosten zwischen den Civil- und Militärkassen bleibt dem administrativen Wege vorbehalten. (M. E. 27. Dezbr. 1852 u. R. A. 27. Jan. 1853. S. 93.)

Untersuchungen, strafrechtliche.

1) Die Anfertigung und Vorlage der durch die Verordnung vom 13. Juni 1815 vorgeschriebenen strafgerichtlichen Tabellen hat vom 1. Jan. 1849 an als dem Tage, wo das Gesetz vom 10. Nov. 1848 „die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahr 1813 betreffend“ in Wirksamkeit tritt, zu unterbleiben. (A. A. 21. Dezbr. 1848. S. 1440.)

2) Den Staatsanwälten an den Kreis- und Stadtgerichten, sowie den sämmtlichen Untersuchungsgerichten wird zur Kenntniß gebracht, daß die fortlaufenden Nummern in Col. I. der strafgerichtlichen Tabellen mit jedem neuen Etatsjahr immer von vorn — also mit 1 — zu beginnen haben und daß unter diese fortlaufende Nummern nicht blos die im neuen Etatsjahre neu anfallenden Untersuchungen, sondern auch die im vorhergehenden Etatsjahre unerledigt gebliebenen Untersuchungen aufzunehmen seien; bei letzteren ist unter der fortlaufenden Nummer der neuen Tabelle die Nummer der vorhergehenden Tabelle in Col. I. z. B. Nr. $\frac{1}{130}$ beizufügen. (Bl. des Staatsanwalts 15. Novbr. 1849. S. 1226.)

3) Gesetz vom 22. Dezbr. 1849 in Ansehung der Niederschlagung der Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen. (J. Bl. 1849. S. 1363.)

4) Die Untersuchungsakten sollen in der Art geheftet werden, daß die einzelnen Aktenprodukte an der untern Hälfte der linken Seite zweimal durchstochen, durch die sich ergebenden Oeffnungen ein gehörig starker Faden gezogen und dessen Enden an der hinteren Seite zusammen gebunden werden. Auf diese Art werden dem ersten Produkte die folgenden gleichmäßig eingereiht, und bis zur zweckmäßigen Dicke eines Aktenbandes fortgefahren, hierauf aber mit einem neuen Bande begonnen. — Um bei der Befolgung der Anordnung wegen Aushändigung der Untersuchungs-

akten an die Geschwornen nicht gehindert zu sein, anderntheils auch zu verhüten, daß beim Ablesen der über den Thatbestand aufgenommenen Protokolle, keine Thatsachen, welche sich auf die Schuld beziehen, zur Sprache kommen, wird besondere Vorsicht in Aufnahme der Protokolle besonders bei Gelegenheit des Augenscheins empfohlen. (M. E. 27. Dezbr. u. A. A. 4. Jan. 1850. S. 53.

5) Die Strafzeit eines Verurtheilten ist in der Regel nach dem Eintritt des Sträflings in den Strafort zu berechnen; eine Ausnahme hievon ist nur dann zu machen, wenn ohne Verschulden des verhafteten Sträflings sich dessen Einlieferung in den Strafort verzögert. (M. E. 30. Juli und A. A. 9. Aug. 1850. S. 1113.)

6) Die bestehenden Verordnungen werden in Erinnerung gebracht, wornach das unmittelbare Benehmen mit den Behörden außerdeutscher Regierungen und jede Communikation mit derselben in Strafsachen auf einen andern als dem diplomatischen Wege untersagt ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob mit den auswärtigen Regierungen Auslieferungs-Verträge bestehen oder nicht. — Dabei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß selbst in jenen Fällen, wo wegen Gefahr auf dem Verzuge, z. B. wegen Flucht des Angeklagten, der unmittelbare Geschäftsverkehr mit französischen und belgischen Gerichtsbehörden ausnahmsweise gestattet ist, gleichzeitig auch der regelmäßige diplomatische Weg eingeschlagen, und dieses in dem gestellten unmittelbaren Requisitionsschreiben bemerkt werden muß. (M. E. 15. u. A. A. 30. Dezbr. 1850 u. J. Bl. 1851. S. 36.)

7) Das Verfahren bei Erholung von Obergutachten in medizinisch-gerichtlichen Fällen durch die an den drei Landesuniversitäten bestehenden Medizinal-Comitéen in Folge der durch das Strafproceßgesetz vom 10. Novbr. 1848 veränderten Competenz der Gerichte bei Aburtheilung von Verbrechen und Vergehen und des damit in's Leben getretenen Instituts der Staatsanwaltschaft wird vorgeschrieben. (M. E. 12. u. R. A. 30. Dezbr. 1850, J. Bl. 1851. S. 36.)

8) Die Schwurgerichtshöfe und die gemäß Art. 64 des Strafproceßgesetzes zur Aburtheilung bestimmten Kreis- und Stadtgerichte haben nach vollzogenem Urtheile die Akten nicht direkt an das Untersuchungsgericht, sondern an den Staatsanwalt desjenigen Kreis- und Stadtgerichts zu übersenden, in dessen Bezirk das Untersuchungsgericht liegt. Dieser hat alsdann die Rücksendung an das Untersuchungsgericht zu bethätigen. (M. E. 25. Dezember 1850 u. A. A. 10. Januar 1851. S. 67.)

9) Die zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten in Strafsachen betr. (M. E. 12. u. A. A. 22. Jan. 1851. S. 155, R. A. 4. Febr. 1851. S. 174, M. E. 29. Oktbr. u. A. A. 12. Novbr. 1851. S. 1407, R. A. 17. November 1851. S. 1421.)

10) In den Fällen, wo das Rechtsmittel der Berufung oder der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß eines Untersuchungsgerichts angemeldet wird, soll, wenn die Eröffnung des Erkenntnisses im Requisitionsweg geschieht, die aufgenommene Urkunde schleunigst dem requirirenden Gerichte übersendet, oder demselben sogleich nach dem unbenützten Ablaufe der gesetzlichen Anmeldungsfrist hievon Nachricht gegeben werden. (M. E. 6. u. A. A. 14. Oktbr. 1851. S. 1272.)

11) Den Senatsvorständen in den geheimen Sitzungen der Kreis- und Stadtgerichte wird zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß diejenigen Erkenntnisse auf Einstellung des Strafverfahrens, bei welchem die Entlassung eines Beschuldigten aus dem Untersuchungsarreste angeordnet wurde, jedenfalls innerhalb 24 Stunden in den Einlauf des Kreis- und Stadtgerichts gebracht werden; — die Abgabe dieser Erkenntnisse an den Staatsanwalt ist von den Kreis- und Stadtgerichten noch an demselben Tage zu bewirken; — die Staatsanwälte haben hienach, wenn sie sich zur Ergreifung der Berufung nicht veranlaßt sehen, den Erkenntnissen unter Beifügung des Tages und der Stunde des Empfangs den Antrag auf Vollzug beizusetzen- und die ungesäumte Mittheilung des Erkenntnisses und der Akten an den betreffenden Untersuchungsrichter zu bethätigen; — den Untersuchungsrichtern, resp. Gerichten liegt die Entlassung des Verhafteten längstens binnen 24 Stunden ob; — Veranlassungen, welche die Einhaltung der vorbezeichneten Fristen unmöglich machen, sind von dem betreffenden Beamten zu seiner Entschuldigung geeignet zu den Akten zu bemerken. (M. E. 20. u. A. A. 29. August 1853. S. 634.)

12) In den Fällen, in welchen von auswärtigen Gerichten die Ausantwortung unerledigter Untersuchungsakten angesonnen wird, ist immer, in soferne nicht bezüglich einzelne Staaten, wie z. B. hinsichtlich des Königreichs Württemberg, die Ermächtigung hiezu im Voraus ertheilt erscheint, eine Entschließung des Staatsministeriums der Justiz zu erholen. (M. E. 24. Novbr. und A. A. 6. Dezbr. 1853. S. 915.)

13) Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 9. Jan. 1857, „die Vornahme von chemischen Untersuchungen in Vergiftungs- und anderen gerichtlichen Fällen betr." werden instruktive Vorschriften gegeben. (M. E. 30. Jan. und R. A. 9. Febr. 1857. S. 189.)

14) Die Vermögenszeugnisse für Beschuldigte betr. Bekanntgabe des Formulars, nach welchem die

Vermögenszeugnisse für Beschuldigte von den Gemeindebehörden und der Armenpflege mit gewissenhafter Genauigkeit hergestellt werden müssen. (R. A. 28. Febr. 1860. S. 201.)

15) S. a. Akten und Aktenheften Nr. 4, Brandassekuranzwesen Nr. 70, Conscriptionswesen, Criminaluntersuchungsakten, Forstwesen Nr. 10, Gutachten ärztliche, Insertionsgebühren Nr. 2, Leumunds- und Vermögenszeugnisse, Todesfälle Nr. 1, Untersuchungsrichter Nr. 1, Zeugengebühren. S. Repert.

Untersuchungsgerichte, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 27, Competenzconflikte, Conscriptionswesen, Diäten-Liquidationen, Postsendungen Nr. 14, Sicherheit, öffentliche Nr. 1, Untersuchungen, gemischt-gerichtliche Nr. 2, Untersuchungen, strafrechtliche Nr. 2. 8. 11, Untersuchungskosten Nr. 1. 3 u. 5, Untersuchungsrichter Nr. 1.

Untersuchungskosten.

1) Nicht blos, wenn der Angeschuldigte freigesprochen, sondern auch, wenn am Schlusse der Voruntersuchung gegen den Verdächtigen das Strafverfahren eingestellt wird, sind die Untersuchungskosten jedesmal von der Staatskassa zu bezahlen, und zwar im letzteren Fall, ohne daß es eines besonderen Ausspruchs im Einstellungsbeschlusse bedarf. — Dabei werden, um die Anfertigung der Kostenverzeichnisse zu vereinfachen und hiebei den Untersuchungsgerichten die nöthige Erleichterung zu Theil werden zu lassen, entsprechende Anordnungen getroffen. (R. A. 8. März 1849. S. 268.)

2) Im Betreff der Liquidation und Berechnung der Kosten in strafrechtlichen Untersuchungen wird die von dem kgl. Justizministerium an das königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg erlassene Entschließung vom 14. März 1849 veröffentlichet. (A. A. 21. März 1849. S. 344.)

3) In den Diäten und Verpflegungskostenliquidationen, welche nach Beendigung der Untersuchungen Behufs der Kostenfestsetzung der Regierung vorgelegt werden, soll von dem Liquidanten jedesmal bemerkt sein, wieviel und von welchem Amte er Vorschuß hierauf erhalten hat. — Zugleich werden die Vorstände der Untersuchungsgerichte zur Erleichterung der Abrechnung der Aemter bei der einstigen definitiven Auszahlung der eingewiesenen Untersuchungkosten beauftragt, in den Haftscheinen nicht blos ganz genau das Rubrum der Untersuchung, in welcher ein Vorschuß geleistet werden soll, sondern auch den Namen des Vorschußempfängers und bei Verpflegungskostenvorschüssen auch der Namen des treffenden Verhafteten anzugeben. (R. A. 9. Mai 1849. S. 529.)

4) Zeugen und Sachverständige in Strafsachen, welche in Staats- oder öffentlichen Diensten stehen und einen fortlaufenden Geldbezug aus der Staatskassa haben, können eine Vegütung für Versäumniß nicht ansprechen. Diejenigen Zeugen, welche überhaupt eine Entschädigung erhalten, empfangen solche nur auf Verlangen und dann ist bemerkt, daß die Vergütung der Reisekosten mit 12 kr. per Stunde nur bei einer Entfernung des Wohnsitzes vom Gerichtsorte **von mehr als 2 Stunden** gewährt wird, und daß die Entschädigung für Zeitversäumniß für den ganzen Tag 36 kr., für den halben Tag oder eine geringere Zeit 18 kr. bei Erwachsenen, bei Kinder unter 15 Jahren aber die Hälfte beträgt. (M. E. 5. u. R. A. 15. Dezember 1849. S. 1323, M. E. 5. u. A. A. 22. Dezbr. 1849, J. Bl. 1850. S. 4.)

5) Bei Feststellung der Reisekosten der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen dürfen nur **diejenigen Entfernungen, welche durch die amtlich hergestellten Ortsentfernungstabellen nachgewiesen sind**, als Maßstab angenommen werden; zu den Zahlungsanweisungen soll das durch appellationsgerichtliches Ausschreiben vom 30. Jan. 1849 — J. Bl. 1849. S. 344 — angeordnete Formular in Anwendung kommen, und dann sollen zur Vermeidung von Doppelzahlungen von dem zur Anfertigung des Hauptkosten-Verzeichnisses verpflichteten Untersuchungsgerichte die vorschußweise bezahlten Beträge, sowie das mit der Vorschußzahlung beauftragte Rentamt bemerklich gemacht werden. (R. E. 2. März 1850. S. 276.)

6) Die Gerichtsärzte haben in strafrechtlichen Fällen für ihre amtlichen Funktionen keine Diäten und Gebühren anzusprechen und auch dann nicht, wenn der Abgeurtheilte die Kosten, wie sie das Aerar trägt, zu bezahlen hat. (M. E. 21. Nov. 1842 u. R. A. 16. April 1850. S. 531, 23. April 1850. S. 570.)

7) Die allerhöchste Verordnung vom 23. Dezember 1848, „die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen betr." ist bezüglich der Letzteren auch auf die Militärpersonen, welche im Dienste stehen, und vor den Civiluntersuchungs- und Strafgerichten zu erscheinen haben, anwendbar. (M. E. 25. Mai u. A. A. 6. Juli 1850. S. 908, dann M. E. 19. Juli u. A. A. 14. Aug. 1850. S. 1164.)

8) Den Gerichtsärzten wird eröffnet, daß künftig nur in denjenigen Criminal- und Polizeiuntersuchungsfällen die vorschriftsmäßigen Gebühren für einen substituirten Arzt passiren, wenn der genaue Nachweis der legalen Verhinderung zur Vornahme des ihnen obliegenden Geschäftes geliefert sein wird. (E. E. 22. Aug. 1850. S. 1191.)

9) Von den Schriftsätzen und Amtshandlungen der kgl. Staatsanwälte in Untersuchungssachen, sind, wenn auch der Straffällige die Kosten zu tragen hat, keine Taxen zu erheben, da es sich hier um eine Offizialthätigkeit handelt, welche dem Wesen

des öffentlichen Anklagesystems nothwendig zu Grunde liegt. (M. E. 23. Decbr. 1851 u. R. A. 18. Febr. 1852. S. 241.)

10) Zu Zahlungs-Anweisungen in strafrechtlichen Untersuchungen sind von den Stempelverlags-Aemtern gestempelte Formularien zu beziehen; die Extrastempelung solcher Formularien findet nicht mehr statt. (R. A. 2. März 1852. S. 335.)

11) In allen strafrechtlichen und polizeilichen Untersuchungen sind zu den Untersuchungshandlungen, soweit hiezu Aerzte nothwendig sind, die kgl. Gerichtsärzte beizuziehen, und es können Gebühren praktischer und anderer Aerzte für solche Untersuchungshandlungen nur dann passiren, wenn die kgl. Gerichtsärzte wegen legaler Verhinderung nicht beigezogen werden können. Diese legale Verhinderung und die specielle Hinderungsursache muß aber für jeden solchen Fall in den Untersuchungsakten nachgewiesen sein, widrigenfalls die Gebühren der statt der Gerichtsärzte beigezogenen anderen Aerzte abgestrichen werden; diese Bestimmung gilt natürlich für die Fälle nicht, wo erweislich nothwendig neben dem k. Gerichtsarzte noch ein Chirurg oder praktischer Arzt beigezogen werden muß. Alle auf die Untersuchung bezüglichen und im Verlaufe derselben durch sie nothwendig werdenden Handlungen des gesammten ärztlichen Personales können nur auf Requisition des Untersuchungsrichters vorgenommen werden. Für diejenigen Handlungen des sämmtlichen ärztlichen Personales ohne Ausnahme, bezüglich welcher keine richterlichen Requisitionen in den Akten befindlich sind, werden die liquidirten Gebühren ohne weiteres abgestrichen. Kur- und Verpflegungskosten der Verletzten gehören nicht zu den Untersuchungskosten und werden namentlich vom kgl. Aerar niemals getragen. (R. E. 27. April 1853. S. 295.)

12) Sowie nach dem allgemeinen Ausschreiben vom 8. März 1849 — J. Bl. 1849. S. 268 — die Kostenverzeichnisse für jede Criminal- oder Polizei-Untersuchung in duplo vorzulegen sind, so sind nicht minder in den Fällen, in welchen die Kosten der Untersuchung judikatmäßig auf das künftige Vermögen der Verurtheilten vorgemerkt werden, die Verzeichnisse der angefallenen Tax- und Stempelgebühren in duplo anzufertigen und der kgl. Regierung vorzulegen, damit ein Exemplar zu den Regierungsakten genommen werden kann. (R. A. 14. März 1855. S. 309.)

13) Die Frage, wer die Kosten der Heimreise eines freigesprochenen Angeklagten zu bestreiten, beziehungsweise vorzuschießen hat, ist in der bayerischen Gesetzgebung gelöst, und beantwortet sich, je nachdem hierbei ausschließend nur die Hilfeleistung oder aber zugleich sicherheitspolizeiliche Rücksichten vorwalten nach folgenden Gesichtspunkten: Der — gleichviel ob in erster oder zweiter Instanz Freigesprochene, ist entweder gut beleumundet und seine Vergangenheit frei von solchen Handlungen, welche einen gemeingefährlichen Charakter bezeichnen, oder er ist ein Individuum, dessen Leumund schon vor der Anklage anderweit getrübt und bei welchem eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nahe gelegt ist. Ersterer hat auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1850 — die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr., Anspruch auf die benöthigte Hilfe in der Aufenthaltsgemeinde gegen Ersatz von Seite der Heimathsgemeinde. Uebelberüchtigte Individuen aber sind der Heimschaffung nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 28. Novbr. 1816, die Bettler und Landstreicher betr., unterworfen, und die hierauf erwachsenden Kosten fallen dem Staate zu Last. (M. E. 22. u. R. A. 26. April 1858. S. 435.)

14) S. a. Commissionskosten-Vorschüsse, Untersuchungen gemischt-gerichtliche Nr. 3. S. Repert.

Untersuchungsrichter.

1) Der Art. 32 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848 wird dahin erläutert, daß, wenn es sich in einer bei einem Landgerichte anhängigen strafrechtlichen Untersuchung um Anordnung einer Verhaftung handelt, unter dem Worte „Untersuchungsrichter" nicht etwa der vom Gerichtsvorstande mit der Untersuchung beauftragte Beamte, sondern das Untersuchungsgericht selbst zu verstehen ist, da nur bei den Kreis- und Stadtgerichten ständige Untersuchungsrichter bestehen, und daß in dergleichen Fällen die gegen vollzogene Verhaftung zulässige Beschwerde, bei dem Kreis- und Stadtgerichte, zu dessen Sprengel das Untersuchungsgericht gehört, anzubringen ist. (M. E. 3. u. R. A. 7. Febr. 1849. S. 169.)

2) Bezüglich der portofreien Behandlung der dienstlichen Correspondenz der Untersuchungsrichter haben dieselben Bestimmungen, wie für die Correspondenz und Sendungen der Staatsanwälte in Anwendung zu kommen. (Bk. der Gen. Verwalt. der kgl. Posten und Eisenbahnen 3., R. A. 15. Jan. 1851. S. 127.)

3) S. a. Gendarmerie Nr. 7, Landrichter, Staatsanwälte Nr. 2, Todesfälle Nr. 1 u. 2, Zeugengebühren Nr. 1.

Unverbrennlichkeit, s. Repert.

Urkunden, s. Repert.

Urkunden-Amortisation, s. Repert.

Urkunden-Beglaubigung, s. Nachtr.: Legalisation.

Urkunden-Legalisation, s. Repert.

Urkunden-Produktion, s. Repert.

Urlaub, s. Nachtr.: Paßkarten Nr. 2.

Urlaubsgesuche der Beamten.

1) Für die Taxirung der Urlaubsgesuche und Reise-

licenzen ist die allerhöchste Verfügung vom 19. Novbr. 1814 — Geret Bd. IV. S. 157 — maßgebend, und es sind daher bei Urlaub- und Reiselicenz-Bewilligungen ohne Unterschied

a) bis zu drei Wochen die gewöhnliche Ausfertigungsgebühr mit 30 kr. und
b) auf längere Dauer die Taxe zu 1 fl.

zu erheben. (M. R. 24. März u. R. A. 1. April 1850. S. 471.)

2) Urlaubsgesuche der amtlichen Aerzte sind auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier einzureichen und wird für den Fall der Nichtbeachtung der Vorschriften der Stempel-Ordnung unnachsichtliche Einschreitung angedroht. (R. A. 20. Mai 1853. S. 829.)

3) Nur die Entschließung, durch welche der nachgesuchte Urlaub einem Beamten oder Bediensteten ertheilt oder abgeschlagen wird, ist zu taxiren und auf Stempelpapier auszufertigen; alle übrigen Verhandlungen, als Berichte, Correspondenzen, Aussertigungen u. s. w., welche der Bewilligung des Urlaubs vorausgehen oder nachfolgen, sind, als im dienstlichen Interesse vorgenommen, tax- und stempelfrei zu behandeln. Die Taxirung der Urlaubsbewilligungen hat nach den Bestimmungen des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 zu geschehen, indem die geheime Kanzlei-Taxordnung nur bei den kgl. Staats-Ministerien in Anwendung kommt. (M. E. 27. Septbr. u. R. A. 4. Octbr. 1853. S. 733.)

4) In den Urlaubsgesuchen der Beamten der innern und der Finanzverwaltung, sowie des gemischten Dienstes, ist die Zeit genau zu bestimmen, in welcher von der gewünschten Erholung Gebrauch gemacht werden will, da es nicht in die Willkür des Beamten gelegt werden kann, von dem Dienste zu einer Zeit sich zu entfernen, wo entweder die Kreisstellen oder der Amtsvorstand die Entfernung aus dienstlichen Rücksichten nicht für angemessen zu erachten vermögen; eben deßhalb ist es auch nicht wünschenswerth, wenn derlei Gesuche so vorzeitig eingebracht werden, daß die Gestattung der dienstlichen Verhältnisse noch gar nicht mit Sicherheit zu ermessen ist, und daher die Urlaubsgewährung nur bedingungsweise erfolgen könnte. (R. A. 5. April 1859. S. 373.)

5) S. a. Staatsdiener Nr. 5. S. Repert.

Urlaubsgesuche der gutsherrlichen Beamten, s. Repert.

Urlaubsgesuche der Geistlichen, s. Repert.

Urlaubsgesuche der Magistratsglieder, s. Repert.

Urlaubsgesuche der Militärpersonen, s. Rep.

Urlaubspässe, s. Repert. Nachtr.: Soldaten beurlaubte.

Urschriften, s. Nachtr.: Abschriften Nr. 1.

Ursprungs-Zeugnisse, s. Repert. Nachtr.: Handelsverkehr mit dem Auslande, Holzhandel Nr. 2, Lohrinde, Zollwesen Nr. 2.

Urwahllisten, s. Repert. Nachtr.: Gemeindebücher, Kirchenverwaltungen.

Utzschneider v., s. Repert.

Uz, s. Repert.

V.

Vaganten und Bettler, s. Repert.

Vaganten-Transporte.

1) Von dem k. k. böhmischen Landesgubernium wurde die Verfügung getroffen, daß von Seite der Grenzzollämter und Grenzwachen nur solche Schüblinge über die Grenze gelassen werden, deren Nationale durch einen legalen Paß oder Wanderbuch dokumentirt sicher gestellt ist. (R. A. 14. Jan. 1849. S. 76.)

2) Die Ausschreiben vom 15. Febr. und 1. Juli 1844 wegen Reinigung der Schüblinge werden zur pünktlichsten Beachtung eingeschärft, und sollen die Gerichtsdiener deßhalb besonders überwacht werden. (R. A. 5. Septbr. 1850. S. 1281.)

3) Die Vergütung für die Vorspannsleistung beim Transport von Bettlern, Vaganten, Polizei-Arrestanten, Untersuchungsgefangenen und Sträflingen beträgt diesseits des Rheins

für einen einspännigen Wagen 30 kr. per Meile,
für einen zweispännigen Wagen 48 kr. per Meile.

(Allerh. Verordn. 5. Jan. 1851. S. 57.)

4) Schüblinge sollen, ehe sie dem Transportanten übergeben werden, mit zureichender Bekleidung, namentlich guter Beschuhung, versehen sein. (R. A. 22. Mai 1851. S. 670.)

5) Bekanntgabe der vom kgl. Staats-Ministerium über das Reinigen der Schüblinge gegebenen Normen. (R. A. 7. Jan. 1852. S. 55, R. A. 18. Aug. 1852. S. 1377.)

6) Hinsichtlich des Verfahrens beim Vaganten-Transporte nach Oesterreich wird auf die genaueste Beobachtung der Art. 25 und 28 der Verordnung vom 28. Novbr. 1816, „die Bettler und Landstreicher betr.“, und der Ministerial-Entschließung vom 12. Octbr. 1826, „die zur Aufnahme der Vaganten und Heimathlosen an der Grenze erforderlichen Nachweise betr.“ — Reg. Bl. S. 707 — hingewiesen. (R. A. 27. Juli 1852. S. 1200.)

7) Wegen des Transportes der von Oberfranken nach Unterfranken auf der Ludwigs-Westbahn zu liefernden Schüblinge ist mit der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg die Vereinbarung getroffen worden, daß sämmtliche Schüblinge von dem kgl. Landgerichte Bamberg II. übernommen und von da durch das dortige Gensdarmerie-Personale die Weiterlieferung derselben bis Schweinfurt bewerkstelliget werde. Von diesem Stationsorte an wird der weitere Transport durch das unterfränkische Gensdarmerie-Personal besorgt. (R. A. 6. Mai 1853. S. 301.)

8) Anordnung zur Erhebung, in welchem Verhältnisse die verordnungsmäßige Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke zu den laufenden Preisen der dem letzteren gleichzuachtenden Gattungen von Fuhrwerk in den einzelnen Polizeibezirken steht und wie viel in jedem der Jahre 18$^{52}/_{56}$ der Aufwand für Leistung des Schubfuhrwerks und die dafür bezahlte Vergütung in jedem einzelnen Polizeibezirke betragen hat. (R. A. 18. Mai 1857. S. 618.)

9) Die Verakkordirung der Schubfuhren, resp. hier die Aufnahme des desfallsigen Aufwands in den Etat der Distriktsgemeinde betr. (R. A. 1. Nov. 1858. S. 1215.)

10) Bekanntgabe der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 29. Novbr. 1858, „die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke betr." Die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke wird künftighin in jedem Distrikts-Polizeibezirke von dem Staatsärar an einen Unternehmer im Wege der Versteigerung an den Wenigstnehmenden vergeben, und der auf diese Vorspannsleistung erlaufende Aufwand wird aus der Staatskassa bestritten, vorbehaltlich des etwaigen Rückersatzes aus den Mitteln des Schüblings, alimentationspflichtiger Verwandten desselben oder schuldhafter dritter Personen. (Amtsbl. 1858. S. 1343.)

11) Die Transporte von Schüblingen an das neu errichtete Landgericht Schöllkrippen sind nicht blos bis Lohr, sondern bis Aschaffenburg mittels der Ludwigswestbahn vornehmen zu lassen und resp. solche hiernach zu instradiren. (R. A. 8. Jan. 1859. S. 57.)

12) Veröffentlichung der Instruktion zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 29. Nov. 1858, „die Vorspannsleistung beim Schubfuhrwerke betr." (M. R. 26. Jan. und R. A. 10. Febr. 1859. S. 183.)

13) Die mit der Eisenbahn zu transportirenden Schüblinge sollen vom Ausgangsorte unmittelbar bis zum Bestimmungsorte, beziehungsweise bis zu der demselben nächst gelegenen Eisenbahnstation befördert werden, soferne dieses nicht wegen allzuweiter Entfernung oder wegen Unterbrechung der Bahnzüge unthunlich ist. (R. A. 25. Juli 1859. S. 888.)

14) Den Transport der Schüblinge auf der nunmehr eröffneten Eisenbahnstrecke von Gunzenhausen nach Ansbach betr. (R. A. 2. Aug. 1859. S. 918.)

15) Bestimmungen über den Transport der Schüblinge auf der bayerischen Ostseisenbahn. (R. A. 1. Novbr. 1859. S. 1202.)

16) Die Lieferung von Vaganten-Transporten 2c. ohne gehörige Bekleidung betr. Die hieher bezüglichen höchsten Ministerial-Erlasse vom 19. Febr. 1842 und vom 22. Febr. 1852 — Döll. V.-S. Bd. XXIX. S. 242 und 245, dann die autographirten Regierungs-Entschließungen vom 9. Novbr. 1853 und 3. Decbr. 1854 werden unter dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die treffenden Behörden (eventuell die Gerichtsdiener) wegen aller Folgen aus derartigen Vernachlässigungen für verantwortlich erklärt werden müssen. (R. A. 13. Decbr. 1859. S. 1341.)

17) S. a. Vaganten-Transport und Verpflegskosten. S. Repert.

Vaganten-Transport- und Verpflegskosten.

1a) Die Kosten auf Bekleidung der Vaganten und Arrestanten sind aus den betreffenden Fonds derjenigen Behörde zu bestreiten, von welcher die Anschaffung derselben in Folge eines unabweislichen Bedürfnisses angeordnet wurde, also bei k. Behörden aus der Staatskassa und bei mittelbaren Behörden aus den bei diesen für die Ausgaben auf Vaganten und Gefängnisse ausgeworfenen Fonds. Der Rückersatz solcher Ausgaben kann zwar aus dem etwaigen Vermögen des Arrestanten und seiner Angehörigen, keineswegs aber aus dem Armenfonde seines Heimathsortes gefordert werden. (R. A. 7. Juli 1847. S. 749.)

1b) Die Beiträge, welche aus der Staatskassa zur Bestreitung der Fuhrlöhne für Vaganten-Transporte geleistet werden, sollen von den Rentämtern an die Distriktskassa ausbezahlt, und demnach Quittungen dieser letzteren und nicht der Rekturanten zu den Vagantenkosten-Rechnungen eingezogen werden. Die Quittungen der Distriktskassen brauchen nicht auf Stempel ausgestellt zu werden und zwar in der Rücksicht, weil die Rekturanten über die Zahlungen aus der Distriktskassa auf gestempeltem Papier zu quittiren haben. (M. E. 13. Octbr. 1843 u. R. A. 11. Jan. 1849. S. 51, R. A. 1. Decbr. 1851. S. 1489.)

2) Der Transport von Schüblingen auf den Eisenbahnen soll allgemein ins Leben treten; jeder Vaganten- 2c. Transport wird von der gehörigen Sicherheitswache begleitet, und dieser die Verwahrung der Vaganten 2c. allein übertragen; sowohl für das Sicherheits-Personal, als für die Transportirten haben die allgemeinen Tarifsätze in Anwendung zu kommen; bei sämmtlichen Zügen

muß für abgeschlossene Coupé's in der III. Wagenklasse gesorgt werden. (M. R. 5. Febr. und R. A. 2. März 1849. S. 235.)

3) Die Ausschreibung vom 7. Juni 1830 wird zur pünktlichen Darnachachtung in Erinnerung gebracht, und dabei angeordnet, daß, wenn der Vagant an einem solchen sichtbaren Gebrechen leidet, wornach dessen Transport zu Fuß nicht möglich ist, und es daher einer vorgängigen Untersuchung nicht bedarf, solches in dem für den Fuhrmann auszustellenden Vorweise erwähnt werden muß, und daß, wenn an einem Orte ein Vagant ärztlich untersucht worden ist, und nach dem ärztlichen Zeugnisse nur zu Wagen transportirt werden kann, der den Transport besorgende Gerichtsdiener und Gensdarm das ärztliche Zeugniß bei der nächsten Polizeibehörde, welche den Weitertransport zu besorgen hat, produciren muß, welche letztere sodann, wenn der Vagant an demselben Tage oder Tags darauf weiter geliefert wird, auf den Grund jenes ärztlichen Zeugnisses den Vorweis für den Fuhrmann ausstellt, in welchem dieses Zeugniß nach Datum zu allegiren ist. Eine wiederholte Visitation soll erst nach zwei Tagen vorgenommen werden. (R. A. 18. März 1849. S. 304.)

4) Die Verpflegung der Gefangenen in den Frohnfesten, dann der Vaganten, Polizei- und Militär-Arrestanten betr. Die durch die bestehenden Regulative über die Verpflegung der Gefangenen in den Frohnfesten, der Vaganten, Polizei- und Militär-Arrestanten bestimmte tägliche Portion von $1^1/_2$ Pfund Roggenbrod für eine jede erwachsene Person männlichen Geschlechts und von $1^1/_4$ Pfund Roggenbrod für jede Person weiblichen Geschlechts oder unter 15 Jahren wird auf 1 Pfund Roggenbrod ohne Unterscheidung des Geschlechts und des Alters herabgesetzt. Die Schüblinge haben bei der Verpflegung über Nacht und beziehungsweise des Nachts je $^1/_2$ Pfund Brod zu erhalten. Jene Personen, welche eine durch Schmälerung der Kost geschärfte Gefängniß- oder Polizeiarreststrafe zu erstehen haben, erhalten an den betreffenden Tagen die bisherige Brodportion von $1^1/_2$ Pfund und beziehungsweise $1^1/_4$ Pfund Roggenbrod auch künftig verabreicht. (R. A. 12. Octbr. 1857. S. 1259.)

5) S. a. Bekleidungskosten, Vaganten-Transporte, Stempelwesen Nr. 10. S. Repert.

Varioliden, s. Revaccination.

Väter am heil. Grabe, s. Repert.

Vater- und Mutterguts-Verträge, s. Rep.

Vaterunser, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 47.

Venetianisch-Lombardisches Königreich, s. Repert.

Venedig, s. Nachtr.: Kunstschätze.

Verbrecher, s. Nachtr.: Gensdarmerie Nr. 7, Todesfälle Nr. 1.

Verbrecher, s. Nachtr.: Auslieferungen, Flüchtige.

Verbindungen, unerlaubte, s. Repert.

Verbriefungen, s. Repert.

Verbriefungskosten, s. Nachtr.: Staatsrealitäten Nr. 4.

Verdauungs-Pillen, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 6.

Verdingen, s. Nachtr.: Schulbesuch, Pflichtigkeit und Entlassung Nr. 1.

Verdienstorden, s. Orden.

Verehelichungen.

1) Die nicht lediglich auf Ruf und Widerruf verwendeten, sondern mit gewissen Ansprüchen auf Stabilität und Pension im öffentlichen Dienste angestellten, und daher, wenn auch ohne richterliches Erkenntniß, so doch nicht ohne beharrliches Mißverhalten aus dem Dienstverbande füglich entfernbaren Individuen, als z. B. Schullehrer, ständige Berg- und Hüttenarbeiter, Grenzaufseher u. dgl. zählen nicht zur Kategorie von Angestellten nach §. 9, Nr. 1 lit. a β des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung, und sind daher bei der Bewerbung um die Bewilligung zur Ansäßigmachung und Verehelichung, als dem gemeindlichen Veto entrückt, zu betrachten. (R. A. 19. Juni 1851. S. 777.)

2) Die Verehelichung einer Bayerin mit einem Ausländer ist als eine selbstständige legale Art der Auswanderung zu betrachten, auf welche die Bestimmungen über die unerlaubten Auswanderungen keine Anwendung finden. (M. E. 26. Nov. u. R. A. 1. Decbr. 1852. S. 1803.)

3) Ausländerinnen, welche nach Oesterreich sich verehelichen wollen, müssen auf Grund der Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch ein gesandtschaftlich legalisirtes Zeugniß ihrer vaterländischen Behörden ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer gültigen Ehe nachweisen. Diese Zeugnisse haben nicht die Zulässigkeit der Verehelichung mit einem bestimmten Individuum, sondern lediglich die Rechtsfähigkeit zur Eingehung eines Ehevertrages überhaupt zu constatiren. Die bayerischen Behörden haben die Ausstellung solcher Zeugnisse nicht zu beanstanden. (M. E. 10. u. R. A. 14. Mai 1855. S. 587.)

4) Vorkommende Gesuche von im Auslande befindlichen Bayern um Verabfolgung der zu ihrer Verehelichung erforderlichen Dokumente sollen einer möglichst beschleunigten Erledigung zugeführt werden. (R. A. 6. Juli 1858. S. 879.)

5) S. a. Aerzte praktische Nr. 3, Berufungen, Berufungsfristen, Brandassekuranz-Inspektoren, Conscriptions-Entlassung, Forstpersonals-Verehelichungen, Heiraths-Bewilligungen, Hessen, Schul-

lehrer-Verehelichungen, Steuer-Kataster-Commission, Taxwesen Nr. 2, Trauungen. S. Rep.

Vereine, s. Nachtr.: Schullehrer-Verein, Unterstützungs-Verein für das Amts- und Kanzlei-Personal, Unterstützungs-Verein für Wittwen und Waisen der Aerzte, Viehversicherungs-Verein.

Verein zur Vorsorge entlassener Sträflinge, s. Nachtr.: Sträflinge Nr. 9.

Verein zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse, s. Repert.

Vereine, gesellige, s. Repert. Nachtr.: Tanzmusiken Nr. 2a.

Verein, historischer, s. Repert.

Vereine, politische.

1a) Auf die fliegenden Blätter für politische Volksbildung wird aufmerksam gemacht und deren Verbreitung empfohlen; die Blätter werden von dem unter der Leitung des Bürgermeisters Professors Martius in Erlangen sich gebildeten Vereine herausgegeben. (R. A. 25. Mai 1848. S. 590.)

1b) Der Bildung und Ausbreitung demokratischer Vereine, sowie allen auf gesetzwidrige Zwecke gerichteten Verbindungen soll vorbeugend begegnet werden. (Allerh. Verordn. 12. Aug. 1848. J. Bl. 1848. S. 926.)

1c) Das Gesetz „die Versammlungen und Vereine betr." vom 26. Febr. 1850 wird veröffentlicht mit einem Auszuge aus den Vorschriften zum Vollzuge dieses Gesetzes, insoweit solche die Ortspolizeibehörden berühren. (R. A. 7. März 1850. S. 295, R. A. 5. April 1850 S. 476.)

2) Der Turnverein zu Bamberg und der Turnverein zu Schnei werden als politische Vereine erklärt und geschlossen. (R. A. 6. Mai 1850. S. 607.)

3) Ingleichen wird der in Bamberg mit dem dortigen Arbeitervereine in Verbindung gestandene Turnverein geschlossen. (R. A. 10. Mai 1850. S. 628.)

4) Eben so wird der Arbeiterverein in Bamberg mit allen seinen Unterabtheilungen geschlossen. (R. A. 13. Juli 1850. S. 920.)

5) Desgleichen der sogenannte neue Turnverein in Bamberg. (R. A. 20. Juli 1850. S. 960.)

6) Das autographirte Ausschreiben vom 7. März 1850, „die Versammlungen und Vereine betr.", bezüglich der halbjährigen Veränderungs-Anzeigen über den Stand der politischen, sowie nicht politischen Vereine wird zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht mit der Androhung, daß künftig, wenn die vorgeschriebenen Veränderungs-Anzeigen, oder ergebenden Falls statt deren Fehlanzeigen nicht längstens bis zum 3. April und 3. Octbr. jeden Jahres unfehlbar zum Einlaufe der kgl. Regierung kommen, sofort ein mit 3 fl. taxirtes Monitorium an die säumige Behörde erlassen werden wird. (R. A. 8. Jan. 1853. S. 38.)

7) Die Termine zur Vorlage der Veränderungs-Anzeigen über den Stand der politischen, sowie nicht politischen Vereine werden auf den 1. Juli und 1. Jan. bestimmt. (R. A. 24. Jan. 1853. S. 85.)

8) S. a. Beeidigungen. S. Repert.

Verein, polytechnischer, s. Repert.

Verein, landwirthschaftlicher, s. landwirthschaftlicher Verein.

Verein für Ausbildung der Gewerke.

1) Auf den Verein für Bildung der Gewerke in München wird aufmerksam gemacht, der sich zunächst zur Aufgabe gestellt hat, alle diejenigen Gewerke zu vervollkommnen, deren Erzeugnisse durch Anwendung wahrer Gewerbskunst und geschmackvoller, künstlerisch dargestellter Formen einer höheren Ausbildung in Bezug auf Zweckmäßigkeit und Schönheit fähig sind. — Jedes Mitglied des Vereins hat vierteljährig einen Beitrag von 1 fl. 30 kr. zu leisten, wofür es das Vereinsblatt und ein Freiloos für die Verloosung erhält, und befugt wird, Anträge 2c. an den Verein zu stellen 2c. Mit Rücksicht auf die Aufgabe und Wirksamkeit des Vereins ist es auch für Gemeinden und Stiftungen von Wichtigkeit, dessen Thätigkeit in Anspruch zu nehmen. (R. A. 20. Octbr. 1852. S. 1630.)

2) Den Kirchenverwaltungen wird zum freiwilligen Beitritt als Mitglieder des Vereines für Ausbildung der Gewerke und zur Zahlung des Vereinsbeitrages aus Stiftungsmitteln, wo diese hiezu ausreichen, die Ermächtigung ertheilt. (R. A. 22. Juli 1856. S. 927.)

3) S. a. Gewerbswesen Nr. 9.

Verfassungs-Gesetze, s. Nachtr.: Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. aa.

Verfassungs-Urkunde, s. Repert.

Vergehen, s. Nachtr.: Gendarmerie Nr. 7, Todesfälle Nr. 1.

Vergehen politische, s. Nachtr.: Begnadigungen.

Vergiftung, s. Repert.

Vergleiche, s. Repert.

Verhandlungen, s. Nachtr.: Papier.

Verkehrs-Anstalten.

1) Für die Leitung des Betriebs und der Verwaltung der Posten, der Staats-Eisenbahnen, der Donaudampfschifffahrt, der Telegraphen und des Ludwig-Donau-Main-Kanales wird eine General-Direktion der k. Verkehrsanstalten gebildet, welche mit dem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in unmittelbarer Verbindung steht und eine Sektion dieses Staats-Ministeriums bildet. (Allerh. Verordn. 6. Febr. 1851. S. 209.)

2) Die Bildung eines Fiskalats bei der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten betr. (Allerh. Verordn. 2. Juni 1851. S. 717 u. M. E. 13. A. A. 20. Juni 1851. S. 809.)

3) Die königl. allerh. Verordnung „die Verwaltung und den Betrieb der Verkehrs-Anstalten betr." vom 14. Novbr. 1851 wird veröffentlicht. (J. Bl. 1851. S. 1417.)
4) Gesuche um Verwendung bei den k. Verkehrs-Anstalten, insbesondere bei dem Eisenbahn-Post- oder Telegraphendienste sind fruchtlos, indem das nöthige Dienst-Personal vorhanden ist, und Tausende von Gesuchen um Verwendung oder Anstellung bereits vorliegen. — Die Aufnahme des gesammten niederen Personals, als der Bahnwärter, Telegraphenwärter rc. ist den Bezirksämtern überlassen, wohin die Meldungen zu erfolgen haben. (Bek. der Gen.-Direkt. der Verkehrs-Anstalten 20. Nov. 1851. S. 1470.)
5) S. a. Eisenbahnen.

Verkündungen, s. Nachtr.: Gemeinde-Versammlungen Nr. 2.

Verlandungen, s. Nachtr.: Wasserbauten.

Verlassenschaften überhaupt, siehe Repert. Nachtr.: Inventuren Nr. 2, Sträflinge Nr. 8, Zeugnisse Nr. 2.

Verlassenschaften geistliche, s. Repert.

Verlassenschaften der Militärpersonen, s. Repert.

Verlassenschafts-Tabellen. In Betreff der Anfertigung der Verlassenschafts-Tabellen werden instruktive Bestimmungen gegeben. (M. E. 1. u. A. A. 10. Juli 1859. S. 860.)

Verlassenschafts-Tax- und Stempelwesen, s. Repert.

Verlobungen, s. Aufgebote.

Verloosungen, s. Nachtr.: Lottospiel ausländisches.

Vermächtnisse, s. Repert.

Vermessungen, s. Geometer.

Vermittlungsamt.

1) Bei den Gemeinde-Visitationen und Quartals-Versammlungen sollen die erforderlichen Anregungen zu einer eifrigeren und wirksameren Uebung des Vermittlungsamtes gegeben und der irrigen Ansicht von einer Aenderung der desfallsigen Vorschriften durch das Gesetz vom 1. Juli 1856 „einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung betr." um so nachdrücklicher entgegen getreten werden, als gerade das erwähnte Gesetz im Art. 12 den vor dem Vermittlungsamte schriftlich abgeschlossenen Vergleichen die volle Rechtsverbindlichkeit zuerkannt hat. (R. A. 24. März 1859. S. 310.)
2) S. a. Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen Nr. 8.

Vermögens-Aushändigung, siehe Repert. Nachtr.: Soldaten Nr. 2.

Vermögens-Confiscation, s. Repert.

Vermögens-Exportation, s. Repert.

Vermögens-Zeugnisse, s. Nachtr.: Untersuchungen strafrechtliche Nr. 14.

Vernehmungen, s. Zeugen-Vernehmungen.

Verordnungen, s. Nachtr.: Bekanntmachungen, Gemeinde-Versammlungen Nr. 2.

Verpachtungen, s. Repert. Nachtr.: Jagdpachtungen, Staats-Realitäten.

Verpflegskosten, s. Repert. Nachtr.: Kranken-, Kur- und Verpflegskosten.

Verpflichtungen, s. Nachtr.: Gemeindewahlen Nr. 3.

Verpflichtungs-Protokolle, s. Repert. Nachtr.: Pfarr-Installationen Nr. 3.

Versatzzettel, s. Repert.

Verschollenheits-Erklärungen, s. Repert.

Versetzungs-Gesuche, s. Anstellungs-Gesuche, Soldaten-Versetzungsgesuche.

Versicherungs-Gesellschaften. Gesuche um Bestätigung von Agenten der Versicherungs-Gesellschaften dürfen — mit alleiniger Ausnahme der Hagel-Versicherungsgesellschaften — nicht als Regierungssache behandelt, sondern müssen der Taxe und dem Stempel unterworfen werden; nur die zur Instruktion eines Gesuches nothwendigen Offizialverfügungen sind tax- und stempelfrei. — Zugleich wird wegen Vollständigkeit der Befähigungszeugnisse für Agenten zur besseren Beachtung auf das Ausschreiben vom 14. October 1859 verwiesen; namentlich darf die Angabe der Ansäßigkeit nicht fehlen. (R. A. 9. Febr. 1860. S. 147.)

Versorgungs-Anstalten.

1) Die Zulassung von Agenten der Badischen allgemeinen Versorgungs-Anstalt in Bayern wird gestattet. (M. E. 19. Jan. u. R. A. 25. Jan. 1847. S. 100.)
2) Als Agenten vorbemerkter badischer Versorgungs-Anstalt werden genehmigt:
   a) der Kaufmann Adam Burger in Bamberg. (R. A. 2. Octbr. 1847. S. 1112.)
   b) der Kaufmann Dilchert in Bayreuth. (R. A. 13. Decbr. 1847. S. 1363.) S. Rep.

Versteigerungen, s. Repert.

Vertheidigungen, s. Nachtr.: Accessisten Nr. 1.

Verträge, s. Repert. Nachtr.: Stempelwesen Nr. 1, Taxwesen Nr. 3, 4 u. 7.

Vertrags-Verbriefungen. Ueber die Frage, welchem Gerichte die Verbriefung der Veräußerungs-Verträge bei erfolgten Gutszertrümmerungen in Ansehung der aus dem Complexe tretenden, und in einem anderen Gerichtsbezirke liegenden Grundstücke, zustehe, wird Entschließung dahin erlassen, daß mit der Auflösung eines gebundenen Gutszustandes für jeden einzelnen — nun ungebundenen — Gutstheil die Kompetenz des Richters der gelegenen Sache wieder auflebt. (M. E. 20. u. A. A. 26. Juni 1847. S. 705. — R. A. 7. Juli 1847. S. 793.)

Verunglückte. Zum Zwecke der Ersparung vielfacher Bekanntmachungen im Betreff der Nachfor-

schungen nach dem Aufenthalte entlaufener oder vermißter Bekannter, oder nach den Personal- und Heimathsverhältnissen verunglückter unbekannter Personen, sollen die Polizeibehörden bei jeder in ihren Bezirken sich ergebenden Veranlassung zur Anstellung von Nachforschungen der bezeichneten Art selbst die Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatt bewerkstelligen, und erst, wenn nach Ablauf einer 14tägigen Frist ein günstiges Resultat sich nicht ergeben hat, der k. Regierung berichtliche Anzeige erstatten. (R. E. 5. Febr. 1852. S. 178.) S. Repert.

Verwaltungs-Ausschuß, s. Nachtr.: Brandassekuranz-Wesen Nr. 37.

Verwaltungsberichte, s. Jahresberichte.

Verjährung, siehe Repert. Nachtr.: Polizei-Untersuchungen Nr. 3.

Verjährungsfristen. Abdruck des Gesetzes vom 26. März 1859 „die Verjährungsfristen betr." (Amts-Bl. 1859. S. 469.)

Verzichtsbriefe weibliche, s. Repert.

Vetter, s. Nachtr.: Metallkapseln.

Veteranen, s. Nachtr.: Denkzeichen.

Veteranenschild, s. Repert.

Veterinär-Aerzte, s. Nachtr.: Pferdekrankheiten.

Veterinärwesen.

1) Abdruck der allerhöchsten Verordnung über den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Central-Thierarzneischule zu München vom 29. Mai 1852. S. 893.)
2) Die k. kreislandwirthschaftliche Marimilians-Instituts-Inspektion zu Lichtenhof bei Nürnberg macht aus Anlaß vorstehender allerh. Verordnung vom 29. Mai 1852 darauf aufmerksam, wie im dortigen Institute vorzüglich Gelegenheit gegeben sei, sich für die Aufnahme in die Central-Thierarzneischule vorzubereiten. (Int.-Bl. 1852. S 1339.)
3) Veröffentlichung der königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 1. Septbr. 1858 „die Reorganisation des Veterinärwesens betr." (Amts-Bl. 1858. S. 1163.)
4) Erläuterungs-Bestimmungen zu vorstehender kgl. Allerhöchsten Verordnung. (R. A. 18. Octbr. 1858. S. 1180.)
5) Bekanntgabe der Eintheilung der Veterinär-Distrikte von Oberfranken. (R. A. 14. März 1859. S. 273.)
6) Namhaftmachung der Thierärzte in Oberfranken, welche zur Ertheilung des praktischen Unterrichts an die Veterinär-Kandidaten, welche die Absolutorial-Prüfung an der k. Central-Thierarzneischule bestanden haben, autorisirt sind. (R. A. 26. Mai 1859. S. 589.)
7) S. a. Castration, Gerichtsärzte Nr 4, Thierärzte. S. Repert.

Vicare, s. Repert. Nachtr.: Schul-Inspektionen.

Victualien. Unter Festhaltung des Grundsatzes der Freiheit des Viktualienhandels und um den Käufer wie Verkäufer die Vortheile eines stets belebten Markt-Verkehrs zu verschaffen und zu sichern und jeden nachtheilig stören könnenden Mißbrauch zu entfernen, werden entsprechende Anordnungen erlassen. (M. E. 17. u. R. A. 25. Septbr. 1858. S. 1102.) S. Repert.

Victualienhandel, siehe Nachtr.: Statistik, Victualien.

Victualien-Visitation.

1) Die lokalpolizeilichen Lebensmittel-Visitationen sollen in entsprechender Zahl und Art vorgenommen und gegen jede Contravention sogleich competenzmäßig eingeschritten und strenge bestraft, nöthigenfalls die Einschreitung der Regierung hervorgerufen werden. (R. A. 4. Decbr. 1851. S. 1497, 18. Novbr. 1854. S. 1405, 28. Septbr. 1855. S. 1270 u. 2. Juli 1856. S. 843.)
2) In allen jenen Fällen, wo durch die Vornahme von Viktualien-Visitationen jeder Art besondere Kosten erwachsen und dieselben nach Lage der Akten nicht dem betheiligten Gewerbtreibenden überbürdet werden können, sondern auf die Staats-Kassa übernommen werden müssen, sind über die Aufrechnung dieser Kosten besondere Beschlüsse zu fassen und die einzureichenden Liquidationen damit zu belegen. (R. E. 26. Novbr. 1858. S. 1325.) S. Repert.

Viehhalten. Dem Mißstand soll entgegen getreten werden, daß unbemittelte Personen eigenes Vieh halten, wozu sie nicht die geringsten Mittel besitzen, und daher genöthiget sind, dasselbe entweder elend verkümmern zu lassen, oder den nöthigen Futterbedarf auf unredliche oder doch für das Privat- wie Gemeinde-Eigenthum gleich gefährliche Weise beizuschaffen. (R. A. 30. Juni 1857. S. 856.)

Viehhandel.

1) Das Zumarktebringen angeschwellter Kühe ist verboten und solches in den Lokal-Markt-Ordnungen aufzunehmen. (R. A. 30. Aug. 1851. S. 1085.)
2) Die Bestimmungen über den Viehhandel nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 4. April 1845 — Kreis-Int.-Bl. 1845 S. 377 — werden wiederholt bekannt gegeben und deren Beachtung eingeschärft. (R. A. 11. März 1853. S. 194.)
3) Veröffentlichung einer an die Regierung von Mittelfranken unterm 31. Octbr. 1852 ergangenen Ministerial-Entschließung über den Viehhandel der Juden. (R. A. 24. Novbr. 1853. S. 894.)
4) Abdruck des Gesetzes vom 26. März 1859 „die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betreffend. Amtsbl. 1859. S. 474.)
5) Bekanntgabe der Bestimmungen, welche zur Regelung des Viehhandels von Seiner Königlichen Majestät erlassen worden sind. (R. A. 27. Juni 1859. S. 787.)
6) Die Normativ-Bestimmungen über den Viehhandel

vom 31. Decbr. 1858 werden ausser Wirksamkeit gesetzt und verfügt:

a) der Ankauf und Verkauf von Vieh und der Betrieb des Viehhandels ist fortan sowohl den Inländern wie den Ausländern als freie Erwerbsart gestattet, und die Befugniß zur Ausübung derselben von einer polizeilichen Bewilligung nicht abhängig;
b) in den Handelsgeschäften mit Vieh ist die Freiheit der Bewegung nach allen Beziehungen zu schützen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß der Betrieb des Viehhandels einzelnen Beschränkungen unterworfen bleibt, welche in Gesetzen, in sanitätspolizeilichen oder sonstigen allgemeinen Vorschriften begründet sind;
c) bei dem Viehhandel ist das Herumziehen mit Vieh von Ort zu Ort und das Aufsuchen von Bestellungen von Haus zu Haus, soferne der Viehhändler nicht in die einzelnen Wohnungen selbst eintritt, nicht zu dem durch das Edikt vom 10. Juni 1813 verbotenen Hausirhandel zu rechnen. (R. A. 14. Mai 1860. S. 397.) S. Repert.

Viehhüten, s. Nachtr.: Schulbesuch und Pflichtigkeit Nr. 1.

Viehmärkte. Alle jene Thiere, welche auf die Viehmärkte gebracht werden, sind durch einen Sachverständigen bezüglich ihres Gesundheitszustandes zu untersuchen. In jenen Orten, wo Thierärzte ständig ihren Wohnsitz haben, ist diese Visitation von denselben vorzunehmen, in anderen Ortschaften ist hiefür der verpflichtete Fleischbeschauer beizuziehen. Mit diesen Sachverständigen ist ein Uebereinkommen über die Größe der Vergütung zu treffen, welche sie für ihre Bemühungen aus der treffenden Communkassa empfangen sollen. Eine Ueberbürdung von Beschaugebühren auf die Verkäufer oder Käufer ist nach den von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern wiederholt und zuletzt unterm 5. April 1841 ausgesprochenen Grundsätzen nicht zuläßig, weil die Beschau des Markt- wie des Schlachtviehes eine ortspolizeiliche Maßregel ist. (R. A. 23. Aug. 1858. S. 1024.) S. Repert.

Vieh- und Dungsalz.

1) Bekanntgabe eines Ausschreibens der kgl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration vom 25. Septbr. 1847 im Betreff des Verkaufes des Viehsalzes. (R. A. 30. Octbr. 1847. S. 1196.)
2) Weiter macht die kgl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration durch Ausschreiben vom 29. Februar 1848 bekannt, daß die Abgabe des neuen Viehsalzes an kleinbegüterte Landwirthe in Parthien bis zu 50 Pfund in maximo ohne Beibringung der vorgeschriebenen Zeugnisse in so ferne geschehen könne, als die Abnehmer den Verkaufsämtern und Faktorien persönlich als Landwirthe und Viehhalter bekannt seien. (R. A. 10. März 1848. S. 286.) S. Repert.

Viehschlachten, s. Repert. Nachtr.: Thierquälerei Nr. 1.

Viehschneider.

1) Die Verordnung wird in Erinnerung gebracht, daß keinem Ausländer das Geschäft des Viehschneidens gestattet ist. (R. A. 19. Febr. 1851. S. 253.)
2) Den Viehschneidern steht das Kastriren von jungen Pferden nicht zu, hiezu sind nur allein theoretisch und praktisch gebildete Thierärzte berechtigt, und soll gegen Uebergriffe der Viehschneider in dieser Beziehung mit allem Nachdruck eingeschritten werden. (R. A. 16. Febr. 1857. S. 224.)
3) S. a. Pferdezucht Nr. 13. S. Repert.

Viehseuchen.

1) Die kgl. Regierung von Oberbayern hat den ihr untergeordneten Behörden aufgetragen, jedesmal, so oft eine Beschränkung des Viehtransports auf den Eisenbahnen in Folge ansteckender Viehkrankheiten nöthig erscheint, ungesäumt Anzeige zu erstatten, um die erforderlichen Einleitungen durch Benehmen mit der Generalverwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen treffen zu können; bei Gefahr auf Verzug aber soll und kann die Behörde sich zur Beschränkung des Viehtransportes auf den Eisenbahnen unmittelbar selbst an die Bahnämter und Expeditionen wenden. Diese Anordnung gilt auch für die Behörden in Oberfranken. (R. A. 27. Octbr. 1849. S. 1135.)
2) Mit Hinweisung auf die bestehenden Bestimmungen werden die Behörden beauftragt, sofort da, wo sich Spuren der Lungenseuche unter dem Hornvieh zeigen, Stallvisitationen unter Zuziehung von Thierärzten anzuordnen, und alle polizeilichen Vorkehrungen zu treffen, welche zur Verhütung einer Weiterverbreitung vorgeschrieben sind und nothwendig erscheinen. (R. A. 9. Septbr. 1853. S. 644.)
3) Aus Anlaß des an verschiedenen Orten ausgebrochenen Milzbrandes werden die Distrikts-Polizeibehörden und Physikate auf die unter dem 18. Juli 1822 erlassene Anordnung — J. Bl. 1822 Nr. 90 — hingewiesen, um die dort sehr gründlich und genau vorgeschriebenen Maßregeln in Vollzug zu setzen, sobald sich der Milzbrand in dem Bezirke zeigen sollte. (R. A. 18. Aug. 1855. S. 69.)
4) Das Ausschreiben vom 17. Febr. 1835 — J. Bl. 1835. S. 227 — bezüglich der Kosten auf Epidemien und Viehseuchen wird zum genauesten Vollzug in Erinnerung gebracht. (R. A. 22. Novbr. 1859. S. 1280.)
5) Die Rinderpest in Böhmen betr. (R. A. 3. Juni 1860. S. 519, 14. Jan. 1860. S. 663.)
6) Die in einigen Bezirken des Regierungsbezirks

sich zeigenden Viehkrankheiten geben Veranlassung, auf das autographirte Regierungs-Ausschreiben vom 10. Octbr. 1827 und jenes vom 28. Febr. 1822 — J. Bl. 1822 Nr. 29 — zur Darnachachtung aufmerksam zu machen. (R. A. 13. Octbr. 1860. S. 1026.) S. Repert.

Viehsteuer, s. Repert.

Viehtränken, s. Repert.

Viehtransport, s. Thierquälerei.

Viehversicherungs-Verein.

1) Die Satzungen des genehmigten Viehversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern werden veröffentlichet. Die Direktion des Vereins soll vorerst ihren Sitz in Bayreuth haben und die Vorstandschaft bis zur nächsten Generalversammlung dem vormaligen Rentenverwalter Ziegelmüller übertragen werden. Dem Vereine soll auch ein amtlicher Commissär zur Beiwohnung der Generalversammlung und zur zeitweisen Kenntnißnahme von der Geschäftsführung beigegeben werden. (R. A. 13. Jan. 1848 in der Beil. zu Nr. 10 des J. Bl. nach S. 84.)
2) Veterinärarzt Sebastian Tiegel in Bayreuth wird als Agent des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern genehmigt, und zwar für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Bayreuth, dann für den Landgerichtsbezirk Weidenberg. (R. A. 5. Juni 1849. S. 627.)
3) Desgleichen Veterinärarzt A. Rottach in Wunsiedel für die Landgerichtsbezirke Wunsiedel und Selb. (R. A. 22. Aug. 1849. S. 887.)
4) Desgleichen Veterinärarzt Bieber in Hof für die Bezirke der Stadt und des Landgerichtsbezirkes Hof, dann des Landgerichts Rehau. (R. A. 21. Aug. 1849. S. 888.)
5) Desgleichen Baumwollenwaaren-Fabrikant Heinrich Lienhardt zu Weißenstandt für den Landrichtsbezirk Kirchenlamitz. (R. A. 25. Septbr. 1849. S. 1025.)
6) Die genehmigten Beschlüsse der Generalversammlung des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (R. A. 14. Febr. 1850. S. 206.)
7) Die fernere provisorische Gestaltung des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern wird genehmigt. (R. A. 17. Octbr. 1850. S. 1442.)
8) Die revidirten Satzungen des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern wird genehmigt. (R. A. 13. April 1852. Beil. zu Nr. 55 des J. Bl. nach S. 564.)
9) Die Frage soll in Erwägung gezogen werden, ob es nicht angemessen erscheine: „Bezirks-Versicherungs-Vereine“ gegen Schaden an Pferden und Rindern zu gründen. (Ausschr. des landwirthschaftl. Kreis-Comité's 26. Juli 1857. S. 1013, 23. Decbr. 1857. Amtsbl. 1858. S. 13.)
10) Die Rechnungs-Abschlüsse des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern werden veröffentlichet: J. Bl. 1850. S. 927. 1720, J. Bl. 1851. S. 822. 1452, J. Bl. 1852. S. 813, Amtsbl. 1854. S. 73. 657, Amtsbl. 1855. S. 23. 755. 1387, Amtsbl. 1856. S. 691. 1367, Amtsbl. 1857. S. 715. 1655, Amtsbl. 1858. S. 681, Amtsbl. 1859. S. 57. 773, Amtsbl. 1860. S. 317. S. Repert.

Viehzucht.

1) Die Gemeinden werden auf die von dem Fabrikanten Tobias Spiegel aus Mechelstadt im Großherzogthum Hessen angefertigten Schlund- oder Vieh-Entblähungsröhre als ein nützliches Instrument aufmerksam gemacht. (R. A. 30. Juni 1851. S. 876.)
2) Bekanntgabe der Bedingungen des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's für Oberfranken, unter welchen Zuchtstiere auf Subscriptionen abgegeben und von den Empfängern übernommen werden. (Bl. 9. Mai 1857. S. 553 u. 9. Juni 1858. S. 698.)
3) Veröffentlichung der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 4. Mai 1857, „die Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden der Regierungsbezirke diesseits des Rheines betr. (Amtsbl. 1858. S. 347, R. A. 14. Decbr. 1858. S. 1427 u. 28. Juli 1859. S. 897.)
4) Dem Uebelstande, daß in Gemeinden gar keine oder doch nicht entsprechende Zuchtstiere gehalten oder dieselben durch Zuführen zu vieler Kühe vor der Zeit abgenützt werden, in Folge dessen ein häufiges Geltgehen der Kühe stattfindet, soll entgegengewirkt werden. (R. A. 21. Juni 1858. S. 717.) S. Repert.

Vinculirung, s. Nachtr.: Ablösungs-Schuldbriefe Nr. 1, Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen, Postportofreiheit Nr. 12, Pfründen geistliche, Staatsschuld bayerische Nr. 13. 21 u. 26.

Visa, s. Nachtr.: Aus- und Einwanderungen Nr. 4, Gewerbswesen Nr. 22a.

Visa, gesandtschaftliches, s. Repert. Nachtr.: Legalisation Nr. 8.

Visitationsreisen, s. Repert.

Vitriolöl, s. Repert.

Vocke, s. Nachtr.: Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. gg.

Vogel, Eduard, Dr. Zur Unterstützung der Nachforschung über das Schicksal des Reisenden Dr. Eduard Vogel in Afrika wird eine Sammlung von Beiträgen bewilliget. (R. A. 12. Juli 1860. S. 565.)

Vogel, Dr., s. Nachtr.: Landwirthschaft Nr. 19.

Vogel, s. Nachtr.: Brod Nr. 3.

Vogelfang. Durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.

Juni 1848 ist das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden beseitiget und unter Beibehaltung dieses Prinzipes im Art. 1 des noch gültigen Jagdgesetzes das Grundeigenthum als die fortan alleinige Quelle der Jagdberechtigungen erklärt worden. Hiemit hat jedes frühere, mit dem Grundeigenthume nicht verbundene Jagdrecht, in welcher Weise immer sich dasselbe geltend gemacht haben mochte, zu bestehen aufgehört. Unter dem Einflusse dieser Gesetzgebung verloren denn auch die Berechtigungen zum Vogelfange, zur Aufstellung von Vogelheerden, Garnen und Schlingen, welche sich vordem als besondere, von der Jagdausübung ausgeschiedene, deutsch-privatrechtliche Jagd-Servituten gebildet hatten, in Bayern ihren rechtlichen Bestand, und gingen durch Consolidation in das ausschließende Recht des Grundeigenthümers über. Die dermalige Jagdberechtigung begreift, da das Gesetz vom 30. März 1850 keine Ausscheidung einzelner Bestandtheile des Jagdrechtes kennt und zuläßt, die Jagdausübung in ihrem ganzen Umfange in sich, und hieraus folgt, daß solche einzelne Bestandtheile des Jagdrechtes auch nicht an verschiedene Personen besonders verpachtet werden können. Was namentlich den Vogelfang betrifft, so gebührt der Betrieb desselben dem Pächter der Jagd. Daß der Jagdausübungsberechtigte, wenn er von dem Vogelfange Gebrauch macht, beim Betriebe sich im Besitze einer Jagdkarte befinden muß, ist mit Hinblick auf § 14 des Jagdgesetzes keines Zweifels fähig. Auch kann er diesen Theil der Jagdausübung an keinen Andern vergeben. Dabei ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß er sich zur Aufstellung der Werkzeuge, zur Hütung derselben, sowie unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Leitung zum Fangen und Herausnehmen der Vögel anderer Personen bedient, wie dies bei Treibjagden mit den Treibern, beim Fuchs- und Dachsgraben mit bestellten Taglöhnern rc. zu geschehen pflegt, welche zu solchen Dienstleistungen selbstverständlich einer Jagdkarte nicht bedürfen. (M. E. 2. und R. A. 8. Novbr. 1858. S. 1230.) S. Repert.

Vogelschießen, s. Repert.

Volkert, s. Repert. Nachtr.: Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. x.

Volkstrachten, s. Nachtr.: Nationalgefühl.

Volksfeste, s. Repert.

Volksschulen, s. Schulen deutsche.

Volkszählung.

1) Die Unionsvolkszählung im Monat December 1852 betr. (R. A. 27. Oct. 1852. S. 1654.)
2) Es wird auf Abtheil. III. Ziff. 4 lit. a der Vereinbarungen über die Bevölkerungs-Aufnahme in den Zollvereinsstaaten vom 31. Januar 1834 und 23. Octbr. 1845 (Kr. J. Bl. von 1846. Nr. 111) bezüglich der Einrechnung der in den Gefängnissen befindlichen Individuen in die Bevölkerung des Orts zur Darnachachtung hingewiesen. (R. A. 12. Juli 1853. S. 457.)
3) Die Unionsvolkszählung im Monat Decbr. 1855 betr. (R. A. 18 Septbr. 1855. S. 1219.)
4) Die Unionsvolkszählung im Monat Decbr. 1858 betr. (R. A. 1. Octbr. 1858. S. 1125.) S. Repert.

Vollmachten, s. Repert.

Vollmachts-Protokolle, s. Nachtr.: Tax- und Stempelwesen Nr. 6.

Vorchheim, s. Forchheim.

Vorbereitungslehrer, s. Nachtr.: Musik-Unterricht, Schullehrer-Heranbildung Nr. 5. 7 u. 10.

Vorfälle, s. Repert.

Vorherr, **Dr.**, s. Repert.

Vorladungen, s. Repert. Nachtr.: Forstwesen Nr. 8.

Vormerkungsbücher, s. Repert. Nachtr.: Conscriptionswesen Nr. 4 u. 5, Widerspenstige Nr. 2.

Vormundschaften.

1) Die Ministerial-Entschließung vom 3. Mai 1844 wird dahin modifizirt, daß die möglichste Berücksichtigung der Gleichheit des Glaubensbekenntnisses bei Aufstellung von Vormündern auch Ausnahmen zulasse, und diese eintreten könnten, wenn sie durch das besondere Vertrauen der Verwandten des Minderjährigen oder durch die Beschaffenheit des Charakters des vorgeschlagenen Vormunds gerechtfertiget erscheinen. (M. E. 9. Mai 1848. S. 584.)
2) Der §. 3 lit. i der allerhöchsten Verordnung vom 18. Decbr. 1812 über das Stempelwesen ist nach seiner Fassung nicht nur für die Vormundschafts-Rechnungen selbst, sondern auch für die einen integrirenden Bestandtheil derselben bildenden Beilagen und Belege maßgebend. Demnach unterliegen die Beilagen und Belege einer Vormundschafts-Rechnung dem Klassenstempel von 3 kr. für jeden dazu verwendeten Bogen ohne Rücksicht, ob über eine größere oder geringere Summe quittirt wird, oder ob mehrere Quittungen auf einem Bogen enthalten sind oder nicht. Da nämlich die Vormundschafts-Rechnung schon an und für sich nach Maßgabe der angeführten gesetzlichen Bestimmung dem Gradationsstempel unterliegt, so kann eine weitere Anwendung des Gradationsstempels zu den Belegen nicht verlangt werden. (M. E. 15. u. R. A. 21. Jan. 1856. S. 180.)
3) S. a. Staatsdiener Nr. 5. S. Repert.

Vormundschafts-Rechnungen, s. Nachtr.: Tax- und Stempelwesen Nr. 6.

Vorschriften, s. Schönschreiblehre.

Vorschüsse, s. Repert.

Vorspann. Der Gebrauch des Vorspanns auf den Staats- und solchen Distriktsstrassen, welche ent-

weder bereits kunstmäßig oder doch wenigstens fahrbar hergestellt sind, ist nur dann gestattet, wenn die Strasse eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhs vorgeschrieben ist, wenn eine Strassenstrecke in einem Zustande sich befindet, daß die Umbauung nothwendig ist und wenn außerordentlich starker Schneefall oder plötzlich eingetretenes Thauwetter eine Vermehrung der Bespannung unumgänglich nothwendig macht. Dabei wird ein Verzeichniß der Strassenstrecken mit veröffentlichet, auf welchen der Gebrauch des Vorspanns gestattet ist. (R. A. 13. Jan. 1852 Beil. zu Nr. 10 nach S. 92.) S. Repert.

Vorspannskosten, s. Repert.

Vorspannsleistungen, s. Nachtr.: Truppenmärsche und Verpflegungen Nr. 2, Vaganten-Transporte Nr. 3. 8. 10. u. 12.

Vorträge, s. Repert.

Vorweise, s. Repert.

Votivtafeln, s. Repert.

W.

Waagen, s. Nachtr.: Maaße und Gewichte Nr. 4.

Waaren-Assecuranzen, s. Güter-Assekuranzen.

Waaren-Ausspielungen, s. Ausspielungen.

Waaren-Bestellungen, s. Nachtr.: Handelsreisende, Hausirhandel.

Waarenschau, s. Repert.

Wachszieherläden, s. Repert.

Wachtfeuer, s. Repert.

Waffenehre, s. Repert.

Waffen alte, s. Repert.

Waffen-Schmiede, s. Nachtr.: Hufbeschlagschmiede.

Waffen-Schmieden, s. Nachtr.: Brandassekuranz-Wesen Nr. 15.

Waffenübungen, s. Repert.

Waffen-Abgabe. Die Abgabe von Waffen aus k. Zeughäusern, sei es an Militair- oder Civil-Stellen kann ohne höhere Genehmigung von Commandantschaften ꝛc. nur in solchen Fällen verfügt werden, wenn entweder nach eigener Ueberzeugung Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder von der kompetenten k. Behörde solches unter ihrer Verantwortlichkeit ausdrücklich bestätigt wird. (M. E 22. u. R. A. 27. März 1848. S. 353.)

Wägen-Aneinanderhängen, s. Fuhrwerke.

Wagenladungen, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 8.

Wagen-Transporte, siehe Nachtr.: Fuhrwerke Nr. 1.

Wagner. Der beabschiedete Soldat Joseph Wagner zu Innsbruck darf seinen Schaukasten in Bayern noch ein Jahr vom 11. Febr. 1848 an, vorzeigen. (R. A. 28. Febr. 1848. S. 226.) S. Repert.

Wagner-Werkstätten, s. Nachtr.: Brandassekuranz-Wesen Nr. 18 u. 26.

Wagschalen messinge, s. Repert.

Wahlen, s. Repert.

Wahl-Umtriebe, s. Nachtr.: Gemeindewahlen Nr. 7.

Waidsprüche, s. Repert.

Waisen, s. Haspel.

Waisenhäuser, s. Repert.

Waisenhausstiftung Bayreuth, s. Nachtr.: Pfründen.

Waizenkleien, s. Nachtr.: Mehl-Gewinnung.

Waizen-Verwüster, s. Nachtr.: Getreid.

Wahnsinnige, s. Irren und Irren-Anstalten.

Walchner, Dr., s. Repert.

Waldauslichtung, s. Repert.

Waldbrände. Vorkehrungen zur Verhütung von Waldbränden und Maßregeln, wenn ein Waldbrand entsteht. (M. E. 15. Aug. 1857. S. 1073.) S. Repert.

Waldhäuser. Die Benennung der Waldhäuser im fränkischen Walde betr. (R. A. 8. April 1859. S. 402.)

Walddevastation, s. Forstwirthschaft in Privatwaldungen.

Waldrüge, s. Forstfrevel.

Wald- und Forstfrevel.

1) Alle vor dem 21. März 1848 wegen Wald- und Forstfreveln ausgesprochenen Freiheits- und Geldstrafen, soweit sie nicht bereits vollstreckt sind, werden sammt den desfalls zu Gunsten der Staats-Kassa ausgesprochenen Verurtheilungen zu Kosten- und Schadenersatz, aufgehoben. (Königl. Allerh. Entschl. v. 27. März 1848. S. 377.)

2) Nur dann, wenn glaubwürdig nachgewiesen ist, daß Wald- und Holzfrevler nicht im Stande sind, den verwirkten Straf- und Ersatz-Betrag ganz oder theilweise zu bezahlen, soll eine Umwandlung der Geldstrafe in Arrest eintreten. (R. A. 19. Febr. 1849. S. 218.)

Waldbrunn, s. Nachtr.: Schafzucht Nr. 1.

Waldeck, s. Nachtr.: Heimathlose, Paßkarten Nr. 14.

Waldeisen, s. Nachtr.: Forstwesen Nr. 10.

Waldgründe, s. Nachtr.: Staatsrealitäten Nr. 5.

Waldhammer, s. Nachtr.: Forstwesen Nr. 10.

Waldrodung, s. Nachtr.: Forstwirthschaft in Privatwaldungen Nr. 2.

Waldstreu, s. Nachtr.: Landwirthschaftlicher Verein Nr. 6.

Waldweide, s. Nachtr.: Einzelnhüten.

Wallenfels, s. Nachtr.: Forstfrevel-Sachen Nr. 11.

Wallerstein, s. Repert.

Walther. Die von dem praktischen Arzte Dr. Walther zu Bayreuth dem dortigen Armenfonde im Betrage von 680 fl. vermachte Schenkung darf den Namen „Johann Adam Walther'sche Stiftung" führen. (R. A. 8. Mai 1854. S. 502.)

Wanderbücher, s. Repert. Nachtr.: Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher, Gewerbswesen Nr. 22a, Handwerksgesellen-Wanderungen Nr. 2, Krätzübel, Soldaten beurlaubte Nr. 3, 4 u. 6.

Wanderschaft, s. Arbeitsbücher.

Wandern nach Frankreich. Bewerber um Reisepässe oder Wanderbücher nach Frankreich sollen darauf aufmerksam gemacht werden, daß in Frankreich ausländische Arbeiter aller Kategorien wenig Arbeit finden können, und sich bei einem Aufenthalte dortselbst den bedenklichsten Unannehmlichkeiten und Drangsalen aussetzen. (R. A. 22. März 1848. S. 344.)

Wanderschaft, s. Repert. Nachtr.: Arbeitsbücher.

Wanderschafts-Dispensation, s. Repert.

Wanderzwang, s. Nachtr.: Gewerbswesen Nr. 22a.

Wandtafeln, kalligraphische, s. Repert.

Wappen, s. Repert. Nachtr.: Hoftitel.

Wappenschilde, s. Repert.

Warnungstafeln, s. Repert.

Wäsche, s. Repert.

Wasenmeister, s. Repert. Nachtr.: Fliegen-Papier, Pferde-Krankheiten.

Wasser, s. Repert.

Wasser-Bauten.

1) In Ausführung des Art. 1 Abs. 2 und Art. 100 des Gesetzes über die Benützung des Wassers und namentlich des Art. 26 des Uferschutz-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die höchsten Orts aufgestellten Polizei-Vorschriften bezüglich des Schutzes der Wasserbauten und der Weidenpflanzungen an Verlandungen und Böschungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und deren wirksame Handhabung zur Pflicht gemacht. (R. A. 1. Septbr. 1857. S. 1111.)
2) S. a. Wasser-Benützung.

Wasser-Benützung.

1) Veröffentlichung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers. (Int. Bl. 1852. S. 1108.)
2) Die bestehenden Lokalvorschriften und herkömmlichen, bisher üblichen Verfahrungsweisen bezüglich der Aufstellung der Wasserhöhenmaaße (Aichpfähle) bei Triebwerken und anderen Stauvorrichtungen sollen gesammelt und erstere in getreuer Abschrift letztere aber in einer klaren und erschöpfenden Beschreibung vorgelegt werden. (R. A. 15. Aug. 1852. S. 1310.)
3) Die Vorstände der Distrikts-Polizeibehörden werden aufgefordert, den nationalen Unternehmungen tüchtiger Landwirthe behufs zweckmäßiger Bewässerung und Entwässerung ihrer Wiesgründe die erforderliche Unterstützung und Förderung angedeihen zu lassen. (R. A. 16. April 1860. S. 329.)

Wasser kölnisches, s. kölnisches Wasser.

Wasserbau-Rechnungen, s. Repert.

Wasserleitungs-Röhren, s. Repert.

Wasserscheu, s. Repert.

Wasserburg, s. Nachtr.: Besserungs-Anstalten, Criminaljurisdiktion.

Weber, s. Leinweberei.

Weber v., s. Repert.

Weber, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 17.

Webstühle, s. Leinweberei.

Wechselbank bayerische, s. Hypotheken- und Wechselbank.

Wechselgerichts-Assessoren, s. Nachtr.: Geschwornenliste.

Wechselfieber, s. Repert.

Wechsel-Matrikel. Die genaueste Befolgung der Anordnung in dem Regier. Ausschr. vom 31. März 1837 wird in Erinnerung gebracht, und damit der Auftrag verbunden, bei Concessionsverleihungen an wechselfähige Handelsleute und Fabrikanten dieselben auf die gesetzlichen Vorschriften aufmerksam zu machen, wornach sie sich in die Wechsel-Matrikel eintragen zu lassen haben. (R. A. 6. Febr. 1847. S. 153.) S. Repert.

Wechselordnung.

1) Das Gesetz „die allgemeine deutsche Wechselordnung betr." vom 25. Juli 1850 wird veröffentlichet. (Int. Bl. 1850. S. 1143.)
2) Veröffentlichung des Gesetzes über die kaufmännischen Anweisungen vom 29. Juni 1851. (Int. Bl. 1851. S. 857.)
3) Bekanntgabe der Instruktion für die Gerichtsbebeamten über die Aufnahme der Proteste bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen sammt vier Formularien. (A. A. 16. Juli 1856. S. 918.) S. Repert.

Wedekind, s. Nachtr.: Forstwesen Nr. 1a.

Weggelder, s. Repert.

Wegmacher.

1) Gesuche um Wegmacherstellen, wozu eine kräftige Gesundheit, ein Lebensalter unter 40 Jahren und eine mehrjährige Vorübung erfordert wird, sind entweder bei der betreffenden Bau-Inspektion oder bei der kgl. Regierung einzureichen; — bei dem Ministerium einlangende Gesuche werden lediglich ad acta genommen. (M. E. 19. u. R. A. 29. Febr. 1852. S. 305.)
2) Bekanntgabe der Instruktion für die Bezirks-Wegmacher. (R. A. 10. Aug. 1860. S. 783.)
3) S. a. Landwehr-Dienstleistung Nr. 1. S. Rep.

Weidegründe, s. Repert.

Weiderechts-Ablösungen.

1) Die Begünstigung der tax- und stempelfreien Behandlung ist im Hinblicke der Art. 19 und 35 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 auch für Verhandlungen über Weideablösung, insbesondere den über die Richtigkeit einer Schätzung gefällten richterlichen Erkenntnissen als gegeben anzusehen. (M. E. 16. Juli u. R. A. 27. Septbr. 1851. S. 1185.)

2) Veröffentlichung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden. (Int. Bl. 1852. S. 1144, Vollzugs-Vorschriften hiezu M. E. 12. u. R. A. 16. Aug. 1852. S. 1326.)

Weidenberg, s. Nachtr.: Landgerichte Nr. 311.

Weidenkeller, s. Repert.

Weidenpflanzungen, s. Nachtr.: Wasserbauten.

Weidenschaften, s. Repert.

Weihenstephan, s. Nachtr.: Landwirthschaft Nr. 10 u. 11.

Weihnachten, s. Repert.

Weimar, s. Sachsen-Weimar.

Wein. Die von J. C. Leuchs in Nürnberg beabsichtigte Gründung eines Aktien-Vereins für Weinveredlung betr. (R. A. 4. Juli 1857. S. 864.) S. Repert.

Weinbau, s. Repert.

Weingelder, s. Repert.

Weinlagergeld, s. Repert.

Weinmaaß, s. Repert.

Weinwirthe, s. Repert.

Weinfälschung, s. Repert.

Weißenburg, s. Nachtr.: Eisenbahn-Bauten Nr. 12.

Weismain, siehe Nachtr.: Landgerichte Nr. 3V., Rentämter.

Welz v., Dr., s. Nachtr.: Chloroforms, Schwefeläther.

Wemding, s. Repert.

Werber, s. Kriegsdienste.

Werbungen, s. Kriegsdienste.

Werkführer, s. Nachtr.: Gewerbs-Gerechtigkeiten Nr. 1, Gewerbswesen Nr. 11.

Werkmeister, s. Nachtr.: Feuer-Beschau.

Werktagsschule, s. Nachtr.: Schulbesuch und Pflichtigkeit Nr. 5.

Werneck, s. Nachtr.: Irren und Irren-Anstalten Nr. 2.

Werner, s. Repert.

Werthheim, s. Nachtr.: Maaß und Gewichte Nr. 2.

Westphalen, s. Repert.

Weyhers, s. Nachtr.: Amts-Siegel Nr. 12.

Widerlage, s. Repert.

Widersetzung, s. Repert. Nachtr.: Forstfrevel-Sachen Nr. 13.

Widerspenstige.

1) Der Mangel der speziellen Ladung zu den Conscriptions-Verhandlungen schließt die Strafe der Widerspenstigkeit nicht aus, da bei allen diesen Verhandlungen jeder Pflichtige unaufgefordert selbst, oder durch seine Vertreter, in so weit eine Vertretung zulässig ist, bei allen schon durch das Gesetz bestimmten und publizirten Terminen zu erscheinen hat. (M. E. 12. Septbr. 1845 u. R. A. 20. Aug. 1847. S. 949, dann M. E. 24. Aug. u. R. A. 21. Septbr. 1847. S. 1062.)

2) Anläßlich eines höchsten Ministerial-Rescripts wird den Conscriptionsbehörden eröffnet, daß die durch §. 79 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und Ziff. 108 der Vollzugs-Instruktion hiezu vorgeschriebenen Vormerkungsbücher sämmtliche Widerspenstigkeits-Erkenntnisse — ohne Rücksicht auf die Vermögens-Verhältnisse der betreffenden Individuen — zu umfassen haben, und nach der alphabetischen Namens-Reihenfolge anzulegen, und evident zu halten sind. (R. A. 2. Jan. 1860. S. 16.) S. Repert.

Wiederverehelichung, s. Ansässigmachungs-Sachen.

Wien, s. Nachtr.: Lottospiel ausländisches Nr. 10.

Wiener Hüte, s. Repert.

Wiesau, s. Repert.

Wiesenbau.

1) Förderung der Drainirung und des Wiesenbaues, hier die Ausbildung von Technikern hiefür betr. In der Stadt Bayreuth wird eine Drainir- und Wiesenbauschule eröffnet, bei der der Bezirksgeometer Cullmann als Lehrer aufgestellt ist. Diejenigen, welche sich, sei es als Techniker oder Landwirthe bei dem Unterrichte, der für sie unentgeldlich ertheilt wird, betheiligen wollen, haben sich mittels Eingabe zu melden, wobei ein Alter von wenigstens 18 Jahren, guter Leumund und vollständiger, mit gutem Erfolg genossener Schulunterricht (durch Schulzeugniß) nachzuweisen ist. Für Unbemittelte sind Stipendien in Aussicht gestellt. (R. E. 18. Decbr. 1857. S. 1677, 25. Jan. 1859. S. 129.)

2) Bekanntgabe des Programms mit Satzungen, dann der Disciplinar-Vorschriften, der Haus- und Speise-Ordnung der Kreis-Wiesenbauschule in Pfrentsch im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg. (R. A. 16. Aug. 1859. S. 977.)

3) Direktiven zur Förderung des Wiesenbaues und den Vollzug der Culturgesetze vom 28. Mai 1852 mit Bekanntgabe beispielsweiser Entwürfe für
   a) ein Genossenschafts-Institut,
   b) eine Wiesenwärter-Instruktion,
   c) eine Wiesen-Ordnung,
   d) einer Instruktion für die Wiesenvorstandschaft.

(R. E. 14. Septbr. 1860. S. 871.)

4) Die Eröffnung des Drainir- und Wiesenbau-Unterrichts mit dem Beginne des Jahres 1861 zu Bayreuth, Bamberg und Wunsiedel und die

Bedingungen der Aufnahme der Zöglinge hiezu werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (R. A. 23. Novbr. 1860. S. 11, 14. Decbr. 1860. S. 1254.)

5) Die Funktion eines Kreis-Wiesenbaumeisters wurde dem k. Obergeometer Cullman in Bayreuth übertragen. (Bk. des landwirthsch. Kreis-Comité's 20. Novbr. 1860. S. 1188.)

6) S. a. Landwirthschaft. S. Repert.

Wiesenbrunn. Auf die von dem quiescirten geheimen Oberbaurath Frhrn. v. Pechmann zu München herausgegebene landwirthschaftliche Schrift „Die Geschichte der Gemeinde Wiesenbrunn" werden die Gemeinden aufmerksam gemacht. (R. A. 1. Juli 1857. S. 855, 16. Jan. 1858. S. 87.)

Wilddiebstahl. Das Gesetz vom 10. Novbr. 1848 über die Abänderung der Verordnung vom 9. Aug. 1806, „den Wilddiebstahl betr." wird veröffentlicht. (J. Bl. 1849. S. 24.) S. Repert.

Wildenten, s. Nachtr.: Jagden Nr. 19.

Wildfrevel, s. Nachtr.: Jagden.

Wildpret, s. Repert.

Wildschäden.

1) Der Wildstand in kgl. Revierjagden soll, wo er nicht eingeparkt ist, auf das Maß der Unschädlichkeit vermindert werden, und das Abschießen des Wildes ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht erfolgen, wo dasselbe auf den Grundstücken der Unterthanen Schaden anrichtet. (R. A. 7. April 1848. S. 403.)

2) Veröffentlichung des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 über die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtssachen über den Ersatz des Wildschadens. (J. Bl. 1849. S. 26.)

3) Desgleichen des Gesetzes vom 15. Juni 1850 über den Ersatz des Wildschadens. (J. Bl. 1850. S. 790.) S. Repert.

Wildschützen-Gewehre. Die Verfügungen hinsichtlich der Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre vom 4. Septbr. 1828, 20. Febr. 1829, 11. Jan. 1834 und 25. Novbr. 1845 werden außer Wirksamkeit gesetzt und angeordnet, daß nur jene confiscirten Gewehre, welche in Stücken zerlegt und verborgen getragen, oder nicht auf den ersten Blick als Schießgewehr erkannt werden können, sofort zu vernichten, daß dagegen alle übrigen Gewehre von den kgl. Rentämtern durch Versteigerung zu veräußern, und daß zur Versteigerung nur Jagdberechtigte zuzulassen seien. (M. E. 13. Juli u. A. A. 17. Aug. 1849. S. 873.) S. Repert.

Willer, s. Repert.

Windseilen, s. Nachtr.: Eichenzucht.

Winkel-Advokaten. Die Aufsicht auf Winkel-Agenten betr. (R. A. 5. Juli 1856. S. 865.) S. Repert.

Winkelehen, s. Ehen wilde.

Wirth, s. Nachtr.: Armenanstalten.

Wirthmann, s. Nachtr.: Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. uu.

Wirthshäuser, s. Nachtr.: Rauferexcesse.

Wirthshausbesuch.

1) Das durch Entschließung vom 26. Febr. 1838 erneuerte Verbot für die Jugend, Wirthshäuser und Tanzplätze zu besuchen, ist auch bei der aus der Feiertagsschule entlassenen, aber zu dem Besuche des sonn- und feiertägigen Religions-Unterrichtes (der Christenlehre) verpflichteten Jugend bis zu dem zurückgelegten 18. Lebensjahre in bisheriger Weise zu handhaben. (R. A. 19. Aug. 1857. S. 1079.)

2) S. a. Polizeistunde, Schulwesen, Tax- und Stempelwesen Nr. 11. S. Repert.

Wirthschaften, s. Repert.

Wirthschafts-Gerechtigkeiten, s. Nachtr.: Bier-Verleitgabe.

Wittelsbach, s. Repert.

Wittmann, s. Repert.

Wittwen, s. Nachtr.: Unterstützungsgesuche Nr. 1.

Wittwen und Waisen, s. Nachtr.: Militär-Pensionisten Nr. 3.

Wittwen- und Waisenkassen, s. Nachtr.: Juden.

Wittwen- und Waisen-Pensionsfond, s. Repert. Nachtr.: Einquartierungs- und Vorspannslasten Nr. 8.

Wochenblätter, s. Nachtr.: Postsendungen Nr. 10.

Wochenmärkte, s. Repert.

Wohlthätigkeits-Anstalten und Stiftungen. Die Stiftung des Domcapitular Heber in Bamberg zum Armenfonde in Burgkundstadt wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (R. A. 4. April 1848. S. 436.) S. Repert.

Wohnungen, s. Repert.

Wöhrt, s. Nachtr.: Gemeinden Nr. 3.

Wolf, s. Repert.

Wölfle, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 6.

Wolle, s. Repert.

Wolle, gesponnene, s. Nachtr.: Gewerbe freie Nr. 3.

Wollenmärkte. Veröffentlichung eines Berichts des Magistrats Augsburg über den XXIII. Wollmarkt dortselbst. (R. A. 29. Juni 1857. S. 857.)

Wollentücher, s. Repert.

Wolfstein, s. Nachtr.: Amtssiegel Nr. 7, Landgerichte Nr. 1 lit. e.

Worms, s. Nachtr.: Eisenbahnbauten Nr. 12.

Wucher, s. Nachtr.: Getraidhandel Nr. 3 u. 4.

Wundärzte, s. Repert. Nachtr.: Landärzte, Medicinal-Taxordnung Nr. 1, Obduktionen Nr. 1.

Wundbeschau, s. Obduktionen.

Wunder, s. Nachtr.: Gemeinde- und Stiftungs-

verwaltungen Nr. 6, Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. d. m, Schriften nützliche Nr. 6.
Wunsiedel, s. Nachtr.: Forstwesen Nr. 9 b, Schul-Inspektionen Nr. 3.
Würste, s. Repert.
Würtemberg, s. Repert. Nachtr.: Armenrecht, Geburten, Güter-Assekuranzen Nr. 3, Kranken-, Kur- und Verpflegungskosten im Auslande Nr. 5, Heimathlose Nr. 7, Münzwesen, Papiergeld Nr. 7, Paßkarten Nr. 7a, Postsendungen Nr. 13, Postwesen Nr. 3 u. 4, Sträflinge Nr. 10, Untersuchungen strafrechtliche Nr. 12, Zeugengebühren Nr. 4.
Würzburg, s. Repert. Nachtr.: Archive.

Y.

Ysenburg, s. Repert.

Z.

Zahlungen, s. Repert.
Zahlungs-Anweisungen, s. Nachtr.: Untersuchungskosten Nr. 10.
Zahlungs-Einweisungen, s. Repert.
Zahltage. Es soll darauf hingewirkt werden, daß statt am Samstag, die Zahlungen an Tag- und Wochenarbeiter am Donnerstag erfolgen. (M. R. 21. Decbr. 1847, R. A. 3. Jan. 1848. S. 33.)
Zahn, s. Nachtr.: Gesangbuch protestantisches Nr. 2, Schulbücher und Schriften Nr. 31 u. 37.
Zahnärzte.
1) Dem Magister der Chirurgie und Zahnheilkunde Theodor Grannichstetten aus Pest soll in Ausübung der Zahnheilkunde bei seinen Besuchsreisen in Bayern ein Hinderniß nicht entgegengestellt werden. (M. E. 1. u. R. A. 6. März 1850. S. 306.)
2) Eben so auch dem Zahnarzt Maximilian Brach aus Speier. (M. E. 21. u. R. A. 26. Juli 1850. S. 1005.)
3) Eben so auch dem sehr gut qualifizirten Zahnarzt Herrligkoffer aus Würzburg. (R. A. 4. Novbr. 1850. S. 1522.)
4) Eben so auch dem Zahnarzt Dr. Carl Albert Hauber aus Stuttgart. (M. E. 20. u. R. A. 23. Octbr. 1851. S. 1301.)
5) Eben so auch dem Zahnarzt Friedrich Lommer zu Augsburg. (M. E. 6. u. R. A. 10. Jan. 1852. S. 62.)
6) Dem Zahnarzte Eduard Bock von Nürnberg wurde die temporäre Ausübung der Zahnheilkunde im Regierungsbezirke von Oberfranken mit der Auflage bewilliget, aller Orten, wo er Praxis üben wolle, dem Vorstande der Distrikts-Polizeibehörde und dem Gerichtsarzte sich vorstellig zu machen und zu legitimiren. (R. A. 10. Januar 1860. S. 62.)
7) S. a. Aerzte ausländische Nr. 2. S. Repert.

Zahnarzneikunde.
1) Bekanntgabe der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 31. Jan. 1853, „die Ausübung der Zahnarzneikunde betr." (J. Bl. 1853. S. 137.)
2) Individuen, welche sich ausschließend der Ausübung der Zahnheilkunde widmen und zu diesem Behufe den vorgeschriebenen Lehrkurs an einer Universität erstehen wollen, haben zu diesem Zwecke nachzuweisen: den Besuch einer vollständigen Lateinschule mit entsprechendem Erfolge durch Vorlage des Absolutoriums derselben; die Zurücklegung des 18. Lebensjahres durch Vorlage des Geburtszeugnisses; die seit dem Austritte aus der Lateinschule bis zum Uebertritte an die Universität bei einem geprüften Zahnarzte fortgesetzte Uebung in technischen Arbeiten der Zahnheilkunde, z. B. Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse, deren Einsetzen ꝛc.; ein tadelloses sittliches und politisches Verhalten durch Vorlage von Zeugnissen der betreffenden Distrikts-Polizeibehörden. (M. E. 20. u. R. A. 23. April 1853. S. 281.)

Zahnbalsam, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 13.
Zahnmittel, s. Repert.
Zaininger, s. Nachtr.: Musik-Unterricht Nr. 1.
Zapf, s. Nachtr.: Namensänderungen.
Zäune, s. Repert.
Zechstuben, s. Repert.
Zehent, s. Repert. Nachtr.: Baulast kirchliche, Fixirung und Ablösung der Grundlasten, Grundrenten-Ablösung, Zehent- und Handlohnsfixa.
Zehent-Ablösung, s. Repert. Nachtr.: Fixirung und Ablösung der Grundlasten.
Zehentfixirung, s. Repert. Nachtr.: Fixirung und Ablösung der Grundlasten.
Zehentstädel, s. Repert.
Zehent- und Handlohnsfixa. Das Verfahren der Hypothekenämter bei Anmeldungen von Zehent- und Handlohnsfixa von Seite der kgl. Rentämter betr. Die bloße Anmeldung einer Reallast ent-

hält keine gegründete Veranlassung zur Anlegung eines Hypothekenfoliums. Nur wenn der Besitzer des belasteten Grundstückes zu Folge der Anmeldung selbst die Eröffnung eines Foliums verlangt, ist seinem Gesuche statt zu geben, und sofort auch die angemeldete Reallast einzutragen. Es muß, wenn ein Hypothekenfolium noch nicht eröffnet ist, die Anmeldung der Reallast — ohne Einvernehmung des Besitzers — im gewöhnlichen Hypothekenprotokolle protokollirt oder vielmehr registrirt, der Name des Besitzers unter Bezug auf die einschlägige Seite des Protokolls, in das Register aufgenommen, und die Anmeldung selbst dem Protokolle abregistrirt und sofort nach geschehener Nummerirung und Allegirung des Hypothekenprotokolles, dem betreffenden Beilagenbande beigeheftet werden. Daß dieses alles geschehen, darüber ist dem Anmelder Notifikation zu geben, und die Anmeldungen beruhen, bis sich gegründeter Anlaß zur Anlegung eines Hypothekenfoliums ergibt, in welchem Falle sie nachzusehen und die Reallasten von Amtswegen, allenfalls nach vorgängiger Vernehmung des Besitzers in das Folium Rubr. I. einzutragen sind. Als zweckdienlich wird empfohlen, zum Hypothekenbuch eines jeglichen Hypothekendistriktes Verzeichnisse anzulegen, in welchen die angemeldeten Reallasten sowohl nach den Ortschaften als Namen der belasteten Realitäten, als auch nach den Namen der Besitzer, unter kurzer Bezugnahme auf die einschlägige Seite des betreffenden Hypothekprotokollbandes vorgemerkt werden. (M. E. 16. u. R. A. 22. Novbr. 1848. S. 1346.)

Zeheter, s. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 3.

Zeichnungslehrer. Die Lehramts-Prüfungen für den Zeichnungs-Unterricht an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen finden, statt wie bisher an der Akademie der bildenden Künste, künftighin an der polytechnischen Schule in München statt, bei welcher zur Vertretung des rein artistischen Theiles der Prüfung die niedergesetzte Commission durch Beiziehung eines Mitgliedes der kgl. Akademie der bildenden Künste verstärkt wird. Die Lehramtsprüfungen werden alljährlich am 1. Juli abgehalten. (M. E. 9. u. R. A. 17. Decbr. 1853. S. 917.)

Zeichnungs-Unterricht, s. Repert. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 33.

Zeitpacht, s. Repert.

Zeitschriften. An der vom Universitäts-Professor Dr. Gengler in Erlangen herausgegebenen Zeitschrift für Polizei und Verwaltung in Bayern können auch Beamte als Mitarbeiter sich betheiligen rc. (M. E. 8. u. R. A. 13. Juni 1850. S. 775.)

Zeitungen, s. Repert.

Zeitungs-Redakteure, s. Repert. Nachtr.: Lottospiel ausländisches.

Zeller, s. Repert.

Zeugengebühren.

1) In die Dauer der Versäumniß der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen ist auch die zur Reise nothwendige Zeit mit einzurechnen. Die Entschädigungen an die Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen müssen sofort von dem Untersuchungsrichter, beziehungsweise von dem die öffentliche Verhandlung leitenden Gerichtsmitgliede nach vorgängiger Berechnung durch den Protokollführer zur Zahlung angewiesen und von dem betreffenden kgl. Rentamte bezahlt werden. Zu den Quittungen dieser Entschädigungen, resp. zu den Zahlungsanweisungen, insoferne diese zugleich zur Abquittirung benützt werden, muß der vorschriftsmäßige Stempel in Anwendung kommen, wenn der auszuzahlende Betrag einen Gulden erreicht. (M. E. 26. Mai u. R. A. 6. Juni 1849. S. 638.)

2) Den ausländischen Zeugen in Strafsachen sind die Entschädigungen für Reise und Versäumniß regelmäßig nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 23. Decbr. 1848 im Reg. Bl. pro 1848 S. 1265 festzustellen. Ausnahmsweise ist ein größerer Entschädigungsbetrag dann zu genehmigen, wenn der Anspruch darauf nach den im Heimathlande des betreffenden Zeugen geltenden gesetzlichen Bestimmungen begründet erscheint, in welchem Falle aber der Zeuge eine von seiner Heimathsbehörde revisorisch festgesetzte Liquidation zu übergeben hat rc. (M. E. 29. Juli u. R. A. 12. Aug. 1851. S. 1043.)

3) Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige, welche von einem Civilgerichte auf Requisition eines Militärgerichts in strafrechtlichen Untersuchungen vernommen werden, sind von dem die Vernehmung beschäftigenden Civilbeamten festzusetzen und zur vorschußweisen Zahlung anzuweisen. (M. E. 17. u. R. A. 23. Octbr. 1851. S. 1329.)

4) Mit der kgl. würtembergischen Regierung ist eine Uebereinkunft getroffen worden, wornach gegenseitig öffentlichen Dienern des einen Staates, wenn sie in ihrer amtlichen Eigenschaft als Zeugen oder Sachverständige vor den Gerichten des anderen Staates vernommen werden, auf vorherigen Nachweis die Diäten (Zehrung) und Reisekosten (Fahrtaxe) in der Art zukommen, wie solches die Regulative des Heimathstaates für Amtsreisen von gleicher Dauer im Inlande bestimmen. (R. A. 16. April 1860. S. 344.)

5) Vorstehende Uebereinkunft findet auch bei Polizei-Untersuchungen gleichmäßige Anwendung. (R. A. 26. Juni 1860. S. 599.)

6) S. a. Untersuchungskosten Nr. 4 u. 5. S. Rep.

Zeugen-Vernehmungen.

1) Die bayerischen Gerichtsbehörden, welche von einem großherzoglich badischen Gerichte um Vermittlung und Besorgung gerichtlicher Ladung von Zeugen, sei es in einer Untersuchungssache, oder in einem bürgerlichen Rechtsstreite angegangen werden, haben den betreffenden Personen die Vorladungen zustellen zu lassen, ihnen jedoch dabei frei zu stellen, ob sie denselben Folge leisten wollen oder nicht. — Wenn es sich aber um eine in Baden anhängige Untersuchung gegen einen dort nicht verhafteten bayerischen Staats-Angehörigen handelt, oder die Anschuldigung des bereits verhafteten Bayern eine That betrifft, die nach bayerischen Gesetzen straflos ist, so haben die bayerischen Gerichtsbehörden ihre Mitwirkung zu der Untersuchung auf Erhebung des Entlastungsbeweises zu beschränken, und selbst die einfache Zustellung von Vorladungen an Belastungs-Zeugen zu unterlassen. (M. E. 17. u. A. A. 30. Decbr. 1850. Jut.-Bl. 1851. S. 37.)

2) Die zeugschaftliche Vernehmung von Beamten in Civilsachen betr. — Gesuche der Partheien um Enthebung von Beamten oder Bediensteten von der Pflicht des Amtsgeheimnisses zum Zwecke deren zeugschaftlichen Vernehmung in einer Civilrechtssache sind an die zunächst vorgesetzte Stelle des betreffenden Beamten oder Bediensteten zu richten. Bei Landgerichtsbeamten bemißt sich die Zuständigkeit zur Enthebung derselben von der Pflicht des Amtsgeheimnisses danach, ob der Gegenstand, bezüglich dessen die Enthebung nachgesucht wird, zum Justiz- oder zum Administrativ- oder Polizei-Ressort gehört; in dem ersten Falle hat das k. Appellationsgericht und in den beiden letzteren Fällen die k. Regierung, Kammer des Innern, die Enthebung zu bewilligen, oder nach Umständen zu versagen. — Bei eingetretenem Wechsel in der dienstlichen Unterordnung hat die Enthebung eines Staatsbeamten oder öffentlichen Dieners von der Pflicht des Amtsgeheimnisses nicht durch jene Stelle zu geschehen, welcher der zu vernehmende Staatsbeamte oder öffentliche Diener zur Zeit der Zeugschaftsleistung untergeordnet ist, sondern durch jene Stelle, welcher derselbe damals zunächst untergeordnet war, als er vermöge seines Dienstverhältnisses über den Gegenstand der Zeugschaftsleistung Kenntniß erhielt. (A. E. 21. Mai 1860. S. 507.)

3) S. a. Soldaten Nr. 4, Untersuchungen strafrechtliche Nr. 9, Zollbeamte. S. Repert.

Zeugnisse.

1) Für die Ausfertigung pfarramtlicher Zeugnisse kann die im Art. 15 des Tax-Regulativ's vom 28. Mai 1852 vorgeschriebene Taxe von 36 kr. statt der bisherigen mit 30 kr. in Ansatz gebracht werden. (R. A. 17. Septbr. 1853. S. 712.)

2) Zu den gerichtlichen Zeugnissen, welche in Verlassenschaftssachen den Uebergang von Eigenthum an unbeweglichen Sachen oder an dinglichen Rechten dokumentiren und an die k. Rentämter, Behufs der Erhebung der Taxe nach Art. 42 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 abgegeben werden, ist nach Absch. III. §. 7 II. des Stempelgesetzes vom 18. Decbr. 1812 der Klassenstempel zu 15 kr. zu verwenden; — die Nachcassirung des Gradationsstempels ist nicht zulässig. Zu der Ausfertigung gerichtlicher Beschlüsse (Adjudikationsdekrete) ist aber nach Abschn. II. § 3 lit. d des Stempelgesetzes vom 18. Decbr. 1812 jederzeit der entsprechende Gradationsstempel zu verwenden. (M. E. 27. Aug. u. R. A. 2. Septbr. 1854. S. 1081.)

3) Zeugnisse und Legalisationsscheine für die Staatsgläubiger, dann die Cessionen von Staatspapieren, sowie die Beglaubigung der Unterschriften von derlei Cessionen, wenn sie lediglich zum Zwecke der Sicherheit der k. Staatsschulden-Tilgungs-Kassen in Ansehung der Zins- und Kapitalzahlung dienen, und nicht zur Produktion bei gerichtlichen Verhandlungen oder für Privatzwecke bestimmt sind, sind tax- und stempelfrei auszufertigen. (M. E. 14. u. R. A. 22. Jan. 1855. S. 101.)

4) Für pfarramtliche Zeugnisse, welche ausdrücklich zur Belegung von Pensions- oder Alimentationsgesuchen verlangt und für diesen Zweck ausgestellt werden, oder zur Sicherheit von k. Kassen wegen rechtzeitigen Aufhörens des Bezuges eines mit Tod abgegangenen Empfangsberechtigten zu dienen haben, dürfen Taxen nicht erhoben und auch nicht Stempel verwendet werden. (R. A. 19. Sept. 1856. S. 1193.) 1143.

5) S. a. Agenten, Blinden-Institute, Fischzucht, Medicinalwesen Nr. 5, Schullehrer-Heran- und Fortbildung Nr. 2, 4 u. 6, Verehelichungen Nr. 3, Zahnarzneikunde. S. Repert.

Zeughäuser, s. Nachtr.: Waffen-Abgabe.

Ziegel, s. Nachtr.: Eisenbahnen Nr. 8.

Ziegelhütten, s. Repert.

Ziegelsteine, s. Repert.

Zierl, s. Repert.

Zimmerleute, s. Nachtr.: Gewerbs-Prüfungen Nr. 5.

Zimmermann, Dr., s. Nachtr.: Impfwesen Nr. 4.

Zimmermanns-Werkstätten, s. Nachtr.: Brandassekuranz-Wesen Nr. 18.

Zimmermeister, s. Repert. Nachtr.: Feuer-Beschau.

Zinn, s. Nachtr.: Kaffee, Tabakfabrikation u. Verkauf.

Zink, s. Nachtr.: Kamine Nr. 2.

Zink, s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 32, Hühneraugen.

Zink-Mödel, s. Repert.

Zinkvalerianat, s. Repert.

Zinngießer, s. Repert.

Zinnwaaren, s. Repert.

Zinsen, s. Nachtr.: Amts-Bürgschaften Nr. 3 u. 4.

Zinscoupons, s. Repert. Nachtr.: Grundrenten-Ablösungs-Kapitalien, Staatsschuld bayerische Nr. 25, Staatsschuldenwesen Nr. 1, 3 u. 8.

Zinsfuß, s. Repert. Nachtr.: Bank.

Zoll-Beamte. Wie bei Individuen der Zollschutzwache, so sollen auch, wenn Beamte des Zoll-Erhebungs- und Controlldienstes von den Gerichten zu vernehmen sind, in den mit keiner Verzugsgefahr verbundenen Fällen, diese nicht unmittelbar, sondern nur durch Requisition an die vorgesetzten Oberbehörden vorgeladen werden; in den Fällen aber, bei welchen Gefahr auf Verzug haftet und die unmittelbare Vorladung nicht umgangen werden kann, soll gleichzeitig mit der Vorladung die Oberbehörde davon in Kenntniß gesetzt werden. (M. E. 7. u. R. A. 14. Febr. 1851. S. 250.)

Zoll-Control-Bezirk, s. Repert.

Zoll-Defraudationen, s. Repert.

Zolldienst-Adspiranten, s. Repert.

Zoll-Haupt- und Nebenämter.

1) Wird das Verzeichniß der zur Abfertigung und Controlirung des Uebergangs-Verkehrs aufgestellten Behörden zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (General-Zoll-Adm. 29. Mai u. R. A. 8. Juni 1847. S. 637.)
2) Dem k. Nebenzollamte Bayreuth wird zur Abfertigung der Postwagensstücke, die den Nebenzollämtern I. Klasse an der Grenze durch das Regulativ vom 16 Jan. 1834 gegebene Competenz eingeräumt. (Hauptzollamt Hof 14. Juni 1847. S. 655.)
3) In Bayreuth wird ein Hauptzollamt mit unbedingtem Niederlagsrechte errichtet, und dessen amtliche Leitung und Beaufsichtigung dem jeweiligen Oberzoll-Inspektor des Hauptzollamtes Bamberg übertragen. (R. A. 15. März 1850. S. 348.)
4) In Tettau wird eine Uebergangsstelle errichtet und dem jeweiligen Aufschlag-Einnehmer allda übertragen. (R. A. 6. Septbr. 1850. S. 1273.) S. Repert.

Zoll-Gebäude, s. Nachtr.: Brandassekuranz-Wesen Nr. 62.

Zoll-Inspectoren, s. Repert.

Zoll-Niederlagsämter, s. Repert.

Zoll-Schutzwache, s. Repert.

Zollstraßen, s. Repert.

Zolltarif.

1) Der Erlaß eines neuen berichtigten Vereins-Zolltarifes für die mit dem Jahre 1849 beginnende neue Tarifsperiode bleibt ausgesetzt, da über eine für ganz Deutschland gemeinschaftliche Zollgesetzgebung Berathungen zu Frankfurt a. M. stattfinden. (Allerh. Verordn. vom 28. Octbr. 1848. S. 1271.)
2) Die königl. allerhöchste Verordnung vom 29. Juli 1851 „den Zolltarif betr." wird veröffentlicht. (Beil. Nr. 105 nach S. 1052.)
3) Bekanntgabe einiger Abänderungen des Zolltarifs. (M. R. 3. Mai 1853. S. 298.) S. Repert.

Zoll-Verein, s. Repert. Nachtr.: Gewerbswesen Nr. 30.

Zollwesen.

1) Wird das Verzeichniß der Waaren veröffentlichet, von welchen während der Zeit vom 15. Septbr. bis 31. Decbr. 1848 ausser den zu entrichtenden Zollsätzen noch Zuschläge zu erheben sind. (Bk. 14. Septbr. 1848. S. 1030.)
2) Das Formular zu den Ursprungszeugnissen wird zur Kenntniß gebracht, auf Grund deren die Befreiung von den aus Veranlassung des französischen Gesetzes vom 10. Juni 1848 angeordneten Zollzuschlägen für die aus Großbrittanien nach dem Zollvereine kommenden Waaren insoferne zugelassen werden darf, als auf diesen Certifikaten durch den Consul irgend einer der Zollvereins-Regierungen in England, die Bescheinigung ertheilt ist, daß die darin ertheilten Waaren nicht dem Transitoverkehr Großbrittaniens angehören, sondern sich im freien Verkehr befinden. (M. E. 12. Decbr. 1848 und R. A. 10. Jan. 1849. S. 59.)
3) Das Regulativ des Transits auf dem Rheine, dem Main und der Donau mittels des Ludwig-Donau-Main-Kanals wird veröffentlichet. (Beil. zum Int.-Bl. 1850 Nr. 23 nach S. 226.)
4) Eben so auch die Hafen- und Zollhofs-Ordnung für Regensburg. (Beil. zum Int.-Bl. 1850 Nr. 24 nach S. 234.)
5) Von allen mit Branntwein oder der rein alkoholhaltigen Flüssigkeit künstlich bereiteten Getränken, welche unter der Benennung von Rum, Arak, Liqueur, Essenzen, Bischoff &c. im Handel vorkommen, und aus anderen Vereinsstaaten nach Bayern übergeführt werden, hat ohne Unterschied der größern oder geringern Beimischung von Branntwein, die für den letzteren bestimmte Uebergangsabgabe in Erhebung zu kommen. (Bek. der General-Zoll-Administr. 11. Apr. 1850. S. 571.)
6) Die allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1850 „die Zuckerzölle und die Besteuerung des Runkelrübenzuckers für die dreijährige Periode vom 1. Septbr. 1850 bis dahin 1853" wird veröffentlichet. (Int.-Bl. 1850. S. 895.)

7) Die Tarifirung von Reis und denaturirtem Baumöl betr. (M. R. 15. Juni 1851. S. 753.)

8) Aenderungen im Zolltarife der nordamerikanischen Freistaaten hinsichtlich der Deklaration der Waarenwerthe betr (Bek. der General-Zoll-Administr. 3. Juli 1851. S. 853.)

9) Die Ausserwirkungsetzung der bisher der Schweiz eingeräumten Zollbegünstigungen betr. (M. E. 31. Juli 1851. S. 981.)

10) Die Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten bezüglich der Ermäßigung der Rheinzölle betr. (M. R. 6. Aug. 1851. S. 1017.)

11) Die Uebersicht der Zoll-Begünstigungen, welche im Königreich Sardinien für die Erzeugnisse der deutschen Zoll-Vereinsstaaten durch die Additional-Convention vom 20. Mai 1851 eingeräumt worden, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (R. A. 10. Octbr. 1851. S. 1245, M. E. 21. u. R. A. 27. Octbr. 1851. S. 1314.)

12) Die Abminderung der Eingangszölle auf Gerste und Roggen an einigen Grenzstrecken des Königreichs betr. (R. A. 17. Novbr. 1851. S. 1406.)

13) Königl. allerh. Verordnung vom 9. Decbr. 1851 „die Suspension der Waaren-Controle im Binnenlande betr. (Int.-Bl. 1851. S. 1561, Ausschr. der General-Zoll-Administration 20. Jan. 1852. S. 141, 12. Febr. 1852. S. 264 u. 4. Mai 1854. S. 505.)

14) Die Eingangsverzollung von Butter an einigen Strecken längs der Zollvereinsgrenzen gegen Böhmen betr. (Königl. allerh. Verordn. 21. Jan. 1852. S. 165.)

15) Die Eingangszölle für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl werden bis zum Ablaufe des Monats August 1852 suspendirt. (Bek. 6. März 1852. S. 353 11. Juni 1852. S. 899.)

16) Der Senat der freien Stadt Frankfurt a M. hat die Aufhebung der Binnenkontrole auch für Tabaksfabrikate angeordnet, und vom großherzogl. hessischen Ministerium sind die Vorschriften der §§. 93—97 der Zollordnung über die Waarenkontrole im Binnenlande für baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge, für Zucker aller Art, für Kaffee und Tabaksfabrikate bis auf Weiters ausser Kraft gesetzt und nur noch für Wein und Branntwein aller Art in Anwendung belassen worden. (Ausschr. der Gen.-Zoll-Administr. 20. März 1852. S. 424.)

17) Die Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande ist auch für das Großherzogthum Luxemburg mit der Beschränkung bis auf Weiters verfügt worden, daß dieselbe hinsichtlich der baumwollenen und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischter Stuhlwaaren und Zeuge, sowie hinsichtlich des Kaffee, Weins und Branntweins noch ferner beibehalten bleibt. (Bk. der Gen.-Zoll-Administr. 8. Mai 1852. S. 709.)

18) Ausgangspflichtige, aus dem freien Verkehr des Zollvereinsgebietes abstammende Güter, welche über anschließende Eisenbahnen in das Vereins-Ausland gelangen sollen, müssen vor der Uebergabe an die Eisenbahn zum Ausgange verzollt und die betreffende Zoll-Quittung dem Frachtbriefe angeheftet werden. (Bek. der Gen.-Direktion der Verkehrs-Anstalten 30. Juni 1852. S. 1138.)

19) Die Ermäßigung des Mainzolles an der kurhessischen Zollstätte Hanau betr. (Bek. des Ministeriums 13. Septbr. 1852. S. 1478.)

20) Bekanntgabe der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 2. Juli 1852 über den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855. (J. Bl. 1853. S. 437.)

21) Die Suspension der Eingangszölle auf Getraide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betr. (M. R. 10. Septbr. 1853. S. 649, 5. Novbr. 1853. S. 813.)

22) Bekanntgabe des Vertrags über die Fortdauer des Zollvereines vom 4. April 1853. (M. R. 25. Aug. 1853. S. 661.)

23) Weitere Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betr. (M. R. 23. Septbr. 1853. S. 713.)

24) Die Suspension des Eingangszolles von Reis betr. (M. R. 10. Novbr. 1853. S. 817.)

25) Den Beitritt der Regierungen von Modena und Parma zu dem Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Febr. 1853 betr. (M. R. 12. Novbr. 1853. S. 853.)

26) Abdruck der königl. Deklaration vom 24 Decbr. 1853, „die Zoll- und Handelsverhältnisse betr.“ (J. Bl. 1853. S. 933, Bk. 27. Decbr. 1853 Amtsbl. 1854. S. 47.)

27) Den steuerpflichtigen Uebergangsverkehr mit dem Königreiche Hannover, dem Herzogthum Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe betr. (Bk. 17. Febr. 1854. S. 247, 11. April 1854. S. 442.)

28) Für alle nach Oesterreich gehenden Waarensendungen sind entweder Legitimationsscheine zu erheben, oder es ist auf den für Oesterreich bestimmten Eingangsdeklarationen die zollamtliche Bestätigung zu erholen, daß die zur Versendung kommenden Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen. (Bk. 2. März 1854. S. 275.)

29) Die Behandlung freier Verkehrsgüter bei der Durchfuhr durch Bremen und Hamburg in das Vereinsgebiet betr. (Bk. 18. März 1854. S. 358.)

30) Um den Zollkartel mit Oesterreich (Beil. III. zum Zoll- und Handelsvertrage d. d. Berlin den 19. Februar 1853) den richtigen und einheitlichen Vollzug zu sichern und das hierauf bezügliche Verfahren zu regeln, werden entsprechende Normen gegeben. (Bk. der Gen.-Zoll-Adm. 14. März 1854. S. 441.)

31) Die in Folge der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein eingetretenen Veränderungen in der Organisation der herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Zoll- und Steuerverwaltung betr. (Bk. der Gen.-Zoll-Adm. 18. April 1854. S. 471.)

32) Die Behandlung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände auf der Main-Weser Eisenbahn betr. (Bk. 9. Juni 1854. S. 771.)

33) Erleichterung im Zollabfertigungs-Verfahren auf den französischen Eisenbahnen für den Transitverkehr betr. (Bk. 28. Octbr. 1854. S. 1393.)

34) In Vollzug des Zoll- und Handelsvertrages mit Oesterreich bezüglich der österreichischen Militärgrenze wird die von dem k. k. österreichischen Armee-Obercommando als oberster Militärbehörde unterm 21. Januar 1854 erlassene Kundmachung im Auszuge zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (R. A. 5. Decbr. 1854. S. 1502.)

35) Die Vorschriften über die Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (R. A. 7. Jan. 1855. S. 41.)

36) Den steuerpflichtigen Uebergangsverkehr auf der Eisenbahn zwischen Aschaffenburg und Hanau betr. (Bk. 30. Jan. 1855. S. 164.)

37) Das von der kgl. preußischen Regierung verfügte Ausfuhrverbot von Waffen und Kriegsmunition betr. (R. A. 10. April 1855. S. 417.)

38) Die Verlegung der gegenwärtig in der Richtung von Sonneberg über Neuhaus und Burggrub nach Kronach führenden Uebergangsstraße in die von Sonneberg über Neuhaus, Buch und Stockheim nach Kronach führende Straße ist angeordnet worden. (R. A. 10. Aug. 1855. S. 1087.)

39) Die Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthume Nassau betr. (Bk. der Gen.-Zoll-Adm. 16. Decbr. 1855 Amtsbl. 1856. S. 19.)

40) Die Herabsetzung des Mainzolles für Schwerspath an der Zollstätte zu Hanau betr. (R. A. 26. Juni 1856. S. 832.)

41) Den Vollzug des Vertrages zwischen den Staaten des Zollvereins und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betr. (M. E. 10. u. R. A. 15. Febr. 1857. S. 222.)

42) Den Handelsvertrag mit dem Königreiche beider Sicilien betr. (Bk. der Gen.-Zoll-Adm. 5. April 1857. S. 397.)

43) Die Zoll- und Steuerbehandlung des Güterverkehrs auf der Lichtenfels-Werrabahn betreffend. (Ausschr. der Gen.-Zoll-Adm. 22. Novbr. 1858 Amtsbl. 1859. S. 45.)

44) Die festgesetzte neue Binnenzoll-Linie für den Grenzbezirk des Königreichs Bayern gegen Oesterreich und den Bodensee wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (M. Bk. 1. Sept. 1859. S. 1089.)

45) Die Einführung einer Biersteuer im Herzogthum Nassau betr. (Ausschr. der Gen.-Zoll-Adm. 15. Septbr. 1859. S. 1123.)

46) Die Additional-Convention zum Zoll- und Handelsvertrage mit Sardinien betr. (R. A. 25. Mai 1860. S. 513 u. 25. Nov. 1860. S. 1193.)

47) S. a. Eisenbahnen Nr. 7 u. 10, Gewerbswesen Nr. 14, Handelsleute Nr. 2, Kohlen, Schifffahrt. S. Repert.

Zottmayer, s. Repert. Nachtr.: Regie-Anschaffungen Nr. 1 lit. a.

Zuccarini, s. Repert.

Zuchthaustaxen, s. Repert.

Züchtigung, körperliche. Die Strafe körperlicher Züchtigung bei Polizei-Uebertretungen ist vorläufig außer Anwendung gesetzt; derlei Uebertretungen sind künftig nur nach den vor dem 19. Januar 1838 ausschließend angewendeten gesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen; auch gegen beurlaubte Soldaten ist die Strafe der körperlichen Züchtigung unzulässig. (M. E. 30. Octbr. u. R. A. 6. Nov. 1848. S. 1243.) S. Repert.

Zuchtstiere, s. Nachtr.: Viehzucht Nr. 2 u. 4.

Zuchtwidder, s. Nachtr.: Schafzucht Nr. 2.

Zucker, s. Nachtr.: Zollwesen Nr. 6.

Zuckerahornbaum. Eine möglichst verbreitete Anpflanzung des Zuckerahornbaumes, als für Zucker- und Holzgewinnung sehr nützlich, wird angerathen. Das Lehrerpersonal soll Pflanzbeete für diese Baumsorte in den Schul-Industriegärten anlegen und unterhalten. (R. A. 16. Aug. 1860. S. 805.)

Zugschranke, s. Nachtr.: Eisenbahnen.

Zugviehsteuer, s. Repert.

Zündhölzchen.

1) Zur möglichen Verhütung der in Phosphorzündholzfabriken zum Vorschein gekommenen Kieferknochen-Krankheiten werden entsprechende Maßregeln vorgeschrieben. (M. E. 11. u. R. A. 17. Octbr. 1849. S. 1107.)

2) Es soll namentlich darauf gesehen werden, daß Kindern nicht Zündhölzchen zum Gebrauche in die Hand gegeben werden und wird zur Beachtung der desfalls bestehenden Vorschriften aufgefordert. (R. A. 26. Juli 1850. S. 1007.)

3) Bei Vornahme der Feuerschau und der Gemeinde-Inspektionen, sowie bei jeder sich darbietenden Gelegenheit soll mit besonderer Strenge darauf geachtet werden, daß die Zündhölzchen überall mit gehöriger Sicherheit vor den Kindern verwahrt sind. (R. A. 2. Aug. 1851. S. 983.)

4) Vorschriften über die Aufsicht, über Versendung und Aufbewahrung, dann über den Verkauf und Verbrauch von Reibfeuerzeugen oder Zündhölzchen. (R. A. 12. Mai 1853. S. 316, 20. März 1854. S. 318. 493, 26. Febr. 1856. S. 308. 682, M. R. 16. u. R. A. 21. April 1857. S. 442, M. R. 31. Juli u. R. A. 6. Aug. 1857. S. 1034, M. E. 28. Decbr. 1857. u. R. A. 3. Febr. 1858. S. 159, 16. April 1858. S. 416, M. E. 21. Mai u. R. A. 1. Juni 1860. S. 517.)

5) Unter Aufhebung der von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern unterm 7. April 1853, 21. Febr. 1856, 16. April, 31. Juli und 28. Decbr. 1857 ergangenen Ausschreiben, werden im Betreffe der Versendung, Aufbewahrung, den Verkauf und Gebrauch der Reibfeuerzeuge weitere nähere Bestimmungen erlassen. (M. E. 23. u. R. A. 30. April 1859. S. 511.) S. Repert.

Zürcher, Dr., s. Nachtr.: Geheimmittel Nr. 27.

Zustellgebühren, s. Repert.

Zuwagen, s. Repert.

Zwangsabtretung, s. Repert.

Zwangsarbeitshäuser.

1) Das Ausschreiben vom 27. Juli 1842 im J. Bl. pro 1842. S. 719, „die Charakteristik der in die Zwangsarbeits-Anstalten einzuliefernden Individuen betr." wird zur genauesten Darnachachtung unter Strafandrohung in Erinnerung gebracht. (R. A. 1. Decbr. 1847. S. 1300, 21. Aug. 1854. S. 1045.)

2) Wenn zwischen der gerichtsärztlichen Untersuchung einer in ein Zwangsarbeitshaus abzuliefernden Person und der wirklichen Ablieferung ein längerer Zeitraum als 8 Tage liegt, so ist es nothwendig, daß unmittelbar vor der Ablieferung, eine nochmalige gerichtsärztliche Untersuchung vorgenommen und das Ergebniß derselben dem einschlägigen kgl. Polizei-Commissariate mitgetheilt werde. (R. A. 14. April 1849. S. 424.)

3) Die Personen weiblichen Geschlechts, welche sich zur Einschaffung in ein Zwangsarbeitshaus eignen, sollen anstatt, wie bisher, nach Plassenburg, von nun an in die neu errichtete Zwangsarbeits-Anstalt zu Kloster Ebrach eingeliefert werden. (R. A. 5. Aug. 1852. S. 1266, M. E. 19. u. R. A. 25. Aug 1852. S. 1384.)

4) Zur Bescheidung des Kostenpunktes bei Einlieferung eines Individuums in ein Zwangsarbeitshaus ist die Kreisstelle zuständig; die Distrikts-Polizeibehörden haben zwar in ihren Einschaffungs-Beschlüssen jederzeit auch über die Frage, wem die über Abzug des Arbeits-Verdienstes eines eingeschafften Individuums erlaufenden Detentionskosten zur Last fallen sollen, sich auszusprechen, dieser Ausspruch hat indeß gleich jenem über die Einschaffung nur die Natur eines von der Kreisstelle zu bescheidenden Antrags. Das ärarialische Erinnerungsrecht gegen derartige Kostenbeschlüsse steht den Kreisfiskalaten zu, an welche zu diesem Behufe unmittelbar nach der Beschlußfassung die sämmtlichen einschlägigen Akten von kurzer Hand abzugeben sind. (M. E. 17. u. R. A. 21. Dec. 1855. S. 1561.)

5) Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 27. Juli 1842 und 27. Juli 1845 — J. Bl. 1842. S. 719 und J. Bl. 1845. S. 821 — wird die Weisung gegeben, bei jeder Einlieferung eines Correktionärs in das Zwangsarbeitshaus eine Abschrift des betreffenden Beschlusses, sowie eine Charakteristik des Einzuliefernden dem k. Polizei-Commissariate der Zwangsarbeits-Anstalt gleichzeitig oder doch mit thunlichster Beschleunigung mitzutheilen. (R. A. 1. Octbr. 1860. S. 980.)

6) S. a. Sträflinge, Strafanstalten Nr. 8. S. Repert.

Zwangsrechte, s. Repert.

Zwanziger, s. Repert. Nachtr.: Schulbücher und Schriften Nr. 16.

Zwerge, s. Repert.

Zwierlein, Dr., s. Repert.

Zwirnfabriken, s. Nachtr.: Brandassekuranzwesen Nr. 58.



Gedruckt bei Th. Burger in Bayreuth.

Im Verlag der **Buchner**'schen Buchhandlung in **Bamberg** sind ferner erschienen und von allen Buchhandlungen zu beziehen:

Die Churbayrische Dienstboten-Ordnung nebst der sie ergänzenden Instruktion vom 24. December 1858 und den weiteren auf sie Bezug habenden Verordnungen. Preis 18 kr.

Freudel, Dr., A. H., Anleitung zur Kenntniß der wesentlichen Bestimmungen für den administrativen Wirkungskreis der Landgerichte in Bayern. 1847. Vollständig mit den beiden ersten Nachträgen. 4 fl. 40 kr. **Dritter Nachtrag** von 1847 bis 1850. 1 fl. 48 kr.

Hauff, L., Das revidirte Gemeinde-Edikt des Königreichs Bayern diesseits des Rheins vom 1. Juli 1834, sammt der **Vollzugs-Instruktion vom 31. October 1837** und den Ergänzungen derselben. Mit höchster Genehmigung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern herausgegeben. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. 56 kr.

Derselbe, Hülfsbuch für bayerische Landgemeinde-Verwaltungen. Eine Sammlung von **Formularen für alle bei denselben vorkommenden Geschäfte** u. s. w. Enth.: **Anleitung zur Verabfassung sämmtlicher im Wirkungskreis der Gemeindevorsteher, Pfleger, Gemeindeschreiber &c. vorkommenden schriftlichen Aufsätze,** als: Berichte an die Distrikts-Polizeibehörden und Gerichte, Rentämter, Schulinspektionen &c., Protokolle, Gemeindebeschlüsse, Verträge u. s. w. und bildet einen für **jede Landgemeinde-Verwaltung, Kirchenverwaltung, die T. T. H. H. Geistlichen, Gemeindeschreiber &c. unentbehrlichen** II. Theil zu „**Wunder's Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen.**" Preis 1 fl. 48 kr.

☞ Dieses Werk wurde wegen seiner **großen Brauchbarkeit** für die Geschäftsführung der Gemeinde- und Kirchenverwaltungen von vier königl. Kreisregierungen — Oberfranken, Oberbayern, Mittelfranken, Schwaben und Neuburg — **mittelst der Kreis-Amtsblätter zur Anschaffung nachdrücklichst anempfohlen** und solche aus Regiemitteln gestattet.

Heinisch, G. F., Die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung mit Beifügung der gesetzlichen Abänderungen in den einzelnen Staaten und der Vorschläge der Nürnberger Handels-Conferenz &c. Preis 2 fl. 15 kr.

Instruktionen für das k. Forst- und Jagd-Schutzpersonale von Oberfranken behufs Mitwirkung beim Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über Behandlung der Jagden. Preis 12 kr.

Kletke, Dr. G. M., Darstellung des Wechsel- und Mercantil-Prozesses in den 7 Kreisen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins. Nach der neuen Gerichtsorganisation von 1857. 3 fl. 20 kr. **Erstes Supplement** 2 fl. 42 kr.

Derselbe, Rechtssätze aus Erkenntnissen der obern und obersten Gerichtshöfe Deutschlands in Wechselrechts-Streitsachen pro 1857—60. 3 fl. 12 kr.

Reinhard, Dr. L., Die Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevel und Forstpolizei-Uebertretungen nach dem Gesetze vom 28. März 1852. gr. 8. 1854. 2 fl.

Stenglein, J. G., Erläuterungen über das definitive Grundsteuer-Kataster im Königreich Bayern, für Finanz- und Gerichtsbeamte, Magistrate, Verwaltungen, Finanzpraktikanten, Schulmänner, Gemeindevorsteher, Grundbesitzer und Kapitalisten &c. 1 fl. 12 kr.

Derselbe, Das Grundsteuer-Definitivum im Königreich Bayern nach seiner neueren Einrichtung. Ein Hülfsbuch zur praktischen Fortführung, nach den bestehenden Gesetzen, Instruktionen und Verordnungen, mit Formularien und Hülfstabellen. 4 fl. 48 kr.

Derselbe, Die gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Gewerbe in Bayern. Systematisch und übersichtlich geordnet, mit Tabellen zum Handgebrauche für Aemter und Private. 54 kr., auf Schreibpapier 1 fl. 12 kr.

Stokar, K. v., Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern, einschließlich der Pfalz. 3 Theile. Preis 9 fl.

Derselbe, Rechnungsstellung und Buchführung der Taxämter. 2 fl. 24 kr.

Derselbe, Buchführung und Rechnungsstellung der Rentämter. 4 fl. 30 kr.

Derselbe, Die Staatsschulden des Königreichs Bayern. 1 fl. 12 kr.

Wunder, Gg. Chr. E., Die administrativen Rechtsstreitigkeiten im Königreich Bayern diesseits des Rheins und das gerichtsordnungsmäßige Verfahren in denselben. Preis 1 fl. 12 kr.

Derselbe, Anleitung zum Vollzuge des Gesetzes vom 5. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten oder zur richtigen Uebernahme, Vergleichung und Austheilung dieser Lasten &c. 2te Ausgabe. Preis 54 kr.

Derselbe, Anleitung zum amtlichen Vollzug des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1846. 2. Aufl. 36 kr.

Derselbe, Handbuch der gesammten Polizeiverwaltung der äußern Behörden im Königreich Bayern (diesseits des Rheins). gr. 8. 4 fl. 30 kr. Nachtrag hierzu 2 fl. 15 kr.

Derselbe, Handbuch zur Geschäftsführung der Magistrate und Kirchenverwaltungen im Königreich Bayern diesseits des Rheins. (Mit Ausschluß der Polizeiverwaltung.) 3 fl. 12 kr.

☞ Wegen seiner **ausgezeichneten Brauchbarkeit** für **Magistrate** und **Kirchenverwaltungen,** sowie für alle diejenigen Organe, **welche mit Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens** zu thun haben, wurde dieses Werk von sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins in den Amtsblättern öffentlich anempfohlen.

Derselbe, Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen zur gründlichen Geschäftsführung der Vorsteher, Pfleger, Gemeindebevollmächtigten, Kirchenverwaltungs-Mitglieder, Lokalschul-Inspektionen, Gemeinde- und Stiftungsschreiber. 3te verm. Aufl. 1 fl. 45 kr.



